This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.

+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.

+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.

+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at `http://books.google.com/`

Über dieses Buch

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

Nutzungsrichtlinien

Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

+ *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.

+ *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.

+ *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.

+ *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

Über Google Buchsuche

Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter `http://books.google.com` durchsuchen.

3 3433 06923979 0

George Bancroft.

TRANSFER FROM LENOX.

SE
Hollis

TRANSFER FROM LENOX.

SE
Haller

Restauration
der
Staats-Wissenschaft
oder
Theorie
des
natürlich-geselligen Zustands
der
Chimäre des künstlich-bürgerlichen entgegengesezt

von
Carl Ludwig von Haller,
des souverainen wie auch des geheimen Raths der Republik Bern ꝛc.

Zweyter Band.

Erster Theil. Von den Fürstenthümern oder Monarchien.

Erstes Hauptstük. Von den unabhängigen Grundherren oder den Patrimonial-Fürsten.

Fallitur, egregie quisquis sub principe credit servitium; nunquam libertas gratior extat quam sub rege pio.
Claudian.

Zweyte vermehrte und verbesserte Auflage.

Winterthur,
in der Steinerischen Buchhandlung.
1820.

Vorrede.

Dem geleisteten Versprechen gemäß folget hier der zweyte Band des Werkes, welches ich mit Recht eine Restauration der Staatswissenschaft nennen zu können glaube, und zu dessen Vollendung allein ich von dem Himmel noch Leben und Gesundheit erflehe. Er beschäftiget sich mit der näheren Entwiklung und Anwendung der früher aufgestellten allgemeinen Principien, umfasset das erste Hauptstük der Fürstenthümer oder Monarchien, nemlich die Lehre von den Patrimonial-Staaten oder den auf Haus- und Länder-Besiz gegründeten Herrschaften, und enthält überhaupt das eigentliche Staatsrecht im engeren Sinne, insofern man darunter die Wissenschaft von der Entstehung, der Ausübung, den Schranken der Landesherrlichen Gewalt versteht, und dabey auch nothwendig von ihrer Veräußerung, ihrer Erweiterung und ihrem Untergange reden muß, zumal sie ebenfalls auf die wechselseitigen Rechte und Verbindlichkeiten Einfluß haben. Alles das wird jedoch hier nicht blos nach den Gesezen der strengen Gerechtigkeit, sondern auch nach den

Geboten der mildernden Liebe und den Regeln der Klugheit abgehandelt, auch zum belehrenden Contraſt in ſtetem Gegenſaze mit den bisher herrſchenden, auf der falſchen Idee delegirter Volksgewalt beruhenden revolutionären und bodenloſen Principien. Dieſes Staatsrecht iſt im Weſentlichen zugleich das Allgemeine, zumal es auch bey den militäriſchen, den geiſtlichen Staaten, und bey den Republiken oder freyen Communitäten gilt, inſofern ſie alle ebenfalls unabhängige Grundherren ſind oder mit der Grundherrlichkeit zuſammenſchmelzen; nur daß hier auch auf die Modificationen Rükſicht genommen werden muß, welche durch die veränderte Natur des herrſchenden Subjekts, oder den beſonderen Zwek des urſprünglichen Verbandes veranlaſſet werden, die mit und nebſt den übrigen exiſtiren. Wie außerordentlich reichhaltig auch dieſer Band ſey, wird das bloße Inhalts-Verzeichniß beweiſen, deſſen aufmerkſames Studium ſchon an ſich lehrreich ſeyn dürfte, indem es die Analyſis des ganzen Buches enthält, und nicht in bloßen Ueberſchriften beſteht, ſondern jedes einzelne Capitel in ſeine einfachen Hauptſäze auflöst. In der Ausführung mögen die Gelehrteren, die wiſſenſchaftlichen Geiſter erkennen, wie fruchtbar, wie befriedigend, wie genügend das einfache Principium iſt, welches die Befugniſſe der Fürſten auf eigene, natürliche und erworbene Rechte gründet, und wie wenig man nöthig hat zu der Grille einer künſtlich geſchaffenen Staats-Einrichtung und delegirter Volksgewalt ſeine Zuflucht zu nehmen. Diejenigen aber, denen der Himmel nicht ſo

viel Scharfsinn verliehen hat, um den Geist des Ganzen lebendig aufzufassen, alles aus der obersten Idee herzuleiten und wieder auf dieselbige zurükzuführen: dürften wenigstens in diesem Buch einen reichen Schaz von Kenntnissen, Einsichten und gesunden Rechts- oder Klugheits-Regeln finden, deren Benuzung und Befolgung auch das mittelmäßige Talent (welches stets das gewöhnliche ist) in Staatsgeschäften brauchbar machen, ja sogar große Dinge hervorbringen kann. Daß die Fürstenthümer durch Stiftung einer natürlichen Herrschaft und durch Erwerbung der Unabhängigkeit entstehen, und daß die drey Arten von Monarchien, die grundherrlichen, die militärischen und die geistlichen die einzig denkbaren sind, sich auch in verjüngtem Maaßstab in allen Privat-Verhältnissen wieder finden: wird in dem 23sten und 24sten Capitel gezeigt. Den Ursprung aller erb- und grundherrlichen Staaten leite ich, wie billig, aus seinem ersten Keime, dem Familien-Verbande her (Cap. 25); aber die Stiftung, die rechtliche und liebevolle Natur, die allmählige Erweiterung dieses wahrhaft himmlischen Verhältnisses, welches in unseren sogenannten Naturrechts-Compendien als so despotisch dargestellt, zum Theil sogar brutal und ärgerlich behandelt wird, glaube ich einerseits gründlicher, anderseits mit mehr Seele und Gefühl beschrieben zu haben, als es bisher geschehen ist. Der Sophistik unserer Zeiten wegen, welche die Evidenz selbst bestreitet und bezweifelt, mußte ich auch den natürlichen Ursprung des Eigenthums beweisen: und wiewohl ich hier

nichts eigentlich neues sagen konnte, indem die berühmtesten Juristen und Philosophen aller Zeiten das nemliche behaupten: so dürfte doch diese Deduction theils gedrängter und vollständiger ausgefallen, theils mit mehr illustrirenden Beyspielen bestätigt seyn, als man sie anderswo finden wird. Steht der unabhängige Grundherr, der natürliche Fürst vollendet da: so gehen wir zu seinen Befugnissen über, und zwar vorerst zu denjenigen, die aus seiner Freyheit, sodann zu denen die aus seinem Eigenthum fliessen, ohne sie jedoch alle materiell aufzählen, vielweniger erschöpfen zu können (Cap. 26). Das erste dieser Rechte, die Quelle aller andern ist die sogenannte Souverainität oder die vollkommene Freyheit selbst (Cap. 27), kraft deren ein Fürst nur den göttlichen Gesezen unterworfen ist, welche die Haltung der Verträge und Versprechungen bereits in sich begreifen. O! möchten alle Völker sich überzeugen, wie zulänglich dieselben für alle Bedürfnisse und Wünsche der Menschen sind; möchten alle Fürsten erkennen, was es heißt ein Statthalter Gottes seyn, gleich anderen Menschen, aber in höherem Grade, mit Macht von ihm ausgerüstet, seine Gesezе der Gerechtigkeit und des Wohlwollens selbst erfüllen und ihre Ausübung von anderen handhaben und begünstigen! — Treten wir in die einzelnen Aeußerungen jener Freyheit und die Regeln ihres Gebrauches ein: wie frey, human, wie natürlich und ungezwungen ergiebt sich alles aus dem Principio des eigenen Rechts? wie zurükstossend, wie widersprechend ist dagegen die Grille eines

Social-Contrakts und übertragener Regierungsgewalt, welche bald zu anarchischen, alle Bande der Menschheit umstürzenden, bald zu harten, unmenschlichen Consequenzen führt, und nur eine allgemeine vollendete Sklaverey zur Folge hat. Wie leicht erklärt sich jezt die sonst so schwierige Materie von Krieg und Frieden, sobald man die Kriege nicht mehr als Volkskriege betrachtet, und die beyden Fragen von dem Recht der Kriegsführung und der Pflicht der Hülfleistung gehörig von einander unterscheidet. Wie fällt da die Conscription, diese Sklaverey des 18ten Jahrhunderts, hinweg, wie freundlich erscheinen die ehemaligen Verhältnisse, welche Fürsten und Völker zu wechselseitiger Hülfe verbanden, und die zwar rechtlich getrennt, aber durch Liebe vereinigt, durch individuelle Verträge geknüpft, dennoch zusammen ein Ganzes, ein Herz und eine Seele ausmachten (Cap. 28). Gleich überraschend, aber bis zur Evidenz bewiesen, wird man die correspondirende Behauptung finden, daß auch die Friedens-Schlüsse, Verträge, Bündnisse und Gesandtschaften nur die eigenen Angelegenheiten der Fürsten betreffen oder betreffen sollen, und daß das nemliche Recht, nach dem Maaße ihres Befugnisses oder ihrer Kräfte, im Kleinen auch von allen anderen Menschen ausgeübt wird (Cap. 29). Bey dem 30sten Capitel ist der Wunsch meines Herzens, daß es dazu beytragen möge, die alte Gastfreundlichkeit gegen die Fremden zurükzuführen, und ihre einfachen Pflichten besser kennen zu lehren; selig würde ich mich schäzen, wenn dadurch

nur in einem einzigen Land das Schinden und Plagen der Fremdlinge aufhörte, welches blos eine Folge der falschen Staats-Principien und des durch sie erzeugten Argwohns ist. Ich darf mir schmeicheln, daß das 31ste Capitel von den Fürstlichen Beamten und Dienern vorzüglich die Aufmerksamkeit der Gelehrten ansprechen werde: nicht nur wegen der vollständigen, theils rechtlichen, theils moralischen Entwiklung dieses viel besprochenen Verhältnisses, sondern auch wegen dem strengen Beweis, daß alle jene sogenannten Staats-Beamte nur für die eigenen Angelegenheiten der Fürsten bestimmt seyen, dem neuen und kühnen Versuch sie alle aus dieser Idee herzuleiten, ihre natürliche Filiation gleichsam bey dem ersten Keime aufzufassen, und nach Maaßgabe der erweiterten, wahren oder eingebildeten Bedürfnisse, bis in alle ihre ungeheuren Verzweigungen zu verfolgen. Diese Filiation ist zwar blos aus meiner Imagination hervorgegangen, gleichsam a priori errathen worden, aber zuverläßig der Natur und Erfahrung angemessen: und wenn man je dazu die Daten findet, so möchte ich die Geschichtforscher auffordern, der Entstehung und allmähligen Erweiterung der Fürstlichen Aemter und Bedienungen in einzelnen Staaten nachzuspüren, denn es dürften sich daraus die frappantesten Bestätigungen und die lehrreichsten Resultate ergeben. Diejenigen, die sich noch nicht an die schöne Idee freyer natürlicher Verknüpfungen und an das Principium des eigenen Rechts der Fürsten gewöhnen können, werden glauben, daß ich wenigstens bey der Materie von der

Gesezgebung (Cap. 32) anstossen, und wäre es auch nur suppletorisch, zu der Idee delegirter Volks-Gewalt meine Zuflucht nehmen müsse. Sie sollen sich in ihrer Erwartung betrogen finden, und mir auch da nicht die geringste Inkonsequenz vorwerfen können. Auch das Recht der Gesezgebung, der verbindlichen Willensäußerung, ist auf eigenes Recht begründet und beschränkt, und nach Durchlesung dieses Capitels wird niemand mir mehr behaupten wollen, daß andere Menschen nicht auch Gesezе geben. Schwerlich dürfte je diese wichtige Materie so klar und einleuchtend, so bestimmt und zugleich so praktisch fruchtbar abgehandelt worden seyn, als es hier in diesem einzelnen Capitel geschehen ist, und wenn es mir gelingen sollte, die Welt auch nur zum Theil von der Qual unserer heutigen Gesezmacherey, von der Legisferirungs-Wuth, besonders über sogenannte Civil- oder Privat-Angelegenheiten zu befreyen, so glaube ich ihr hierdurch einen großen Dienst geleistet zu haben. Auch die Frage von den Privilegien und Dispensationen (Cap. 33) wird nun hoffentlich auf ewig berichtiget und abgethan, der eiserne Aberglaube gebrochen seyn, nach welchem man sogar alle Gnade und Barmherzigkeit aus der Welt verbannen, und behaupten wollte daß man von keinem menschlichen Gesez solle dispensiren dürfen, auch wenn das höhere natürliche Gesez es gebietet. Was anders entsteht aus diesem Gözendienst menschlicher Verordnungen, als daß man sich dagegen vermißt, stets die Verlezung des göttlichen Gesezes zu erlauben, und von

einem Gebot zu dispensiren, von welchem allein niemand dispensiren darf! Welches Licht wird nicht über die ganze Materie von der Gerichtsbarkeit verbreitet, sobald man von dem einfachen Principio ausgeht, daß sie aus natürlicher Hülfs-Anrufung und unparteyischer Hülfleistung entspringe (Cap. 34). Wie anders erscheinen jezt die mannigfaltigen kleineren Gerichtsbarkeiten oder Hülfleistungen, die unser wahnsinniges Zeitalter aufheben wollte, und dadurch noch den Menschen einen Dienst zu erweisen meynte. Wie natürlich erklärt sich das Strafrecht, welches bey den Privat-Personen nur wegen der Schwierigkeit oder der Unmöglichkeit seiner Ausübung mehr beschränkt ist? Wie einfach ergeben sich alle Verhältnisse zwischen dem Fürsten und seinen bestellten Unterrichtern? Wie belehrend, wie befriedigend sind nicht alle übrigen Consequenzen, die aus jenem Principio gezogen werden, so weit man sie nur immer treiben mag, ohne dabey das Gesez der Liebe und seine Verbindlichkeit zu vergessen? Auch dieses reichhaltige Capitel glaube ich dem aufmerksamen und wiederholten Studio der Gelehrten empfehlen zu dürfen.

Nach den angebornen Rechten der Fürsten folgen die erworbenen oder diejenigen, welche aus ihrem Eigenthum fließen, und auch neue Verhältnisse, neue Pflichten hervorbringen. Die Capitel von Domainen und Regalien, von Taxen und Sporteln und von Steuren oder Auflagen, verbunden mit demjenigen was

im 3ten Band über die Fürſtliche Oekonomie, als Regel der Klugheit, vorkommen wird, enthalten zuſammen beynahe die ganze ſogenannte Cameral- oder Finanz-Wiſſenſchaft. Hier aber werden dieſe Gegenſtände mehr in rechtlicher Rükſicht behandelt, und ich darf mir ſchmeicheln dabey theils viele und große Irrthümer berichtigt, theils weſentliche, aber oft vergeſſene, Regeln der Gerechtigkeit, der Liebe und Klugheit eingeſchärft zu haben. Domainen und Regalien erſcheinen in ihrem wahren und wohlthätigen Lichte als Capitalien und als eine zwar einträgliche aber auch gemeinnüzige Fruchtbarmachung derſelben. Möchte man beherzigen, was hier über die Poſten und Zölle, die Münzen, die Bergwerke u. ſ. w. geſagt worden iſt, und was ehmals allgemeine rechtliche Uebung war! Wenn ich den Fürſten die unbeſchränkte Diſpoſition über alles was das ihrige iſt, einräume: ſo bin ich hingegen weit entfernt ihnen das Privat-Vermögen der Unterthanen, unter dem Vorwand von Staatsbedürfniſſen, zur willkührlichen Verfügung zu überliefern. Gleichwie ich mit der Geſchichte und dem geſunden Verſtand behaupte, daß die Domainen nicht National-Güter, ſondern eigenthümliche Güter der Fürſten ſeyen: ſo ſind mir ihre Schulden auch nicht National-Schulden, es ſey dann, daß ſie von der Nation, d. h. von den Erſten und Vornehmſten derſelben, freywillig übernommen worden wären. Alles Vermögen in einem Land iſt entweder Eigenthum des Landesherren oder Privat-Eigenthum der einzelnen Individuen oder Corporationen; ein drittes ſogenanntes

Staats-Eigenthum, was weder dem Fürsten noch Privat-Personen gehöre, erkenne ich nicht, sondern halte es für eine falsche verderbliche Erfindung unserer revolutionären Zeit, welche zwar den Schaden der Fürsten beabsichtigte, aber zur gerechten Strafe weit mehr noch zum Schaden der Völker ausschlagen wird. Auch die bescheidenen Taxen und Sporteln (Cap. 36) wird man jezt unter einem andern Gesichtspunkt betrachten, und dabey die große Unklugheit ihrer Abschaffung erkennen. Was endlich den leider heut zu Tag so viel besprochenen Gegenstand der Steuren und Auflagen betrifft, so lasse ich die Sachkundigen selbst beurtheilen, ob je alle dahin gehörigen wichtigen Fragen, so ungezwungen, in einer so natürlichen Ordnung, und zugleich in einem so engen Raum richtiger beantwortet worden seyen (Cap. 37). Das 38ste Capitel von den Liebespflichten oder den gemeinnüzigen Anstalten der Fürsten enthält im Kleinen eine ganze Fürsten-Moral, jedoch auf die höheren, mehr Kräfte voraussezenden Wohlthaten beschränkt, und umfasset mit wenigen Worten das Wesentliche von allem demjenigen, was unsere Politiker in ihren Staats-Verwaltungs-Systemen als Mittel zur Beglükung und Emporhebung der Völker fordern oder anpreisen, jedoch von Irrthümern oder Auswüchsen gesäubert und stets der Gerechtigkeit untergeordnet. Da hoffe ich den Fürsten für alles was sie Gutes thun, auch wieder den Dank der Völker zu verschaffen, und vorzüglich den verderblichen Irrthum auszurotten, nach welchem man ihnen Unmögliches aufbürden, alle

nur immer denkbaren nüzlichen Anſtalten und Vorſorgen als Zwangs-Pflichten auflegen, oder gar behaupten wollte, daß ſie ausſchlieſſend dem ſogenannten Staat obliegen und von den Privat-Perſonen oder Privat-Verbindungen, welche dergleichen ſonſt viel mehrere und beſſere ſtifteten, nicht errichtet, nicht nach eigener Einſicht verwaltet werden dürften. Zuverläßig ſind die Schranken der Landesherrlichen Gewalt noch nie ſo beſtimmt und nachdrüklich ausgeſprochen, nie aus dem einfachen allgemeinen Princip mit ſo vielen und verſchiedenartigen Beyſpielen illuſtrirt worden, als es im 39ſten Capitel geſchehen iſt. In den Hütten der Armen wie in den Palläſten der Gewaltigen will ich dieſe Lehre predigen, und ſie wird von beyden gebilliget werden, darum weil die göttliche Wahrheit alle gerechten Wünſche befriediget, alle Intereſſen ausgleicht. Laßt uns ſehen, ob ihr nicht endlich auch die Gelehrten beyſtimmen, ſeitdem ſie wiſſenſchaftlich begründet und entwikelt worden iſt. Möchten aber auch alle Fürſten, Miniſter, Landtags-Deputirte und andere Volks-Fürſprecher, zumal in unſeren Tagen, dieſes Capitel beherzigen und ſich daraus überzeugen, wie dürftig, wie unnöthig, wie illuſoriſch alle die geprieſenen poſitiven Beſchränkungen, die ſogenannten Chartres, die pacta conventa, die papiernen Conſtitutionen und Organiſationen ſind, wie ſie das Uebel ſtets noch ärger machen und den Deſpotismus ſelbſt herbeyführen, den ſie hindern ſollten. Die Parallele, welche im 40ſten Capitel zwiſchen den Fürſten und allen Privat-Obern, ja ſogar zwiſchen den

Fürsten und allen Menschen in Absicht ihrer Rechte und Pflichten gezogen wird, ist zwar eine Art von Wiederholung, dürfte aber doch als Recapitulation dessen was anderswo nur zerstreut gesagt worden, nicht überflüssig und in ihrer gedrängten vollständigen Durchführung lehrreich seyn. Wird man mir noch Einseitigkeit, Despotismus u. s. w. vorwerfen dürfen, wenn ich nicht blos mit leeren Worten behaupte, daß alle Menschen (der Quelle und dem Zweke nach) die nemlichen Rechte und die nemlichen Pflichten haben oder haben sollen, sondern materiell beweise und im einzelnen aufzähle, daß sie dieselbigen auch wirklich besizen und ausüben, stets ausgeübt haben, und daß der Unterschied nicht in verschiedenen Rechten und Pflichten besteht, sondern nur in ungleichen Glüksgütern, d. h. in verschiedenen Mitteln die nemliche erlaubte Freyheit zu gebrauchen, oder über mehr oder weniger Gegenstände auszudehnen? So sind auch die Pflichten an und für sich durchaus die nemlichen; allen Menschen, dem König wie dem Bettler, ist das nemliche göttliche Gesez der Gerechtigkeit und Liebe gegeben, nur sind bey jedem die Gegenstände verschieden, auf welche sich dasselbige anwendet. Wie einfach und doch wie erschöpfend werden hier die Pflichten der Unterthanen gegen ihre Fürsten aufgezählt, wie einleuchtend werden sie durch ihre natürliche Subordinirung in Rechts-Pflichten, Liebes-Pflichten und Klugheits-Regeln, wie überraschend, wie beruhigend ist nicht das Resultat, daß sie die nemlichen sind, die man gegen alle anderen Menschen auch

hat. Auch das 41ste Capitel ist nur zur Ergänzung einer scheinbaren Lüke, und um mich gar keinem Vorwurf von Einseitigkeit auszusezen, beygefügt worden. Wo hat noch ein Staats-Rechtslehrer die Mittel der Unterthanen zur Sicherung ihrer Rechte mit solcher Bestimmtheit und Freymüthigkeit, zugleich aber mit mehr Gefühl für wechselseitige Pflicht und Schonung abgehandelt! Auch diese Doctrin will ich unbesorgt den Thronen wie den Hütten vorlesen dürfen, und vertraue auf Gott, daß sie im Innern des Gemüths von beyden wird gebilliget werden. Ist doch die himmlische Wahrheit niemalen schädlich, wenn sie mit reinem Herzen gesucht, und nicht blos auf einer Seite beleuchtet, sondern in ihrer vollen Klarheit dargestellt wird. Liegen etwa diese gerechten Mittel nicht in den Händen der Völker? können sie nicht beynahe von jedem einzelnen Menschen angewendet werden? und wahrlich wenn man sie mehr benuzte, so würde man niemals nöthig haben, zu dem traurigen Extrem eines gewaltsamen Widerstandes zu schreiten, welches die bisherigen Staatslehrer nur von Seite seiner Rechtmäßigkeit oder Unrechtmäßigkeit behandelt, aber auf seine Unklugheit oder Gefährlichkeit nur wenig, und auf seine Schwierigkeit oder relative Unmöglichkeit gar keine Rükſicht genommen haben. — Wie begreiflich wird nun auch die Materie, welche dem pseudophilosophischen oder revolutionären System ein ewiger Stein des Anstoßes ist, nemlich die Veräusserung und die Erblichkeit der Landesherrlichen Macht, sobald man sie ebenfalls

auf eigene Rechte begründet und beschränkt (Cap. 42). Daß ich bey diesem Anlaß auch die natürliche Theorie aller Erblichkeit überhaupt aufnehmen, die Rechtmäßigkeit der Testamente u. s. w. beweisen mußte: wird man mir ebenfalls wegen der alles bezweifelnden Sophistik unserer Tage verzeihen. O! wie lebendig ward da mein Wunsch, auch für Privat-Personen die unbeschränkte, nicht durch Gesezes-Zwang, sondern nur durch väterliche Liebe temperirte Testirungs-Freyheit, die religiosen Institute der Substitutionen, der Fidei-Commisse u. s. w. wieder hergestellt zu sehen, wenn alles Gute und Herrliche, was die Revolution zerstört und zertreten hat, allmählig wieder aufkeimen und blühen soll. Die Communen, die zerstreuten Kranken und Armen, die Religion und Wissenschaften, die Kirchen und Schulen hatten oder haben zum Theil noch in den für sie gestifteten Gütern ihre fortdaurenden Substitutionen und Fidei-Commisse: warum sollten die begüterten oder begütert werdenden Geschlechter, die Pflegeväter des übrigen Volks, die Säulen und Stüzen des geselligen Verbandes nicht auch die ihrigen haben dürfen, sie, die doch alle übrige Industrie befruchten und beleben müssen, deren Existenz die erste Bedingung alles National-Wohlstandes ausmacht? Was doch der Neid für ein schlechter Rathgeber ist, und wie die leidige Mißgunst sich selbst bestraft! Um dem Nächsten nicht ein Aug zu gönnen, sticht man sich lieber beyde aus! Wollen dann die sonst so achtungswürdigen, mittleren Classen, oder die gelehrteren unter ihnen, nicht

einsehen, daß gerade jene vollkommene Testirungs-Freyheit, die Substitutionen und Fidei-Commisse, ihnen das natürliche, von niemand bestrittene Mittel an die Hand geben würden, durch Tugend und wohlerworbnen Reichthum das Ansehen ihres Geschlechts daurhaft emporzuheben, und mit gutem Gewissen, ohne jemand Unrecht zu thun, allmählig in die so sehr beneidete Classe der Ersten und Vordersten zu treten. Soll dann in unserm Europa nichts mehr auf die Dauer und Zukunft, sondern alles nur auf die schnell verfließende Gegenwart und egoistischen Selbstgenuß berechnet werden? Hunger und Pest, innere Kriege und Völkerwanderungen werden zulezt noch die Folge unserer alles isolirenden, alles in schuzlose Vogel-Freyheit und Gleichheit des Elends zerstreuenden Gesezе seyn, wo niemand mehr dem andern nüzen oder helfen kann. — Das 43ste Capitel zeigt ausführlich der Natur und Erfahrung gemäß, wie die Patrimonial-Staaten, aus einem ursprünglich kleinen Anfang, sich allmählig und rechtmäßig durch neue Erwerbungen oder vortheilhafte Verträge bis auf einen nicht zu bestimmenden Grad erweitern können: und den Beschluß macht das 44ste Capitel von dem Verlust der Unabhängigkeit oder dem Untergang der Staaten, welcher durch alle Arten von absoluter oder relativer Schwächung erfolgt. Die Makrobiotik oder die höhere Staats-Klugheit, welche jene Gefahren zu vermeiden oder zurükzuschieben lehrt, und bereits ausgearbeitet vor mir liegt, mußte wegen Mangel an Raum auf den dritten Band verspart werden,

der zugleich das zweyte Hauptstük von den militärischen Staaten enthalten, und, wenn Gott mir das Leben schenkt, vermuthlich auf Ostern 1818 erscheinen wird.

Diese kurze Anzeige des gegenwärtigen zweyten Bandes glaubte ich selbst verfassen zu müssen, auf daß meine Leser gleich Anfangs bey jeder einzelnen Materie auf den wesentlichen Gesichtspunkt hingeleitet werden, und auf daß nicht, wie es bey dergleichen Büchern oft zu geschehen pflegt, in andern öffentlichen Anzeigen nur unbedeutende Nebensachen herausgehoben, aber die Hauptsache vergessen werde. Er ist weniger polemisch als der erste, mehr aufbauend als niederreissend, mehr für das praktische Leben, als für die blos wissenschaftlichen Köpfe bestimmt. Wenn jener erste Band vorzüglich Krieg führte, so dictirt dieser den Frieden, aber ohne mit der Hölle und ihren Principien im geringsten zu capituliren. Er zwingt die überwundenen Feinde sich vor der alten Wahrheit zu beugen, ihre Majestät zu ehren, wie in dem Ursprung so auch in der Ausübung der Landesherrlichen Macht die Oberherrschaft Gottes zu erkennen: aber gerade deßwegen ist auch der Friede erfreulich und großmüthig, läßt jedem das Seine, und giebt den bethörten Menschen in herrlicher Privat-Freyheit überschwenglich wieder, was sie an der unmöglichen, doch nie genossenen collectiven Volks-Souverainität verloren zu haben wähnen. Der bisherige leidige Kampf bestand darin, daß nach falschen Grundsäzen die Fürsten sich in alle Angelegenheiten der

Völker, und diese hinwieder sich in alle Geschäfte der Fürsten mischen sollten, wobey es beyden zusammen schlecht gieng und beyde unzufrieden waren. Sollte der Friede nicht darin zu finden seyn, daß nach dem Willen Gottes jeder das Seinige besorgt, und übrigens nur Liebe und wechselseitige Hülfleistung das Getrennte wieder zusammenknüpft? So sey dann auch dieser Band mit Muth und Zuversicht in die Welt gesendet, und der Geist des Guten und Wahren, der doch noch in vielen Gemüthern wohnt, in anderen neu aufgeregt werden kann, möge ihn schüzen und begleiten! Redlich habe ich in demselben einzig und ausschliessend der Ehre Gottes gedient, in jeder Linie mein Gefühl für das höchste Gesez ausgesprochen, alles von dem Göttlichen hergeleitet und wieder auf das Göttliche zurükgeführt. Er wird zwar auch viel zu kämpfen und zu dulden haben, doch weniger als der erste, aber zulezt zuverläßig triumphiren; auf den Felsen der Natur gegründet, werden die Pforten der Hölle, die Bemühungen aller Sophisten, diese Doctrin nicht überwältigen. Von dem Saamen, den ich hier in reichem Maaß ausstreue, wird, wie von jeder guten Lehre, etliches zwar auf den Weg fallen und von den Priestern des Irrthums vertreten oder durch die unvermeidliche Beymischung des bösen Geistes verfälscht werden; etliches auf unfruchtbaren Felsen, auf verdorrete Seelen, wo es keine Wurzel fassen kann, die das Gute zwar hören und loben, aber nicht festhalten und bey der ersten Anfechtung abfallen; etliches von den Dornen des Egoismus, der weltlichen

Sorgen und Freuden, der Einseitigkeit welche die Vortheile der Gerechtigkeit nur für sich und nicht für andere will, erstikt werden; etliches aber gewiß auch ein herrliches Gemüth treffen, das hundertfältige Früchte bringt, deren ich mich zum voraus innigst erfreue. In dem Augenblik, wo ich dieses schreibe, herrscht drükende Noth in allen Landen; viele Tausende ringen mit leiblichem Hunger, aber das Brod des geistigen Lebens, das Wort Gottes, die himmlische Wahrheit, ist noch viel theurer und seltener. Hilf, o Herr! diesem doppelten Mangel, gieb uns an beydem eine gesegnete Ernde; speise die Hungrigen, aber sättige auch diejenigen, die nach Gerechtigkeit und Liebe hungern und dürsten. Es weichet der alles erstarrende Frost, die Knospen der Bäume öffnen sich, die Erde scheint sich wieder mit mannigfaltigen Blumen zu bedeken; — o! lasse auch das Eis des Irrthums brechen, die Knospe der Wahrheit und Gerechtigkeit sich entfalten, herrlich aufblühen, und in tausend verschiedenen Formen zur milden Frucht heranreifen. Erwärme Luft und Erde, aber erwärme vor allem unseren Geist, und unser, nur durch die Entfernung von dir, erstarretes Herz.

Geschrieben in Bern, am 3ten May 1817.

Innhalts-Anzeige.

Erster Theil.

Von den Fürstenthümern oder Monarchien.

Drey und zwanzigstes Capitel. Entstehungs-Art der Fürstenthümer oder freyen Einzelherrschaften. S. 3—10.

I. Die Fürstenthümer entstehen aus der Natur der Dinge selbst und sind daher die ersten, zahlreichsten und dauerhaftesten Staaten. S. 3—4.

II. Beweis dieses Satzes aus der Vernunft, aus der allgemeinen Erfahrung und aus Autoritäten. S. 4—6.

III. Besondere Entstehungsart der einzelnen Fürstenthümer. Von oben herab durch Stiftung einer natürlichen Herrschaft und durch Erwerbung der Unabhängigkeit. S. 7.

IV. Alle Monarchien sind daher ursprünglich klein gewesen. S. 8—10.

Vier und zwanzigstes Capitel. Eintheilung der Monarchien. S. 11—19.

I. Grundlage derselben von den verschiedenen Principien der Oberherrschaft herzunehmen. S. 11—12.

a. Erb- und Grundherrliche. Verhältniß eines Haus- und Grundherren zu seinen Dienern, Leuten und andern Hörigen. (Patrimonial-Staaten).

b. Militärische. Verhältniß eines Anführers zu seinen Begleitern und Getreuen. (Generalat).

c. Geistliche. Verhältniß eines Lehrers zu seinen Jüngern und Gläubigen. (Hierarchien, Theokratien).

II. Correſpondirende Privat-Verhältniſſe. S. 15 – 16.

III. Mögliche Vereinigung dieſer drey Principien der Oberherrſchaft. S. 17 – 19.

Erſtes Hauptſtük.

Von den unabhängigen Grundherren oder den Patrimonial-Fürſten.

Fünf und zwanzigſtes Capitel. Natürlicher Urſprung derſelben und ihrer Herrſchaft. S. 20 — 60.

I. Natürlicher Urſprung der Ehe und der Familie. Rechtliche und liebevolle Natur dieſes Verhältniſſes. S. 20

II. Jede Familie iſt das vollkommene Ebenbild eines monarchiſchen Staats, die Unabhängigkeit allein abgerechnet. S. 25.

III. Die erſten unabhängigen Familien-Häupter, mithin die erſten Fürſten, finden ſich nothwendig unter den freyen Land-Eigenthümern. Beweis dieſer Wahrheit aus der Natur der Sache, aus der Geſchichte und aus dem allgemeinen Sprachgebrauch. S. 28 – 36.

IV. Natürlicher Urſprung des Grund-Eigenthums ſelbſt. S. 33. ff. bewieſen:

a. Aus ſeiner Nothwendigkeit, Allgemeinheit und Unzerſtörbarkeit. S. 38 – 42.

b. Aus der Uebereinſtimmung deſſelben mit dem natürlichen Rechtsgeſez. S. 42 – 54.

c. Aus der allgemeinen Erfahrung noch in unſeren Tagen. S. 45. ff.

d. Aus der Autorität der berühmteſten Philoſophen und Juriſten aller Zeiten. S. 54.

e. Veranlaſſung des entgegengeſezten Irrthums blos aus der Zweydeutigkeit des Worts Gemeinſchaft. S. 55.

V. Ein unabhängiger Land-Eigenthümer iſt ein vollendeter Fürſt. S. 57 – 60.

Sechs und zwanzigstes Capitel. Natürliche Deduction aller Landesherrlichen Rechte. S. 61—63.

I. Ausschließende Begründung derselben auf allgemeine Menschen-Rechte und erworbene Privat-Rechte (Freyheit und Eigenthum).

II. Nothwendige Beschränkung dieser Deduction auf die vorzüglichsten Befugnisse oder Freyheits-Aeußerungen.

Sieben und zwanzigstes Capitel. Landesherrliche Rechte. 1. Eigenthümliche Souverainität. Höchstes Glüksgut niemand als Gott über sich zu haben. S. 64—69.

I. Sie ist nichts anders als die Unabhängigkeit oder vollkommene Freyheit selbst. S. 64.

II. Kraft derselben ist ein Fürst nur den göttlichen oder natürlichen Gesezen unterworfen. S. 65.

III. Zulänglichkeit derselben für alle Bedürfnisse. Ihr Vorzug vor allen menschlichen. S. 66—68.

IV. Religioser und schöner Sinn der Benennung eines Statthalter Gottes. S. 68.

Acht und zwanzigstes Capitel. Fortsezung. 2. Leitung aller Verhältnisse mit seinen Nachbaren. Krieg und Frieden. S. 70—114.

I. Das Recht Krieg zu führen beruht auf dem Recht der Selbstvertheidigung. Den Krieg des Fürsten ist sein Krieg und betrift seine eigene Sache. S. 71—78.

II. Die Verbindlichkeit zur Hülfleistung von Seite der Unterthanen beruht wie jeder andere Dienst a) auf blos moralischer Pflicht, b) auf eignem Interesse, c) auf besonderen Dienstverträgen. S. 79—84.

III. Daherige absolute Ungerechtigkeit der Conscription und der gezwungenen Advocatorien. Ihre Geschichte. Sie sind eine Frucht der revolutionären Staats-Principien. S. 84. ff.

IV. Ein Fürst soll in der Regel den Krieg auf eigne Kosten führen. Seine Unterstüzung beruht wieder auf Liebespflicht und eignem Interesse. S. 95 — 96.

V. Beweis, daß das Recht Krieg zu führen auch von allen anderen Menschen ausgeübt wird, und daß sie im kleinen auch Truppen, Waffen und Festungen halten. S. 98. ff.

Neun und zwanzigstes Capitel. Fortsezung. 3. Friedens-Schlüsse, Verträge, Bündnisse, Gesandtschaften. S. 115 — 130.

I. Das Recht dazu beruht auf der allgemeinen Freyheit. Die Verträge des Fürsten betreffen nur seine eigene Sache und er stipulirt auch nur über diese. S. 115.

II. Auch die Gesandten werden nur für die eigenen Rechte und Interessen der Fürsten geschikt, wenn sie schon nebenher auch den Unterthanen nüzlich seyn können. S. 119.

III. Das Recht für eigne Sache Bündnisse zu schliessen, kömmt auch andern Menschen zu und wird häufig von ihnen ausgeübt. Vollständiger Beweis dieses Satzes aus Vernunft und Erfahrung. S. 122 — 130.

Dreyßigstes Capitel. Fortsezung. 4. Möglichste Beschüzung seiner Unterthanen im Ausland. Hospitalität gegen die Fremden in eigenem Land. S. 131 — 140.

I. Die Beschüzung der Unterthanen im Ausland ist eine moralische Pflicht, aber der Möglichkeit untergeordnet und soll nur in gerechten Dingen geschehen. S. 131.

II. Die Hospitalität gegen Fremde ist ebenfalls eine moralische Pflicht. S. 133.

III. In wie weit fremde Domizilianten dem Fürsten und seinen Gesezen unterworfen seyen? S. 135 — 138.

IV. In wie weit ein Fürst auf weggezogene oder abwesende Unterthanen noch einige Rechte haben könne? S. 139. ff.

Ein und dreyßigstes Capitel. Fortsezung. 5. Anstellung, Beförderung und Verabscheidung aller seiner Beamten und Diener. S. 141—174.

I. Das Recht dazu beruht darauf, daß alle diese Beamte nur seine Diener und nur für seine Geschäfte bestimmt sind. S. 141—142.

II. Beweis dieses lezteren Sazes aus der Natur der Sache, aus ihren Verrichtungen, Benennungen u. s. w. S. 143.

III. Natürliche Rechte und Verhältnisse zwischen den Fürsten und ihren Beamten, nach der Theorie aller Dienstverträge, der allgemeinen Gerechtigkeit und ergänzenden Billigkeit. S. 145.

IV. Genesis oder natürliche Filiation aller der unzähligen heut zu Tage existirenden Fürstlichen Aemter und Bedienungen aus einem einfachen bescheidenen Ursprung. Beweis daß sie alle nur Diener oder Bevollmächtigte der Fürsten sind. S. 153.

Zwey und dreyßigstes Capitel. Fortsezung. 6. Oberste Gesezgebung und Handhabung seiner Gesezе. S. 175—215.

I. Definition eines Gesezes überhaupt und der menschlichen Gesеze insbesonders, als verbindliche Willens-Aeußerung.

II. Ihre Verbindlichkeit beruht theils auf ihrer Uebereinstimmung mit dem natürlichen Recht, theils auf der Macht den Willen zur Vollziehung zu bringen. S. 177.

III. Alle Menschen geben Gesеze so weit ihr Recht und ihre Macht reicht. Beweise davon. S. 178—183.

IV. Die Fürstlichen Gesеze sind von den Privatgesezen nicht ihrer Natur, sondern nur dem Grade nach verschieden. S. 183.

V. Das Recht der Gesezgebung ist, wie die Macht und Freyheit überhaupt, durch das natürliche Gesez, d. h. durch fremde Rechte beschränkt. S. 187—190.

VI. Eintheilung der Fürstlichen Gesеze nach den Personen denen sie gegeben werden. S. 190.

a. Geſeze die ein Fürſt ſich ſelbſt und zum Theil auch ſeinen Nachfolgern auflegt. S. 190—191.

b. Geſeze die den Beamten und Dienern gegeben werden. (Dienſt-Inſtruktionen.) S. 193.

c. Geſeze welche die Unterthanen angehen. Dieſe leztern ſind die ſeltenſten und auch die unnöthigſten von allen. Beweis dieſes Satzes in Abſicht auf die Civil- und Polizey-Geſeze. Criminal- oder Straf-Geſeze gehören nicht hieher, ſie ſind nur Inſtruktionen für die Richter. S. 195—213.

VII. Menſchliche Geſeze ſind nicht allgemein, nicht für alle gleich, nicht indiſpenſabel. Dieſe Charaktere kommen nur den natürlichen oder göttlichen Geſezen zu. S. 213—215.

Drey und dreyßigſtes Capitel. Fortſezung. 7. Ausnahme von Geſezen, Privilegien und Gnaden. S. 216—230.

I. Das Befugniß dazu beruhet auf der Freyheit ſeinen Willen zu ändern, inſofern dadurch kein fremdes Recht beleidigt wird. S. 216.

II. Ein Fürſt iſt zwar nicht über die natürlichen, noch über fremde nicht von ihm gegebene Geſeze, wohl aber über ſeine eigenen. S. 217—219.

III. Allgemeine Regel zur Ertheilung von Diſpenſationen und Privilegien. Sie ſind erlaubt und moraliſch geboten in allen Fällen wo der Grund des Geſezes aufhört. S. 219.

IV. Anwendung dieſer Regel a) auf Geſeze, die ein Fürſt ſich ſelbſt auflegt, b) auf ſolche die er ſeinen Beamten ertheilt, beſonders auf Strafgeſeze oder Begnadigungen, c) auf Civil- und Polizey-Geſeze. S. 219—229.

V. Widerlegung der Einwürfe. S. 229—230.

Vier und dreyßigſtes Capitel. Fortſezung. 8. Oberſte Gerichtsbarkeit. S. 231—271.

I. Natürlicher Urſprung und Weſen der Gerichtsbarkeit. Sie

entſpringt aus Hülfsanrufung und iſt nichts weiter als unpartheyiſche Hülfleiſtung. S. 232—234.

II. Sie iſt kein ausſchlieſſendes Souverainitäts-Recht, ſondern wird im kleinen von jedem Menſchen ausgeübt. Väterliche, Hausherrliche, Patrimonial-Gerichtsbarkeit u. ſ. w. S. 234—240.

III. Ein Fürſt hat aber theils die ausgedehnteſte, theils die oberſte und höchſte Gerichtsbarkeit. S. 240—248.

IV. Er kann dieſelbe ſowohl in eigener Perſon als in ſeinem Namen durch Beamte ausüben laſſen. S. 248—250.

V. Dieſe richterliche Beamte ſind des Fürſten ſeine Diener oder Gehülfen, mithin keineswegs von ihm unabhängig und nicht zu Richtern über ihn geſezt. S. 250—264.

VI. Die Gerichtsbarkeit an ſich, als Hülfleiſtung betrachtet, iſt eine moraliſche Pflicht (Wohlthat). S. 264—269. Daraus erklärt ſich:

a. Die Nothwendigkeit ihrer Anrufung. S. 265.

b. Die Möglichkeit ihrer Verweigerung unter gewiſſen Umſtänden, zu gewiſſen Zeiten ꝛc. S. 265—267.

VII. Die Ausübung der Gerichtsbarkeit aber nach dem Geſez der Gerechtigkeit iſt ſtrenge Rechtspflicht. S. 270.

Fünf und dreyßigſtes Capitel. Fortſezung. 9. Dingliche Rechte des Fürſten. — Domainen und Regalien. S. 272—309.

I. Freye Diſpoſition über ſein Vermögen, ſeine Einkünfte und ſeine Ausgaben, oder die ſogenannten Staats-Finanzen. S. 272—277.

II. Domainen ſind eigenthümliche Güter der Fürſten und nicht National-Güter, daher auch veräuſerlich, inſofern nicht frühere Teſtamente oder Familien-Verträge im Weg ſtehen. S. 277—281.

Die ausſchlieſſende Benuzung von gewiſſen Gewäſſern,

a. Geſeze die ein Fürſt ſich ſelbſt und zum Theil auch ſeinen Nachfolgern auflegt. S. 190—191.

b. Geſeze die den Beamten und Dienern gegeben werden. (Dienſt-Inſtruktionen.) S. 193.

c. Geſeze welche die Unterthanen angehen. Dieſe leztern ſind die ſeltenſten und auch die unnöthigſten von allen. Beweis dieſes Satzes in Abſicht auf die Civil- und Polizey-Geſeze. Criminal- oder Straf-Geſeze gehören nicht hieher, ſie ſind nur Inſtruktionen für die Richter. S. 195—213.

VII. Menſchliche Geſeze ſind nicht allgemein, nicht für alle gleich, nicht indiſpenſabel. Dieſe Charaktere kommen nur den natürlichen oder göttlichen Geſezen zu. S. 213—215.

Drey und dreyßigſtes Capitel. Fortſezung. 7. Ausnahme von Geſezen, Privilegien und Gnaden. S. 216—230.

I. Das Befugniß dazu beruhet auf der Freyheit ſeinen Willen zu ändern, inſofern dadurch kein fremdes Recht beleidigt wird. S. 216.

II. Ein Fürſt iſt zwar nicht über die natürlichen, noch über fremde nicht von ihm gegebene Geſeze, wohl aber über ſeine eigenen. S. 217—219.

III. Allgemeine Regel zur Ertheilung von Diſpenſationen und Privilegien. Sie ſind erlaubt und moraliſch geboten in allen Fällen wo der Grund des Geſezes aufhört. S. 219.

IV. Anwendung dieſer Regel a) auf Geſeze, die ein Fürſt ſich ſelbſt auflegt, b) auf ſolche die er ſeinen Beamten ertheilt, beſonders auf Strafgeſeze oder Begnadigungen, c) auf Civil- und Polizey-Geſeze. S. 219—229.

V. Widerlegung der Einwürfe. S. 229—230.

Vier und dreyßigſtes Capitel. Fortſezung. 8. Oberſte Gerichtsbarkeit. S. 231—271.

I. Natürlicher Urſprung und Weſen der Gerichtsbarkeit. Sie

entspringt aus Hülfsanrufung und ist nichts weiter als unpartheyische Hülfleistung. S. 232—234.

II. Sie ist kein ausschliessendes Souverainitäts-Recht, sondern wird im kleinen von jedem Menschen ausgeübt. Väterliche, Hausherrliche, Patrimonial-Gerichtsbarkeit u. s. w. S. 234—240.

III. Ein Fürst hat aber theils die ausgedehnteste, theils die oberste und höchste Gerichtsbarkeit. S. 240—242.

IV. Er kann dieselbe sowohl in eigener Person als in seinem Namen durch Beamte ausüben lassen. S. 248—250.

V. Diese richterliche Beamte sind des Fürsten seine Diener oder Gehülfen, mithin keineswegs von ihm unabhängig und nicht zu Richtern über ihn gesezt. S. 250—264.

VI. Die Gerichtsbarkeit an sich, als Hülfleistung betrachtet, ist eine moralische Pflicht (Wohlthat). S. 264—269. Daraus erklärt sich:

a. Die Nothwendigkeit ihrer Anrufung. S. 265.

b. Die Möglichkeit ihrer Verweigerung unter gewissen Umständen, zu gewissen Zeiten ꝛc. S. 265—267.

VII. Die Ausübung der Gerichtsbarkeit aber nach dem Gesez der Gerechtigkeit ist strenge Rechtspflicht. S. 270.

Fünf und dreyßigstes Capitel. Fortsezung. 9. Dingliche Rechte des Fürsten. — Domainen und Regalien. S. 272—309.

I. Freye Disposition über sein Vermögen, seine Einkünfte und seine Ausgaben, oder die sogenannten Staats-Finanzen. S. 272—277.

II. Domainen sind eigenthümliche Güter der Fürsten und nicht National-Güter, daher auch veräußerlich, insofern nicht frühere Testamente oder Familien-Verträge im Weg stehen. S. 277—281.

Die ausschliessende Benuzung von gewissen Gewässern,

Morästen, Waldungen u. s. w. fließt aus dem Eigenthum über die Domainen. S. 283.

III. Regalien sind eine Fruchtbarmachung von Capitalien, ausschliessend vorbehaltene Industrial-Unternehmungen. Rechtliche Grundsäze darüber. S. 284—286.

IV. Entwiklung dieser Grundsäze in Absicht auf die Jagd und Fischerey (so zwar eigentlich zum Recht der Domainen gehören), die Zölle, die Posten, die Münzfabrikation, die Bergwerke, den Salz- und Tabak-Handel, die Pulver- und Salpeter-Fabrikation ꝛc. Gedanken über die Erweiterung der Regalien. S. 286—307.

V. Nicht ausschliessende Industrial-Unternehmungen, allerley Manufakturen, Fabriken u. a. Anstalten. Ihre Zwekmäßigkeit. S. 307—309.

Sechs und dreyßigstes Capitel. Fortsezung. 10. Taxen und Sporteln. S. 310—316.

I. Natur und Entstehungsart derselben. S. 310—313.

II. Ihre Rechtmäßigkeit und Billigkeit unter gewissen Schranken. Ebend.

III. Ihre Vortheile sowohl für die Parteyen als für die Beamten und für die Fürsten selbst. S. 313.

IV. In der Regel sollen sie den Beamten als eine Belohnung ihrer außerordentlichen Arbeit zukommen. S. 315.

Sieben und dreyßigstes Capitel. Fortsezung. 11. Von Steuren und Auflagen. S. 317—354.

I. Ein Fürst ist natürlicher Weise nicht befugt seinen Unterthanen einseitig Steuren aufzulegen. Contributionen auf überwundne Feinde, und Steuren auf Leibeigene beruhen auf einem ganz andern Grund. Ein Fürst soll in der Regel aus eigenem Vermögen leben. S. 318—322.

II. Bestätigung dieses Satzes aus der Natur der Sache und der ganzen Geschichte. S. 322—326.

III. Steuren oder Beyhülfen müssen angesucht und freywillig zugestanden werden. Abermalige Bestätigung dieses Sazes aus der allgemeinen Erfahrung. S. 326 — 332.

IV. Die Unterstüzung der Fürsten von Seite ihrer Völker beruht aber auf moralischer Pflicht und auf eigenem Interesse. S. 332 — 335.

V. Die Steuren müssen von den Freyeren des Landes verlangt werden, d. h. von denjenigen, die mit dem Fürsten in direkter, unmittelbarer Verbindung stehen. Daherige natürliche Composition der Landstände. Sie repräsentiren nur sich selbst nicht das übrige Volk. S. 335 — 339.

VI. Das Eigenthum und die Verwendung der Steuren gehört dem Fürsten, wofern bey ihrer Verwilligung nichts anders vorbehalten worden. S. 339 — 341.

VII. Einzelne später hinzugekommene Unterthanen sind den früher eingeführten Steuren unterworfen, nicht aber ganze neuerworbene Provinzen oder Gemeinden. S. 341.

VIII. Gegenstände der Steuren und Auflagen. S. 342.

Sie können unendlich mannigfaltig seyn. S. 342 — 343.

Eine vollkommene proportionelle Gleichheit zu erzielen ist absolut unmöglich. S. 343 — 348.

Alle Auflagen haben ihre Inconvenienz. Die minder fühlbaren oder die freywilligen, und diejenigen die sich den freywilligen am meisten nähern, sind die besten. S. 349. ff.

Acht und dreyßigstes Capitel. Fortsezung. Moralische Pflichten der Fürsten. — Gemeinnüzige Anstalten. S. 354 — 374.

I. Beschränkung dieser Deduktion auf die höheren und seltneren mehr Kräfte voraussezenden Wohlthaten. S. 354 — 356.

II. Gemeinnüzige Anstalten zur Beförderung der Sicherheit, des Wohlstandes, der Wissenschaften, zu Unterstüzung der Kranken und Armen ꝛc. S. 356 — 359.

II. Dergleichen Anstalten sind Wohlthaten, nicht rechtliche Schul-

digkeiten, und werden nicht ausschließend von den Fürsten geleistet. Die meisten und besten derselben verdankt man Privat-Personen und Privat-Vereinigungen, besonders aber der christlichen Kirche. S. 359–365.

IV. Es ist sogar höchst schädlich und ihrem Aufkommen hinderlich, sie ausschliessend zur Sache der Fürsten zu machen, und ihnen als angebliche Zwangspflicht aufzulegen. S. 365–366.

V. Beweis dieser Wahrheit aus der Natur der Sache und aus der Erfahrung unserer Tage. S. 367–371.

Neun und dreyßigstes Capitel. Von den Schranken der Landesherrlichen Gewalt. S. 372—416.

I. Unmöglichkeit nach dem pseudophilosophischen Staats-System die Schranken der Fürstlichen Gewalt zu bestimmen. Es führt zur vollkommensten Sclaverey. Daherige falsche Definitionen des Despotismus. S. 373–376.

II. Die Schranken der Fürstlichen Gewalt bestehen in dem was alle menschliche Freyheit begränzt, nemlich in fremden Rechten. Ihre Pflichten sind die nemlichen wie die aller anderen Menschen: nicht zu schaden und zu nüzen nach ihrem Vermögen. S. 376–378.

III. Positive Verträge können zu den natürlichen Befugnissen oder eigenen Rechten etwas hinzusezen oder davon wegnehmen. S. 378–379.

a. Beyspiele solcher Verträge, besonders der wichtigern: Capitulationen, pacta conventa, Königliche Urkunden, Chartres etc. S. 378–387.

b. Beurtheilung derselben. Sie sind 1) ihrem Inhalt nach meist unbedeutend; 2) selten nöthig und werden nur durch vorangegangenes großes Unrecht veranlasset; 3) ohne Religiosität durchaus unnüz und illusorisch; 4) oft sogar schädlich und der Ungerechtigkeit förderlich. S. 388–393.

IV. Der Despotismus ist nichts weiter als gewaltsame Ueber-

schreitung des eigenen und Beleidigung fremden Rechts; eine Läsion von Seite des Mächtigeren. S. 394.

V. Fruchtbare Entwiklung und Bestätigung dieses einfachen Grundsazes.

a. aus den gewöhnlichen kleineren Mißbräuchen oder Ungerechtigkeiten. S. 395 – 401.

b. aus den größeren und allgemeinen Bedrükungen, die man nur dem pseudophilosophischen (revolutionären) Staats-System verdankt. Ihre Schädlichkeit für Fürsten und Völker. S. 401 – 410.

VI. Durch welche gerechte Mittel Fürsten die freyen Handlungen ihrer Unterthanen leiten und lenken können. Höheres Regierungs-Talent. S. 410 – 416.

Vierzigstes Capitel. Von den Rechten und Pflichten der Unterthanen. S. 417 – 434.

I. Die Rechte der Unterthanen sind ihrer Quelle und ihrem Wesen nach die nemlichen wie die der Fürsten. Der Unterschied besteht nicht in verschiedenen Befugnissen, sondern nur in verschiedenen Mitteln gleiches Befugniß auszuüben, d. h. in ungleichen Glüksgütern. S. 417 – 419.

II. Beweis daß es kein einziges sogenannt Landesherrliches Recht giebt, welches nicht in kleinerem Maaß auch von anderen Menschen ausgeübt werde. S. 419 – 425.

III. Die Pflichten der Unterthanen sind ebenfalls die nemlichen wie die der Fürsten, und von den Pflichten gegen alle andern Menschen durchaus nicht verschieden. Sie bestehen in Rechtspflichten, Liebespflichten und Klugheits-Regeln, beyde leztere doch unter dem Vorbehalt, nie selbst Unrecht zu thun. S. 425 – 434.

Ein und vierzigstes Capitel. Von den Mitteln der Unterthanen zur Sicherung ihrer Rechte. S. 435 – 468.

I. Worauf es bey dem ganzen Problem ankömmt. S. 436.

II. Erstes Mittel. Eigene Pflichterfüllung, verbunden mit einer guten allgemein verbreiteten Doctrin über die wechselseitigen Rechte und Verbindlichkeiten. S. 436 – 442.

III. Zweytes Mittel. Mancherley Arten von indirektem, negativem Widerstand. S. 442 – 446.

a. Wohlgegründete Vorstellungen bey der Quelle des Unrechts selbst.

b. Gewissenhaftigkeit die dem Bösen wenigstens nicht hilft, dem Unrecht seinen Dienst versagt.

c. Kluger Verschub, Mäßigung und Milderung in der Ausführung.

IV. Drittes Mittel. Sich von der schädlichen Gewalt zu trennen, auf Vortheile Verzicht zu leisten um den Beschwerden zu entgehn. S. 448 – 450.

V. Beantwortung der Frage: ob Nothwehr, gewaltsamer Widerstand und Krieg gegen Fürstliche Bedrükungen je erlaubt sey? Er ist zwar nach dem natürlichen Gesez, der Erfahrung und dem allgemeinen Urtheil nicht absolut unrechtmäßig, S. 450 – 461. aber

a. gewöhnlicher Weise nicht möglich, aus Mangel an Kräften und wegen der zahllosen Schwierigkeiten solcher Verbindungen. S. 461 – 465.

b. in den meisten Fällen nicht klug, zieht nur größere Uebel nach sich. S. 465 – 466.

c. soll in seiner Ausübung durch Menschlichkeit und Liebe gemäßigt werden. S. 466.

VI. Lezтes und sicherstes Mittel. Vertrauen auf göttliche Hülfe, d. h. theils auf die Kraft der Natur, die sich fortdaurendem Unrecht widersezt, theils auf die Unzerstörbarkeit des Pflichtgesezes und die natürlichen Strafen seiner Verlezung. S. 467 – 468.

Zwey und vierzigstes Capitel. Von der Veräußerung der Landesherrlichen Macht und der Erblichkeit der Staaten. S. 469—529.

I. Unmöglichkeit dieselbe nach dem herrschenden pseudophilosophischen Staats-System zu rechtfertigen. S. 470—471.

II. Recht der Veräußerung überhaupt. Man veräußert nur eigene Macht und eigene Rechte, nicht die der Unterthanen. S. 471—478.

III. Erblichkeit insbesondere. Ihr wahrer und einziger Grund ist die Erblichkeit der eigenthümlichen Güter und Besitzungen. S. 479—484.

IV. Natürliche Erbfolge bey Unabhängigen. Sie beruht auf dem Willen des Erblassers. S. 484. ff.

Natürlicher Ursprung und Rechtmäßigkeit der Testamente — Ihre Allgemeinheit in allen Zeiten und Ländern unter verschiedenen Formen. Ursprünglich unbeschränkte Testirungs-Freyheit. S. 485—495.

V. Daherige verschiedene Uebungen auch in Fürstlichen Häusern Theilbarkeit und Untheilbarkeit. Leztere ist aus auffallenden Convenienz-Gründen die gewöhnliche Regel und in diesem Fall meist mit dem Rechte der Erstgeburt verbunden. S. 495—502.

VI. Natürliche Veranlassung, undenkliches Alterthum, allgemeine Verbreitung, partielle Unterbrechung, und allmählige Wiederherstellung dieses Rechts der Erstgeburt. S. 502—517.

VII. Mögliche Bedingungen der Erbeseinsezung oder Erbesausschliessung. S. 517.

VIII. Sogenannte Secundo-Genituren, als seltene Ausnahmen von der Regel. S. 518—523.

IX. Grund des Vorzugs der Söhne vor den Töchtern. Mögliche Erbfolge auf Töchtern. S. 523.

X. Weitere Successions-Ordnungen bey Ermanglung von Kindern. S. 525.

XI. Mögliche Erbfolgsstreitigkeiten wie unter Privat-Personen, wegen dem Mangel oder der Unbestimmtheit der Fürstlichen Testamente und Hausgeseze. S. 527—529.

Drey und vierzigstes Capitel. Von der Erweiterung der Grund- oder Landesherrlichen Macht. S. 530—561.

I. Ursprüngliche Kleinheit aller Staaten ohne Ausnahm. — Zweckmäßigkeit dieser kleineren Staaten. — Rechtliche Möglichkeit ihrer Erweiterung. S. 531—534.

II. Besondere Mittel dazu:

1. Durch Einführung der Untheilbarkeit und des Rechts der Erstgeburt. S. 534—539.

2. Durch allerley rechtmäßige Erwerbungs-Arten, Käufe, Täusche, Schenkungen, Heyrathen, Erbschaften u. s. w. S. 539—542.

3. Durch Eroberungen und darauf folgende Abtretungen. — Ihre Rechtmäßigkeit unter gewissen Umständen. — In wie fern der Eroberer mehr Rechte erwerben kann, als der vorige Besizer ihm abzutreten befugt war? S. 552—550.

4. Durch allerley vortheilhafte Verträge, ohne Erwerbung von Territorial-Besizungen: S. 550.

a. gleiche und ungleiche Bündnisse. S. 542—554.

b. unbedingte und bedingte Unterwerfungen — Reunions-Verträge, Infeudationen, Schuz- und Schirmherrschaften, Capitulationen ꝛc. Ihre rechtliche Möglichkeit. S. 554—561.

c. einzelne Servituten von Seit anderer Staaten. Ihre Nüzlichkeit unter gewissen Umständen. S. 561. ff.

III. Daß die Landesherrliche Macht freylich auch durch Mißbrauch der Gewalt oder sogenannte Usurpation erweitert werden kann. Invasionen, Spoliationen, Reunionen, Confiskationen, Sekularisationen, willkührliche Mediationen ꝛc. S. 570. ff. Staatsrechtliche Bemerkungen darüber:

1. Sie sind zwar immer unrecht, aber, wie unter Privat-Personen, nicht immer zu hinderen möglich. S. 572.
2. Einzelne Mißbräuche machen nicht alle übrigen Besitzungen unrechtmäßig. S. 572—573.
3. Die Usurpation bezieht sich unmittelbar nur auf den vorigen Besitzer, nicht aber auf dessen Unterthanen. Leztere sind zum Widerstand gegen den Usurpator zwar berechtiget, aber nicht absolut verpflichtet. S. 573—576.
4. Langer, unwidersprochener Besiz, macht zulezt auch die Usurpation zum wirklichen Recht. Die Verjährung gilt auch zwischen Unabhängigen, wenn schon ohne bestimmten Zeitpunkt. S. 576—581.

Vier und vierzigstes Capitel. Von dem Verlust der Unabhängigkeit oder dem Untergang der Staaten. S. 582—602.

I. Sie erfolgt überhaupt durch absolute oder relative Schwächung der Macht. S. 583.
1. Durch allzuviele Theilungen des freyen Grund-Eigenthums. S. 584.
2. Durch freywillige Veräußerungen des Landes. S. 585.
3. Durch gänzliche Auslöschung des Fürstlichen Geschlechts, ohne natürliche oder testamentlich eingesezte Nachfolger. S. 587.
4. Durch Streitigkeiten, unglüklich geführte Kriege und nachtheilige Friedensverträge. S. 590.
5. Durch bedingte oder unbedingte Unterwerfungen. S. 592.
6. Durch Uebernahm allzuvieler einzelner Servituten. S. 594.
7. Durch unrechtmäßige Gewalt. S. 595.
8. Durch den Verlust der relativen Macht. S. 598.

II. Dagegen ist es nicht richtig, daß der Staat bloß durch den möglichen Untergang des Volks, z. B. durch Auswanderung oder Zerstreuung der Unterthanen zu Grund gehe. Er steht und fällt mit dem Fürsten und seiner Unabhängigkeit. S. 600. ff.

Drukfehler.

S.	5.	Lin.	1. der Note No 5 statt Excuso lies excuso.
—	81.	—	17. statt Leibes-Pflichten l. Liebes-Pflichten.
—	97.	—	2. statt dadurch l. da durch.
—	146.	—	8. statt Fähigkeiten l. Fähigkeit.
—	147.	—	4. (der Note No 11) statt Aemterlauf l. Aemterkauf.
—	157.	—	2. (der Note 25) statt Garde de sceaux l. Garde des sceaux.
—	159.	—	15. statt schaffte l. schuf.
—	161.	—	2. (der Note No 31) statt Minister l. Ministre.
—	197.	—	17. statt menschenlichen l. menschlichen.
—	212.	—	2. (von unten) statt daß von l. und daß von.
—	217.	—	— Seitenzahl soll stehen 218.
—	218.	—	— » soll stehen 219.
—	245.	—	8. statt dem l. den.
—	252.	—	2 (der Note 34) statt assumantur l. assumuntur.
—	—	—	6. ebendas. statt judica ordinario l. judicia ordinaria.
—	265.	—	21. statt geringfügige l. geringfügige.
—	272.	—	— Seitenzahl statt 270 l. 272.
—	291.	—	1. statt Flußbeet l. Flußbett.
—	325.	—	11. statt 15) l. 14)
—	351.	—	11. statt auch so viel l. auch um so viel.
—	375.	—	3. statt ausgeführten l. aufgeführten.
—	392.	—	4. statt indem bey allen l. indem bey allen Verträgen.
—	394.	—	11. statt Es l. Er.
—	399.	—	6–7. statt Verwaltungen l. Verwaltung.
—	404.	—	2. (der Note 53) statt penant l. peccant und
—	—	—	— statt sanæ l. sacræ.
—	412.	—	3. (der Note 63) statt inflntere l. inflectere.
—	479.	—	2. (der Note) statt Hoppes l. Hobbes.
—	497.	—	2. (der Note 27) statt Sut-chum l. Sutchuen.
—	507.	—	1. (von unten) statt domo l. donis.
—	521.	—	12. statt Aurelien l. Aurelian.

Restauration
der
Staats-Wissenschaft
oder
Theorie
des
natürlich-geselligen Zustands.

Zweyter Band.

Erster Theil. Von den Fürstenthümern oder Monarchien.

Erstes Hauptstük. Von den unabhängigen Grundherren oder den Patrimonial-Fürsten.

Erſter Theil.

Von den Fürſtenthümern oder Monarchien.

Drey und zwanzigſtes Capitel.

Entſtehungsart der Fürſtenthümer oder freyen Einzelherrſchaften.

I. Die Fürſtenthümer entſtehen aus der Natur der Dinge ſelbſt und ſind daher die erſten, zahlreichſten und dauerhafteſten Staaten.

II. Beweis dieſes Sazes aus der Vernunft, aus der allgemeinen Erfahrung und aus Autoritäten.

III. Allgemeiner Urſprung der einzelnen Fürſtenthümer. Von oben herab durch Stiftung einer natürlichen Herrſchaft und durch Erwerbung der Unabhängigkeit.

IV. Alle Monarchien ſind daher urſprünglich klein geweſen.

Da, wie wir in dem vorigen Band erwieſen haben, ein Fürſt nichts weiter als ein begüterter, mächtiger und niemanden unterworfener Menſch, mit andern Worten ein unabhängiger Herr iſt, [1] da ſein Fürſtenthum auf eigener Macht beruht, die hinreichend iſt über andere Men-

1) Cap. 18. S. 473—480.

schen zu herrschen und selbst niemanden zu dienen: so ergiebt sich von selbst, daß die Fürstenthümer oder Monarchien die ersten und natürlichsten, die zahlreichsten und dauerhaftesten Staaten gewesen seyn müssen; denn sie entspringen aus der Natur der Dinge selbst ohne allen positiven Willen, ohne künstliche Veranstaltung der Menschen. Ein Individuum ist nemlich schon durch die Natur vorhanden und gegeben; jede Familie bildet schon eine kleine Monarchie, in einer größeren eingeschlossen, jeder einzelne Mensch sogar ist König und Monarch in dem Kreise seines Gebiets, nur ein kleiner und minder-mächtiger, durch Natur oder Vertrag einem Höheren bald mehr bald weniger unterworfen: und um in vollem Sinne ein Fürst oder König zu heissen, bedarf er ursprünglich weiter nichts, als auf dem Theile des Erdbodens, den er occupirt oder anbaut, seine daraus entspringende, ihm durch die Begünstigung der Natur zugewandte Unabhängigkeit zu behaupten, oder sich eine solche hintenher durch eigene Kraft und Anstrengung oder rechtmäßigen Vertrag zu erwerben. [2] Daher bestätiget es auch die Geschichte aller Zeiten und Länder, daß die Monarchie unwidersprechlich die erste und älteste aller Herrschaften oder sogenannten Verfassungen gewesen, und es ist durchaus Natur- und Geschichts-widrig, was die revolutionären oder von der Grille des Social-Contracts ausgehenden Staats-lehrer behaupten, daß die Menschen vorerst in der Anarchie, dann in der Demokratie, späterhin in der Aristokratie gelebt hätten und erst am Ende zu der Monarchie gekommen wären. [3] Im Gegentheil lehret die Geschichte

---

2) S. oben Cap. 19. von der Erwerbung der Unabhängigkeit.

3) Pufendorf, den man, der Absicht nach, nicht unter die

der älteſten Zeiten, daß der Erdboden urſprünglich in allen Ländern von einer unzählbaren Menge kleiner Könige oder Fürſten gleichſam beſäet war, [4] daß durch Meſſung der Kräfte oder durch natürlichen Wechſel der Glüksgüter bald viele ſolcher kleinen Staaten von einem größeren dienſtbar gemacht, bald ein großer wieder in viele kleine aufgelöst worden, und daß die wenigen Republiken überall viel ſpäter, die Ariſtokratien bey Vertreibung der Könige, und die ſogenannten Demokratien oder großen Volks-Corporationen erſt nach Verjagung der Vornehmen, oder nach ihrem allmähligen Ausſterben entſtanden ſind. [5] Alle alten Schriftſteller, ſelbſt re-

---

revolutionären zählen kann, war zum Theil ſchon dieſer Meynung; Montesquieu ebenfalls, und unter den neueren hat ſie Sonnenfels am grellſten beynahe mit obigen Worten ausgeſprochen. Offenbar floß ſie aus der falſchen Grund-Idee eines urſprünglichen bürgerlichen Contrakts, die man nicht verlaſſen wollte und doch mit der Wirklichkeit zu accommodiren ſuchte. Daß einige dieſer und ähnlicher Schriftſteller gleichwohl hintenher die Monarchie als die beſte Verfaſſung darſtellen, als ob man zulezt ihr Ideal in der häuslichen Verfaſſung geſucht hätte: geſchah nicht aus aufrichtiger Ueberzeugung, ſondern war eine Wendung der Klugheit, um ſich gegen die Fürſten, unter denen man lebte, den Rüken zu ſichern.

4) Dieſe intereſſante und illuſtrirende Wahrheit wird ſeines Orts bey dem Cap. von der Erweiterung der Landesherrlichen Gewalt und unter den hiſtoriſchen Beſtätigungen näher ausgeführt werden.

5) Excuso jugo regio vel ejectis optimatibus wie Boehmer ſich ausdrükt, *j. p. u.* Wieland in ſeinen witzigen Aufſätzen: „über das göttliche Recht der Obrigkeit" und „Luſtreiſe in's Elyſium" macht die nemliche Bemerkung. Die Griechiſchen Republiken, Rom und Carthago,

publikaniſche die ſonſt intereſſirt geweſen wären den Republiken den Vorzug des Alterthums einzuräumen, bezeugen dieſe Wahrheit noch zum Ueberfluß. Man kennt den Ausſpruch des Ariſtoteles: „Urſprünglich ſeyen „die Städte ſelbſt von Königen regiert worden, wie jezt „noch die Völker." [6] Cicero, [7] Salluſt, [8] Pauſanias, [9] Juſtin [10] und Tacitus [11] melden einſtimmig: alle alten Völker hätten ehmals Königen gehorcht, Rom und die Griechiſchen Städte ſelbſt ſeyen anfänglich unter der Herrſchaft von Königen geſtanden. Das war auch nach der Natur der Sache gar nicht anders möglich, weil Genoſſenſchaften oder republicaniſche Conſociationen erſt durch ganz beſondere Umſtände oder Bedürfniſſe gebildet werden müſſen, ohne welche die Menſchen zu ſolchen Communitäts-Verhältniſſen gar nicht

---

die Italieniſchen Städte im Mittelalter, die Schweizeriſchen Städte und Länder, die vereinigten Niederländiſchen Staaten, die Amerikaniſchen Colonien u. ſ. w. hatten ſie nicht alle ihre frühern Könige oder Fürſten?

6) Initio a regibus gubernabantur civitates et nunc etiam gentes. Ex iis namque qui in regum imperio essent conveniebant, omnis enim domus regio imperio administratur. *Arist. I. Pol. I.*

7) Omnes antiquæ gentes regibus quondam paruerunt. *Cic. 5. de Legg.*

8) Regnum in terris nomen primum fuit. *Sallust.*

9) In regum et hos fuisse priscis temporibus imperio satis omnibus constat. Tota enim Græcia olim regibus paruit, quum nondum Respublicæ institutæ fuissent. *Pausaniae de Bœotio L. IX.*

10) Principio rerum, gentium Nationumque imperium penes reges erat. *Justinus I. I.*

11) Urbem Romam a principio reges habuere. *Tac. annal.*

so geneigt sind als man glaubt. Gleichwie übrigens die Fürstenthümer die ältesten und zahlreichsten Staaten sind, so sind sie auch die dauerhaftesten von allen; denn sie haben ihre Wurzel in der Natur der Dinge selbst, welche zwar nach ihrem ewigen Gesez einzelne dergleichen Verbindungen vergehen, aber stets wieder neue und ähnliche entstehen läßt. Hingegen kommen die Republiken nicht nur viel später und seltener vor, sondern sie dauren auch gewöhnlich nicht so lange, weil sie nur ein Werk der Menschen sind, und am Ende werden sie meistentheils wieder in Fürstenthümer aufgelöst.

Was dann überhaupt die Entstehungs-Art der einzelnen Fürstenthümer betrifft: so ergiebt sie sich von selbst aus dem oft erklärten Begriff dieser lezteren. [12] Fürsten sind unabhängige Herren, Menschen die über andere gebieten, selbst aber niemanden dienen, und wir haben bereits ausführlich gezeigt, theils wie alle Herrschaft überhaupt entsteht, [13] theils wie die Unabhängigkeit oder die höchste Gewalt erworben wird. [14] Demnach bilden sich die Monarchien oder Fürstenthümer gleich allen herrschaftlichen Verhältnissen in der Welt von oben herab, d. h. sie gehen alle von einem einzelnen Menschen aus, der durch eigene überlegene Macht und glükliche Umstände entweder bereits unabhängig war oder es in der Folge geworden ist. Das untergebene Volk hingegen bildet und erweitert sich durch successive Aggregation,

---

12) Cap. 17. Definition der Staaten überhaupt. Cap. 18. Besondere Definition der Fürsten.

13) Cap. 13. von dem Ursprung aller Herrschaft.

14) Cap. 19. von der Erwerbung der Unabhängigkeit.

d. h. durch Anschließung einzelner Menschen, die mit den Ihrigen in seine Dienste treten oder sonst von ihm abhängig werden. [15] Das Volk ist ursprünglich nicht vor dem Fürsten, sondern im Gegentheil der Fürst existirt zuerst und sammelt die Untergebenen nach und nach durch mancherley Verhältnisse und sehr verschiedene Dienstverträge um sich her, [16] woraus auch folget, daß er über sie gesezt ist, nicht aber sie über ihn gebieten. Zwar läßt es sich denken, daß die Unabhängigkeit auch vor der Herrschaft existire, wie z. B. bey dem ersten Beßznehmer und Anbauer eines unbewohnten Erdstrichs, der seine Untergebenen erst späterhin anwirbt oder in seinen Dienst aufnimmt; allein gewöhnlich geht das Herrschen selbst der Unabhängigkeit vorher, [17] d. h. man ist meistentheils schon früher Herr und Privat-Oberer als man ein Fürst wird. Aber in beyden Fällen bildet sich die Herrschaft immer von oben herab. Wer also durch eigene Macht andere Menschen zu nähren, zu schüzen, zu leiten vermag, sie mittelst dessen von sich abhängig machen oder in seinen Dienst ziehen kann, der stiftet eine Herrschaft, und wer mit dieser Herrschaft bis zur eigenen Unabhän-

---

15) S. T. I. p. 538–339.

16) Pufendorf ahndete schon diesen Ursprung: „Fieri etiam „potest ut monarchia constituatur per unicum duntaxat pac„tum, si nempe multi citra antegressam inter ipsos con„ventionem, (ohne Social-Contrakt) quisque *pro se*, simul „aut *diverso tempore*, uni sese subjecerint, ad eum fere „modum, quo exercitus ex convenis et mercenariis con„stantes colliguntur." *J. n. et g. L. VII. c.* 2. §. 9. Wie ist es möglich, so nahe bey der Wahrheit zu seyn und sie doch nicht aufzufassen? Die leidige fixe Idee von einer künstlichen societas civilis erklärt es allein.

17) S. T. I. p. 475.

gigkeit gelangt, es sey daß ihm die Macht dazu von früheren Besizern gegeben worden oder daß er sie selbst erworben habe, oder daß sie ihm durch zufälliges Glük angefallen sey: der stiftet ein Fürstenthum, welches mit der Macht und Unabhängigkeit auf seine Erben oder andere Nachfolger übergehen wird.

Aus dieser Entstehungsart der Monarchien oder Fürstenthümer folget nothwendig, daß sie ursprünglich alle klein gewesen seyn müssen; denn die Kräfte wachsen allmählig und der erste Anfang einer Herrschaft ist allemal gering. [18] Eben dieses bestätiget auch die allgemeine Erfahrung und Geschichte auf eine höchst frappante Weise, zum deutlichen Neben-Beweis, daß sie nicht aus einer Vereinigung mehrerer Hausväter künstlich gebildet, sondern durch ein einzelnes freyes oder freygewordenes Haus- oder Privat-Wesen natürlich entstanden sind. Wie sie sich aber in der Folge auf mannigfaltigen Wegen rechtmäßig vergrößeren, die Verhältnisse eines Menschen mit vielen andern in immer größeren Kreisen angeknüpft werden können: das werden wir seiner Zeit in dem Capitel von der Erweiterung der Landesherrlichen Gewalt ausführlich entwikeln. Man darf auch nur die äußere Gestalt der wirklichen oder je bestandenen großen Reiche betrachten, um sich zu überzeugen, daß diese Erweiterung nach und nach geschehen seyn muß und daß sie nicht durch einen Social-Contract unter dem Volk entstanden seyn können. Wie

18) Nemlich um mich genau auszudrüken: die Herrschaft ist bey ihrem Ursprung allemal klein. Man kann aber auch bereits eine große und ausgedehnte Herrschaft besizen, bevor sie selbstständig, d. h. ein Staat wird.

lächerlich wäre es nicht zu behaupten, daß z. B. die Einwohner von Kamdschadka und die Tataren an der Gränze von China mit den mehrere tausend Meilen von ihnen entfernten Lief- und Kurländern und diese wieder mit den Bewohnern der Krimm und mit Georgien jenseits des Kaukasischen Gebirges, Völker von hunderterley Zungen und Sitten zusammengetreten und übereingekommen wären einen Zaar aus deutschem Stamm zu ihrem gemeinschaftlichen Oberhaupt zu erwählen; daß die Spanier in Europa sich mit den Mexikanern und Peruanern in Nord- und Süd-Amerika in einen Staat vereiniget, die Britten an der Themse, die Indianer am Ganges, die Bewohner von Canada und so viele Inseln des Weltmeers zusammen ein gemeines Wesen errichtet hätten. Wenn auch gar keine Geschichte vorhanden, alle Zeugnisse verlohren wären, die uns über den Ursprung dieser Verhältnisse belehren: so müßte die Absurdität jener Idee in die Augen springen. Nimmt man hingegen den ganz einfachen natürlichen Saz auch nur als Hypothese an, daß ein Fürst nichts anders als ein stark begüterter durchaus freyer Mensch ist, daß er mehrere weit von einander entlegene Güter besizen oder nach und nach erwerben, und theils durch dieselben, theils durch mancherley Verträge mit Menschen von allerley Gegenden und Zungen in Berührung und rechtliche Verhältnisse kommen kann: so läßt sich sowohl das Faktum selbst, als sein möglicher, rechtmäßiger Ursprung leicht erklären. Die ganze Geschichte bestätiget es aber ohne Ausnahme, daß das große Gebiet einzelner Monarchien nur allein auf diesem Wege entstanden, und daß hiemit jene Idee keine Hypothese mehr, sondern allgemeine und nothwendige Wahrheit ist.

Vier und zwanzigstes Capitel.

Eintheilung der Monarchien.

I. Die Grundlage derselben ist von den verschiedenen Principien der Oberherrschaft herzunehmen.

a. Erb- und Grundherrliche. Verhältniß eines Haus- und Grundherren zu seinen Dienern, Leuten u. a. Hörigen. (Patrimonial-Staaten.)

b. Militärische. Verhältniß eines Anführers zu seinen Begleitern und Getreuen. (Generalat.)

c. Geistliche. Verhältniß eines Lehrers zu seinen Jüngern und Gläubigen. (Hierarchien, Theokratien.)

II. Correspondirende Privat-Verhältnisse.

III. Mögliche Vereinigung dieser drey Principien der Oberherrschaft.

Eine allgemeine Eintheilung der Fürstenthümer oder Monarchien kann nicht von ihrem Umfange, noch von zufälligen Benennungen oder Titulaturen, [1] noch von den mannigfaltigen inneren Verhältnissen, d. h. den Gewohnheiten und positiven Verträgen, durch welche die Macht der Herrschenden in ihrer Ausübung bald mehr bald weniger beschränkt oder erweitert wird, [2] sondern nur allein von der Grundlage der Herrschaft selbst, d. h.

1) Z. B. etwa nach Kayserthümern, Königreichen, Herzogthümern, Grafschaften u. s. w.

2) unbeschränkte — beschränkte — absolute — bedingte — despotische — gesezliche — einfache — gemischte ꝛc. Alles das sind vage Inhaltsleere Ausdrüke, die mehr oder weniger auf die einen so gut als auf die andern passen.

von derjenigen Macht hergenommen werden, durch welche das herrschaftliche Verhältniß ursprünglich veranlasset oder gebildet worden, und diese Eintheilung ist nicht nur die einzig bestimmte und erschöpfende, sondern auch in allen ihren Resultaten die fruchtbarste.

Nun giebt es nach der Natur der Sache, welche auch durch die ganze Geschichte bestätiget wird, nur drey Hauptkräfte und daraus entspringende Verhältnisse, wodurch einzelne Menschen fremde Bedürfnisse befriedigen, dadurch zu einer großen Herrschaft über andere gelangen, mit oder ohne ihre Hülfe unabhängig werden und also Monarchien stiften können: 1° das Verhältniß eines begüterten Haus- und Grundherren zu seinen Kindern, Dienern und andern Hörigen. [3] 2° Das Verhältniß eines Anführers zu seinen Begleitern und Getreuen (Waffengefährten, Dienstmannen.) 3° Das Verhältniß eines Lehrers oder geistigen Oberhaupts zu seinen Jüngern und Gläubigen. Durch Reichthum und ausgedehnte Ländereyen vermag man zahlreichen Menschen Nahrung und Wohnung zu verschaffen, mithin ihrem ersten Bedürfniß, der nothwendigen und angenehmen Erhaltung des Lebens, abzu-

3) Ich nehme hier und in der Folge das Wort hörig nicht in der gehäßigen Nebenbedeutung, wo man damit den Begriff der Knechtschaft oder Leibeigenschaft verbindet, sondern in dem ursprünglichen wahren Sinn für jeden Menschen der unter der Dependenz eines andern steht, ihm etwas zu thun oder zu leisten schuldig ist. Man sehe Mösers patriot. Phantasien Th. III. p. 187. „Von dem wichtigen Unterschiede zwischen der Hörigkeit und Knechtschaft." Die einfache Bedeutung jenes Worts zeigt sich noch in allen Zusammensezungen: Angehörig, Hofhörig, Kirchhörig, Gerichtshörig u. s. w.

helfen. Durch höheren Muth und geschikte Anwendung physischer Kraft erlangen sie Sicherheit, werden vor den Gefahren geschüzt, welche ihnen entweder von äußeren Feinden, oder ursprünglich von wilden Thieren, oder von andern Uebeln der Natur drohen, und nebenher ist sie oft ein Mittel um sich Eigenthum und Nahrung zu erwerben. Endlich durch höhere Weisheit oder Geistes-Kraft bewahrt man die Menschen vor mancherley Irrthümern und Abwegen, vor dem ungerechten oder unklugen Mißbrauch ihrer eigenen Freyheit, welcher nothwendig eine Menge von Uebeln oder natürlichen Strafen nach sich ziehen müßte, die doch jeder gern zu vermeiden wünscht. Der Glaube an höhere Weisheit, zumal in den wichtigsten Dingen, ist daher auch ein Bedürfniß der meisten Menschen, indem nicht jeder alles wissen kann, und den einen dazu die Macht des Geistes, den andern die Gelegenheit zu ihrer Erwerbung fehlt. [4] Aus jenen drey verschiedenen Principien der Oberherrschaft, der Ueberlegenheit an Eigenthum, an Muth oder Tapferkeit, und an Geist oder Wissenschaft und den ihnen entsprechenden allgemeinen Bedürfnissen des Lebens-Unterhalts, des Schuzes und der Belehrung, [5] verbunden mit dem zufälligen Glüksgut persönlicher Unabhängigkeit, entstehen also die drey in der Welt vorkommenden Arten von Monarchien, nemlich 1° die Patrimonial-Staaten oder die unabhängigen Erb- und Grundherren. [6] 2° Die

4) S. hierüber T. I. p. 113. ff. was von der Sekte gesagt worden, die alle höhere Autorität in geistigen Dingen abschaffen zu können wähnte.

5) Nährstand, Wehrstand, Lehrstand, wie die Alten — Wohlstand, Sicherheit und Bildung wie die Neuern sich ausdrüken.

6) principes, domini, patres familias, von den Römern bisweis

militärischen Staaten oder die unabhängigen Feldherren (das Generalat.) [7] 3° Die geistlichen Staaten (Hierarchien, Theokratien) oder die unabhängigen geistlichen Herren. [8] Aristoteles ahndete schon diesen verschiedenen Ursprung der Monarchien, wiewohl er ihn nicht bestimmt genug aufgefaßt noch in seinen Consequenzen verfolget hat, [9] und mit Recht lehrten zwar die älteren Philosophen, daß aus Patriarchen, Anführern und Lehrern die Monarchien entstanden seyen, aber sie irrten theils darin, daß sie entweder nur die eine oder die andere dieser Entstehungs-Arten für die einzige und ausschliessende angaben, [10]

---

len auch reges genannt. Auch das Griechische Wort Despot hat ursprünglich den nemlichen Sinn. S. T. I. p. 456.

7) imperatores, duces, Heerführer, Herzoge. Ehmals war auch sogar der Ausdruk Kriegsherr diplomatisch gebräuchlich. S. Reichsabschied de 1542. und Ludens Staatsweisheit. 1811.

8) pontifices, Päbste, oberste Priester.

9) „Alle die zu dem königlichen Rang erhoben worden, sind Wohl„thäter der Nationen und Staaten gewesen, denen sie vor„gesezt waren. Diese Wohlthaten bestanden bey einigen darin, „daß sie ihr Vaterland vor der Knechtschaft (der gezwunge„nen Dienstbarkeit) bewahrten, wie z. B. Kodrus, oder „darin daß sie es von der Knechtschaft befreyten, wie Cy„rus (Anführer), oder daß sie das Land zuerst anbauten, „oder neue Ländereyen erwarben (Grundherren), wie z. B. die „Könige der Macedonier, der Lacedämonier und der Mo„loſſen." *Pol. L. V. c.* 10. f. Uebersezung von Garve I, 458.

10) Filmer, Adami u. a. wollen alles auf die väterliche Herrschaft zurükführen, andere, wie z B. Gatterer, leiten alle Könige von Kriegern und Anführern her. Wieder andere wollen, daß ursprünglich nur Priester und Theokratien existirt hätten.

theils vergaßen sie das wesentliche unterscheidende Merkmal beyzufügen, daß der Patriarch (der begüterte Hausvater), der Anführer oder Lehrer selbst unabhängig seyn, keinem Höheren dienen mußte, um ein Fürst zu heißen; und endlich ist es unbegreiflich, wie sie nicht zugleich eingesehen haben, daß dieses nicht nur vor Alters so gewesen ist, sondern daß in der ganzen Geschichte und noch in unseren Tagen, alle Monarchien ohne Ausnahm ursprünglich aus einem dieser drey Verhältnisse hervorgegangen sind.

Die nämlichen Arten von Herrschaften sieht man auch in allen Privat-Verhältnissen. Den Erb- und Grundherren entsprechen im kleinen alle Hausväter und Landesbesizer, große und kleine Edelleute, überhaupt alle diejenigen welche durch Grund-Eigenthum, Capitalien oder Industrial-Unternehmungen, einer Menge von Menschen Arbeit und Verdienst verschaffen und sie dadurch in ihrer Abhängigkeit erhalten. [11] Den militärischen Staaten correspondiren alle untergeordneten militärischen Befehlshaber in dem Kreise ihres Gebiets, alle Colonial-Anführer, Caravanen-Häupter, Schiffs-Capitäne, Häuptlinge, Insurrektions-Chefs u. s. w. [12] Den Geistlichen endlich alle freyen und besoldeten Lehrer in Beziehung auf ihre Schüler und Gläubigen, alle Kirchen-Vorsteher,

---

11) Z. B. Handelsleute, Fabrikanten, Manufakturisten u. s. w. Ueber wie viele Leute herrschen sie nicht, und oft strenger als man glaubt!

12) Auch Flibüstiers, Condottieris, Freybeuter, Corsaren, sogar die Räuberbanden; wobey das Ungerechte nicht in der Verbindung, sondern nur in dem Gebrauch der Macht, in der Beleidigung fremden Eigenthums besteht.

besonders alle Stifter von herrschenden wissenschaftlichen Doctrinen, die man in höherem Sinne auch Schulen zu nennen pflegt, alle Sektenhäupter u. s. w. [13] Allein da dergleichen Verbindungen theils allzuzahlreich und nicht in jeder Rükſicht selbſtſtändig sind, theils auch gewöhnlicher Weiſe nicht lange fortdauren: so werden sie, als gemeine und vorübergehende Erscheinungen, nicht bemerkt, wenigſtens nicht unter die Reihe der Staaten, d. h. der Mächtigen und Freyen gezählt, wiewohl ihre Häupter im kleinen die nemlichen Rechte ausüben, das Verband durchaus das nemliche iſt, und ihnen zum vollkommenen Staat nichts weiter als die Unabhängigkeit fehlt.

Wirft man einen näheren Blik auf den Urſprung und die Natur dieſer herrſchaftlichen Verhältniſſe: so verſteht ſich von ſelbſt, daß hier wie überall das Haupt immer vor den Gliedern, der Obere vor den Untergebenen exiſtirt. Der Patriarch, der Haus- und Grundherr iſt vor ſeinen Kindern und Dienern da, denn jene hat er erzeugt, dieſe ſind erſt hintenher gekommen, um in ſeinem Dienſt Nahrung und Annehmlichkeiten des Lebens zu ſuchen. Bey einem militäriſchen Verband, es mag nun blos auf Vertheidigung des eigenen, oder auf erlaubten Gewinn, oder auf ungerechte Erwerbung von fremdem Gut ausgehen, iſt der Anführer vor ſeinen Begleitern; der Chef macht urſprünglich die Rotte und nicht die Rotte den Chef, denn jene muß erſt von dieſem zuſammengeſucht, angeworben und gebildet werden. Endlich iſt klar, daß auch

13) Gewiſſermaßen auch die Handwerker, daher ſie auch Meiſter, Lehrmeiſter, ihre Schüler hingegen Lehrjunge heiſſen.

der Lehrer oder das religiose Oberhaupt zuerst vorhanden seyn muß, bevor er Jünger und Gläubige finden kann. Leztere können ihm die Einsicht oder Wissenschaft nicht geben, die ihnen selbst abgeht. So wenig die Kinder ihren Vater, die Diener ihre Herren, die Soldaten ihre Hauptleute gemacht haben, so wenig haben die Gemeinden ihre Priester gemacht: sondern im Gegentheil die Priester haben ursprünglich die Gemeinden gestiftet oder um sich her versammelt, woraus dann auch die Herrschaft der ersteren über die lezteren folgt, da hingegen das Verhältniß umgekehrt seyn müßte, wenn die Untergebenen ihre Oberen geschaffen hätten. In allen diesen Verbindungen liegt auch gar nichts ungerechtes, sondern im Gegentheil lauter Liebe und wechselseitige Wohlthat, welche allein die Menschen an einander knüpft. Sie sind theils durch die freundliche Ordnung der Natur, theils durch freywillige Verträge veranlasset. Niemand veräussert dabey seine Rechte oder opfert seine Freyheit auf; der Herrschende wie der Dienende sucht und findet seinen eigenen Vortheil, er giebt was er entbehren kann und erhält was ihm abgeht, jeder contrahirt nach seinen Hülfsmitteln, seinem Bedürfniß, seinem Zwek; bey veränderten Umständen kann sogar das Verhältniß aufhören, der Dienst-Vertrag seine Endschaft erreichen, welch' alles wir theils schon oben überhaupt gezeigt haben, [14] theils unten bey jeder besonderen Art von Herrschaft noch näher entwikeln werden.

Inzwischen, wenn auch die Monarchien, so wie die

14) S. T. I. p. 351 — 354. von dem Ursprung der geselligen Verhältnisse, und S. 365. seqq. im Cap. von dem Ursprung aller Herrschaft.

Privat-Herrschaften, sich in grundherrliche, militärische und geistliche abtheilen lassen: so sind doch diese drey verschiedenen Kräfte oder Principien der Oberherrschaft sehr oft mit einander vereiniget. Ihre Unterscheidung ist in der Theorie nothwendig und wegen den Consequenzen die daraus folgen wichtig. Aber auch hier nöthiget uns nur das Bedürfniß eines deutlicheren Lehrvortrags zu trennen was die Natur zusammengefüget hat, um es nachher ebenfalls wieder zu verbinden. So kann z. B. der Hausvater oder Landeigenthümer zugleich Anführer und Lehrer seyn, mithin nebst der grundherrlichen Macht auch eine militärische und geistige besizen. Eben so können die Feldherren und Priester durch mancherley Erwerbungstitel in der Folge liegende Güter erwerben, mithin die grundherrliche Gewalt mit der militärischen oder geistlichen vereinigen. [15] Das leztere ist ihnen sogar unentbehrlich nothwendig, wenn sie eigentliche Fürsten werden und die Dauer ihrer Herrschaft sichern wollen. Denn am Ende kann doch niemand unabhängig seyn oder bleiben, er müsse dann einen eigenen freyen Grund und Boden besizen, auf welchem er niemand zu dienen genöthiget ist, und ob es gleich Nomaden-Staaten, wandernde kriegerische Horden, gegeben hat: so war doch der Landesstrich, den sie augenbliklich einnahmen, immerhin als ihr temporäres, nachher wieder derelinquirtes, Eigenthum zu betrachten. Daher beweiset auch die ganze Ge-

15) Et rex et pontifex et in sua justitia populos judicabat wie Jornandes von den alten Gothischen Königen meldet. Er war Feldhauptmann, Priester und oberster Richter. Die Macht war erblich, weil sie auf Grundeigenthum beruhte. Joh. v. Müller Weltgesch. I, 410.

ſchichte, daß die militäriſchen und geiſtlichen Staaten am Ende immer mit der Grundherrlichkeit zuſammenſchmelzen, und bey derſelben allein eine Garantie ihrer Fortdauer finden. Die Benennung aber wird immer von dem erſten und urſprünglichen als dem vorzüglicheren hergenommen, von demjenigen Verhältniß, welches der Anfang und die Quelle, die Wurzel und Mutter der übrigen geweſen iſt. Wir wollen jedem derſelben ein beſonderes Hauptſtük widmen.

Erstes Hauptstük.

Von den unabhängigen Grundherren oder den Patrimonial-Fürsten.

Fünf und zwanzigstes Capitel.

Natürlicher Ursprung derselben und ihrer Herrschaft.

I. Natürlicher Ursprung der Ehe und der Familie. Rechtliche und liebevolle Natur dieses Verhältnisses.

II. Jede Familie ist das vollkommene Ebenbild eines monarchischen Staats, die Unabhängigkeit allein abgerechnet.

III. Die ersten unabhängigen Familien-Häupter, mithin die ersten Fürsten, finden sich nothwendig unter den freyen Land-Eigenthümern. Beweis dieser Wahrheit aus der Natur der Sache, aus der Geschichte und aus dem allgemeinen Sprachgebrauch.

IV. Natürlicher Ursprung des Grund-Eigenthums selbst, bewiesen:
a. aus seiner Nothwendigkeit, Allgemeinheit und Unzerstörbarkeit:
b. aus der Uebereinstimmung desselben mit dem natürlichen Rechts-Gesez.
c. aus der allgemeinen Erfahrung, noch in unseren Tagen.
d. aus der Autorität der berühmtesten Philosophen und Juristen aller Zeiten.
e. Veranlassung des entgegengesezten Irrthums blos aus der Zweydeutigkeit des Worts Gemeinschaft.

V. Ein unabhängiger Land-Eigenthümer ist ein vollendeter Fürst.

Das erste herrschaftliche Verhältniß, die erste natürliche Aggregation von abhängigen oder dienstbaren Menschen geschieht allerdings durch die Verbindung von Mann und Weib, durch Zeugung der Kinder, zugehörige Familie, eigenthümlichen Wohnsiz, und schon diese Herrschaft beruht auf höherer Macht und ihr correspondirendem Bedürfniß; sie ist von Gott gegeben und keineswegs vom Volke delegirt. So hat die freundliche Natur die Menschen geschaffen, daß sie ungeachtet aller Reichthümer des Erdbodens, doch ohne gesellige Verbindung, ohne wechselseitige Hülfe theils schlechterdings nicht leben können, theils nur ein elendes, freudenloses Leben führen würden. [1] Sie sollen einander lieben (das göttliche Gesez erfüllen), und nur allein dadurch glüklich werden können. Daher schuf Gott bereits zweyerley Menschen, zwey Geschlechter, zwar mit gemeinschaftlichen aber auch mit ganz verschiedenen Kräften und Anlagen; ein männliches und ein weibliches, ein stärkeres und ein schwächeres, aber beyde zu wechselseitigem Vortheil; jenes zum Schaffen, Erhalten, Beschüzen, dieses zur freundlichen Hülfleistung, zur Anmuth und Freude des Lebens; jenes für die größeren und wichtigeren, dieses für die kleineren, alltäglichen, aber deßwegen nicht minder nöthigen Sorgen; [2] jenes gleichsam zum Repräsentant der Kraft und Gerechtigkeit, dieses zum Fürsprecher der Liebe und Klugheit, deren Vereinigung allein das Gesez erfüllt und den Bedürfnissen der Welt entspricht. Zwischen diese Geschlech-

1) S. T. I. S. 300 und 344—347.

2) Gerade wie in einem Reich der Oberste die wichtigsten, die Diener die minder wichtigen Geschäfte besorgen.

ter nun, und gerade wegen ihren verschiedenen Kräften, hat die Natur die innigste Liebe gepflanzt, in ihr Herz eine Sympathie gelegt, welche sie durch zarte Neigung und unwiderstehliches Bedürfniß an einander zieht. Der Mann sucht das Weib und wirbet um dasselbe, er giebt Nahrung und Schuz und ist eben deßwegen der Erste, der Höhere, der Herrschende; das Weib hingegen willigt ein, verspricht treue Hülfleistung, liebreiche Zuneigung, und ist eben deßwegen die Dienende, aber nicht wie eine gezwungene Sclavin, sondern (wie es auch in andern Verhältnissen seyn soll) mit freyer Menschenwürde als eine geliebte und selbstliebende Freundin. So ist der Ehstand göttlichen, natürlichen Ursprungs; von keinem menschlichen Gesezgeber weder erfunden noch eingeführt, sondern allgemein, nothwendig, unzerstörbar, durch die ganze Schöpfung herrschend wie alle Anstalten der Natur; früher oder später muß sich fast jeder Mann mit einem Weibe verbinden, um eine Gefährtin oder Gehülfin des Lebens zu haben,[3] und bisweilen, wenn auch nicht im-

3) „Und Gott der Herr sprach: „Es ist nicht gut, daß der Mensch „allein sey, ich will ihm eine Gehülfin machen, die um „ihn sey." 1 B. Mos. II, 18. Es ist ein crasser und meiner Ueberzeugung nach ganz falscher Gedanke, den Zwek der Ehe in Befriedigung wilder Triebe oder auch in der Fortpflanzung des Menschengeschlechts zu sezen. Er besteht wesentlich nur in wechselseitiger lebenslänglicher Hülfleistung. Der Beweis davon liegt darin, daß ersterer Zwek auch außer der Ehe möglich wäre, lezterer nicht; und daß dieser wahre Zwek immer erfüllt werden kann, der andere aber stets ungewiß bleibt. Notarien mögen, durch falsche Doctrinen verführt, in Eh-Contrakten von Fortpflanzung des Menschengeschlechtes sprechen und dadurch das jungfräuliche Zartgefühl beleidigen: aber kein Mann der eine Heyrath schließen will, pflegt seiner Braut

mer, entsteht durch ein Wunder Gottes mittelst dieser innigen Vereinigung, eine neue Produktion; neue lebendige Wesen, zarte Abdrüke der väterlichen Kraft und der mütterlichen Zier, lächeln den Urhebern und Erhaltern ihres Lebens mit Dank und Liebe entgegen, und sind durch die Ordnung der Natur selbst von ihnen abhängig. Allmählig wird der freundliche Kreis vergrößert, es erweitert sich das Reich des Manns, zum deutlichen Beweis, daß Liebe und wechselseitige Hülfleistung die Mutter alles Segens, alles Glükes ist. Wo findet sich nun eine Macht relativ größer als die elterliche? wo ist ein Bedürfniß dringender als das eines unmündigen Kindes, dem außer dem Leben alles andere mangelt? und siehe, es hat die Natur gerade in jene Ueberlegenheit die innigste Liebe gepflanzt, die hülfloseste Schwäche mit einer schüzenden und wohlthätigen Macht umgeben; einer Macht die vor-

---

von Kinderzeugung zu reden, wohl aber von Zuneigung und Gefährtschaft des Lebens. Auch würde daraus folgen, daß alle kinderlosen oder kinderlos gewordenen Ehen aufgelöst werden müßten, welches wieder nicht geschieht noch geschehen kann, ohne die Schließung der Ehen selbst zu hindern. Wenn bisweilen auch vor menschlichen Gesezen und Gerichten Trennungs-Gesuche wegen Zeugungs-Unfähigkeit erlaubt sind: so wird doch ein solches Begehren nach allgemeinem Gefühl als eine scandalöse, d. h. dem natürlichen Gesez widerstreitende Handlung angesehen. Nicht im Augenblik aufgewachter Triebe denkt der Mann an die Ehe, sondern gerade in den bessern und ruhigen Momenten, wo er den Plan seines Lebens macht, äußerer Zerstreuungen müde, die Einsamkeit scheut und seine Hülflosigkeit zu fühlen anfängt. Regularisirung und Veredlung des Geschlechtstriebs, gemeinschaftliche Erziehung allfälliger Kinder, sind wohl freundliche Nebenzweke der Natur, die Familie ein zufälliger Segen der Ehe, aber nicht ihr eigentlicher Zwek, nicht ihre Bedingung selbst.

erst den Bedürfnissen ohne allen Gegendienst abhilft, sodann das Wachsthum der eigenen Kräfte begünstiget, die Kinder zur Freyheit groß zieht, jedoch auch dieses nicht eher als bis sie ihnen zum Vortheil und nicht zur Beschwerde gereicht, bis sie entweder von des Vaters Liebe seine Güter geschenkt erhalten oder desselben zur Erhaltung des Lebens sonst nicht mehr nöthig haben, und ohne daß sie ihn je in seinen Rechten beleidigen, noch eine Mitherrschaft über das seinige ansprechen dürfen. 4) Ist endlich auch die Sorge für die Verwaltung jenes kleinen Reichs dem Vater und seiner Gefährtin zu schwer, vermag er durch die Frucht seines Fleisses, oder durch erworbnes Eigenthum, oder durch die ihm von früheren Wohlthätern zugefallnen Güter, auch anderen Menschen Nahrung und Schuz anzubieten und dagegen ihre Arbeit einzutauschen: so wird er bald neue Gehülfen, neue Die-

4) Abermal das vollkommene Bild einer rechtmäßigen Herrschaft. Freylich mit dem Unterschied, daß ein Vater allerdings mehr interessirt ist die Kräfte, mithin die Freyheit seiner Kinder zu begünstigen, weil er sie sonst erhalten müßte und nicht immer erhalten kann. Auch ist es leichter sich von der väterlichen Herrschaft zu befreyen als von einer höheren, weil jenes nur sehr geringe Kräfte voraussezt, welche die Natur fast jedem Menschen giebt; lezteres außerordentliche Mittel und Gelegenheiten erfordert. Aber auch ein Fürst soll das natürliche rechtmäßige Wachsthum der Kräfte seiner Unterthanen nicht hindern und ihnen die Früchte davon nicht mißgönnen, z. B. die Verlassung seiner Dienste, seines Landes nicht versagen, vertragsmäßige Befreyung von gewissen Beschwerden unter Umständen gestatten u. s. w. In diesem Sinn können sie allmählig freyer werden, aber nie in dem Sinn, daß sie den Fürsten in seinen eigenen Rechten beleidigen, sich seiner Güter bemächtigen oder gar über ihn herrschen dürften, als worin der Charakter der heutigen Revolution bestand,

ner finden, die selbst wieder die ihrigen haben können, und so ist die Familie in weiterem Sinne gebildet; ein Verhältniß von lauter Freundschaft und wechselseitiger Wohlthat, in welchem übrigens das nemliche Pflichtgesez herrschet wie in allen andern, jedem das Seine zu lassen und das Seine zu geben, Verträge zu halten (was schon aus dem ersteren Gebote fließt) übrigens einander zu nüzen so viel man kann, Liebespflichten zu erfüllen, zu allen guten Werken bereit zu seyn, nur daß hier wie anderswo, das erworbne Seinige eines jeden, mithin das Objekt der Schuldigkeit verschieden, auch die Berührung näher und eben deßwegen zur Beseitigung von Collisionen die Liebe nothwendiger ist. [5]

In einer jeglichen solchen Familie findet man zwar, die Unabhängigkeit abgerechnet, bereits das vollkommene Ebenbild eines monarchischen Staates. Der Hausvater oder Hausherr ist in seinem Hause unabhängig, von allen Bewohnern desselben hat ihm niemand zu befehlen, selbst die ganze Gesamtheit derselben ist nicht über ihn gesezt. Im Gegentheil herrschet er über sie, nicht aus delegirter, sondern aus eigener Macht und nur so weit sein eignes natürliches oder erworbnes Recht geht, auch eben deßwegen nicht über alle gleich; [6] er kann, Versprechungen

5) Wie mager, hart und trokken, ja sogar falsch wird nicht das Familien-Recht in unsern Naturrechts-Compendien abgehandelt, als wäre nur Tyranney in dem freundlichsten Verband der Menschheit! Nicht einmal das Recht handeln sie richtig ab, geschweige daß sie von der Liebe ein Wort reden.

6) Gerade wie in einem Fürstenthum. Es ist eine aus dem pseudophilosophischen Staats-System fließende Maxime des Despotismus, von allen Untergebenen die nemlichen Dienste und die nemlichen Pflichten fordern zu wollen; nur die natürlichen

abgerechnet, jedem Fremden den Zutritt in sein Haus versagen oder die Bedingungen der Aufnahm nach seinem Gutdünken vorschreiben. Hier findet man bereits einen Oberherren der nicht von seinem Hausvolk geschaffen ist, Kinder des Hauses (Prinzen vom Geblüt) die doch schon mehrere Vorzüge und Begünstigungen genieſſen, die nicht dienen, sondern nur abhängig sind, die sogar Anspruch und Hoffnung auf die künftige Herrschaft haben; ferner die verschiedenen Classen von Untergebenen, mancherley Diener und Beamte mit dem Recht ihrer Anstellung, Verabscheidung und bisweilen sogar graduellen Beförderung; vorübergehende Arbeiter, Zinsleute, Einsaßen und deren Zubehör, Gäste oder hereingekommene Fremde u. s. w. Hausadel oder Hausstände, d. h. die Freyeren und Höheren, die nur mit dem Hausherren allein in Verbindung stehen und denen hinwieder andere hörig sind; Gesezgebung, verbindliche Willensäußerung theils über allgemeines Recht, theils über besondere Haussachen; Aufsicht und Urtheil über ihre Vollziehung, Abänderung oder Aufhebung dieser Geseze und Dispensation von denselben; Gerichtsbarkeit überall wo er sich und seinen Hausgenoſſen Hülfe schaffen kann, d. h. wo seine Macht zureicht; zwar keine Auflagen, aber mancherley Einkünfte von Capitalien und Industrial-Unternehmungen (Domainen und Regalien) sogar indirekte Abgaben zum Vortheil aller Hausgenoſſen, [7] freye Disposition über diese Finanzen

Pflichten sind bey allen Menschen die gleichen, die vertragsmäßigen fast bey jedem ungleich.

7) Z. B. für Beleuchtung, gemeinsame Bewachung des Hauses, Anstalten gegen Feuersgefahr u. s. w. wie man dieß in groſsen Häusern oft sieht.

u. s. w. Hier endlich ist in allen wechselseitigen Rechten und Pflichten die auffallendste Aehnlichkeit mit einem Fürsten und seinen Unterthanen. 8) Sezet die Unabhängigkeit hinzu, lasset das Verband, welches den Hausherren selbst an einen noch höheren knüpft, in Gedanken wegfallen: so ist sein Fürstenthum vollendet. Alsdann wird er in jeder Rüksicht sich selber helfen müssen, seine Verhältnisse mit anderen Menschen nicht nach dem Willen eines Oberen, sondern nach eigenem Willen oder nach Verträgen festsezen (Krieg führen und Frieden schliessen) seine Haus-Gesezgebung und häusliche Gerichtsbarkeit wird fortan die oberste seyn, weil kein Höherer sie aufzuheben vermag, über ihn selbst aber wird niemand mehr richten, darum weil er keinen Höheren über sich hat, der den Ausspruch vollziehen könnte.

Allein nach der Natur der Sache ist es nicht wohl möglich, daß ein bloßer Hausvater oder Hausherr, ohne eigenes Land, ganz unabhängig, mithin ein wahrer Fürst seyn könne. Denn entweder ist das Haus mit eigenem Grund und Boden umgeben und alsdann ist sein Besizer

---

8) Bonus princeps non alio debet esse animo in suos cives quam bonus pater familias in suos domesticos; quid enim aliud est regnum quam *magna familia*, quid rex nisi plurimorum pater. *Erasmus* de instit. princ. conf. oben No. 4.

„Es ist ein Grundsaz bey den Chineſen der so alt ist als „ihre Monarchie: daß der Staat eine groſſe Familie ist, „daß ein Fürst gegen seine Unterthanen das seyn soll, was „ein Vater gegen seine Kinder ist, und daß er sie mit eben „der Liebe regieren soll. Diese Begriffe sind von Natur in „die Herzen aller Chineſer gegraben und alle ihre Bücher „sind damit angefüllt." v. Real Staatskunst I, 467.

schon ein Grundherr, oder es steht auf dem Grund eines anderen und in diesem Fall ist er durch die Natur der Dinge in mancherley Rükſicht von lezterem abhängig, ohne nur auf die meist hinzukommenden vertragsmäßigen Servituten und freywilligen Dienst-Verhältnisse Rükſicht zu nehmen. Wenn auch der Grundbesizer den Boden auf welchem das Haus und sogar seine nächsten Umgebungen stehn, eigenthümlich abtreten und frey erkennen wollte: so wäre der Hausherr immer noch von dem Land eines anderen umringt und eingeschlossen, mithin relativ gegen denselben zu schwach und aus mancherley Gründen, selbst seiner physischen Existenz, z. B. des Zugangs, der Befeurung, des Wassers wegen, von ihm abhängig und eben deßwegen in allen Collisionen zur Nachgiebigkeit gezwungen. Er müßte durch die Gewalt der Umstände, d. h. durch den Zwang der Natur, durch das Gesez der Nothwendigkeit, selbst zu seinem eigenen Vortheil, demjenigen dienstbar werden, der ihm so viele Vortheile verschaffen oder entziehen kann, wie es auch zu allen Zeiten den kleineren von den Besizungen eines größeren ganz umschlungenen Grundherren ergangen ist, sobald sie durch eigene Macht ihre volle Freyheit nicht behaupten konnten, und dabey durch Zufall von dem Schuz eines Dritten und Mächtigeren verlassen waren.

Die ersten mächtigeren und unabhängigen Menschen, oder mit andern Worten die ersten Fürsten, finden sich also nothwendig unter den freyen Landeigenthümern, und zwar unter solchen deren Eigenthum groß genug oder deren Lage so glüklich ist, um nicht nur selbst von Bedürfnissen frey, wenigstens von höherer Macht unabhängig zu seyn, sondern auch fremde Bedürfnisse be-

friedigen, anderen Menschen Nahrung, Wohnung und Bequemlichkeiten des Lebens verschaffen, und dagegen ihre Dienste eintauschen zu können. Diese sind die eigentlichen Patriarchen, die Patrimonial-Fürsten, die Erb- und Grundherren [9] welche man, wenn sie mehrere ausgedehnte Gründe besizen, bisweilen auch Landes-Herren zu nennen pflegt. Das Correlatum derselben sind Familien-Glieder, Diener, Leute, Hörige, Unterthanen u. s. w. die der Grundherr sich alle unter mancherley Verhältnissen und sehr verschiedenen Dienst-Verträgen, nach und nach aggregirt, sie in seinen Schuz oder in seinen Dienst aufnimmt. Daß nun dergleichen mächtigere Familien-Häupter, Landeigenthümer oder Grundherren, die allerersten, ältesten, häufigsten Fürsten gewesen und noch sind: das beweiset nicht nur die Vernunft aus der Nothwendigkeit der Sache und der Unmöglichkeit ihres Gegentheils, sondern auch die Geschichte aller Zeiten und Länder, das Zeugniß der weisesten und selbst der gemeinsten Menschen, der allgemeine uralte, ja noch jezt übliche Sprachgebrauch. Gleichwie die väterliche, Haus- und Grundherrliche Eigenschaft die erste Ueberlegenheit, Nahrung und Wohnung das erste Bedürfniß der Menschen ist: so mußte auch nothwendig aus jener die erste natürliche Herrschaft, aus diesem die erste natürliche Abhängigkeit oder Dienstbarkeit entspringen. Diese ursprünglichen, zugleich mit dem Menschen-Geschlecht entstandnen Verhältnisse sind für die Erhaltung und Fortpflanzung der physischen Existenz schlechterdings unentbehrlich. Die Menschen müssen vorerst leben, zu diesem End einen ausschliessenden Wohn-

9) principes, domini, patres familias.

ſiz haben, den Erdboden bauen oder ſeine freywilligen Früchte benuzen, welches bereits nicht ohne wechſelſeitige Hülfe geſchehen kann; Sicherſtellung gegen allfällige Beleidigungen, Cultur des Geiſtes ſind erſt ſpätere Bedürfniſſe, und jener Schuz oder dieſe Belehrung konnten, ſo weit ſie nöthig waren, urſprünglich auch von dem begüterten Familien-Haupte ſelbſt gegeben werden. [10] Man kann ſich ſogar den natürlich-geſelligen Zuſtand der Menſchen urſprünglich nicht anders denken, als unter dem Bild einer großen Menge unabhängiger Haus- oder Grundherren, und eben dieſes Bild (dieſe Idee) ſtellt uns die Geſchichte aller Länder realiſirt dar; was unſer Geiſt als nothwendig erkennt, das erſcheint auch in der Wirklichkeit vor unſeren Augen. Selbſt diejenigen welche einen künſtlichen Social-Contrakt für die Gründung der Staaten annehmen, wollen ihn ja aus früheren unabhängigen Hausvätern hervorgehen laſſen, die über ihre Weiber, Kinder und Diener nach Familien-Recht geherrſchet hätten, für ihre Perſon aber ſo frey geweſen wären als jezt die Könige und Kayſer. Allein die unzähligen Patriarchen, kleinen Könige und Fürſten von denen die älteſten hiſtoriſchen Urkunden nicht nur des ebräiſchen Volks, ſondern aller Länder des Erdbodens zeugen: was waren ſie anders als freye Grundherren, unabhängige Landeigenthümer, wie ſchon ihr kleines Gebiet, ihre unbeſtrittne Erbfolge, ihre Benennung ſelbſt beweist. [11] Und iſt es

10) So wie z. B. der Hirten-König Abraham vom Namen des Herren predigte, obgleich ſeine Herrſchaft nicht auf dieſem Fundament, ſondern auf ſeinem Reichthum und dem Patriarchat beruhte.

11) Artig und richtig ſagt Joh. v. Müller: „Ja! die Griechen „hatten Könige, dieſe Könige waren die Planters wie Abra-

nicht aus der Geschichte von vielen tausenden selbst der größeren Staaten, mit allen Umständen bekannt, daß sie aus einer ursprünglich kleinen Grundherrschaft hervorgegangen und in der Folge allmählig gewachsen sind. Auch haben die weisesten Männer aller Zeiten den Ursprung der Fürsten stets aus jenem natürlichen Verband hergeleitet. Die meisten der älteren behaupten einstimmig, daß Patriarchen oder begüterte Hausväter die ersten Fürsten gewesen, und es ist merkwürdig, daß diese Idee, aller Schulgrillen und falschen Doctrinen ungeachtet, immer wieder kömmt, stets ihre neuen Vertheidiger findet und sich selbst den Sophisten im Vorbeygang aufdringt; allein gleichwie die Wahrheit unzerstörbar ist, so kann auch ihr Gefühl nie ganz ausgerottet werden. [12] Andere sind der vollen Wahrheit noch näher gekommen, wiewohl sie ihr ebenfalls nicht treu geblieben sind, noch dieselbe hinreichend entwikelt haben, ja sich sogar vor dieser Entwiklung zu fürchten schienen, als ob die Ordnung Gottes je sich scheuen müßte, in ihrem vollen Glanz geoffenbaret zu werden. [13] Aber sie sahen doch im Geist die mögliche

---

„ham, wie unser alter Adel und die Amerikanischen Eng„länder. Wenn Kinlochs 2000 Jucharten in Florida und „sein Kensington, Kinlochsfurt und Wenven beysammen lä„gen: so hätt' ihn Homer den König Francis Kinloch ge„nannt." Briefe an Bonstetten 1777. Sämtliche Werke T. XIII. S. 235. Schade um so schöne Blike in die Natur, daß sie nicht zur Erkenntniß der vollen Wahrheit führten.

12) Opinionum commenta delet dies, naturæ judicia confirmat.

13) Sie schienen zu besorgen, die Theorie käme zu despotisch heraus, wenn man das Princip des haus- und grundherrlichen Verhältnisses consequent befolgte, obgleich nichts freyeres zu denken ist. Dagegen scheute man sich nicht die monstruöse, alle Privat-Rechte zerstörende Usurpation der Römischen Cä-

Erweiterung jenes väterlichen oder hausherrlichen Verhältnisses ein und erkannten, daß nicht nur im Anfang der Welt, sondern auch in späteren Zeiten Fürsten auf diese Art entstehen konnten und wirklich entstanden sind. [14]

---

saren zum Ideal anzunehmen. Da hatte man doch das Vergnügen von einer früheren unterdrükten Volks-Corporation ausgehen zu können!!

14) Joh. v. Müller in obiger Stelle it. T. XV. p. 574. Aeuſſerſt merkwürdig aber iſt Garve in ſeiner Ueberſezung der Politik des Ariſtoteles und den Anmerkungen zu derſelben T. II. p. 23. wo er die Stamms-Regierung nach dem Recht der Erſtgeburt als in den älteſten Zeiten über den ganzen Erdboden ausgebreitet, ſelbſt in unſern Zeiten unter nomadiſchen Völkern fortdaurend, und noch vor kurzem in Schottland exiſtirend ausgiebt. — Ferner p. 41. wo folgende merkwürdige Stelle vorkömmt: „In dieſem unſerm „Deutſchland ſehen wir Fürſten auf zweyerley Art entſtehen. „Erſtlich aus bloßen Edelleuten, die durch Kauf und Heyrath immer neue Güter erwerben, dieſelben endlich durch einen großen allgemeinen Titel, und durch das Geſez der Untheilbarkeit in der Erbfolge, zu einem ſolchen Ganzen machen, mit dem Umfange ihrer Beſizungen zugleich auch den „Umfang ihrer Rechte ausdehnen, und ſo endlich als Mächte „des zweyten Ranges auftreten. In keinem Staate iſt dieſes „Aufblühen eines neuen Staats aus einem adelichen Hofe „ſo gut von ſeinem erſten Anfange an zu verfolgen, als in „der Geſchichte von Würtemberg ꝛc. Die zweyte Entſtehungsart der deutſchen Fürſten ſey die durch erblich gewordene „große und mit beträchtlichen Territorial-Gütern verbundenen Aemter der Herzoge, Grafen und Markgrafen.“ Alſo wieder Land-Eigenthümer die unabhängig geworden! Wie iſt es möglich bey ſolch einzelnen ſchönen Beobachtungen nicht auf das allgemeine Princip geleitet zu werden? Wenn hat dann jene Verbreitung über den ganzen Erdboden aufgehört? Iſt nicht das Fundament aller Patrimonial-Staaten das nemliche?

Endlich beweiset dieses auch der Sprachgebrauch aller Völker, welcher als ein unverabredetes Zeugniß aller Menschen anzusehen ist und doch nicht überall falsch seyn, nicht stets die Natur der Dinge falsch ausdrüken wird. Wir haben bereits anderswo gezeigt, daß in den meisten Sprachen die Benennung der Fürsten theils überhaupt von höherer Macht, besonders aber von der Eigenschaft eines Haus- und Grundherren hergenommen ist, und wollte man mehrere vergleichen oder kennte man die Etymologie noch besser, so würde man diese Beobachtung noch mehr bestätiget finden. Die Titulaturen, welche sie sich selbst geben oder die ihnen von anderen beygelegt werden, alle Redensarten die zwischen ihnen und ihren Untergebenen üblich sind, der ganze sogenannte Canzleystyl, führt auf das nemliche Verhältniß hin, sezt dasselbige voraus und ist ihm durchaus angemessen. [15] Jene

15) Dieser alte Canzleystyl ist überhaupt äußerst merkwürdig und lehrreich. Einfach und kunstlos floß er aus der Natur der Dinge und spiegelte dieselbe mit reiner Treu zurük. Nicht ohne Absicht hat man gegen denselben vor einigen Jahrzehenden so sehr deklamirt und allmählig einen abgeschmakten, unverständlichen, pseudophilosophischen Sprachgebrauch untergeschoben. (S. T. I. S. 224.) Man wollte alle Spuren der alten Verhältnisse vertilgen, auf daß niemand sich daran erinnere, und die Fürsten selbst vergessen möchten was sie eigentlich sind. Stets wiederholte falsche Redens-Arten bringen den Irrthum wie das Gift in die Seele. Sie sind ein Vehikel der Verführung, dem in die Länge auch der Stärkste nicht widersteht. Man glaubt zulezt die Sache dem Zeichen angemessen, statt das Zeichen nach der Sache abzuändern. Indessen hat man jenen Canzleystyl nicht ganz und nicht überall verderben, vielweniger aus den früheren Urkunden vertilgen können; er ist noch immer eine fruchtbare Quelle der Wahrheit und je älter,

Titulaturen sind und waren ehmals gewöhnlich aus der Benennung der verschiedenen Güter zusammengesezt, welche der Fürst besizt, sie zeigen wie diese Güter nach und nach an ihn gekommen sind, und auf welchem Grund seine Herrschaft in den verschiedenen Theilen seines Gebiets beruht. [16] Es reden die Fürsten noch jezt und

---

je lehrreicher und unverfälschter. Im deutschen Reich z. B. war er bis auf die neuesten Zeiten beynahe unverändert geblieben, und zeigte immer noch die wahre Natur der alten ursprünglichen Verfassung an. In England ist der Canzleystyl ebenfalls noch jezt durchaus monarchisch und widerlegt auf's deutlichste die Sophistereyen, welche durch Montesquieu und den Genfer Delolme über die Natur der englischen Verfassung in die Köpfe gebracht worden sind.

16) Man schlage den ersten besten fürstlichen Titel in Büschings Erdbeschreibung nach, einem in jeder Rükficht, auch für die alte staatsrechtliche Gestalt von Europa vor der französischen Revolution, classischen und unschäzbaren Buch, besonders weil darin auch nicht eine Spur der falschen pseudophilosophischen Grundsäze anzutreffen ist. Der Titel des Königs von Preußen z. B. lautete folgendermaßen: „König von Preußen, Mark„graf zu Brandenburg, souverainer und oberster Herzog von „Schlesien, souverainer Prinz von Oranien, Neuschatel und „Valengin, wie auch der Grafschaft Glaz; in Geldern, zu „Magdeburg, Cleve, Jülich, Berg, Stettin, Pommern, der „Cassuben und Wenden, zu Meklenburg und Crossen Herzog; „Burggraf zu Nürnberg, Fürst zu Halberstadt, Minden, Ca„min, Wenden, Schwerin, Ratzeburg, Ostfriesland und „Mörs; Graf von Hohenzollern, Ruppin, der Mark, Ra„vensburg, Hohenstein, Tekkenburg, Schwerin, Lingen, Bü„ren und Leerdam; Herr von Ravenstein, der Lande Rostok, „Stargard, Laumburg, Bütow, Arlay und Breda ꝛc." Er hätte um vollständig zu seyn noch viel weitläufiger seyn können, denn jede dieser größeren Besizungen war ursprünglich wieder aus vielen kleineren zusammengesezt. Ist aber in je-

redeten zu allen Zeiten von ihrem Haus und ihrer Familie, von ihren Gütern und Besizungen, von ihren Dienern mancherley Art, von ihren natürlichen oder vertragsweise erworbenen Rechten, von den ihnen schuldigen Dienstpflichten u. s. w. Aehnliche Ausdrüke kommen hinwieder vor, wenn die Unterthanen zu ihren Fürsten reden. Daher war auch ehmals im Eingang aller landesherrlichen Verordnungen stets eine vollständige Aufzählung aller jener dem Fürsten untergebenen, oder sonst verpflichteten Menschen-Classen enthalten; in väterlich freundlichem Styl wurde z. B. im Namen des Fürsten zu seinen Beamten und Dienern, Vasallen und Lehensleuten, Unterthanen, Einsaßen und anderen Bewohnern seiner Bottmäßigkeit die Rede geführt, und ihnen dabey, unter Entbietung des landesherrlichen Grußes, sein weiterer Wille zu erkennen gegeben: eine Formalität die um desto weniger vernachläßiget werden sollte, da sie theils die natürliche relative Befugniß zum Befehlen anzeigt, theils auch den rechtlichen Grund in sich schließt, warum und in wie weit ein jeder solche Verordnungen zu ehren und zu befolgen schuldig sey? [17] Wo also Vernunft und ihre

---

nem Titel nicht beynahe die ganze Geschichte der Monarchie enthalten, wiewohl nicht in chronologischer Ordnung? Ist nicht auch hier die auffallendste Aehnlichkeit mit andern großen Privat-Herren, die sich ebenfalls von ihren vielen Besizungen nennen? Uebrigens ist die Weitläuftigkeit der Titel allemal ein Zeichen ächt grundherrlicher, aus vielen Gütern entstandener Staaten, da hingegen die stolze Kürze der Titulaturen ein Charakter und eine natürliche Folge der militärisch gegründeten Reiche ist. Man kann beyde auch daran von einander unterscheiden, selbst wenn man ihre Geschichte nicht kennte.

17) Wie troken und zurükstossend ist nicht dagegen die heutige Formel **beschließen** und **verordnen**, welche von dem gebie-

Probe die Erfahrung, Autorität der weiseſten und das Zeugniß der gemeinſten Menſchen, für den nemlichen Saz übereinſtimmen, wo man zeigen kann daß eine Sache nicht nur ihrer Natur nach ſo ſeyn muß, ſondern daß ſie auch allenthalben wirklich ſo iſt, und von allen am Geiſt geſunden Menſchen dafür gehalten und anerkannt wird; da iſt die Demonſtration vollendet, da entſteht eine Verſtand und Sinn ergreifende Evidenz, welche der mathematiſchen nicht nur gleich kömmt, ſondern ſie vielleicht ſogar übertrifft: da wird alſo wohl kein Zweifel übrig bleiben, daß die erſten und meiſten Fürſten aus unabhängigen Landeigenthümern beſtanden, aus dem Haus- und Grundherrlichen Verhältniß hervorgegangen ſind.

Wie entſteht aber das Grund-Eigenthum ſelbſt? Iſt es natürlichen Urſprungs oder durch künſtlichen Vertrag und willkührliches Geſez von Menſchen eingeführt? Dieſe Frage die wir eigentlich unter geſunden Köpfen nicht für ſtreitig halten ſollten, müſſen wir hier wenigſtens berühren, um den Sophiſtereyen derjenigen zu begegnen, die in ewigem Widerſpruch mit ſich ſelbſt, bald von natürlichen Menſchen-Rechten reden, und bald ſie wieder läugnen ſobald man aus ihnen die geſelligen Verhältniſſe erklären will; bald die Staaten zur Sicherung des vorher beſtehenden Eigenthums erſchaffen laſſen, bald hinwieder

---

teriſchen décrété et décréte der franzöſiſchen National-Verſammlung nachgeahmt iſt, und wobey niemand angeredet wird. Man weiß nicht ob dergleichen Verordnungen zu den Hottentoten oder zu uns ſprechen. Der erſte Gedanke der einem dabey einfällt, iſt: „Was geht mich euer beſchließen und verordnen an!“

behaupten, daß die Staaten das Eigenthum gestiftet hätten, und mit der Bezweiflung seines natürlichen Ursprungs, das Fundament der ganzen Theorie erschüttert, die Evidenz selbst um ihre Glaubwürdigkeit gebracht zu haben wähnen. [18] Die Lehre, daß das Eigenthum nicht natürlichen Rechtens, sondern künstlichen positiven Ursprungs sey, widerspricht zwar dem gesunden Menschen-Verstand, der täglichen Erfahrung und der Behauptung aller großen Juristen; sie ist gleich vielen ähnlichen Doctrinen nur eine Folge des Stolzes falscher Weisen, der keinen obersten Grund der Dinge, keinen Schöpfer und Gesezgeber der Welt mehr anerkennend, alles von menschlicher Erfindung und Willkühr herleiten will. Gleichwie unsere neuen Philosophen das angeborne Pflicht-Gesez läugnen, Gerechtigkeit und Liebe selbst zu menschlichen Instituten herabwürdigen, d. h. von willkührlichen Conventionen abhängen lassen: so wollen sie auch die Fakta und Erscheinungen der Natur geschaffen haben. Der Ehstand, das Eigenthum, die Sprache, die menschliche Gesellschaft, die Dependenz der einen von den anderen, die Autorität des Vaters und die Abhängigkeit des unmündi-

---

18) Es ist bedaurlich, daß man in unsern Tagen wegen der Verderbniß der Wissenschaft auch nicht den geringsten Saz als ausgemachte und anerkannte Wahrheit voraussezen kann, sondern alles erklären und beweisen muß. So bin ich genöthiget in diesem Buche über die Staatswissenschaft beynahe das ganze Naturrecht aufzunehmen und zu reformiren. Ich bitte den Gelehrteren ab für diese Weitläuftigkeit die nicht meine Schuld ist. Uebrigens ist diese Deduction des Eigenthums-Rechts gedrängt, vollständiger als ich sie irgendwo angetroffen, und dürfte in mancher Rüksicht lehrreich seyn. Indocti discant et ament meminisse periti.

gen Kindes, die Ungleichheit der Kräfte selbst: alles soll von menschlichen Gesezen und Instituten herrühren; der Natur und ihrem Schöpfer bleibt fast nichts überlassen. Man muß sich wundern, daß sie nicht auch Sonne, Mond und Sterne gemacht haben wollen, darum weil man etwa im bürgerlichen Contrakt übereingekommen sey, daß dieselben den Staatsgenossen zur Beleuchtung dienlich wären. Es mögen uns diese stolzen Sophisten ein Land auf dem Erdboden zeigen, wo jene Verhältnisse nicht bestühnden oder uns beweisen wenn? wo? und von wem? sie je eingeführt worden seyen. Die geringste bescheidene Beobachtung würde sie gelehrt haben, daß alle diese sogenannten Institute durch einwohnende Triebe und freundliche Natur-Gesezе von selbst gegeben, ein Theil der ewigen unveränderlichen Ordnung Gottes sind.

Daß insbesondere das Eigenthum natürlichen Ursprungs sey, beweist sich schon überhaupt aus seiner Nothwendigkeit, Allgemeinheit und Unzerstörbarkeit. Denn alle erworbenen Rechte sind nichts anders als die Früchte der angebornen, und die nothwendigen Bedingungen zu ihrer Ausübung. Man kann die ersteren nicht verwerfen, ohne auch die lezteren zu beleidigen, ja gar zu vernichten. Ohne Eigenthum, ohne ausschließenden Besiz und Gebrauch äußerer Sachen, könnte der Mensch schlechterdings nicht leben, vielweniger seine geistigen und körperlichen Kräfte zu eigenem oder fremdem Nuzen anwenden. Die Speise die er ißt, das Kleid das ihn bedekt, der Plaz auf welchem er ruht oder den er zu seiner Wohnung einnimmt, das Werkzeug mit welchem er arbeitet, muß einmal auf kürzere oder längere Zeit sein Eigenthum, oder ihm von einem anderen,

dessen Eigenthum es war, zum ausschließenden Gebrauch übergeben worden seyn; hier ist sogar keine Theilung, keine Gemeinschaft möglich. [19] Daher läßt es sich auch schlechterdings nicht denken, daß kein Eigenthum sey, die naturwidrige Idee widerspricht sich selbst, sobald man sie verdeutlichen will. Ihr möget von dem sogenannten Ueberfluß der einen abstreifen so viel Ihr immer wollet, die Dauer des Besitzes beweglicher oder unbeweglicher Güter in Gedanken noch so sehr verkürzen, oder die Gemeinschaft vieler Dinge nach Willkühr ausdehnen: so werden immer unzählige andere zum ausschließenden Privat-Eigenthum übrig bleiben, und wo ist dann die Gränze zwischen dem Nothwendigen und dem Entbehrlichen, zwischen dem temporären und dem fortdaurenden Besitz? Was Ihr aber gemeinschaftliches Eigenthum nennet, ist entweder noch gar keines oder es ist ausschließendes Eigenthum mehrerer vereinigten Menschen, aber nie aller zusammen. [20] Ohne Eigenthum, ohne das Recht zur Be-

---

19) Wie soll der Mensch sich nähren, wenn er die genommene Speise nicht essen, das Wasser nicht trinken (mit dem angebornen Seinigen vereinigen) dürfte, wie sich kleiden oder vor dem Ungemach der Witterung schützen, wenn er das Fell oder die Wolle des Thiers nicht verarbeiten, nicht tragen, das Holz nicht verbrennen, noch zu Erbauung von Haus und Dach verwenden darf, wenn jeder befugt wäre ihm solches wieder zu entreissen. Wie soll er ohne irgend einen ausschließenden Punkt des Erdbodens auch nur wohnen, stehen, sizen oder schlafen können? So zeigt sich die Absurdität der Meynung von einer willkührlichen Einführung des Eigenthums, gleich beym ersten Anblik.

20) Corporations-Eigenthum, welches auch Privat-Eigenthum ist. Gemeinden lassen ihre Allmenden nicht durch jedermann benuzen.

fiznahm und ausschließenden Benuzung äußerer Dinge, wären die Menschen elender als die Thiere selbst, und nur auf diese Welt gestellt, um im Angesicht aller Reichthümer der Natur und mit herrlichen aber unnüzen Kräften ausgerüstet, im nemlichen Augenblik wieder jämmerlich zu Grund zu gehen; das erste Menschenpaar selbst hätte ohne solches nicht bestehen können, die Fortpflanzung des Menschengeschlechts wäre unmöglich gewesen. Also ist das Daseyn des Eigenthums mit dem Daseyn der Menschen unzertrennlich, seine Abwesenheit nicht denkbar, zum deutlichen Beweis, daß es nicht menschlichen Ursprungs ist. Auch bestand und besteht es daher zu allen Zeiten, in allen Ländern, unter allen Völkern, es ist allgemein und eine Anstalt der ganzen Natur. Die Thiere selbst haben ihr äußeres Eigenthum, es ist keines das nicht etwas erwerbe, hervorbringe, ausschließend benuze und das Seinige heftig vertheidige; einige sammeln sich sogar Vorräthe, und Ihr möget dieß nun Instinkt oder ein Analogon des nemlichen Pflichtgesezes heissen: so erkennen sie sogar fremdes Eigenthum an; denn ob es gleich unter ihnen, wie unter den Menschen, auch Räuber giebt, so ist dieses doch nur eine Ausnahme von der Regel; im Allgemeinen, ohne Noth oder ohne vorangegangene Beleidigung, verdrängt nicht leicht eines das andere von seinem Wohnplaz, nimmt keines dem andern seine Speise weg; sie occupiren was ihnen herrenlos scheint und enthalten sich von anerkanntem fremden Besiz; sie nehmen was ihnen gegeben wird, und gleichwie sie das Ihrige behaupten, unschuldiger Erwerbung aber ruhig zusehen: so befürchten sie die Strafe, wenn sie selbst geraubet haben und suchen sich derselben durch schnelle Flucht zu entziehen. 21)

21) Wie ein gewisses moralisches Gefühl, selbst von Dankbarkeit

Endlich hängt es auch gar nicht von dem Willen der Menschen ab, ob Eigenthum seyn solle oder nicht: wollten sie es abschaffen, so könnten sie es nicht, es ist im Ganzen unzerstörbar wie alles was göttlichen Ursprungs ist. Gesezt, ein Gewalthaber oder eine fanatische mächtig gewordene Sekte wären wahnsinnig genug, um durch ein Gesez alles Eigenthum in ihrem Lande aufheben zu wollen: so wird die Ausführung ihres Willens unmöglich, das Gesez der Natur mächtiger als das ihrige seyn. Höchstens dürfte das Eigenthum auf kurze Zeit ungescheuter und häufiger als vorher beleidiget werden, aber den Beraubten wird immer noch manches übrig bleiben; die Räuber selbst würden das Ihrige behalten wollen und das Eigenthum wenigstens unter ihnen anerkennen. [22] Ja! ich getraue mir sogar zu behaupten, daß jene Eigenthums-Verlezungen oder Beraubungen selbst nicht einmal viel häufiger geschehen würden als sonst; denn alle Welt würde sich gegen ein solches Gesez als einen Beweis der Verrüktheit oder der Vermessenheit gegen Gottes Ordnung empören, seiner Ausführung widerstreben und ihre Ehre darein sezen, demselbigen nicht zu gehorchen. Unter dem Schein des Rechts oder des Eigennuzes kann man zwar die Menschen zu vielen Frevels verleiten, aber

---

und Wohlwollen, sogar bey allen Thieren herrsche, hat auch Hr. v. Real gezeigt Staatskunst T. III. S. 285 – 286.

22) Justitiæ tanta vis est, ut ne illi quidem qui maleficio et scelere pascuntur, possint sine ulla particula justitiæ vivere. Nam qui eorum cuipiam qui una latrocinantur, furatur aliquid aut eripit, is sibi ne in latrocinio quidem relinquit locum; ille autem qui archipirata dicitur, nisi æquabiliter prædam dispertiat, aut interficiatur a sociis, aut relinquatur. *Cicero de offic. II.* 11.

nie lieben sie die Gerechtigkeit mehr, nie fühlen sie ihre Nothwendigkeit tiefer, als wenn man ihr offenbar und allgemein den Krieg ankündigt. Das Gesez eines solchen Gewalthabers würde im Grunde nichts anders heissen, als daß er dem Eigenthum seinen Schuz entziehe; allein erstlich hat man diesen Schuz nicht immer nöthig, da man nicht immer und nicht von jedermann beleidiget wird, und zudem könnten die Eigenthümer stets noch sich selber schüzen oder sich wechselseitige Hülfe leisten. So kann man wohl das Eigenthum von einzelnen verlezen, schwächen, zerstören, aber daß gar keines sey ist unmöglich; und gleichwie man das natürliche Gesez zwar übertreten aber nicht abschaffen, einzelne gesellige Verhältnisse auflösen aber nie alle zerstören kann: [23] so haben auch alle Beschädigungen, Vernichtungen und Beraubungen fremden Eigenthums nichts weiter zur Folge, als daß die Besizungen der einen entweder verlezt und vermindert werden oder mit Unrecht in andere Hände übergehen, nie aber daß überhaupt kein Eigenthum mehr existire.

Sollen wir nun diese allgemeine Natur-Anstalt, die Ordnung Gottes rechtfertigen? Es wäre Vermessenheit, sie rechtfertiget sich selbst. Uns bleibt nur übrig ihre Weisheit noch tiefer zu erforschen, zu erkennen und zu zeigen, wie sie auch mit den Gesezen der göttlichen Gerechtigkeit übereinstimmt, wie Natur- und Pflicht-Gesez auch hier im Einklange sind, und die Entstehung des Eigenthums nicht nur durch jenes veranlasset und nothwendig, sondern auch durch dieses erlaubt, geboten und heilig ist. Eigenthum erwerben heißt eine Sache, die

23) S. T. I. S. 401 und 346—347.

vorher niemanden oder auch einem anderen gehört hat, zur seinigen zu machen, in seinen rechtmäßigen Besiz zu bringen, so daß sie mit Ausschluß aller andern gebraucht werden dürfe. Dieses kann entweder einseitig durch eigenen Willen und eigene Kraft, oder durch fremden Willen und dessen Annahme, d. h. durch allerley Verträge geschehen. Von der lezteren oder abgeleiteten Erwerbungsart, die schon früheres Eigenthum voraussezt, reden wir hier nicht, sondern nur von der ersteren, als der ursprünglichen. Wie kann man auf diese Art rechtmäßig erwerben? Worauf beruht die Pflicht der übrigen Menschen solche Erwerbung zu respektiren und andern das Ihrige zu lassen? Daß ersteres nach dem natürlichen Gesez erlaubt und möglich, lezteres eben deßwegen durch das nemliche Gesez geboten sey: kann aus der Vernunft bis zur Evidenz bewiesen und die Richtigkeit des Vernunftschlusses in der ganzen Erfahrung nachgesehen werden. Sobald der Mensch, vermöge seiner natürlichen Freyheit, befugt ist sein Leben nicht nur nothdürftig, sondern mit möglichster Bequemlichkeit und Annehmlichkeit zu erhalten, [24] sobald er sogar nach dem in sein Herz geschriebenen Gesez des Wohlwollens die Pflicht hat, sich und andern zu nüzen, ihre Existenz zu sichern und ihren Zustand zu vervollkommnen: [25] so muß er auch nothwendig berechtiget seyn, diejenigen äußeren Dinge und Produkte des Erdbodens zu gebrauchen, ohne welche er jenes Befugniß nicht ausüben oder diese Pflicht nicht erfüllen kann; alles jedoch in so fern er dadurch keinen andern in seinem Recht beleidiget,

24) Achenwall et Pütter jus nat. §. 106.

25) Ibid. §. 107.

denn ohne diese Beschränkung behaupte ich, daß er auch nicht einmal das Recht zu leben habe. Nun aber gehören die äußeren Dinge und Natur-Produkte, bevor sie von jemand zu dem Seinigen gemacht worden, ursprünglich niemanden, gerade deßwegen weil sie niemand mit sich auf die Welt bringt; sie sind weder Privat- noch gemeinschaftliches (corporatives) Eigenthum, denn letzteres hätte erst durch Vertrag gestiftet werden müssen, sondern sie sind herrenlos (res nullius), stehen jedem zur Erwerbung oder zum Gebrauche offen, [26] und wer sie also zuerst in Besiz nimmt, der beleidiget kein fremdes Recht, sondern er übt nur eine erlaubte Handlung aus und erfüllt sogar eine Pflicht, wenn ihm die betreffende Sache zu seiner oder anderer Erhaltung nothwendig ist. Demnach bleibt es ewig dabey, daß die Occupation oder Besiznahm einer niemanden gehörigen Sache mit dem

26) Man pflegte dafür auch wohl den Ausdruk einer ursprünglichen Gemeinschaft (communitas primæva) aller Dinge zu gebrauchen. Aber dieser zweydeutige Ausdruk Gemeinschaft gab gleich wieder zu falschen Begriffen Anlaß, indem man ihn bald dahin verstehen wollte, als ob jene Dinge ursprünglich ein Gesamt- oder Communitäts-Eigenthum aller Menschen gewesen und nachher das Privat-Eigenthum des einzelnen durch einen Theilungs-Vertrag entstanden wäre, mithin man dabey Vorbehälte hätte machen können u. s. w. Allein diese ganze Ansicht ist falsch, Natur- und Geschichtswidrig. Ein solches Corporations- oder Mit-Eigenthum konnte ursprünglich nicht existiren, es ist vielmehr das seltenste und künstlichste von allen; denn dazu hätte vorerst die Societät oder Corporation selbst gestiftet und dann das Eigenthum erworben werden müssen, welches wieder nur durch Occupation und Ausschließung anderer geschehen konnte. Diesen Mißverstand haben Pütter und Achenwall (jus nat.) am beßten aufgedekt.

geäußerten Willen der Zueignung, die ursprüngliche rechtmäßige Entstehungsart des Eigenthums ist, und wer hier der erste an der Zeit gewesen, der ist auch der vorzüglichere am Recht. [27] So war es auch nicht nur in den ältesten Zeiten, sondern so entsteht das Eigenthum noch heut zu Tag in allen Ländern, und zwar nicht nur das bewegliche, sondern auch das unbewegliche, indem die Natur so reich ist und stets so viel neues schafft, daß eine unermeßliche Menge von Dingen noch immer herrenlos, keines Menschen Eigenthum geworden und selbst noch bey weitem nicht alle Ländereyen occupirt sind. Das ungezähmte wilde Thier im Wald, der Vogel in der Luft, der Fisch im Meer, so viele Millionen Produkte aller Naturreiche auf, über und unter der Erde, die von keinem Menschen occupirt, von keinem angesprochen sind, [28] oder häufig wieder de-

---

27) prior tempore, potior jure. So sagt auch *Cicero*: Theatrum cum commune sit, recte tamen dici potest, ejus esse cum locum quem quisque occuparit. *De finib.* c. 20.

28) Ausschließende Jagd- und Fischerey-Rechte beruhen nicht darauf, daß den Berechtigten die Thiere, Vögel, Fische u. s. w. gehören, (es sey dann in eingeschlossenen Waldungen oder Gewässern) sondern es gehört ihnen das Land auf welchem gejagt, das Ufer an welchem gefischet wird, und von dessen Gebrauch sie mithin andere auszuschließen befugt sind, sobald sie dazu den Willen äußern; daher auch nach dem natürlichen Recht jeder nur auf eigenem oder herrenlosen Gut zu jagen befugt ist, nicht aber auf fremdem, es sey dann mit Einwilligung des Eigenthümers. Indessen wird auch dieses ausschließende Jagdrecht gar nicht für alles, sondern nur für die nüzlichen oder seltenen Thierarten angesprochen. Wem ist noch verboten gewesen schädliche oder gemeine Thiere zu fangen, Schmetterlinge oder andere Insekten zu jagen, Schneken, Frösche und tausend andere Thiere zu sammeln, oder Muscheln und

relinquirt und verlassen werden,[29]) gehören noch heut zu Tag niemanden, sind res nullius, und werden, ohne daß je ein menschliches Gesez noch ein Vertrag darüber bestanden habe, täglich vor unsern Augen das Eigenthum des ersten, der sie erlegt, gefangen, in Besiz genommen, und verbleiben sein so lange er sie behaupten will, d. h. so lang er keinen entgegengesezten Willen geäussert oder sonst zu erkennen gegeben hat. Eben so ist es mit dem Land- oder Grund-Eigenthum beschaffen, das man zwar weder vernichten noch mit sich forttragen kann, das aber gleichwohl so gut als das bewegliche eines ausschließenden Besizes und ausschließender Benuzung fähig ist, und wo überdieß gewöhnlich noch menschliche Arbeit hinzukömmt, deren Frucht dem Besiznehmer ohne neue Beleidigung nicht wieder entrissen werden kann. Ein gewisser Grad von Territorial-Besiz muß nothwendig existiren und ist schlechterdings unentbehrlich. Der Plaz, den ein Mensch mit den Seinigen ursprünglich auf dem Erdboden einnimmt ohne einen andern daraus zu verdrängen, der Raum auf welchem er seine Wohnung baut, ist einmal sein erstes Grund-Eigenthum und verbleibt dasselbe so lang er es behalten will. Selbst bey Nomaden oder Hir-

---

Steine aufzulesen, einzelne wilde Pflanzen zu brechen, Veilchen und Erdbeeren zu pflüken ꝛc. Merkwürdig ist die Industrie der geringeren Volksklassen. Die erste Materie ihrer Arbeit kostet ihnen gewöhnlich nichts, sie wird ohne allen Widerspruch aus dem Schooße der noch großentheils herrenlosen Natur occupirt.

29) Alles abgebende, weggeworfene oder von den einen nicht mehr werthgeschäzte, was gleich wieder für andere einen Werth hat und von ihnen occupirt wird; eine unermeßliche Menge von Dingen.

ten-Völkern existirt ein solches, wenigstens ein temporäres; denn die Weid-Pläze, die Jagd-Reviere, die Hütten oder Zelte sind während dem Besize ausschließend und der Unterschied besteht nur darin, daß dieses Eigenthum wegen der schwachen Bevölkerung jener Theile des Erdbodens und der Menge vacanter Ländereyen, gleich der von einer Flotte bedekten Meeresfläche, häufiger als sonst wieder verlassen (freywillig aufgegeben — derelinquirt) und dafür neues in Besiz genommen wird; zulezt aber finden doch die Wanderungen ein Ziel und man muß sich auf einer bleibenden Stätte niederlassen. Darf nun der Mensch einen kleinen Raum des Erdbodens zu seiner Wohnung einnehmen: so wird es ihm auch erlaubt seyn, einen größeren zu seiner angenehmen Erhaltung, Nahrung und Bewegung zu occupiren; denn hier hat die Natur, außer der Regel der Gerechtigkeit, kein Maas bestimmt und keinen Gränzstein gesezt, inner den Schranken der ewigen Pflicht niemand in dem Seinigen zu beleidigen, geht die rechtliche Freyheit des Menschen hier wie überall so weit als sein Wille und seine Macht. Auch ist diese Freyheit niemanden schädlich, da die Welt groß genug ist, kein Mensch alles zu occupiren vermag, vielweniger es nöthig hat oder auch nur gebrauchen könnte; da man auch auf fremdem Eigenthum wohnen und leben kann, ja sogar wegen der wechselseitigen Hülfleistung noch annehmlicher als in der Einsamkeit; da ferner das Grund-Eigenthum selbst durch den Tod seiner Besizer und durch tausenderley Verträge stets wieder vertheilt wird oder in andere Hände übergeht, und da endlich immerfort eine unzählbare Menge von Gegenständen, Natur- und Kunst-Produkten wieder derelinquirt, in die Masse der herrenlosen Dinge zurükgeworfen und neuerdings der allgemei-

nen Occupation preis gegeben werden, [30] ja man hat Beyspiele genug, daß dieses auch mit Ländereyen und Wohnungen geschieht, wenn etwa die unfreundliche Natur oder die Ungerechtigkeit der Menschen dem Besize seinen Werth benimmt. So ist das Grund-Eigenthum, wie das bewegliche, zu allen Zeiten blos durch frühere Besiznahme entstanden, wie die Geschichte so vieler Einsiedler und ursprünglichen Ansiedler beweist, und so entsteht es noch jezt häufig auf die nemliche Weise; der wahre Naturstand hat auch in dieser Rüksicht nicht aufgehört. Lasset selbst in unseren Tagen jemand ein Land in Besiz nehmen das niemanden gehört, und durch mündliche, schriftliche oder symbolische Erklärungen, [31] besonders aber durch Bewohnung, Einzäunung, Anbau und ähnliche Zeichen [32] seinen Willen zu erkennen geben, daß es sein Eigenthum verbleibe: so wird es von jedermann unwidersprochen dafür anerkannt, und ohne Gesez noch Vertrag derjenige vor der ganzen Welt als ein Räu-

---

30) Diese Betrachtungen mögen hinreichen um die lächerliche, kindische Furcht zu beseitigen, daß je ein einzelner oder wenige Menschen alles occupiren könnten, so daß den andern oder den Nachkommen nichts übrig bliebe. Was nuzten ihnen die größten Ländereyen, ohne die Hülfleistung anderer Menschen, und diese können sie nicht erhalten, ohne wieder etwas von ihrem Eigenthum abzugeben. So wechselt der Besiz immer und ewig.

31) Inscriptionen, Publikationen, Ausrufungen, Aufpflanzung von Wappen, Fahnen, Kreuzen, Gränzpfählen u. s. w. wie dieses alles auch wirklich üblich ist.

32) Befestigung der unbeweglichen, Verwahrung der beweglichen Dinge, Vertheidigung von beyden, weitere Bearbeitung u. s. w. lauter concludente Beweise des Willens der Zueignung.

ber gelten, der ihm solches entreissen will. Auch ist dieser Fall nicht etwa nur möglich, sondern er geschieht viel häufiger als man glaubt. Wie viele unbewohnte Inseln des Meers, wie viele Theile von Wäldern und Wüsteneyen auf dem festen Land der drey Welttheile werden und wurden nicht das Eigenthum des ersten der sich dort ansiedelte und die Gegend urbar machte. Von dem inneren unbewohnten Amerika weiß man es ganz bestimmt, daß dort alltäglich neues Grund-Eigenthum lediglich durch Occupation, Einzäunung oder Anbau entsteht und selbst in unserem so stark bevölkerten Europa, dürften sich davon in verwüsteten oder unwirthbaren Gegenden, in großen Wäldern, abgelegenen Thälern, auf hohen Gebirgen u. s. w. Beyspiele finden, wenn man solche beobachten oder darüber nachforschen wollte. Wie kann man also über den Ursprung des Grund-Eigenthums grübeln und zu Dichtereyen seine Zuflucht nehmen, da Vernunft und Erfahrung übereinstimmend beweisen, daß es gleich dem beweglichen zu allen Zeiten durch Occupation entstanden ist und erst in der Folge durch Vertrag erworben wird?

Müssen wir jezt noch die zweyte Frage beantworten, warum andere Menschen schuldig seyen solche Besiznahm zu respektiren und sich der von anderen occupirten Dingen zu enthalten. Diese Verbindlichkeit zu läugnen heißt so viel als die Pflicht der Gerechtigkeit, das göttliche Gesez selbst wegläugnen. Denn was einer rechtmäßig, d. h. ohne Beleidigung anderer in Besiz genommen und sich zugeeignet hat, das kann ihm doch offenbar ohne Unrecht nicht mehr entrissen werden, [32] er mag nun die Sache wirklich in seiner körper-

33) Si hæc conditio est ut quisquid in usum hominis cessit,

lichen Gewalt haben oder auch nur den Willen der Zueignung und fortdaurenden Behaltung zu erkennen geben. 34) Denn sobald die Handlung der Besiznahme selbst rechtmäßig gewesen, so muß auch die Störung oder Vernichtung derselben nothwendiger Weise unrecht seyn. Sie würde den Besiznehmer in seinem rechtmäßigen Willen

---

proprium sit habentis, profecto quidquid jure possidetur injuria aufertur. *Quintilian.*

34) Welche Geistlosigkeit, welch crasse Begriffe sezt es nicht voraus, nur den physischen Besiz oder die körperliche Inhabung als rechtmäßig anerkennen zu wollen, weil sie ohne Gewalt an der Person nicht entrissen werden könne. Der Rechtsgrund der ursprünglichen Erwerbung des Eigenthums beruht nicht auf der körperlichen Besiznahm selbst, sondern darauf daß diese körperliche Besiznahm ein Zeichen oder Zeugniß des Willens ist, die herrenlose Sache fortan als ausschließendes Eigenthum zu gebrauchen, die Ausübung dieses Willens aber niemand in dem seinigen beleidiget. Und so beruhet auch die Fortdauer des Eigenthums-Rechts nicht auf der fortdaurenden physischen Gewalt oder körperlichen Inhabung, die immer nur auf kurze Zeit und für äußerst wenige Gegenstände möglich ist, sondern auf dem fortdaurenden Willen die occupirte Sache als die seinige zu behalten. Dieser einmal ausgedrükte Wille wird aber, als zum Vortheil des Eigenthümers gereichend, beständig präsumirt, so lang nicht durch deutliche und unwidersprechliche Zeichen ein entgegengesezter Wille geäußert worden ist. Und einen Menschen in seinem rechtmäßigen Willen zu stören, ihm den Gegenstand oder die Früchte desselben zu entziehen, ist so gut eine Beleidigung, als wenn man ihm Gewalt an seiner Person angethan hätte. Dieß zur Widerlegung der Kantischen Spizfindigkeiten von einem physischen und einem intelligiblen Besiz, einer possessio phænomenon und possessio nonmenon, wovon die leztere unverbindlich oder nur provisorisch rechtmäßig seyn solle u. s. w.

stören, ihm die Früchte einer erlaubten Handlung rauben, welches schon an und für sich nach dem natürlichen Gesez eine Beleidigung ist. Mit einem Wort dem Recht oder dem Befugniß der Occupation correspondirt die Pflicht solches zu respektiren; man kann nicht das erstere zugeben ohne auch die leztere anzuerkennen. Sobald also das Faktum einer solchen Handlung und der Wille ihres Urhebers die occupirte Sache als die seinige zu behalten, bekannt wird: so entsteht in dem nemlichen Augenblik für alle anderen Menschen die Verbindlichkeit sich dieser Sache und ihrer Benuzung zu enthalten, indem sie von nun an nicht mehr herrenlos, sondern das Eigenthum eines anderen ist. [35] Zur Begründung dieser Verbindlichkeit ist mithin auch gar keine Einwilligung oder Anerkennung, [36] kein menschliches Gesez, kein Vertrag, ja nicht einmal die Idee oder die Voraussezung eines solch allgemeinen Vertrages [37] nothwendig. Denn sollte

35) Conf. *Achenwall* et *Pütter* jus nat. §. 57 et 111.

36) Conf. ibid. §. 116.

37) Kant bedient sich dieses wunderlichen Ausdruks eines zwar nie geschlossenen, aber doch in der Idee a *priori* allgemein gültigen Anerkennungs-Vertrags. Metaph. Rechtslehre pag. 87. Was das für hochtönende aber sinnleere Worte sind! Jene sogenannte Idee ist nichts anders als das angeborne natürliche Gesez selbst jedem das Seine zu lassen, dessen Anerkennung man durch jenen seltsamen Sprachgebrauch auszuweichen suchte. Man könnte eben so gut behaupten, es habe niemand ein Recht oder nur ein provisorisches Recht auf sein Leben: denn um solches definitiv zu machen, müßten vorher alle anderen durch einen Vertrag oder die Idee eines Vertrages eingewilliget haben, ihm dieses Leben auch zu lassen. Dergleichen Sophisterepen werfen alle natürliche Gerechtigkeit über den Haufen,

die Ausübung des angebornen Befugnisses niemand gehörige Dinge zu occupiren und als die seinigen zu gebrauchen, erst von der Einwilligung anderer abhängen: so müßte diesen lezteren das Recht zukommen, jene von der Benuzung solcher Dinge auszuschließen, mithin das Eigenthum über herrenlose Sachen zustehen, welches absurd ist und sich selbst widerspricht. Das Occupations-Recht der einzelnen wäre sogar kein Recht mehr oder durchaus unnüz, wenn es ohne die hinzukommende Einwilligung der übrigen nicht ausgeübt werden könnte; denn mit Einwilligung anderer, d. h. aus Gnade und Wohlthat, begeht man nur solche Handlungen zu denen man sonst nicht berechtiget wäre, und kann auch fremdes Eigenthum, nicht nur vacante Dinge in Besiz nehmen. Die Falschheit der Lehre von einer für die Gültigkeit des Eigenthums nöthigen fremden Einwilligung, und die Wahrheit des entgegengesezten Vernunftschlußes, daß solche Einwilligung nicht nöthig oder natürliche Schuldigkeit ist, läßt sich auch an den Handlungen, dem Gefühl und dem Urtheil aller Menschen (dem Ausspruch der Natur selbst) erkennen. Es bestätiget die allgemeine Erfahrung, daß ohne weiteren Vertrag der nie bestanden hat, [38] ja nicht einmal möglich ist, die Verbindlichkeit anderen das rechtmäßig in Besiz genom-

---

und wären den Dieben und Mördern gar bequem: denn um ungestraft zu bleiben, brauchten sie nur zu sagen, sie wüßten von solchen Verträgen nichts und hätten ihre Stimme dazu nicht gegeben.

38) Qui accedente demum reliquorum hominum voluntate juste introductam rerum proprietatem censent, vera jura colligunt ex figmento. *Pütter et Achenwall jus nat.* §. 116. *in schollis.*

meng zu laſſen, überall von den Menſchen als allgemeine Regel anerkannt, ja befolget wird, und diejenigen welche ſie verlezen von jedermann als ungerechte Räuber angeſehen und beſtraft werden, ja ſogar in ihrem Gewiſſen ſich ſelbſt dafür anerkennen müſſen. Man kann die Probe davon jeden Augenblik an Kindern und allen Claſſen der Menſchen machen, und dergleichen Experimente zum Beweis von rechtlichen oder moraliſchen Lehrſäzen (über die Gültigkeit von Pflicht-Geſezen) ſind eben ſo lehrreich, eben ſo überzeugend als diejenigen, welche zur Beſtätigung von phyſiſchen Theorien (der Exiſtenz von Natur-Geſezen) angeſtellt werden. So lang unter Kindern irgend ein Gegenſtand, ein Ball, eine Frucht u. ſ. w. noch niemanden gehört: ſo ſtreiten ſie ſich darum, ſie kämpfen wer der erſte ſey, ihn zu nehmen; ſobald ihn aber eines ergriffen und in ſeine Gewalt gebracht hat, ſo fordert es ſelbigen als ſein Eigenthum und er wird als ſolches anerkannt, wenn ſchon der phyſiſche Beſiz nicht immer fortdaurt. Man werfe Geld oder andere Gegenſtände von Werth unter verſammeltes, einander unbekanntes Volk, oder beweiſe durch irgend ein anderes Zeichen des Willens, daß man darauf keinen Anſpruch mehr macht: die Menge wird zuſammenlaufen es aufzufaſſen, das Geld iſt noch herrenlos; ſobald es aber einer behändiget hat, ſo wird es ihm von Rechtenswegen gelaſſen, und wenn auch bisweilen darüber Streit entſteht, ſo betrifft er nicht die Regel (in welcher alle einig ſind), ſondern nur das Faktum wer es zuerſt in Beſiz genommen habe. Und ſieht man nicht im täglichen Leben tauſend Beyſpiele vor Augen, daß ohne Kampf noch Streit, ohne Belehrung, ohne Uebereinkunft, auch zwiſchen den unbekannteſten Menſchen, jeder dem anderen die frühere Beſiznahme

eines Plazes, einer niemand gehörigen Sache, ruhig zu lassen pflegt? Wer wird dann, wenn er einen Raum auf dem Erdboden eingenommen, Wasser aus einer Quelle geschöpft, die Frucht von einem herrenlosen Baume gepflükt, wilde Kräuter gesammelt, einen Stein ab dem Feld oder eine Muschel im Meer aufgelesen, Insekten gefangen oder ein wildes Thier erlegt hat u. s. w. alle andere Menschen um ihre Einwilligung fragen, wie sollte er dieses auch nur bewerkstelligen können? Würde ihn nicht jedermann für verrükt halten, wenn er solche Zustimmung verlangte oder auch nur für nöthig hielte? und mit Recht: denn die Mißkennung der natürlichen Gesezе ist allerdings eine Art von Verrüktheit, eine Verläugnung dessen, was angeboren ist, was allen Menschen vor Augen liegt, und dagegen die Annahm einer falschen Idee, einer Regel die nirgends existirt. 39) Daher haben auch die gründlichsten Philosophen und Rechtsgelehrten aller Zeiten, mit Vernunft und Erfahrung übereinstimmend, den Ursprung des Eigenthums stets aus früherer Besiznahme und dem natürlichen Rechts-Gesez er-

---

39) Praktisch wird bekanntermaßen dieser Wahnsinn wenn man auch nach einer solchen falschen, aber für wahr gehaltenen, Idee handelt. Bey unseren Philosophen bleibt er freylich nur in der Theorie; denn ich habe noch keinen gesehen, der für die Beybehaltung erworbnen Eigenthums alle anderen Menschen um ihre Einwilligung gefragt hätte, eben so wenig als einen der Legate und Erbschaften ausschlug, weil er Testamente und Erbsolae für sinnlos und unvernünftig ausgab', oder ein fettes Amt, einen einträglichen Dienst verweigerte, weil er das Dienen der Würde des Menschen zuwider hielt, oder ein vortheilhaftes Leben verschmähte, weil er docirte, daß das Lehensystem ein Greuel der Menschheit sey.

klärt,[40] während andere nur durch den zweydeutigen Ausdruk einer ursprünglichen Gemeinschaft aller Dinge zu dem entgegengesezten Wahn einer willkührlichen Einführung des Eigenthums verleitet worden sind,[41] dabey aber zum deutlichen Beweis seiner Falschheit nie-

---

40) Schon die römischen Rechtsgelehrten sagten: Dominium rerum ex naturali possessione originem cæpit. Von der angeblichen Nothwendigkeit einer fremden Einwilligung wissen sie nichts. Gleicher Meynung sind Hert und Barbeyrac in ihren Noten zu Pufendorf L. III. c. 5. §. 3. und L. IV. c. 4. §. 4. *Locke* du gouvernement civil Ch. 4. der dieses ungemein deutlich und populär beweist. *Cumberland* de legg. nat. Schmaus Recht der Natur S. 479. *Coccejî* Grotius illustratus L. II. c. 2. §. 2. Achenwall und Pütter, welche diese ganze Materie am gründlichsten und in jeder Rüksicht vortrefflich aus einander gesezt haben jus nat. §. 57. 106. 107. 111. 116. Garve Abhandlung über Ciceros von den Pflichten T. II. S. 16. *le Trosne* de l'ordre social 1781. Unter den neueren deutschen Naturrechtslehrern Höpfner N. R. p. 57—71. Martens droit des gens §. 35. seqq. Hufeland Lehrs. des N. R. 1790. Schaumann wissenschaftl. N. R. 1792. Tafinger N. R. 1794. Jakob philos. Rechtslehre 1795. und viele andere mehr.

41) Dahin gehört vorzüglich Grotius, der zwar hierüber äusserst schwankend ist, und nicht recht weiß wozu er sich entscheiden will. Pufendorf, der die nemliche irrige Meynung einer *communitas* primæva von Grotius angenommen. J. H. *Boehmer* jus publ. univ. ebenfalls durch frühere Autorität dazu verleitet. Neuere Sophisten läugnen den natürlichen Ursprung des Eigenthums nur deßwegen, weil sie das angeborne natürliche Gesez selbst läugnen, und daher alles nur von erdichteten Verträgen oder vom allgemeinen Willen herleiten wollen.

malen consequent bleiben können, sondern alle Augenblike mit sich selbst in Widerspruch verfallen. 42)

---

42) Man wird nicht forderen, daß ich hier die Theorie von dem Ursprung des Eigenthums ganz vollständig entwikle. Es verstehr sich von selbst, daß zu seiner vollendeten Rechtmäßigkeit die Occupation 1) phnsisch möglich, 2) wirklich geschehen und 3) die occupirte Sache in der That herrenlos gewesen seyn muß. Aus der ersten Regel folget, daß unkörperliche Dinge gar nicht, und das weite Meer, die Luft u. s. w. nie ganz occupirt werden können, wiewohl dieses bey einzelnen Theilen derselben allerdings möglich und rechtmäßig ist. Daher auch nicht geschlossen werden kann, daß die Schiffahrt, Fischerey u. s. w. überall jedermann frey seyn solle. Die bekannte Stelle aus *Ovid*: „Quid prohibetis aquis - usus communia aquarum etc. etc." hat nach dem ganzen Zusammenhang der schönen Fabel, nur auf das Schöpfen und Trinken des fliessenden Wassers Bezug, wo der ausschliessende Gebrauch niemanden nüzlich, die Gemeinschaft niemanden schädlich ist. S. *Metamorph.* L. VI. v. 349 ff. Nach der zweyten Regel muß die Handlung der Besiznahm (Betretung oder Behändigung) und der Wille der Zueignung durch äußere Zeichen bewiesen seyn, von welchen oben geredet worden (S. 48. Nro 32 und 33.) Ohne lezteren macht selbst der körperliche Besiz kein Eigenthum aus, sondern ist nur eine vorübergehende Innhabung oder Detention. Aus der dritten Regel ergiebt sich, a) daß keine Menschen occupirt werden dürfen, weil diese bereits sich selbst gehören, Eigenthümer ihrer geistigen und körperlichen Kräfte sind: und will man also die lezteren zu seinem Vortheil benuzen, so kann solches nur mit ihrer Einwilligung, aus Wohlwollen oder durch Vertrag, geschehen, es sey dann zur Strafe, wo ein ganz anderer Rechtsgrund eintritt. b) Gleichwie man aber auch Dinge occupiren kann, die man zwar für herrenlos hält, die aber doch einen dem Besiznehmer unbekannten Eigenthümer haben: so entsteht daraus die sogenannte occupatio putativa, der vermeynt rechtliche Besiz oder die Besiznahme in guten

Diesemnach ist es gewiß, daß das Eigenthum vor allen menschlichen Gesezen bestanden hat und es besteht noch häufig ohne dieselben. Kein einziges Gesezbuch hat je das Eigenthum eingeführt oder angeordnet, vielmehr sind die Gesezе erst aus dem Eigenthum oder wegen demselben entstanden, nicht um solches zu stiften, sondern um einem jeden so viel möglich das Seinige zu sichern. Daher nannten auch die Alten schon die Göttin Ceres, die personifizirte Idee des Akerbaus, Ceres legifera, [43] weil erst durch Akerbau und Eigenthum die Gesezе veranlasset worden sind. [44] So ist auch das Eigenthum nicht aus den Staaten, sondern im Gegentheil die Staaten oder Herrschaften sind aus dem Eigenthum (dem angebornen und dem erworbnen) hervorgegangen. Denn sobald irgend ein Mensch ein mehr oder weniger ausgedehntes Grund-Eigenthum occupirt oder sonst rechtmäßig erworben hat, auf welchem er unabhängig leben, anderen Menschen Dienste anbieten und das er mit den Seinigen ohne fremden Schuz gegen jedermann selbst vertheidigen kann: so finden sich bey ihm alle Bestandtheile eines monarchischen Staats, weit mehr noch als bey einem bloßen Hausvater. Er ist für seine Person unabhängig, nicht nur von allen seinen Dienern und Grundhörigen, sondern auch von benachbarten gleich Freyen; er hat einen festen

---

Treuen, welche ihre bekannten unbestrittenen Regeln hat, die zulezt auf den einfachen Saz hinauslaufen, daß man die Sache zurükstellen solle, sobald der wahre Eigenthümer bekannt und erwiesen wird.

43) Prima Ceres unco glebam dimovit aratro: prima dedit fruges, alimentaque mitia terris: prima dedit leges: Cereris sumus omnia munus. *Ovid. Met. V. v.* 341. *seqq.*

44) So sagt auch Joh. v. Müller in seiner körnigten Sprache

Siz auf eigenem Grund und Boden, ein von anderen abgesondertes, bald zusammenhängendes, bald zerstreutes Gebiet; und Untergebene werden sich nach mannigfaltigen Verhältnissen und Verträgen freywillig an ihn anschliessen. Der Land-Eigenthümer herrschet also natürlich und rechtmäßig über seine Familie, über mancherley Beamte, Diener und Knechte, es sey zur Erleichterung seiner Person, oder zur Besorgung seines Hauses, oder zur Bestellung der Gründe, oder zur Verwaltung der Einkünfte u. s. w., über Pächter und Unterthanen, denen er entweder gegen Geld oder Naturalzins oder blos gegen bestimmte Arbeits-Leistung einen Theil seiner Gründe zur Benuzung übergiebt, über Lehensträger und Vasallen denen sie blos gegen zu leistende Treu und Beyhülfe, jedoch nicht ganz eigenthümlich, überlassen werden, über Tagelöhner und vorübergehende Arbeiter, über fremde Einsaßen, die sich auf dem Lande des Eigenthümers ansiedlen, weil sie von ihm oder seinen Leuten durch Künste, Gewerbe und Handel einen besseren Lebens-Unterhalt zu finden hoffen, über zeitliche Domizilianten u. s. w. [45] Alle diese Leute nebst derselben Zubehör, d. h. mit ihren Kindern und Familien, die hinwieder ihre Diener und Untergebene mancherley Art haben können, sind, wenn auch in sehr verschiedenem

---

von den alten Galen: „Landbau gab Eigenthum und das Eigenthum veranlaßte Geseze." Schweizer-Gesch. I. 11.

45) Eine ausführlichere Parallele dieser vollkommenen Aehnlichkeit oder vielmehr Identität s. schon T. I. 449–451 bey dem Unterschied zwischen den Staaten und andern geselligen Verhältnissen und oben p. 25 u. 26 bey den bloßen Hausvätern und Hausherren. Wir wollen sie also hier nicht weiter entwikeln.

Grad, dem Grundherren hörig, ihm unmittelbar oder mittelbar verpflichtet, durch ihre Bedürfnisse von ihm abhängig, weil er ihnen Unterhalt und Annehmlichkeiten des Lebens verschafft, weil sie entweder durch förmliche Verträge in seinen Diensten stehen oder von denjenigen abhangen die ihm verpflichtet sind, oder endlich nur weil sie auf seinen Gütern wohnen, wo er der mächtigere, der oberste Herr ist, wo sie des Friedens, sogar des Schuzes benöthiget, sich ohne offenbaren Schaden, keiner Collision mit seinem rechtmäßigen Willen aussezen können. — Was aber dieses Herrschen sey, daß es nicht in einem unbedingten willkührlichen Befehlen über alles und jedes, sondern nur in einem Höhersеyn, in mehrerem Vermögen natürliche Rechte auszuüben, in dem Besize nüzlicher Macht besteht; daß es gleichwie auf eigenes Recht begründet so durch eigenes Recht beschränkt, sogar durch das Gesez der Liebe temperirt und veredelt, weit entfernt anderen ihre Freyheit zu rauben, im Grunde nichts weiter als reciprocirliche Hülfleistung, ein Austausch wechselseitiger Wohlthaten ist: das wollen wir hier nicht wiederholen, da dieses alles schon bey mehreren Gelegenheiten von uns berührt worden ist [46] und unten bey den Schranken der landesherrlichen Gewalt und bey den Schluß-

46) T. I. S. 352—353. bey der Natur aller geselligen oder herrschaftlichen Verhältnisse überhaupt. S. 407—409. von den Schranken aller Macht oder dem allgemeinen Pflichtgesez. S. 512 ff. beym Schluße der Einleitung. T. II. S. 28 ff. bey der Eintheilung der Monarchien, und S. 24 ff. bey der Natur einer Familie oder dem Familien-Recht. Man ist ersucht diese Stellen nachzulesen um in den Geist des Ganzen einzudringen. Das Buch hätte kein Ende, wenn ich die nemlichen Wahrheiten bey jeder Gelegenheit wiederholen müßte.

Betrachtungen über die grundherrlichen Staaten noch ausführlicher gezeigt werden soll.

Freylich sind nicht alle Landbesizer Fürsten, wiewohl die Unabhängigkeit erst bey ihnen anfangen kann. Der eine hat vielleicht sein Gut nicht völlig zu eigen, sondern von einem Höheren unter gewissen Verbindlichkeiten empfangen, der andere ist durch mancherley Verträge dienstbar, der dritte durch seine relative Schwäche und nachbarliche Verhältnisse abhängig; einem vierten fehlt vielleicht mehr die Benennung als das Wesen der Sache. Aber lasset diese zufälligen Hindernisse durch Umstände wegfallen, einen Grund-Eigenthümer, der sich und andere von den Früchten seines Landes nähren kann und eben daher bereits Herr über viele Menschen ist, unabhängig seyn oder werden: [47] so wird er im nemlichen Augenblik ein vollkommener Fürst seyn, und ist einmal dieses Verhältniß vorausgesezt oder wirklich vorhanden; wie natürlich, wie ungezwungen werden sich daraus alle landesherrlichen Rechte und deren Schranken ergeben? Wie begreiflich wird nun die Erblichkeit und das Veräusserungs-Recht der Staaten, d. h. der selbstständigen wie der Privatherrschaften, der unabhängigen wie der verpflichteten Besizungen? Wie leicht läßt sich aus einem kleinen Anfang die Entstehung der großen Reiche und hinwieder der Untergang der Staaten erklären, wie einleuchtend endlich die natürliche Klugheit zu ihrer Erhaltung und Befestigung ableiten? Wohlan! wir wollen in das Allerheiligste dringen, die Eingeweide der Wissenschaft selbst erforschen.

47) Vergl. Cap. 19. Von der Erwerbung der Unabhängigkeit.

Sechs und zwanzigstes Capitel.

Natürliche Deduktion aller Landesherrlichen Rechte.

I. Ausschließende Begründung derselben auf allgemeine Menschenrechte und erworbene Privatrechte (Freyheit und Eigenthum.)

II. Nothwendige Beschränkung dieser Deduktion auf die vorzüglichsten Befugnisse oder Freyheits-Aeusserungen.

Wenn nach den bisher erwiesenen Grundsäzen ein Fürst überhaupt und ein Patrimonial-Fürst insbesondere nichts weiter als ein begüterter, mächtiger und unabhängiger Mensch, ein selbstständiger Herr ist, [1] wenn er ursprünglich vor seinem Volke bestanden und von demselben keine Gewalt empfangen hat, [2] wenn seine Herrschaft auf eigener Macht und eigenem Recht, auf der doppelten Basis der Unabhängigkeit und des Grund-Eigenthums beruht und er nebst der Ausübung allgemeiner menschlichen Freyheit im Grunde nur seine eigene Sache regiert: [3] so müssen auch alle seine Befugnisse oder sogenannt Landesherrlichen Rechte nur allein aus seinen eigenen Rechten hergeleitet werden können, d. h. aus allgemeinen Menschen-Rechten, die ihm so gut als den übrigen Sterblichen zukommen, und aus erworbenen Privat-Rechten,

1) Cap. 16 und 18. it. Cap. 22.

2) Cap. 12. T. I. S. 338. it. Cap. 22.

3) Cap. 22. No. 1 und No. 3.

mit anderen Worten aus Freyheit und Eigenthum. [4] Wir wollen es versuchen eine kurze Skizze dieser rein Landesherrlichen Rechte zu entwerfen, wie sie nicht von Menschen gestiftet, nicht aus abgetretner oder veräußerter Privat-Freyheit entstanden, noch aus irgend einer gemeinsamen Convenienz eingeführt, sondern aus der Natur der Sache selbst fließend, von Gott gegeben und auf den nemlichen Felsen wie die Rechte aller andern Menschen gebaut sind. Zwar ist es nicht möglich, wie einige Staatslehrer sich seltsam bemühet haben, alle Befugnisse, die einem Fürsten zukommen, der Materie nach aufzuzählen; es fällt ins Lächerliche, beynahe jede Handlung, jede Aeusserung erlaubter Freyheit, zu einem besonderen Recht machen zu wollen. [5] Auch inner den Schranken des Natur- und Pflicht-Gesezes [6] sind die Gegenstände unendlich, auf welche er gleich anderen Menschen seine rechtmäßige Freyheit anwenden kann, und mit steigenden Kräften nimmt auch der Kreis dieser Freyheit zu, es werden die Mittel zu ihrer Ausübung vervielfältiget. Die Wissenschaft muß sich nothwendig nur auf die wichtigeren, mehr in die Augen fallenden Landesherrlichen Befugnisse beschränken,

---

4) Lezteres im weiteren Sinne betrachtet, wo man nicht nur äußere Dinge, sondern auch vertragsmäßig versprochene Handlungen und Leistungen der Menschen darunter versteht.

5) Nach der Art, wie einige, besonders ältere Staatslehrer, die Rechte der Fürsten aufzählen wollen, müßte man bald auch sagen, die Fürsten hätten ein Recht zu stehen, zu gehen, zu sizen, zu essen, zu trinken, zu schlafen, sich zu kleiden ꝛc. Solche Enumeration bleibt immer unvollständig und sollte sie auch bis in den Saturn hinaufreichen.

6) physischer und moralischer Möglichkeit, wie die Alten sich ausdrükten.

diejenigen welche die Fürsten von anderen Menschen wesentlich zu unterscheiden scheinen, und auch von den bisherigen Staatslehrern zum Theil für ausschließend angegeben worden sind. Die Zeit wird kommen, wo man kein besonderes Staats-Recht mehr schreiben, sondern dasselbe nur in dem natürlichen Recht überhaupt, bey der Lehre von den Dienst- und Societäts-Verhältnissen, abhandeln und höchstens auf deren Modification durch höhere Macht und Freyheit beyläufige Rükficht nehmen wird. Wir aber, die das Eis des Irrthums brechen und der Wahrheit ihre Bahn eröffnen, müssen vorerst noch zeigen, daß die Rechte, welche man Landesherrlich zu nennen pflegt, auf der nemlichen Grundlage wie die Rechte aller anderen Menschen beruhen, mit ihnen durchaus die nemlichen sind, und sich von denselben nur allein theils durch Benennungen, theils durch die Größe und Wichtigkeit der Gegenstände unterscheiden, über welche sie ausgeübt werden.

Sieben und zwanzigstes Capitel.

Landesherrliche Rechte.

1° Eigentliche Souverainität. Höchstes Glüksgut niemand als Gott über sich zu haben.

I. Sie ist nichts anders als die Unabhängigkeit oder vollkommene Freyheit selbst.

II. Kraft derselben ist ein Fürst nur den göttlichen oder natürlichen Gesezen unterworfen.

III. Zulänglichkeit derselben für alle Bedürfnisse. Ihr Vorzug vor allen menschlichen.

IV. Religioser und schöner Sinn der Benennung eines Statthalter Gottes.

Das erste und wesentliche Recht eines Fürsten, die Quelle aller übrigen, dasjenige was ihn eigentlich zum Fürsten macht, das einzige wodurch er sich wesentlich von anderen Menschen unterscheidet [1] oder über sie hervorraget, ist das seiner Unabhängigkeit oder vollendeten Freyheit. Kraft derselben ist er auf seinem Gebiet der einzige ganz Freye und niemanden auf Erden dienstbar, weil er in keinem Verhältniß gegen irgend

1) Auch dieses nicht immer, denn wir haben T. I. S. 313 u. 452 gezeigt, daß auch die Fürsten durch ihre Verträge unter einander oft solche Verpflichtungen eingehen, daß sie von den gewöhnlichen Dienst-Verhältnissen anderer Menschen blos dem Namen nach unterschieden sind. Allein die unvollkommene menschliche Wissenschaft muß irgendwo einen Ruhepunkt suchen.

jemand steht, aus welchem diese Pflicht hergeleitet werden könnte; er hat also nicht menschliche Befehle, [2] die niemand ihm zu geben befugt ist, niemand gegen ihn zu vollziehen vermöchte, sondern nur allein Gott oder die göttlichen Gesetze über sich zu erkennen, d. h. die Gesetze der Natur-Nothwendigkeit, deren Einsicht und kluge Befolgung Weisheit genennt wird, und die Gesetze der ins Herz geschriebenen Pflicht, die in Gerechtigkeit und thätigem Wohlwollen besteht. [3] Verträge sind die einzige positive Vorschrift, denen die Fürsten unterworfen sind, und diese sollen sie halten, nicht weil ihr Wille sie geschlossen hat, denn dieser Wille könnte geändert werden, sondern weil durch solchen Vertrag der andere Theil ein Recht erworben hat, was ihm ohne Beleidigung nicht entrissen werden kann, und mithin die Pflicht Verträge zu halten schon aus dem göttlichen Gesetze fließt. Die Könige stehen also freylich unter einem Gesez, aber nicht unter einem menschlichen, sondern nur unter dem göttlichen oder natürlichen. [4] Gott ist der König der Könige,

---

2) princeps legibus (sc. humanis) solutus. — ἀνυπεύθυνος neque rationibus reddendis neque pœnæ humanæ obnoxius.

3) Quis ergo imperabit principi? Lex omnium, rex mortalium atque immortalium, ut ait Pindarus, non ea foris scripta, in libris aut lignis insculpta: sed viva in ipsius corde ratio, semper una habitans atque excubans, et animum nunquam sinens esse principatus vacuum. *Plutarch* ad princ. indoct.

4) So versteht es auch Bracton, wenn er von dem König in England sagt: Quod rex sub *lege* esse debeat, cum sit *Dei Vicarius*, evidenter adparet. Ueberhaupt wenn man in älterer Zeit blos das Wort Gesez, *lex*, *la loi*, schlechtweg gebrauchte: so ward darunter immer nur das allgemeine natürliche (göttliche) Gesez verstanden, und es würdiget das

sein Gesez das höchste aller Gesezе. [5] Dasselbe ist für sie nicht nur deßwegen verbindlich, weil es ihnen gleich anderen Menschen in das Herz geschrieben, von höherem Willen und höherer Macht herrührt, auch seine Befolgung mit Vortheilen, seine Verlezung mit Nachtheilen begleitet ist: [6] sondern man fordert die Anerkennung jenes Gesezes billig desto eher von ihnen, da sie zur Gerechtigkeit nicht so leicht durch menschliche Gewalt gezwungen werden können, folglich dem in sie gesezten Zutrauen desto eher entsprechen sollen, und überhaupt zum Unrecht weniger Veranlassung [7] und zur Ausübung von Wohlthaten mehr Mittel und Gelegenheit als andere Menschen haben. Auch ist dieses Gesez für alle Bedürfnisse hinreichend, es legt den Fürsten mehrere und zwekmäßigere Pflichten auf als alle Menschen-Sazungen es thun könnten. Denn die menschlichen Gesezе haben immer viele Lüken, die natürlichen keine; jene schreiben viel unnöthiges und überflüssiges vor, diese nur das nothwendige; jene sind sehr oft schädlich, diese nie; jene werden bald vergessen oder sinken zu todten Formen herab, diese sind allen Menschen bekannt, stets lebendig und ver-

---

erhabene Wort Gesez herab, solches allen menschlichen Verordnungen, Vorschriften und Befehlen beylegen zu wollen die stets wandelbar, sehr oft thöricht und ungerecht sind.

5) Rex ego sum regum, lex est mea maxima legum: te facio regem, ta rectam dilige legem. S. *Bæhmer jus publ. univ. p.* 593.

6) Quicquid a vobis minor extimescit, major hoc vobis dominus minatur, omne sub regno graviore regnum est. *Seneca.* S. auch T. I. p. 403—408. von der Verbindlichkeit des allgemeinen Pflichtgesezes.

7) S. T. I. p. 375—385.

altern nicht; jene sind wandelbar wie der Wille und die Launen der Menschen, diese ewig die gleichen; jene haben einer künstlichen Auslegung nöthig, sie lassen sich deuten und drehen wie die unvollkommenen Worte in denen sie ausgedrükt sind, über diese urtheilt fast jeder Mensch richtig und man kann sie nur in einem Sinn verstehn; jene sind oft schwer, ja unmöglich zu erfüllen, diese leicht; jene als lästige Fesseln reizen zum Widerstand, ja zur gänzlichen Wegwerfung, diese flößen immerhin Ehrfurcht ein; die ungestrafte Uebertretung von jenen ist, als Zeichen der Macht, oft mit einer Art von Ehre begleitet, die Verlezung von diesen zieht immer Schande nach sich und geschieht nie ungestraft. [8] Also ist für die Völker nichts zu besorgen, wenn auch die Fürsten nicht unter menschlichen Gesezen stehen, die man ohnedem nicht gegen sie zu vollziehen vermöchte. Was nach der Natur der Dinge nicht anders möglich ist, das ist Gottes Ordnung, und was Gottes Ordnung ist, kann niemalen schädlich seyn. Es bleibt immer ein oberster Gesezgeber, einer der weiser und mächtiger ist als alle menschlichen, dem man noch lieber folgt als diesen. Daher ist es aber auch für die Völker so wichtig, daß wahrhaft religiöse Grundsäze allgemein herrschend seyen, daß die Fürsten in der That Gott und sein Gesez über sich erkennen. Darin finden sie die einzig mögliche und zugleich die sicherste Garantie gegen jeden Mißbrauch der höchsten Gewalt. [9] Ist diese Gewissenhaftigkeit schon bey Privat-Personen unentbehrlich und durch keinen Zwang zu erse-

---

8) Vergl. T. I. p. 400—403. von den Eigenschaften der natürlichen oder göttlichen Pflichtgeseze.

9) Vergl. was hierüber schon T. I. p. 439—442 gesagt worden.

zen: was soll erst den Mächtigen, den Unabhängigen zurükbinden, als theils die ewige Ordnung der Natur, theils das heilige ins Herz geschriebene Gesez der Gerechtigkeit und des Wohlwollens, welches mit Recht als ein höherer göttlicher Wille betrachtet wird, dem jeder unterworfen sey? [10] Und wenn man also die Fürsten in älteren Zeiten Statthalter Gottes nannte, so lag diesem Ausdruk gar kein Stolz, sondern ein schöner und tiefer Gedanke zum Grund. Denn die Macht oder die Glüksgüter, wodurch sie herrschen, haben sie doch nur von ihm. Sie sollen die erstere nach seinem Willen und

---

10) Wie sehr die Nüzlichkeit der Religion zur Beschränkung der fürstlichen Gewalt sich bisweilen selbst den revolutionären Schriftstellern im Vorbeygang aufdringt: darüber sehe man Hrn. Klein, der sich 1789 in seiner Apologie gegen die trefflichen Schlosserschen Briefe über die Preußische Gesezgebung, folgendermaßen ausdrükt: „Es kann immer seyn, daß mancher Fürst, der sein Recht nicht aus dieser Pflicht (eines „Volks-Beamten), sondern aus einer ihm von Gott verliehenen Macht herleitete, besser für seine Unterthanen sorgte als „diejenigen, welche es bey aller Gelegenheit laut sagten (wer „sind diese?), daß sie nur die Beamten des Volks wären. „Denn bey jenem vertrat die Idee seiner Abhängigkeit von „Gott und der damit verbundene Gedanke, daß in Beziehung „auf Gott alle Menschen gleich sind, die Stelle der Ueberzeugung, daß er nur ein Diener seiner Unterthanen sey ꝛc." Schlossers Briefe V. 12. Man bemerke die Schlauigkeit und den versteften Jakobinismus dieser Ausdrüke. Die Abhängigkeit von Gott, vom Herrn der Natur und vom Gesezgeber der Pflicht, ein vor Augen liegendes Faktum, soll bloße Idee, Meynung — die offenbare Erdichtung hingegen, daß ein Fürst nur Diener seiner Unterthanen sey (eine Ungereimtheit die sich selbst widerspricht) soll Gewißheit, Ueberzeugung seyn!! Und das schrieben Mitglieder der Königl. Preußischen Gesezgebungs-Commission!!

zu seinen Zweken ausüben, gleichwie dieses subordinirter Weise von anderen Menschen auch geschieht. Von der Liebe des Guten und dem Haß des Bösen beseelt, selbst kein Unrecht zu thun und anderen Recht zu verschaffen, mit seiner Macht wohlzuthun, zu nüzen, zu helfen und wechselseitige Liebes-Pflichten unter den Menschen ermuntern, begünstigen, belohnen: [21] das heißt Gottes Gesez üben und handhaben, sein Reich (die Herrschaft seiner Gebote) beförderen, erweiteren, ein treuer Statthalter Gottes seyn; das ist im Kleinen auch die Pflicht aller anderen Menschen, nur daß die Mächtigeren zu ihrer Erfüllung mehr Kräfte und Gelegenheit haben, und daher, nach einem von menschlichen Verhältnissen hergenommenen Bild, Gottes erste Beamte oder Statthalter genennet werden. Thun sie aber seinen Willen nicht, üben sie weder Gerechtigkeit noch Liebe: so sind sie auch nicht mehr seine Statthalter, sondern undankbare Söhne, die sich gegen den obersten Herren und Gesezgeber auflehnen. Jener Titel, weit entfernt den Hochmuth zu begünstigen, legt also den Fürsten eine schwere, ja Demuth erwekende Last auf, und die neueren Sophisten, welche ihn verwerfen, die Religion abschaffen, für schädlich ausgeben oder wenigstens als eine dem Staat gleichgültige Privat-Meynung betrachten wollten, haben auch hierdurch der Welt unglaublich geschadet, und statt der milden, jedermann schüzenden göttlichen Gesezе, nur physische Gewalt, menschliche Willkühr und gränzenloses Unrecht herbeygeführt.

---

21) Wozu die Fürsten unglaublich viele mit der Gerechtigkeit ganz bestehende Mittel in ihren Händen haben.

Acht und zwanzigstes Capitel.

Fortsezung.

2° Leitung aller Verhältnisse mit seinen Nachbaren — Krieg und Frieden.

I. Das Recht Krieg zu führen beruht auf dem Recht der Selbstvertheidigung. Der Krieg des Fürsten ist sein Krieg und betrifft seine eigne Sache.

II. Die Verbindlichkeit zur Hülfleistung ab Seite der Unterthanen beruht wie jeder andere Dienst, a. auf blos moralischer Pflicht, b. auf eignem Interesse, c. auf besonderen Dienst-Verträgen.

III. Daherige absolute Ungerechtigkeit der Conscription und der gezwungenen Avocatorien. Ihre Geschichte. Sie sind eine Frucht der revolutionären Staatsprincipien.

IV. Ein Fürst soll in der Regel den Krieg auf eigne Kosten führen. Seine Unterstüzung von Seite des Volks beruht wieder auf Liebespflicht und eignem Interesse.

V. Beweis, daß das Recht Krieg zu führen auch von allen anderen Menschen ausgeübt wird, und daß sie im Kleinen auch Truppen, Waffen und Festungen halten.

Aus welchem Grund kömmt den Fürsten das Recht zu, die Verhältnisse mit benachbarten Staaten, mit anderen gleich Freyen (Fürsten oder Republiken) zu bestimmen, Krieg zu führen, Frieden zu schliessen, Bündnisse und andere Verträge einzugehen? Unter welchen Bedingungen soll oder darf es ausgeübt werden? Worauf beruht die Verbindlichkeit der Unterthanen ihren Fürsten in dergleichen Kriegen beyzustehen oder Hülfe zu leisten? Ist

endlich jenes Befugniß ein ausschliessendes Majestäts-Recht, oder kömmt es im kleinen nicht auch anderen Menschen zu? Das sind abermal Fragen die nach den bisherigen falschen Doctrinen so schwer und unbefriedigend, nach den wahren Grundsäzen so leicht und einfach zu beantworten sind. Wären die Fürsten Beamte des Volks und nur für seine Zweke vorhanden, wie etwa der Bürgermeister in einer Stadt-Gemeinde: so liesse sich allerdings nicht erklären, wie sie befugt seyn könnten, im Namen dieses Volks, nach ihrer Willkühr einseitig Kriege zu erklären, zu führen, zu beendigen, vielweniger für ihre Privat-Rechte Krieg anzufangen und dazu alle Kräfte der Nation zu gebrauchen, dieselbe gegen auswärtige Staaten zu verpflichten, über ihre Rechte und Interessen einseitig zu stipuliren, solche sogar aufzuopfern u. s. w. a) Dergleichen Aufträge existiren nicht und lassen sich nicht einmal präsumiren, denn man präsumirt den Willen der Menschen nur da wo er ihnen vortheilhaft und nicht wo er nachtheilig ist. Ganz anders aber, und für beyde Theile beruhigend, erscheint die Sache, wenn man von einem unabhängigen Grundherren und seinen eigenen Rechten ausgeht. Alsdann versteht sich von selbst, daß er vermöge seiner natürlichen Freyheit be-

a) Daher auch unsere vom Contrât social und der Volks-Souverainität ausgehenden Staatslehrer stets diese Fragen leise berühren oder mit sichtbarer Abneigung behandeln, und die consequenten unter ihnen jene Befugnisse dem Volk zusprechen. Auch war es in der französischen Revolution (dem Triumph jener Principien) eines der ersten Dekrete, dem König das Recht von Krieg und Frieden zu entziehen. Demnach war er bereits weniger frey als der geringste Unterthan in seinem Land.

fugt ist, sein Haus und sein Land, sein Eigenthum und überhaupt alle seine natürlichen oder erworbenen Rechte gegen Angriffe feindseliger Nachbaren oder gegen drohende Gefahren zu vertheidigen, (Krieg zu führen) nach erhaltner Satisfaktion, oder wenn er will auch ohne dieselbe, mit gewesenen Feinden Friedens- und mancherley andere Verträge zu schliessen, in denselben von seinen Rechten zu cediren, oder mit Einwilligung des anderen Theils deren neue zu erwerben, seinen Freunden gegen einen dritten, von welchem ihm Gefahr erwachsen könnte, Hülfe zu leisten, überhaupt mit anderen gleich Freyen, mit denen er in Verhältnissen oder nachbarlicher Berührung steht, zu Vermeidung von Streitigkeiten und wechselseitigem Vortheil Conventionen aller Art abzuschliessen u. s. w. Denn jener Kampf sowohl als diese Verträge betreffen nur seine eigene Sache und das Befugniß dazu fließt aus dem Recht der Selbst-Erhaltung, der allgemeinen Freyheit. a) Ist die Selbsthülfe zur

---

a) Der Inbegriff aller dießorts zwischen den Fürsten selbst, sowohl im Frieden als im Krieg bestehenden natürlichen Rechte und Verbindlichkeiten, macht das sogenannte Völkerrecht aus, welches aber unrichtig diesen Namen führt und eigentlich das Staatenrecht, das Recht der Fürsten unter einander, oder das Recht zwischen Unabhängigen genannt werden sollte. Es ist mit dem natürlichen (noch jezt geltenden) Privatrecht durchaus das nemliche, oder unterscheidet sich von demselben nur durch die Größe der Gegenstände, durch Formen und Benennungen (s. T. I. S. 341.). Anderen das Ihrige zu lassen und zu geben, Verträge zu halten, auch Wohlwollens-Pflichten zu erfüllen, und bey freyer Wahl zwischen verschiedenen Befugnissen Klugheits-Rükksichten eintreten zu lassen: das ist die Summe desselben, wie bey jedem anderen Recht. Gewalt der Waffen nicht ohne guten Grund und nicht

Handhabung der Gerechtigkeit, zur Abwendung wirklicher Beleidigungen oder zur Sicherheit für die Zukunft,

ohne Noth zu gebrauchen, nemlich nur wenn andere Mittel fruchtlos sind, im Kriege selbst die Menschlichkeit zu beobachten, das Recht der Vertheidigung nicht ins Unendliche zu treiben, sondern das geringere Uebel vorzuziehen, wenn es gleichwohl seinen Zwek erreicht, übrigens seine Kräfte und den wahrscheinlichen Erfolg zu Rath zu ziehen: das sind die natürlichen Geseze der Kriegsführung wie der Privat-Selbsthülfe (der großen wie der kleinen Kriege). Allein diese Regeln der Gerechtigkeit, der Menschlichkeit und Klugheit, oder die dießorts zwischen den Fürsten durch Uebung und Verträge sanctionirten positiven Formen und Gebräuche, können wir hier nicht abhandeln, weil uns dieses zu weit von unserem Zwek abführen würde, und weil wir Gelegenheit haben werden einiges davon bey dem Abschnitt von den Erhaltungs-Mitteln der Staaten zu berühren. Grotius ist in jener Disciplin immer noch der Meister. Wir aber betrachten hier (um in der gewöhnlichen Sprache zu reden) das Kriegs- und Friedens-Recht nicht völkerrechtlich, sondern staatsrechtlich, d. h. nicht in Beziehung auf diejenigen gegen welche, sondern in Beziehung auf die eigenen Unterthanen mit deren Hülfe Krieg geführt wird. Diese Unterscheidung ist wichtig, beweist aber wie nahe und innig beyde Disciplinen mit einander verwandt sind, und wie schwer es ist das sich wechselseitig voraussezende, gleichzeitig ausgeübte, von einander zu unterscheiden. Auch ist es hier wiederum auffallend, daß bey jeder sogenannten Rechtsdoctrin, das bloße strenge Recht das wenigste, Moral und Klugheit (wozu man auch berechtiget ist) das meiste ausmachen und diese drey schlechterdings nicht von einander zu trennen sind. Das Völkerrecht (wie schon der Name beweist), ist durch die nemlichen falschen Grund-Principien wie das Staatsrecht verdorben worden. Ueberall geht man von einer erdichteten Volks-Corporation aus und läßt alles von ihr oder wenigstens für sie und in ihrem Namen geschehen; wodurch dann die ganze Doctrin verunstaltet und den Völkern selbst

schon den Privat-Personen nach göttlichen und menschlichen Gesezen erlaubt, nothwendig, ja sogar gewissermassen Pflicht, und wird von ihnen unter bloßen Beschränkungen der Möglichkeit, der Menschlichkeit und Klugheit nach dem Maas ihrer Kräfte oder ihres Willens häufig ausgeübt: [3] wie vielmehr muß sie den Mächtigen und Unabhängigen erlaubt seyn, die einerseits zu ihrer Ausübung mehr Mittel haben, anderseits blos auf dieselbige beschränkt sind und ohne sie ganz hülflos wären. Daß aber der Gegenstand, um welchen Krieg geführt wird oder ein Vertrag geschlossen werden soll, im Allgemeinen nicht die Sache des Volks, sondern die Sache des Fürsten sey: ist durch Nachdenken und Beobachtung gleich leicht zu erkennen. Das Volk eines Fürsten ist eine zerstreute Menge von Menschen, ein Aggregat von abhängigen oder freywillig dienstbaren Leuten mit unendlich verschiedenen Verpflichtungen; sie haben nichts gemeinsames als

---

ein schlechter Dienst geleistet wird. Doch sind einige dieser Bücher ziemlich brauchbar, wofern man nur statt des Worts Volk überall das Wort Fürst hinsezt. Die Litteratur des sogenannten Völkerrechts kann man in jedem Compendio desselben lesen. Auch hat man eigene Repertorien darüber, wie z. B. das bekannte Werk des Herrn von Ompteda. Mit der verständigsten Auswahl ist sie in des Herrn von Martens Précis du droit des gens moderne de l'Europe. 2 Edit. Göttingen, 1801. angezeigt, einem der vortrefflichsten Handbücher, sowohl was das natürliche Recht als die positiven Uebungen betrifft, jedoch nicht ohne alle Beymischung der herrschenden irrigen Begriffe über die Natur der Staaten, denen der Verf. zwar möglichst auszuweichen sucht, aber ohne die entgegengesezten wahren Grundsäze zu kennen und rein aufzustellen.

3) S. T. I. 414—425.

ihren gemeinsamen Herren; unter sich selbst aber machen sie kein Ganzes, keine Communität aus und können also nicht in corpore beleidiget werden; die meisten Unterthanen eines Fürsten stehen sogar mit fremden Potentaten oder Republiken in wenig oder gar keiner Berührung, das Unrecht kann immer nur einzelnen widerfahren. Auch bestätiget daher die allgemeine Erfahrung, daß fast alle Kriege nur wegen den eigenen Rechten und Interessen der Fürsten selbst unternommen werden, daß die erste Ursache und der Zwek derselben die Völker an und für sich nichts angeht, obschon die Folgen des Kriegs sie in mannigfaltiger Rüksicht interessiren können. Wenn aber auch einzelne Unterthanen der Fürsten oder ganze Classen derselben, z. B. Reisende, Gränzbewohner, Gläubiger u. s. w. in Handels- oder anderen Privat-Verhältnissen von fremden Mächten beleidiget werden und der Fürst sich ihrer annimmt, ihnen werkthätige Hülfe leistet, für sie die Gerechtigkeit erzwingen will: so ist es immer noch seine eigene Sache zu entscheiden, ob er zu solchem Zwek einen Krieg anfangen oder sich mit anderen Mitteln begnügen wolle, ob der Gegenstand des Kampfes und seiner Aufopferungen werth sey, ob er mit Hoffnung eines glüklichen Erfolgs geführt werden könne und nicht für den Fürsten und seine übrigen Unterthanen viel grössere Uebel herbeyziehen würde. a) Gerade darin nun daß

a) Es ist bemerkenswerth und außerordentlich lehrreich, daß in älteren Zeiten wo man noch keine Systeme kannte, daß die Gewalt der Fürsten ihnen vom Volk übertragen und nur allein für das Volk bestimmt sey: dennoch nicht selten sogar Kriege zum Schuz von einzelnen beleidigten Unterthanen geführt wurden, z. B. wegen gesperrtem Handel, neuen Zöllen, denegirter Justiz u. s. w., während man hingegen in neueren

der Krieg des Fürsten sein Krieg, der Gegenstand desselben seine Sache ist, liegt auch der Grund, warum er ihn allein zu erklären, zu führen und zu beendigen befugt ist, und es wäre sogar eine Ungerechtigkeit, wenn andere sich darein mischen, ihn in seinem rechtmäßigen Willen stören, ihm sein Recht oder die Mittel zu desselben Handhabung absprechen wollten. In sofern er also zu solchem Krieg keine fremde Hülfe verlangt, oder sich diese Hülfe an Mannschaft und materiellen Mitteln durch eigenes Vermögen zu verschaffen weiß: hat er darüber niemanden Rechenschaft zu geben, vielweniger fremde Einwilligung zu verlangen. s) Wohl aber ist es möglich,

---

Zeiten, ungeachtet der herrschenden Doctrinen, kein Beyspiel mehr davon steht. Jene werkthätige Hülfleistung geschah damals aus Liebespflicht, aus Ehrgefühl, aus Religiosität oder wie man sich schön ausdrükte zur Ehre Gottes, d. h. seines Gesezes. Unsere dürren Staats-Systeme haben die alte Triebfeder verworfen und die neue (die vorgebliche Beauftragung) ist todt und unfruchtbar geblieben.

s) Im Tübinger-Vertrag von 1514, der nach langen bürgerlichen Unruhen und ruinosen Kriegen geschlossen wurde, versprach Herzog Ulrich von Würtemberg „keinen Krieg ohne „Rath und Wissen der Landschaft (der Landstände) vorzunehmen, sofern anders Herzog Ulrich von ihnen „Hülfe haben wolle." S. Mösers Beytrag zum Staaten- und Völker-Rechte I, 584. Dieser Beyslag ist sehr lehrreich; er beweist 1) daß zwar der Herzog (damals noch kein Souverain) Krieg führen konnte nach seinem Belieben, daß aber 2) auch die Hülfleistung von Seite der Landstände freywillig war, und sie mithin eine vorher nicht existirende Bedingung darauf sezen konnten. Eben so ist es noch heut zu Tag mit dem König von England. Er kann Krieg führen, so viel er will, wofern er ihn aus eigenem zu bestreiten vermöchte. Indem er aber dazu so sehr der Unterstüzung seines

nüzlich und immerhin von allen klugen Fürsten geschehen, den Unterthanen die Veranlassung und den Zwek solcher, in ihren Folgen, allerdings auch sie berührenden Unternehmungen zutraulich und aufrichtig bekannt zu machen, nicht weil sie solches an und für sich schuldig wären, sondern um selbige dadurch mehr zu begeistern und sich einer willfährigen und ausgedehnteren Hülfe von ihrer Seite zu versichern, [6] indem der lebendige Eifer, die Ueberzeugung von der Nothwendigkeit des Kriegs, allerdings viel zur Erhöhung der Streitkräfte und zum glüklichen Erfolge beyträgt. Das ist auch bekanntermassen der Grund der ehmals üblichen jezt aber auch abgekommenen oder in anderer Form [7] geschehenden Manifeste,

---

Parlaments bedarf, wird er auch ohne Vertrag genöthiget, ihm so viele Mittheilungen zu machen. Das Vergnügen über die Sachen ihres Königs, als wären es die ihrigen, öffentlich zu reden, ihren Geist an gröseren Gegenständen zu üben (ein Vergnügen, das allerdings seinen Werth hat und für welches ich selbst nicht ohne Gefühl bin), haben die Engländer theuer erkauft.

6) Schon Pufendorf macht die wichtige Unterscheidung: „Observandum tamen est duplici modo rationem reddi, vel „ut superiori, qui nisi eandem ipsi adprobavero, acta mea „rescindere et pœnam infligere insuper queat, vel ut æquali, „cui simpliciter mea gesta probari volo, eo duntaxat fine, „ut vir bonus ac prudens ab ipso habear — posteriori modo „sæpe conantur famæ curiosi principes rerum suarum ra„tiones universo orbi reddere, tuendæ existimationis causa; „id quod nihil subjectionis arguit." *De j. n. et g. L. VII. Cap. VI.* §. 2.

7) Z. B. durch Generals-Befehle, Proklamationen, Bekanntmachung eines Theils der Verhandlungen, veranlaßte Privat-Schriften, Zeitungs-Artikel u. s. w. Alles seit der Revolution von Frankreich nachgeahmt.

wodurch man nicht die Einwilligung zum Krieg zu erhalten, sondern eigene und fremde Völker von der Gerechtigkeit seiner Sache zu überzeugen, die Schuld des Kriegs auf seinen Feind zu wälzen und sich dadurch desto mehr Anhänger zu erwerben sucht.

Ist nun ein Fürst befugt Unrecht mit Gewalt abzutreiben, d. h. Krieg zu führen: so hat er auch das Recht sich diejenigen Mittel und Kräfte zu verschaffen, wodurch derselbe glüklich geführt werden kann, alles in sofern er dabey niemand in dem seinigen beleidigt. Es ist daher unnöthig beyzufügen, wie es von einigen Staatslehrern weitläufig geschieht, [8] daß er deßwegen auch berechtiget sey, Armeen oder Kriegsdiener zu werben, sie in regelmäßige Haufen zu ordnen, mit Ober- und Unter-Befehlshabern zu versehen, selbige zu bewaffnen, zu bekleiden, in allerley andern Fertigkeiten zu üben, sie in gesunden und kranken Tagen zu verpflegen, Disciplin und Kriegszucht vorzuschreiben, die Invaliden zu versorgen, Festungen anzulegen und mit Besazungen zu versehen, Casernen und Spitäler zu bauen, eigene militärische Schulen zu errichten, überhaupt alle Kriegs-Erfordernisse herbeyzuschaffen, die Armee selbst anzuführen oder das Commando einem anderen zu übertragen, den Soldaten gewisse Privilegien einzuräumen u. dgl., eine Auf-

8) besonders von Scheidemantel Staatsrecht T. I. p. 304—334. und auch schon von Boehmer in seinem übrigens sehr reichhaltigen *Jus publ. univ.* p. 516 seqq. jus exercitum conscribendi, jus armorum instruendorum, jus armamentaria publica instituendi, jus fabricandi arma, jus extruendi fortalitia, jus præsidiarium etc. welche er alle weitläufig ausführt.

zählung die noch unendlich weiter getrieben werden könnte. Das alles versteht sich von selbst, und ist ein freyer Gebrauch, den der Fürst von seinem Vermögen, von seinem Eigenthums-Rechte macht. Nöthiger als diese Anzeige des dürren Befugnisses, wären die Klugheits-Regeln zu seiner zweckmässigen Ausübung. Allein die Fragen wie eine Armee auf die vortheilhafteste Weise errichtet, verwaltet und gebraucht werden könne? gehören theils nicht in das Staats-Recht, sondern in die Kriegs-Wissenschaft oder einen Theil der inneren Staats-Klugheit, theils hängt ihre Beantwortung auch von Umständen und Hülfsmitteln ab, so daß sich darüber wenig oder keine Regeln geben lassen, die in allen Ländern gleich möglich, gleich zweckmäßig wären: und die beßte Maxime wird immer diejenige seyn, in dieser Rükſicht seine Bedürfnisse möglichst zu verminderen und ohne Ueberspannung der Kräfte sich nach den vorhandenen Hülfsmitteln zu richten.

Eine andere streng rechtliche und wichtige Frage ist es hingegen, worauf die Verbindlichkeit der Unterthanen beruhe, ihrem Herren in dergleichen Kriegen Hülfe zu leisten? Ist der Krieg des Fürsten sein eigener Krieg, der Gegenstand desselben seine eigene Sache, erklärt er ihn blos nach seinem Willen: so könnte man fragen, warum dann die Unterthanen ihm hierin beystehen, Personen und bisweilen auch Güter zu seinem Nuzen aufopfern sollen, ob er nach diesen Grundsäzen nicht auf seine eigenen persönlichen Kräfte beschränkt bleibe? Wir antworten, daß man eben so gut fragen könnte, warum man einem Fürsten in anderen Dingen Hülfe leistet, die auch seine Sache sind; daß

der Kriegsdienst auf dem nemlichen Grunde beruht wie jeder andere Dienst, und daß ein mächtiger begüterter Mensch, der so vielen anderen Ehre und Reichthümer verschaffen kann, von dessen Existenz das Wohl so vieler anderen abhängt, stets Leute genug finden wird, die ihm zu seiner Vertheidigung beystehen, ihm Kriegsdienste wie friedliche Dienste leisten, ja sogar die ersteren noch eher weil sie wegen dem dazu erforderlichen Muth und den damit verbundenen Gefahren mehr Glanz und Auszeichnung verschaffen. Die Verbindlichkeit zum Kriegsdienst ist also freylich keine absolute, sich von selbst verstehende, unbedingte Zwangspflicht, [9] sie ist im allgemeinen, außer in Büchern, nie dafür angesehen worden und braucht auch gar nicht dazu gemacht zu werden; aber sie hat ihren dreyfachen Grund in der Natur, und beruhet theils auf moralischer Pflicht, auf evidenter Billigkeit, theils auf dem eigenen Interesse der Unterthanen, theils auf besonderen Dienst-Verträgen. Nichts ist natürlicher und billiger als auf der Seite desjenigen zu kämpfen, mit dem man in geselliger Verbindung lebt, mit ihm auch die Gefahren zu theilen, wenn man die Vortheile des Verbandes geniessen und solche auf die Zukunft sichern will. Wo ist das unnatürliche Kind welches nicht seinen Vater, der Diener welcher nicht im Fall der Noth auch seinen Herren vertheidigte? Zudem haben die Unterthanen auch ihre Streitigkeiten, ihre Kriege unter einander, in welchen der Fürst durch seine Gerichtsbarkeit und bisweilen durch thätige Gewalt ihnen Hülfe lei-

9) Was sich schon daraus ergiebt, daß sie nicht in einer blos negativen Unterlassung, sondern in einer positiven Handlung besteht.

ſtet, ihnen den Frieden verſchafft, zu ihrem Recht verhilft: warum ſollten ſie alſo nicht hinwieder ihrem Fürſten beyſtehen, ihm zu ſeinem Recht verhelfen, auch ſeine Perſon und ſein Eigenthum zu ſichern ſuchen, wenn er mit ſeines gleichen in Streitigkeiten und Kriege geräth. Dieſe reciprocirliche Billigkeit iſt ſo auffallend, daß ſie die moraliſche Schuldigkeit beynah zur rechtlichen macht. Auch iſt ſie daher zu allen Zeiten von den Völkern anerkannt worden, und wofern der Grund des Kriegs nur einigermaſſen ſcheinbar geweſen: hat es einem Fürſten noch nie an freywilligen und zahlreichen Gehülfen zu ſeinen Kriegen gemangelt. Ja! man ſah im Fall der Noth oft ganze Nationen ohne Zwang herbeyeilen und mit einem unverdorbnen Ehrgefühl, einem Enthuſiasmus und einer Ausdauer kämpfen, welche manchmal ſelbſt die des Fürſten und ſeiner mehr verweichlichten Umgebungen übertrifft. Gleichwie aber doch alle Leibespflichten ihre Gränzen in der Möglichkeit ihrer Erfüllung haben, [10] und niemand von anderen fordern kann, daß ſie ihre Kräfte unbedingt, einſeitig und gänzlich für ihn aufopfern: ſo ſieht man auch in der ganzen Geſchichte, daß das Maas und die Dauer jener freundlichen Hülfleiſtung, häufig durch billige Verträge zwiſchen den Fürſten und ihren Unterthanen beſtimmt worden iſt, [11] daß ſie z. B. nur von den zum Kriege tauglichen leicht entbehrlichen Män-

10) Während die Rechtspflichten, als blos negativ, ſtets und von jedermann erfüllt werden können.

11) Dieſe Verträge wären äußerſt merkwürdig zu ſammeln, wenn unſere Geſchichtſchreiber etwas in der Geſchichte zu lernen, in ihr die Beſtätigung der wahren Rechtsphiloſophie zu ſehen verſtünden.

nern angesprochen wurde, bald auf eine gewisse Zeit, [12] bald auf einen gewissen Raum oder Landes-Distrikt [13] beschränkt war, daß bey längerer Dauer oder größerer Entfernung wenigstens Lebensmittel und Sold gereicht werden mußten, daß man oft dafür wichtige Privilegien, Befreyung von anderen Schuldigkeiten, erhielt u. s. w. und eben weil dergleichen freywillige oder temporäre Hülfleistung in hartnäkigen Kriegen nicht zureichend war, ist man auf den Gedanken verfallen, nach und nach stehende Truppen zu errichten, und benuzte die Willfährigkeit der Unterthanen, um statt des persönlichen Diensts, der in die Länge zu beschwerlich fiel, von ihnen Geld oder Natural-Beyträge zu erhalten und damit bleibende Truppen-Corps anwerben und besolden zu können. [14] Zudem hat es die Natur also geordnet, daß mit jener moralischen Pflicht der Hülfleistung sich meist noch das eigene Interesse der Unterthanen vereiniget, und daß sie daher desto weniger verweigert, ja sogar auf die Einhaltung der vertragsmäßigen Beschränkungen nicht immer gedrungen wird. Denn da, wie wir genug gezeigt haben, die Macht

---

12) Bey den Hungarn z. B. nur drey Monat. Sismondi VI. 206; bey den Engländern unter Wilhelm dem Eroberer nur vierzig Tag. Müller Weltgesch. II. 213.; so auch im alten Frankreich. s. v. Real Staatskunst T. V. p. 190.

13) Z. B. auf die Gränzen des Reichs oder einer gewissen Provinz u. s. w.

14) Wobey freylich die Völker nicht bedacht haben, daß sie dadurch die Macht aus den Händen liefern, durch welche man ihrer nöthig hat, und wodurch die Fürsten zur Dankbarkeit und wechselseitigen Gerechtigkeit interessirt werden. Die Trägheit schmiedet sich selbst ihre Fesseln, und das ist auch ihre natürliche Strafe.

nes Fürsten seinen Unterthanen nüzlich ist, da er ihnen auf tausenderley direkten und indirekten Wegen Nahrung, Schuz und Annehmlichkeiten des Lebens verschafft: so ist es klar, daß sie mit seiner Schwächung oder Vernichtung auch alle jene Vortheile ganz oder großentheils verlieren müssen. Ihre Rechte, ihre Interessen sind zwar, dem Gegenstande nach, nicht die nemlichen wie die des Fürsten, aber sie sind mit denselben unzertrennlich verbunden, ihre Existenz hängt von der seinigen ab, und das Gefühl dieses verflochtenen Interesse giebt neue Gründe zur thätigen und ausdaurenden Hülfleistung ab. Endlich beruht die Verbindlichkeit zum Kriegsdienst auch auf besonderen Verträgen oder Versprechungen, wodurch dann die blos moralische Pflicht zur strengen Rechts-Schuldigkeit erhoben wird. Dahin gehören die ehmaligen Vasallschaften und Lehens-Verträge, wodurch man einzelnen Männern ganze Güter zur Benuzung gab und diese wieder dergleichen an Unter-Vasallen vertheilten, blos um sich dagegen ihrer Hülfleistung im Kriege zu versichern: [15] ferner die sogenannten Schuz- und Schirmherrschaften, eine Art von Bündniß, kraft welchem man einzelnen Communen, geistlichen Ständen oder mindermächtigen Fürsten, Schuz gegen alle ihre Feinde versprach unter der Bedingung, daß sie hinwieder dem Schirmherren in seinen Kriegen zuziehen sollen; dahin eine Menge von Verträgen, durch welche andere Streitigkeiten durch ähnliche Versprechungen beseitiget wurden; dahin endlich die geworbnen Corps von bewaffneten Dienern oder die stehenden Armeen, wo jeder einzelne freywillig angeworben wird und gegen versprochenen Kriegsdienst

15) welche zwar auch nicht unbeschränkt war. S. oben No. 12, 13.

Nahrung, Wohnung, Kleidung und Sold erhält. Daß insbesonders diese lezteren, nach der Natur ihres Dienst-Vertrags, schuldig seyen, nicht nur den Fürsten zu vertheidigen und seinen dießörtigen Befehlen zu gehorchen, sondern überall hinzuziehen und zu kämpfen, wo er es für seinen Dienst und seine Sicherheit nöthig erachtet, versteht sich von selbst. Freylich werden auch hier nur erlaubte Dienste verstanden, denn das natürliche Gesez wird immer stillschweigend vorausgesezt; scheint dem Dienenden irgend ein Krieg ungerecht, oder werden ihm Handlungen geboten die er seinem Gewissen und höheren Pflichten zuwider hält: so ist ihm erlaubt den Dienst zu verlassen, aber er kann nicht zu gleicher Zeit den Sold ziehen und den Gehorsam verweigern, nicht die Vortheile des Verbandes genieſſen ohne die Pflichten desselben zu erfüllen. 16)

Freywillige Zuneigung, inneres Gefühl reciprocirlicher Billigkeit, eigenes Interesse und mannigfaltige Verträge werden also einem Fürsten immerhin Gehülfen genug zu seinen Kriegen verschaffen. Ob er aber berechtiget sey seine Unterthanen auch mit Gewalt zum Kriegsdienst und selbst in stehende Truppencorps zu zwingen, selbige zu diesem End nach heutiger Art auszuheben und diesen Zwang sogar auf alle Classen und Stände auszudehnen, mithin höhere, freywillige, bestimmte Dienste, einseitig in schlechtere, gezwungene und unbestimmte zu verwandeln, oder gar durch Avocatorien seine gewesenen, in fremden Landen ruhig angesessenen Unterthanen, unter Bedrohung strenger Strafen, zum Kriegsdienste zurük-

16) Hievon wird bey dem Abschnitt von den militärischen Staaten mehr geredet werden.

zurufen: das ist eine Frage, die sich nach den gesunden Begriffen des Staatsrechts und der wahren Natur der fürstlichen Gewalt freylich nicht bejahen läßt. Gleichwie ein Fürst nur seine eigenen natürlichen oder erworbenen Rechte hat, die lezteren allerdings sehr ausgedehnt seyn mögen und er zu Ausübung der ersteren mehr Mittel als andere besizt: so ist hingegen der Körper seiner Unterthanen nicht sein Eigenthum, er gehört einem jeden als das erste ihm von der Natur gegebene Gut. Außer den allgemeinen Menschenpflichten haben sie nur versprochene Schuldigkeiten zu erfüllen, und mehr darf von ihnen rechtlich nicht gefordert werden. Selbst die Beamten und Diener, die in unmittelbarem Sold des Fürsten stehen, sind demselben nicht alle Arten von Arbeiten und Dienstleistungen schuldig, sondern nur bestimmte, zu denen sie sich freywillig verpflichtet haben; und so wenig als irgend ein Privatherr berechtiget ist, alle von ihm abhängigen (nicht leibeigenen) Menschen wider ihren Willen zu den nemlichen Diensten zu zwingen: z. B. einen Pächter zu einem Tagelöhner, einen Hofmeister zu einem Lakayen u. s. w. zu machen, oder über derselben Söhne und Diener einseitig zu disponiren: so wenig kann auch ein Fürst oder unabhängiger Herr, ohne Mißbrauch der Gewalt, dazu befugt seyn; seine Unabhängigkeit, sein höheres Glük dispensirt ihn nicht von dem natürlichen Gesez anderen das Ihrige zu lassen und Verträge zu halten. Kriegsdienste sollen mithin so gut als friedliche Dienste freywillig seyn; wenn der Zwang zu ersteren erlaubt wäre, so wüßte man nicht, warum der lezteren nicht eben so rechtmäßig seyn sollte, [17] und warum er-

17) Nach den Doctrinen unserer heutigen Staatslehrer würden

nicht auch auf Weiber [18] und Kinder ausgedehnt werden dürfte, da dieselben in mancherley Rükſicht dem Staate nüzen können und es an Phraſen nicht mangeln wird, um ſelbſt die niedrigſten häuslichen Dienſte, unter dem Vorwand von Staatszweken oder Staatsbedürfniſſen, zu beſchönigen. Auch beweist die ganze Geſchichte, daß der Kriegsdienſt ungezwungen war; es mußten die Corps von bewaffneten Dienern (die ſtehenden Armeen) überall freywillig geworben werden, und die Conſcription, dieſes unſelige Geſchenk des achtzehnten pſeudophiloſophiſchen Jahrhunderts, exiſtirte vormals in keinem einzigen Land. [19] Wir verdanken ſie einzig den verkehrten (revolutionären) Staats-Principien, dem angeblich philoſophiſchen Staatsrecht, welches ſich für Freyheitsbringend verkündigte und

---

wir bald auch noch die Civil-Conſcription erleben. Es wäre ja viel bequemer und wohlfeiler alle Beamten ebenfalls nach Willkühr auszuheben.

18) Z. B. für Marketenderinnen, Köchinnen, Bataillons-Waſcherinnen, Spital-Wärterinnen ꝛc. warum nicht auch zum Vergnügen oder zur Recreation des Staats-Oberhaupts oder ſeiner Gehülfen, um in ſchönen Armen Erholung für die ſchwere Arbeit zu finden?

19) Dem, der die Revolutions-Principien zertrümmert, der den Fürſten wahrlich viele und große Dienſte leiſtet, ihre Exiſtenz und ihre Rechte auf unerſchütterlichen Felſen gründet, wird es wohl auch erlaubt ſeyn ein Wort für die Privat-Freyheit der Unterthanen zu ſprechen. Um den Abſcheu gegen die Revolutions-Principien allgemein zu machen, muß gezeigt werden, daß ſie den Fürſten und den Völkern gleich verderblich ſind. Genug und nur zu viel wirft man mir vor, daß ich bloß das Recht des Starken vertheidige: o! laßt mich auch das Recht des Schwachen ehren! Ich wage es kühn und vertraue auf Gott.

Sklaverey gebracht hat. [20]) Auch sie ist eine Folge der auf herrschaftliche Verhältnisse fälschlich übertragenen republikanischen Grundsäze und Benennungen. In einer Republik sind freylich die einzelnen Bürger, welche zusammen die freye Gemeinde ausmachen, zum Kriegsdienste, gleichwie zu vielen andern Beschwerden, verpflichtet, darum weil sie da wirklich der Souverain (die kriegführende Person) sind, der Krieg ihr Krieg ist, und sie ihn meistentheils auch nach ihrem Willen erklären, führen und endigen. Aber eben deßwegen gilt diese Verpflichtung nur für die eigentlichen Bürger, d. h. für die Mitglieder der souverainen Corporation, nicht für derselben Unterthanen. Denn auch eine Republik kann diese lezteren, d. h. ihre äußeren Diener und Angehörige, nicht mit Gewalt zum Kriegsdienst zwingen, sie helfen ihr ebenfalls nur freywillig aus Liebe, aus Ehrgefühl, aus

---

20) ja sogar bringen mußte. — Daher auch die Conscription in allen unsern staatsrechtlichen Compendien docirt wird. Wie kann man sich dann hintenher darüber beklagen, wenn dergleichen Lehren in Anwendung gebracht werden? Die sogenannten Philosophen, die Apostel der Freyheit und Gleichheit, die angeblichen Fürsprecher des Volks, sind damit in ihren Systemen sehr freygebig. Jedoch will keiner derselben davon getroffen werden. In den neuesten naturrechtlichen Handbüchern bemerke ich sogar, daß sie sich selbst wohlweislich auszunehmen versuchen, unter dem Vorwand, daß sie dem Staate sonst viel nüzen. Sie deklamiren gegen Privilegien und wollen die ersten Privilegirten seyn. Der Nuzen, den sie dem Staate leisten, ist eben nicht weit her. Aber sind dann die Akerbauer, die Handwerker, die Handelsleute, die Civilbeamten, alle übrigen Classen, welche das Band der menschlichen Gesellschaft zusammenhalten, nicht auch dem Staate nüzlich? O! wahrlich mehr als jene Pseudo-Weisen!

eigenem Interesse und kraft besonderer Verträge. Die Geschichte der heutigen Conscriptionen ist daher nicht sehr alt. [21] Vor den stehenden Truppen, wo die mächtigsten Fürsten selbst im Frieden nur etwa eine geringe Leibwache hatten, zogen sie mit ihren dazu tauglichen Leuten in Krieg, und diese folgten ihnen freywillig aus Anhänglichkeit und eigenem Interesse, oder in Angriffs- und Eroberungs-Kriegen um Sold, aus Liebe zum freyen militärischen Leben, aus Hang nach Ehre und nach Beute. In Zeiten der Noth war jedermann bey der Hand, aber nach hergestelltem Frieden wurden sie alle wieder entlassen, und manche Kriege mußten aufhören nicht aus Mangel an Menschen oder Unterthanen überhaupt, sondern aus Mangel an Gehülfen und eigenem Vermögen. Bisweilen mochten wohl mehr oder weniger gezwungene Aushebungen geschehen seyn, aber der Mißbrauch wurde nicht zur Regel selbst gemacht, sondern mit dringender Noth entschuldiget. Allmählig weil die temporäre und freywillige Hülfe unzureichend schien, wurden, besonders von französischen Königen, die stehenden Armeen eingeführt; ihnen folgten die übrigen Potentaten aus Nothwendigkeit nach, aber die Soldaten zu diesen Armeen mußten frey-

21) Wir kennen die Römische Conscription nicht sehr genau. Sie scheint ursprünglich auch nur für die römischen Bürger gegolten zu haben. Nachher als die Republik de facto nicht mehr existirte, erklärte man alle Einwohner für Bürger, blos um sie zum Kriegsdienst zwingen zu können. Daher schon Dion. halicarnass. lib. X. de morbosa civitate Romana spricht: Cum moderatos delectus habere deberent, illi eos qui militiam detrectabant vi cogere coeperunt, nullam excusationem admittentes, nulli veniam dantes, sed pœnis lege statutis et in eorum corpora et bona acerbe utentes.

willig mit starken Handgeldern geworben werden, und so stark war damals das gesunde Gefühl für Gerechtigkeit und persönliche Freyheit, daß man sogar die von offener Gewalt noch himmelweit verschiedenen Kunstgriffe und Schleichwege der Werber, wodurch sie bisweilen den freyen Willen zu überlisten wußten, in ganz Europa verabscheute und mit schüzenden Formen zu hindern suchte. [22] Erst als in der Folge die stehenden Armeen in Kriegs- und Friedenszeiten so zahlreich wurden, daß man weder freywillige Soldaten genug finden, noch das Hand- oder Anwerbungs-Geld bezahlen konnte, als zu gleicher Zeit

---

22) In meinem Vaterland z. B. hatte ehmals die Republik vier capitulirte Regimenter in fremden Kriegsdiensten. Die Hauptleute mußten die Soldaten auf eigne Kosten anwerben und waren fast alle selbst von der regierenden Classe, d. h. von der freyen Bürgerschaft. Es wäre mithin ihr höchstes Interesse gewesen, die Recruten so leicht und wohlfeil als möglich zu erhalten. Dem ungeachtet mußte 1) jeder Werber vor allem ein Patent von der Regierung selbst erhalten. 2) Jeder oft mit 20 bis 25 Louisd'or angeworbene Rekrut vor dem Abmarsch, einer unparteyischen, aus Gliedern der Regierung bestehenden, Rekruten-Kammer vorgestellt werden. Dort ward er, neben Entscheidung allfälliger Streitigkeiten, in Abwesenheit des Werbers von dem Präsidenten befragt, ob er ohne List noch Gewalt, ungezwungen und ungedrungen in Kriegsdienst gehe? Antwortete er bejahend, so ward ihm sein Wille gelassen. Konnte er das Gegentheil mit Umständen beweisen, so ward er freygelassen, und der Werber hatte oft sein Handgeld verloren oder wurde gar noch gestraft. Auch zogen damals die Rekruten jubelnd mit Gesang und Klang zu ihrem Regiment. Es mag nicht unwichtig seyn, bisweilen die alten Uebungen aufzuzeichnen. Sie werden sonst ganz vergessen; man hat keinen Begriff mehr von der ehmaligen Freyheit.

die revolutionären Principien aufkamen, daß das Volk der eigentliche Souverain, der Fürst nur sein Beamter oder Bevollmächtigter sey; daß er zu Staatszweken über Personen und Eigenthum der Bürger disponiren könne, daß alle Kriege National-Kriege seyen, nur im Namen der Nation und für die Nation geführt würden: da verfiel man auf den Gedanken, die sogenannten Bürger mit Gewalt zum Kriegsdienst auszuheben und diese sonst unbekannte Maßregel mit jenen Grundsäzen zu beschönigen. Friedrich Wilhelm I., König von Preußen, gab das erste Beyspiel dazu, weil er sein kleines Land, mit ziemlichem Zwang, zu einer der ersten militärischen Mächte erheben wollte. Jedoch geschah es noch mit vieler Schonung und mannigfaltigen Exemtionen. [23] In Oestreich ward die Conscription im J. 1772 durch den philosophisch genannten Kayser Joseph II. eingeführt, aber in den Niederlanden, in Tyrol, in Hungarn und im Mayländischen hatte er sie, aus Furcht vor einer allgemeinen, zum Theil wirklich ausgebrochenen, Insurrektion niemalen durchsezen können. In Frankreich ist sie erst mit der Revolution durch die Dekrete der sogenannten National-Versammlungen entstanden, und zwar nach der ganz eigenen Inconsequenz dieser Sophisten-Regierungen, zur nemlichen Zeit wo sie die Handhabung der Menschenrechte, die individuelle Freyheit, zum alleinigen Zwek ihrer künstlichen Staaten aufstellten. In allen andern Ländern existirte sie gar nicht, und diejenigen, die dem Strom der Zeiten und fremdem Ueberdrang widerstehen konnten, sind

23) Es war nur eine Cantonspflichtigkeit zur Rekrutirung gewisser Regimenter, und die Rekruten hatten neun Monat im Jahr Urlaub. S. Büschings Erdbeschreib. T. III. P. V. S. 882.

noch auf den heutigen Tag davon befreyt geblieben. [24] Allein obgleich dieſe traurige Erfindung, die uns fürwahr das Recht benimmt über die Sklaverey anderer Welttheile zu klagen, überall den größten Widerwillen erregt, und namenloſes Unglük veranlaſſet: ſo ſcheint ſie doch theils aus Noth, theils aus freywilliger oder gezwungener Nachahmungsſucht immer ſtrenger und allgemeiner werden zu wollen. [25] Daß aber dem ungeachtet die Fürſten und ihre Rathgeber hier der Sache nicht recht trauen, und ein geheimes Gefühl das Ungerechte der Conſcription nicht mißkennen läßt: beweist unter anderem auch der Umſtand, daß ſie in ihrer vollen Ausdehnung ſchlechterdings nicht vollzogen werden kann, und man überall genöthiget iſt ſie einiger Maßen zu mildern; daß z. B. in Frankreich, wo man ſie anfänglich unbedingt auf jedermann ausdehnen wollte, ſpäter ein Loskauf geſtattet ward, daß in andern Ländern ſehr viele geſezliche Exemtionen herrſchen, daß man wieder in andern abſichtlich durch die Finger ſieht und das Geſez nicht ſtrenge exequiren darf, daß man das Gehäſſige ihrer Anordnung und Ausführung ſtets auf wirk-

---

24) England, Spanien, Dänemark, Schweden und die Türkey haben die Conſcription noch jezt nicht. In Rußland iſt ſie blos auf die leibeignen Bauern beſchränkt. In den deutſchen Staaten exiſtirte ſie erſt ſeit dem ſogenannten Rheinbund, in Italien ebenfalls nur ſeit der Franzöſiſchen Herrſchaft. In Bayern ward Anfangs 1805 ein Cantons-Reglement, und 1812 durch eine ſogenannte Verbeſſerung deſſelben die franzöſiſche Conſcription eingeführt. Vorher beſtand das ſtehende Heer dieſes Staats nur aus 12,000 Mann, nachher aus 30,000.

25) Gott ſey Dank iſt ſie ſeit Herſtellung der alten Ordnung in Frankreich und Sardinien wieder aufgehoben worden. (Geſchrieben 1814; der Text Ao. 1812.)

liche oder scheinbare National-Behörden, Reichsräthe, Provinzial-Verwaltungen, Stände, Dominien u. s. w. zu wälzen sucht, daß dabey nicht wie sonst in eigenem Namen der Fürsten geredet, sondern ein ganz anderer republikanisch klingender Sprachgebrauch angenommen wird u. s. w.; lauter Umwege und Verhüllungen, welche nicht nöthig, ja sogar zwekwidrig wären, wenn das Gesez mit der natürlichen Gerechtigkeit und Billigkeit zusammenstimmte. Die Conscription ist aber auch zur Vertheidigung der Fürsten und Nationen nicht nöthig; natürliche Anhänglichkeit, eigenes Interesse und freywillige Verträge werden mehrere, auch bessere Kriegsdiener liefern als offene Gewalt, und es ist daher nicht zu zweifeln, daß dieser Zwang wieder wegfallen werde, wenn einmal die entsezlichen Kriege, unter denen Europa seit fünf und zwanzig Jahren seufzet, aufgehört haben, die widernatürlich überspannte Lage der Dinge einem ruhigern Zustand Plaz gemacht haben wird und besonders die revolutionären Staats-Grundsäze mehr aus den Köpfen und den Büchern verschwunden seyn werden.

Mit den sogenannten Avocatorien, wodurch man die Dienstpflicht sogar auf weggezogene ehmalige Unterthanen ausdehnen und freye Menschen wie entlaufne Sklaven oder Leibeigne behandeln will, hat es eine ähnliche Bewandniß. Daß ein Fürst in Zeiten der Noth seine in feindlichen oder fremden Landen angesessene, oder auf gewisse Zeit domiziirende Unterthanen, bey ihrer Treu und Anhänglichkeit zur Zurükkunft aufrufen, gleichsam einen Appell an ihre Vaterlandsliebe machen könne: versteht sich von selbst und ist eine erlaubte Handlung, die bisweilen sogar klug seyn kann. Aber diese Zurükkunft von Rech-

tens wegen zu forderen, auf die Unterlassung einer freywilligen Liebespflicht, deren Erfüllung oft unmöglich ist oder unter Umständen für die betreffenden Personen mit dem Ruin ihres Wohlstandes, ihrer ganzen ökonomischen Existenz begleitet seyn kann, strenge Strafen zu sezen, selbige für ein Verbrechen zu erklären u. s. w. ist eine offenbare Beleidigung rechtmäßiger Privat-Freyheit, und selbst des Eigenthums, war auch vor den neueren verkehrten Staats-Prinzipien in keinem Staate üblich, und kann nur gegen feindselig gesinnte, in fremden Landen gegen ihren Fürst mit verrätherischen Anschlägen umgehende Personen, gleichsam als Kriegs-Maßregel oder als Contumaz-Strafe gerechtfertiget werden. Es scheinen diese Avocatorien ebenfalls von Republiken nachgeahmt worden zu seyn, wo unter gewissen Umständen der Dienst in fremden oder feindseligen Landen den Verlust des Bürgerrechts nach sich zieht, weil collidirende Rechts-Pflichten nicht zu gleicher Zeit ausgeübt werden können, man nicht zu gleicher Zeit für sich selbst und gegen sich selbst Krieg führen kann. Deßwegen gilt diese Regel auch nur für die eigentlichen Bürger, nicht für die Unterthanen der Republik. In Fürstenthümern aber ist gar keine solche Bürgerschaft, mithin kein Bürgerrecht vorhanden; hier existirt nur natürliche Abhängigkeit von höherer Macht oder freywillige Dienstbarkeit; sobald aber ein Mensch, der kein Leibeigener ist und sich kein Verbrechen hat zu Schulden kommen lassen, dem Dienst und seinen Vortheilen entsagt, das Gebiet seines Fürsten verläßt, aus dem natürlichen Verband mit demselben heraustritt: so ist er auch nicht mehr sein Unterthan, und es kann also der erstere keine besonderen Rechte mehr auf ihn haben. Seinen Aufenthalt verändern, seine Dienste und seine Arbeit

nach eigener Wahl diesem oder jenem anzubieten, über die Bedingungen selbst contrahiren zu können: das unterscheidet den freyen Diener von dem Leibeigenen oder Sklaven; hingegen nur einem dienen zu dürfen und diesem dienen zu müssen, zu beständigen Dienstleistungen verbunden zu seyn und sich denselben nie entziehen zu können: das ist der Charakter der Knechtschaft, mag sie auch noch so sehr unter schönen Worten verhüllet oder verschleyert werden. Ein freyer Mensch, der sich seines besseren Fortkommens wegen, von einem Lande in das andere begiebt, alldort sein Gewerbe treibt oder Dienste nimmt, kann nicht wie ein Deserteur betrachtet oder behandelt werden. Der leztere hat einen förmlichen Dienst-Vertrag, einen feyerlichen Eid gebrochen; gewöhnlich raubet er noch das Eigenthum seines Herrn, trägt Handgeld, Waffen, Kleidung u. s. w. mit sich fort, und ist mithin allerdings ein Verbrecher; der erstere hingegen hat keine Pflichten verlezt, niemand das Seinige genommen; es war kein natürliches Gesez, kein Versprechen, welches ihm diese Veränderung seines Aufenthaltes verboten hätte, und man kann also auch nicht befugt seyn, darauf hintenher eine Strafe zu sezen. 26)

---

26) Wer liest sie nicht mit Entsetzen die vielen Publicationen in öffentlichen Blättern, wodurch junge Leute aus allen Ständen und Classey, wandernde Handwerksgesellen, Kaufleute, Studirende, Reisende, selbst bereits angestellte Männer, als wären sie Deserteurs, unter schweren Strafen gegen sie und ihre Eltern, zur Zurükkunft für den Militärdienst aufgefordert werden. Wo hat man ehmals solche Beyspiele gesehen? Gegen die gröbsten Verbrecher pflegt man nicht so zu Werk zu gehen. Aber das alles verdanken wir den neuen philosophisch genannten Staats-Principien. (Geschrieben Ao. 1812.)

Weil ferner der Krieg des Fürsten nur sein eigener Krieg ist: so soll er ihn in der Regel auch auf eigene Kosten führen. Das Vermögen oder das Eigenthum seiner Unterthanen darf er so wenig als ihren Körper zum Behuf seiner Kriege einseitig und willkührlich in Beschlag nehmen, denn das hieße sie in ihren eigenen Rechten beleidigen und seine Freunde gleich wie seine Feinde behandeln. Auch ward jene natürliche Regel ehmals strenge befolgt, und so weit das Vermögen reicht wird sie noch heut zu Tage anerkannt; entgegengesezte Maximen sind ebenfalls nur mit den revolutionären Staatsgrundsäzen aufgekommen. Es ist bekannt, wie in älteren Zeiten selbst die größten Potentaten oft Domainen verkaufen oder verpfänden, Regalien abtreten, Pflichten erlassen (Freyheiten oder Privilegien ertheilen) mußten u. s. w., blos um die Kosten zur Führung ihrer Kriege aufzubringen, und wie viele derselben aus Mangel an pekuniarischen Hülfsmitteln unterlassen oder früher beendiget werden mußten. Damals waren auch diese Kriege den Völkern nicht so verderblich als man wähnt; sie wurden im Gegentheil oft für viele unterwürfige Herrschaften und Gemeinden die Veranlassung zu höherer Macht und Freyheit; ohne gewaltsame Umstürzung compensirte sich alles von selbst; denn was der eine verlohr oder abtrat fiel natürlicher Weise dem andern zu, aus der Verarmung von jenem gieng der Reichthum von diesem hervor; die Schwächung oder Auflösung eines Reichs war zugleich eine Schöpfung von mehreren neuen. Späterhin bey dem vermehrten Metallgeld, dem befestigten Credit und den ausgedehnteren Verbindungen, suchten die Fürsten die Mittel zur Kriegsführung durch beträchtliche in aller Welt eröffnete Geldanlehn aufzubringen, woraus

auch die meisten sogenannten Staats- oder vielmehr Königlichen Schulden und mit ihnen neue Reichthums-Quellen für die Unterthanen entstanden sind. Noch in unsern Tagen, vor und während den ersten Jahren der französischen Revolution, wurden daher die Kriege von den übrigen Europäischen Souverains ohne Belastung der Unterthanen auf Fürstliche Kosten geführt: in eigenem oder Freundesland wurde alles bezahlt, und man erinnert sich noch des Entsezens, welches die ersten in Frankreich vorgenommenen Requisitionen veranlaßten. Erst in der Folge, als theils durch die Verarmung Europens oder wegen dem durch falsche finanzielle Maßregeln verscherzten Zutrauen, die freywilligen Geld-Anlehen keine Aushülfe mehr verschafften, die Kriege aber dennoch beständig fortdauerten: so fieng man an, die Kosten des Kriegs auch durch die Unterthanen bezahlen zu lassen, die Armee-Bedürfnisse durch Requisitionen herbeyzuschaffen, überhaupt das Privat-Eigenthum wie Staats- oder fürstliches Eigenthum zu betrachten und zu diesem End die Maximen aufzustellen oder zu benuzen, daß jeder Krieg ein Volks-Krieg sey, im Namen des Volks und für das Volk geführt werde, so daß wir auch diese Unsicherheit alles Eigenthums, gleich wie den Verlust der Privat-Freyheit, den revolutionären Staats-Principien verdanken.

Obschon aber auf der einen Seite die Rechtsregel gilt, daß die Fürsten ihre Kriege auf eigene Kosten führen sollen: so ist es auf der anderen nicht minder wahr, daß die Unterstüzung der Fürsten von Seite ihrer Völker allerdings der Billigkeit angemessen und meistentheils auch den lezteren selbst nüzlich ist. Denn da die Interessen der Unterthanen mit denen des Fürsten in mannigfaltiger Rük-

ſicht verbunden und beynahe unzertrennlich verflochten ſind, dadurch den Ueberfall des Landes und den Ruin des Fürſten auch ſie in Unglük verſezt, durch ſeine geſicherte Unabhängigkeit hingegen auch ſie gerettet werden; ſo iſt nichts natürlicher, als daß die Völker ihrem Fürſten auch beyſtehen, ihn zu Führung des Kriegs nicht nur mit Manuſchaft, ſondern auch mit andern Bedürfniſſen unterſtüzen. Das Gefühl dieſer Billigkeit iſt auch ſo allgemein, daß Kriegsſteuern meiſtentheils willig aufgenommen und gerne bezahlt werden, wofern der Krieg nur einigermaſſen nöthig oder ehrenvoll ſcheint, beſonders aber wenn ſich ein glüklicher Erfolg deſſelben hoffen läßt, und aus dergleichen Steuern oder aus andern die zu Verzinſung oder Bezahlung von Kriegs-Schulden bewilligt wurden, ſind bekanntermaſſen nach und nach die meiſten Auflagen entſtanden. Natürliche Anhänglichkeit, eigenes Intereſſe und freywillige Verträge werden auch hier unendlich mehr leiſten als ungerechte Gewalt. Denn das Geld ſtrömt aus allen Caſſen und Winkeln hervor, wenn man den freyen Willen aufzureizen, die wahre Saite des menſchlichen Herzens zu treffen dem Trieb nach Ehre und Ruhm, nach Freyheit und ſelbſt nach wohlverſtandenem Intereſſe irgend einen Vortheil zu zeigen verſteht, [27] da es ſich hingegen vor dem Zwang allenthalben verbirgt, ja gleichſam verſchwindet, die Gewalt nirgends weniger als in Erpreſſungen nüzt und der Erfahrung zufolg immer nur langſame und kärgliche Reſultate bewirkt.

27) Wozu ein Mächtiger, beſonders ein Fürſt ſo viele Mittel in Händen hat. Das ſind ſchlechte Financiers die immer nur Auflagen und Auflagen vorzuſchreiben wiſſen. Geben die Menſchen ihren Körper um Geld her, warum nicht auch ihr Geld um andere Vortheile?

Wenn endlich die Fürsten für ihre Sache, mit ihren Leuten und auf ihre Kosten, Krieg im Großen führen: so üben sie hierin kein anderes Recht aus, als was im kleinen jedem andern Menschen ebenfalls zukömmt, ja sogar häufig ausgeübt wird, und es zeugt von wenig Nachdenken oder geringem Scharfsinn, wenn die bisherigen Staatslehrer behaupten, daß das Recht Krieg zu führen ein ausschließliches Recht der Fürsten sey, so daß es von der Souverainität unzertrennlich, in keinem Fall von einem Untergebenen oder einem sogenannten Privatmann ausgeübt werden dürfe. [28] So viel versteht sich freylich von selbst, daß nur der Fürst allein *für sein ganzes Gebiet* Krieg beschliessen kann, weil außer ihm kein einzelner weder das Recht noch die Mittel hat über die Dienstleistungen aller Einwohner eines Landes zu gebieten, indem sie nicht von ihm, sondern nur von dem Fürsten abhängig sind. Die Könige selbst führen ebenfalls nur Krieg mit ihren Leuten und nicht mit fremden. Eben so ist es klar, daß auch die untergeordneten Magistraten, Generale, Statthalter u. s. w. nicht befugt seyn können, ohne Vorwissen und Einwilligung ihres Fürsten, *in desselben Namen* einen Krieg anzufangen, selbst wenn ein hinreichender Grund dazu vorhanden wäre. Denn durch ein solches Unternehmen, besonders gegen einen mächtigen Feind, könnte nicht nur das ganze Land in Gefahr und größeren Schaden kommen, sondern wenn auch dem Fürsten selbst eine Beleidigung zugefügt worden ist: so steht es allein an ihm zu entscheiden, ob er dieselbe auch

28) *Grotius* hat bereits diese Frage untersucht und, bey vieler Zurükhaltung, das Kriegsrecht der Privat-Personen doch nicht ganz zu läugnen gewagt. de jure b. g. p. L. I. c. 3. §. 3. seqq.

wirklich rächen wolle oder nicht, ob nicht andere Mittel zu seinem Recht zwekmäßiger seyen u. s. w. Seinem Urtheil, seinem Willen hierin vorzugreifen hieße ihn offenbar in seinem Rechte beleidigen, obgleich die Umstände bisweilen so dringend seyn können, daß keine Zeit zur Berathschlagung übrig bleibt und der Wille des Fürsten, wenigstens zu vorläufigem Widerstand, sich allerdings präsumiren läßt. [29] Mit Recht wurden also Cnejus Manlius [30] und Julius Cäsar [31] angeklagt, daß sie ohne Vorwissen des Römischen Senats jener den Gallo-Griechen, dieser den Deutschen den Krieg angekündigt hätten, so wie die Römer die Auslieferung des Hannibal forderten, weil er während dem bestehenden Frieden Sagunt belagert habe. [32] Allein das wird auch gar nicht bestritten: sondern es frägt sich nur, ob nicht auch ein Privatmann oder mehrere zusammen, für ihre Sache, so weit ihr Gebiet oder ihr Vermögen reicht, berechtiget seyn können, gegen innere oder äußere Feinde für sich Krieg zu

---

29) Das ist eigentlich ein Nothfall, d. h. ein solcher wo die Anwendung der gewöhnlichen Regel entweder nicht möglich ist oder zwekwidrig wäre. S. *Boehmer jus publ. univ.* p. 513. 514. Note 1. auch *Grotius* l. b. cr p. L. I. c. 3. §. 5. und *Gronovius* welche die conjectura voluntatis in dringendem Nothfall zu Abtreibung wirklicher Gewalt zugeben.

30) *Liv.* L. XXXVIII. c. 45. seqq. s. *Grotius* l. c.

31) Bell. Gall. L. IV. c. 11. seqq.

32) Auch im Jahr 1797 wurde der damalige General Buonaparte in den gesezgebenden Räthen von Frankreich angeklagt, daß er eigenmächtig den Venetianern den Krieg erklärt habe, und ohne die Revolution vom 4ten Sept. 1797 (18 Fructidor) würde diese Anklage vielleicht Folgen gehabt haben.

führen, d. h. Gewalt mit Gewalt abzutreiben: und so bestimmt kann die Frage nach Vernunft und Erfahrung im Allgemeinen unmöglich geläugnet werden. Krieg ist nichts anders als Selbsthülfe, Widerstand gegen erlittene oder besorgte Beleidigungen; die Art der Waffen und die Menge der Hülfleistenden macht nicht den Krieg aus, sondern die Messung der Kräfte, der Kampf zu Behauptung seines eigenen Rechts. Solchen Krieg führt man freylich nicht gegen Obere oder Mächtigere, weil man nicht kann, nicht gegen Untergebene oder Schwächere, weil man es nicht nöthig hat, sondern (wie die Fürsten) gegen seines gleichen, und es ist wohl kein Mensch der nicht in seinem Leben mehrere mal Krieg geführt habe, bald mit diesen bald mit jenen Waffen, bald allein und bald mit Hülfe von andern; hier wie in allen anderen Rücksichten, ist zwischen den Fürsten und den Privat-Personen kein anderer Unterschied als der zwischen dem Großen und dem Kleinen. Wir wollen nicht wiederholen was oben von der Selbsthülfe oder dem natürlichen Recht des Widerstands überhaupt ausführlich gezeigt worden ist: [33] daß es in gerechten Sachen nach Vernunft und Erfahrung, nach göttlichen und menschlichen Gesezen jedermann zukomme, und in seiner Ausübung nur durch das Maas der Kräfte beschränkt, durch Menschlichkeit und Klugheit temperirt werde: (gerade wie dieses bey dem Kriegs-Recht des Fürsten auch der Fall ist) die dort angeführten Gründe und Beweise gelten auch hier: denn was ist jeder Widerstand gegen thätliche Gewalt oder jede mit Widerstand kämpfende Selbsthülfe anders als ein kleiner Krieg? Sollte man aber dergleichen Kämpfe nicht für Kriege halten wol-

33) T. I. S. 414 — 425.

len, weil da die Feinde nicht in großen Massen getödet werden, oder es nicht zum Festungs-Belagern und Länder-Eroberen kömmt: so hat man auch Beyspiele genug von Privat-Kriegen in größerem Maaßstabe. Die ganze Geschichte ist voll von Beweisen, daß abhängige Städte und Communen, auch einzelne Vasallen und geringere Edelleute, selbst Aebte und Bischöffe, dem Verhältniß gegen ihren Oberherren unbeschadet, für ihre eigene Sache, mit eigenen oder geworbenen Truppen, förmliche Kriege führten, nicht etwa nur in anarchischen Zeiten während dem sogenannten Faustrecht, sondern auch in geordneten und gebildeten Staaten, [34] nicht in Folge eines königlichen Privilegii oder als Ausnahme von der allgemeinen

---

34) Man lese nur Müllers Schweizer-Geschichte, so wird man die zahllosen Beweise davon auf jeder Seite finden. Nicht etwa nur von Seite der verbündeten in der Folge freygewordenen Städte und Länder, sondern auch von anderen die sonst treu und fest an dem Verband mit ihren Fürsten hiengen. Freyburg, das noch so lang Oestreichisch blieb, wie viel Kriege führte es nicht bald mit bald gegen andere Herren und Städte? Im 1ten Zürcher-Krieg (1443) schikten selbst gemeine Krieger und Edelleute aus Schwaben und Helvetien denen von Schwyz Absagbriefe. v. Müller IH. 660. Und das waren doch Zeiten von mächtigen Kayfern. Auch nach *Sismondi* Hist. des republ. d'Italie I. 403. war das Recht Krieg zu führen allen Privat-Personen erlaubt. Toute la législation étoit fondée sur le droit de défense naturelle et sur celui de se faire justice à soi même etc. Sein ganzes Werk ist ja nichts anders als eine ermüdende Aufzählung von Kriegen und Schlachten zwischen einzelnen Städten oder Gemeinden, Grafen, Markgrafen, Prälaten und geringeren Edelleuten, welche die Souverainität weder besaßen noch prätendirten. Und diese Kriege wurden von den Kayfern

Regel, sondern in Folge eines natürlichen, von niemand bestrittenen, selbst von dem Fürsten anerkannten Rechts, [35] so daß gerade die Verzichtleistung auf dieses Befugniß sich niemals von selbst verstand, sondern in besonderen Verträgen förmlich ausgedrukt werden mußte, und auch da noch die Fälle von dringender Gefahr und abgenöthigter Vertheidigung immerhin vorbehalten waren. [36] Seit der befestigten Ruhe, den entstandenen größeren Staaten-Massen, besonders aber seit den fast überall verlegten stehenden Truppen, sind zwar diese Privat-Kriege weniger nöthig mithin auch seltener geworden, [37] aber dennoch

---

und Königen selbst gar nicht als Rebellionen, sondern als rechtmäßige Handlungen erlaubter Selbstvertheidigung angesehen. ibid.

35) Einige liessen sich freylich dafür zum Ueberfluß noch Kayserl. Diplome ertheilen. Allein daraus kann nicht geschlossen werden, daß es sonst nicht hätte ausgeübt werden dürfen. Wie oft verlangt man nicht von Mächtigeren Bewilligung für an und für sich ganz erlaubte Handlungen, blos aus Klugheit um hintenher allfällige Schwierigkeiten und Einsprachen zu vermeiden, und in der Ausübung seines Befugnisses desto ruhiger zu seyn.

36) Dergleichen Verträge giebt es, jedoch selten, und dann ist die Verzichtleißung auf das vorige Recht blos als eine einzelne Servitut zu betrachten, die förmlich bewiesen seyn muß. In den Capitulationen der Argauischen Städte Zofingen, Aarau und Brugg mit Bern (1415) versprachen die erstern: „ohne „Bewilligung von Bern keinen Krieg für sich selbst anzu„fangen, Nothwehr gegen schnelle Gefahr vorbehalten.“ Müller Schw. Gesch. III. 52 u. 57. Mithin besassen sie vorher jenes Recht unbedingt, und doch waren sie nicht einmal unmittelbare Reichsstädte, sondern östreichische Provinzial-Städte.

37) Ob die Freyheit oder die wahre Gerechtigkeit dabey gewonnen

nicht ohne Beyspiel. So läßt es sich unter anderem gar wohl denken, daß ein Fürst die sogenannten Duelle, welche nichts anders als ein feyerlich angesagter Krieg unter Privat-Personen sind, gestatte oder sich um dieselben, so lang keine Klage entsteht, gar nicht bekümmere, weil sie seinen Rechten und Interessen fremde sind; und wenn er sie verbietet, so kann er solches nur aus dem Grunde thun, weil er entweder den Frieden in seinem Lande gehandhabet wissen will oder die Mißbräuche zu verhüten sucht, welche von dergleichen allzuhäufigen, unbeschränkten Privat-Kriegen entstehen könnten, in welchem Fall seine Vindikation gegen den muthwilligen Urheber und Beleidiger nicht ein Verbott der Duelle selbst, sondern lediglich eine dem unterdrükten Schwächeren geleistete Hülfe ist. Wir wollen zwar diese Privat-Kriege und ihre Mißbräuche

---

habe, möchte ich sehr bezweifeln. Die Idee des Gesezes war lebendiger, der Beweggrund zu seiner Beobachtung dringender, wenn man überall seine Handhabung sah. Auch der Mächtige bedenkt sich zweymal, wenn er von Seiten des Beleidigten plözlichen Widerstand und Strafe besorgen muß. Italien war nie blühender und reicher als im 14ten u. 15ten Jahrhundert während den vielen kleinen Kriegen. Akerbau, Handel, Künste, Wissenschaften, alles stand im höchsten Flor. Denn diese Kriege daurten nicht beständig, es war auch manchmal Friede; sie übten nur die Kräfte und stärkten das Selbstgefühl, diese Quelle aller großen Dinge. Auch wurden sie unter benachbarten noch mit ziemlicher Schonung geführt, und selten oder nie endigten sie mit Zerstörung der einen Partey, sondern meistentheils mit Herstellung der Gerechtigkeit, mit einem wahren Frieden. — Was helfen dagegen unsere langwierigen, ekelhaften, am Ende gewöhnlich zu nichts führenden Prozesse und Schreibereyen, zu deren Vermeidung die meisten lieber Unrecht dulden und welche für den Mächtigen wahrlich eine schwache Zurükhaltung sind?

keineswegs empfehlen; allein so sehr auch unsere neuen Philosophen gegen dieselben überhaupt deklamiren und solche sogar für Mordthaten ausgeben wollen: [38] so sagt hingegen die Natur der Sache und das allgemeine Gefühl, daß sie an und für sich nicht unrechtmäßig sind, ja vielleicht mehr als man glaubt zur wahren Gerechtigkeit, zur wechselseitigen Erfüllung schuldiger Pflichten beytragen; zumal da es eine Menge von Beleidigungen giebt, wider die schlechterdings kein fremder Richter helfen kann noch helfen würde. [39] Auch sind die Duelle bekanntermassen nur wegen entstandenen Mißbräuchen verbothen worden: und wie tief sie in der menschlichen Natur

---

38) Alldieweil sie gegen wirkliche Mordthaten, z. B. den Kindermord, sehr nachsichtig sind. Man sieht diesen verkehrten Geist sogar in mehreren neueren Criminal-Gesezbüchern.

39) Wenn jemand z. B. einen Offizier oder jeden anderen Ehrenmann eine feige Memme, einen niederträchtigen Menschen u. s. w. schilt, so kann ihm dawider kein Richter helfen, er muß sich selbst helfen, d. h. das Gegentheil des Vorwurfs beweisen, und an wem eher als an dem ungerechten Injurianten? Hinwieder wenn jemand einen rechtschaffenen, in Amt und Ehre stehenden, Gelehrten boshaft und unbegründet als einen Dummkopf, einen Ignoranten, Lügner oder Betrüger darzustellen sucht: so kann ihm dawider ebenfalls kein Richter helfen, denn dieser vermöchte der Welt den Glauben nicht zu benehmen; der Injurirte muß sich selbst helfen, seine Ueberlegenheit des Geistes beweisen, den anmassenden Sophist demüthigen, ihn dem Spott und der Verachtung der Welt preis geben, es gleichsam auf das Experiment ankommen lassen, welchem von beyden sie mehr glauben, wen sie mehr hochachten werde. Die nemliche Bewandniß hat es fast mit allen Angriffen persönlicher Ehre und es ist sogar grausam, den beleidigten Rechtschaffenen solche Selbsthülfe verbieten zu wollen.

liegen, zeigt sich unter anderem auch dadurch, daß sie aller Verbote und Strafen ungeachtet, schlechterdings nicht gehindert, nicht zerstört werden können, daß die Urheber solcher Gesetze sie selbst übertreten und ihre Uebertretung von anderen nicht ungern sehen, daß sie von allen übrigen Menschen eher für eine Ehre als für eine Schande betrachtet werden, und daß endlich die Duelle gewissermassen allgemein sind; denn es ist gar nicht richtig, daß sie nur unter gewissen Classen herrschten, aus Standes-Vorurtheil entsprungen wären u. s. w. Alle Stände, Alter und Geschlechter haben ihre Art von Zweykämpfen oder Privat-Kriegen, nur daß sie jeder mit den Waffen führt die er hat oder zu führen gewohnt ist, und daß sie nicht immer mit Solennitäten und conventionellen Förmlichkeiten begleitet sind, nicht immer ihre Zeugen und Kampfrichter haben. Weiter ist noch heut zu Tag, die eigentliche Nothwehr ungerechnet, in allen Fällen wo der fremde Richter überflüssig, oder wo er zu entfernt ist und nicht helfen kann, wie z. B. an abgelegenen Orten, in Wüsteneyen, auf dem Meere u. s. w. oder wo die Gegenpartey denselben nicht anerkennt, wie z. B. während bürgerlichen Entzweyungen, der Krieg, d. h. die Anwendung der Gewalt zur Vertheidigung seiner Rechte allgemein erlaubt und üblich. Von Caravanen-Häuptern und Schiffs-Capitainen wird er gegen aufstossende Feinde unwidersprochen ausgeübt, und niemand hält sie für Land- oder Seeräuber, sobald sie nicht zuerst beleidigen, sondern nur erlittene oder gedrohte Beleidigungen abtreiben und strafen. Auch sogar gegen auswärtige Feinde kann jeder Privatmann so viel an ihm Krieg führen, sobald er einen rechtmäßigen Grund dazu hat und die Umstände diesen Kampf möglich machen. Der Fürst unter welchem er lebt, kann ihm diesen Krieg ge-

ſtatten oder verbieten, lezteres aber rechtmäßiger Weiſe nur dann, wenn er von dergleichen Unternehmungen Gefahr für ſich ſelbſt beſorgt oder wirklichen Schaden leidet. In ſolchem Fall gehorchet der Unterthan und leiſtet Verzicht auf die Ausübung ſeines Rechts, nicht aus Pflicht gegen den äußern Feind, ſondern aus Pflicht oder wenigſtens aus Klugheit gegen ſeinen eigenen Herren, von welchem er ſonſt viel größeren Schaden befürchten müßte. Jene Gefahr iſt aber nicht vorhanden, und das Kriegsrecht der Privat-Perſonen gegen auswärtige Feinde kann unbedenklich geſtattet werden, ſobald der Fürſt ſelbſt ſich mit der nemlichen Macht im Krieg befindet, oder ihm dieſer Kampf wegen Local- und anderen Verhältniſſen ohnehin gleichgültig ſeyn kann. So führten im 16ten Jahrhundert die ſchweizeriſchen ſogenannten Anſprecher, d. h. zerſtreute vormalige Kriegsdiener, wegen verſprochenem aber nach beendigtem Krieg nicht bezahltem Sold, einen förmlichen Krieg gegen Ludwig XII. König von Frankreich, an welchem ihre Obrigkeiten, die herrſchenden Städte und Länder keinen Theil nahmen, ihn ſogar ungern ſahen, aber zu ſeiner Hinderung weder die Macht beſaſſen noch das Befugniß zu haben glaubten. [40] So hat noch im Jahr 1760 ein Kaufmann Roux von Marſeille, dem König von England den Krieg erklärt und ihm ſogar ein Manifeſt zugeſchikt, welches der König von Frankreich um ſo weniger hinderte, da damals beyde Kronen ohnehin mit einander im Krieg begriffen waren. So führte unlängſt Miranda, obgleich von den Engländern unterſtüzt, auf ſeine eigene Rechnung, gegen die Spanier in Süd-Amerika

40) S. Fuchs Mayländ. Feldzüge der Schweizer 1810. T. I. Hauptſt. VII.

Krieg. So sind auch alle Corsaren auf dem Meer und alle Freybeuter auf dem festen Land, als dergleichen Privat-Kriege gegen auswärtige Feinde zu betrachten. Ihre Rechtmäßigkeit kann nicht wohl bezweifelt werden, wenn die Corsaren u. s. w. entweder selbst beleidiget worden sind, oder ihrem beleidigten und kriegführenden Fürsten Hülfe leisten, oder gar von demselben durch offenes Patent als seine Bundesgenossen anerkannt werden, wobey aber freylich der Krieg nur gegen den eigentlichen Feind oder seine bewaffneten Hülfsvölker, nicht gegen ruhige Unterthanen, friedliche Reisende oder Handelsleute geführt werden sollte. Ein ähnliches merkwürdiges und zur Bestätigung jener Grundsäze sehr lehrreiches Beyspiel, war in unseren Tagen der Krieg der französischen Emigrirten gegen ihre Feinde, die in Frankreich herrschenden Revolutions-Regierungen; ein Krieg, den sie von fremden Ländern aus bald in geordneten Truppen mit offener Gewalt, bald durch geheime, aber deßwegen nicht minder wirksame, Feindseligkeiten mit Reden, Schriften, Correspondenzen, Kundschaften, erregten Insurrektionen u. s. w. auf alle mögliche Art zu führen suchten. Ihnen war nichts vorzuwerfen, sie waren die kriegführende beleidigte Partey, keine Rebellen, sondern rechtliche Feinde, theils für sich selbst, theils als treue Bundsgenossen ihres Königs; man schadete ihnen auf jede Weise, warum hätten sie nicht hinwieder schaden dürfen? Auch sah man, daß diejenigen Fürsten, welche entweder selbst mit der französischen Revolutions-Republik im Krieg begriffen waren, oder denen, ihrer Lage wegen, die ganze Sache gleichgültig seyn konnte, diesem Krieg ruhig zusahen, ihn nicht nur für gerecht, sondern auch für nüzlich hielten. Die schwächeren hingegen, die wegen nachbarlichen Local-

Verhältnissen oder geschlossenen Friedens-Verträgen, von dergleichen Unternehmungen augenscheinliche Gefahr für sich selbst besorgen mußten, von denen die Verhinderung dieser Feindseligkeiten als Bedingung des Friedens gefordert wurde, konnten den Privat-Krieg der Ausgewanderten allerdings verbieten, nicht weil sie ihn an und für sich für unrechtmäßig hielten, sondern weil er ihren eigenen Rechten nachtheilig wurde; und diesem Verbot waren die Ausgewanderten zu gehorchen schuldig, nicht aus Pflicht gegen ihren Feind, sondern aus Pflicht gegen den Territorial-Herren, von welchem sie die Hospitalität genossen und der sie ihnen entweder verweigern oder ein ruhiges ihm unschädliches Verhalten zur Bedingung machen konnte. [41] Endlich ist es in Kriegen oft auch der Fall, daß ein Fürst seine Unterthanen gegen äußere durchziehende und plündernde Truppen aus Mangel an Macht nicht schüzen kann oder aus Furcht vor größeren Uebeln und anderen Neben-Interessen nicht schüzen will, und alsdann ist er nicht befugt denselben zur unmittelbaren Vertheidigung ihrer Personen und ihres Eigenthums, das Recht der Selbsthülfe abzusprechen oder ihnen sogar dieselbe unter schweren Strafen zu verbieten: wie es in dem französischen Revolutions-Krieg von einigen deutschen Reichs-Fürsten geschehen ist. Wohl kann er sie warnen, d. h. ihnen die Regel der Klugheit zu Gemüth führen, sich nicht gegen entschiedene Uebermacht in einen ungleichen Kampf ein-

41) Ob es hingegen eine kluge Handlung gewesen, diesen Krieg der Emigrirten zu hinderen oder ihnen sogar die Hospitalität zu verweigeren, ob selbst die Schwächeren damit ihren Zwek erreichten, ist eine ganz andere Frage, die ich meines Orts im Allgemeinen verneinend beantworten muß.

zulassen, welcher vielleicht noch größere Uebel herbeyziehen würde; er kann dieser Warnung sogar durch Entziehung gewisser von seiner Willkühr abhängenden Vortheile, einigen Nachdruk geben; aber den schuzlos gelassenen Menschen noch das Recht der Nothwehr gegen Mord, Raub und Mißhandlungen zum Verbrechen machen zu wollen: ist eine Grausamkeit, von der man, außer in den neuesten Zeiten, kein Beyspiel gesehen und die zum Theil ihren Grund ebenfalls in den Sophismen der revolutionären Staatslehre hat, so wie sie auch nur zur Begünstigung ihres Triumphes empfohlen und ausgeübt worden ist. 42)

Die nemliche Bewandniß wie mit der Kriegführung überhaupt, hat es auch mit dem Recht Truppen oder bewaffnete Diener zu halten, Waffen-Vorräthe oder sogenannte Zeughäuser zu besizen, Festungen anzulegen, z. B. seine Wohnung mit Schanzen oder Gräben zu umgeben, und mit allen andern Mitteln der Vertheidigung. Gleichwie die Fürsten diese Befugnisse nach eigenen Rechten, in Folge ihrer natürlichen Freyheit und zu ihrer Selbst-Erhaltung ausüben: so sind sie auch bey ihnen nicht ausschliessend. Der Grund warum Privat-Personen dergleichen Sicherheits-Mittel entweder gar nicht

---

42) S. hierüber die Eudämonia T. I. 391 ff. Die deutschen Jakobiner erhoben ein entsezliches Geschrey, wenn man in Deutschland das Volk bewaffnete um es den Franzosen entgegen zu stellen, oder wenn die Einwohner sich irgendwo selbst vertheidigten. Dagegen priesen sie es himmelhoch, wenn man in Frankreich mit Kartätschen und Guillotinen das ganze Volk zwang in Massa aufzustehen, um den Usurpatoren zu helfen und Deutschland zu verheeren und umzustürzen.

oder nicht in so hohem Grade besizen, liegt nicht darin, daß sie in dem vorgeblich bürgerlichen Vertrag darauf Verzicht geleistet hätten, oder daß es mit der Eigenschaft eines Unterthans unverträglich wäre, (denn beydes ist falsch) sondern darin, daß sie zu dergleichen Anstalten und Unternehmungen entweder nicht reich genug sind, oder daß sie derselben gar nicht bedürfen, weil sie von ihren friedlichen Nebenmenschen nichts zu besorgen haben, und jene Anstalten gegen den ungleich mächtigeren Landesherrn doch nicht hinreichen würden. Inzwischen sind sie von der Souverainität nicht unzertrennlich und in geringerem Maaße auch bey Privat-Personen wirklich vorhanden. Denn was sind Truppen anders als bewaffnete Diener? Haben begüterte Individuen und Gemeinden nicht ihre bewaffneten Jäger, Forstbeamte, Flurschüzen, Polizeydiener, Dorf-, Stadt- und Schloßwächter, die bisweilen sogar in kleine reguläre Corps eingetheilt sind? Darf man ja selbst unverständige Thiere zu seiner Bewachung und Vertheidigung halten, warum nicht auch Menschen von denen doch weniger Mißbrauch zu besorgen ist? Aber auch in größerem Umfang ist die Truppenhaltung von Seiten begüterter Privat-Herren nicht ohne Beyspiel. So waren z. B. die deutschen Fürsten, Grafen, Bischöffe, Aebte u. s. w. ehmals keine Souverains, sondern nur große Beamte und Vasallen des deutschen Königs, und doch konnten sie nach Belieben so viele Truppen oder Soldaten halten als sie deren zu bezahlen vermochten. Unter den polnischen Magnaten, obgleich sie unter einem König lebten, gab es solche die mehrere tausend Mann stehender Truppen besoldeten, unter den Hungarischen Großen thun dieß einige in geringerem Grade noch jezt, und in allen andern Ländern wird man gewiß bey großen und reichen

Herren ähnliche Beyspiele von Leibwachen und kleinen Garnisonen finden. Eben so werden auch in Friedenszeiten niemand die Waffen gezählt oder weggenommen, die er bey sich im Hause hat; ja es würde sogar schwer zu bestimmen seyn was eine Waffe sey, da die Menschen fast alle Dinge deren sie zu ihrer Existenz bedürfen, auch in Waffen zu ihrem Dienst verwandeln oder als solche gebrauchen können. Von Messern, Degen, Schwerdtern und Spießen, Bogen, Pfeilen u. s. w. nur nicht zu reden: so giebt es z. B. Liebhaber der Jagd, die eine ziemliche Anzahl von Feuer-Gewehren aller Art besizen, und niemand findet daß sie dadurch ein Souverainitäts-Recht usurpiren, oder daß dazu eine besondere Bewilligung des Staats-Oberhaupts erfordert werde. Diese Waffen nebst Zubehör müssen irgendwo aufbewahret werden, und ein solcher Aufbewahrungs-Ort heißt im kleinen eine Waffenkammer, Rüstkammer, im großen aber, besonders wenn eigene Gebäude dafür vorhanden sind, ein Arsenal oder Zeughaus; wo ist aber die Gränze zwischen diesem und jenem? Wie würde man auch Privat-Waffen-Fabrikanten und Büchsenschmiede dulden, wenn es nicht erlaubt wäre einen Vorrath an Waffen zu halten oder die Particularen dergleichen nicht besizen dürften? Ueberhaupt sezt es schon einen hohen Grad von Mißtrauen (welches durch besondere Handlungen gerechtferiget seyn muß) oder einen bereits entstandenen inneren Krieg voraus, wenn ein Fürst seine Unterthanen wehrlos zu machen sucht, ja im vollen und ausgedehnten Sinn ist dieses nicht einmal möglich. Selbst fremde Sieger, welche doch die Einwohner des überwundenen Landes mehr oder weniger als ihre Feinde oder als Gehülfen ihrer Feinde betrachten können, pfle-

gen sie nicht immer zu entwaffnen, sondern nur auf ganz besondere Veranlassungen, entweder aus Noth um sich selbst mehr Waffen zu verschaffen, oder bey fortgesezten und ferner befürchteten Feindseligkeiten als Maßregel zu ihrer eigenen Sicherheit. Wie viel weniger wird sich der natürliche Fürst solche Maßregeln erlauben, der mit seinen Unterthanen nicht in feindlichen, sondern in friedlichen Verhältnissen lebt, in ihnen lauter Freunde und Anhänger, gewissermaßen seine eigenen Truppen sieht, und mithin ihre Kräfte nicht zu schwächen nöthig hat, sondern eher noch selbst Waffen austheilt, als deren zu entziehen gedenkt. Was endlich die sogenannten Festungen betrifft, so fragen wir erstlich: was ist eine Festung anders als eine künstliche Versicherung, wodurch man dem fremden Angriff nicht nur menschliche Gewalt, sondern die Kräfte der Natur entgegensezt? Ist es etwa den Privat-Personen verboten Schloß und Riegel an ihre Thüren zu legen, ihre Fenster mit eisernen Gittern zu befestigen, Aeker, Gärten und Weinberge mit Zäunen, Mauren [44] und Palliſaden zu umgeben, kleine Gräben zu ziehen, Erdwälle oder Terrassen aufzuführen, die theils zum Vergnügen, theils zur Vertheidigung dienen können, feuerfeste Keller und Gewölber zu erbauen, in die man sich zur Noth verbergen kann u. s. w. Man wird mir vielleicht einwenden, das seyen nur kleine Versicherungen gegen Privat-Gewalt, nicht wirkliche Befestigungen, wie dann unsere heutige Wissenschaft überhaupt mehr in Worten als in Sachen besteht, und man der Wahrheit stets mit Wortgezänke zu entgehen sucht. Al-

44) in welche oft sogar Glasscherben angebracht sind, um die Uebersteigung zu erschweren.

lein wo hört die kleine Versicherung auf, wo fängt die Befestigung an? ist dieses je durch Gesetze bestimmt worden und sieht man nicht auch hier einen unmerklichen Fortgang vom kleinen zum großen? Die höheren Befestigungen sind den meisten Partikularen zu kostbar oder unnüz, und doch beweisen die Menge der noch jezt vorhandenen, mit Mauren, Gräben und Schanzen förmlich befestigten Schlösser und Provinzial-Städte, daß auch abhängigen Individuen und Gemeinden die Fortifikation ihres Gebiets erlaubt seyn kann, ohne daß sie deßwegen die Souverainität prätendirten oder die Pflichten gegen ihren Landesherren weniger treu erfüllten.

Allerdings ist es hingegen richtig und steht mit diesen Grundsäzen in keinem Widerspruch, daß wenn in ruhigen Zeiten, irgend ein mächtiger Unterthan, ohne bekannte Veranlassung, zahlreiche Corps von bewaffneten Dienern errichten, außerordentliche Waffen- und Munitions-Vorräthe sammeln oder bedeutende ungewöhnliche Festungen anlegen wollte: der Landes-Fürst, aus Sorge für seine eigene Sicherheit, ihm nach vorher verlangter Auskunft, diese Rüstungen untersagen oder ihre Einstellung fordern und auf allfällige Weigerung solche sogar erzwingen kann, nicht weil jene Sicherheits- oder Vertheidigungs-Mittel allgemein verboten wären, sondern weil davon ein ungerechter Gebrauch vermuthet wird. Denn dergleichen, alles gewöhnliche Maas überschreitende Rüstungen sind offenbare Indizien von feindseligen Absichten, es sey gegen die übrigen Unterthanen oder gegen den Fürsten selbst, über welche man sogar von benachbarten oder fremden Fürsten, deren Recht doch nicht bestritten wird, bisweilen Auskunft verlangt: wie vielmehr von

einem Privatmann der sie weniger nöthig hat. Wollte der Unterthan hierüber keine befriedigende Erklärung geben, sondern sich blos auf sein Recht berufen und z. B. behaupten, daß andere Personen dergleichen Vertheidigungs-Mittel ebenfalls besizen, daß das Maas derselben nirgends bestimmt sey u. s. w., so kann ihm der Fürst das alles überhaupt wohl zugeben, aber ihm hinwieder lediglich sein eigenes Recht entgegensezen, kraft welchem er nicht nur Feindseligkeiten abzutreiben, sondern denselben auch zuvorzukommen befugt ist. In dieser Collision nun giebt der Schwächere nach, er cedirt von seinem Recht, wählt unter zwey Uebeln das geringere, und schließt gleichsam einen stillschweigenden Friedens-Vertrag, um einen Krieg zu vermeiden den er doch nicht bestehen könnte. Solche Nachgiebigkeit findet zu Beybehaltung des Friedens oft auch unter Fürsten statt; was aber zwischen ihnen ein Vertrag genennt wird, das pflegt man von Seiten eines Schwächeren oder Untergebenen Gehorsam zu heissen: allein in beyden Fällen ist die Sache die nemliche; und niemals kann daraus geschlossen werden, daß es überhaupt und im allgemeinen verboten sey, Diener zu bewaffnen, Waffen-Vorräthe zu halten oder sein Eigenthum künstlich zu befestigen, indem nicht der Gebrauch, sondern nur der Mißbrauch des Befugnisses, d. h. nicht die gerechte, sondern nur die ungerechte Anwendung der Freyheit untersagt oder verhindert wird.

Neun und zwanzigstes Capitel.

Fortsezung.

3° Friedens-Schlüsse, Verträge, Bündnisse, Gesandtschaften.

I. Das Recht dazu beruht auf der allgemeinen Freyheit. Die Verträge des Fürsten betreffen nur seine eigene Sache und er stipulirt auch nur über diese.

II. Auch die Gesandten werden nur für die eigenen Rechte und Interessen der Fürsten geschikt, wenn sie schon nebenher auch den Unterthanen nüzlich seyn können.

III. Das Recht für eigene Sache Bündnisse zu schließen und Gesandte zu schiken, kömmt auch anderen Menschen zu, und wird häufig von ihnen ausgeübt. Vollständiger Beweis dieses Sazes aus Vernunft und Erfahrung.

Kaum wird es nöthig seyn, noch ein Wort von Friedens-Schlüßen, Bündnissen und anderen Verträgen, von dem Recht Gesandte zu schiken u.s.w. beyzufügen, da dieses alles auf den nemlichen Grundsäzen beruht und auch schon bey anderer Gelegenheit beyläufig berührt worden ist. [1] Wer für sich selbst Krieg führen kann, wird auch Frieden schließen dürfen, und gleichwie ein Fürst nur für seine eigenen Rechte Krieg führt: [2] so stipulirt er im Frieden auch nur über eben

1) T. I. S. 327–328. bey Widerlegung der Grille eines bürgerlichen Contrakts und der angeblich abgetretenen Privat-Freyheit.

2) Oben Cap. 28.

einem Privatmann der sie weniger nöthig hat. Wollte der Unterthan hierüber keine befriedigende Erklärung geben, sondern sich blos auf sein Recht berufen und z. B. behaupten, daß andere Personen dergleichen Vertheidigungs-Mittel ebenfalls besizen, daß das Maas derselben nirgends bestimmt sey u. s. w., so kann ihm der Fürst das alles überhaupt wohl zugeben, aber ihm hinwieder lediglich sein eigenes Recht entgegensezen, kraft welchem er nicht nur Feindseligkeiten abzutreiben, sondern denselben auch zuvorzukommen befugt ist. In dieser Collision nun giebt der Schwächere nach, er cedirt von seinem Recht, wählt unter zwey Uebeln das geringere, und schließt gleichsam einen stillschweigenden Friedens-Vertrag, um einen Krieg zu vermeiden den er doch nicht bestehen könnte. Solche Nachgiebigkeit findet zu Beybehaltung des Friedens oft auch unter Fürsten statt; was aber zwischen ihnen ein Vertrag genennt wird, das pflegt man von Seiten eines Schwächeren oder Untergebenen Gehorsam zu heissen: allein in beyden Fällen ist die Sache die nemliche; und niemals kann daraus geschlossen werden, daß es überhaupt und im allgemeinen verboten sey, Diener zu bewaffnen, Waffen-Vorräthe zu halten oder sein Eigenthum künstlich zu befestigen, indem nicht der Gebrauch, sondern nur der Mißbrauch des Befugnisses, d. h. nicht die gerechte, sondern nur die ungerechte Anwendung der Freyheit untersagt oder verhindert wird.

Neun und zwanzigstes Capitel.

Fortsezung.

3° Friedens-Schlüsse, Verträge, Bündnisse, Gesandtschaften.

I. Das Recht dazu beruht auf der allgemeinen Freyheit. Die Verträge des Fürsten betreffen nur seine eigene Sache und er stipulirt auch nur über diese.

II. Auch die Gesandten werden nur für die eigenen Rechte und Interessen der Fürsten geschikt, wenn sie schon nebenher auch den Unterthanen nüzlich seyn können.

III. Das Recht für eigene Sache Bündnisse zu schließen und Gesandte zu schiken, kömmt auch anderen Menschen zu, und wird häufig von ihnen ausgeübt. Vollständiger Beweis dieses Sazes aus Vernunft und Erfahrung.

Kaum wird es nöthig seyn, noch ein Wort von Friedens-Schlüßen, Bündnissen und anderen Verträgen, von dem Recht Gesandte zu schiken u.s.w. beyzufügen, da dieses alles auf den nemlichen Grundsäzen beruht und auch schon bey anderer Gelegenheit beyläufig berührt worden ist. [1] Wer für sich selbst Krieg führen kann, wird auch Frieden schließen dürfen, und gleichwie ein Fürst nur für seine eigenen Rechte Krieg führt: [2] so stipulirt er im Frieden auch nur über eben

1) T. I. S. 327–328. bey Widerlegung der Grille eines bürgerlichen Contrakts und der angeblich abgetretenen Privat-Freyheit.

2) Oben Cap. 28.

dieſelben: und gerade darin liegt der Grund ſo wie die Schranke ſeines Befugniſſes. Er iſt gleich berechtiget in ſolchen Verträgen, wie in allen anderen, entweder von ſeinen eigenen Rechten zu cediren oder mit Einwilligung des gegneriſchen Theils dergleichen neue zu erwerben; andere Menſchen thun ja daſſelbe auch. Daß aber die Gegenſtände, über welche Friede geſchloſſen wird oder Verträge gemacht werden, nur die Rechte und Intereſſen der Fürſten ſelbſt und nicht die der Nation betreffen: iſt eben ſo leicht und aus den nemlichen Gründen zu beweiſen, wie daß der Krieg nur ihre eigene Sache ſey. 3) Man darf nur die wirklich beſtehenden Friedens-Inſtrumente und ſogenannten Staats-Verträge aufmerkſam durchleſen um ſich davon zu überzeugen; die älteren beſonders ſind in dieſer Rükſicht außerordentlich merkwürdig und lehrreich. In der Regel ſoll alſo freylich ein Fürſt in ſeinen Friedens-Verträgen nicht über Drittmanns Rechte ſtipuliren, wenigſtens nie zu ihrem Nachtheil, ſondern nur zu ihren Gunſten, weil da ihr Wille präſumirt werden kann und es eine den betreffenden Perſonen erwieſene Wohlthat iſt. Selbſt die Privat-Rechte ſeiner Unterthanen kann er alſo nicht rechtsgültig abtreten, und auch dieſer Grundſaz ward in den älteren Friedens-Verträgen mit der gewiſſenhafteſten Sorgfalt beobachtet, ſo daß jene Privat-Rechte entweder ausdrüklich vorbehalten wurden, oder wenn man ſie gar nicht mehr, ſo wenig als die ſeinigen, ſchüzen konnte, man wenigſtens ihre Schonung dem Sieger oder dem neuen Herren anempfahl, und ſelbige faſt niemalen verweigert wurde, ſondern ſich gewöhnlich von ſelbſt verſtand. 4) Sie wer-

3) Siehe oben Cap. 28.

4) Die älteren Friedens-Verträge, die Herr von Martens in

den sogar noch heut zu Tage nicht abgetreten, denn die Unmöglichkeit eines ferneren Schuzes kann man nicht eine Abtretung nennen; aber das ist hingegen nicht zu läugnen, daß bey den neueren Friedens - Verträgen und Provinz-Abtretungen auf die mitverflochtenen Rechte der Unterthanen zu wenig Rükſicht genommen wird; daß man sie entweder ganz vergißt und mit Stillschweigen übergeht, oder daß wenigstens die betreffenden Artikel bloß in allgemeinen Ausdrüken zu flüchtig und nachläßig abgefaßt sind, wodurch dann der Wechsel der Herrschaft ungleich empfindlicher wird als er sonst gewesen wäre, und nach den wahren Prinzipien seyn sollte. Solches aber geschieht nicht nur deßwegen, weil überhaupt die Liebe gewichen ist und der Egoismus bey den Großen wie bey dem Niedrigen einschleicht: sondern es hat seinen Grund vorzüglich in den falschen Prinzipien, nach welchen man sich einbildet, daß die Kriege nicht zwischen den Fürsten, sondern zwischen den Völkern geführt werden, und gleichwie man im Namen der lezteren Frieden schlieſſe, man also auch zu ihrem Nachtheil zu stipuliren befugt sey.

Ist ein Fürst nicht mächtig genug um sich gegen einen anderen seinesgleichen zu vertheidigen, oder erfordert es sonst sein Interesse sich nähere oder entferntere Freunde zu machen, bald Hülfe zu empfangen und bald hinwieder zu leisten, zu Vermeidung von Collisionen, oder zu Beybehaltung guter Nachbarschaft, auf Rechte zu verzichten, die er sonst hätte ausüben können, oder Pflichten zu über-

---

seinem Recueil de traités publics etc. so fleiſſig gesammelt hat, liefern hierüber die frappantesten Beyspiele. Wir werden anderswo bey dem Cap. von der Veräußerung und der Erblichkeit der Staaten mehr Gelegenheit haben davon zu reden.

nehmen, zu denen er sonst nicht verbunden gewesen: so wird er auch befugt seyn dergleichen Verträge einzugehen, mithin allerley vorübergehende oder fortdauernde Bündnisse zu schließen, alles in so fern er dabey inner den Schranken seines eigenen Rechtes bleibt, niemand beleidigt, mithin nur sich und das Seinige verpflichtet. Von anderen fürstlichen Conventionen die bald zu Beseitigung eines vorhergegangenen Kriegs unter der Gestalt einer Friedens-Bedingung, bald ohne diese Veranlassung mitten in wirklichem Frieden geschlossen werden, als wie z. B. von Gränzberichtigungen, Käufen, Verkäufen, Täuschen, Schenkungen, Ehpacten, Testamenten, Erbverträgen u. s. w. wollen wir nur nicht reden; es versteht sich von selbst und wird nicht bestritten, daß die Fürsten gleich allen andern Menschen dergleichen Verträge in unendlicher Zahl und Mannigfaltigkeit zu schliessen befugt sind, und daß ihnen als unabhängigen Menschen weder Form noch Inhalt derselben vorgeschrieben werden kann, wofern nur das allgemeine Gesez der Gerechtigkeit beobachtet wird. Diese Verträge betreffen offenbar nur die eigene Sache des Fürsten; [5] oder die Staatslehrer, welche etwa zwischen den fürstlichen Privat-Verträgen und den sogenannten Staats- oder National-Verträgen distinguiren möchten, sollen uns die Gränze zeigen, wo die ersteren aufhören und wo die lezteren anfangen Allemal werden sie an diesem Versuche scheitern und zulezt einsehen lernen, daß die ganze Distinktion ungegründet ist und daß es in Fürstenthümern

---

5) Man wird doch z. B. nicht behaupten wollen, daß die Völker sich beyrathen und daß die Ehe eines Fürsten ein National-Vertrag sey.

schlechterdings keine National-Verträge geben kann, darum weil die Nation, als Communität betrachtet, gar nicht existirt und nicht eine vereinigte, sondern nur eine zerstreute Menge von Menschen ist. Selbst die sogenannten Handels-Verträge, deren es zwar wenige giebt, und die bey besseren Rechts-Prinzipien oder freundlicheren Gesinnungen gar nicht nöthig wären, können nicht dahin gerechnet werden. Denn es wird in denselben nicht stipulirt wie und womit die Unterthanen unter einander handeln sollen: sondern die Fürsten verpflichten sich wechselseitig für ihre Person, diesen oder jenen Waaren des fremden Landes freye Einfuhr auf ihrem Gebiete zu gestatten, die Ausfuhr von andern nicht zu verbieten, sie nicht mit übermäßigen Abgaben oder Zöllen zu beschweren, den handelnden Personen gewisse Erleichterungen oder Hülfleistungen zu verschaffen u. s. w. lauter Dinge die in ihrem Befugniß liegen, von ihrem Willen abhangen, zum Theil ihre eigenen Interessen und Einkünfte berühren, wenn gleich die Resultate derselben auch den Unterthanen bald vortheilhaft bald nachtheilig seyn können.

Was endlich das Recht Gesandte zu schiken oder zu empfangen betrifft: so ist es auffallend, daß dieses Befugniß lediglich aus der natürlichen Freyheit fließt und ganz und gar nicht ausschliessend mit der Souverainität verknüpft ist. Vor noch nicht langer Zeit waren die beständigen Gesandschaften unbekannt, so wie sie noch in anderen Welttheilen nicht üblich sind und selbst in unseren Tagen die kleineren Staaten, besonders die Republiken, entweder aus Bescheidenheit, oder wegen Mangel an veranlassenden Geschäften, oder zu Vermeidung der Unkosten dergleichen nicht zu unterhalten pflegen. Hatten

die Fürsten wichtige oder weitläufige Geschäfte unter einander, welche nicht persönlich und auch nicht schriftlich besorgt werden konnten: so mußten sie nothwendiger Weise gleich den Privat-Personen Bevollmächtigte ernennen und abordnen, welche den bescheidenen Namen von Gesandten oder Prokurirten trugen. [6] Auch ist bekannt, daß die heut zu Tag üblichen verschiedenen Titel und Benennungen dieser Gesandten in älteren Zeiten ebenfalls nicht existirten, [7] sondern nur nach und nach theils aus Eitelkeit um sich von den Privat-Personen zu unterscheiden, theils der Rang-Ordnung oder der gehofften mehreren Ehrenbezeugungen wegen, im 15ten, 16ten und 17ten Jahrhundert durch Uebung entstanden, an und für sich aber gar nicht wesentlich sind, und keine verschiedenen Verrichtungen anzeigen. [8] Mögen gleich die beständigen Gesandschaften ihren Ursprung theils in der Neugierde um von allen wichtigen oder merkwürdigen Ereignissen des fremden Staates unterrichtet zu seyn, theils in der Eitel-

6) *de Martens* droit des gens moderne. §. 185.

7) ibid. §. 191.

8) Minister des 1ten, 2ten und 3ten Rangs: Päpstliche *legati a latere — Nuntii*, Ambassadoren, (Bottschafter, Groß-Bottschafter, Magni Legati); ausserordentliche Gesandte, bevollmächtigte Minister; Residenten (Ministres residens) Geschäftsträger, *Internuntii*, Agenten (jezt bloß für Privat-Geschäfte gebräuchlich) ꝛc. lauter verschiedene Ausdrüke für die nemliche Sache, die zum Theil sogar synonym sind. Bey Conferenzen oder Unterhandlungen zwischen Fürsten und ihren Unterthanen pflegt man die Gesandten der ersteren Commissarien, die der lezteren Deputirte zu nennen. Allein auch hier ist in dem Wesen der Sache gar kein Unterschied. S. v. Martens a. a. O.

keit haben um stets in dem Kreise der Mächtigen und Freyen bemerkt und gezählt zu werden: so sind sie doch an und für sich ein guter Gebrauch um freundschaftliche Verhältnisse durch die Gegenwart angenehmer Personen zu unterhalten und zu befestigen, wechselseitige Wünsche mundlich zu unterstüzen, Mißverständnisse, die durch bloß schriftliche Verhandlungen so leicht entstehen können, zu heben, Streitigkeiten zu beseitigen und bisweilen selbst dem Ausbruch von Kriegen vorzukommen. Es werden aber diese Gesandte vorzüglich nur wegen den eigenen Rechten und Interessen des sie abordnenden Fürsten geschikt, wie schon die Natur der vorkommenden Geschäfte selbst beweist; denn ob sie gleich auch den in dem fremden Land sich aufhaltenden Unterthanen ihres Fürsten mittelbar nüzlich seyn, ihnen manche Gefälligkeiten erweisen, in Verlegenheiten beystehen, ihre Privat-Geschäfte begünstigen können und daher auch von ihnen als ihre natürlichen Gönner und Beschüzer angesehen werden: so ist doch dieses nur eine Folge des freundschaftlichen landsmännischen Verbandes, nicht rechtliche Schuldigkeit, ein bloßer Neben-Vortheil und nicht der Hauptzwek ihrer Sendung. Von den Beglaubigungs- und Empfehlungs-Schreiben, den Vollmachten und Instruktionen mit denen die Gesandten versehen seyn müssen, von den üblichen conventionellen Privilegien deren man sie geniessen läßt, oder den freundschaftlichen Begünstigungen die man ihnen zu erweisen pflegt, so lange sie davon keinen dem sie empfangenden Fürsten schädlichen Mißbrauch machen 9)

9) Die Heiligkeit oder die Unverlezbarkeit ihrer Person, ihre sogenannte Exterritorialität, wodurch man ihnen die Macht des Landesherren beynahe gar nicht fühlen läßt

u. s. w. ist hier nicht der Ort zu reden, da die Abhandlung der dießörtigen sehr verschiedenen Formen und Gewohnheiten und ihres rechtlichen oder blos moralischen Grundes, nicht in das eigentliche Staatsrecht, sondern in das sogenannte Völkerrecht gehört, d. h. nicht auf das Verhältniß zwischen den Fürsten und ihren Unterthanen, sondern auf das Verhältniß der Fürsten unter einander selbst Bezug hat.

Diese Bemerkungen mögen also hinreichen, um die Rechte der Fürsten in Absicht auf ihre auswärtigen Verhältnisse zu begründen und die darüber herrschenden Irrthümer zu berichtigen. Alles wird klar sobald man nicht von erdichteter delegirter Volks-Gewalt, sondern von eigener Macht und eigener Freyheit ausgeht. Wären die Fürsten nicht befugt, Frieden zu schließen, Verträge und Bündnisse einzugehen, Gesandte zu schiken oder zu empfangen: so hätten sie in der That weniger Rechte als die geringsten Privat-Personen. Denn gleichwie diese lezteren ebenfalls ihre Streitigkeiten und Kriege haben: [10]

---

und sie gleichsam so ansieht als ob sie das Gebiet ihres eigenen Fürsten nie verlassen hätten; ihre Exemtion von der gewöhnlichen Civil- und Criminal-Gerichtsbarkeit, wobey man wenigstens schonendere Formen gegen sie gebraucht, die ebenmäßige Immunität ihres Hauses, die freye Ausübung ihrer Religion (sacres privés) etc., welches alles jedoch gar nicht allgemein, noch vielweniger unbedingt ist, sondern seine Schranken darin hat, daß es den Rechten des Fürsten und seiner Unterthanen nicht nachtheilig sey. S. *Martens droit des gens moderne*, Cap. V, VI et VII.

10) S. oben Cap. 28.

so schließen sie auch häufig unter einander Frieden. Wo ist ihnen je verboten gewesen Feindschaften auszusöhnen, Streitigkeiten beyzulegen, über eigene Rechte und entgegenstrebende Ansprüche nach Gefallen zu transigiren, bald in eigener Person, bald durch Prokurirte oder Vermittler, denen sie die gutfindenden Instruktionen geben können. Oft werden sogar über dergleichen Privat-Friedens-Verträge förmliche Instrumente aufgesezt, wenn sie schon nicht, wie die der Fürsten, in alle Zeitungen eingerükt oder von fleißigen Gelehrten in bändereichen Büchern gesammelt und der Nachwelt überliefert werden. Hat nicht fast jede nur etwas begüterte Privat-Person ihr eigenes Haus-Archiv, ihre kleine Diplomatik, d. h. ihre Sammlung von Urkunden und Familien-Documenten, die ihre geschlossenen Verträge, ihre erworbenen Rechte, gleichsam ihre auswärtigen Verhältnisse, beweisen und aufbewahren? Von anderen Verträgen und Verkommnissen aller Art ist gar kein Zweifel, daß die Privat-Personen dergleichen unter einander so gut als die Fürsten schließen, und, wenn die Umstände es begünstigen, sogar mit den Fürsten selbst. Oder sollen sie etwa in eigener Sache nicht Bündnisse eingehen dürfen, welches Recht zwar nicht überhaupt, aber wegen eingetretenen Collisionen oder bezeigten feindseligen Absichten bisweilen bestritten wurde? Allein was ist ein Bündniß anders als eine Verbindung oder Zusammentretung mehrerer Menschen zu irgend einem gemeinschaftlichen Zwek? Ist nicht jede Stadt- oder Gemeinds-Bürgerschaft, jede Handwerker-Zunft, jeder Orden, jede Handels- oder gelehrte Gesellschaft u. s. w., mit einem Wort jeder Societäts-Vertrag eine Art von Bündniß zu wechselseitiger Verstärkung und Hülfleistung? Pflegt man nicht

selbst jede Heyrath einen Bund, eine Allianz zu nennen? Von solch unschädlichen Bündnissen oder Verbindungen ist doch nie die Rede gewesen, daß sie den Unterthanen verboten seyen. Ach! was wären die Menschen, wie könnten sie bestehen ohne diesen Innbegriff unendlich mannigfaltiger Consociationen, der ihnen erst den Werth der Liebe fühlen läßt, und auch den Schwachen zeigt wie mächtig sie durch wechselseitige Wohlthaten werden. Allein selbst die eigentlichen Vertheidigungs-, wahre Schuz- und Truz-Bündnisse, welche man gewöhnlich unter dem generellen Namen von Bündniß zu verstehen pflegt, wurden im allgemeinen nie bestritten, sondern als natürliches Recht anerkannt, wofern dabey die Rechte des Landesherren nicht gefährdet oder gar ausdrüklich vorbehalten waren. [11] Durften abhängige Individuen und Communen zum Schuz ihrer eigenen Rechte Krieg führen, wie wir oben genug bewiesen haben, warum hätten sie nicht auch sich wechselseitige Hülfe versprechen und leisten können? Die ganze Geschichte, besonders die deutsche, Schweizerische und Italienische ist so voll von dergleichen Bündnissen, daß es ermüdend und endlos wäre sie alle anzuführen. [12] Sie wurden nicht etwa nur in anar-

11) *Bœhmer* jus publ. univ. pag. 344 — 345. *Martens* droit des gens moderne §. 47. wobey gar nicht richtig ist, daß man dieses Recht den Städten ꝛc. bewilliget habe, es existirte ohnehin. S. von Müller Schweizer-Geschichte II. S. 706 bey Anlaß des Bunds zwischen der Stadt St. Gallen und den Appenzellern; II. 750. wegen der Eidgenossen Bund überhaupt; III. 587 — 588. bey Anlaß des Bunds der Städte Bern und Solothurn mit Basel im J. 1441., welche Stellen sehr merkwürdig nachzulesen sind.

12) Schmids Geschichte der Deutschen, Pütters Reichsge-

chischen Zeiten und wider den Willen der Fürsten, sondern mit ihrem Beyfall, kraft allgemeinen natürlichen Befugnisses, geschlossen und bestanden mit und neben der gewissenhaftesten Ehrfurcht für die wahren fürstlichen Rechte. [13] Das waren die schönen Zeiten jenes Geists der Consociationen, durch welchen Europa sich emporhob und alles im Werden und Blühen begriffen war, der grellste Contrast mit unserem heutigen alles isolirenden, aber auch alles zertrümmernden Egoismus. Hat man je den so mächtig gewordenen Hanseatischen Bund, den Rheinischen Städte-Bund von 1235 gegen Fehden, Straßenraub und ungerechte Zölle, den Landfriedens-Bund von 1327, die häufigen und so unschuldigen Rhätischen Bünde, die deutschen Ganerbschaften und Kreis-Associationen, für Verbrechen oder nicht vielmehr für schöne und lobenswürdige Handlungen angesehen? Auch der Eidgenossen-Bund zwischen den drey Waldstädten von 1315, dem mehrere ähnliche vorangiengen, der in Deutschland häufig seines gleichen hatte [14] und mit Vorbehalt der Landesherrlichen Rechte gegen jede fremde unrechtmäßige Gewalt gerichtet war, wurde von Kayser und Reich als eine allgemein

---

schichte, Müllers Schweizer-Geschichte, *Sismondi* Hist. des républ. d'Italie u. s. w. enthalten davon auf jeder Seite Beyspiele. Eben so die Geschichten anderer Länder.

13) Den Städten in der Waadt erlaubten die Grafen von Savoyen ohne Anstand unter sich und mit anderen Bündnisse zu schließen, wofern nur die Pflichten gegen den Fürsten darin vorbehalten wurden. von Müller Schweizer-Gesch. II. 366. ad ann. 1364.

14) Spittler Europ. Staaten-Gesch. II. 10.

erlaubte Handlung betrachtet und gutgeheissen. Er ward erst dann bestritten, als er in der Folge sich immer erweiterte, sogar mit benachbarten Oestreichischen Städten und Ländern geschlossen, anfänglich Collisionen veranlaßte [15] und mittelst derselben bald die eigenen Rechte der Fürsten zu berühren und zu beeinträchtigen anfing; ein schwieriges Verhältniß, aus welchem freylich, zumal bey der wechselseitigen unfreundlichen Stimmung, am Ende entweder die Vernichtung des Bundes oder die gänzliche Unabhängigkeit desselben hervorgehen mußte. Dergleichen Bündnisse können freylich, wie jeder Mißbrauch der Freyheit, in ihren Folgen fremden Rechten nachtheilig werden, und aus dieser Besorgniß wollte König Heinrich I. im J. 1231, statt einzelne Bündnisse aufzulösen, den Reichsstädten überhaupt das Recht Bünde zu machen absprechen; allein wie es allen menschlichen Gesezen geht, die wider die Natur und das natürliche Recht anstoßen, so ist auch dieses nie zur Ausübung gekommen. [16] Im Gegentheil ist das 13te, 14re und 15te

15) Vorzüglich durch das Bündniß der Stadt Luzern mit den Waldstädten 1332; der lezteren mit Zug und Glarus. — Der Oestreichischen Städte Feldkirch, Wesen, Gaster und Windek mit Appenzell 1405 u. s. w. Es ist äußerst lehrreich in Müllers Schweizer-Geschichte die Veranlassung dieser Bündnisse genau zu lesen, und wie hiebey ursprünglich nicht die mindeste Absicht zum Grunde lag, dadurch die Rechte des Hauses Oestreich zu beeinträchtigen.

16) Senkenberg, R. Absch. I. 13 f. s. von Müller Schweizer-Gesch. III. 588. Note No. 185. Die goldene Bulle, deren Verfasser zwar den Bündnissen auch nicht günstig schien, drükt sich doch behutsamer aus, und redet vorzüglich nur von unerlaubten (feindseligen) Bündnissen: colligationibus illicitis. Zusammenverschworungen und gesezwidrigen Gesellschaften.

Jahrhundert voll von einer unzählbaren Menge kleinerer, von niemand angefochtener noch bestrittener Bündnisse, die freylich nicht von so bedeutenden Folgen wie jene größeren gewesen. Die Reformation veranlaßte ihrer neue zwischen den verschiedenen Religions-Parteyen, und obschon sie seit der befestigten Ruhe gleich den Privatkriegen weniger nöthig, mithin auch seltener geworden, so sind sie doch auch seither nicht ohne Beyspiel. Der Westphälische Friede bestätigte noch dieses Recht allen und jeden Ständen des Reichs, nicht als etwas neues, sondern als ein altes und bekanntes Befugniß, [17] und die Zeiten dürften vielleicht bald wieder kommen, wo Privat-Verbindungen nicht unnöthig seyn werden, um in unserem zerrütteten Europa allmählig wieder einen rechtmäßigen geselligen Zustand zurükzuführen. [18]

Selbst Vertheidigungs-Bündnisse gegen mögliche Bedrükungen von Seite der eigenen Fürsten sind in der Geschichte nicht ohne Beyspiel. [19] Diese sind es, welche mit Recht am meisten bestritten worden und die irrige

---

17) Instr. Pac. Osnabr. Art. VIII. §. 2. Cap. Imp. Art. VI. §. 4. s. auch Müllers Fürstenbund p. 263.

18) Freylich von anderer Art als diejenigen, welche alles zertrümmert und über den Haufen geworfen haben.

19) Eines der merkwürdigsten ist das der Landschaften Saanen und Oesch mit der Stadt Bern, gegen den Grafen von Greyers (1403) welch lezterem doch jene Landschaften im Allgemeinen sehr treu und anhängig waren. — Ferner der Bund der Appenzeller (Gottesbausleute von St. Gallen) mit Glarus und Schweiz im 14ten Jahrh., lange bevor sie nur an Unabhängigkeit dachten.

Meinung veranlaßten, daß alle Bündnisse überhaupt den Unterthanen verboten seyen. Kann man sie gleich nicht immer und nicht unter allen Umständen für absolut unrechtmäßig halten, (wie sie dann bisweilen auch ohne böse Absicht geschlossen wurden): so sind sie doch immer ein Zeichen von Mißtrauen und mehr oder weniger feindseligen Gesinnungen, welches schon eine Art von feinerer Injurie in sich enthält, die Gemüther entfernt und eben dadurch eine Mutter alles Zwistes wird. Dergleichen ihm schädliche Bündnisse nun, so wie die wirklichen Insurrektionen (die auch durch eine Verbindung gestifter werden) kann ein Fürst allerdings hindern oder aufzulösen trachten, nicht weil sie Bündnisse, sondern weil sie wirkliche oder vorbereitete Feindseligkeiten sind; nicht weil er das Recht hat den Unterthanen alle Verbindung unter einander zu verbieten, sondern weil er befugt ist sich und seine eigenen Rechte in Sicherheit zu stellen. In solchen Collisionen kann man auch bisweilen des Friedens wegen auf die Ausübung eines einzelnen Befugnisses Verzicht thun. Es hat hier die nemliche Bewandniß wie mit den Waffen-Vorräthen, den Privat-Befestigungen u. s. w.; man bestreitet nicht die Freyheit sondern nur ihren unrechtmäßigen Gebrauch, nicht das Recht, sondern das Unrecht; Bündnisse, wie alle andern Handlungen, sind erlaubt wenn sie niemand beleidigen, und verboten sobald sie den Rechten eines dritten nachtheilig werden.

Endlich ist es auch gar nicht richtig [20] und weder in

---

20) was doch unsere Staats- und Völkerrechts-Lehrer behaupten, einige zwar mit Clauseln und Ausnahmen, die das Prinzipium gleich wieder aufheben.

der Vernunft noch in der Erfahrung gegründet, daß das Recht Gesandte zu schiken, ein Privilegium oder ein ausschließendes Recht der Fürsten sey. Dieses Befugniß ist ein Recht aller Menschen, welches freylich nur von denen ausgeübt wird, die es bedürfen oder das Vermögen dazu haben. So viel bezweifelt zwar niemand, daß die Privat-Personen unter einander sich häufig ihre Boten, Gesandte oder Mittels-Personen schiken, sobald es für ihre Geschäfte oder Unterhandlungen nöthig ist, und daß auch hier in verjüngtem Maßstab die nehmlichen Rechtsregeln, Uebungen und Gebräuche wie unter Fürsten beobachtet werden; daß aber Privat-Personen und Privat-Gesellschaften bisweilen auch an auswärtige souveraine Herren und Republiken, Agenten, Deputirte, Gesandte schiken, sie mit Beglaubigungs-Schreiben, Vollmachten und Instruktionen versehen: davon ist ja die ganze Geschichte und die tägliche Erfahrung von Beyspielen voll. Man pflegt zwar darauf zu antworten, daß sie solches nur für ihre eigenen Geschäfte thun; allein wir haben bewiesen, daß dieses bey den Fürsten der nemliche Fall ist. Uebrigens sieht man ja bey allen innerlichen Entzweyungen eines Staats oder auch in anderen Gelegenheiten, wo Individuen und Corporationen bey fremden Potentaten gemeinschaftliche Interessen zu betreiben oder zu unterstüzen haben, daß sie zu diesem End ihre besonderen Deputirte an dieselben abschiken. Erfordert es das Interesse des fremden Fürsten dergleichen Personen zu begünstigen, so werden auch ihre Gesandten empfangen und angehört, oft sogar verlangt, im entgegengesezten Fall aber verweigert, gerade wie dieses bey feindseliger Stimmung bisweilen auch gegen die Gesandte der Fürsten geschieht. Wenn demnach

die Privat-Personen an auswärtigen Höfen gewöhnlich gar keine oder wenigstens nicht permanente Gesandte zu unterhalten pflegen, so kömmt solches nur daher, daß sie dergleichen nicht bedürfen oder nicht zu bezahlen vermögen; sonst aber ist zwischen den Fürstlichen Gesandten und den Privat-Abgeordneten kein anderer Unterschied, als daß die lezteren minder vornehme Gäste sind, und daher auch von den fremden Potentaten nicht mit so hohen Ehrenbezeugungen empfangen werden, wie diejenigen welche von ihres Gleichen herkommen.

Dreyßigstes Capitel.

Fortsezung.

4. Möglichste Beschüzung seiner Unterthanen im Ausland. Hospitalität gegen die Fremden in eigenem Land.

I. Die Beschüzung der Unterthanen im Ausland ist eine moralische Pflicht, aber der Möglichkeit untergeordnet und soll nur in gerechten Dingen geschehen.

II. Die Hospitalität gegen Fremde ist ebenfalls eine moralische Pflicht.

III. In wie weit fremde Domizilianten dem Fürsten und seinen Gesezen unterworfen seyen?

IV. In wie weit ein Fürst auf weggezogene oder abwesende Unterthanen noch einige Rechte haben könne?

Man pflegt es als ein besonderes Recht der Fürsten anzuführen, ihren Unterthanen auch sogar im Ausland möglichsten Schuz zu verschaffen, und hinwieder den Fremden in eigenem Land die Hospitalität zu gestatten oder zu verweigern, ihnen dazu die beliebigen Bedingungen vorzuschreiben u. s. w. [1] Das erstere ist inner den Schranken der Gerechtigkeit nicht nur erlaubt, sondern sogar eine moralische Pflicht, deren Erfüllung dem Fürsten sowohl zur Ehre als zum Vortheil gereicht, indem sie sein Ansehen (die Idee seiner Macht) vermehrt und die Bande der Dankbarkeit vervielfältiget, wodurch die Unterthanen an ihren natürlichen Herren geknüpft sind. Sie kann

1) jus hospites recipiendi et pellendi.

aber gleich allen Liebespflichten nicht nothwendig und nicht immer von dem Fürsten gefordert werden, weil ihm oft dazu die Gelegenheit und auch die Kräfte mangeln. So viel verſteht ſich freylich von ſelbſt, iſt aber doch nicht unnöthig zu erinneren, daß der Schuz der Unterthanen im Ausland ſich nur auf gerechte, nicht aber auf ungerechte Dinge beziehen ſoll, wie wenn man z. B. ſeinen Einfluß dazu mißbrauchen wollte, ſie der fremden Gerichtsbarkeit in ihren Streitigkeiten, der verdienten Strafe bey Vergehungen zu entziehen, ihnen unbillige Begünſtigungen zum Nachtheil der Eingebohrnen zuzuwenden u. ſ. w. Der Schuz der Ungerechtigkeit iſt ſchon in eigenem Lande unerlaubt, aber außer demſelben wird er gar unerträglich und zieht unauslöſchliche Erbitterung nach ſich, indem er den höchſten Grad deſpotiſcher Herrſchſucht anzeigt. Auch ſoll dieſer Schuz ſelbſt in gerechten Sachen mehr bittsweiſe, durch mundliche oder ſchriftliche Empfehlungen, als befehlsweiſe geſchehen; denn nicht nur iſt es ungereimt da befehlen zu wollen wo man keine Macht beſizt ſeinem Befehle Nachdruk zu geben, ſondern man richtet auch mit erſterem mehr aus, und es zieret ſelbſt den mächtigeren Landesherren hierin das Freyheits-Gefühl des ſchwächeren Nachbaren zu ehren, welches bey jedem auf ſeinem Gebiet außerordentlich reizbar iſt, und nach welchem man ſelbſt die Gerechtigkeit wohl freywillig erfüllen, aber ſich nicht abtrozen laſſen will. a) Erſt wenn alle freundſchaftlichen Vorſtellungen vergeblich ſind, mithin feindſelige Abſichten ſich zeigen und der Gegenſtand

a) Als göttliches Geboth und nicht als Menſchenbefehl. Das nemliche Gefühl wird man überhaupt bey allen edlen Gemüthern finden, denen eben deßwegen die vielen menſchlichen Geſeze unerträglich ſind.

ſelbſt von Wichtigkeit iſt: da wird es erlaubt und bisweilen nüzlich, zum Schuz der eigenen Unterthanen Retorſionen oder Repreſſalien zu gebrauchen oder gar Gewalt der Waffen anzuwenden: wie wir dann geſehen haben, daß in älteren Zeiten ſelbſt förmliche Kriege zur Abwendung von dergleichen Privat-Beleidigungen geführt worden ſind.

Hinwieder den Fremden in eigenem Land Eintritt, Durchpaß, Zuflucht, Aufenthalt und Schuz zu gewähren: iſt nicht nur ein Recht oder Befugniß des unabhängigen Grundherren, ſondern eine reziprozirliche natürliche Hoſpitalitäts-Pflicht, die ohne dringende Noth und außerordentliche Umſtände nie verweigert werden ſollte. Barbarorum est hospites pellere ſagten ſchon die Alten, und den doch ſo ſehr abgeſonderten Hebräern befahl Moſes wiederholt die Fremdlinge nicht zu plagen, ſondern dieſelben freundlich aufzunehmen, und zu bedenken daß ſie ſelbſt auch Fremdlinge geweſen ſind. [3] Iſt es ja überall angenommenes Recht, wenigſtens allgemeine Uebung der Menſchen, eine Liebespflicht die beynah an ſtrenges Recht gränzt, [4] daß jeder dem Beſizer unſchädliche Gebrauch ſeiner Sache, wie z. B. der Durchpaß auf Straſſen die dazu gemacht ſind, der Tranſit von Waaren, der Aufenthalt u. ſ. w. unbedenklich geſtattet werden ſolle, [5] wie viel mehr wenn die Erfüllung dieſer Humanitäts-Pflichten noch dazu nicht ohne Belohnung bleibt. Der Zufluß

3) 3 B. Moſ. XIX. 33. — 5 B. Moſ. X. 19.

4) weil ſie mit gar keiner Aufopferung begleitet iſt.

5) über die concessio innoxii transitus per nostras terras ſ. *Grotius* j. b. et. p. L. II. c. 2. §. 13. 16. 17. und *Pufendorf* j. n. et g. L. III. c. 3. §. 5.

von Fremden insbesonders ward ehmals in allen Ländern als eine Ehre angesehen, denn er ist in der That ein Zeichen von freundlichem Zutrauen, ein Beweis daß man in diesem Land entweder vortreffliches sieht oder daß da Gerechtigkeit und Liebe in höherem Grade herrschen, mithin sich freyer und glüklicher als anderswo leben läßt. Dieses Zutrauen soll man den Fremden erwiederen, so lang sie sich desselben nicht unwürdig machen, die Gäste freundlich behandeln, ja man pflegt sogar sie in gewissen Rükſichten noch mehr als die Einheimischen zu begünstigen, eben deßwegen weil sie schuzloser als andere sind und sich nicht so leicht selber helfen können. [6] Uebrigens

---

6) Z. B. in der Prozeßform zu Beurtheilung ihrer Streitigkeiten, kürzere Formen und Termine, besondere Tribunalien oder Commissionen, Vorrang in der Zeit des Urtheils u. s. w. Wenn man überhaupt eine Vergleichung anstellen wollte, wie die Fremden vor der französischen Revolution in allen Ländern aufgenommen wurden und wie sie jezt behandelt werden, man würde es kaum glauben können. Damals reisete und wohnte jedermann ungehindert, so lang er sich kein Verbrechen zu Schulden kommen ließ; die Päſſe selbst waren keine Bewilligung zum Reisen, sondern ursprünglich ein bloßes Zeugniß, daß in dem Heimaths-Ort keine ansteckende Krankheit herrsche, für höhere Stände eine Empfehlung und oft wurden sie gar nicht gebraucht. Man frug die Fremden nicht wer sie im Fall der Verarmung erhalten müſſe, sondern überließ ihnen die Sorge dafür selbst, traute etwas auf rechtlichen Fleiß, und auf die Privat-Wohlthätigkeit. Jezt muß auch der rechtschaffenste und nüzlichste Mann für die geringste Reise einen Paßport haben und kann ihn oft nur mit vieler Mühe und Zeitverlust erhalten. Derselbe muß von mehreren concurrirenden Behörden ausgefertiget, von fremden, oft entlegenen Ministern visirt, mit schweren Sporteln bezahlt, an Residenz-

aber ist der Fürst nach strengem Recht allerdings befugt (wo nicht besondere Verträge oder Servituten im Weg stehen) jedem ihm nicht anständigen Fremden den Eintritt in sein Land zu versagen, oder ihm den freneren Aufenthalt zu verweigern, sobald er davon Schaden oder Nachtheil für sich selbst besorgt, und über die Wirklichkeit oder Wahrscheinlichkeit dieses Schadens ist er der alleinige Richter. Wird ja das nemliche Recht auch von jedem Hausherren oder Land-Eigenthümer ausgeübt, warum nicht auch von einem Mächtigen und Unabhängigen?

Eine interessante Frage, so unbedingt und oberflächlich sie auch in unseren heutigen Compendien beantwortet wird, ist es hingegen: in wie weit fremde Domizilianten dem Fürsten und seinen Gesezen unterworfen seyen, oder in wie fern er über eigene Unterthanen die aus seinem Lande ziehen noch einige Rechte haben könne? Schwer ist es schon in wahren Fürstenthümern Fremde von Einheimischen genau zu unterscheiden und solche die sich auf

---

Orte geschikt, seine Vorweisung auf jeder Station bescheinigt werden u. s. w. Der Reisende wird wie ein Verbrecher signalisirt, um ja das große Unglük zu verhindern, daß nicht etwa ein anderer unter seinem Namen reisen könne. ist er endlich an dem Orte seiner Bestimmung angelangt, so muß er sich wieder gleich einem Strolchen vor Polizeybehörden stellen, sich mit einer Menge von Papieren legitimiren, Toleranzscheine, Aufenthaltsbewilligungen, Sicherheitskarten u. s. w. bezahlen, bisweilen Bürgschaften leisten, unter einer beständigen Aufsicht stehen u. s. w. Alles das ist eine Folge des durch die französische Revolution erzeugten Argwohns, und zum Theil der falschen Prinzipien, nach welchen man jeden fremden Reisenden oder Einwohner wie einen Feind betrachtet, alldieweil natürlicher Weise gerade die entgegengesezte Präsumtion besteht.

unbestimmte Zeit in einem Lande niederlassen, einen einträglichen Beruf treiben oder sich gar Güter ankaufen und auf denselben wohnen, sind von anderen Unterthanen die in keiner besonderen Dienstpflicht stehen und nach Belieben fortziehen können, gar nicht verschieden. Auch ist es in den meisten Staaten durch Uebung oder positive Gesetze ausgemacht, wie lang oder unter welchen Bedingungen jemand als ein Fremder oder als ein Einheimischer zu betrachten sey, [7] zumal wenn etwa den lezteren besondere Beschwerden obliegen oder besondere Vorzüge eingeräumt sind. Fremde in engerem Sinn sind diejenigen die sich nur vorübergehend im Lande des Fürsten aufhalten, ihre früheren Verhältnisse nicht aufgeben, anderswo ihren gewöhnlichen Aufenthalt und bekannten Beruf haben, und wieder dahin zurük kehren. Diese sind nicht Bürger, denn in Monarchien giebt es ohnehin keine Bürger, auch nicht Unterthanen im eigentlichen Verstand, sondern sie sind Gäste und nach dieser Eigenschaft zu beurtheilen. Also haben sie zuvörderst alle natürlichen Rechtspflichten zu erfüllen, denn diese sind sie schon als Menschen jedermann ohne Ausnahme schuldig. Außerdem sind sie natürlicher Weise der höheren Macht des Landesfürsten unterworfen, mithin von derselben abhängig, und dieser Umstand legt ihnen zwar keine neuen

7) Z. B. zwey oder zehenjähriger Aufenthalt (wie in Oestreich), Geburt im Lande (wie in England), Grundeigenthum mit Wohnsiz verbunden, Anstellung im Fürstlichen Dienst, bisweilen eine besondere Erklärung und förmliche Anerkennung (Naturalisation). Die Nothwendigkeit dieser positiven Vorschriften beweist eben, daß ohne dieselben keine natürliche Regel besteht, und ihre Verschiedenheit zeigt, daß sie bloß willkührlich sind oder nur auf dem präsumirten Willen des bleibenden Aufenthalts beruhen.

Pflichten auf, giebt ihnen aber einen Beweggrund der Klugheit desto mehr, nicht nur sich aller Rechtsverlezungen zu enthalten, sondern auch eines ruhigen, wohlwollenden, bescheidenen Betragens sich zu befleissen, um dadurch theils das ihnen bezeugte Zutrauen zu rechtfertigen, theils Collisionen und Feindschaften zu vermeiden, die ihnen, ihrer relativen Schwäche wegen, hier gefährlicher als andern werden müßten. Alles unzeitige Pochen und Trozen auf eigenes Recht, wodurch sie, wie man zu sagen pflegt, den irdenen Topf gegen den ehernen anstossen lassen wollten, alle unbescheidene Anmassung, alles Einmischen in innere Parteyungen, alles liebloſe Tadeln von bestehenden Gesezen, Reglementen, Sitten, Gebräuchen u. s. w. wäre an Fremden nicht nur im höchsten Grade unschiklich, sondern auch der gemeinsten Klugheit zuwider. 8) Sie sollen mit einem Wort Freunde nicht Feinde des sie aufnehmenden, ihnen Gutes erweisenden Landes seyn. Kraft dieser natürlichen Abhängigkeit sind übrigens die Fremden freylich den positiven Gesezen des Landesfürsten unterworfen, aber nicht allen, sondern nur denjenigen, welche sie angehen, dergleichen es dann äußerst wenige giebt. Besondere Dienstpflichten haben sie nicht zu erfüllen, weil sie in keinem Dienst, keinem Amte stehen aus welchem sie hergeleitet werden könnten. Daher sind sie auch nicht zum Kriegsdienst verpflichtet und man pflegt ihn auch nicht von ihnen zu forderen, selbst wenn in außerordentlichen Fällen die Eingebornen dafür angesprochen würden, wiewohl er der Regel nach auch bey diesen freywillig ist. Direkte Steuren, besonders Personal-Steuren sind sie streng

8) Decet peregrinum ut se valde accommodet civitati. *Euripides.*

rechtlich nicht schuldig, sie machen auf keinen bleibenden Vortheil von dem Verbande Anspruch, können also auch nicht verpflichtet seyn zu seiner Erhaltung beyzutragen, und wenn man auch sagen könnte, daß sie während ihrem Aufenthalt von der Macht des Fürsten vorübergehenden Nuzen ziehen: so wäre es unschiklich und kleinlich, deßwegen von fremden Gästen Tribute einzufordern und sich gleichsam die geringste Liebespflicht bezahlen zu lassen. 9) Von den sogenannten indirekten Abgaben können sie hingegen nicht befreyt seyn, theis weil (wie wir bald zeigen werden) dieselben eigentlich keine Auflagen sind, sondern entweder für einen wirklichen Gegenwerth oder auch freywillig bezahlt werden, theils weil es unmöglich oder unausführbar wäre sie davon auszunehmen. Besizen sie Güter in dem ihnen fremden Land und es haften Steuren oder Abgaben auf allen ähnlichen Gütern, so sind sie auch diese zu bezahlen schuldig, nicht bloß des Schuzes wegen, sondern weil sie in dieser Hinsicht gar nicht als Fremde angesehen werden können. Ihre Privat-Verträge werden sie freylich nach den üblichen Formen des Landes einrichten müssen, theils weil keine anderen existiren, theils weil nur diese gültig und für die Gegenpartey verbindlich sind. In vorfallenden Streitigkeiten, sie mögen als Kläger oder als Beklagte erscheinen, sind sie natürlicher Weise dem Richter des Wohnorts unterworfen, nicht wegen willkührlichen Conventionen, sondern weil nur dieser ihnen gegen andere, oder anderen gegen sie Hülf und Recht verschaffen kann. Ist es hingegen um die Materie des Urtheils, um die etwa von früheren Verhältnissen und Verträgen herrührenden Privat-Rechte des Fremden

9) S. hierüber v. Würtemberg: Mösers Beytrage zum Staats- und Völker-Recht I. 541.

zu thun: so kann ihm diese der Richter des zufälligen Wohnorts nicht absprechen, und er hat also die Existenz dieser erworbenen Rechte (die ohnehin bey jedem verschieden sind) nicht nach den eigenen Landesgesezen und Uebungen, sondern nach den in dem Heimaths-Ort des Fremden geltenden Rechten, Verträgen und Gewohnheiten zu beurtheilen, welche in solchem Fall gleich anderen Urkunden und Beweisen dem Richter vorgelegt werden müssen. [10] Läßt sich der Fremde Verbrechen oder Vergehungen zu Schulden kommen, so wird er nach den Gesezen oder Uebungen des Landes bestraft, nicht weil er ein Bürger des Staats ist, sondern weil man sich gegen ihn in Sicherheit sezt, nicht weil diese Gesezе ihm, sondern weil sie den Richtern gegeben sind. Doch pflegt man bisweilen gegen fremde Verbrecher, je nach ihrem Stand oder der Natur des Verbrechens, auch andere, bald strengere bald schonendere, Strafmittel anzuwenden, je nachdem sie dem Zwek der Strafe angemessen sind. Also ergiebt sich das rechtliche Verhältniß der Fremden überall aus der Natur der Sache, und einzelne Verlezungen abgerechnet stimmt auch die Praxis aller Länder mit dieser einfachen Theorie überein.

Die nehmlichen Grundsäze beantworten auch die entgegengesezte Frage: in wie fern ein Fürst über eigene Unterthanen die aus seinem Lande ziehen noch einige Rechte haben könne? Ueber solche die sein Gebiet und seinen Dienst gänzlich verlassen, sich seiner Macht und seiner

10) Dieser Grundsaz findet vorzüglich bey Erbstreitigkeiten, Testamenten, Matrimonial-Verhältnissen u. s. w. seine Anwendung, wird aber bey den verkehrten Grundsäzen unserer Zeit sehr oft mißkennt und vernachläßigt.

Herrschaft in jeder Rükſicht entziehen, in fremden Dienſt, fremde Verhältniſſe treten und dabey keine beſonderen Pflichten verlezen, die etwa ein Straf-Recht begründen könnten: hat er eigentlich keine Rechte mehr, denn ſie ſind alsdann nicht mehr ſeine, ſondern Unterthanen des fremden Staats, wie wir dieſes ſchon oben bey Anlaß der Avocatorien bewieſen haben. Die Mißkennung dieſer Regel iſt nur mit dem Deſpotismus der neueren Revolutions-Prinzipien entſtanden. Iſt aber der abweſende Unterthan nur auf kurze Zeit weggezogen, hat er nicht alle Vortheile des früheren Verbandes aufgegeben, beſizt er noch Eigenthum, will er bekleidende Aemter und Dienſte beybehalten u. ſ. w. ſo iſt er in dieſer Rükſicht immer noch abhängig, der Macht nicht gänzlich entzogen, man hat gegen ihn noch mehrere Zwangsmittel in Händen. Gleichwie er in ſolchem Fall in Rükſicht des Staates wo er ſich zeitlich aufhält, für einen Fremden gilt, ſo gilt er in Rükſicht des Staates, aus welchem er abweſend iſt, für einen Einheimiſchen. Doch geht auch hier die Herrſchaft nicht weiter als die Macht, die Abhängigkeit nicht weiter als das Bedürfniß; die erſtere äußert ſich daher mehr auf zurükgebliebene Sachen als auf die fortgezogene Perſon, und ſoll übrigens, wie jede andere, nicht zur Beleidigung, ſondern zur Beſchüzung des abweſenden Unterthans, nicht zur Ungerechtigkeit, ſondern zur Handhabung der wahren Gerechtigkeit angewendet werden.

Ein und dreyßigstes Capitel.

Fortsezung.

5° Anstellung, Beförderung und Verabschiedung aller seiner Beamten und Diener.

I. Das Recht dazu beruht darauf, daß alle diese Beamte nur seine Diener und für seine Geschäfte bestimmt sind.

II. Beweis dieses lezteren Sazes aus der Natur der Sache, aus den Verrichtungen und Benennungen der Beamten u. s. w.

III. Natürliche Rechte und Verhältnisse zwischen den Fürsten und ihren Beamten, nach der Theorie aller Dienstverträge, der allgemeinen Gerechtigkeit und ergänzenden Billigkeit.

IV. Geneſis oder natürliche Filiation aller der unzähligen, heut zu Tag existirenden fürstlichen Aemter und Bedienungen, aus einem einfachen bescheidenen Ursprung. Beweis daß sie alle nur Diener oder Bevollmächtigte der Fürsten sind.

Wären die Fürsten nur oberste Beamte der Nationen, von ihnen gesezt und nur für sie bestimmt: so liesse sich nicht erklären, wie sie das Recht haben könnten, alle sogenannten öffentlichen oder Staats-Beamte zu ernennen, zu instruiren, zu beförderen, zu verabscheiden, die Aemter und Stellen selbst zu errichten oder wieder aufzuheben u. s. w. Solche Gewalt hat noch keine Republik ihrem Präsidenten oder Ehrenhaupt übertragen, sie würde allein hinreichen den Beamten zum Herren zu machen und die Republik selbst zu vernichten. [1] Allein auch

---

1) Wie dieß in Rom geschah, von welcher Usurpation die Juristen stets ihre Grundsäze hernahmen und wo doch das Recht

dieſes zu jeder Zeit von allen Fürſten ohne Widerſpruch ausgeübte Befugniß, erklärt ſich aus ihrer Freyheit und ihrem Eigenthum; aus der einfachen Thatſache, daß die ſogenannt öffentlichen oder Staats-Beamte nicht die Diener des Volks, ſondern nur die Diener des Fürſten und auch nur für ſeine eigene Sache, zu ſeinen Zweken und zu ſeiner Erleichterung beſtimmt ſind. Alsdann iſt es klar, daß die ganze Regulirung ſeines groſſen Hausweſens, die Anſtellung, Beförderung und Verabſcheidung aller ſeiner Beamten und Diener, [2] die Beſtimmung ihrer Functionen, die vorläufige Feſtſezung aller Bedingungen, der Dauer des Dienſtes, der Beſoldung oder anderer Vortheile u. ſ. w. ihm als unabhängigen Grundherren gleich jedem anderen Herren zukömmt; er übt auch hier nur ein allgemeines Menſchenrecht aus. An ihm ſteht es, die Anzahl ſeiner Beamten und Diener nach ſeinen Bedürfniſſen oder Hülfsmitteln zu mehren oder zu minderen, neue Aemter anzuordnen und alte abzuſchaffen, die wechſelnden Individuen anzuſtellen oder vielmehr in ſeinen Dienſt auf- und anzunehmen, ſie mit Beförderungen, Anwartſchaften oder anderen Vortheilen zu belohnen, ſie unter Umſtänden wieder zu entlaſſen, ihnen jede durch die Natur ihres Dienſtes gerechtfertigte Inſtruction oder Vorſchrift zu ertheilen u. ſ. w. wie dieß von jedem anderen Herren geſchieht, der viele und verſchiedenartige Diener zu halten vermag.

---

zur Beſezung aller Aemter nicht übertragen, ſondern gleich allen andern von den Imperatoren an ſich geriſſen worden iſt.

2) Jus magistratuum creandorum et dimittendorum, jus munerum conferendorum etc. wie die älteren Juriſten ſich republikaniſch ausdrükten.

Daß aber alle hohen und niederen sogenannten Staats-Beamte nur allein Diener des Fürsten und nur für seine Geschäfte bestimmt seyen, [3] wenn schon ihre Verrichtungen mittelbar und nebenher auch dem Volke nüzlich seyn können: das beweist sich aus allen Umständen und aus der Natur ihrer Verrichtungen selbst. Gleichwie sie von dem Fürsten ernennt werden, so sind sie auch, außer Gott, nur ihm allein verpflichtet, schwören ihm den Eid, werden von ihm und nicht von dem untergebenen Volke bezahlt. Zwischen den Beamten der Fürsten und denen anderer begüterter Privat-Personen [4] ist in Benennungen und Verrichtungen die auffallendste Aehnlichkeit, welche wir theils schon oben berühret haben, theils unten noch mehr erweisen werden. Es bestätiget dieses auch der allgemeine ältere Volks- und Canzley-Sprachgebrauch, nach welchem fürstliche Aemter überall ein Dienst oder Herrendienst heissen und der ganze Inbegriff aller Beamten die fürstliche Dienerschaft genannt wird. [5] Selbst das jezt so hoch geadelte Wort

---

3) nicht ministri *publici* sondern ministri principis.

4) Siehe z. B. über die Dienerschaft Russischer Großen: Wichelhausen Gemälde von Moskau S. 317 — 319. Ich wünschte sehr von irgend einem großen und vornehmen deutschen Privathaus ein vollständiges classificirtes Verzeichniß aller seiner besoldeten Beamten zu erhalten, theils für die innere Haus- oder Hofhaltung, theils für die Besorgung der Güter und Einkünfte, der allfälligen Gerichtsbarkeit, die Canzleyen u. s. w. Namen und Besoldungen wären hiebey ganz unnöthig, die Natur der Stellen ist mir allein wichtig. In meinem Vaterland fehlt mir zu solchen Nachforschungen die Gelegenheit.

5) Auch der gelehrte Pütter nennt sie bloß hohe und niedere Bediente. Im würtembergischen Vertrag von

Minister bedeutet im Grunde nichts weiter als einen Diener. Es giebt daher auch gar keinen reellen oder wesentlichen Unterschied zwischen den sogenannten Staatsdienern und den persönlichen Dienern des Fürsten; diese Distinction, die einige Juristen haben aufstellen wollen, [6] ist blos willkührlich und scheinbar; die Gränzlinie kann niemals bestimmt angegeben werden, denn der Feldmarschall der die Armee eines Fürsten commandirt, der Schazmeister der allen seinen Gütern, Einkünften und Ausgaben vorsteht, der Gesandte der seine Geschäfte bey auswärtigen Potentaten besorgt, sind so gut des Fürsten seine Diener, d. h. Hülfleister, als der geringste Schreiber

---

Münsingen de 1482 heissen sie: „Canzler, Schreiber, Amtsleute und all andere Diener und Knecht. S. von Möser Beyträge zum St. u. V. R. I. 364. Wie doch die Titulaturen immer gesteigert werden! Auch Hr. Pertz in seiner Geschichte der Merovingischen Hausmayer (Hannover 1819) erkennt, daß alle die nachher so wichtig gewordenen Beamte, nur Haus-Beamte des Königs gewesen und aus seinen persönlichen Bedürfnißen hervorgegangen seyen. S. 5.

6) Pufendorf hat es versucht die vorgeblichen ministros publicos und die ministros principis privatos von einander zu unterscheiden. Er rechnet unter die erstern die præsides provinciarum, die militia terrestris et maritima, die præfecti ærarii et collectores redituum, qui juri dicendo et exsequendæ justitiæ præsunt: die legati ad exteros, die consiliarii, scribæ etc. *De j. n. et g. L. VII.* c. 2. §. 24. Allein die geringste schärfere Betrachtung zeigt wie grundlos und willkührlich diese Unterscheidung ist. Bey einem Usurpator wie Augustus und den römischen Cäsaren, da konnte man freylich zwischen ihren persönlichen Dienern und den Beamten der früheren Republik distinguiren oder subtilisiren, aber nicht so bey einem natürlichen Fürsten.

und Hausdiener, nur in verschiedener Rükſicht, zu verſchiedenen Geſchäften und mit unendlich verſchiedenem Anſehen, welches ſich nach dem Maaße der anvertrauten Macht und der zu dem Dienſt erforderlichen Kenntniſſe graduirt.

Demnach ſind alle Rechte und Verhältniſſe zwiſchen einem Fürſten und ſeinen Beamten blos allein nach der Lehre von den Dienſt-Verträgen überhaupt, nach der allgemeinen Gerechtigkeit und wo dieſe nicht auslangt, nach den moraliſchen Pflichten zu beurtheilen, die zwiſchen einem nicht nur gerechten, ſondern auch wohlwollenden Herren und einem gleichgeſinnten Diener ſtatt finden. Dieſe Verhältniſſe ſind daher nichts weniger als willkürlich oder deſpotiſch, ſondern frey, human und gegenſeitig. Vorerſt ernennt ein Fürſt nur ſeine Diener, gleichwie die Privatherren und Corporationen des Volks die ihrigen auch ernennen. Die Anzahl derſelben iſt blos eine Sache der Klugheit, hängt von Bedürfniſſen und Hülfsmitteln ab; ein Fürſt iſt befugt ſo viele Beamte und Diener zu halten als er braucht oder zu bezahlen vermag. In ihrer Auswahl iſt er vollkommen frey, verſteht ſich unter denjenigen die das Amt verlangen oder annehmen wollen, denn der Zwang zum Dienſt iſt nicht erlaubt und wäre auch eher ſchädlich als nüzlich, indem ein gezwungener Diener nur ſchlechte Hülfe leiſten würde. Ob er Fremde oder Einheimiſche in ſeinen Dienſt aufnehmen wolle, hängt blos von ſeinem Gutfinden ab, [7] wofern kein Vertrag, kein entgegengeſeztes Verſprechen

7) S. hierüber auch Boehmer j. p. n. pag. 492.

im Wege ſteht. [8] Der den eigenen Unterthanen zu gebende Vorzug mag im Allgemeinen der Liebespflicht wie auch der Klugheit angemeſſen ſeyn, iſt aber nicht ſtreng rechtlich, nicht ohne Ausnahm, und es wäre ſogar unklug ſich hierin ganz die Hände zu binden. [9] Schreibt ein Fürſt in Rükſicht der Anſtellung und Beförderung ſeiner Beamten gewiſſe Bedingungen der Bewerbungs-Fähigkeiten oder des ſucceſſiven Vorrükens vor, wie z. B. ein gewißes Religionsbekenntniß, ein beſtimmtes Alter, vollbrachte Studien, abgelegte Proben, frühere Arbeit in dem beſtimmten Fach, verheyratheten oder ledigen Stand u. ſ. w. ſo ſind das im Grunde nur Geſeze, die er ſich ſelbſt giebt, Maximen der Billigkeit und Klugheit die er angenommen hat, um ſich ſelbſt die Wahl zu erleichtern, der Beſchwerde allzuvieler ermüdender Bewerbungen auszuweichen und ſich der Treu und Fähigkeit ſeiner Diener zu verſichern, an welche Vorſchriften er aber rechtlich nicht gebunden iſt und von denen er beliebige Ausnahmen machen kann. Der ſogenannte Verkauf der Aemter, d. h. die Bedingung einer bey dem Antritt des Amtes an den Fürſten zu bezahlenden Geldſumme, welche zulezt nur auf eine Beſoldungs-Verminderung hinausläuft, iſt zwar an und für ſich nicht ungerecht, [10] aber unanſtändig und eines großen Herren unwürdig.

---

8) Welches in einigen Reichen, z. B. in Hungaren, der Fall iſt und ein ſehr weſentliches Privilegium der Unterthanen ausmacht, aber allemal ſeine ganz beſondern Veranlaſſungs-Gründe hat.

9) *qui hostem feriet, is mihi Carthaginensis erit*, fortissimus Hannibal dicere solebat.

10) S. auch *Boehmer* jus publ. univ. p. 497.

Mag man ihn gleich mit Sophismen zu beschönigen suchen, wie z. B. daß auf diese Art nur vermögliche mithin besser erzogene Menschen zu den Aemtern kommen: [11] so führt er doch zu dem großen Irrthum, allen Werth der Menschen nur nach dem Besiz des Reichthums abzumessen, welcher allein betrachtet der schlechteste von allen Vorzügen ist, und weil er auf so vielen, unedlen und unerlaubten Wegen erworben werden kann, die unsicherste Garantie der Moralität abgiebt. Dabey ist der Reiz zu groß, des ausgegebenen Geldes auf allerley Weise wieder einzukommen [12] und endlich verleitet der Aemter-Verkauf zu dem noch schädlicheren Mißbrauch, eine Menge neuer unnüzer Aemter zu errichten, blos um sie verkaufen zu können, mithin auf eine versteckte Art große Geld-Summen aufzunehmen und sie unter dem Namen von Besoldungen theuer zu verzinsen. Die willkührliche Versezung der Beamten, wenn sie sich nicht, wie bey den Militär-Stellen, durch die Natur des Dienstes von selbst versteht, scheint mir nicht gerecht, wenigstens nicht billig außer als Strafe, [13] indem es sich gar nicht präsumiren läßt, daß der nehmliche Dienst und der nehmliche Sold

---

11) S. *Richelieu* Testam. politique Ch. I. sect. 1. ch. 4. auch sogar *Montesquieu* hat die in seinem Frankreich eingeführte venalité des charges zu rechtfertigen gesucht. Den dortigen Aemterlauf soll der Canzler l'Hopital eingeführt haben, angeblich als Mittel gegen die Hofgunst, vermuthlich aber blos aus Geldbedürfniß.

12) *Alexander Severus* optime dixit: ego vero non patiar mercatores potestatum: necesse est enim ut qui emit vendat. *Lamprid.* c. 49.

13) Bey den kirchlichen Aemtern wird daher eine solche Mutation immerhin als eine Art von Strafe angesehen.

dem Beamten an jedem möglichen Orte gleich angenehm sey. Die Stellen können auf Lebenslang, auf bestimmte Zeit, oder auf wechselseitiges Wohlgefallen (ad bene placitum) ertheilt werden, so lang der Beamte dem Dienst und der Dienst ihm ansteht. Die Besoldung kann der Landesherr ursprünglich nach seinem Gutfinden bestimmen, auch wohl erhöhen, aber ohne rechtlichen Grund nicht einseitig vermindern, weil sich hiezu die Einwilligung des Beamten nicht präsumiren läßt. [14] Erfüllt er seiner Seits die Bedingungen des Vertrags, so soll der Fürst auch die seinigen halten; die richtige Bezahlung dieses Soldes ist eine heilige Schuld und darf, ohne vorangegangenes Vergehen, nicht gezuket noch geschmälert noch verzögert werden. [15] Was dann die wichtigsten Punkte der Anstellung, Beförderung und Verabscheidung betrifft: so ist es vorerst immer unklug an einem Fürsten, wenn er sich nicht die Ernennung aller seiner Beamten selbst vorbehält, sondern nach einem in neueren Zeiten theils aus Bequemlichkeit, theils aus verkehrten Begriffen und scheinbaren Vorwänden entstandenen System, die Besezung der geringeren Bedienstungen, den höheren Beamten, d. h. den unmittelbaren Vorgesezten überläßt, statt etwa blos auf ihre Empfehlung und ihren Vorschlag billige Rükſicht zu nehmen. [16] Denn durch

14) In Nothfällen, bey außerordentlichem Unglük u. s. w. wird sich diese Einwilligung leicht finden, wenn man dabey offenherzig zu Werk geht.

15) Clamitat in cœlum vox sanguinis et sodomorum, vox oppressorum, *merces detracta laborum.*

16) So sollten z. B. im Militär alle Offiziersstellen von dem Fürsten selbst ernennt oder wenigstens das Patent in seinem Namen ausgefertiget werden, nicht von den Hauptleuten,

die Abtretung jenes Befugniſſes vermehrt der Fürſt allzuſehr die Macht ſeiner höheren Diener und ſchwächt hingegen die ſeinige; ſtatt das natürliche Band der Abhängigkeit und Zuneigung an ſich ſelbſt zu knüpfen, knüpft er es an einen andern, indem der niedrige Beamte nunmehr nicht ſowohl dem Fürſten als demjenigen der ihn ernennt hat, pflichtig und dankbar wird. Auch wirkt es mächtig auf das Ehrgefühl, ſelbſt der geringeren Claſſen, wenn ſie ſich überzeugen Diener des Fürſten, nicht blos die Knechte ſeiner Knechte zu ſeyn, und daß dieſer Geſichtspunkt ſtets bey ihnen lebendig erhalten werde, iſt für die gewiſſenhafte und freudige Erfüllung des Dienſtes keineswegs gleichgültig. Es ſchadet auch ſelbſt der gerechten und nothwendigen Subordination nicht, welche zulezt auch ihre Gränzen hat und nur für den Dienſt des Fürſten, nicht aber gegen denſelben gilt. Eben ſo unklug wäre es an einem Fürſten ohne ganz beſondere Gründe in einer Claſſe gleicher Beamten und Diener die natürliche Vorrükung nach Alter und Dienſt-Jahren zu unterbrechen, weil eine ſolche Uebergehung den Muth und die Hoffnung aller übrigen Arbeiter niederſchlägt, ja ſogar eine Art von Beſchimpfung der zurükgeſezten iſt, mithin auch den Eifer und die Liebe zum Dienſt erkaltet, welches demſelben ungleich mehr Nachtheile bringt, als wenn auch hie und da ein fähiger Mann etwas länger auf Beförderung warten muß. Man pflegt zwar dagegen

---

Oberſten oder Regiments-Inhabern. „Dans les Monar„chies," ſagte ſchon Bodin, „les moindres Offices „d'Huissiers, Sergeans, Greffiers, Trompettes, Crieurs, „sont pourvus par le prince et jusques aux mesureurs, „arpenteurs, longayeurs et autres Officiers semblables: *De Rep. l.* c. 10.

hochtönend abzusprechen, alle Beförderung solle nur nach Verdiensten geschehen; allein Verdienste sind unsichtbare Vorzüge die nicht gemessen, nicht mit Händen gegriffen werden können, die jeder zu haben glaubt und worüber das Urtheil äußerst trüglich ist. Die Gunst der Mächtigen, die Protection einer Partey, das Posaunen einer sektirischen Verbrüderung [17] können eben so gut ihren Freunden Verdienste andichten, Reputationen schaffen, und finden dabey noch den besten Vorwand ihre Ungerechtigkeit zu beschönigen; ja es ist gewiß, daß bey der Maxime alle Beförderung nur dem Verdienste zuzuwenden, weit mehr noch als jezt, dreiste Stümperey die bescheidene Einsicht, der gefällige Schmeichler den stillen Redlichen und das Schimmernde allemal das Wahre verdrängen würde. [18] Aber dem ohngeacht kann der Fürst an eine solche Rangordnung nach Alter und Dienst-Jahren von Rechtswegen nicht gebunden werden. Denn im Grunde existirt hier immer ein neuer Vertrag, die untergeordneten Beamten haben kein eigenes Recht zu den höheren Stellen, ihre Beförderung ist bloße Rükſicht der Billigkeit oder der Klugheit, und in außerordentlichen Fällen, d. h. in solchen wo die Anwendung der gewöhnlichen Regel offenbar schädlich wäre, kann der Fürst allerdings von seiner vollen Freyheit Gebrauch machen, um so da mehr als das Beßte des Dienstes immer der höchste Zwek ist und nur wegen diesem im Allgemeinen die na-

17) Ist häufig der Fall gewesen. Man könnte aus unseren Zeiten frappante Beyspiele davon anführen. S. oben T. I. pag. 155.

18) S. hierüber die geistreiche Abhandlung, keine Beförderung nach Verdiensten, in Mösers patriotischen Phantasien T. 2. XL.

fürliche Vorrükung befolget wird. Was endlich die willkürliche Verabſcheidung der Beamten und Diener betrifft, ein Befugniß über welches in neueren Zeiten ſo ſehr geſtritten worden: [19] ſo kann ſolches an und für ſich einem Fürſten unmöglich abgeſprochen werden. Wird es ja auch von jedem Privatmann ohne Widerrede ausgeübt. Kann der Vertrag, deſſen Dauer ohnehin nur auf wechſelſeitiges Wohlgefallen beſtimmt iſt, von dem Diener aufgeſagt werden, warum nicht auch von dem Herren? Und in welcher peinlichen ja ſogar ſklaviſchen Stellung wäre nicht ein Fürſt, wenn er einen unwürdigen oder unfähigen Beamten, oder einen ſolchen der ihm durch ſein Betragen verhaßt oder verdächtig geworden, wider ſeinen Willen dennoch behalten und beſolden müßte? Die Menſchen bleiben nicht immer wie ſie waren, der beßte kann ſchlecht, der eifrigſte träg, der fähigſte unbrauchbar werden, und doch iſt nicht allemal Grunds genug vorhanden ſolchen Beamten als Verbrechern den Prozeß zu machen, welches ſie noch dazu der öffentlichen Beſchimpfung Preis geben würde. Aber auf der andern Seite kann nicht geläugnet werden, daß die Ausübung jenes Rechts durch die Billigkeit beſchränkt wird, und daß es von klugen Fürſten nicht ohne viele

---

19) Eben deßwegen weil man in unſeren heutigen Naturrechts-Syſtemen auf die ergänzenden Vorſchriften der Moral und die Regeln der Klugheit gar keine Rükſicht nehmen will. Dann ſuchen ſie den unvermeidlichen Läken und Inconvenienzen jenes bloßen einſeitigen Rechts dadurch auszuweichen, daß ſie Liebespflichten zu Zwangspflichten machen; die nemlichen Herren, welche alles naturwidrig zerſpalten, ſind wieder die erſten alles unter einander zu werfen und dadurch die ganze Wiſſenſchaft zu verfälſchen.

Vorsicht und Schonung gebraucht werden soll. Denn es hat mit fürstlichen Bedienungen doch nicht ganz die nemliche Bewandniß wie mit Privatdiensten. Sie sind hervorragender, bekannter, schwerer zu ersezen; ihr Verlust ist für die Ehre ungleich kränkender. Und einen Beamten höherer Art, der einen Dienst versieht zu dessen Erlangung er vielleicht viele Studien, Zeit und Arbeit verwendet, auf dessen Besiz er seine Ehre und sein ganzes Glük gebaut, dem er vielleicht andere vortheilhafte Erwerbungs-Mittel aufgeopfert hat, ohne wichtige Gründe von Untreu oder gänzlicher Unfähigkeit zu verabscheiden: ist deßwegen unbillig, weil er nicht leicht einen neuen Dienst von gleicher Art wieder finden kann, durch die Länge der Zeit vielleicht zu anderen untauglich geworden ist und ihm daher durch die Entziehung seines Amtes ein großer Schade zugefügt wird. Der Koran macht es dem Mahometaner zum religiosen Gebot: „Du sollst einen alten „Diener nicht verlassen, wenn ihn Alter oder Krankheit „verhindern dir nüzlich zu seyn," und aus ähnlichem Gefühl pflegen auch in unserem christlichen Europa dergleicher Verabscheidungen entweder nicht ohne Untersuchung und Urtheil oder nicht ohne Beylassung des Gehalts zu geschehen; ja es sind sogar freundliche Uebungen vorhanden, Beamte die in treuem Dienst alt und untauglich geworden, entweder mit ruhigen Stellen, oder mit Pensionen ohne Dienst zu belohnen, und diese Wohlthaten bisweilen auch auf ihre Wittwen und Kinder auszudehnen.

Man würde übrigens erstaunen, wenn man in der Geschichte nachforschte, wie gering ursprünglich (selbst in großen Reichen) die Anzahl, wie bescheiden die Benen-

nungen aller der zahllosen Aemter und Bedienungen waren, unter deren Last jezt die Völker erliegen und von denen die Finanzen fast aller Fürsten niedergedrükt werden. Auch sind noch viele jener Benennungen, selbst in den heutigen Staaten, übrig geblieben, welche die ursprüngliche Einfachheit aller Dinge beweisen. Wir wollen es versuchen eine kurze Geneſis, gleichsam die natürliche Filiation aller jener fürstlichen Aemter und Bedienungen zu entwerfen, wie sie aus den Umständen und den allmählig sich mehrenden Bedürfnissen von selbst fließen. In unsern statistischen Büchern und in der Geschichte die nie in diesem Sinn erforschet und bearbeitet worden ist, findet man zwar zu einer solchen Darstellung wenig Data; auch kann sie freylich niemalen vollständig werden: denn wer wollte sie alle zählen, die unendlich vielen Hülfleistungen, deren ein reicher, mächtiger und dazu unabhängiger Herr entweder zu seiner nothwendigen Existenz und Sicherheit, oder zu seiner Bequemlichkeit, oder zu seinem Vergnügen bedarf, oder auch nur zur Befriedigung seiner Eitelkeit wünschen kann. Die Skizze wird aber dennoch interessant bleiben, das übrige begreiflich machen und vorzüglich den Haupt-Grundsaz bestätigen, daß alle sogenannten Staats-Beamte im Grunde doch nur Diener oder Bevollmächtigte des Fürsten und nur für seine Zweke, seine Geschäfte bestimmt sind, wenn schon das kurzsichtige Aug der meisten Menschen ein solch großes Hauswesen weder zu fassen noch zu übersehen vermag.

Die ersten Diener, nicht in Absicht der Wichtigkeit des Gegenstandes, aber der Zeit und dem Bedürfniß nach, sind diejenigen für die nothwendige, angenehme

und bequeme Bedienung der Person des Fürsten oder seiner Familie, oder für die Besorgung des Hauses in dem er wohnt, und welches man nach der deutschen Sprache einen Hof nennt, weil es nach Art der zerstreuten Landsize mit einem Hof, d. h. mit einem befriedigten, umschlossenen Plaz und dazu gehörigen Grundstüken umgeben war; eine Benennung, die nebenher auch wieder beweisen mag, daß die Fürstenthümer selbst aus solchen freyen Landsizen oder Herrenhöfen hervorgegangen sind. Diese nun so sehr gesuchten und geschäzten Hofämter nannte man ehmals das Hofgesinde, und die Edelleute, d. h. die freyen und angesehenen Männer, wollten sie nicht einmahl annehmen, bis sie allmählig durch Armuth dazu genöthiget wurden, oder bis man nach eingeführtem Lehen-System die Wendung erfand, auch diese Bedienungen als Lehen zu erklären, dadurch ihr Ansehen zu heben, selbige in gewissen Familien erblich zu machen, mithin gleichsam in ein Eigenthum zu verwandeln. Ihre Benennung und ihre Classification hat mit der Dienerschaft eines jeden großen und vornehmen Hauses die auffallendste Aehnlichkeit, nur daß die Titel der Fürstlichen Hofämter allmählig immer höher gesteigert wurden, um sie von gleichartigen Privatdiensten zu unterscheiden. Aus den Haus-Meyern oder Haus-Hofmeistern, welche die Ober-Aufsicht über das ganze Gesinde führen (den maitres d'hôtel), sind die Hof-Marschalle und Ober-Hofmarschalle, die *Maires* oder *grands Maréchaux du palais* entstanden. [20] Außerdem

20) Die vielfältigen und alle gleichbedeutenden Lateinischen Uebersezungen dieses deutschen Titels, als z. B. Major, Senior, princeps, præpositus, præfectus, Rector, Gubernator, moderator, domus regiæ, domus regalis, Aulæ, palatii

findet man fast in allen Hofhaltungen Oberst-Stallmeister, Ober-Jägermeister, Ober-Ceremonien-Meister, Oberst-Kämmerer, mit den Kämmerern oder Kammer-Herren und Kammer-Junkern; Ober-Küchenmeister, Aufseher über die Mobilien und Kleidungen (grands maitres de la garderobe), Oberst-Schenken und Mundschenken, Truchseßen oder Vorschneider u. s. w., von denen jeglicher wieder eine unzählbare Menge anderer Bedienten oder Gehülfen unter sich hat, bis sie sich zuletzt in die niedrigsten und gemeinsten Hülfleistungen verlieren. [21] Es wäre interessant zu wissen, wie wenige dieser Hofämter oder Hofbedienungen ursprünglich, selbst in bedeutenden Fürstenthümern, bestanden; aber in allen sind sie nach und nach bey zunehmendem Reichthum und vergrösserter Prachtliebe, immerfort fast ins Unendliche vermehrt worden. [22] Zuletzt wurden verschiedene dieser Aem-

---

u. s. w. s. in Pertz Geschichte der Merovingischen Hausmeyer S. 13.

21) Z. B. Unter-Stallmeister, Reit-Pagen, Reitknechte, Kutscher, Roßwarter u. s. w., Hof- und Jagd-Junker, Waffenträger, Büchsenspanner, Jägerbursche — Pagen, Kammerdiener, Lakayen, Heiduken, Mohren, Laufer, Zimmerpuzer, Trompeter, Pauker — Hof- und Mundköche, Küchenjunge — dazu die geistlichen Hofämter, Hof-Kaplane und Hof-Prediger, Groß-Almosenier u. s. w., die Hof- und Leibärzte ꝛc. ꝛc. ꝛc. ferner die fast eben so zahlreichen weiblichen Hof-Chargen u. s. w.

22) Den Hofstaat des Königs David s. 1 Chron. XIX, 15. und XXVIII.; den von Salomo 1 Kön. IV, 33. und IX, 23.: Er hatte mit dem heutigen sehr viel ähnliches. Das Wesentliche ist doch überall dasselbe. Den Hofstaat der heutigen Für-

ter auch bloße Titel ohne Arbeit, die selbst von großen und vornehmen Herren, der Auszeichnung oder der damit verbundenen Einkünfte wegen, gesucht wurden.

Allein die Existenz eines Fürsten ist nicht blos in seiner Wohnung eingeschlossen, noch auf müßigen Genuß der Freuden des Lebens beschränkt. Er besizt eine Menge naher oder entfernter Güter und Einkünfte, er steht in mancherley Verhältnissen mit seinen Beamten, seinen Unterthanen und mit seinesgleichen, d. h. mit anderen Fürsten selbst; diese veranlassen eine Menge von Geschäften, welche er nicht alle selbst besorgen will, noch viel weniger mündlich abthun kann. Zur Erleichterung des Fürsten in diesen seinen Geschäften, welche man heut zu Tag die Regierung nennt, sind also Schreiber erforderlich, zumal da nothwendig auch mit Abwesenden geredet und ihnen der Wille oder die Entschließung des Fürsten kund gethan werden muß. Das ist der Ursprung der sogenannten Minister, die im Grund nichts weiter als die ersten Secretairs oder Geheimschreiber des Königs sind. [23] Eine solche Stelle sezt bereits eine Art von Gelehrten voraus, der in Rechten und Formen erfahren, der Verhältnisse kundig, mehrere Sprachen verstehen und sich in denselben anständig muß ausdrüken können. Auch ist sie nothwendig mit vielem Einfluß verbunden, welches wieder ihr Ansehen hebt. Statt der vielen Minister nun, die wir in unseren Tagen sehen, hatten

---

sten kann man in allen Hof- und Staats-Calendern, in Krebels genealog. Handbuch u. s. w. lesen.

23) In England und Frankreich werden sie noch auf den heutigen Tag secretaires du roi genannt. Auch in andern Staaten. S. Krebels genealog. Handbuch.

die Fürsten ursprünglich einen Schreiber [24] oder Hofschreiber und seine Schreibstube hieß die Canzley, daher er bisweilen auch Hof-Canzler und nachher etwas vornehmer, oder in Beziehung auf auswärtige Mächte Staats-Canzler genannt wurde. Dieser legte dem Fürsten die Geschäfte vor, sie mochten nun in Bittschriften von Privat-Personen, oder in Meldungen und Einfragen der verschiedenen Beamten, oder in Schreiben von auswärtigen Mächten, oder in des Canzlers eigenen Vorträgen und Gutachten bestehen. Er erhielt hierüber des Fürsten Entschlüsse oder sonstige Befehle, besorgte deren Ausfertigung, bewahrte das Fürstliche Siegel [25] und führte wahrscheinlich auch die Aufsicht über das Haus-Archiv. Lange Zeit hindurch waren diese Canzler die einzigen Minister der Fürsten, [26] wie man es noch heut zu Tag in den meisten kleineren, besonders deutschen Fürstenthümern sah. [27] Oft fanden und bildeten sich unter

---

24) Caspar Schlik (Graf), König Sigmunds Schreiber. Selbst Reichs-Referendarien wurden so genennt, wie am Griechisch-Kayserl Hofe ἀντογραφεὶς ὑπογραφεὶς. Müllers Schweizer-Gesch. III, 416.

25) Daher die Siegelbewahrer, Groß-Siegelbewahrer, *Garde de sceaux*, welche Würde gewöhnlich mit der Canzlerstelle vereiniget ist.

26) In Frankreich war vor Alters der Canzler oder Staats-Referendarius der eigentliche Geschäftsmann des Königs; unter ihm standen Sekretairs; Notarien besorgten die Expeditionen. J. v. Müller Welt-Gesch. II, 524.

27) Seit der franz. Revolution hingegen, will auch der kleinste Fürst eine Menge von Ministern haben, und unsere Philosophen wollen sogar aus der reinen Vernunft wissenschaftlich deduciren, daß wenigstens ein halbes Duzend Minister seyn müssen, wobey dann freylich einer mehrere Portefeuil-

denselben treffliche Köpfe, die durch treue Anhänglichkeit an ihren Herren, gründliche Geschäfts-Kenntniß und helle Uebersicht des ganzen Zusammenhangs, selbst großen Reichen mit ausgezeichneter Würde vorstanden. Vermehrten sich aber die Geschäfte zu sehr, oder wurde der Canzler alt und unvermögend, oder war er zu vornehm und nicht arbeitsam genug, so mußte man ihm Unterschreiber oder Substituten zugeben, die man in Frankreich noch in unsern Tagen, gleichwie in Handelshäusern, lediglich *commis* oder *premiers commis*, [28] in Deutschland aber, wegen der dieser Nation eigenen Titelsucht, Hof- und Staatsräthe nennt, vermuthlich weil sie oft in ein Collegium oder einen Rath versammelt werden, wo jeder seine Arbeit dem Canzler vorlegen und darüber referiren muß. Bald wollten auch diese sich die Arbeit leichter machen oder waren in der That nicht hinreichend; sie forderten neue Gehülfen, unter mancherley Gründen und Vorwänden, denen nicht immer auszuweichen ist, mußten die Fürsten stets mehrere Leute und Schreiber anstellen, deren Zahl bey manchen heutigen Reichen ins Unglaubliche geht [29] und großen Theils ein Grund des

---

les soll vereinigen, d. h. mit mehr als einer Brieftasche zum Fürsten fahren können. O! der revolutionären Abgeschmacktheiten!

28) jezt seit der Revolution Chefs de bureau oder Chefs de division.

29) In einem mir bekannten großen Staat existirte ungefähr folgende Gradation: In jeder Canzley, d. h. in jedem Ministerio 1) der Minister oder Canzler, 2) Geheime Räthe, meist ein bloßer Titel, 3) der Vice-Canzler, 4) Staats-Räthe, eine ganz neue Creation, gewissermaßen über die Minister, obgleich an Rang und Einfluß unter ihnen, 5) Hof-

in neueren Zeiten eingeschlichenen langsamen, mechanischen, allen Geist ertödenden Geschäftsganges ist, den man sonst in Monarchien nie hätte vermuthen sollen.

Indessen wäre ein solcher Canzler mit seinen vielen oder wenigen Gehülfen immer nur eine einzige Canzley gewesen. Allein damit war es bald wieder nicht genug. Erhielt der Fürst mehrere Länder, besonders solche in denen etwa eine andere Sprache geredet wurde, oder vermehrten sich sonst die Geschäfte durch erweiterte Bedürfnisse und Verhältnisse: so wurde die Last auch einem einzigen Canzler zu schwer und wenn er zulezt auch nur die Ausfertigungen hätte durchsehen und die Unterschrift besorgen sollen. Dabey würden sich selten Männer gefunden haben, die einer solchen Masse verschiedenartiger Geschäfte gewachsen gewesen wären. Man schaffte daher mehrere Canzler, mehrere Kanzleyen, bald nach den Ländern, welches auch die natürlichste und beßte Eintheilung ist, wie sie noch heut zu Tag in Oestreich besteht, [30] bald nach den Fächern oder Gegenständen, welche neuere Methode hingegen viele Inconveniente hat, indem sie die Uebersicht des Ganzen unmöglich macht, die meisten Geschäfte in verschiedene Fächer einschlagen, überhaupt in

---

räthe, 6) Hof-Secretairs, als Substituten der Hofräthe, 7) Hof-Concipisten, eine neue Creation, da sonst die Secretairs concipirten, 8) Concipistens-Accessisten, Canzlisten, Accessisten, Registranten, Praktikanten ꝛc. In dem neueren Frankreich war die Zahl solcher Beamten noch viel größer und gieng ins Unglaubliche.

30) Die Böhmisch-Oestreichische, die Hungarische, Siebenbürgische, Gallizische Hof-Canzley, dann die Hof- und Staats-Canzley, die Hof-Kriegs-Canzley, die Hofkammer ꝛc. ehmals die Reichs-Canzley u. s. w.

der Realität gar nicht so gesöndert sind wie man sie in dem Kopf oder auf dem Papier zerspalten kann, und daher dann entweder einseitig und unvollkommen, oder nur nach weitläufigen Communicationen zwischen den verschiedenen Canzleyen, ja sogar nach verderblichen Collisionen und Oppositionen zu spät und schlecht abgethan werden. Aus diesen neuen Canzlern entstanden die Kriegs-Minister, welche vor den stehenden Armeen gar nicht nöthig waren und nur seit denselben aufgekommen sind; die Finanz-Minister, für welche man sonst etwa zu Abnahm der Rechnungen von den Herrschaften, Führung der Haupt-Cassa und Anweisung der Ausgaben einen Ober-Schaffner, Rent- oder Schazmeister hatte, der oft die Oekonomie empfehlen und mehr auf Verminderung der Ausgaben als auf Vermehrung der Einnahmen sehen mußte; ferner die Minister für die auswärtigen Geschäfte, welche vormals nicht so häufig waren und von dem Fürsten selbst mit seinem Canzler leicht abgethan wurden; die Justiz-Minister, alldieweil man sonst glaubte, daß die Justiz in allen möglichen Geschäften erforderlich ja sogar die Hauptsache sey, und die wenigen Gegenstände welche in Absicht der Privat- oder sogenannten Civil-Justiz vor den Fürsten gelangen müssen, gar wohl einem Obergericht oder der gewöhnlichen Canzley anhängig gemacht werden konnten; die sogenannten Polizey-Minister, eine neue Art von Groß-Inquisitoren, welche noch vor einem halben Jahrhundert unbekannt waren, massen das allgemeine Auskundschafts-System in Zeiten von Ruhe und wechselseitigem Zutrauen unnöthig ist, sonst aber jeder Minister in seinem Fach, jede Provinzial-Verwaltung, jede Stadt-Magistratur in ihrem Bezirk, Polizey, d. h. gute Ordnung hielt und die

gemeine Sicherheit zu beförderen suchte. Durch den Einfluß der verkehrten (revolutionären) Staats-Principien, nach welchen man nicht mehr die Sache des Fürsten, sondern die Privat-Sache aller Unterthanen regieren zu müssen glaubte, sahen wir sogar in neueren Zeiten Minister des Akerbaus, des Handels, der Volksaufklärung, der Künste und Wissenschaften, auch Cult-Minister (wie man sich nach einem revolutionären Gallicismus lächerlich ausdrükt) u. s. w., von denen aber die ersteren im Grunde doch nicht mit dem Handel und Akerbau, sondern mit den fürstlichen Straßen, Brüken, Häfen, Zöllen u. s. w., die lezteren höchstens mit den von dem Landesherren gestifteten Schulen und Unterrichts-Anstalten sich beschäftigen, die Cult-Minister dann in catholischen Ländern durchaus unnüz [31] und in protestantischen eben so leicht entbehrlich sind, zumal die wenigen kirchlichen Angelegenheiten bey denen die Autorität des Landesherren eintreten muß, gar wohl von einem Ober-Consistorio, Kirchen-Convent u. dgl. referirt und von der gewöhnlichen Canzley ausgefertiget werden können, auch diese ganze Institution auf dem falschen Grundsaz beruht, daß Religion und Kirche eine Sache der Fürsten oder eine willkührliche Staats-Anstalt sey. Alle diese neuen Canzler oder Minister mußten nun wieder ihre Räthe oder Gehülfen, Kriegs-Räthe,

31) Ueber die Ungereimtheit und die Schädlichkeit des sogenannten Minister des cultes in Frankreich s. *Ami de la réligion et du Roi* T. IX. p. 37. Er war von Buonaparte eingeführt, ein wahrer Quäler der Kirche, hatte mit gleicher Verachtung Catholiken, Protestanten und Juden zu administriren und es mußten auch die geringsten Sachen vor ihn und seine Bureaux gebracht werden.

Kammer- oder Finanz-Räthe, Geheime Räthe, Justiz- und Polizey-Räthe, Commerzien-Räthe, Kirchen- und Schul-Räthe, nebst einer Menge von Unter-Sekretärs, Concipisten, Canzlisten, Registranten u. s. w. haben. Gleichwie aber die Natur am Ende stets wieder zu einer Art von Einheit zwingt: so war über alle diese Minister und Canzleyen, wenn sie ihre Geschäfte dem Fürsten vortrugen und dieser nicht etwa auf der Stelle selbst entschied, doch wieder eine Ober-Aufsicht und eine Canzley in der Nähe des Fürsten nöthig, um seine endlichen Resolutionen oder unmittelbaren Befehle (Hand-Billets) auszufertigen. Diese heißt man das Cabinet, vermuthlich weil der Fürst ursprünglich in seinem Cabinet selbst schrieb, ihren Vorsteher aber bald obersten Canzler, bald Cabinets-Minister u. s. w., der nun wieder seine Cabinets-Räthe und Cabinets-Sekretäre, nebst dem ganzen Gefolge von Unterschreibern, Aufwärtern und Bedienten haben muß. So ist aus einem einfachen Ursprung die unzählbare Menge von Hofbeamten, Ministerien und Canzleyen entstanden, die mit ihren Familien und Dienern in allen Haupt- und Residenz-Städten den größten Theil der Bevölkerung ausmachen, die an Besoldungen, Schreibmaterialien, Geräthschaften und anderen Bedürfnissen ungeheure Summen kosten, und deren Canzleyen und Archive eine Menge weitläufiger Gebäude erfordern, welche zusammengenommen mancher bedeutenden Stadt gleich kommen würden.

Bey dem allen sind dieses nur noch die Beamte in der Residenz selbst und zwar bey weitem nicht vollständig. In den Ländern, d. h. in den verschiedenen Gütern und

Herrschaften, welche ein Fürst besizt, auf welchen er nicht überall selbst wohnen kann, und deren Vereinigung man erst hintenher, nach Art der Römer, den stolzen Namen Provinzen gab: hat der Fürst natürlicher Weise Unter-Beamte nöthig, nicht wie man nach neueren Prinzipien glaubt, um die darauf wohnenden Menschen zu regieren, sondern um seine Sache zu regieren, seinen eigenen Geschäften vorzustehen, d. h. um seine Domainen zu verwalten, die Einkünfte zu beziehen, die nöthigen Ausgaben zu besorgen, über alles Rechnung zu geben, dabey dann auch den Unterthanen in streitigen und nicht streitigen Angelegenheiten freundliche Hülfe zu leisten, d. h. das Recht zu sprechen. Diese Beamte hiessen Verwalter, Schaffner, Einzieher, oder wenn sie zugleich eine Art von Jurisdiktion besorgten, Amtleute, Oberamtleute, auch Vögte (von Advocatus) Landvögte, Burgvögte, Schloßvögte [32] u. s. w. wie sie auch von anderen begüterten Privat-Herren gehalten werden. Denselben ward nebst einem Amtsweibel, als Abwärter und Gerichtsdiener, vorzüglich noch ein Amt- oder Landschreiber zugegeben, welcher allein hinreichend war wenn er nur die Geschäfte des Fürsten oder des Amtmanns besorgen sollte, aber Substituten haben mußte, wenn er zugleich der gewöhnliche öffentliche Schreiber der Unterthanen in ihren Privat-Angelegenheiten ward, und von diesen Neben-Verrichtungen den größeren Theil seiner Einkünfte zog. Lange Zeit hindurch waren diese Landvögte ꝛc., außer etwa den Zoll-Einnehmern, die einzigen Beamte in den

32) Im Mittelalter advocatus, provisor villae s. Montag Gesch. der T. Staatsbürgerlichen Freyheit T. I. p. 13.

Ländern oder Herrschaften, wie dann diese glükliche Einfachheit vorzüglich noch in der alten Schweiz bestand, wo die freyen Städte und Länder nach und nach unvermerkt zur Unabhängigkeit gelanget waren, mithin die früheren Gewohnheiten um so mehr beybehielten, als Republiken überhaupt nicht neuerungslustig sind, und wenn die Noth nicht das Gegentheil erfordert, fast alles auf dem nemlichen Fuße stehen lassen. 33) Waren indessen jene fürstlichen Herrschaften sehr zahlreich, so daß ihre unmittelbare Berührung mit den Haupt-Canzleyen den lezteren zu beschwerlich ward, oder machten sie zusammen ein beträchtliches Land aus, welches etwa schon vorher einen eigenen Herren gehabt hatte: so wurde über eine gewisse Zahl dieser Amtsverwaltungen eine Oberbehörde gesezt, und aus diesen sind die sogenannten Provinzial-Regierungen oder Gubernien entstanden, welche allein mit den Stellen oder Canzleyen bey Hofe correspondirten, die minderen Geschäfte aber von sich aus beendigten. Hier war nun wieder unter einem Regierungs-Präsidenten oder Gouverneur, ein Collegium von Regierungs-Räthen erforderlich, welche sich nach der Analogie der den Amtleuten obliegenden, und zum Theil vor das Gubernium kommenden Geschäfte, in Oekonomie, d. h. Land-Räthe und Justiz-Räthe abtheilten und wie sich von selbst versteht, gleich den Hofstellen, mit einer nicht geringen Zahl von Unterbeamten, Schreibern und Dienern ausgerüstet werden mußten, alle aber im

33) In der neuen Schweiz seit 1798 ist es auch nicht mehr so, und selbst die partiellen Wiederherstellungen von 1802 und 1814 haben viel von dem heillosen Revolutions-Unwesen stehen gelassen.

Grunde nur die Sache des Fürsten besorgten oder in der Gerichtsbarkeit seine Stelle vertraten. Bald wollten auch diese Provinzial-Regierungen, der Menge von Geschäften wegen, wieder in Kammern abgetheilt seyn, oder es kam auch die neuere Doctrin der sogenannten Gewalten-Trennung auf, ein Spaltungs-System, nach welchem bald kein Beamter zwey Dinge entweder zugleich oder nacheinander hätte besorgen dürfen, und aus dieser doppelten Veranlassung entstanden die, von den eigentlichen Gubernien, getrennten Appellations-Gerichte, welche aber oft mit den erstern in Collision kommen, indem es gar nicht so leicht zu entscheiden ist, was eine Rechts-Sache und was eine Oekonomie- oder sogenannte Administrations-Sache sey, auch meistentheils beydes mit einander verbunden, mithin die Trennung unmöglich ist, wenn man nicht über alles Prozesse haben oder die Justiz im engsten Sinn blos auf sogenannte Civil-Sachen, d. h. auf solche Streitigkeiten und Rechtsfälle beschränken will, die den Landesherren gar nichts angehen und nur zwischen den Privat-Personen, als solchen, unter einander statthaben. Wurde nun von einem dieser Appellations-Gerichte, denen man doch nicht unbeschränkte Competenz ertheilen kann, an den Fürsten appellirt: so schien es unschiklich die Untersuchung dieser Streitigkeit, wie sonst, den gewöhnlichen Canzley-Referenten aufzutragen; es mußte daher bey Hofe die nemliche Trennung wie in den Provinzen eingeführt, mithin über alle Appellations-Gerichte ein oberster Gerichtshof oder eine oberste Justiz-Hofstelle, bald mit absoluter bald mit beschränkter Competenz, errichtet werden, die nun wieder eine Menge von Unterbeamten haben, ehmals aber in keinem einzigen Staat bestanden, sondern wie wir bey-

dem Abschnitt von der Gerichtsbarkeit zeigen werden, alle neueren Ursprungs sind. Ueber dieselben aus sah man in unseren Tagen bisweilen noch Justiz-Minister und Cassations-Tribunale, welche leztere eine Revolutions-Erfindung sind, nach welcher der König oder seine obersten Behörden, wegen der vorgeblichen Independenz der richterlichen Gewalt, zwar nicht selbst entscheiden, noch die Urtheils-Sprüche der unteren Tribunalien corrigiren, wohl aber hingegen, wenn sie den Gesezen und Formen widersprachen, sollten cassiren und den Prozeß an ein neues Tribunal weisen können, womit dann freylich den Parteyen nicht geholfen ist, und zulezt doch wohl ein Untergericht wird gefunden werden, welches dem Willen der cassirenden Machthaber entspricht und sich ihre Weisung zur Regel dienen läßt. 34) So vervielfältigen sich die Räder der Maschine immer mehr, ohne daß die Geschäfte weder besser noch geschwinder gehen; täglich werden neue, meist überflüssige Dienste errichtet, selten oder nie wieder abgeschafft, und die Besoldungen jener entsezlichen Menge von Beamten fressen fast in allen Staaten die natürlichen Einkünfte von Domainen und Regalien auf, mit denen ehmals fast alle Ausgaben der Fürsten, ohne Steuren noch Auflagen reichlich bestritten werden konnten.

Kommen nun gar noch Auflagen und stehende Armeen hinzu: so schwindelt dem Verstand vor der Menge von neuen Beamten, welche wieder für diese erfordert werden; man begreift zulezt kaum, wie es möglich ist, daß ein einziger Mensch so viele Diener halten könne,

34) Dum vitant stulti vitia, in pejora currunt.

daß in großen Reichen nicht nur hunderttausende, sondern vielleicht mehrere Millionen Menschen in dem direkten Dienst und Sold eines einzigen stehen, von seiner Macht abhängen und ihn hinwieder durch ihre Hülfe mächtig machen. Und doch ist hierin nichts unbegreifliches, wenn man die unmerklichen Fortschritte vom kleinen zum großen betrachtet, und bedenkt daß die Natur für das Glük oder das Vermögen eines Menschen kein absolutes Maas bestimmt hat. Gleichwie Millionen Aeste, Zweige und Blätter aus einem einzigen Stamm ihre Nahrung ziehen: so ist es auch mit den Verzweigungen der Menschen die durch ungleiche Glüks-Umstände veranlasset werden. Je größer das Vermögen, die ökonomische Kraft, desto mehr kann sie anderen nüzen. 35) Nun lebt ein Fürst nicht blos aus seinen Gütern, Capitalien u. s. w. und also nährt er seine Diener auch nicht blos durch diese. Welche Menge von Angestellten erfordern nicht schon die Regalien, die wir oben nicht berührt haben und die nicht einmal zu den Auflagen gerechnet werden können; die Zoll- und Postbeamten, diejenigen welche bey der Münz-, Pulver- und Salpeter-Fabrikation, den Bergwerken, dem Salzhandel und anderen dergleichen großen Industrial-Unternehmungen angestellt sind, der Forst-Beamten nur nicht zu erwähnen, die genau zu reden unter die Domainen-Verwalter gehören oder ihnen untergeordnet sind. Sind aber neben diesen Regalien noch wirkliche Auflagen vorhanden, es sey daß sie als eigentliche Steuren ursprünglich dem Fürsten bewilliget, oder willkührlich eingeführt und stillschweigend angenom-

35) Viel warten auf die Person des Fürsten und sind alle Freunde des der Geschenke giebet. *Prov. XIX. 6.*

men worden: Mauth-Anstalten, wo man große Länder-Gränzen mit Aufsehern und sogenannten Einbruchs- oder Ausbruchs-Stationen (bureaux d'entrée et de sortie) überdekt; Grundsteuren, bey denen alles Land ausgemessen, cadastrirt, geschäzt und in Tabellen gebracht werden muß; Häuser-Steuren, bey denen ähnliche Operationen erforderlich sind, Gewerbsteuren, Erbsteuren, Handänderungs-Gebühren und die mannigfaltigen Consumtions- oder sogenannten indirekten Steuren u. s. w., so läuft die Zahl der dazu erforderlichen neuen Finanz-Bedienten und Fiskal-Agenten fast ins Unermeßliche. Welche Legion von Ober- und Unter-Einnehmern, Cassirern, Buchhaltern, Rechnungs-Revisoren u. s. w. nebst dem ganzen Gefolge von Schreibern und Büreallisten sehen wir hier nicht neuerdings entstehen. [36] Was endlich die stehenden Armeen betrifft, die noch vor einem Jahrhundert in allen Staaten äußerst gering waren, dergestalt daß man kaum so viel Soldaten hielt als heut zu Tag Offiziere: so sind die eigentlichen Kriegs-Knechte oder bewaffneten Diener aller Waffengattungen vom Generalissimus oder Feld-Marschall bis zum gemeinen Soldaten herab, die doch in großen Reichen auf drey bis viermalhunderttausend Mann ansteigen, vielleicht nicht einmal die größere Zahl. Der Troß von Beamten, welcher für die Oekonomie oder Verwaltung

36) *Necker* rechnete 1784 im alten Frankreich die Zahl aller Agens du fisc, depuis les premiers chefs jusques aux plus petits buralistes ou collecteurs auf 250,000 Menschen. *Des Finances de la France I.* 195. Im neuen Frankreich seit der Revolution war sie gewiß dreymal stärker.

einer solch ungeheuren Familie erforderlich ist, die gleich unmündigen Kindern bequartirt, bekleidet, bewaffnet, in gesunden und kranken Tagen verpfleget, besoldet, unterrichtet, mit einer unermeßlichen Menge großer und kleiner Bedürfnisse ausgerüstet werden muß, dürfte leicht eine eben so große Zahl von neuen Beamten und Dienern veranlassen, deren man ehmals fast ganz entbehren konnte. In keinem Staats- oder Adreß-Calender findet man sie vollständig aufgezählt, sonst würden die bloßen Namens-Verzeichnisse Fürstlicher Diener mehrere dike Bände ausfüllen. Man denke nur an die Menge von Schreibern, die bey den Compagnien, Bataillonen, Regimentern, Divisionen, General-Commanden und General-Stäben blos für die Ausfertigung der gewöhnlichen Befehle und Meldungen gehalten werden müssen; an die Werbungs- und Conscriptions-Beamte, das Remontirungs-Personale welches um desto zahlreicher ist, wenn eigene Gestütte und Güter für die Erzeugung von Pferden gehalten werden müssen; an die Menge der Ober- und Unter-Kriegs-Commissärs, für alles was auf Inspektion, Besoldung und Cassen-Wesen Bezug hat; an die gesammte Verpflegungs-Branche für den Einkauf, die Besorgung und Vertheilung aller Lebens- und Wohnungs-Bedürfnisse die oft in mehreren hundert Haupt- und Filial-Magazinen niedergelegt sind; an die Monturs-Branschen oder Monturs-Regien für die periodische Bekleidung der Truppen und ihre Ausrüstung mit so vielen andern Nebenbedürfnissen; an das zahlreiche Zeughaus-Personale, die Haupt- und Feldzeug-Aemter, mit allen ihren Arbeitern für die Fabrikation des Geschüzes, der Handwaffen, der Munition, des Pulvers

und Salpeters, nebst der Besorgung der dießörtigen Vorräthe u. s. w.; an das Militär-, Schiff- und Fuhrwesen, welch lezteres oft in ganze Divisionen und Detaschements abgetheilt ist; an das ausgebreitete Sanitäts-Wesen, die ganze Hierarchie der obersten Feld-Aerzte, Staabs- und Garnisons-Aerzte, Regiments- und Bataillons-Ober- und Unter-Aerzte, Chirurgen, nebst den Medikamenten-Regien, dem Feld-Apotheken-Personale, den Invaliden-Häusern und allen Spital-Beamten, Krankenwärtern u. s. w.; ferner an die militärischen Unterrichts-Anstalten, an das Lehr-, Haus- und Dienst-Personale in Fürstlichen Militär-Schulen, Kadetten-Häusern, Ingenieur-Akademien u. s. w.; an die Geistlichkeit, welche wenigstens in christlichen Armeen für den religiosen Unterricht so wie für den äußeren Gottesdienst gehalten wird und abermal eine ganze Hierarchie von Armee-Bischöffen, Feld-Superioren, Feld- und Garnisons-Kaplänen oder Predigern bildet; endlich an die Militär-Justiz-Beamte oder sogenannten Auditoriate für die Beurtheilung der Verbrechen, die Entscheidung der Civil-Streitigkeiten, oft sogar für die Besorgung des Pupillarwesens u. s w.: so wird man sich einen schwachen Begriff von der Menge von Beamteten machen können, welche für die ökonomische Verwaltung einer Armee nothwendig sind; auch läßt sich daraus ermessen, welch ungeheure Kosten sie erfordert, wie vielen Menschen sie aber hinwieder Nahrung oder Verdienst giebt und manche unter ihnen sogar bereichern kann. Besizt ein Fürst neben seiner Land-Macht noch gar eine See-Macht oder sogenannte Militär-Mari-

ue: so steigt die Zahl der dazu erforderlichen bewaffneten und unbewaffneten Diener vielleicht auf das doppelte.

Wir wollen nichts von der sogenannten besondern Polizey reden, einer neuen Ramifikation zahlreicher und kostbarer Beamten, die ehmals unbekannt, oder als Innbegriff guter Ordnung und Aufsicht jeder andern Behörde in ihrem Fache anvertraut war, insofern sie aber ein allgemeines Auskundschaftungs- und Rapportirungs-System der Reden und Handlungen bezwekt, offenbar mehr auf die Sicherheit des Fürsten als auf die der Unterthanen berechnet, dennoch aber für jene wie für diese leicht entbehrlich und nur ein Produkt des Argwohns der neueren Zeiten ist. Wir fügen auch nichts von den auswärtigen Gesandten nebst ihrem Gefolge von Räthen und Schreibern oder dem sogenannten diplomatischen Personale bey, welches vor den stehenden Gesandschaften auch nicht existirte, nicht sowohl aus Bedürfnissen als aus Eitelkeit nach und nach immer vermehrt worden, gleichwohl aber noch jezt nicht allgemein ist. Auch haben wir schon anderswo bewiesen, daß selbst diese Gesandten eigentlich und vorzüglich nur die Geschäfte des Königs besorgen, wenn sie schon hintenher auch den Privat-Personen in ihren Angelegenheiten nüzlich seyn können. Was endlich die in dem Fache der Erziehung und des öffentlichen Unterrichts angestellten Beamte betrifft: so können zwar nur die Lehrer und Vorsteher der von den Fürsten selbst gestifteten und besoldeten Schulen, Akademien und Universitäten darunter gerechnet werden; die übrigen sind Privat-Anstalten, Beamtete von einzelnen Individuen oder Corporationen,

und es ist selbst ein Irrthum, wenn man die Diener der Kirche unter die Fürstlichen Beamte rechnet, da sie dieses in catholischen Ländern durchaus nicht und sogar in protestantischen nicht in jeder Rükſicht sind. Auch sehe ich gar keinen Nuzen, sondern vielmehr großen Schaden dabey, wenn man Religion und Wissenschaften blos zur Sache der Fürsten oder des sogenannten Staates machen, mithin ihrer direkten Herrschaft unterwerfen und einer prekären Existenz blos geben wollte. Sie blühen viel besser und reiner im Gefühle der Selbstständigkeit, geliebt von ihren Freunden, unterstüzt von denen die ihrer nöthig haben, ob wir gleich nicht läugnen wollen, daß sie auch von den Mächtigen der Erde wesentlich erleichtert und begünstiget werden können.

Wer vermag es nun zu fassen und mit einem Blik zu übersehen, all dieses Heer von Hofbeamten und Hofcanzleyen, von Oekonomie-Vorstehern, Justiz-Verwesern, Kriegs- und Finanz-Bedienten, und von Angestellten in so vielen andern Fächern, die am Ende doch in dem Dienst eines einzigen Menschen stehen, der durch seine Macht so vielen andern nüzt, empfangene Wohlthaten mit Gegen-Wohlthaten erwiedert, und indem er die Befriedigung seiner Wünsche sucht, auch die Wünsche von Millionen anderer befriedigt. Welch ungeheuren Aufwand veranlasset nicht diese Menge von Beamten und wie leicht liessen sich die zerrütteten Finanzen großer und kleiner Monarchen herstellen, wenn man in dieser Rükſicht sich auf das Nothwendige beschränken, zur alten Bescheidenheit zurükkehren und nach dem Beyspiel der Privathäuser vor allem seine Dienerschaft reformiren wollte. Sollte man es aber bedauren, oder gar anstößig

finden, daß so viele tausend Menschen nur in dem Dienst des Fürsten stehen und nur für seine Geschäfte, nicht aber für die des Volks bestimmt seyen. O! der Thorheit unsers Zeitalters und seiner verkehrten Wissenschaft! gerade in jener Beschränkung liegt die Garantie der schönsten, erfreulichsten Privat-Freyheit. Die Fürsten können und sollen nicht alles besorgen, dem Volk und seinen verschiedenen Classen bleibt auch noch etwas zu thun übrig; ihnen ist nicht aller Ruhm verschlossen sich selbst zu nüzen und zum Flor des geselligen Verbandes beyzutragen. Oder wollet ihr etwa lieber, daß die Fürstlichen Beamten unter dem Vorwand der Volksregierung sich in alle Privat-Angelegenheiten mischen, die Unterthanen gleich unmündigen Kindern in allem regieren oder reglementiren, mithin einen eben so kleinlichen als unerträglichen Despotismus ausüben sollen? Man hat in neueren Zeiten Versuche genug gemacht, Beamte an solchen Orten anzustellen wo sie für den Dienst des Fürsten nichts zu thun hatten, oder für Zweke die demselben fremde sind. Aber sind nicht lauter Bedrükungen und Plakereyen die Folgen davon gewesen? Was haben sie genüzt die vielen Polizeybeamte und Kundschafter aller Art [37] als den Völkern zur Qual, die sogenannten Handelsdirektoren die den Handel eher zerstören als befördern, die Erziehungs-Commissäre, die sich sogar in den Privat-Unterricht und die Kinderzucht mischen, als ob sie nicht eine Sache der Eltern wäre u. s. w.? Die Fürstlichen Beamten mit den Angelegenheiten des Volkes beschäftigen

37) worunter ich auch alle statistischen Tabellenmacher, die Aufschreiber der Menschenzahl, des Viehs, der Landesprodukte u. s. w. verstehe.

zu wollen, hat den doppelten Nachtheil, daß die Interessen des Fürsten und die des Volks beyde gleich schlecht besorget werden, jene weil man sie vernachlässiget, diese weil man nichts davon versteht und dabey stets fremde Rechte beleidiget. Unter dem einen wie unter dem anderen leiden jezt die Völker, [38] zum deutlichen Beweis, daß das pseudophilosophische Staatsrecht überall Bedrükungen veranlaßt, auch da wo man sie nicht beabsichtigte, während hingegen alles gut geht, wenn der Fürst seine Sache regiert und andere die ihrige regieren läßt, übrigens wechselseitige Liebe waltet, und wo es nöthig ist jedem zu seinem Recht verholfen wird.

---

38) Es heißt auch hier: quidquid delirant reges, plectuntur Achivi. Denn diese Verkehrtheit — nicht seine, sondern lauter fremde Sache regieren zu wollen: ist ein wahres delirium.

Zwey und dreyßigstes Capitel.

Fortsezung.

6ᵇ Oberste Gesezgebung und Handhabung seiner Gesezе.

I. Definition eines Gesezes überhaupt und der menschlichen Gesezе insbesonders, als verbindliche Willensäusserung.

II. Ihre Verbindlichkeit beruht theils auf ihrer Uebereinstimmung mit dem natürlichen Recht, theils auf der Macht den Willen zur Vollziehung zu bringen.

III. Alle Menschen geben Gesezе so weit ihr Recht und ihre Macht reicht. Beweise davon.

IV. Die Fürstlichen Gesezе sind von den Privat-Gesezen nicht ihrer Natur, sondern nur dem Grade nach verschieden.

V. Das Recht der Gesezgebung ist, wie die Macht und Freyheit überhaupt, durch das natürliche Gesez d. h. durch fremde Rechte beschränkt.

VI. Eintheilung der Fürstlichen Gesezе, nach den Personen denen sie gegeben werden.

a. Gesezе, die ein Fürst sich selbst und zum Theil auch seinen Nachfolgern auflegt.

b. Gesezе, die den Beamten und Dienern gegeben werden (Dienst-Instructionen).

c. Gesezе, welche die Unterthanen angehen. Diese lezteren sind die seltensten und auch die unnöthigsten von allen. Beweis dieses Sazes in Absicht auf die Civil- und Polizey-Gesezе. Criminal- oder Straf-Gesezе gehören nicht hieher; sie sind nur Instructionen für die Richter.

VII. Menschliche Gesezе sind nicht allgemein, nicht für alle gleich, nicht indispensabel: diese Charaktere kommen nur den natürlichen oder göttlichen Gesezen zu.

Wir kommen nun zu dem wichtigsten und anscheinend schwierigsten Punkt der Landesherrlichen Befugnisse, nemlich zu dem Recht der Gesezgebung, ein Wort mit welchem, zumal in unseren Tagen, der entsezlichste Mißbrauch getrieben wird, eine Materie, über welche selbst unter den Gelehrten die wunderlichsten Begriffe herrschen, und welche sich gleichwohl aus den eigenen Rechten des Fürsten, aus seiner Freyheit und seinem Eigenthum so klar und befriedigend entwikeln läßt. Was ist ein Gesez überhaupt? Was sind die menschlichen Gesezе insbesonders? Worauf beruht ihre Verbindlichkeit? Ist das Recht Gesezе zu geben ein ausschließendes Recht der Fürsten oder wird es auch von andern Individuen und Corporationen ausgeübt? Wenn lezteres erwiesen werden kann, wodurch unterscheiden sich dann die Landesherrlichen Gesezе von anderen Privat-Gesezen oder Verordnungen? Wie weit erstrekt sich dieses Gesezgebungs-Recht, oder was sind seine natürlichen Schranken? Wem werden die Gesezе gegeben, oder welches sind die Haupt-Classen derselben? Gehen sie alle Menschen an? sind sie für alle gleich? ist es nöthig sie allen bekannt zu machen? u. s. w. Das sind die Hauptfragen, die wir hier behandeln wollen, und wobey wir abermal einen Wald von Irrthümern werden ausrotten müssen.

Man kann von einem Gesez überhaupt keine andere oder bessere Erklärung geben, als daß es eine verbindliche Willens-Aeusserung, [1] eine gebietende Re-

1) Es ist merkwürdig, daß diese wahre Definition auch sogar von denjenigen gebraucht wird, welche sonst das Gesez blos für das Produkt des allgemeinen Volkswillens

gel des Verhaltens ſey. Dieſe Definition läßt ſich vorerſt auch auf die göttlichen Geſeze anwenden, ſowohl auf die zwingenden Naturgeſeze als auf die Pflichts- oder Freyheits-Geſeze, welche mit Recht als ein verbindlicher Wille Gottes betrachtet werden, der in erſterer Rükſicht durch die Ordnung der Natur und unwiderſtehliche Gewalt, in lezterer durch die in das Gemüth aller Menſchen gepflanzte Stimme des Gewiſſens geoffenbaret wird. Ihre Verbindlichkeit beruht auf der Macht und der Weisheit des Geſezgebers, d. h. des Urhebers der Natur, und auf den mit ihrer Befolgung oder Verlezung unausbleiblich begleiteten guten oder ſchlechten Folgen [a] (Belohnungen und Strafen). Auch iſt es nicht überflüſſig zu bemerken, daß das heut zu Tag ſo ſehr verſchwendete und profanirte Wort Geſez (lex, la loi), ſchlechtweg und ohne weitere Beſtimmung gebraucht, in älteren Zeiten beynahe nur allein von dem allgemeinen göttlichen Geſez verſtanden und nicht mit den wandelbaren menſchlichen Verordnungen verwechſelt ward.

---

ausgeben. So ſagt z. B. *Sieyes*: „Celui là ſeul fait la „loi qui *crée* dans ceux qu'elle frappe l'obligation *mo-* „*rale* de s'y ſoumettre. *Vues ſur les moyens d'exécu-* „*tion*" p. 12. und ebendaſelbſt: „La loi n'est que la „volonté manifestée de celui qui a le droit d'obliger." In jenem erſteren engeren Sinn iſt eigentlich Gott der einzige Geſezgeber. Nach der lezteren Erklärung aber ergiebt ſich von ſelbſt, daß unter gewiſſer Beſchränkung jeder Menſch Geſeze zu geben befugt iſt, und daß gerade das Volk, als eine zerſtreute Menge von Menſchen betrachtet, (ohne gemeinſchaftlichen Willen) dazu gar kein Recht haben kann, oder wenn es auch eine Corporation bilden ſollte, keineswegs ausſchließend Geſeze zu geben befugt wäre.

a) S. T. I. Cap. XIV. p. 405 — 407.

Allein auch die Menschen können allerdings einen verbindlichen Willen äußern, mithin Gesetze geben, theils sich selbst, theils ihren Dienern, oder denen die von ihnen abhängen, theils allen anderen Menschen, in so fern sie Mittel besitzen, ihrem rechtmäßigen Willen Effekt zu verschaffen. Die moralische Verbindlichkeit dieser menschlichen Gesetze beruhet darauf, daß sie stets auf das natürliche Gesetz müssen zurükgeführt werden können, daß sie mithin entweder nur solche Handlungen vorschreiben, die man dem Gesetzgebenden ohnehin schuldig ist, folglich bloß eine Application des natürlichen Gesetzes sind, selbiges erfrischen und handhaben, oder daß sie aus dem Recht über eigene Sache fließen, daß der Gesetzgebende seinen Willen (welchen man nicht immer vorher wissen kann) über Dinge äußert, die in der Sphäre seines Befugnisses liegen, über die Art und Weise wie er dasselbe respektirt wissen, über die Bedingungen, nach welchen er anderen Menschen die Benuzung seiner Sache gestatten oder sie davon ausschließen will u. s. w. Zu beydem ist man schon durch das natürliche (göttliche) Gesez verbunden, denn das Gebot, dem geäußerten rechtmäßigen Willen eines anderen nicht zu widerstreben, ist schon in der allgemeinen Regel, niemand zu beleidigen, enthalten. Kömmt noch die Macht hinzu, jenem rechtmäßigen Willen Effekt zu verschaffen: so wird er zu einem Gesez im engeren Sinn; die Verbindlichkeit, welche zwar ohnehin existirte, wird gleichsam zum physischen Bedürfniß oder wenigstens zur Regel der Klugheit. Aeußert hingegen ein Mensch einen unrechtmäßigen Willen, d. h. fordert er Handlungen, die man ihm weder ohnehin schuldig ist, noch solche, die aus dem Recht über eigene Sache fließen, und hat zugleich die Macht zur Erfüllung dieses Willens

zu zwingen: so ist dieses freylich (für diejenigen die unter dieser Macht stehen) auch ein Gesez, aber ein ungerechtes, das keine wahre Verbindlichkeit begründet, dessen freywillige Befolgung (wenn die Handlung selbst an und für sich erlaubt ist) höchstens Nachgiebigkeit oder Klugheit heissen kann, dessen gewaltsame Vollziehung aber mit Recht Tyranney oder Mißbrauch der Gewalt genennt wird, er mag nun von Fürsten oder, was eben so oft geschieht, von Privatpersonen ausgeübt werden.

Demnach versteht es sich nun von selbst, daß unter gewissen Beschränkungen alle Menschen einen verbindlichen Willen äußern, mithin Gesetze geben können, und so sehr es auch in unseren staatsrechtlichen Büchern docirt werden mag, daß das Recht der Gesezgebung ein ausschließendes, ja charakteristisches Kennzeichen der höchsten Gewalt sey: so ist die ganze Natur und Erfahrung damit in vollendetem Widerspruch. Die Privat-Personen, sie seyen Individuen oder Corporationen, geben wirklich eine Menge von Gesezen, die bisweilen sehr viele Menschen angehen und von ihnen vollzogen werden müssen. 3) Vorerst legen sie sich dergleichen wechselseitig durch ihre Verträge auf, woraus dann insbesonders die Civil-Gesetze entstehen, die ihrer Natur nach (wie wir bald zeigen werden) ganz und gar nicht in Fürstlichen Verordnungen, sondern in den Verträgen und Gewohnheiten (stillschweigenden Verträgen) der Privat-Personen unter einander bestehen und gerade deßwegen Civil-Gesetze heissen, weil sie nicht nur die einzelnen Bürger angehen, sondern auch

3) Vergl. T. I. p. 183. ff. bey Anlaß der Instruktion zur Verfertigung eines Russischen Gesezbuchs.

von ihnen selbst gegeben sind. Aber auch durch einseitigen Willen entstehen viele Privat-Gesetze, und in dieser Rükſicht giebt sie überhaupt jeder Obere seinen Untergebenen, wenn sie auch schon nicht immer Gesetze heissen, sondern oft mit anderen Namen, als da sind Dekrete, Beschlüsse, Verordnungen, Reglemente, Befehle, Instruktionen, Statuten, Publikationen u. s. w. bezeichnet werden. [4] Pflegt nicht jeder Mensch zu sagen, ich habe mir dieses oder jenes zum Gesez gemacht, ich habe den Meinigen diese oder jene Vorschrift gegeben? hat nicht jeder seine Autonomie so weit sein Recht und seine Macht reicht? Sind z. B. nicht alle Testamente auch Erbs-Gesetze, verbindliche Vorschriften für die Erben und oft für eine Reihe von Descendenten? Geben nicht alle Väter, alle Haus- und Grund-Herren ihren Kindern, Dienern und Beamten, alle Unternehmer oder Eigenthümer von gröſseren gemeinnüzigen Anstalten in Hinsicht auf derselben Einrichtung und Benuzung Vorschriften, Instruktionen, Reglemente u. s. w. heraus, die oft sogar gedrukt und an das ganze Publikum gerichtet sind? Lesen wir nicht in allen Zeitungen und Intelligenz-Blättern, Statuten, Ordnungen, Gesetze und Reglemente von allerley Corporationen, Universitäten und Akademien, Städten, Gemeinden und anderen Privat-Societäten über ihre innere Einrichtung, ihre Finanzen, ihre sogenannte Polizey u. s. w., für welche, wenn sie Drittmanns Rechte nicht berühren, so

4) Gerade wie die Fürstlichen Gesetze auch. Erst seit der Französischen Revolution ist die Lächerlichkeit aufgekommen, fast jeden unbedeutenden Beschluſs oder Befehl ein Gesez zu nennen.

wenig eine Landesherrliche Einwilligung verlangt wird als für jede andere Privat-Handlung oder Willens-Aeusserung? Vergebens sucht man diesen Einwendungen dadurch auszuweichen, daß man zu Logomachien seine Zuflucht nimmt und zwischen väterlichen oder hausherrlichen Vorschriften, Räthen, Verträgen, Gemeinds-Statuten und eigentlichen Gesezen künstlich unterscheidet. [5] Diese Subtilitäten sind mehr spizfindig und wizübend als solid und lehrreich. Der Unterschied ist nicht wesentlich, denn alle jene Willens-Aeusserungen oder Regeln des Verhaltens sind nur verschiedene Arten von Gesezen und unter diesem allgemeinen Begriff enthalten, oft sogar nur andere Worte für die nemliche Sache. Väterliche und hausherrliche Vorschriften sind väterliche und Hausgesezе, Gemeinds- und Societäts-Statuten sind Gesezе für die Mitglieder dieser Corporation oder die welche von ihnen abhängen, Verträge sind Gesezе, welche man sich durch wechselseitig übereinstimmenden Willen auflegt, doch sind unter gewissen Umständen die Verträge, zumal zwischen Mächtigen und Bedürftigen, oft mehr dem Worte als der Sache nach von einem einseitig empfangenen Gesezе unterschieden. [6] Ein Rath (consilium) ist freylich kein Gesez; die Verbindlichkeit wird hier nicht aus dem Willen des

5) wie Hobbes, Pufendorf und nach ihnen auch Böhmer j. p. n. pag. 585 seqq. gethan haben: quomodo lex differat a præceptis patrum, dominorum, a dogmate, consilio, pacto et statutis civitatum subordinatarum.

6) Daher man auch bey Friedens- und andern Verträgen, wenn die Bedingungen zu hart scheinen und man sie doch nicht wohl ausschlagen kann, zu sagen pflegt: der eine Theil habe dem andern Gesezе vorgeschrieben u. s. w.

Rathgebenden, sondern aus der Natur der Sache hergeleitet; die Annahm des Raths ist nicht Schuldigkeit, sondern hängt von freyer Willkühr ab; doch ist auch ein Rath, dessen Befolgung man ohne große Gefahr und Nachtheil nicht verweigern kann, fast einem Gesetze gleich zu achten, und oft wird ein Gesez oder Befehl in die mildere Form oder schonendere Benennung eines Rathes eingekleidet. Was endlich die Befehle betrifft: so ist es nicht wahr, daß sie nur einzelnen Menschen gegeben werden; man pflegt ja auch ganzen Armeen Befehle zu ertheilen, und oft werden Fürstliche Dekrete und Gesetze lediglich Befehle genannt; [7] ein Befehl ist allerdings ein Gesez für den der ihn empfängt, nur führt dieses Wort den Nebenbegriff mit sich, daß es dabey vorzüglich auf den bestimmten Willen des Mächtigeren, auf schnelle Vollziehung und meistentheils nur auf einzelne Handlungen abgesehen ist. Freylich sind alle Vorschriften von Privat-Oberen, alle Communitäts-Statuten u. s. w. nur auf ihre eigene Sache, nur auf die Gränzen ihres kleinen Gebiets beschränkt; aber das nehmliche ist auch bey den Fürsten der Fall, auch sie geben die Gesetze nur in ihrem Gebiet, nicht Fremden, sondern nur denen, die von ihrer Macht abhängen; freylich sind die Privat-Gesetze den sogenannten Staats-, d. h. den Gesezen des Landesherren untergeordnet und können von ihm aufgehoben werden, (jedoch auch dieses nicht willkührlich, sondern nur aus gerechten Ursachen); deßwegen heissen sie auch Privat-Gesetze, nicht Fürstliche Gesetze; daß aber alle Vorschriften und Verträge von Privat-Oberen oder

7) Vorzüglich bey militärischen Regenten, die gewöhnlich solch militärischen Styl in allen Dingen beybehalten.

Privat-Societäten nur aus Zulassung oder gar aus Delegation der Fürstlichen Gewalt und in ihrem Namen geschehen (wie einige docirt haben) [8] ist durchaus nicht richtig, sondern die Befugniß dazu fließt aus der Freyheit und aus dem Eigenthum, und es wäre eine eben so lächerliche als unausführbare Tyranney, den Menschen alle verbindlichen Willens-Aeusserungen und Vorschriften über eigene Sach untersagen zu wollen.

Gleich allen anderen Menschen, und aus dem nemlichen Grund, ist mithin auch ein Fürst, als ein viel besitzender mächtiger und dabey ganz freyer Mensch in noch höherem Grade befugt, so weit sein Recht und seine Macht geht, einen verbindlichen Willen zu erklären, mithin Gesetze zu geben, ihre Vollziehung zu bewirken, sie auszulegen, abzuändern, davon zu dispensiren und selbige wieder aufzuheben. [9] Das alles sind nichts weiter als verschiedene Aeußerungen seiner rechtmäßigen Freyheit. Von ihm sind alle Einwohner seines Landes unter eint oder anderen Verhältnissen abhängig, folglich hat er auch inner den Schranken seines eigenen Rechts und nach dem Maaß ihrer Verbindlichkeit, über alle zu gebieten. Seine Gesetze sind auch von den Gesetzen der Privat-Personen nicht ihrer Natur, sondern nur dem Grade nach verschieden. Sie haben oft eine ganz ähnliche Ver-

8) unter anderen *Bœhmer* j. p. n. pag. 402.

9) Jus legum condendarum et tollendarum, jus interpretandi leges, jus dispensandi etc. wie sich die älteren Juristen ausdrüken, die stets so viele jura machen als es erlaubte Handlungen giebt.

anlassung, ähnlichen Gegenstand und Zwek; nur sind sie hervorragender, bekannter, berühmter, und gehen gewöhnlich mehrere Leute an; sie sind nicht die einzigen Gesezе im Land, aber die obersten (weil der Fürst selbst der oberste ist) und können von niemand anders als von ihm selbst aufgehoben werden; als worin das einzige wesentliche Merkmal besteht, welches sie von ähnlichen Privat-Verordnungen und Willens-Aeußerungen unterscheidet. Ihre Verbindlichkeit beruht, wie die aller menschlichen Gesezе, theils auf ihrer inneren Rechtmäßigkeit, d. h. auf ihrer Uebereinstimmung mit dem natürlichen Gesez aus welchem sie müssen hergeleitet werden können und dem sie wenigstens nicht widersprechen dürfen, theils auch auf der Macht ihre Vollziehung zu bewirken, welche dann bey einem Fürsten größer als bey anderen Menschen ist, und es sey durch Belohnungen oder durch Strafen einen neuen Beweggrund ihrer Befolgung hinzusezt.

Demnach ist der Wille des Fürsten das Gesez für alle seine Untergebenen und nicht der allgemeine Volks-Wille, der als corporativer Wille gar nicht existirt, nicht erkannt, nicht geäußert werden kann, welchen der Fürst gar nicht über sich zu erkennen schuldig ist und der auch nicht gegen ihn vollzogen werden könnte. Man kann hieraus auch die Absurdität der gepriesenen neueren Doctrin abnehmen, nach welcher man die sogenannt gesezgebende und vollziehende Gewalt von einander trennen, jene dem Volk zusprechen, diese allein dem Fürsten einräumen wollte. Wir würden derselben nicht einmal erwähnen, wenn sie nicht eine Zeit lang so vielen Lärm gemacht und so viele Köpfe verwirrt hätte. Bekanntermassen ist sie

zuerst von Montesquieu erdichtet, oder wenigstens in ihrer Grellheit aufgestellt worden. *Tout seroit perdu* ruft er mit lächerlichem Dünkel aus: si le même homme pouvoit donner des loix et les faire exécuter. Und doch ist dieses zu allen Zeiten von allen Fürsten in der Welt geschehen, es geschieht noch heut zu Tag sogar von jedem einzelnen Menschen, der irgend einen Willen äußert, ihn vollzieht oder vollziehen läßt und selbst über die Erfüllung oder Nichterfüllung dieses Willens urtheilt; es ist die nothwendige unveränderliche Ordnung der Natur. Das wäre ein seltsamer Gesezgeber der seinen Willen nicht auch vollziehen lassen könnte, sondern dieses von dem Gutfinden eines anderen erwarten müßte. Eben so seltsame handelnde Gewalt die keinen Willen haben dürfte. Allein diese sogenannte Theorie war nichts weiter als der erste Schritt zum praktischen Revolutions-System, eine verschleyerte Wendung um das Volk zum Herren oder zum Souverain zu machen, den Fürsten nur zu seinem Diener herabzuwürdigen. [10] Montesquieu ließ sich zwar nicht in die weiteren Fragen ein, was dann ein Gesez sey oder nicht sey, wer das Volk vorstellen solle u. s. w. Philosophen seiner Art bekümmern sich nicht um dergleichen Schwierigkeiten, sie weichen den Fragen klüglich aus, deren Beantwortung ihnen sogleich die Absurdität des Prinzipiums zeigen müßte. Auch giengen die spätern Jünger seiner Schule bald weiter und konnten nicht begreifen, warum das einmal für souverain und gesezgebend ausgegebene Volk nicht auch seine Gesezе solle vollziehen und den dazu bestellten Dienern Befehle geben können. Seine Lehre ward mit Recht von denjenigen selbst

10) Vergl. T. I. S. 33. Note 7. u. p. 57.

verworfen, die den Haupt-Grundsäzen seines Systems ergeben waren. Pufendorf, der doch auch die Fürstliche Gewalt vom Volk ausgehen ließ, erklärt die Idee solcher Spaltung als ein zweyköpfiges Ungeheuer, von denen das eine Willen ohne Macht, das andere Macht ohne Willen besäße. [11] Boehmer nennt sie ebenfalls ein monstrum reipublicæ, [12] Rousseau, der die Gesamtheit des Volks zum alleinigen Herren machen wollte, vergleicht die Anhänger dieser Spaltungs-Theorie mit jenen Taschenspielern oder Gauklern in Japan, die ein Kind in der Luft in Stüke zerhauen um dieselben sogleich wieder zusammen zu fassen, und in so fern nach Montesquieu, jene beiden Gewalten noch dazu von einander unabhängig seyn, ja sogar sich beständig entgegenstreben sollten: so vergleicht Sieyes einen solchen Staat mit einem Wagen, an welchem hinten und vornen zwey Pferde angespannt wären, und beyde Kutscher stets auf solche zuschlügen, so daß der Wagen nie von dem Plaz käme. [13]

Diese Spaltungs-Doctrin ist also selbst in dem Geist des Systemes falsch, welches das Volk zum Souverain und Gesezgeber machen will; denn wäre es dieses, so müßte es auch seine Gesezze vollziehen oder deren Vollziehung bewirken können. Aber einen wahren Fürsten, d. h. einen mächtigen und unabhängigen Menschen anzuerkennen und ihm das Gesezgebungs-Recht über seine Unterthanen abzusprechen: ist eine Ungereimtheit die sich selbst wider-

11) S. seine beredte und wizige Bestreitung dieser Lehre *de j. n. et g. L. VII. c.* 4. §. 9 — 14.

12) *Jus publ. univ.* pag. 211. et 219.

13) Opinion sur le jury constitutionnaire im J. 1795.

spricht. Denn sollte er z. B. nur die vollziehende Gewalt haben, so müßten andere ihm Gesetze geben, mithin wäre er nicht mehr unabhängig, sondern zum Diener gemacht, seine Diener aber zu Herren über ihn erhoben, welches der Natur des Verhältnisses widerspricht und folglich absurd ist. Daß ein Fürst keine Gesetze geben dürfe, heißt mit einem Wort eben so viel als daß er keinen Willen haben und weniger Rechte besitzen solle als der geringste Privatmann in seinem Land. Er ist der Herr, der oberste, der gesetzgebende, seine Beamte und Diener die sind die vollziehende Macht, und überhaupt werden die Gesetze von denen vollzogen denen sie gegeben sind. [14]

Ist aber dieses Gesetzgebungs-Recht unbeschränkt, erstrekt es sich über alle Personen, Sachen und Handlungen [15] oder wird gar alles gerecht was einmal von der sogenannten Staats-Gewalt befohlen worden, so daß, wie Hobbes und die neueren Atheisten docirten, ein ungerechtes Gesetz gar nicht einmal möglich wäre? Keineswegs! Eine absurdere und entsetzlichere Tyranney könnte nicht erfunden werden, als diejenige die aus solchen Doctrinen fließt. Wir haben sie zum Theil während der Revolution, d. h. während dem Triumph jener Prinzipien erlebt.

---

14) Ueber die Theilung der Gewalten vergleiche auch meine satyrische Schrift: „Ideen zu einem allgemeinen philosophischen Krankenrecht nach dem Grundsaz der Theilung der Gewalten. 1808 in dem litterar. Archiv der Akademie zu Bern. 1ter Jahrg. S. 447 — 474. wie auch mein Handbuch der allg. Staatenkunde im Abschnitt von den Republiken S. 234 — 237.

15) wie Pufendorf glaubt. de j. n. et g. L. VII. c. 4. §. 2. u. viele andere.

Nein! alle menschliche Gesetzgebung ist, wie die Macht und Freyheit überhaupt, durch das höhere natürliche Gesez, d. h. mit andern Worten, durch fremde Rechte begränzt. Die oben entwikelten Gründe ihrer Verbindlichkeit [16] zeigen zugleich ihre natürlichen Schranken an. Ein ungerechtes Gesez ist dasjenige welches fremde Rechte beleidiget, in die Freyheit oder das Eigenthum von anderen gewaltthätig eingreift, Handlungen oder Unterlassungen gebietet, die mit den Rechten oder Interessen des Fürsten in keiner Berührung stehn. Wer würde es nicht für eine empörende Tyranney halten, wenn man z. B. den Menschen überhaupt durch Gesetze das Essen, Trinken, Wachen und Schlafen verbieten, oder Raub, Mord und Ungerechtigkeit als Pflicht gebieten, Tugenden oder erlaubte gleichgültige Handlungen zu gesezlichen Verbrechen, und Verbrechen zu gesezlichen Tugenden machen wollte.? [17] Ein gerechtes Gesez aber, der Gegensaz eines ungerechten ist also dasjenige was keine fremden Rechte beleidiget, was mit dem natürlichen Gesez übereinstimmend, entweder nur eine Erneuerung und Anwendung desselben ist oder aus dem eigenen Recht des Fürsten, aus seiner Freyheit und seinem Eigenthum fließt; ein Gesez wodurch er im Grund nur über seine Sache, seine Interessen gebietet, und keine anderen Handlungen oder

16) T. I. S. 403. ff. it. oben S. 176.

17) Wer entsezte sich nicht über die Bonapartischen Dekrete die alles rechtmäßige Privat-Eigenthum, was aus Englischen Manufakturen herkam, verbrennen oder zerschmettern ließen u. s. w. Wer hatte nicht ähnlichen Abscheu vor den früheren Dekreten der Französischen National-Versammlungen, denen gar kein Recht, kein Eigenthum heilig war, deren Wille allein alles recht machen sollte?

Unterlassungen vorschreibt als die man ihm und den Seinigen entweder natürlich oder vertragsmäßig schuldig ist. [18] Hierin liegt auch das einfache Criterium, woran selbst der gemeinste Menschen-Verstand die Rechtmässigkeit oder Unrechtmässigkeit eines Gesezes beurtheilen kann und wir werden bald Gelegenheit finden, solches bey den verschiedenen Gesez-Arten mit interessanten Beyspielen zu beleuchten. Mehr als jene natürlich schuldigen oder vertragsmäßig übernommenen Pflichten kann der Fürst strenge rechtlich von seinen Unterthanen nicht forderen, wohl aber bisweilen von der freywilligen Zuneigung oder von ihrer Klugheit erwarten, welche freylich eine Triebfeder unendlich vieler Handlungen sind [19] und wodurch man, zumal in Collisionen, oft des Friedens wegen nachgiebt, d. h. auf die zeitliche Ausübung einzelner Befugnisse Verzicht leistet. Wenn aber ein Fürst seinen Unterthanen

---

18) Barruel ist ungemein nah bey diesem Principio gewesen ohne es bestimmt auszudrüken. In seinen *Mémoires sur le Jocobinisme* T. II. p. 61. wo er das Gesezgebungs-Recht der ehmaligen Könige von Frankreich rechtfertiget, sagt er: dasselbe sey beschränkt gewesen 1) durch die ursprünglichen und natürlichen Gesezе der Gerechtigkeit, 2) es habe sich nicht dahin ausdehnen können, das Eigenthum, die Sicherheit und bürgerliche Freyheit zu verlezen (fremdes Recht). 3) Noch weniger habe es gegen die Verträge, Gewohnheiten und Privilegien der Provinzen und Corporationen (abermal fremdes Recht) gegolten. Was bleibt übrig als Gesezgebung über eigene Sach und kraft eigenen Rechts?

19) In den erlaubten Anlokungs- und Ablokungs-Mitteln — darin liegt die große Macht zu regieren, für Fürsten welche diese Mittel zu gebrauchen wissen. Dergleichen Gesezе sind eigentlich nur Räthe. Wir werden anderswo über diesen Gegenstand reden.

auch solche Handlungen gebieten wollte, zu deren Forderung er nicht nur kein Recht hat, sondern die auch an und für sich nicht einmal erlaubt sind, wie z. B. Verbrechen auszuüben: so ist dies der einzige Fall wo man nicht gehorchen soll, ja nicht einmal gehorchen darf, denn hier geht das göttliche Gesez, die höhere Verbindlichkeit vor.

Welches sind nun aber die Haupt-Classen der Fürstlichen Gesetze? Selbige nach den Gegenständen einzutheilen worüber sie sich erstreken, ist unmöglich, weil diese Gegenstände unendlich seyn können und in der That auch unendlich mannigfaltig sind. Die beßte und zugleich in staatsrechtlicher Rükficht die lehrreichste Eintheilung ist diejenige nach den Personnen oder Menschen-Classen denen die Gesetze gegeben sind, oder von denen sie befolgt werden müssen. In dieser Rükficht giebt es nur dreyerley Gesetze: die ersten die ein Fürst sich selbst oder auch seinen Nachfolgern auflegt, die zweyten die er seinen Beamten und Dienern ertheilt, die dritten endlich die allen seinen Unterthanen oder nur einzelnen Classen derselben gegeben werden.

Man sollte nicht glauben welche Menge von Gesetzen schon unter jene erste Classe gehören, deren Rechtmäßigkeit am allerwenigsten bezweifelt werden kann. Wenn z. B. ein Fürst die Anzahl seiner Truppen oder Beamten aller Art festsezt, wenn er gewiße Bedingungen für ihre Anstellung und Beförderung vorschreibt, wenn er seinen Gerichten und anderen Stellen bestimmte Befugnisse einräumt, wenn er seine Ausgaben zum voraus regulirt, für einzelne Zweige derselben wie z. B. für die Armee, für Gebäude, für Pensionen, für seine eigene Hofhaltung u. s. w.

jährlich eine gewisse Summe aussezt, die Besoldung jedes Dienstes bestimmt u. s. w.: so sind das alles im Grunde nur Gesezе die er sich selbst giebt, Maximen nach denen er handeln zu wollen sich erklärt, die er allein zu befolgen hat und welche im Grund die Unterthanen gar nichts angehen. Dahin gehören ferners die Successions- oder Erbfolgs-Ordnungen in Fürstlichen Häusern, die sogenannten Haus- oder Familien-Gesеze, wodurch die Vormundschaft der minderjährigen Erben, die Epoche ihrer Majorennität, die Alimentation oder die Appanages der nachgebornen Söhne und Töchter bestimmt werden u. s. w. Unter die nemliche Classe sind vorzüglich auch die feyerlichen Versprechungen zu rechnen, welche die Könige bisweilen bey Krönungen, nach inneren Kriegen oder anderen außerordentlichen Gelegenheiten ihren Unterthanen durch offene Briefe oder sogenannte Chartres urkundlich auszustellen pflegen, durch welche sie sich gewöhnlich zu einigen, sich sonst nicht von selbst verstehenden, Pflichten verbinden und die unser revolutionäres Zeitalter Constitutions- oder Fundamental-Gesеze nennt, obgleich sie den Staat weder gründen noch constituiren, auch gar nicht so viel nüzen als man glaubt, dennoch aber stets unter die wichtigeren zu zählen sind. Von solchen Gesezen nun ist es wohl keine Frage, daß jeder Fürst sie zu geben befugt ist; er disponirt hier offenbar nur über seine eigene Sach, schränkt seine eigene Freyheit ein, macht Bedingungen bey seinen Schenkungen, cedirt von seinem eigenen Recht, niemand wird dadurch in dem seinigen beleidiget. Dergleichen Willens-Aeußerungen über einzelne, sonst in der Willkühr des Fürsten liegende, Gegenstände sind aber bisweilen nothwendig, theils um die Geschäfte zu ver-

mindern,[20] theils um Mißbräuchen, die sonst schwer zu vermeiden wären, vorzubeugen,[21] theils auch wegen ihres Zusammenhangs mit anderen Geschäften, die ohne solchen vorher bekannt gemachten Willen nicht besorget werden könnten.[22] Indessen ist nicht zu läugnen, daß sie in manchen Staaten, zumal in unserem an der Gesezmacherey krank liegenden Zeitalter, zu sehr vervielfältiget werden und die Fürsten sich dadurch oft die Hände zum Guten binden. Sie haben das doppelte Inkonvenient, daß der Fürst sich alsdann einerseits in manchen Fällen, wo eine Ausnahme nöthig und nüzlich wäre, beschränkt glaubt, und daß wenn er auch solche Ausnahmen macht (wozu er allerdings befugt ist) z. B. irgend einem wohlverdienten Beamten eine Zulage bestimmt, eine Beförderung außer dem Range vornimmt, von einzelnen Bedingungen dispensirt, in außerordentlichen Umständen gewisse Geschäfte von unteren Behörden an sich zieht u. s. w.: selbiges immer als eine Art von gehässiger Willkühr erscheint, während anderseits alle Wohlthaten, die in Folge des einmal bekannt gemachten Gesezes geschehen, von denjenigen die sie empfangen nicht mehr mit Dank anerkannt, sondern als bloße Schuldigkeit angesehen werden. Was dann diejenigen Gesezе betrifft, welche die Fürsten nicht nur sich selbst, sondern gewissermassen auch

---

20) wie z. B. bey der den Gerichten und anderen Stellen eingeräumten Competenz.

21) wie z. B. bey der Anstellung und Beförderung der Beamten, bey Aussezung gewisser Geldsummen für einzelne Gegenstände u. s. w.

22) Die Anzahl der Truppen muß z. B. bestimmt werden, wegen ihrem Zusammenhang mit dem Sold, der Verpflegung, der Unterkunft u. s. w.

ihren Nachfolgern geben, wie z. B. die Teſtamente, die Succeſſions-Verordnungen und die den verſchiedenen Claſſen des Volks gegebenen Verſprechungen: ſo nehmen ſie für die Nachfolger die Natur eines Vertrages an: denn wollen dieſelben erben, ſo müſſen ſie auch die Bedingungen annehmen unter denen ihnen dieſes Erb angeboten wird und der Erblaſſer kann ihnen nicht mehr Rechte überliefern als er ſelbſt beſaß.

Die zweyte Art von Geſezen ſind diejenigen welche den Beamten und Dienern zu treuer und regelmäßiger Erfüllung ihrer Pflichten gegeben werden. Hieher gehören die mannigfaltigen Vorſchriften und Verordnungen, Dienſt-Inſtruktionen und Reglemente die in allen Staaten die größte Zahl der Geſeze ausmachen, z. B. die Verordnungen über die Verwaltung der Domainen, Regalien und anderer Fürſtlicher Anſtalten und Unternehmungen, die Münz-, Poſt-, Zoll- und Straßen-Reglemente, diejenigen über die Erhebung, Verwaltung und Verrechnung der Fürſtlichen Einkünfte, die ſämtlichen Militär-Reglemente ſowohl für die innere Einrichtung als für die ökonomiſche Bewirthſchaftung der Armeen, die Dekrete und Statuten über die Organiſation der von dem Landesherren geſtifteten Schulen, Akademien und anderen gemeinnüzigen Anſtalten u. ſ. w. Dahin ſind namentlich auch die Gerichtsſazungen und Prozeß-Ordnungen, wie auch die poſitiven Straf-Geſeze zu rechnen, welche, wie wir bald ausführlicher zeigen wollen, eigentlich nicht den Unterthanen, ſondern den Richtern gegeben werden und nur von dieſen lezteren vollzogen werden müſſen. Ueberhaupt ſo viel verſchiedene Beamte und Diener es giebt, ſo vielerley Dienſt-

Instruktionen und Reglemente lassen sich auch denken. Daß nun ein Fürst zu ihrer Ertheilung berechtiget sey, versteht sich wieder von selbst: denn seinen Beamten und Dienern wird er doch beliebige Vorschriften geben dürfen, in so fern dieselben nichts enthalten was höheren natürlichen Gesezen widerstreitet und auch in den geforderten Arbeiten das Maas der Menschlichkeit nicht überschritten wird. Die Diener eines Fürsten sind seine Gehülfen, sie haben ihm in irgend einer Art von Geschäften Hülfe und Unterstüzung versprochen, also wird er wohl auch befugt seyn seinen Willen zu erklären, worin und auf welche Weise er diese Hülfleistung verlangt. Er gebietet auch hier nur über seine eigene Sache, über Handlungen die er eigentlich selbst zu thun befugt wäre, für welche er aber zu seiner Erleichterung Gehülfen bestellet hat. So nöthig und nüzlich nun auch dergleichen Dienst-Reglemente sind, wenn sie im eigentlichen Sinn eine Art von Instruktion, oder Unterricht bilden, der die wohlmeynende Redlichkeit leitet und oft auch das mittelmäßige Talent brauchbar macht, wenn sie übrigens im wahren Geist der Sache abgefaßt, stets auf den Zwek berechnet, nicht allzubindend sind und nicht zu peinlich jede einzelne Form vorschreiben oder jede nicht gebotene ausschliessen wollen: so ist auf der andern nicht zu läugnen, daß sie, zumal in unseren Tagen, oft gar zu sehr vervielfältiget werden. Denn da das Gesez in der Folge sehr oft nicht mehr auf Zeiten und Umstände paßt, da es obsolet und vergessen wird, eben so sehr von denen die es gegeben haben als von denen die es befolgen sollen; da die nemlichen Mittel nicht immer zum Zweke führen, eine vorgeschriebene Form bisweilen nicht möglich und eine andere bessere dennoch nicht erlaubt seyn soll: so wird

dadurch der treue Pflicht-Eifer, die beßte Einsicht selbst, in unnöthige Fesseln geschlagen und das Gute selbst gehindert; auch die Redlichsten fallen in unwillkührliche Vergehungen, die an und für sich keine wären, oder es entsteht eine Art von knechtischem Aberglauben, nach welchem von ängstlichen Beamten, aus Furcht vor Mißbilligung, die Sache der Form, der Geist dem Buchstaben aufgeopfert und dadurch der Dienst des Fürsten selbst, der Zwek aller solcher Gesezе, vernachläßiget oder gefährdet wird.

Die dritte und lezte Classe von Gesezen sind diejenigen, welche den Unterthanen selbst gegeben werden und entweder alle zusammen oder nur einzelne Classen derselben angehen. Auch gegen derselben Rechtmäßigkeit ist nichts einzuwenden, wenn der Fürst dabey inner den Schranken des natürlichen Gesezes und seines Befugnisses bleibt, nicht Handlungen erzwingt die an und für sich der Privat-Freyheit überlassen, seinen Rechten fremde, seinen Interessen gleichgültig sind, mithin auch hier entweder nur über eigene Sache gebietet oder andern zu ihrem Rechte Hülfe leistet. Gleichwie aber dennoch das Befugniß zu dergleichen Gesezen etwas schwieriger herzuleiten, wenigstens der Mißbrauch hier viel leichter und häufiger als anderswo ist: so sind sie auch an und für sich die unnöthigsten und seltensten von allen. Im allgemeinen kann man richtig behaupten, daß je weniger solcher Gesezе in einem Lande vorhanden sind, desto gerechter auch sein Fürst, desto freyer und glüklicher das Volk seyn werde. Wo wenig positive Gesezе existiren, da herrschet das natürliche Gesez desto mehr, da sind die Verträge desto heiliger, da gelten verständige Uebungen und

Gewohnheiten, und es ist besser einzelne Mißbräuche zu strafen, als, wie unser Zeitalter pflegt, wegen jedem solchen ein neues Gesez zu machen, das dann auch den Gebrauch hindert und zehenmal mehrere Mißbräuche veranlasset. Dagegen ist allzuviele Beschränkung der menschlichen Handlungen nicht nur gehässig, sondern auch zweckwidrig; jedes bindende positive Gesez ist immerhin eine Verminderung der Freyheit, und diejenigen die immer nach Gesezen schreyen, stets über Lüken oder Mangel an Gesezen klagen, wissen nicht was sie wollen; sie verdienten mit der Erfüllung ihres eigenen Wunsches bestraft zu werden. Verständiger und gutmüthiger als diese Pseudo-Weisen, antwortete Kayser Conrad denen die ihn um solche Gesezе bestürmten: „Wenn sie nur nach Gesezen hungern, wolle er sie damit schon ersättigen.“ [23] Auch pflegte der große Baco zu sagen, es gebe keine ärgere Folter als die Folter der (menschlichen) Gesezе. Die Menge menschlicher Verordnungen, wenn sie auch an und für sich gut wären, (welches nicht immer der Fall ist) sezt erstlich vielen vorangegangenen Mißbrauch voraus, und zeugt also gar nicht zu Gunsten der Moralität eines Volks, sie ist vielmehr der Beweis eines verdorbenen Zustandes [24] und keineswegs ein Mittel gegen denselben, sondern sie macht allemal das Uebel noch ärger. [25] Denn jedes neue den Unterthanen gegebene Gesez (beson-

---

23) Si modo leges esuritis, concedente Deo bene legibus vos satiabo. *Wippo.*

24) In corruptissima republica plurimæ leges. *Tacitus.*

25) Ubi enim juris Romani immensa copia in fora Germaniæ introduci coepit, lites quoque et multiplicari et in infinitum extendi coeperunt. *Bæhmer jus publ. univ.* pag 576.

ders wenn es nicht etwa viele andere abschafft, mithin eher eine Verminderung von Gesezen ist) veranlasset nothwendig eine Menge von Streitigkeiten über seinen Sinn und seine Anwendbarkeit, von Widerhandlungen, von Interpretationen, Dispensationen u. s. w., giebt dadurch die beste Gelegenheit zu mannigfaltigen Zänkereyen, wird oft zum bequemen Deckmantel willkührlicher Ungerechtigkeit und allemal zum Fallstrik für die Redlichen, die gegen das natürliche Gesez nicht sündigen, aber unwissend und zutraulich gegen unbekannte Formen fehlen. Auch ist die Quelle dieser vielen Gesetze gar nicht so lauter als man glaubt, sie fliessen nicht aus reiner Liebe der Gerechtigkeit, sondern aus einer übertriebenen Regierungssucht, die oft eine Krankheit des Geistes oft aber auch ein Fehler des Herzens ist, und durch die neueren falschen Doctrinen mächtig begünstiget wird. Sie sind die natürliche Folge theils des menschenlichen Eigendünkels, der da glaubt allein Verstand zu haben und alles besser als andere zu wissen, theils der geheimen Herrschsucht, die ihren Willen überall durchsezen und nicht nur für die Gegenwart, sondern auch für kommende Geschlechter verbindlich machen will. Gleichwie man also unter befehlsüchtigen Privat-Personen nicht am glüklichsten lebt: so beweiset auch die Erfahrung, daß gerade die besten und gerechtesten Fürsten am wenigsten Gesetze geben, alldieweil ihre Vermehrung und Vervielfältigung das Losungs-Wort aller subordinirten Despoten und das Paradies aller derjenigen ist, welche die Chikane lieben oder dabey ihren Vortheil finden.

Allein was werden dann auch den Unterthanen für Gesetze gegeben? Bey weitem nicht so viele als man glaubt.

Man pflegt darunter vorzüglich die Civil-Geseze, die Criminal-Geseze und die sogenannten Polizey-Geseze zu rechnen, obgleich das erstere nur zum geringeren Theil, das zweyte durchaus nicht wahr ist, und selbst die Polizey-Verordnungen meist nicht alle Unterthanen, sondern nur einzelne Classen derselben angehen. Wir wollen von jeder Art dieser Geseze das nöthige beyfügen, um so da mehr als auch über diesen Gegenstand die verkehrtesten Begriffe herrschen, und man dabey neuerdings erkennen wird, welch subordinirten Werth dergleichen (vom Landesherren gegebene) Geseze haben, und wie besonders hier das Uebermaas zu vermeiden ist.

Die Civil-Geseze sind diejenigen, welche die Verhältnisse und Handlungen der Privat-Personen unter einander betreffen, in so fern sie nur als solche, und nicht in ihrer Beziehung auf den Fürsten betrachtet werden; überhaupt nichts weiter als ein Innbegriff von Regeln theils über den Innhalt, theils über die Form der Privat-Verträge. Denn die Gerichts-Sazungen und Prozeß-Ordnungen, welche man dahin rechnet, sind nicht eigentliche Civil-Geseze, sondern Instruktionen die der Fürst seinen Beamten, den bestellten Unterrichtern, ertheilt, worauf auch der Grund des Befugnisses zu dergleichen Vorschriften beruht. Soll nun aber ein Fürst auch eigentliche und zwar gleichförmige Civil-Geseze geben dürfen? Was gehen ihn die Angelegenheiten, die rechtlichen Besizungen und freyen Handlungen der Unterthanen unter einander an? Was hat er darüber zu befehlen? Mischt er sich hier nicht in fremde Sach, beleidiget fremdes Recht? Allerdings, wenn er nach den Doctrinen neuerer Sophisten, die Verhältnisse und Besi-

zungen der Menschen selbst schaffen und anordnen, Innhalt und Form aller Privat-Verträge vorschreiben wollte. Die rechtlichen Verhältnisse und Besitzungen der Menschen sind Thatsachen die von der Natur gegeben sind und die kein Gesetzgeber, kein Richter zu schaffen, sondern lediglich zu kennen hat.[26] Was einer sey oder nicht sey, was ihm gehöre oder nicht gehöre, das ist nach Beweisen, nach Zeugnissen und Erwerbungs-Titeln, nicht aber nach willkührlichen Landesherrlichen Gesetzen zu beurtheilen. Der Innhalt der Privat-Conventionen kann und soll (wenige meist überflüssige Beschränkungen abgerechnet), allerdings den Contrahenten überlassen werden, und die Form derselben ist großentheils gleichgültig, hängt ebenfalls von ihrer Willkühr ab; jeder wählt die bequemste, diejenige die ihm leicht zu erfüllen möglich ist, sie kann daher durchaus nicht überall die nehmliche seyn. Allein die Fürsten geben auch wirklich nicht dergleichen Civil-Gesetze, und alle Versuche wodurch einzelne derselben sich in solche Regulirung aller Privat-Handlungen mischen wollten, sind nicht nur mißglükt, sondern immerhin ein-

---

26) Es ist nichts lächerlicher als unsere neuen Sophisten sagen zu hören, der Staat solle die Verhältnisse der Bürger untereinander bestimmen, die Rechte der Bürger nach Staatszweken austheilen, schaffen, anweisen u. s. w.: als ob irgend ein Landesherr zu verordnen hätte, ob ich der Bruder meines Bruders, der Sohn meines Vaters oder der Vater meines Sohns, der Gläubiger meines Schuldners oder der Schuldner meines Gläubigers seyn solle; als ob es von seinen Decreten abhienge, ob mein Leben, mein Körper, mein Kleid, mein natürliches oder erworbenes Eigenthum mir gehören solle oder nicht. Welchem Fürsten ist je ein solch entsetzlicher, so wahnsinniger Despotismus in Sinn gestiegen? Ihn zu docieren, war unseren Aufklärern vorbehalten.

Beweis des Despotismus. [27] Die eigentlichen Civil-Gesetze sind und bleiben die Verträge und Gewohnheiten der Menschen unter einander, Urkunden, Erwerbungs-Titel, stillschweigend angenommene zum Gesez gewordene Uebungen; sie sind die Regel nach deren der Richter in Civil-Sachen zu urtheilen hat, und alle die gepriesenen Codices müssen zulezt den Richter vorzüglich und hauptsächlich doch nur auf diese verweisen. [28] Was sie zu denselben hinzusezen oder davon wegnehmen, wo sie z. B. die Freyheit der Verträge beschränken, oder einzelne Formen ausschließend vorschreiben, ist gerade nicht das beßte, sondern allemal mit Nachtheilen verbunden. Auch sind die meisten sogenannten Civil-Gesezbücher nicht Fürstliche Verordnungen, sondern lediglich ein Aggregat uralter Gewohnheiten (Coutumiers), welche von einzelnen fleißigen Männern gelegenheitlich gesammelt, in Ordnung gebracht und zur Bequemlichkeit des Publikums bekannt gemacht worden, oder man hat bisweilen auch fremde Gesezе (wie z. B. die Römischen) suppletorisch zur Richtschnur genommen, d. h. zur Uebung gemacht. [29] Wenn aber auch dergleichen Sammlungen hintenher der

---

27) S. was Böhmer l. c. S. 376. 380 ꝛc. von dem Römischen Rechte sagt; ferner oben T. I. S. 193. ff. und S. 207. über das Preußische und Josephinische Civil-Gesezbuch. Von der Tyranney des Code Napoleon mag ich hier nur nicht reden. Sie ist ein wahrer Greuel.

28) Vergl. T. I. S. 193. bey Anlaß des Preußischen Gesezbuchs.

29) Im alten Frankreich bestanden sie theils aus dem Römischen Recht, theils aus mehr als 280 Herkommens-Rechten; deßgleichen noch heut zu Tag in England. Im Königreich Jerusalem waren sie nichts anders als eine Sammlung von Gewohnheiten. s. Wilke Gesch. der Kreuzzüge. I. 307. Eben so ist es fast in allen anderen Ländern.

Einsicht und Sanction des Landesherren unterworfen werden: so geschieht dieses nicht deßwegen, damit ihr Innhalt für die Parteyen verbindlich sey, als welches er ohnehin wäre, sondern damit sie *für die Richter* die gehörige Verbindlichkeit haben, überhaupt einer größeren Autorität genießen und damit auch in dieselben nichts aufgenommen werde, wodurch die eigenen Landesherrlichen Rechte gefährdet werden könnten.[30] Was man über diese Sammlungen aus, sonst noch unter die Civil-Gesetze rechnet, besteht freylich in Fürstlichen oder Landesherrlichen Verordnungen *über die am häufigsten vor den Richter gelangenden Fälle*, z. B. über die Intestat-Erbschaften, die Tutelar-Angelegenheiten, die gerichtlichen Liquidationen, den Executions-Prozeß bey Schuldbetreibungen u. s. w. Allein genau betrachtet sind diese Verordnungen doch nur Instructionen für die Richter, sie schreiben den Parteyen nichts vor und sind daher nur *suppletorisch*.[31] Denn die Erbgesetze (meist auch nur von früheren Uebungen aufgezeichnet) gelten nicht sobald Testamente vorhanden sind, deren Freyheit ehmals unbeschränkt war. Erblasser und Wittwen können selbst Vormünder verordnen oder ansprechen, niemand ist verboten sein Vermögen selbst zu liquidiren, mit Gläubigern zu accordiren oder sich von Schuldnern anders als nach

---

30) Wie leicht geschehen kann und oft geschehen ist, z. B. in dem Preußischen Gesezbuch. S. T. I. p. 196 ff. Die Redaktoren von dergleichen Compilationen pflegen gern ihre falschen Begriffe über das Staatsrecht allenthalben einzumengen.

31) Gute Landesherrliche Civil-Gesetze sollen überhaupt nur suppletorisch seyn, wenn die Privat-Personen ihren Willen nicht selbst ausgedrükt haben, daher es hier heißt: Verträge gehen über Gesetze.

dem geſezlichen Executions-Prozeß bezahlen zu laſſen; die Selbſthülfe inner den Schranken der Gerechtigkeit und Möglichkeit, geht auch hier der gerichtlichen Hülfe vor. Uebrigens iſt doch die Vervielfältigung ſolcher Fürſtlichen Verordnungen, die Civil- oder Privat-Angelegenheiten betreffend, keineswegs anzurathen; meiſt wird ſie nachtheilig, verfehlt ihren Zwek und artet in eine Tyranney aus, die um ſo läſtiger wird, da ſie oft wiederkömmt und den Menſchen in ſeinen täglichen Geſchäften plagt. Möglichſte Freyheit was die Materie oder den Inuhalt der Verträge ſelbſt betrifft und allgemeine Gewohnheit, Landesherkommen in Abſicht der Formen oder in Abſicht deſſen was die Parteyen nicht ſelbſt beſtimmt haben, iſt und bleibet immer die beſte Civil-Geſezgebung. Für das natürliche Recht braucht man keine Geſeze zu geben; die ſind ohnehin vorhanden, bekannt und von Gott in das Herz jedes Menſchen gegraben. Was aber die poſitiven Zuſäze oder die Formen betrifft, in welche jenes natürliche Recht freylich eingekleidet werden muß: ſo ergeben ſich dieſe von ſelbſt durch Uebungen, Gebräuche, durch den Willen derjenigen die irgend eine erlaubte Handlung ausüben. Ihre Mannigfaltigkeit, über die unſer geiſtloſes, ſich ſelbſt lauter Feſſeln ſchmiedendes Zeitalter hohnlächelt, iſt gerade der Spielraum rechtlicher Freyheit, der ſchönſte Beweis herrſchender wahrer Gerechtigkeit. [32]

32) Allen Menſchen den Stoff und die Form ihrer Kopf- und Fußbedekung oder ihrer Schüſſeln und Gerichte gleichförmig vorzuſchreiben, wäre nicht lächerlicher noch deſpotiſcher als zu gebieten, daß alle Eheverſprechungen, alle Schuld-Verpflichtungen nur auf einerley Art geſchehen ſollen. Können etwa die Zeichen wechſelſeitiger Einwilligung nicht verſchieden ſeyn? Sollen wir nur vor einem Notarius eine Schuld contrahiren,

Das alte Herkommen, die allgemeine Landes-Uebung, welche sophistischer Hochmuth verachtet, hat jedoch in dieser Hinsicht ihren Grund immer tief in der Natur der Dinge und dem Bedürfniß der Menschen unter denen sie entstanden ist. 33) Ursprünglich vom Rath der Verständigsten eingegeben, nach und nach freywillig angenommen, wäre sie nicht alt geworden, wenn man sie nicht gut erfunden hätte. Allemal den Umständen und Hülfsmitteln der Menschen angemessen, leicht zu vollziehen, mit der Muttermilch eingesogen, dem Kinde wie dem Greise bekannt, ist sie die freundlichste aller Gesezgebungen, gewöhnlich die beßte Klugheit, und veranlasset die wenigsten Streitigkeiten. 34) Sobald hingegen ein

---

nicht selbst schreiben, nicht mundlich versprechen, nicht bey einem Kaufmann Waaren auf Credit nehmen, nicht in einem Wirthshaus ein Essen bestellen dürfen: das sind ja auch Schuld-Verpflichtungen.

33) Gerade wie die Bauart, die Nahrung und Kleidung, welche daher auch nicht willkührlich abgeändert noch gleichförmig vorgeschrieben werden kann.

34) Wie schön drükt sich darüber J. H. *Boehmer* aus: „Mores hujusmodi non scripti magis accommodati sunt ad genium populi, et ad illos statim a primo juventæ flore componuntur et formantur, cum leges scriptæ magis cavillationibus obnoxiæ sint, atque adeo tandem in monopolium eruditorum transeant, cum tamen singuli subditorum jus patrium scire deberent. Mores quoque subditos facilius ad obsequium alliciunt, quam leges latæ. It. *Suidas*: Consuetudo non est inventum hominis sed vitæ et temporis. At lex quidem similis est tyrannidi: terrore enim et vi cuncta conficit, consuetudo autem magis humanitate regit: ultro enim omnes eam absque necessitate sequuntur. *Jus publ. univ.* p. 585.

Landesherrliches Gesez der Einfalt des natürlichen Rechts positive Zusäze beyfügt, nimmt es zugleich der rechtlichen Privat-Freyheit etwas hinweg; indem es eine Form von rechtlichen Handlungen, z. B. von Testamenten, Erbs-Theilungen, Eh-Versprechungen, Schuld-Contracten, faktischen Beweisen u. s w. gesezlich vorschreibt, schließt es zugleich alle anderen aus, macht dadurch die Ausübung des natürlichen Befugnisses den meisten schwer, vielen sogar unmöglich, und bewirkt daß der von der gesezlichen Förmlichkeit entblößte Act vor dem Richter ungültig wird, mithin das natürliche Recht leidet und menschlicher Willkühr aufgeopfert werden muß. Die Erfahrung ist so voll von Beyspielen dieser Art, daß sie alle diejenigen betrüben müssen, deren Herz für wahre Gerechtigkeit schlägt. Auch sind dergleichen gedrukte oder geschriebene Gesezе nie so sehr den Bedürfnissen und Hülfsmitteln jedes Orts angepaßt, nicht so allgemein bekannt, sie gehen zulezt in das Monopolium weniger Rechtsgelehrten oder Gesezkundigen über, so daß außer ihnen niemand mehr wissen soll was recht oder unrecht, erlaubt oder unerlaubt sey, wovon dann gerade die größte Willkühr, crasser Aberglaube an positive Autorität und Unglaube an das göttliche Recht die nothwendige Folge ist. Auch veranlassen diese Gesezе die meisten Prozesse und Streitigkeiten; denn gerade die Förmlichkeiten, die ewigen Förmlichkeiten sind das Feld der Chikane, der Dekmantel schreyender Ungerechtigkeit und der Fallstrik worin die harmlose Redlichkeit so leicht gefangen wird. Von diesen positiven Civil-Gesezen heißt es mehr als von keinen andern: Ubi plurimæ leges ibi et lites et mores improbi. [35] „Viel Gesezе, viel Gezänke, viel Recht-

35) Plato.

wenig gute Werke“ und es bleibt daher ewig wahr, daß eine vom Landesherren ausgehende Civil-Gesezgebung nach der Natur der Sache nicht existiren soll, deßwegen auch in den meisten Ländern nicht existirt, wenigstens durchaus unnöthig, meistentheils nachtheilig ist, und daß daher das Geschrey nach Civil-Gesezbüchern ebenfalls unter die Krankheiten und Thorheiten unseres Zeitalters gehört. 36)

Die Criminal- oder Straf-Gesezе, von denen wir hier nur beyläufig reden, weil diese Erörterung anderswo den Zusammenhang zu sehr unterbrochen hätte, sind nur Instruktionen für die bestellten Unterrichter, wie sie dem Willen des Fürsten gemäß in Untersuchung und Bestrafung der Verbrechen zu Werk gehen sollen; sie werden auch nicht von den Unterthanen, sondern von den Richtern und ihren Gehülfen vollzogen. Die Verbrechen sind schon an und für sich durch das natürliche jedermann bekannte Gesez verboten, man giebt nicht dem Dieben ein Gesez daß er nicht stehlen solle (als ob es sonst erlaubt wäre) noch viel weniger daß wenn er stehle er sich dieser oder jener Strafe freywillig zu unterwerfen habe: sondern man giebt dem Richter ein Gesez, er solle den Dieben so oder anders strafen lassen, derselbe mag nun wollen oder nicht. Worauf das Strafrecht beruhe? daß es nicht von den Unterthanen delegirt oder übertra-

36) Ueber diese ganze Materie verdienen vorzüglich nachgelesen zu werden: *J. H. Boehmer jus publ. univ.* das schöne 3te Capitel: De jure imperantium dirigendi actiones subditorum per leges. u. Schlossers treffliche Briefe über die Preußische Gesezgebung 1789.

gen ist, sondern aus dem natürlichen Recht der Selbstvertheidigung und der Handhabung des natürlichen Gesezes fließt,[37] daß es an und für sich in infinitum, d. h. bis zur vollendeten Sicherheit gegen künftige Beleidigungen geht, daß es noch jezt jedem Menschen zukömmt, auch im kleinen von allen Menschen ausgeübt wird, und in höherem Grade nur wegen Mangel an Macht nicht von jedem ausgeübt werden kann oder auch aus Rüksichten der Klugheit und Menschlichkeit nicht immer und nicht in vollem Maaße ausgeübt werden will;[38] das alles werden wir in dem Abschnitte von der Gerichtsbarkeit ausführlicher zeigen. Also wird ein Fürst, als der mächtigste und unabhängige, der sich selbst helfen muß und keine höhere Hülfe findet, wohl auch befugt seyn Beleidigungen zu strafen, d. h. innere Feinde die seine oder seiner Unterthanen Rechte gewaltthätig angreifen, zu züchtigen und sich und die Seinigen sogar durch ihre Wegräumung in Sicherheit zu sezen. Er hat auch dieses Recht nicht aus Uebertragung vom Volk, sondern aus seiner Freyheit von Gott oder der Natur selbst. Allein das natürliche Recht bestimmt nur, daß für Rechts-Verlezungen gestraft werden darf und wo es nöthig ist auch gestraft werden soll; aber es bestimmt nicht wie und von wem

---

37) *Grotius* de j. b. et p. L. II. Cap. 20. de poenis, *Locke* du gouvernement civil Ch. I. *Cumberland* de legg. nat. Ch. 1. §. 26. *Pütter* et *Achenwall* jus nat. haben dieses sehr schön auseinander gesezt. S. auch Götting. gel. Anzeigen 1793. St. 114. Aber alle meynen, es sey in der Folge übertragen worden und wollen nicht sehen, daß es noch heut zu Tag von jedem Menschen ausgeübt wird, so weit er es mit Sicherheit thun kann.

38) Vergl. oben T. I. S. 414 — 425. von der Selbsthülfe.

dieſes geſchehen ſolle, noch vielweniger, daß immer und in allen Fällen geſtraft werden müſſe. Das Straf-Mittel hingegen, die Form der Strafe bleibt der Freyheit oder dem vernünftigen Urtheil desjenigen überlaſſen, der in eigenem Namen zu ſtrafen befugt iſt. Kann alſo ein Fürſt ſelbſt ſtrafen oder auch nur die Strafe diktiren, ſo bedarf er dazu keines Geſezes; er iſt ſich ſelbſt Geſez und hat die Auswahl des dem Rechtsverlezer zuzufügenden Uebels lediglich nach dem Zwek der Strafe, (der viele Formen zuläßt) nach den Umſtänden der That und des Thäters [39] abzumeſſen, welches theils nach den Regeln der Klugheit, theils nach den Geboten der Menſchlichkeit geſchieht. Daher ſieht man auch in allen Ländern, wo der Landesherr ſelbſt die Criminal-Fälle beurtheilt, keine poſitiven Straf-Geſeze und die Juſtiz wird deswegen nicht ſchlechter, ſondern vielleicht eher beſſer verwaltet. Hat er aber wegen der Größe des Gebiets oder wegen der Menge von anderen Geſchäften Richter beſtellt die in ſeinem Namen das Strafrecht ausüben, kann oder will er nicht alle Fälle an ſich ziehen, ſondern hat ſeinen Gerichten gewiſſe Competenzen eingeräumt: ſo muß er ihnen auch ſeinen Willen bekannt machen, wie ſie an ſeinem Plaz die Verbrechen ähnlicher Art beſtrafen ſollen,

39) Daß die Strafe vorzüglich nach dem Thäter abgemeſſen werden müſſe und auch bey gleichen Vergehungen nicht immer gleich ſeyn könne, haben inſonderheit bewieſen: *Pufendorf* de j. n. et g. L. VIII. c. 3. §. 24. 25. Dr. Georg Jak. Friedr. Meiſter über den Einfluß des Stands der Verbrecher auf die Strafen, gegen Beccaria, Briſſot, Servin etc. Göttingen 1784 u. Chr. Gottl. Gmelin Grundſäze der Geſezgebung über Verbrechen und Strafen, welcher ſich ebenfalls gegen die neueren Mode-Meynungen erklärt.

und blos aus der Nothwendigkeit von dergleichen Vorschriften oder Instruktionen sind die positiven Straf-Gesetze entstanden. Das Befugniß zu denselben unterliegt also wohl keinem Zweifel; ob es aber auch möglich, gut und zweckmäßig sey, dergleichen vollständige, auch nur die mehreren Fälle erschöpfende Gesezbücher zu entwerfen und sie dazu noch für den Richter bindend zu machen, so daß von denselben gar nicht abgewichen werden dürfe: das ist eine Frage die ich nach meiner Ueberzeugung durchaus verneinend beantworten muß. Ein Verbrechen, es sey groß oder klein, ist eine vorsezliche Beleidigung fremden Rechts, die Uebertretung nicht eines positiven, sondern des natürlichen Rechts-Gesezes; die Strafe hingegen ist Züchtigung für begangenes, und Sicherheits-Mittel gegen zukünftiges Verbrechen; ein Uebel das dem Rechtsverlezer zugefügt wird, auf daß er entweder nicht mehr schaden könne, oder (theils aus Besserung, theils aus Besorgniß vor ähnlichen Uebeln) nicht mehr schaden wolle. Nun reicht zur richtigen Kenntniß eines einzelnen Faktums und seines Urhebers, so wie zur Anwendung einer zweckmäßigen Strafe auch der mittelmäßige Verstand hin. Wer aber kann alle möglichen Verbrechen und Beleidigungen mit ihren ins Unendliche gehenden Arten und Abarten, Ursachen, Wirkungen und Gradationen vorhersehen oder alle erdenklichen Strafen, d. h. alle Sicherungs-, Besserungs- oder Abhaltungs-Mittel zum voraus bestimmen und beyde gegen einander abwägen? Die Idee alle Krankheiten und Gebrechlichkeiten welche bisher die Menschheit plagten oder fernerhin plagen können, alle bereits entdekten oder noch zu entdekenden Heilungsmittel, mit ihren unendlich verschiedenen Formen und Gradationen, gesezlich zum

voraus zu bestimmen, und den Aerzten zu befehlen, daß sie ohne Rükſicht auf Umstände und die verschiedene Natur der kranken Subjekte, sich streng an den Buchstaben des Gesezes halten, gleichbenannte Krankheiten stets mit den nemlichen Arzneyen behandeln sollen, keine verändern, keine in einem anderen Vehikel beybringen, keine Dosis, sie mag nun wirken oder nicht, vergrößern oder verkleinern dürfen: wäre nicht lächerlicher als ein solcher Criminal-Codex. Dabey braucht der Verbrecher die Art der Strafe gar nicht vorher zu wissen, als die ihm vielleicht gleichgültig seyn oder deren er durch Vorsicht entgehen könnte. Er hat dazu erstlich kein Recht, eben weil die Form und die Gradation der Strafe in der Willkühr des Strafenden steht, und es ist sogar gut, daß der Rechtsverlezer in ungewisser Furcht leben und mehr Uebel besorgen müsse als ihm vielleicht hintenher zugefügt werden. Wie unmöglich dergleichen Gesezbücher seyen, zeigt sich auch daraus, daß ihre Verfasser sich gewöhnlich nur mit allgemeinen Classen von Verbrechen oder Strafen herauszuhelfen und mit Worten gleich zu machen suchen was die Natur ungleich gemacht hat. Die Erfahrung beweist, daß sie meistentheils illusorisch sind; stets enthalten sie viele Lüken, deren Ausfüllung so wie die Modifikation und Gradation der einzelnen Strafen auf die einzelnen Vergehungen, dennoch dem Richter überlassen werden muß, wenn man nicht in die Ungereimtheit verfallen will, entweder die abscheulichsten Missethaten ungestraft zu lassen, weil sie in dem positiven Gesez nicht vorhergesehen worden, oder der Ueberzeugung und der Evidenz zuwider die unpassendsten Strafen anwenden zu müssen. Will man es Willkühr heissen, ohne gedruktes noch geschriebenes Gesez, blos nach der Natur der Sache und

dem Zwek der Straf ein Urtheil auszufällen: so scheint es mir noch viel größere Willkühr und stolze Anmassung, gleichsam die Natur der Dinge erschaffen, alle möglichen Fälle vorhersehen, selbige zum voraus zu entscheiden und beynahe so allwissend als Gott selbst seyn zu wollen. Wenn ohne positives Gesez Irrthümer und Mißbräuche möglich sind, so sind sie mit demselben noch viel eher möglich, denn dieses positive Gesez kann eben so gut irren, zumal es auch von eines Menschen Willen herkömmt; ja es muß nothwendig noch viel öfterer irren, weil es entscheidet ohne die Thatsachen und ihre Verumständungen zu kennen: und da einmal Irrthümer das Loos der Menschheit sind, so sehe ich zwischen dem Mangel und dem Daseyn von positiven Straf-Gesezen keinen anderen Unterschied, als daß in ersterem Fall der Richter zwar fehlen kann aber nicht muß, da hingegen in lezterem er fehlen und schlecht urtheilen muß, auch wenn er nicht will. Gleichwie demnach in der Medicin aufmerksame Beobachtung der Natur und kluge Benuzung früherer Einsicht und Erfahrung die beßten Aerzte bildet: so ist es auch ganz gewiß, daß genaue Kenntniß der That und des Thäters, stete Rükficht auf den Zwek der Strafe, reiner Wille und vernünftige Zurathziehung der Gelehrten vom Fache oder verständiger Uebungen, viel bessere Urtheile hervorbringen als alle positiven Gesezbücher es je zu thun vermögen.

Die lezte Classe von Gesezen welche die Unterthanen verbinden oder wenigstens berühren, sind die häufigen sogenannten Polizey-Gesze, welche man ehmals gewöhnlich mit dem Namen von Verordnungen bezeichnete und überhaupt die Beförderung der Ordnung, Si-

cherheit, Gesundheit und Bequemlichkeit u. s. w. zur Absicht haben. So unbestimmt und nichts sagend an und für sich das Wort Polizey ist, so leicht es auch, ohne Nachtheil der Sache, in der Wissenschaft selbst entbehrt werden könnte: so nehmen wir es doch hier in dem gewöhnlichen Sinn für den Innbegriff von Maßregeln oder Verordnungen, die auf Verhütung oder möglichste Abwendung von Uebeln zielen, es mögen nun diese Uebel durch die Frevel und Thorheiten der Menschen oder durch die Zufälle der Natur entstehen. Dergleichen Polizey-Verordnungen giebt im kleinen jeder Hausvater in seinem Hause, jeder Privat-Herr, jede Stadt- oder Gemeinds-Obrigkeit in ihrem Bezirk, so weit nemlich die Macht oder die Vorsicht eines jeden reicht; daher man auch von höherer und niederer Polizey zu reden pflegt. Also wird ein Fürst wohl auch zu ähnlichen Verordnungen befugt seyn, in so fern er dabey keine fremden Rechte beleidigt, und wenn sie für sein ganzes Gebiet gelten sollen: so kann freylich nur er allein sie geben. Sie sind eher Wohlthaten, menschenfreundliche Vorsorgen und Hülfleistungen als rechtliche Schuldigkeiten, daher es auch manche Staaten giebt, wo wenig dergleichen Gesetze existiren oder blos durch Uebungen und Privat-Anstalten ersetzt werden. Es gehört nicht in das Staatsrecht und wäre eben so überflüssig als unmöglich alle Gegenstände aufzuzählen, mit denen sich die Polizey befassen kann. Dehnt sie sich ja, nach unseren neueren Schriftstellern, nicht nur über öffentliche und Privat-Sicherheit, allgemeine Gesundheit, sondern auch über die Fortpflanzung des Menschen-Geschlechts, über Schwangere und Gebährende, über die Kinderzucht, über Nahrung, Wohnung, Kleidung der Menschen u. s. w. aus. Man kann darüber in unserem

polizeyprahlenden Zeitalter, das aber deswegen weder freyer noch glüklicher noch menschenfreundlicher als andere ist, bändereiche Werke lesen, und Sammlungen von Polizey-Gesezen unter deren Last der Erdboden seufzen möchte.[40] Ueberhaupt so viele Uebel es giebt die den Menschen drohen, so viele Gegenstände der Polizey lassen sich auch denken. So wohlthätig, schön und nüzlich aber dergleichen gesellige Fürsorgen seyn mögen, wenn sie inner gehörigen Schranken bleiben, d. h. vor allem der Gerechtigkeit untergeordnet sind, mehr rathen als erzwingen und nicht selbst Böses thun um angeblich Gutes zu bewirken: so läßt sich auf der anderen Seite nicht läugnen, daß von denselben ein großer Mißbrauch gemacht werden kann, auch (zumal seit den neueren Staats-Systemen) wirklich gemacht wird; daß sie nur zu oft in eine peinliche zwekloſe Beschränkung der Freyheit und des Eigenthums ausarten, und indem sie alle Augenblike unter dem Vorwand möglichen Schadens oder Mißbrauchs erlaubte Handlungen verbieten und lästige Beschwerden gebieten, das Uebel was sie dadurch verursachen oft viel größer wird als dasjenige was sie abwenden sollten. Daher erklärt es sich auch, daß gerade die freysten Völker überhaupt die Polizey nicht lieben, oder sie nur in beschränktem Maas unter anderen Namen kennen, daß von herrschsüchtigen Regierungen der größte Despotismus stets

40) Man sehe darüber z. B. von Berg Handbuch des deutschen Polizeyrechts. Göttingen 1801, 1802 3. B. 8. und Weber syſtemat. Handbuch der Staatswirthschaft T. I. Berlin 1804, wo auch die ganze Litteratur unserer gepriesenen Polizey zu finden ist. In lezterem Werke füllt blos die Inhalts-Anzeige der durch die Polizey zu verhindernden Uebel 18 äußerst eng gedrukte Seiten.

unter dem Vorwand der Polizey ausgeübt und beschönigt wird.

Man sieht aus dieser ganzen Entwiklung, daß gerade diejenigen Gesezе welche die Unterthanen angehen oder berühren, die unnöthigsten von allen sind. Daß übrigens alle positiven Gesezе denjenigen denen sie gegeben sind bekannt gemacht werden müssen, wenn sie für dieselben verbindlich seyn sollen, versteht sich von selbst. Menschlicher Wille läßt sich nicht immer vorhersehen, man ist ihm also auch nicht zu gehorchen schuldig bevor er geäussert worden ist, und hierin liegt auch der Grund warum dergleichen Gesezе nicht rükwirkend seyn sollen. Die Formen der Bekanntmachung sind an und für sich gleichgültig, wofern sie nur ihren Zwek erreichen. Allein gerade die Schwierigkeit Gesezе, welche nicht die Beamten, sondern das Volk angehen, allen Einwohnern eines Landes bekannt zu machen und in steter Erinnerung zu erhalten, ist nebenher ein neuer Beweis wie sparsam und zurükhaltend man mit dergleichen Gesezen seyn sollte. Inzwischen kann aus der Nothwendigkeit jener Kundmachung gar nicht gefolgert werden, daß deßwegen alles erlaubt sey, was durch kein positives Gesez verbothen worden ist. Diese Regel gilt nur von solchen Handlungen die an und für sich nicht unrechtmäßig sind und deren Verbot also nicht vorausgesehen werden kann; allein das natürliche Gesez niemand zu beleidigen, geht allen menschlichen Gesezen vor, es ist jedem Menschen angebohren, ins Herz geschrieben, eben dadurch in allen Sprachen, allen Altern und Ständen kund gemacht, es bedarf mithin keiner besonderen Publikation.[41] Eben so falsch und ungereimt

41) Auch sogar Hobbes sagt: Leges naturales publicatione,

ist eine ähnliche Behauptung, daß jedes Gesez allgemein seyn und alle Unterthanen gleich angehen oder für alle gleichförmig seyn solle. Auch dieses ist nur bey dem natürlichen Gesez der Fall, nur dieses ist allgemein, verpflichtet jeden ohne Unterschied, nur vor ihm sind alle Menschen gleich. [42] Allgemeine menschliche Gesezе hingegen sind allemal despotisch und das größte Unglük eines Staats. [43] Das Gesez eines Fürsten ist nichts weiter als ein Ausdruk seines rechtmäßigen Willens, ein Mittel zu einem gewissen Zwek, und es versteht sich also von selbst, daß der Wille nur diejenigen angeht denen er geäußert wird, das Mittel wegfallen muß, da wo es nicht nöthig ist oder nicht paßt oder wo es gar dem Zweke schädlich wäre. Sollen etwa Soldaten und Geistliche, als solche, den nemlichen Gesezen unterworfen seyn, Vorschriften welche nur den Beamten und Dienern gegeben sind, auch die Unterthanen angehen, eine Wirthen- und Apotheker-Ordnung auch diejenigen verpflichten die weder Wirthen noch Apotheker sind u. s. w.? Selbst das ist nicht einmal nöthig, daß das nemliche, für den nemlichen Gegenstand gegebene Gesez in allen Theilen des Fürstlichen Gebiets gleich gelten solle; denn was an dem einen Orte nöthig, nüzlich und möglich ist, das kann an dem anderen durchaus unnüz, schädlich, ja sogar unmöglich seyn. Von den Civil-Gesezen haben wir bereits oben bewie-

---

proclamatione, promulgatione non indigent *Leviath.* c. 26. s. auch *Pütter* und *Achenwall* proleg. ad jus nat. §. 66.

42) Vergl. was oben T. I. S. 183 ff. bey Anlaß der Rußischen Instruktion für ein neues Gesezbuch gesagt worden ist.

43) Vergl. Mösers patriot. Phantasien II. 25. und Schlossers Briefe über Gesezgebung pag. 80.

sen, daß ihre Gleichförmigkeit gerade die größte Tyranney wäre, weil durchaus nicht überall die nemlichen Formen für Verträge oder rechtliche Handlungen anwendbar sind; bey Criminal- oder Straf-Gesezen (wenn sie je existiren) wird doch niemand läugnen können, daß wenn in gewissen Gegenden gewisse Uebel oder Verbrechen mehr als anderswo eingewurzelt sind, auch zu ihrer Ausrottung andere oder strengere Mittel erfordert werden, und was endlich die Polizey-Gesezе betrifft die nur auf Verhinderung von Uebeln zielen: so versteht sich von selbst, daß da wo diese Uebel ohnehin nicht eintreten können, auch das Gesez nicht nöthig ist, mithin auch gar nicht publicirt zu werden braucht. Endlich ist ebenfalls nicht richtig, daß von menschlichen Gesezen gar keine Ausnahme gemacht werden, der Landesherr selbst, als Urheber des Gesezes, davon nicht dispensiren dürfe: wovon wir jezt in einem besonderen Capitel reden wollen.

Drey und dreyßigstes Capitel.

Fortsezung.

7° Ausnahmen von Gesezen, Privilegien und Gnaden.

I. Das Befugniß dazu beruhet auf der Freyheit seinen Willen zu änderen, in so fern dadurch kein fremdes Recht beleidigt wird.

II. Ein Fürst ist zwar nicht über die natürlichen, noch über fremde nicht von ihm gegebene Gesezе, wohl aber über seine eigenen.

III. Allgemeine Regel zur Ertheilung von Dispensationen und Privilegien. Sie sind erlaubt und moralisch geboten, in allen Fällen wo der Grund des Gesezes aufhört.

IV. Anwendung dieser Regel a) auf Gesezе die ein Fürst sich selbst auflegt, b) auf solche die er seinen Beamten ertheilt, besonders auf Straf-Gesezе oder Begnadigungen, c) auf Civil- und Polizey-Gesezе.

V. Widerlegung der Einwürfe.

Gleichwie jedes Landesherrliche Gesez nur eine verbindliche Willens-Aeußerung des Fürsten ist, aus seinem Befugnisse fließt und durch dasselbe beschränkt wird: [1] so kann er auch die von ihm gegebenen Gesezе nicht nur wieder aufheben und abänderen, sondern auch, während sie bestehen, davon einzelne Ausnahmen machen: und solche Dispensationen sind für denjenigen den sie begünstigen ein Privilegium oder eine Gnade, gleichwie man

1) S. oben 183 ff.

überhaupt jede Wohlthat die man nicht zu ertheilen schuldig ist, eine Gnade zu nennen pflegt. Ein Fürst ist gleich jedem anderen Menschen befugt von seinem Recht zu cediren, in Dingen die von seiner Willkühr abhängen, einzelne Unterthanen vor den anderen zu begünstigen, [2] überhaupt seinen Willen zu änderen, in so fern er dadurch keine fremden Rechte beleidiget, und auf dieser seiner Freyheit beruht sowohl das Recht Privilegien zu ertheilen als auch die Schranke seiner Ausübung. Man kann hieraus auch die viel bestrittene Frage beurtheilen, ob ein Fürst über die Gesetze sey oder nicht? [3] eine Frage die wegen der Zweydeutigkeit des Worts Gesez unbedingt weder mit Ja noch mit Nein beantwortet werden kann, weil man dabey theils die göttlichen Gesetze mit den menschlichen verwechselt, theils auch zwischen den lezteren nicht gehörig unterscheidet. So viel versteht sich freylich von selbst, daß ein Fürst nicht über die göttlichen (natürlichen) Gesetze ist, [4] weder über die Gesetze der äußeren Natur noch über die Gesetze der Pflicht; sie sind nicht von ihm, sondern von höherer Macht und Weisheit gegeben. Er ist auch nicht über die Freyheiten, Verträge, Statuten und Gewohnheiten anderer Menschen, welche man bisweilen auch Gesetze zu nennen pflegt; sie sind ebenfalls nicht von ihm gegeben, mithin nicht seiner Willkühr unterworfen; er hat sie zwar persönlich

---

2) Nam circa ea quæ nemini perfecte debeo, liberalis sane magis adversus unum quam alterum esse mihi licet. *Pufendorf.*

3) Vergl. darüber Pufendorf j. n. et g. Lib. VII. Cap. VI. §. 5.

4) S. oben Cap. XXVII.

nicht zu vollziehen, aber er soll ihre Beobachtung schüzen, begünstigen und in vorkommenden Fällen nach denselben urtheilen, [5] nicht weil diese Gesezze ihm gegeben sind, sondern weil durch dieselben erworbene Rechte der Privat-Personen begründet werden, deren Beleidigung schon eine Verlezung des natürlichen Gesezes wäre. Hingegen ist ein Fürst allerdings über die von ihm selbst gegebenen Gesezze, weil er seinen Willen bey veränderten Zweken und Umständen änderen kann, und in diesem Sinn ist die alte Regel wahr: „princeps legibus solutus.“ [6] Ueber natürliche Gesezze sich hinwegsezen oder davon dispensiren zu wollen, ist Vermessenheit, Gottlosigkeit; Privatgesezze, Urkunden und Verträge nichts zu achten, ist Despotismus, Ungerechtigkeit, folglich abermal dem natürlichen Gesez zuwider; die Dispensation von eigenen Gesezzen hingegen, ist nicht nur er-

---

5) In diesem Sinn werden z. B. die Könige von England bey ihrer Krönung gefragt: „Te plait il de *faire observer* „inviolablement et de *protéger* et maintenir *nos* loix jus„tes et nos bonnes constitutions.“ *Sidney* Discours concerning governements. T. III. cap. 17. Hierunter werden, nach dem ganzen Zusammenhang, nur Civil-Gesezze und Gewohnheiten verstanden, die nicht von den Königen gegeben sind.

6) Schön hat dieses unter anderen Rudolf von Habspurg ausgedrükt: Romani moderator imperii observantia legis solutus, legum civilium nexibus, *quia legum conditor*, non constringitur. Nos, licet in excellenti speculo regiæ dignitatis et super leges et jura simus positi; *legis tamen naturæ præceptis* imperio, caput nostrum sincere submittimus. Müller Schw. Gesch. I. 596. Die damaligen Canzleyen wußten mit mehr Würde zu schreiben als die heutigen.

laubt, sondern oft Liebe, Wohlthat, wahre Menschlichkeit.

Wie soll aber das Recht Privilegien und Gnaden zu ertheilen ausgeübt werden, ohne in regellose Willkühr und unbillige Begünstigung auszuarten, ohne mit ewigem Schwanken alles unsicher zu machen und jeden Augenblik der Urheber und Umstürzer seiner eigenen Gesetze zu seyn? Darüber giebt wieder das natürliche Gesez die wahre und einzige Regel. Die Dispensation von jedem menschlichen positiven Gesez ist nicht nur erlaubt, sondern sogar durch die moralische Pflicht geboten, in allen Fällen wo der Grund des Gesezes aufhört, wo es seinem Zwek widerspricht, und mit einem Wort dem höheren natürlichen Gesez der Gerechtigkeit und Liebe weichen muß. 7) Wenige Beyspiele aus jeder Art von Gesezen hergenommen, werden dieses klar machen. Von denjenigen Gesezen welche ein Fürst im Grunde nur sich selbst

7) Ueber diese Materie scheint mir die Römisch-catholische Kirche stets die beste Theorie aufgestellt und befolget zu haben. Von allen positiven Kirchen-Geboten ohne Ausnahme kann das Oberhaupt der Kirche dispensiren, sobald es zum besten der Religion und der Kirche, als des göttlichen Gesezes selbst, geschieht. Es finden sich darüber in dem wenig gelesenen, aber lehrreichen und gründlichen Buch des Abt Barruel de l'autorité du pape dans les matières religieuses. 1803. herrliche Stellen, besonders T. II. 602 und 753. Auch die unlängst bekannt gewordene Correspondenz des Pabstes Pius VII. mit der gewesenen Bonapartischen Regierung und die Hirtenbriefe des ersteren an die französischen Bischöffe, wo er ihnen unter gewissen Bedingungen und Vorbehälten ein Dispensations-Recht einräumt, sind in dieser Hinsicht ausserordentlich merkwürdig.

giebt,[8] versteht sich, daß die beliebigen Ausnahmen in seiner freyen Willkühr stehen, weil er dadurch niemand in dem seinigen beleidiget.[9] Sollte er mithin z. B., seinen bestehenden Verordnungen zuwider, in einzelnen ausserordentlichen Fällen, wo das Beßte seines Dienstes, die Belohnung von Tugenden oder auch die Regeln der Menschlichkeit es nothwendig erfordern, ein neues Amt errichten, Fremde anstellen, eine Beförderung außer dem Range vornehmen, einzelnen Beamten Besoldungs-Zulagen bestimmen, Pensionen außer der Form oder über das gewöhnliche Maas ertheilen u. s. w., so hat sich darüber niemand zu beklagen, weil jene Verordnungen nur allein den Fürsten verpflichteten und dadurch niemand ein eigenes Recht erworben hat. Seine Beamten und Diener kann der Fürst ebenfalls von irgend einer sonst vorgeschriebenen Pflicht dispensiren, sobald er es für seinen Dienst nothwendig findet oder sonst dazu in den Geboten der Klugheit und Menschlichkeit einen hinreichenden Beweggrund hat. Dergleichen Instruktionen und Dienst-Reglemente schreiben oft so geringfügige Dinge und gleichgültige Formen vor, daß ihre Erfüllung bisweilen unmöglich ist oder dem Zwek des Diensts offenbar schädlich wäre. In allen solchen Fällen ist Dispensation nothwendig. Oder soll dann alle Liebe aus dem Verband zwischen Herr und Diener verschwinden? wollen unsere neuen Rechtsgelehrten, daß die Fürsten auch wegen Alter, Krankheit, Gebrechlichkeit oder zur Besorgung dringender Privat-Geschäfte u. s. w. keinem Beamten mehr ein zeitliches Urlaub ertheilen, keinem irgend eine Erleichterung gestatten, die Zahl der

8) S. oben S. 190 — 193.

9) conf. *Pufendorf* j. n. et g. Lib. I. cap. 6. §. 7.

Arbeits-Stunden verminderen, keinem Rechnungsgeber etwa den Termin zur Ablag seiner Rechnung verlängeren, keinem Schuldner etwas nachsehen, niemand und in keinem Fall von Post- oder Zollgebühren sollen befreyen dürfen u. s. w. denn das sind auch Privilegien, Dispensation von bestehenden Gesezen. Und da wir mit Grund selbst die Criminal- oder Straf-Gesezе nur unter die Dienst-Instruktionen (für die Richter) gerechnet haben: so ist hier zu bemerken, daß auch die Ausnahm von solchen Gesezen oder die sogenannten Begnadigungen nicht nur rechtmäßig, sondern unter Umständen sogar von der Billigkeit geboten seyn können. Ein jeder Mensch, wer immer in eigenem Namen straft, ist ja befugt eine Schuld nachzulassen, eine erlittene Beleidigung zu verzeihen, sich mit minderer oder gar keiner Genugthuung zu begnügen: warum sollte es ein Fürst nicht thun dürfen? Der Verbrecher hat zwar die Strafe verschuldet, aber der Beleidigte ist nicht schuldig die Strafe wirklich zu forderen; man hat das Recht ihn zu strafen, aber man ist nicht immer verpflichtet dieses Recht auszuüben oder gerade so und nicht anders auszuüben. In allen Verbrechen also die gegen den Fürsten und seine Rechte ausgeübt werden, hat es keine Schwierigkeit, daß er die Strafe mildern oder nachlassen kann, und diese Begnadigung ist die edelste von allen in so fern dadurch nicht die Sicherheit des ganzen Volks gefährdet wird, als in welchem Fall sie eine Ungerechtigkeit gegen das leztere wäre. In Privat-Verbrechen, d. h. bey solchen Beleidigungen die gegen andere Menschen verübt werden ist der Fürst in seinem Begnadigungs-Recht billiger Weise schon weit mehr beschränkt; denn da hat er die Rächung des Bösen an Plaz von anderen übernommen und man kann

in dieser Rükſicht mit Recht behaupten, daß die Fürſten zu ſtrafen ſchuldig ſeyen, indem ſonſt jeder die Selbſtrache in vollem Maaße ausüben würde und die Strafloſigkeit der Verbrecher allerdings in eine Beleidigung der Unſchuldigen und Rechtſchaffenen ausartet. [10] Das Begnadigungs-Recht ſoll freylich nicht regellos, ſondern nur mit vieler Behutſamkeit ausgeübt werden. Wir wollen der falſchen Barmherzigkeit nicht das Wort reden, die nur Milde zu Gunſten aller Miſſethäter prediget und eine wahre Grauſamkeit gegen die Rechtſchaffenen iſt. Allein daraus, daß überhaupt die Verbrechen, künftiger Sicherheit wegen, geſtraft werden ſollen: folget nicht, daß ſie gerade ſo und nicht anders geſtraft werden dürfen, noch daß in allen Fällen nothwendig geſtraft werden müſſe. Exiſtirt auch ein poſitives Straf-Geſez, ſo iſt der Fürſt, welcher ſolches gegeben hat, über daſſelbe; er kann ſolches aufheben, mithin auch in einzelnen Fällen mildern oder davon diſpenſiren, und wenn daher das Geſez, in Vergleichung mit den Umſtänden der Thatſache, zu hart oder unpaſſend iſt, wenn aus Unwiſſenheit oder ohne böſen Willen gefehlt worden, wenn der Beleidigte befriediget, der Schuldige bereits gebeſſert und Wiederholung ſeiner böſen That nicht zu befürchten iſt, wenn durch ſeine Erhaltung niemand Gefahr leidet, ſondern vielmehr ein größerer Vortheil erzielt werden kann, wenn mit einem Wort, um alle Begnadigungs-Gründe in eine einzige Regel zuſammenzufaſſen, der Grund des Straf-Geſezes aufhört, die Strafe ſelbſt unnüz oder gar ſchäd-

10) Lenitas erga nebulones et fures auget et alit inter homines malitiam. *Julianus.* An nescit ille qui serpenti facit misericordiam, se mortalibus injuriam facere. *Sadus* Rosar. c. 8.

lich wird: so ist der Fürst allerdings befugt und sogar moralisch verpflichtet, die gesezliche Strafe zu mildern oder ganz nachzulassen und bey Berükſichtigung dieser Regel wird nie ein Mißbrauch der Begnadigungen zu befürchten seyn. [11]

Bey den Civil-Gesezen welche die Rechte und Verhältnisse der Privat-Personen unter einander begründen, die Form der Verträge bestimmen u. s. w. sind die Ausnahmen schon viel schwieriger und bedenklicher. Von Brief und Siegel, von Urkunden und Verträgen oder von den daherigen Verpflichtungen, darf freylich auch der Landesherr nicht dispensiren, weil diese Gesezе nicht von ihm gegeben sind und weil dadurch die eine Partey in ihrem Recht beleidiget würde, welches gegen das natürliche Gesez anstößt. Höchstens kann er solchen Conventionen, die

11) Ueber das Begnadigungs-Recht im allgemeinen s. *Grotius* j. b. et p. L. II. cap. 20. de poenis §. 21 — 27. *Pufendorf* j. n. et g. L. VIII. c. 3. §. 15 et 17. sehr gründlich gegen die Sophistereyen der Stoiker, welche unter dem Vorwand, daß jedem das Seinige gebühre, bereits alle Begnadigung verwerfen wollten. *Boehmer* jus publ. univ. p. 534. q. et 537. d. Scheidemantel Staats-Recht I. 232. Quistorp peinl. Recht I. §. 12 et 98. II. §. 848. u. s. w. Es sey mir erlaubt zu bemerken, daß ich die beßte Theorie aller Begnadigung in der Heil. Schrift aufgestellt finde. Die Vergleichung der häufigen Stellen in welchen die Tugend der Barmherzigkeit, der Verzeihung u. s. w. empfohlen wird, ist außerordentlich merkwürdig; fast allemal wird die Regel ihrer Ausübung, die nothwendige Bedingung derselben, beygefügt. Die stärksten und gründlichsten Stellen aber, ganz auf richterliche Verhältnisse anwendbar, sind die von Ezechiel XXXIII. v. 12 — 16. u. XVIII. v. 21 — 24. welche nachgelesen zu werden verdienen.

ihm offenbar unbillig, lieblos oder gemeinschädlich vorkommen, seinen Schuz versagen, welches zwar ihre Gültigkeit an und für sich nicht aufhebt, doch aber ihre Schliessung und Ausführung erschwert. [12] In so fern man aber unter Civil-Gesezen auch die von den Fürsten gegebenen Gerichts-Sazungen, Prozeß-Ordnungen und andere suppletorische Regulative versteht, welche meist nur gewisse Förmlichkeiten für die Gültigkeit von rechtlichen Handlungen bestimmen: so lassen sich allerdings häufige Fälle denken, wo der Geist der Gerechtigkeit erlaubt, ja sogar gebietet, auch von dergleichen Gesezen, jedoch mit Behutsamkeit, Dispensation zu ertheilen oder einzelne Ausnahmen zu machen, was aber freylich nur von dem Landesherrn als Urheber des Gesezes und nie von dem bestellten Unterrichter geschehen darf. So werden ja bekanntermassen den Soldaten im Feld Privilegien ertheilt, nach welchen ihre Testamente weit wenigern Formen als die anderer Menschen unterworfen sind, weil sie sonst das Testirungs-Recht gar nicht ausüben könnten. Und warum sollte nicht in außerordentlichen Fällen auch ein einzelnes Testament, eine Ehversprechung, eine Heyrath u.s.w. gültig erkennt werden können, wenn die Erfüllung der gewöhnlichen Form unmöglich war, sonst aber die Authenticität des Willens oder die wechselseitige Uebereinkunft der Parteyen hinlänglich erwiesen ist? Gesezt es sey überhaupt vorgeschrieben, die Abstammung oder das Alter eines Menschen solle durch einen Taufschein bewiesen werden (ein Umstand wovon oft sein ganzes Glük abhangen kann) wird man von einem solchen Gesez nicht dispensiren

12) Dieses wird bey dem Abschnitt der Gerichtsbarkeit mehr entwikelt und mit interessanten Beyspielen illustrirt werden.

dürfen, wenn die Geburt in einem Lande erfolget ist, wo keine Taufregister geführt werden oder wo sie durch Unglüksfälle verbrannt und zu Grund gegangen sind, die Thatsache selbst aber durch andere Mittel, als da sind Zeugnisse, Einschreibung in Familienbücher, früher abgelegte Proben u. s. w. außer Zweifel gesezt werden kann. Ist nicht jeder Nachlaß einer zweyten oder dritten Ehverkündigung, jede Emancipation eines Minorennen eine Dispensation von Civil-Gesezen? was hindert die ersteren zu gestatten, wenn die Parteyen notorisch bekannt sind, die schnelle Schliessung der Heyrath aber ihnen höchst wichtig ist? und warum soll die leztere nicht geschehen dürfen, wenn die Verstandes-Reifheit des Pupillen offenbar ist und von der gesezlichen Freyheit sein ganzes Glük abhängt? der Begünstigungen für einzelne Substitutionen, Majorate u. s. w. nur nicht zu erwähnen, welche zwar nach meiner Ueberzeugung gar wohl allgemein erlaubt seyn könnten, die aber ebenfalls eine Ausnahm von Civil-Gesezen, eine Dispensation von positiven Beschränkungen der Testirungs-Freyheit sind. Durch solche und ähnliche Dispensationen wird niemand in dem Seinigen beleidiget, sie helfen vielmehr den Menschen zu dem Ihrigen, mithin müssen sie auch erlaubt seyn: und das einzige Mittel sie zu verhinderen, ist wenig positive Civil-Gesezе zu machen, die Freyheit nicht ohne Noth zu beschränken, sondern es bey dem natürlichen Recht und vernünftigen Uebungen bewenden zu lassen, wobey dann gar keine Dispensationen nöthig sind.

Was endlich die sogenannten Polizey-Gesezе betrift: so haben dieselben meist nur einen so bedingten und subordinirten Endzwek, daß die Ausnahmen von denselben

unbedenklicher als alle anderen gestattet werden können. Sie verbieten gewöhnlicher Weise nicht Handlungen die an und für sich unrechtmäßig oder schädlich sind, sondern nur solche die, wenn sie allgemein gestattet wären, leicht schädlich werden könnten. In allen Fällen also, wo diese Schädlichkeit nicht eintritt, wo der Grund des Gesezes aufhört, erfordert die Billigkeit von denselben Ausnahmen zu machen und die natürliche Freyheit wieder herzustellen. So kann z. B. in außerordentlichen Umständen das Tragen gewisser Waffen verboten werden, aber warum sollte man sie einzelnen nicht gestatten, welche davon keinen Mißbrauch machen, denen sie zu eigenem und sogar zu fremdem Schuze nöthig sind? So ist gewöhnlich die Jagd nicht allgemein und nicht zu jeder Zeit erlaubt, weil Beleidigung des Eigenthums, Müßiggang und öffentliche Unsicherheit davon die nothwendige Folge wären; aber es würde ungereimt, ja noch viel schädlicher seyn sie niemanden zu gestatten, mithin Menschen und Eigenthum zulezt den wilden Thieren Preis zu geben. So ist es ein sehr kluges Polizey-Gesez, welches den Kauf und Verkauf von Arzneyen, besonders aber von Gift nicht unbedingt jedermann gestattet, weil absichtliche und unabsichtliche Vergiftungen, Quakſalbereyen und Uebel aller Art daraus nothwendig entstehen würden. Allein da die Arzneyen dennoch nothwendig sind, da selbst das Gift, mit Sorgfalt angewendet, ein gutes Heilmittel und zu manchem Gebrauche nöthig ist: so müssen einzelne bekannte und geprüfte Personen nothwendig von solchem Gesez dispensirt, oder was das nemliche ist die Freyheit ausschliessend nur denen gestattet werden, welche davon keinen Mißbrauch machen. [13] Gleiche Bewandniß hat es

13) Daher z. B. die patentirten Aerzte, die privilegirten Apo-

mit dem öffentlichen Lehren der Wissenschaften, welches man mit Recht nicht jedermann, und die Verbreitung von irreligiosen, rebellischen, lügnerischen Büchern gar nicht erlaubt. Aber es würde zwekwidrig seyn, von solchem Gesez gar keine Ausnahme zu machen und z. B. verbotne Bücher auch rechtschaffenen gelehrten Personen nicht zu gestatten, denen der Irrthum nicht schadet weil sie ihn kennen, und die ihn sogar zu seiner Entlarvung und Bekämpfung kennen müssen. Man sucht überhaupt nur das Böse, nicht das Gute zu hinderen, und wo also bey der Anwendung eines Polizey-Gesezes das Gute gehindert würde: da muß von dem ersteren dispensirt werden können. Manche Privilegien, die man in neueren Zeiten für ungerecht und gemeinschädlich ausgab, wie z. B. alle diejenigen welche für den ausschliessenden Besiz gewisser gemeinnüziger und kostbarer Unternehmungen ertheilt werden, sind ebenfalls durch die Pflichten der Billigkeit, der Dankbarkeit und des gemeinen Beßtens selbst geboten. Dahin gehören z. B. die Privilegien oder ausschliessende Rechte für Mühlen, Brükzölle, Wasserleitungen, Wirthshäuser, Posten, nüzliche Maschinen u. s. w. Denn wer würde es wohl wagen, solch kostspielige und gemeinnüzige Anstalten zu errichten, wenn er nicht wenigstens eine Zeit lang auf den ausschliessenden Vortheil davon zählen könnte. [14] Das ist gewissermassen sein na-

---

theker u. s. w. Doch wenn auch andere Menschen ausserordentliche nüzliche Heilmittel entdeken, wie dieses oft bey gewissen Balsamen, Pflastern u. s. w. der Fall ist: so hindert nichts, daß ihnen auf Prüfung hin, die Anwendung und der Verkauf derselben, aller Apotheker-Privilegien ungeachtet, erlaubt werde.

14) S. hierüber die schöne Abhandlung: „Das natürliche Recht der ersten Mühle“ in Mösers patriotischen Phantasien. T. II. S. 276 — 281.

türliches Recht mit dem evidenten Intereſſe der ganzen Geſellſchaft verbunden, und zulezt beruht das ſtrenge Befugniß zu dergleichen Begünſtigungen darauf, daß ein Grundherr oder wer immer auf einem gewiſſen Landbezirke Herr und Meiſter iſt, allerdings das Recht hat, den Aufenthalt auf ſeinem Eigenthum zu geſtatten oder zu verweigern, mithin auch nur unter gewiſſen Bedingungen zu geſtatten, in ſo fern dadurch niemand aus einem wirklichen Beſize verdrängt wird. Es iſt eine ſeltſame Inconſequenz der heutigen Schriftſteller, daß ſie gegen alle Privilegien oder ausſchlieſſenden Rechte heftig declamiren und im nemlichen Augenblik dergleichen für ihre Comoedien [15] und Bücher verlangen, da doch z. B. für den Nachdruk eines, ohne weitere Bedingung zu beliebigem Gebrauch verkauften, Buchs noch weit mehr Freyheits-Gründe anzubringen wären als für die Errichtung einer zweyten Mühle oder eines zweyten Wirthshauſes an dem nemlichen Ort, welche ihrem Urheber unendlich mehr gekoſtet haben. Die Liebloſigkeit von beydem beruht aber auf dem nemlichen Grund. Da indeſſen Begünſtigungen dieſer Art nur des gemeinen Beſtens wegen ertheilt werden: ſo können ſie auch nicht immer und nicht unter allen Umſtänden fortdauern. Wenn die Gründe ihrer Exiſtenz wegfallen, wenn Bevölkerung und Handel zunehmen und die privilegirte Anſtalt zur Befriedigung des Publikums nicht

15) In Frankreich hatte jeder Verfaſſer eines neuen Schauſpiels nicht nur ein Privilegium gegen deſſen Nachdruk, ſondern es mußte ihm ſogar eine lange Zeit hindurch von jeder Aufführung deſſelben im ganzen Reich ein beſtimmter Betrag des Beneſiziums abgegeben werden. Dieſes Privilegium iſt, ſo viel mir bekannt, ſelbſt während der Revolution nicht angetaſtet worden, alldieweil man alle anderen über den Haufen warf.

mehr hinreicht: so ist auch die Aufhebung, Abänderung oder Einschränkung der Privilegien dem Landesherren überlassen, es sey dann, daß sie für einen geleisteten Gegenwerth (titulo oneroso) erworben worden wären, mithin die Natur eines Vertrages angenommen hätten, als in welchem Fall sie nicht willkührlich, sondern nur durch einen entgegengesezten Vertrag, mit hinreichender Entschädigung, zurükgenommen werden dürfen.

Aller dieser Gründe und Beyspiele ungeachtet, hat man in neueren Zeiten über alle Privilegien und Gnaden-Bezeugungen, als wären sie der höchste Grad von ungerechter Willkühr, den Stab zu brechen geglaubt. Diese Deklamationen rührten abermal daher, daß man einen ganz falschen Begriff der Privilegien zum Grunde legte. Man sagte nemlich, sie seyen entweder Dispensation von einer Pflicht die jedermann obliege, oder ausschliessendes Recht auf einen Vortheil der jedermann gebühre. [16] In dem einen und anderen Fall wären sie ungerecht. Allein beydes ist durchaus nicht wahr und die Sophisterey jenes Dilemma liegt darin, daß man dabeyden menschlichen Gesezen den Charakter des natürlichen oder göttlichen Gesezes beylegt. Von lezterem kann und darf freylich nicht dispensirt werden, dieses Gesez allein ist für alle Menschen unter allen Umständen verbindlich. [17] Man dispensirt aber niemand von Pflichten, die allen Menschen obliegen, wie z. B. der allgemeinen Gerechtigkeit, sondern nur von besondern zufälligen Pflichten, die durch den Willen einzelner Menschen aufgelegt sind und ohne ihn nicht existiren würden. Eben so giebt man

16) Besonders der Abbé *Sieyes* in seinem Büchlein: Essai sur les privilèges. 1789.

17) S. T. I. S. 402. u. eben S. 217.

niemand ein ausschliessendes Recht auf Dinge oder Vortheile die allen Menschen zukommen, wie z. B. Leben, Eigenthum, Ehre, Freyheit u. s. w., sondern nur auf solche zu welchen ohne Einwilligung des Privilegien-Gebers niemand befugt ist, deren Ertheilung oder Verweigerung in seinem Befugniß steht, mithin von seinem Gutfinden abhängt. Nur auf Gerechtigkeit hat jeder Mensch gleichen Anspruch, nicht aber auf eine Gunst, und man giebt also durch leztere niemand die Erlaubniß unrecht zu thun, wie die newlichen Sophisten aberwizig behaupteten. Gleichwie überhaupt fast alle neueren Irrthümer, so haben auch die heutigen falschen Doctrinen über Gesezgebung und Privilegien ihren Grund nur in der Irreligiosität unserer Zeit. Indem man newlich das angeborne natürliche Gesez gänzlich verwarf, von Natur gar kein Recht, keine Pflicht anerkennen wollte, dabey aber die Nothwendigkeit allgemeiner Regeln sich dennoch fühlen ließ: so mußten nun die menschlichen Gesetze gar zu göttlichen gemacht werden; daher sollten sie allgemein, nothwendig, für alle gleich seyn, man sollte von denselben gar nicht dispensiren können u. s. w., lauter Charaktere welche nur den göttlichen oder natürlichen Gesezen zukommen, den menschlichen aber gänzlich abgehen. Gerade weil das natürliche Gesez das höchste und oberste ist, und die menschlichen Willens-Aeußerungen bisweilen mit ihm in Widerstreit kommen, muß von den lezteren dispensirt werden können. Auch ist kein Mensch auf dem Erdboden der nicht täglich in dem Kreise wo er zu befehlen hat, Privilegien und Gnaden ertheile, aber die Grundsäze des pseudophilosophischen Staatsrechts führen überall zu der Absurdität, daß ein Fürst nicht so viele Rechte haben soll als der geringste Privatmann in seinem Land.

Vier und dreyßigstes Capitel.

Fortsezung.

Oberste Gerichtsbarkeit.

I. Natürlicher Ursprung und Wesen der Gerichtsbarkeit. Sie entspringt aus Hülfsanrufung und ist nichts weiter als unpartheyische Hülfleistung.

II. Sie ist kein ausschließendes Souverainitäts-Recht, sondern wird im kleinen von jedem Menschen ausgeübt. Väterliche, Hausherrliche, Patrimonial-Gerichtsbarkeit u. s. w.

III. Ein Fürst hat aber theils die ausgedehnteste, theils die oberste und höchste Gerichtsbarkeit.

IV. Er kann dieselbe sowohl in eigener Person als in seinem Namen durch Beamte ausüben lassen.

V. Diese richterliche Beamte sind des Fürsten seine Diener oder Gehülfen, mithin keineswegs von ihm unabhängig und nicht zu Richtern über ihn gesezt.

VI. Die Gerichtsbarkeit an sich, als Hülfleistung betrachtet, ist eine moralische Pflicht (Wohlthat). Daraus erklärt sich:

a. die Nothwendigkeit ihrer Anrufung.

b. die Möglichkeit ihrer Verweigerung unter gewissen Umständen, zu gewissen Zeiten.

c. die Natur der nicht streitigen Gerichtsbarkeit.

VII. Die Ausübung der Gerichtsbarkeit aber nach dem Gesez der Gerechtigkeit ist strenge Rechtspflicht.

Wir sind zu einem der wesentlichsten Landesherrlichen Befugnisse gelanget, zu demjenigen, durch welches ein Fürst sich am nächsten und meisten mit den Angelegenheiten der Unterthanen befaßt, welches die bisherigen poli-

tischen Philosophen und Juristen am wenigsten natürlich zu erklären wußten, für welches allein sie zum Theil willkührliche Staats-Errichtungen und Gewalts-Delegationen dichten zu müssen glaubten, nemlich zu der Gerichtsbarkeit. Ist die Gerichtsbarkeit natürlichen Ursprungs oder die Folge eines menschlichen Instituts? ein ausschliessendes Recht des Fürsten oder nur unparteyische Hülfleistung die er dem Schuzbedürftigen erweist, mithin ein allgemeines Menschenrecht, bedingt durch die Kräfte zu seiner Ausübung? Warum wird sie in allen wichtigeren Fällen nur von den Fürsten oder in derselben Namen von ihren Beamten ausgeübt? Was für Verhältnisse bestehen zwischen ihnen und diesen lezteren? In welchem Sinn ist die Gerichtsbarkeit eine blos moralische Pflicht, eine Wohlthat, und in welchem Sinn eine Rechtspflicht zu nennen? Diese Fragen, nebst vielen sich daraus ergebenden Folgerungen, wollen wir hier so vollständig aber zugleich so gedrängt als möglich zu entwikeln suchen.

Daß die Gerichtsbarkeit kein menschliches Institut sey, vielweniger aus irgend einem bürgerlichen Contract und willkührlicher Abtretung aller Privat-Macht entstanden syn könne: erhellet schon daraus, daß es zu allen Zeiten, in allen Ländern Richter gegeben hat und daß (wie wir genug bewiesen haben) jener Social-Contrakt nie geschehen, ja sogar unmöglich und sich selbst widersprechend ist. [1] Gleichwie die Natur Obere und Untergebene, große und kleine gesellige Verhältnisse bildet: [2] so schaffet sie auch in jedem derselben Richter oder Hülfleister;

1) T. I. Cap. 11.

2) Ebendas. Cap. 12.

denn die Gerichtsbarkeit entspringt ganz natürlicher Weise aus Hülfsanrufung und ist nichts weiter als unparteyische Hülfleistung. [3] Den Beleidigten braucht niemand zu lehren fremde Hülfe anzusprechen, wenn er sich nicht selbst zu schüzen vermag, er ist dazu schon von Natur berechtigt und durch das Gefühl seiner Schwäche geleitet. Sieht man ja schon jedes Kind bey erlittenem Unbill oder bey Streitigkeiten mit seinen Geschwisterten zu dem Vater oder sonst einem Mächtigeren laufen und ihn klagend um sein Urtheil, seinen Schuz anrufen. Hinwieder ist auch jeder Mensch befugt anderen Menschen zur Handhabung der Gerechtigkeit Hülfe zu leisten, er bedarf dazu keines Auftrags, er hat die Verbindlichkeit von Gott selbst; es ist mehr als bloßes Recht (Befugniß), es ist Tugend, moralische Pflicht [4], und zum Ueberfluß wird er noch von dem Schwachen oder Beleidigten dafür angesprochen. Jeder Hülfleistung geht auch immerhin ein Urtheil vorher, das auf Kenntniß der Sache und auf ihrer Vergleichung mit dem natürlichen Gesez beruht, wenn es schon bisweilen schnell erfolgt, nicht immer mit Worten ausgedrükt wird, noch an viele Formen und Termine ge-

3) In der Bibel werden die Anführer, welche die Armeen commandirten, Richter genannt. „Wenn dann der Herr ihnen „Richter auferwekte die ihnen halfen aus der Räuber Hand." B. d. Richter II, 16. Auch im Mittelalter waren die Funktionen eines Generals und eines Richters stets mit einander vereinigt. Der nemliche hohe Beamte (selbst in Republiken) half sowohl gegen äußere als innere Feinde. S. hierüber eine sehr merkwürdige Stelle in *Sismondi* Hist. des republ. d'Italie I, 399.

4) Schaffet Recht den Armen und den Wayfen, helfet den Elenden und Dürftigen zum Recht. Psalm LXXXII. v. 3. f. auch Sirach IV. v. 9.

bunden ist. Wir können uns hierüber auf dasjenige beziehen, was schon oben im Allgemeinen von den Mitteln gegen den Mißbrauch der Gewalt gesagt worden ist, [5] und welches wir also hier nicht wiederholen wollen.

Demnach ist die Gerichtsbarkeit nicht nur natürlichen Ursprungs, wie die ganze Geschichte und die tägliche Erfahrung beweist: sondern sie ist auch an und für sich jedem Menschen erlaubt, aber wegen Mangel an Kräften von den meisten gar nicht oder nur in geringem Grade auszuüben möglich. Jeder Mensch ist berechtiget seinen Nächsten zum Recht zu helfen, ihnen in ihren Streitigkeiten die Wahrheit und das natürliche Gesez vorzustellen (das Recht zu sprechen), aber nicht jeder hat das Vermögen seinem Ausspruch wirklichen Effekt zu verschaffen. Daher auch im Allgemeinen nur die Mächtigeren dazu angerufen werden, und der Gerichtszwang eines jeden gerade so weit geht als seine Macht. Die Gerichtsbarkeit ist so wenig ein ausschließendes Majestäts-Recht der Fürsten, daß sie im kleinen von allen Oberen gegen ihre Untergebenen ausgeübt wird und überhaupt von jeder Herrschaft unzertrennlich ist. So sehen wir eine Gerichtsbarkeit der Väter über ihre Kinder, der Hausherren über ihre Diener, aller Lehrer über ihre Schüler, der Hauptleute über ihre Soldaten, der Handwerker, Handelsleute, Fabrikanten u. s. w. über ihre Arbeiter und alle die so von ihnen abhängen. Gleichwie sie in dem Kreise ihres Gebiets befehlen und ordnen, (Gesetze geben), über alles wachen, (ihre Vollziehung bewirken) und alles nach ihren

5) T. I. S. 426–429. bey dem 3ten Sicherheits-Mittel, nemlich der Hülfsanrufung und Hülfleistung.

Geſezen beurtheilen: ſo entſcheiden ſie auch Privat-Streitigkeiten zwiſchen ihren Untergebenen, und ſtrafen Vergehungen, alles ſo weit ihre Macht hinreicht, d. h. ſo weit ſie es ohne fremde Hülfe mit Sicherheit thun können, bald in eigener Perſon, bald durch Beamte denen ſie dazu die Vollmacht gegeben. Alle dieſe Gerichtsbarkeit iſt nicht delegirt, weder von dem untergebenen Volk noch von dem Landesherren; ſie hat ihren Grund in der Natur ſelbſt, in dem Befugniß jedes Menſchen nach ſeinem Vermögen Recht zu ſchaffen, anderen zum Recht zu verhelfen; man kann ſie wohl durch höhere Gewalt vermehren oder verminderen, einzelne Gegenſtände derſelben entziehen oder beylegen, aber im Ganzen iſt ſie unzerſtörbar.

Bey den freyen Land-Eigenthümern, den Guts- oder Grundherren, auch wenn ſie nicht ganz unabhängig ſind, ſehen wir die Gerichtsbarkeit ſchon in höherem Grade und mit mehreren Formen ausgeübt. Auch hier iſt ſie kein delegirtes Recht, ſondern eine natürliche Folge des Grund-Eigenthums und beruht auf der Macht welche ſchüzen kann. Selbſt da wo man ſie urſprünglich über gewiſſe Gegenſtände nicht beſaß, entweder weil das Gut nicht volles Eigenthum war, oder weil ſonſt die Macht zu ihrer Ausübung fehlte, mithin man ſelbige durch Privilegium von einem höheren erhalten zu haben ſcheint: [6] wird ei-

6) Daher der alte Unterſchied zwiſchen Eigengerichten und Freygerichten: die erſteren hatte jeder Freye auf ſeinem Eigenthum (den Allodien) und auch auf den Leben in Anſehung ihrer Angehörigen. Die lezteren durch Privilegium oder Delegation von den Königen. S. *Putter* Spec. juris publ. med. ævi p. 227. Sünderode Staats-Verfaſſung des

gentlich nicht die Gerichtsbarkeit selbst, sondern nur die Befreyung, die Exemtion von einem fremden oder höheren Richter gegeben,[7] welches ein wesentlicher und wohlzubemerkender Unterschied ist. Dem Grundherren wie einem Fürsten könnte es zwar an und für sich gleichgültig seyn, ob seine Unterthanen ihre Streitigkeiten unter einander entweder durch Kampf und Verträge, oder durchs Loos, oder durch gewählte Schiedsrichter selbst ausmachen. Im allgemeinen ist ihnen dieses auch noch heut zu Tage nicht verboten. Und wenn die Menschen je so vollkommen werden, daß keine Streitigkeiten und Gewaltthätigkeiten mehr vorfallen: so können die Richter und Advocaten allerdings Hungers sterben oder zu einer andern Berufsart übergehen; es wird sich kein Fürst darüber beklagen, keiner in seinen eigenen Rechten beleidigt seyn. Aber sie werden deßwegen noch lange nicht überflüssig wie Herr Weishaupt wähnte,[8] sie existiren durch sich

---

T. Reichs unter der Königl. und Kayserl. Regierung Otto I. Gött. Gel. Anz. 1773. p. 796.

7) „Darum gaben die fränkischen Könige in ihren kräftigsten „Freyheits-Briefen nie einem Stifte die Gerichtsbarkeit, „weil sie selbe als Innhaber großer Meyerhöfe und vieler Leib„eigenen schon hatten, sondern sie verboten nur den Gau-Gra„fen, Zent-Grafen und übrigen Beamten keine von ihren „Amts-Verrichtungen in den Besitzungen des Stifts, wo„selbe allein dem Abte zukämen, vorzunehmen." v. Arx Geschichte van St. Gallen T. I. p. 46—47. Auch Herr Montag sagt in seinem merkwürdigen Buch Gesch. der deutschen staatsbürgerlichen Freyheit p. 130. „Die „Patrimonial-Gerichtsbarkeit bey den Franken war blos eine „immunitas ab introitu judicis exteri. Die Verleihung hieß „præceptum immunitatis."

8) Vergl. oben T. I. S. 148. Note 22.

selbst und man bedarf ihrer für andere Dinge. Wenn jedoch die Parteyen den Kampf nicht versuchen wollen oder nicht zu bestehen vermögen, wenn sie sich unter einander nicht vertragen, über keinen Schiedsrichter vereinbaren können, oder mit den Aussprüchen desselben nicht zufrieden sind: wo sollen sie den ersten und, falls er keinen Höheren über sich hat, zugleich den obersten Richter natürlicher finden als bey ihrem gemeinsamen Herren, von welchem sie beyde abhängig sind? Wo ist einer der größere Präsumtion von Unparteylichkeit für sich hätte, der über Eigennuz und Menschenfurcht erhabener wäre, weil er von den Streitenden nichts zu hoffen noch zu fürchten hat, der endlich, was die Hauptsache ist, auch die gehörige Macht besizt um seinem Urtheil Gewicht zu verschaffen und nöthigen Falls den Ungerechten zur Erfüllung seiner Schuldigkeit zu zwingen? Auf diesen ganz natürlichen Gründen beruhet also die Erb- und Patrimonial-Gerichtsbarkeit, welche sonst in der ganzen Welt existirte und wohl in ihrer Ausdehnung beschränkt aber nie ganz aufgehoben werden kann. Sie erstrekte sich, je nach dem Grade der Macht oder vorhandener Verträge, bald nur auf unbestrittene Hülfleistungen, bald auch auf Entscheidung von Privat-Streitigkeiten und Bestrafung von Gewaltthätigkeiten, [9] bald mit bald ohne Appellation an einen höheren Herren. Weit entfernt, daß sie ein usurpirtes Recht wäre, ist sie im Gegentheil eine Wohlthat, die der Grundherr seinen Untergebenen auf ihr eigenes Begehren erweist. Es gehört daher auch unter die Verkehrtheit unseres Zeitalters, daß man gegen eine solch ein-

9) Hohe, mittlere und niedere Gerichtsbarkeit ꝛc. wie man sich auszudrüken pflegte.

sache, freundliche Ordnung der Natur, so heftig hat deklamiren können. Da hält der eine die Patrimonial-Gerichtsbarkeit für verwerflich, [10] ein anderer der unparteyischen Rechtspflege ungünstig, ja sogar der Ruhe der Staaten gefährlich [11] (welche doch vormals viel besser als seit ihrer Aufhebung bestanden hat), ein dritter nennt sie einen abschrulichen Mißbrauch, eine wahre Landplage, der vierte ein ungeheures Uebel; [12] aber alle vergessen dafür einige Gründe anzuführen. Warum sollte es dann ein verwerflicher Mißbrauch, eine wahre Landplage, ein ungeheures Uebel seyn, wenn der Grundherr seinen Angehörigen das Recht spricht (ihnen die Wahrheit und das natürliche Gesez vorstellt) ihre Streitigkeiten entscheidet, Beleidigungen straft und dem unterdrükten Schwächeren mit seiner Macht beysteht? Ist er nicht dazu von Natur berechtiget, ja moralisch verpflichtet, und wird ihm nicht zum Ueberfluß das Befugniß zu urtheilen in jedem einzelnen Falle zugestanden, sobald die Parteyen den Richter anerkennen? Wo ist eine Hülfe näher, schneller, wohlfeiler als diese? Bey wem ist mehr Sachkenntniß, Unparteylichkeit, ja sogar mehr Liebe und Vermittlung zu hoffen, als bey dem unmittelbaren natürlichen Herren, der mit den Seinigen gleich wie mit einer erweiterten Familie in freundlichem

---

10) Mayer System der Staats-Regierung p. 107.

11) Zachariä Geist der deutschen Territorial-Verfassung.

12) Neue allg. deutsche Bibl. B. 62. St. 1. S. 25 und 109. it. Gruber über die Aufhebung des Lehenwesens p. 109. conf. dagegen ibid. p. 111. den Meklenburgischen Erbvergleich d. d. Apr. 1755. zum Schuz dieser Gerichtsbarkeiten.

Verhältniß lebt, dem ihre gegenseitige Achtung und Zuneigung nicht gleichgültig seyn kann, wie hingegen einem entfernten oder aus der Entfernung hergesezten temporären Beamten. Wenn bey der Patrimonial-Gerichtsbarkeit einzelne Irrthümer und Mißbräuche vorfallen können: so möchte ich wissen, ob sie bey den entlegenen zahlreichen Fürstlichen Gerichtshöfen nicht ebenfalls möglich sind, und ob das nicht der gröste von allen Mißbräuchen sey, daß wegen der zahllosen Menge von Geschäften, den vielen Schreibereyen, den stets wiederholten Terminen u. s. w. Prozesse die ursprünglich am Ort selbst in wenigen Stunden hätten ausgemacht werden können, mit ungeheuren Kosten Dezennien lang in bestaubten Akten liegen bleiben, und am Ende fast niemand zu seinem wahren Recht gelangt. Die Natur hat es besser mit uns gemeynt: denn wo der Helfer mehrere sind, da wird einmal auch den Menschen eher geholfen. Es ist in neueren Zeiten vielfältig gesagt worden, man habe durch Abschaffung der Patrimonial-Gerichtsbarkeiten den Grundherren ein Recht genommen. Dieses ist auch in so fern wahr, als man ihnen einen Grad von Ansehen und Freyheit entzogen, sie ihren eigenen Unterthanen gleichgesezt, ja sogar selbst zu Unterthanen gemacht hat. Ich aber behaupte, man habe noch vielmehr dem Volke ein Recht genommen, nemlich das Recht das ihm die Natur gab, die Hülf in der Nähe, schnell und mit wenigen Kosten zu finden. Ist es etwa ein Vortheil der Unterthanen, wenn sie für jede Kleinigkeit, jeden geringen Frevel, oder für jede unbestrittene Handbietung, wozu die Macht ihres Herren hinreichend gewesen wäre, z. B. für die Ernennung eines Vormunds, die Abnahm einer Rechnung, die Ausfertigung oder Bekräftigung eines Contrakts, die Betreibung einer Schuld,

die Ausstellung eines Zeugnisses u. s. w. ganze Tage versäumen oder kostbare Reisen anstellen müssen und oft noch unfreundlich empfangen oder ohne Trost zurükgeschikt werden. Man frage den Landmann selbst, ob er bey Abschaffung der Patrimonial-Gerichtsbarkeit gewonnen habe: seine Antwort wird mehr als alle unsere Gründe den Sophisten das Urtheil sprechen.

Nehmet nun einen größeren, unabhängigen oder unabhängig gewordenen Grundherren, d. h. einen wahren Fürsten: so beruht seine Gerichtsbarkeit auf dem nemlichen Fundament oder natürlichen Recht wie die aller anderen Menschen, und diese Gerichtsbarkeit wird zugleich die oberste und höchste in seinem Lande seyn, aus dem ganz natürlichen Grund, weil er als der Mächtigste gegen jedermann Hülf und Schuz zu leisten im Stande ist, gegen ihn aber nicht weiter um Hülf gerufen werden kann. Ueber seine unmittelbaren Angehörigen ist er der erste und zugleich der oberste Richter, [13] über andere die blos mittelbar von ihm abhängen oft nur der oberste. Seine Gerichtsbarkeit, wie seine Gesezgebung [14] ist von der Gerichtsbarkeit anderer Menschen nur dem Grade nach verschieden. Sie ist gewöhnlicher, hervorragender, bekannter, berühmter, mit mehreren Formen begleitet, sie erstrekt sich über alle Gegenstände, Personen und Ortschaften seines Gebiets, weil er allein allen helfen kann, sie verdunkelt alle übrigen, daher sie vielen die einzige zu seyn scheint. Indessen wird diese Gerichts-

13) Quis primo et principaliter possit judicare, rex et non alius, wie selbst Bracton von den Königen in England sagt.

14) Vergl. oben p. 183.

barkeit des Landesherren doch nur in den wichtigeren Fällen ausgeübt, und wichtig sind alle diejenigen Fälle zu nennen, zu denen man seiner Hülfe bedarf und ohne dieselbe nicht auslangen würde. Die tägliche Erfahrung beweist, daß nur solche Streitigkeiten vor die Landesherrlichen Gerichte gebracht werden, zu deren Beendigung die Macht der gewöhnlichen Privat-Oberen nicht hinreicht, und die Fürsten oder ihre Beamten würden es ziemlich übel finden, ja die unglüklichsten Menschen des Erdbodens seyn, wenn man sie mit allen geringen Händeln und Hauszwisten beläſtigen wollte. [15] Die nemliche Bewandniß hat es mit der sogenannten Criminal-Jurisdiktion oder dem Recht Verbrechen und Gewaltthätigkeiten zu strafen. [16] Auch sie beruht lediglich auf der Macht welche schüzen kann, und ist nie von den Privat-Personen weder abgetreten noch übertragen worden, sondern entsteht noch heut zu Tag ganz natürlicher Weise blos dadurch, daß der Beleidigte, der sich nicht selbst rächen kann oder aus Rükſichten der Klugheit nicht selbst rächen will, den Mächtigen um Schuz anruft, ihn durch Bestrafung des Schuldigen für die Zukunft in Sicherheit zu sezen. Es lohnt sich der Mühe eine so wichtige bisher nur obenhin berührte Doctrin hier etwas näher zu beleuchten. [17] Das Strafrecht ist nicht eine menschliche

15) Vergl. T. I. S. 328 und 422.

16) Jus per se, alium, vel alios in facinorosos homines animadvertendi et scelera puniendi.

17) Vergl. was schon oben bey anderer Gelegenheit beyläufig über diesen Gegenstand gesagt worden. T. I. S. 306–309. u. 328. ff. zur Widerlegung des bürgerlichen Contrakts. S. 414–425. von der erlaubten Selbsthülfe. T. II. S. 72. ff. von dem Recht Krieg zu führen. S. 205. von den Criminal-Gesezen.

Erfindung, nicht durch Verträge entstanden, sondern seinem Wesen nach schon in dem natürlichen Recht der Selbstvertheidigung und der Sorge für seine Sicherheit enthalten; es ist ein göttliches, von der Natur in das Gemüth jedes Menschen gegrabenes Gesez, daß Beleidigungen gestraft, daß Uebelthaten mit ähnlichem oder größerem Uebel vergolten werden dürfen, [18] auf daß sie in Zukunft nicht mehr begangen werden. Es strafet die Natur schon jedes Vergehen, jeden Fehler der Menschen mit unvermeidlich bösen Folgen, es ist kein Mensch auf dem Erdboden, kein unmündiges Kind, welches nicht, ohne alle Belehrung, ihm zugefügte Beleidigungen strafe, Unrecht mit möglichster Kraft zu hindern suche, und bey Beleidigungen die es selbst ausübt, nicht ähnliche Strafen erwarte und besorge. Eine so allgemeine Erscheinung aber ist nicht das Werk der Menschen, sondern die Ordnung Gottes und der Natur, deren Gerechtigkeit und Weisheit sich bey dem geringsten Nachdenken entfaltet. Denn gleichwie jeder Mensch das Seinige mit möglichsten Kräften handhaben, zur Erfüllung des göttlichen Rechts-Gesezes zwingen darf, weil er dadurch niemand beleidiget: so ist er auch befugt auf Sicherheit für die Zukunft bedacht zu seyn, wenn sie einmal durch erwiesenen bösen Willen in Gefahr gesezt worden, und das Strafrecht ist also nicht nur das natürliche Mittel zur Handhabung des göttlichen Gesezes, ein höherer Grad oder eine weitere Ausdehnung des Vertheidigungs-Rechts, sondern es ist auch an und

---

18) pœna generali significatione est malum passionis quod infligitur ob malum actionis, jus id est antiquissimum ex natura hominis desumtum. *Grotius* jus b. et p. L. II. cap. 20. §. 1.

für sich unbegränzt, [19] geht bis zur vollendeten Sicherheit, wird aber wie die Selbsthülfe [20] durch die Bedingungen der Möglichkeit, oder durch die Gebote der Menschlichkeit, oder die Regeln der Klugheit temperirt: so daß es z. B. nicht ohne Noth ausgeübt und auch das kleinere Uebel dem größeren vorgezogen werden soll, wenn es gleichwohl seinen Zwek erreicht. Demnach ist das Befugniß zu strafen nicht ein conventionelles, übertragenes nicht ein ausschliessendes Majestäts-Recht, es ist noch heut zu Tag ein allgemeines Recht aller Menschen. [21] Aber nicht jeder hat das Vermögen es in vollem Maaße auszuüben und so ist es mit allen Rechten beschaffen, von denen man wähnt, daß sie den Menschen entrissen oder von ihnen veräußert worden seyen. Um strafen zu können muß man dem Beleidiger an Kräften überlegen seyn, und wenn keine andere Ueberlegenheit vorhanden ist: so wird doch rechtlich die erfordert, daß man sich keine ähnlichen Vergehungen vorzuwerfen habe; um das Gesez handhaben zu dürfen muß man es vorerst selbst anerkennen und befolgen. [22] Indessen wird ja dieses Straf-Recht noch heut zu Tag in der ganzen Welt von allen Menschen ausgeübt, nicht nur von den Beleidigten selbst, sondern auch von anderen die ihnen zu Hülf kommen oder von dem Verbrecher die nemlichen Gefahren besorgen;

---

19) jus læsi est infinitum.

20) vergl. oben T. I. S. 414–425.

21) vergl. oben S. 206. Note 38.

22) Antequam mores aliorum corrigas, tuos corrige. *Lactant.* Div. Inst. L. IV. c. 23. So sagte auch Jesus von der Ehebrecherin: „Wer sich keiner ähnlichen Schuld bewußt ist, „der werfe den ersten Stein auf sie."

nicht blos, wie Grotius lehrt, (der jedoch hier der Wahrheit auf die Spur gekommen) in Fällen wo kein Richter vorhanden oder wo er zu entfernt ist, wie z. B. auf dem Meer und in der Wüste oder zwischen Unabhängigen die keinen Oberen über sich erkennen, sondern überhaupt in allen kleineren Fällen, so weit die Kräfte reichen, so weit man es mit Sicherheit, d. h. ohne Gefahr für sich selbst thun kann oder auch thun will. So sehen wir ja in der ganzen Welt, daß alle Eltern ihre Kinder, alle Herren ihre Diener, alle Lehrer ihre Schüler, überhaupt alle Oberen ihre Untergebene für verletzte Pflichten mit Zusprüchen, Verweisen, Arresten, Bußen, aufgelegten Disciplinen oder lästigeren Arbeiten, kleinen körperlichen Züchtigungen, Ausstoßung oder Verbannung aus ihrem Gebiet bestrafen, ohne daß ihnen dieses Strafrecht je übertragen noch die Schranke desselben bestimmt worden sey. Es ist bekannt, daß bey allen alten Völkern das Strafrecht der Väter gegen ihre Kinder, oder der Herren gegen ihre Diener, sogar bis auf den Tod gieng [23] und dieses Befugniß hatte vielleicht ursprünglich nicht so viel Inconveniente als man glaubt, da es mit der nemlichen Vorsicht wie die öffentliche Gerichtsbarkeit ausgeübt werden sollte, und besonders über Kinder wohl kein billigerer Richter als der Vater selbst wird gefunden werden können. Im Gegentheil wäre bisweilen nur zu viel Schonung oder Milde zu besorgen, und es gehört

---

23) Bey den Persern und Römern, im alten Gallien. *Caes.* L. VI. de b. g. c. 19. bey den Japanern noch heut zu Tag im höchsten Grad. S. *Varenius* Descript. Japon. c. 18. Bodin ist über diesen Gegenstand sehr merkwürdig und glaubt es werde in der Welt nicht gut gehen, bis man den Vätern dieses Recht wieder einräume. *De Rep.* L. 1. c. 4.

auch unter die Verkehrtheit unseres Zeitalters sich alle Väter oder Hausherren als die Mörder ihrer Kinder und Diener zu denken. Wenn indeß auch jenes unbeschränkte, bis auf den Tod reichende väterliche Strafrecht, weniger durch förmliche Gesetze als durch Gewohnheit und die Gefahren oder die Mißbräuche seiner Ausübung, vorzüglich aber durch den milden Einfluß der christlichen Religion abgekommen ist, oder von dem Fürsten nicht mehr ungeahndet zugelassen wird: so haben sie hierdurch nicht alles Strafrecht selbst aufgehoben, sondern nur seinem Mißbrauch gesteurt, nur diejenigen Strafen gehindert, welche leicht in Beleidigungen ausarten, oder einmal vollbracht nicht wieder aufgehoben werden können.

Daß aber dieses Straf-Befugniß in allen größeren und wichtigeren Fällen nur allein von den Fürsten oder ihren Beamten und nicht von den beleidigten Privat-Personen selbst ausgeübt wird: davon liegt der Grund lediglich darin, daß die lezteren in den meisten Fällen entweder nicht strafen können, oder wegen besorgender Gefahr und Verantwortung nicht strafen wollen, und in beyden Fällen höhere Hülfe anzurufen genöthiget sind. Die Natur und nicht menschliches Gesez hat die Schranken des Privat-Strafrechts bestimmt. Der erste und gewöhnlichste Fall ist nemlich derjenige, daß der Beleidigte zu ohnmächtig ist, um den Verbrecher zu strafen, weil er ihn nicht in seiner Gewalt hat, oder weil der leztere ihn gar an Kräften übertrifft. Und hätte er ihn auch in seiner Gewalt, so mangeln dem Privatmann gewöhnlich die Mittel um eine ihn hinlänglich sichernde Strafe anzuordnen. Er kann den Verbrecher höchstens aus seinem eigenen Haus oder Gebiet verbannen,

denn über fremdes hat er keine Gewalt; er ist nicht mächtig genug um denselben zur Büssung und Abarbeitung anzuhalten; er kann ihn nicht in Gefängniße einschliessen, weil er deren keine besizt noch den Verbrecher zu ernähren vermag, und wenn es auch möglich wäre ihn zu tödten oder ihm andere unersezliche körperliche Uebel zuzufügen: so darf der Privatmann dieses nicht, weil er natürlicher Weise besorgen muß, sich dadurch selbst einer Verantwortung und Strafe, wenigstens einer immerhin sehr unangenehmen Untersuchung auszusezen,[24] daher auch das sogenannte Recht über Leben und Tod, oder wie man sich vielmehr ausdrüken sollte, das Strafrecht bis zum Tod, nur von denjenigen Menschen mit Sicherheit ausgeübt werden kann, die keinen Oberen über sich haben oder denen es von solchen zugestanden worden ist. In allen jenen Fällen nun ruft der Beleidigte den Mächtigeren um Hülf, daß er ihm beystehen, den Verbrecher ergreifen und selbst strafen wolle, weil er dazu mehr Mittel besizt und ohne eigene Gefahr strafen kann. Es begegnet zweytens eben so oft, daß der Beleidigte oder der natürliche Obere nicht strafen will, sey es nun aus Furchtsamkeit und Schwäche, oder wegen besorgenden größeren Uebeln, welch lezteres zwar eben so viel heißt als nicht mit Sicherheit strafen können. So giebt es Väter und Herren die oft ihren Kindern und Dienern alle Vergehungen gegen andere erlassen würden, Landleute die räuberisches Gesindel, selbst wenn es nicht zahlreich wäre, aus Furcht weder selbst strafen noch verklagen, ja nicht einmal der Nothwehr sich bedienen dürfen. Da nun

---

24) Attamen (sagt Pufendorf) et justa cædes aliqua lustratione et explatione indiget.

aber solche Strafloſigkeit anderen Menſchen ſchädlich, und es nothwendig iſt, daß die Verbrecher geſtraft werden: ſo treten hier wieder die Mächtigeren ins Mittel und ſtrafen ſelbſt, nicht weil ihnen das Recht übertragen iſt, ſondern weil es ihnen von Natur ſo gut als jedem anderen Menſchen zukömmt, ſie aber zu deſſen Ausübung mehr Kräfte beſizen. Endlich iſt freylich auch möglich, aber nicht der einzige Grund des von den Fürſten ausgeübten höheren Strafrechts, daß die Selbſt-Rache der Beleidigten allerdings viele Mißbräuche veranlaſſen kann und wirklich veranlaſſet haben mag, indem man theils aus Irrthum einen Unſchuldigen ſtrafen, theils auch aus Leidenſchaftlichkeit und Zorn die Strafe zu weit und über alle Schranken der Menſchlichkeit ausdehnen könnte. Da nun ſolche Mißbräuche ſelbſt wieder Beleidigungen anderer wären: ſo nehmen die Fürſten bisweilen ſogar den Verbrecher in ihren proviſoriſchen Schuz, nicht damit er ſtraflos bleibe, ſondern damit vor allem das Faktum unterſucht werde, und damit auch im Fall einer erwieſenen Schuld ihm nicht mehr Uebels widerfahre, als er nach Umſtänden verdient hat. Deßwegen iſt aber nie den Menſchen jede Selbſthülfe, jedes kleinere nicht mißbrauchte Strafrecht unterſagt worden und von keinem Land wird man ein ſolch zwekwidriges und unausführbares Geſez zeigen können. Beweiſe des noch jezt beſtehenden allgemeinen Strafrechts finden ſich ja nicht nur darin, daß es in allen kleineren Fällen von jedem Menſchen ohne Widerrede ausgeübt wird, daß es in ſeiner vollen Ausdehnung überall beſteht, wo keine höhere Hülfe zu finden iſt oder vielmehr wo es mit Sicherheit ausgeübt werden kann, wie z. B. auf dem Meer und in der Wüſte oder zwiſchen Unabhängigen die keinen Oberen über ſich haben.

und daß selbst nach den meisten positiven Gesezen jedem Menschen ausdrüklich erlaubt ist den nächtlichen Räuber seines Eigenthums, oder denjenigen der sich bey Tage mit Waffen vertheidiget, oder den Schänder seines Weibes und seiner Tochter, auf der Stelle sogar mit dem Tod zu bestrafen,[25] welche Gesezе dann eigentlich nicht das Recht selbst geben, sondern solches nur anerkennen und den Fürstlichen Tribunalien verbieten die Menschen für dessen Ausübung zur Verantwortung zu ziehen. Uebrigens versteht sich der provisorische Schuz, den die Fürsten den Uebelthätern ertheilen, nur in solchen Fällen, wo sie auch wirklich helfen und strafen können: und daher sieht man auch, daß in Fällen wo sie selbst dazu nicht mächtig genug sind, und dennoch die Bestrafung des Verbrechers für absolut nothwendig halten, sie bisweilen denselben für vogelfrey erklären, d. h. ihm ihren Schuz entziehen und ihn durch öffentliche Bekanntmachung wieder dem ursprünglichen allgemeinen Strafrecht überliefern.

Diese Gerichtsbarkeit nun, d. h. diese gerechte Hülf-

---

25) S. 2. B. Mos. XXI. 2. Lege attica permissum fuit occidere non solum qui apud uxorem sedet, qui apud concubinam deprehenditur, imo qui apud matrem, sororem aut filiam deprehensus est. *Demosth. adv. aristocratem.* Qui mulierem liberam aut puerum ad rem veneream vi subegit, impune non ab eo solum cui vis est illata, verum etiam a patre, fratribus vita privetur. *Plato de L. L. Lib. IX.* S. auch XII. Tabb. *Pufendorf.* j. n. c. g. L. II. c. 5. §. 17. de defensione sui. Im geschwornen Brief der Stadt Luzern und im Stadt- und Amtbuch von Zug heißt es: „Wenn einer jemanden bey seiner Frau an „sein Schand und Laster fände und den lieblos thäte: so soll „er darum nicht gefecht (zur Verantwortung gezogen) und „kein Gericht verschuldet haben.“

leistung es sey zum Entscheid von Streitigkeiten oder zur Bestrafung von Gewaltthätigkeiten [26] können die Fürsten sowohl in eigener Person als durch Beamte ausüben. Ersteres geschah vormals bey einfacheren Verhältnissen ausserordentlich häufig, und man hielt es stets für eine ihrer schönsten Eigenschaften. So klagte schon Moses, daß wo die Leute was zu schaffen haben, sie zu ihm kommen um von ihm gerichtet zu werden, und daß er bey so vielen anderen Geschäften dieser Last nicht mehr gewachsen sey. [27] So richteten auch David und Salomo häufig Privat-Streitigkeiten. [28] Die Griechischen Könige hießen δικασοι (judices) [29] und von den Römischen Cäsaren ist die eigene Ausübung der Gerichtsbarkeit ebenfalls bekannt. So wird auch von Ludwig IX. oder dem Heiligen, König von Frankreich gerühmt, daß er auf dem Rasen unter einer Eiche jedem Franzosen Gehör und Gericht gegeben hätte. [30] So wurde bey der Reichs-Versammlung von Roncaglia (A°. 1158) nach der alten Uebung des Königreichs, eine unzählbare Menge von Privat-Streitigkeiten vor den Kayser Friederich Barbarossa gebracht, wogegen er ausrief, daß sein ganzes Leben nicht zu ihrer Beurtheilung hinreichen würde, und deßwegen die gericht-

---

26) Dicere jus populis, injustaque tollere facta. *Hesiod.*

27) Worauf ihm Jethro den Rath gab, für geringere Sachen redliche Leute als Unterrichter zu bestellen. 2 B. Mos. XVIII. 16 — 24. it. 5. B. Mos. I. 16. 17. Der natürliche Ursprung der Gerichtsbarkeit wird hier ungemein lehrreich und kindlich einfach dargestellt.

28) 2 Sam. VIII. 15. 1 Kön. III. 9. it. v. 16 — 28.

29) *Bodin* de rep. p. 704.

30) S. Müllers Weltgesch. T. II. p. 279.

liche Gewalt den Podestaten übertrug.[31] In Republiken und in kleineren Fürstenthümern ist es noch sehr gewöhnlich, daß selbst die höchste Gewalt sich mit großen oder geringen Privathändeln befaßt, und obschon in unseren Tagen theils wegen dem Einfluß falscher Doctrinen, theils wegen der Menge von Geschäften, die meisten Fürsten die Civil- und Criminal-Gerichtsbarkeit ganz oder doch größtentheils bestellten Tribunalien überlassen: so bleibt ihnen nicht nur vieles vorbehalten, sondern es giebt noch unzählige Fälle, wo sie im Wege der Revision, der Appellation, der Supplikation, der Einfrage oder Berichts-Erstattung in zweifelhaften Fällen, oder unter anderer Form und Benennung, Privat-Sachen und Privat-Streitigkeiten entscheiden; und zulezt ist jedes vor sie gelangende, einen Privatmann betreffende Geschäft, es sey bestritten oder nicht, immer ein richterliches Urtheil, welches aus Kenntniß der Thatsache, aus einer daraus entstehenden Frage und aus ihrer Entscheidung nach Rechts- oder (wo diese Spielraum zulassen) aus Convenienz-Gründen zusammengesezt ist.

Sind aber die Streitigkeiten so häufig oder ist das Fürstenthum so groß, daß es dem Fürsten unmöglich oder zu beschwerlich wird sich mit allen diesen Geschäften zu befassen: so ist er befugt zu seiner Erleichterung Beamte anzustellen, welche die Rechtsprechung und Hülfleistung an seinem Plaz und in seinem Namen verwalten. Diese bestellten Unterrichter sind des Fürsten seine Diener, d. h. Gehülfen und Bevollmächtigte[32] nicht zwar

31) *Sismondi* Hist. des républ. d'Italie II. 104.

32) Sie werden daher auch in der Canzleysprache Justizbediente

um alle seine Launen zu erfüllen, sondern um nach seinem erklärten oder präsumirten Willen den Unterthanen zu ihrem Recht zu verhelfen. Daher fließt es auch, daß der Landesfürst die Richter ernennt, daß sie ihm allein den Eid schwören, daß er sie für verlezte Pflichten bestraft oder wieder abruft, daß er ihnen gewisse Competenzen einräumt, ihren Gerichtszwang über Personen, Sachen und Ortschaften bestimmt, ihnen Regeln und Instruktionen (Gesezе und Prozeßform) vorschreibt, [33] allfällige Instanzen festsezt u. s. w. Die bestellten Unterrichter sind also in dieser und jeder anderen Rükſicht keineswegs von dem Fürsten unabhängig. Zwar können sie für ihre, in guten Treuen, nach beßtem Wissen und Gewissen ausgefällte Sprüche nicht zur Verantwortung gezogen werden, zumal der Irrthum des Verstandes niemanden zum Verbrechen angerechnet wird. Wenn sie aber in ihrem Amte prävarieiren, Gesezе und Prozeßform gröblich verlezen, oder gar, aus welchem Grund es immer sey, offenbar ungerechte Urtheile fällen: so ist der Fürst nicht nur befugt, sondern in doppelter Rükſicht sowohl für seine Ehre als für das Beßte der Unterthanen selbst verpflichtet, dergleichen bestellte Richter, als unwürdige

---

genannt. S. Scheidemantel Staatsrecht T. II. §. 15. 16. T. III. p. 46. Auch Boehmer sagt von den Richtern: „respectu imperantis subditi manent — ejus sunt *ministri* etc." *Jus publ. univ.* p. 511. 512. und selbst Sieyes bemerkt: „les juges chargés de dire la loi n'ont de rélation de dépendance qu'avec le législateur." *Vues sur les moyens* etc. p. 123.

33) „Und stelle ihnen Rechte und Gesezе, daß du sie lehrest den „Weg den sie wandeln und die Werke die sie thun sollen." Jethro an Moses. 2 B. Mos. XVIII, 20.

Diener die seinen Namen mißbrauchen, seine Ehre und sein Ansehen compromittiren, zu entsezen, zu bestrafen oder gar ihre Urtheile zu corrigiren, zu cassiren und seinen eigenen Ausspruch an Plaz des ihrigen zu sezen. Auch hat der Landesherr durch Bestellung von Justiz-Beamten dem Recht der eigenen Gerichtsbarkeit nicht entsagt und er bleibt daher immer befugt, einzelne Fälle von dem ordentlichen Richter an sich zu ziehen, oder auch die Klagen der Parteyen, wenn sie sich lieber an ihn wenden wollen, anzunehmen. [34] Und selbst in dem Fall wo von Seiten der Unterrichter keine böse Absicht erscheint, wo ihr Urtheil sogar gerecht seyn kann, eine Partey aber sich durch dasselbe beleidiget glaubt: so bleibt ihr durch die Natur der Sache das Recht der Appellation oder der Rekurs von dem Diener an den Herren, in so weit dieser leztere nicht selbst jenem Recht gewisse Gränzen gesezt, d. h. die Appellation in gewissen Fällen untersagt hat, um nicht neuerdings mit einer unzählbaren Menge von Streitigkeiten beläftiget zu werden. [35] Es kann ein Fürst auch sogar einem von ihm eingesezten Tribunal oder einer andern Behörde, das sogenannte privi-

---

54) Conf. *Bœhmer* Jus publ. univ. p. 512. Judices *subalterni* assumantur tantum in subsidium. Erga principem jus non habent impediendi, ne ipse judicet, cum ejus sint *ministri*, et sic liberum ei relinquere debent, an pro re nata ipse velit in hac vel illa causa jus dicere, vel etiam acta et judica ordinario avocare. S. auch *Bodinus* de rep. L. 1. c. 8. ab initio.

35) Ueber diese und sonst jede ausserordentliche Gerichtsbarkeit s. *Bodin* de republ. L. I. c. 8. *Bœhmer* jus publ. univ. p. 511. 512. Scheidemantels Staatsrecht T. II. §. 22. S. 36.

legium de non appellando ertheilen: d. h. zum voraus erklären, daß er von den Sprüchen derselben in keinen Fällen eine Appellation an ihn selbst gestatten oder annehmen werde. Daher sind auch, besonders in unseren Tagen, theils aus Bequemlichkeit der Fürsten, theils durch den Einfluß falscher Doctrinen, die sogenannten souverainen, d. h. inappellablen Justizstellen, höchsten Appellations-Gerichte u. s. w. entstanden, welche jedoch alle neueren Ursprungs sind und ehmals in keinem einzigen Land existirten. [36] Ob es aber auch von Seite der Fürsten politisch klug, und selbst für das Beßte der Rechtsbedürftigen wohl gerathen sey, sich solchergestalt die Hände zu binden und das Recht in lezter Instanz oberstrichterlich selbst zu entscheiden ganz abzutreten: diese Fragen werden wir in dem Abschnitt von der Staatsklugheit mit überzeugenden Gründen verneinend beantworten. [37] Man pflegt zwar gegen diese eigene Gerichtsbarkeit der Fürsten, oder gegen ihren Einfluß auf die bestellten Justiz-Tribunalien, gewöhnlich einzuwenden, die Gerechtig-

---

36) Ueber die allmählige Einführung derselben s. v. Martens Europ. Staatsrecht S. 43. 116. ꝛc. In Deutschland waren sie meist eine Bedingung des von den Kayfern erhaltenen privilegii de non appellando. Es gab dergleichen im alten Frankreich, wo die Parlamente, obschon für Pflichtverlezung von dem König abhängig, Cours souverainес genannt wurden, in Oestreich, Preußen, Hessen, Dänemark, Schweden ꝛc. wiewohl in den meisten eine Berichts-Erstattung an die Könige erlaubt und in Criminal-Fällen ihnen stets die Begnadigung vorbehalten war. Selbst der Kayserl. Reichshofrath hatte noch seine Vota ad Cæsarem.

37) Conf. dagegen *Bodin* de republ. L. IV. c. 6. dessen Gründe aber nichts weiter beweisen, als daß der Fürst nicht in allen Fällen selbst urtheilen solle.

keit sey das oberste Gesez, der Fürst selbst sey ihr unterworfen und die Gerichtshöfe sollen daher von den Fürsten durchaus unabhängig seyn. Man deklamirt gegen die sogenannte Cabinets-Justiz, und meynt daß in den unteren Tribunalien immerhin alles vortrefflich zugehe. Allein die Richter und die Gerechtigkeit sind nicht eins und ebendasselbe, man verwechselt hier die Justiz und ihre Diener, die Gerechtigkeit und den Gerichtshof. Erstere ist freylich das höchste Gesez, aber das Urtheil der lezteren kann trügen. Die Cabinets-Justiz ist so gut als jede andere, wenn sie nur Justiz ist, obgleich wir sie nicht für die gewöhnliche Regel ausgeben wollen, sondern nur mit vieler Vorsicht in außerordentlichen Fällen für erlaubt halten. Dagegen ist es aber noch viel gefährlicher, daß die unteren Tribunalien von allem Zaum, allem Zügel befreyt seyen und gleichsam selbst zu Fürsten gemacht werden. Die bestellten Richter sind einmal nur Diener des Fürsten zur Verwaltung der Justiz, d. h. zur Rechtsprechung und Hülfleistung in seinem Land, und wenn daher über die Treue dieser Verwaltung Zweifel oder Streit entsteht: so wird das Urtheil am Ende wohl bey demjenigen gesucht werden müssen, in dessen Namen gesprochen wird, der ursprünglich allein zu sprechen befugt ist, und dessen Urtheil daher für das einzig gültige gehalten wird, so wie es auch das einzig wirksame ist.

Gleichwie nun die unteren Richter als des Fürsten Diener nicht von ihm unabhängig sind: so versteht sich von selbst, daß sie auch nicht zu Richtern über ihn gesezt sind. Kein Oberer wird von seinen Untergebenen beurtheilt und der Oberste von niemand als von Gott: [38])

38) Reges in ipsos imperium est Jovis. *Horat.* Nemo nisi so-

der Fürst selbst ist keinen von ihm bestellten Gerichten unterworfen, aus dem ganz natürlichen Grund weil er 1° für sich keines Schuzes bedarf, sondern sich selbst helfen kann, und 2° weil niemand mächtig genug wäre den Spruch wider seinen Willen gegen ihn vollziehen zu können. Streitigkeiten zwischen ihm und seinen Untergebenen können daher nur mit seiner Einwilligung richterlich entschieden werden. Schön ist es zwar, wenn ein Fürst in bloßen sogenannten Civil-Fällen, wo seine Rechte oder Interessen mit denjenigen eines Unterthans in Collision kommen, den Ausspruch darüber einem seiner Gerichtshöfe überläßt, um Uebereilung zu vermeiden und den Verdacht der Parteylichkeit von sich abzuwenden. 39) Dieses ist auch in verschiedenen Ländern üblich, (wiewohl nicht in allen Fällen) allein es sezt die jedesmahlige Einwilligung des Fürsten voraus und rechtlich kann er dazu gar nicht angehalten werden. Ob es aber auch vernünftig und politisch klug sey, diesen der Natur des Verhältnisses zwischen Oberen und Untergebenen widersprechenden Weg zur gesezlichen oder gewöhnlichen Regel zu machen: ist eine Frage, die ich nach meiner Ueberzeugung durchaus verneinend beantworten muß. Allerdings ist es schön und pflichtmäßig, daß auch ein Fürst die Gerechtigkeit über sich erkenne, aber schöner ist es noch und seiner Würde angemessener, diese Gerechtigkeit freywillig zu er-

---

lus Deus judex principis esse *potest*. *M. Antonin Philosoph.* vergl. oben T. I. S. 463. und T. II. S. 65.

39) Nam nihil ut verum fatear, magis esse decorum, aut regale puto, quam legis jure solutum, sponte tamen legi esse supponere regem. *Claudian.* Doch scheint mir dieser Spruch eher vom natürlichen Gesez als vom positiven verstanden werden zu müssen.

theilen, als sich zu derselben zwangsweise verurtheilen und schon dadurch seine Gesinnung in Zweifel sezen zu lassen. Wenn man es edel nennt nicht in eigener Sache sprechen zu wollen: (welches zwar in tausend anderen Fällen sogar von jedem Menschen täglich geschieht) [40] so antworte ich, daß es noch viel edler sey in eigener Sache gegen sich selbst zu sprechen. Der Weg der Natur in dergleichen Privat-Streitigkeiten oder Collisionen zwischen Fürsten und Unterthanen besteht darin, daß der sich beleidigt glaubende Unterthan vor allem mit einer Vorstellung an den Fürsten gelangt, bey ihm nur Irrthum oder Mangel an Sachkenntniß voraussezt und gleichsam an seine eigene Gerechtigkeit appellirt. Findet der Fürst die Vorstellung begründet, so soll er dem Unterthan ohne weiters sein Recht zusprechen oder ihm einen anderen befriedigenden Ausweg vorschlagen, deren so viele in seiner Macht stehen. Glaubt aber der Fürst, das Recht sey vollkommen auf seiner Seite: so kann er zum Beweis seiner Unpartheylichkeit erklären, daß er die Untersuchung und Entscheidung darüber einem unparteyischen Gericht überlassen wolle, dem jedoch hiezu immer ein besonderer Auftrag

---

40) Wie ist es doch möglich nicht einzusehen, daß jeder Mensch Richter in eigener Sache ist, so weit er kann. Das tägliche Leben beweiset dieses jeden Augenblik. Der demokratische Sidney selbst ist im Vorbeygang zufällig auf diese Wahrheit gefallen, aber nur weil er dadurch dem Einwurf begegnen wollte, daß das Volk bey Insurrektionen Richter in eigener Sache sey. *Discours sur les gouvernemens* Ch. III. Sect. 41. Auch bey Prozessen vor einem fremden Richter urtheilt im Grund jede Parthey selbst; nur hat sie nicht die Macht ihr Urtheil zu vollziehen und muß es daher auf das Urtheil eines Höheren ankommen lassen, welchem sie jedoch das ihrige beliebt zu machen sucht.

und die Erlaubniß ertheilt werden muß. Das Urtheil dieser Richter, welches der Fürst dann freylich zu bestätigen hat, soll aber mehr in Form eines Gutachtens oder rechtlichen Befindens als eines Spruches, in der Sprache eines verständigen Rathgebers und nicht eines zwingenden Machthabers abgefaßt seyn. Dagegen ist es allemal gefährlich, durch die Anerkennung der richterlichen Behörden in Sachen des Fürsten, die falsche Idee von einer Unterwürfigkeit dieses lezteren, oder, was das nemliche ist, einer Souverainität der ersteren in dem Geist der Unterthanen aufkommen zu lassen. Wenn die Gerichte ganz unabhängig, mithin selbst Fürsten sind: wer soll dann über sie Richter seyn? Auch würde die strenge Anwendung der Civil-Gesezе und der Gerichts-Ordnungen gegen den Fürsten oft in Ungereimtheit verfallen, ja sogar unmöglich seyn. Wie soll man denjenigen zwingen, der die Richter in Schreken sezen kann, der Armeen zu seiner Vertheidigung hat? [41] Wenn ein König etwa mit seinem Vermögen nicht sehr wirthschaftlich umgeht, wer soll ihm einen Vormund bestellen, demselben Weisungen ertheilen, Rechnung abnehmen? wer soll hinwieder über diesen Vormund oder seine Constituenten gesezt seyn? Oder wenn er irgend eine Schuld entweder gar nicht, oder nicht in der Form, noch in der Zeit wie es die Gläubiger wünschen, bezahlen kann oder gar nicht schuldig zu seyn glaubt: wird man auch gegen ihn exequiren, ihn

41) Auch Sidney sagt: Ce seroit une chose ridicule d'appeller devant un tribunal, un homme qui est en état de donner de la terreur aux juges, ou qui a des armées pour se défendre. *Disc. sur les Gouv. Sect.* 24. Aber auch diese richtige Bemerkung ist ihm wieder nur zur Rechtfertigung der Volks-Insurrektion entfallen.

zum Concurse treiben, seine Güter vergantet, seine Person selbst in Gefangenschaft sezen oder des Landes verweisen können? Die Absurdität springt in die Augen und mit ihr die natürliche Wahrheit, daß man die Gerichtsbarkeit nur über diejenigen ausüben kann, über welche man Macht besizt. Ein Fürst soll also die Gerechtigkeit freywillig ertheilen oder in zweifelhaften Fällen sich rathen lassen; wenn er es aber zum Gesezze macht, daß er vor seinen Gerichten belanget und verurtheilt werden könne: so ist er entweder nicht mehr Fürst, denn er hat bereits seine Diener zu Herren über ihn selbst gesezt, oder wenn er doch Fürst bleiben will, so handelt er inconsequent und widerspricht sich selbst, weil er nicht in der nemlichen Sache bald Unterthan und bald wieder Herr seyn kann. [42]

Bey Staats-Verbrechen, d. h. bey gewaltthätigen Unternehmungen und Machinationen die gegen das Leben, die Existenz, die Rechte und Besizungen des Fürsten gerichtet sind, hat es ganz die nehmliche Bewandniß. Hier ist der Fürst noch viel mehr selbst zu richten und zu strafen befugt, nicht nur wegen seiner Macht und Unabhängigkeit, kraft deren er keiner höheren Hülfe bedarf, sondern zu seiner Selbsterhaltung und wegen dem überhaupt jedem Menschen zukommenden Straf- oder Vertheidigungs-Recht. [43] Die neuere Lehre, daß ein Fürst auch

---

42) Conf. v. *Kettelhod* de principe in causa propria Jus dicente. Jena 1758. Fol. Gött. Gel. Anz. 1758. S. 337. *Pufendorf* j. n. et g. L. VII. c. 6. §. 2. Scheidemantel T. I. §. 69. 70. it. T. II. p. 12. *Boehmer* jus publ. univ. p. 115.

43) S. oben p. 241—245.

in solchen Fällen nicht selbst sprechen, und weder auf die Bestellung der Richter, noch auf die Inquisition, noch auf das Urtheil direkten Einfluß haben dürfe, sondern daß dergleichen Verbrechen von den gewöhnlichen Gerichtshöfen untersucht und beurtheilt werden müssen: heißt so viel als dem Fürsten das Recht der Selbstvertheidigung rauben, ihn zum Sklaven ja zum Spielwerk seiner vielleicht mitverschwornen Diener zu machen. Wie! — man erlaubt es ihm, daß er gegen äußere Feinde seine ihm von Gott gegebenen oder erworbenen Rechte mit Gewalt vertheidigen, und dabey, wenn er es gut findet, selbst den Befehl führen könne, aber gegen innere Feinde die gleich gewaltthätige ja noch gefährlichere Handlungen gegen ihn unternehmen, sollte er passiv bleiben, und sein Schikfal den zweifelhaften Begriffen oder den zweydeutigen Gesinnungen seiner Diener überlassen müssen. Dabey fordert man mit Arroganz gar noch die Einhelligkeit der Tribunalien um irgend jemand schuldig zu finden,[44] also daß ein einzelner Sektirer oder Mitverschworner durch sein Veto dem Land- und Hochverräther alle Wege erleichtern, Impunität zusichern, den Fürsten aber, d. h. seinen und des Landes Herren gleichsam für vogelfrey erklären könnte. Welcher Widerspruch, welche empörende Ungereimtheit! Freylich in gewöhnlichen Zeiten, wo über die Liebe und Zuneigung der Unterthanen so wie über die Treue der Beamten kein Zweifel waltet, da kann ein Fürst wohl aus Edelmuth, selbst die Beurtheilung der Verbrechen die gegen seine Person und seine Rechte begangen werden, den von ihm bestellten Gerichtshöfen überlassen.

---

44) Z. B. Sonnenfels über die Stimmen-Einheit in gerichtlichen Urtheilen.

zum Concurse treiben, seine Güter vergantet, seine Person selbst in Gefangenschaft sezen oder des Landes verweisen können? Die Absurdität springt in die Augen und mit ihr die natürliche Wahrheit, daß man die Gerichtsbarkeit nur über diejenigen ausüben kann, über welche man Macht besizt. Ein Fürst soll also die Gerechtigkeit freywillig ertheilen oder in zweifelhaften Fällen sich rathen lassen; wenn er es aber zum Gesezе macht, daß er vor seinen Gerichten belanget und verurtheilt werden könne: so ist er entweder nicht mehr Fürst, denn er hat bereits seine Diener zu Herren über ihn selbst gesezt, oder wenn er doch Fürst bleiben will, so handelt er inconsequent und widerspricht sich selbst, weil er nicht in der nemlichen Sache bald Unterthan und bald wieder Herr seyn kann. [42]

Bey Staats-Verbrechen, d. h. bey gewaltthätigen Unternehmungen und Machinationen die gegen das Leben, die Existenz, die Rechte und Besizungen des Fürsten gerichtet sind, hat es ganz die nehmliche Bewandniß. Hier ist der Fürst noch viel mehr selbst zu richten und zu strafen befugt, nicht nur wegen seiner Macht und Unabhängigkeit, kraft deren er keiner höheren Hülfe bedarf, sondern zu seiner Selbsterhaltung und wegen dem überhaupt jedem Menschen zukommenden Straf- oder Vertheidigungs-Recht. [43] Die neuere Lehre, daß ein Fürst auch

---

42) Conf. v. *Kettelhod* de principe in causa propria Jus dicente. Jena 1758. Fol. Gött. Gel. Anz. 1758. S. 337. *Pufendorf* j. n. et g. L. VII. c. 6. §. 2. Scheidemantel T. I. §. 69. 70. it. T. II. p. 12. *Bæhmer* jus publ. univ. p. 115.

43) S. oben p. 241—245.

in solchen Fällen nicht selbst sprechen, und weder auf die Bestellung der Richter, noch auf die Inquisition, noch auf das Urtheil direkten Einfluß haben dürfe, sondern daß dergleichen Verbrechen von den gewöhnlichen Gerichtshöfen untersucht und beurtheilt werden müssen: heißt so viel als dem Fürsten das Recht der Selbstvertheidigung rauben, ihn zum Sklaven ja zum Spielwerk seiner vielleicht mitverschwornen Diener zu machen. Wie! — man erlaubt es ihm, daß er gegen äußere Feinde seine ihm von Gott gegebenen oder erworbenen Rechte mit Gewalt vertheidigen, und dabey, wenn er es gut findet, selbst den Befehl führen könne, aber gegen innere Feinde die gleich gewaltthätige ja noch gefährlichere Handlungen gegen ihn unternehmen, sollte er passiv bleiben, und sein Schikfal den zweifelhaften Begriffen oder den zweydeutigen Gesinnungen seiner Diener überlassen müssen. Dabey fordert man mit Arroganz gar noch die Einhelligkeit der Tribunalien um irgend jemand schuldig zu finden,[44] also daß ein einzelner Sektirer oder Mitverschworner durch sein Veto dem Land- und Hochverräther alle Wege erleichtern, Impunität zusichern, den Fürsten aber, d. h. seinen und des Landes Herren gleichsam für vogelfrey erklären könnte. Welcher Widerspruch, welche empörende Ungereimtheit! Freylich in gewöhnlichen Zeiten, wo über die Liebe und Zuneigung der Unterthanen so wie über die Treue der Beamten kein Zweifel waltet, da kann ein Fürst wohl aus Edelmuth, selbst die Beurtheilung der Verbrechen die gegen seine Person und seine Rechte begangen werden, den von ihm bestellten Gerichtshöfen überlassen.

---

44) Z. B. Sonnenfels über die Stimmen-Einheit in gerichtlichen Urtheilen.

Diese Methode ist ihm, unter jener Voraussezung, sogar die vortheilhaftere und deßwegen die gewöhnlichere; indem sich allerdings vermuthen läßt, daß die bestellten Richter immerhin nach aller Strenge des Gesezes oder gesezvertretenden Gebrauchs urtheilen werden, der Fürst aber dadurch in die günstigere Lage versezt wird, das Gehässige der eigenen Strafdiktirung von sich abzuwenden und eher Gnade erweisen, d. h. die Strafe milderen oder ganz nachlassen zu können. Indessen ist dieses bloße Klugheit, nicht eine rechtliche Norm die an und für sich bestehen müßte, und selbst der überall übliche Gebrauch, daß die Gerichte in solchen Fällen theils nicht ohne Auftrag handeln dürfen, theils auch ihr Urtheil immerhin dem Fürsten vorgelegt werden muß und ohne seine Bestätigung gar nicht exequirt werden darf: beweiset deutlich, daß er im Grund auch hier allein zu urtheilen befugt ist. Also kann ein Fürst in außerordentlichen Fällen auch von jener Form abgehen. Wenn er z. B. hinreichende Gründe hat in dergleichen Fällen die Fähigkeit oder die Gesinnungen der gewöhnlichen Richter in Zweifel zu ziehen, wenn er (wie es in unseren Zeiten oft der Fall war) mit Grund vermuthen kann, daß sie den Land- und Hochverräther aus Sekten-Geist, Landsmannschaft, falschem Mitleid, Furcht oder verkehrten Grundsäzen begünstigen, zu diesem End die Inquisition mit vorsäzlicher Lauigkeit betreiben, die Wahrheit im dunkeln lassen und die Mittel zum Beweise absichtlich vernachlässigen, oder hernach bey dem Urtheil, das Faktum mittelst allerley jurtistischer Subtilitäten für unerwiesen ausgeben, und wirkliche Verbrechen als erlaubte Handlungen oder als unschuldige Meynungen erklären werden, oder auch wenn Gefahr im Verzug, das Verbrechen evident ist, der Drang

der Umstände keine weitläufige Untersuchung zuläßt: so ist der Landesherr allerdings berechtiget und für seine Selbsterhaltung sowohl als für des Landes Wohlfahrt verpflichtet dergleichen Untersuchungen an sich zu ziehen, und entweder selbst zu sprechen, oder andere Richter zu bestellen auf deren Treu er sich mehr verlassen kann. Wenn z. B. im Krieg ein commandirender General, der doch auch ein Diener des Fürsten ist und seine Sache verfechten soll, insgeheim mit dem Feind einverstanden wäre, oder wenn mit Grund besorgt werden kann, daß er durch Trägheit, Unwissenheit, Furcht oder falsche Wissenschaft dem Feinde den Sieg erleichtern werde: wer würde dem Fürsten das Recht absprechen, dergleichen Generale abzurufen und entweder treuere an ihren Plaz zu sezen oder selbst das Commando zu übernehmen, mithin in eigener Person Partey und Richter, d. h. Helfer zu seyn. Die nemlichen Verhältnisse bestehen aber in dem einen wie in dem anderen Fall; hier ist ein äußerer, dort ein innerer Feind, der Fürst aber ist gegen beyde unabhängig und zur Selbstvertheidigung sowohl berechtiget als auch vermögend; niemand hat eine Gerichtsbarkeit über ihn, weder im Ausland noch vielweniger in eigenem Land. Auch muß man hier die wichtige Bemerkung machen, daß noch viel größere Mißbräuche und Inkonvenienz entstehen würden, wenn man je den Fürsten nicht mehr gestatten wollte, sich und ihre Rechte gegen innere Feinde, im Wege der Justiz, zu sichern. Denn alsdann wären sie nicht nur befugt, sondern sogar in die Nothwendigkeit versezt gegen dergleichen Verbrecher von dem Recht des Kriegs oder der Nothwehr Gebrauch zu machen, mithin jeden von dem sie Gefahr besorgen oder von dem sie Beleidigung erlitten zu haben glauben, ohne Untersuchung

noch Beweis der Schuld, gleich wie einen äußeren Feind aus dem Weg räumen zu lassen, oder wenn dieses eben nicht nöthig seyn sollte, ihm wenigstens durch eine Machtverfügung alle Mittel zum Schaden zu benehmen. Jene falschen sophistischen Grundsäze würden daher, wie es in mehreren Ländern geschehen ist, zur unvermeidlichen Folge haben, daß selbst die tröstlichen Formen der Justiz, deren Zwek es ist der Unschuld (aber nicht der Schuld) eine Schuzwehr zu gewähren, den Fürsten vor einer Uebereilung, die ihn nachher gereuen könnte, zu bewahren und ihm die Zeit zu einem ruhigen Urtheil zu lassen, vernichtet und dagegen eine bloße Gewalt eingeführt würde, die auch den Unschuldigen und Redlichen in beständige Gefahr sezen muß. So hat man im revolutionären Frankreich anfänglich mit schallenden Phrasen die gänzliche Unabhängigkeit der richterlichen Behörden, sogar in Staats-Verbrechen, erkannt. Ein sogenanntes Jury aus Freunden und Bekannten des Verbrechers hergenommen, sollte allein über das Faktum urtheilen und dazu noch einhellig seyn, alle Formen und Gesezе waren zu Gunsten der Schuldigen und gegen die Beleidigten eingerichtet. Aber da die herrschende Sophistenzunft auf diese Art selbst in Gefahr ihrer Existenz kam, da von den ihr abgeneigten Gerichten fast alle Beklagten, unter diesem oder jenem Vorwand, losgesprochen wurden, und die Machthaber zulezt, wie natürlich, doch auf ihre Selbsterhaltung bedacht waren: so folgte bald unter dem Namen von Polizey oder Sicherheits-Maßregeln eine viel ärgere Willkühr, dergleichen die Welt noch nie gesehen hatte; Einkerkerungen von mehr als zweymal hunderttausend Verdächtigen oder von solchen die nur beschuldiget waren verdächtig zu seyn; Special- und Militär-Commissionen, welche ihre

desſignirten Schlachtopfer, ohne alle Form eines Prozeſſes, auf die bloße Identität der Perſon hin zum Tod verurtheilten; Deportationen ganzer Menſchen-Claſſen, Canonades und Erſäufungen wie man ſie nie gegen äußere Feinde und kaum gegen Beſtien ſich erlauben würde; ja ſogar Vogelfrey-Erklärungen ganzer Provinzen, (Declarations hors la loi ou hors la Constitution) ſobald die gewöhnlichen Geſeze incommodirten u. ſ. w. Der nemlichen regelloſen Gewalt bediente ſich bald auch eine Sophiſten-Faktion gegen die andere; die Natur rächte ſich fürchterlich an den Frevlern gegen ihre Geſeze, und es beſtätigte ſich auch hier was Hr. Adam Müller ſehr gründlich ſagt: „Jede Verläugnung oder verwegene Zer„ſtörung des (natürlichen) Geſezes führt zu weit grau„ſameren Geſezen, und jede Verläugnung der (rechtli„chen) Freyheit zu Ehren der trokenen Buchſtäblichkeit „der Geſeze, führt zu einer viel zügelloſeren Freyheit „und Anarchie.“ 45)

Wie ſoll es endlich geſchehen, wenn der zum Glük der Menſchheit äußerſt ſeltene Fall eintritt, daß ein Fürſt ſich ſelbſt als Feind ſeines Volkes beträgt, Verbrechen oder Miſſethaten gegen ſeine Unterthanen ausübt? Soll hier auch kein Richter ſeyn, ſoll es ungeahndet bleiben, wenn er auch, wie die Römiſchen Cäſaren, unſchuldige Menſchen mit eigener Hand töden, oder tauſende aus bloßer Mordluſt martern und umbringen ließe, wenn er ſeinen Unterthanen ihr Vermögen, ihre Weiber und Töchter mit Gewalt rauben und zu ſeinen Lüſten mißbrauchen, wie Nero ihre Häuſer aus Muthwillen anzünden oder wie

45) Elemente der Staatskunſt T. III. 115.

Caligula Brüken von Neugierigen angefüllt, absichtlich umstürzen lassen sollte, um das Spektakel einer Menge von Sterbenden zu sehen u. s. w. Ich antworte unbedenklich, daß gegen einen solch abscheulichen Mißbrauch der Gewalt den Beleidigten am Ende wohl das Recht der Nothwehr, der Selbstvertheidigung, oder wenn diese nicht möglich ist, der Flucht übrig bleibt, und daß ihnen dieses niemand übel nehmen kann, wiewohl es auch ein Selbst-Urtheil und eine Vollziehung dieses Urtheils in sich faßt; aber eine förmliche Gerichtsbarkeit über den Tyrannen selbst, können sie nicht haben noch vielweniger bey seinen Beamten finden, aus dem ganz natürlichen Grund weil ihnen dazu die Macht mangelt; denn um ihn förmlich verurtheilen zu können, müßte er vorher in ihrer Gewalt und ihre Macht größer als die seinige seyn, in welchem Fall aber er in der That nicht mehr Fürst wäre, sondern sie an dessen Plaz getreten seyn würden. 46)

Alle diese Verhältnisse zwischen den Fürsten und den bestellten Unterrichtern, ergeben sich aus dem einfachen Begriff, daß die Gerichtsbarkeit aus Hülfs-Anrufung entspringt und nur in unparteyischer Hülfleistung eines Mächtigeren besteht. Es lassen sich aber daraus noch viele illustrirende Folgerungen ziehen, mancherley dunkle Gegenstände beleuchten, und Uebungen erklären die sonst gar nicht gerechtfertiget werden könnten. So ist es vor allem klar und nothwendig zu bemerken, daß die Gerichtsbarkeit an und für sich eine Wohlthat und nicht eine streng rechtliche Schuldigkeit ist,

46) Vergl. oben T. I. Cap. XV. von den Mitteln gegen den Mißbrauch der Gewalt. S. 436—439.

welches sich schon daraus beweist, daß sie nicht in einer bloßen Unterlassung, sondern in einer thätigen Handlung und Aufopferung von Mühe und Arbeit besteht. Jede Hülfleistung (wenn sie nicht durch Vertrag vorher ausbedungen worden) ist eine Wohlthat und nicht eine Zwangspflicht, weil man sie allenfalls auch unterlassen könnte, ohne dadurch selbst jemand zu beleidigen. Daraus folget erstlich die alte und allgemeine Regel, daß wo kein Kläger ist, auch kein Richter sey. Niemanden wird eine Wohlthat aufgedrungen, niemand Hülfe geleistet der sie nicht verlangt. In Criminal-Fällen gilt zwar jene Regel nicht unbedingt, indem man Verbrechen zu strafen befugt ist, nicht nur weil der Beleidigte klagt, sondern weil es Verbrechen sind und die Sicherheit von allen erfordert, den Bösen an fernerem Uebelthun zu hindern oder davon abzuhalten. Es schreyt hier die offenkundige That selbst und die Klage wird mit Recht von allen denjenigen präsumirt, die durch den Verbrecher beleidiget werden könnten. Aus dem Befugniß die gerichtliche Hülfleistung zu unterlassen erklärt sich 2° daß sie für ganz geringfügige Sachen nicht ertheilt wird, weil es unbescheiden wäre, den Landesherren oder seine Beamten für jede Kleinigkeit zu belästigen, die entweder der Mühe nicht werth ist, oder zu deren die Selbsthülfe der Parteyen hinreicht. De minimis non curat prætor. Man hasset die Trölsucht, und schon an Kindern wird das ewige Klagen über alles und jedes übel gefunden. 3° Kann sie aus gleichem Grund, selbst in wichtigeren Dingen, zu gewissen Zeiten, unter gewissen Umständen, für gewisse Gegenstände wirklich abgeschlagen werden. Die Gerechtigkeit selbst darf man nie und in keinem Augenblike verweigern, aber die Hülfleistung zum Rechte wohl, wenn wichtigere

moralische Rükſichten vorgehen. [47] So ſind in allen Ländern bisweilen gerichtliche Stillſtände oder Ferien theils zum Beßten der Beklagten, theils zum Beßten der Richter ſelbſt, [48] indem man doch nicht forderen kann, daß leztere alle Tage und Nächte mit fremden Händeln beſchäftiget ſeyen, keiner Ruhe genieſſen und weder eigenen noch allgemeinen Geſchäften obliegen können. So pflegt man, nach den meiſten Geſezgebungen, für wucheriſche Intereſſen, für Spiel-Wirthshaus- und dergleichen Schulden dem Anſprecher kein Recht zu halten, d. h. keine gerichtliche Hülfe zu leiſten, nicht weil ſie nicht eben ſo verbindlich als andere wären und von dem Schuldner bezahlt werden ſollen, ſondern um ſolche Handlungen nicht zu begünſtigen, Spieler und Wirthe vorſichtig zu machen, auf daß ſie nur mit bekannten und redlichen Leuten zu thun haben. So wird bey *Beneficien Inventarii* und Concurſen die gewöhnliche Drohung beygefügt, daß bey verſäumter Eingabe die Gläubiger ihr Recht, d. h. ihre Action vor dem Richter verlohren haben ſollen. Kein Landesherr iſt zwar berechtiget, einen Schuldner von ſeiner natürlichen Zahlungs-Pflicht zu diſpenſiren, einen rechtmäßigen Schuldtitel zu entkräften oder die Verzichtleiſtung auf denſelben einſeitig zu präſumiren; er thut aber auch dieſes nicht, ſondern verſagt nur ſeine gerichtliche Hülfe, und wenn er

47) Doch wie ſich von ſelbſt verſteht, nur von dem Landesherren als oberſten Richter, nie von den Beamten, außer nach vorhergegangenen Geſezen oder beſonderen Befehlen.

48) justitium sive ob negotia privata, sive ob luctum publicum, sive ob cultum Dei. *Bohmer j. p. n. L. II. c. VII.* §. 7 — 9.

einer Masse von Gläubigern durch Liquidation zu ihrem Recht verhelfen will, solches aber ohne Eingab der Ansprachen nicht geschehen kann: so bleibt nichts anders übrig als nur denen zu helfen die der Aufforderung entsprochen haben, die übrigen aber ihrem Schikſal, d. h. dem guten Willen oder der eigenen Gewiſſenhaftigkeit ihres Schuldners zu überlaſſen. So geſtatteten die Römer die gerichtliche Hülfe nur für ſolche Contracte die förmlich ſtipulirt waren, ſo fordert man heut zu Tag in vielen Ländern, daß die Rechtstitel ſowohl als die vor Gericht einzugebenden Klagen und Vorſtellungen auf Stempel-Papier abgefaßt ſeyen, als ohne welche Bedingung man dieſe nicht annimmt oder jenen keinen Schuz geſtattet u. ſ. w. Wir läugnen zwar nicht, daß es unedel iſt die gerichtliche Hülfe mit ſo vielen Schwierigkeiten zu umringen, und daß mit dem Befugniß ſie zu verweigern allerdings ein großer Mißbrauch getrieben werden kann. Dieſer Mißbrauch iſt auch allemal daran zu erkennen, wenn die Verweigerung zu eigenem und nicht zu fremdem oder allgemeinem Nuzen geſchieht. Allein in ſtrengem Sinn kann dieſelbe doch nicht ungerecht, ſondern nur unmoraliſch oder lieblos genannt werden, und gegen das Befugniß ſelbſt, wenn es in gehörigen Schranken, aus guten Gründen, zu Begünſtigung höherer Pflichten ausgeübt wird, iſt auch an und für ſich gar nichts einzuwenden.

4° Weil die Gerichtsbarkeit eine Wohlthat iſt und in liebreicher Hülfleiſtung beſteht: ſo folget auch, daß ſie nicht immer ganz unentgeldlich geſchieht, daß man aber nicht die Gerechtigkeit erkauft wie unſere Sophiſten wähnen, ſondern nur die Richter oder Hülfleiſter für ihre damit gehabte Mühe, Arbeit und Unkoſten ent-

schädiget; [49] eben deßwegen pflegt man auch für gute Gerichtsbarkeit zu danken, welches ehmals bey öffentlichen Ceremonien üblich war, [50] da hingegen für die Erfüllung von absoluten Schuldigkeiten nicht gedanket wird.

5° Begreift man nun auch, warum die Gerichtsbarkeit gewöhnlich mit anderen Befugnissen verbunden ist, warum sie fast jeder in seinem Fache hat und warum sie, ehmals wenigstens, überall mit den sogenannten administrativen Behörden oder ökonomischen Verwaltungen vereiniget war. Denn eben weil sie nur in einer Hülfleistung besteht, kann sie derjenige am füglichsten besorgen, der ohnehin anderer Dinge wegen den Plaz des Fürsten vertritt, und bey dem wünschenswerthen, ja sogar möglichen Mangel an Streitigkeiten oder Gewaltthätigkeiten, wäre es sogar lächerlich dafür eigene Beamte anzustellen, die oft nichts zu thun hätten, aber dennoch theuer bezahlt werden müßten. [51] Nicht zu gedenken, daß die Trennung der Justiz und der sogenannten Administration auch sonst ihre großen Inconvenienze hat, ewige Collisionen veranlasset und beynahe unausführbar ist. [52]

6° Endlich erklärt sich hieraus auch die sogenannte nicht streitige Gerichtsbarkeit (jurisdictio vo-

49) Hievon wird bey dem Capitel von Taxen und Sporteln mehr geredet werden.

50) Z. B. bey den alten Landgerichten. S. Gutachten über die Bernerische Criminal-Prozeß-Form 1797. S. 136.

51) Wie in den neueren philosophischen oder revolutionären Constitutionen, worüber dann die Völker besonders klagen.

52) Vergl. oben S. 164. 165.

luntaria). Der Ausdruk ist zwar unschiklich und enthält nach unseren jezigen Begriffen eine Art von Widerspruch. Hingegen läßt sich eine Hülfleistung in unbestrittenen Dingen gar wohl denken. Die Menschen haben ihrer sehr oft nöthig, und es ist die Eigenheit der Schwachen und Geringen, selbst für Befugnisse die sie unbefragt ausüben könnten, doch aus Klugheit die Genehmigung oder Bestätigung des Mächtigeren zu verlangen, um gegen allfällig künftige Streitigkeiten desto gesicherter zu seyn. Unter diese nicht streitige Gerichtsbarkeit gehören also z. B. die Uebungen oder Befugnisse allerley Bewilligungen zu ertheilen, Päße und Zeugnisse auszustellen, Käufe, Testamente und andere Contrakte zu besiegeln oder zu ratificiren, Vormünder zu bestellen oder zu bestätigen, ihre Rechnungen abzunehmen, gutzuheißen u. s. w.; lauter freundliche Gebräuche, liebreiche Protection und Handbietung die der Mächtigere dem Schwächeren erweist.

Sollte man es dem ohngeachtet noch sonderbar finden, daß wir die Gerichtsbarkeit eine Wohlthat genennt haben, um das Befugniß dazu mit einem Worte klar zu machen? Die Gerichtsbarkeit als Hülfleistung betrachtet, die allenfalls versagt werden köngte, ist freylich keine absolute Rechts-Schuldigkeit, sie ist aber eine moralische Pflicht, denn jede Wohlthat die man ohne eigenen Schaden leicht erweisen kann, ist Pflicht, und wer Macht hat Gutes zu thun der soll es auch thun. Unter allen moralischen Pflichten der Fürsten ist sie sogar die erste, die nothwendigste, diejenige deren die Unterthanen am wenigsten entbehren können, [53] da hingegen alle übrigen

53) Es ist äußerst merkwürdig, wie die Bibel die Pflicht der ge-

Wohlthaten, welche die Fürsten mit ihrer Macht zur Beförderung des Wohlstandes, der Bequemlichkeit, der Cultur und Wissenschaft ihren Völkern erweisen können, und mit denen sich unsere Staats-Verwaltungs-Systeme so ausführlich beschäftigen, bey weitem nicht so unentbehrlich sind, eher zum Regierungs-Luxus gehören und durch die Bemühungen einzelner Privat-Personen oder Privat-Vereinigungen leicht ersezt werden können. 54) Auch wird die gerichtliche Hülfleistung, eben ihrer Unentbehrlichkeit wegen, oft durch förmliche Verträge, feyerliche Versprechungen, Gegenleistungen u. s. w. zur Rechtspflicht erhoben 55) und da sie ohnedem nicht ohne Belohnung bleibt: so ist nicht zu befürchten, daß sie je werde unterlassen werden. Uebrigens ist nur die Uebernahm der Gerichtsbarkeit eine Wohlthat, daß aber, sobald man sich einst mit der Sache abgiebt, die Hülfe nur demjenigen geleistet werde der Recht hat und nur nach dem Maaße seines Rechts, ist strenge Rechtspflicht, weil das Gegentheil eine Beleidigung der anderen Partey wäre. Daher die Schändlichkeit sich bestechen, die Hülf erkaufen zu lassen, Geschenke anzunehmen u. s. w., um den Spruch nach Gunst und Willkühr so oder anders auszu-

richtlichen Hülfleistung unter allen übrigen Wohlthätigkeits-Pflichten des Almosengebens, des Tröstens, der Sorgfalt für die Wayfen u. s. w. aufzählt. B. Sirach IV, 9. ff.

54) Dieses wird bey dem Capitel von den gemeinnüzigen Anstalten weiter bewiesen und entwikelt werden.

55) Die älteren Eidesformeln der Könige bey Krönungen u. s. w. sind hierüber ausserordentlich merkwürdig. Ueberall sezen sie die gerichtliche Hülfleistung als eine Wohlthat voraus, aber als eine unentbehrliche, deren man sich bey Anerkennungen, Huldigungen u. s. w. zu versichern sucht, oder welche die Könige von freyen Stüken feyerlich versprechen.

fällen. Zum Recht zu verhelfen ist jedermann erlaubt, zum Unrecht hingegen niemanden, weil derjenige der wissentlich zum Unrecht hilft, sich zum Mitschuldigen desselben macht.

Wir fassen demnach alles bisher gesagte in folgende wenige Säze zusammen: 1° Die Gerichtsbarkeit entspringt natürlicher Weise aus Hülfs-Anrufung und ist nichts weiter als unparteyische Hülfleistung von Seite eines Mächtigeren der zur Erfüllung seines Urtheils zwingen kann. 2° Sie ist kein ausschliessendes Souverainitäts-Recht, sondern wird im kleinen von jedem Menschen, nach dem Maße seines Vermögens, ausgeübt. Ein Fürst hat aber natürlicher Weise theils die ausgedehnteste, theils die höchste und oberste Gerichtsbarkeit. 3° Sie wird von ihm nur in wichtigeren Fällen, bey denen man seiner Hülfe bedarf, und sowohl in eigener Person als zu seiner Erleichterung durch bestellte Beamte ausgeübt. 4° Diese Beamte, als des Fürsten seine Diener, sind keineswegs von ihm unabhängig und nicht zu Richtern über ihn gesezt. 5° Die Gerichtsbarkeit an sich als Hülfleistung betrachtet ist eine moralische Pflicht und in Hinsicht auf die Schuzbedürftigen eine Wohlthat, woraus sich auch die Nothwendigkeit ihrer Anrufung, die Möglichkeit ihrer Verweigerung aus wichtigen Rükſichten, die Entschädigung der Richter für ihre Bemühungen, die Natur der sogenannt unstreitigen Gerichtsbarkeit u. s. w. erklären läßt. 6° Die Ausübung dieses Befugnisses aber nach dem Gesez der Gerechtigkeit ist strenge Rechtspflicht, welch alles wir nun hinreichend erwiesen zu haben glauben, und zu den dinglichen oder erworbenen Rechten der Fürsten übergehen.

Fünf und dreyßigstes Capitel.

Fortsezung.

9° Dingliche Rechte des Fürsten. Domainen und Regalien.

I. Freye Disposition über sein Vermögen, seine Einkünfte und seine Ausgaben oder die sogenannten Staats-Finanzen.

II. Domainen sind eigenthümliche Güter der Fürsten und nicht National-Güter, daher auch veräußerlich, insofern nicht frühere Testamente oder Familien-Verträge im Weg stehen.

Die ausschliessende Benuzung von gewissen Gewässern, Morästen, Waldungen u. s. w. fließt aus dem Eigenthum über die Domainen.

III. Regalien sind eine Fruchtbarmachung von Capitalien, ausschliessend vorbehaltene Industrial-Unternehmungen. Rechtliche Grundsäze darüber.

IV. Entwiklung dieser Grundsäze in Absicht auf die Jagd und Fischerey (so zwar eigentlich zum Recht der Domainen gehören) die Zölle, die Posten, die Münzfabrikation, die Bergwerke, den Salz- und Tabak-Handel, die Pulver- und Salpeter-Fabrikation ꝛc. Gedanken über die Erweiterung der Regalien.

V. Nicht ausschliessende Industrial-Unternehmungen; allerley Manufakturen, Fabriken und andere Anstalten. Ihre Zwekmäßigkeit.

Bisher wurden nur diejenigen Landesherrlichen Befugnisse abgehandelt, welche wesentlich und vorzüglich aus der persönlichen Freyheit oder Unabhängigkeit des Lan-

desherren fliessen, mithin eine Folge der allgemeinen Menschenrechte sind. Ein Fürst hat aber auch erworbene Rechte, er besizt Güter, Einkünfte, Vermögen aller Art, ja sogar mehr als jeder einzelne seiner Unterthanen, weil er sonst nicht Fürst wäre, und aus diesem seinem Eigenthum oder den daraus entstandenen Verträgen fliessen neue Rechte, neue Befugnisse, von welchen wir zwar wieder nur die wichtigeren berühren können.

Gleichwie demnach jeder Mensch, so ist auch ein Fürst, als von niemanden abhängig, in noch höherem Grade unbeschränkter Herr über sein Vermögen, seine Einkünfte und seine Ausgaben, und aus diesem Grund fliessen alle seine Rechte über die sogenannten Staats-Finanzen, welche im Grund nur seine Finanzen sind. [1] In so fern er also nicht etwa von seinen Vorfahren durch Hausverträge, Testamente u. s. w. beschränkt ist: kann er sein Stamm-Vermögen, es bestehe in liegenden Gründen, Gebäuden, baarem Geld, angelegten Capitalien, ewigen Renten, Mobilien u. s. w., nach Belieben vergrößeren oder vermindern, und unter verschiedenen Bedingungen zum Theil oder ganz veräußeren; seine Einkünfte durch mancherley natürliche und rechtmäßige Wege vermehren, seine Ausgaben erweitern und beschränken, die Verwaltung und das Rechnungswesen nach Gutfinden anordnen, Schulden auf eigenen Namen contrahiren, [2] und hat über alles das seinen Un-

1) Die Distinktion zwischen fiscus und ærarium ist von den Römischen Imperatoren hergenommen und in wahren Fürstenthümern ohne allen Grund. S. T. I. S. 90.

2) Selbst der König von England macht Schulden ohne das Par-

terthanen keine Rechnung zu geben, vielweniger das Geheimniß seiner Wirthschaft, das Verhältniß seines Vermögens zu seinen Schulden, oder seiner Einkünfte zu seinen Ausgaben kundbar werden zu lassen. [3] Aristoteles zählt es sogar unter die Tyrannenkünste, bisweilen dem Volke Rechnung abzulegen, um sich das Ansehen eines Staats- oder National-Haushalters zu geben

---

lament zu fragen. Lezteres bewilligt nur Subsidien zu ihrer Verzinsung. Die Schuld selbst ist eigentlich eine Königliche Schuld, und heißt nur deßwegen uneigentlich National-Schuld, weil die Nation sich durch das Parliament an derselben interessirt und durch die dazu bewilligten Steuren ihre Verzinsung garantirt.

3) Aus diesem Grund ist auch der *Compte rendu* des Französischen Finanz-Ministers Necker, und sein größeres Werk *de l'Administration des Finances de la France* (so viel vortreffliches es auch nebenher enthält) ein trauriger Beweis von der unglaublichen Herrschaft welche die falschen philosophischen Staats-Grundsäze schon damals usurpirt hatten. Nicht nur hat er dadurch den König und sein Land um allen Credit gebracht, die Nation in Schreken gesezt und in ihr die Idee einer unbefugten Einmischung aufgeregt, sondern wenn man die darin enthaltenen Neuerungs- oder Verbesserungs-Vorschläge genau betrachtet, so ist es unverkennbar, wie verderblich sie auf die erste Französische National-Versammlung einwirkten, als deren Finanz-Committirte den Kopf nur von diesem Buche voll hatten und dabey noch viel gewaltthätiger zu Werk giengen als Necker es nie gewagt hätte. Diesem Necker ist auch sowohl jene Publikation schon Ao 1785 hart vorgeworfen und besonders sein Haupt-Irrthum gerügt worden, fast alle Königl. Einkünfte Contributionen des Volks zu nennen. S. Examen de la théorie et pratique de Mr. Necker dans l'Administration des Finances de la France 1785. S. 525. 8. und die gehaltreiche Schrift les Francs. Paris. 1786. S. 148.

und unter diesem Vorwand desto mehr Steuren und Tribute von dem Volk zu erpressen. 4) Diese freye Disposition über das sogenannte Staats-Vermögen, welche zu jeder Zeit allen Fürsten ohne Widerrede zugekommen ist, hätte aber niemals entstehen können, wenn der Staat, nach den herrschenden revolutionären Meynungen, eine souveraine Genossenschaft, eine Corporation von Bürgern wäre, und mithin das sogenannte Staats-Vermögen der Nation gehörte. Denn in jeder Gesellschaft oder Communität von der geringsten Dorfgemeinde und der Handwerkerzunft bis zu der Versammlung der Nordamerikanischen Freystaaten hinauf, ist es eines der ersten natürlichen Grundgeseze, daß die Vorsteher nicht nach ihrer Willkühr über das Haab und Gut der Gesellschaft schalten und walten dürfen, sondern entweder der ganzen Genossenschaft oder wenigstens einem beträchtlichen Ausschuß derselben Rechnung ablegen müssen. Die zerstreuten Hausväter, welche sich angeblich in einen Staat vereiniget und die Staats-Genossenschaft gegründet haben sollen, wären wohl nicht so thöricht gewesen nebst der Aufopferung ihrer Freyheit die bereits gar nicht zu erklären ist, 5) noch dazu ihr eigenes oder zusammenge-

4) *Pol.* L. V. c. 11. Uebersezt von Garve T. I. S. 495. Zwar scheint dieses vorzüglich von den damaligen eigentlichen Tyrannen, die über eine frühere Republik usurpirt hatten, gesagt worden zu seyn. Aber auch in unseren Tagen werden die sogenannten budjets, comptes rendus etc. nie bey günstigen, sondern nur bey zerrütteten Finanz-Umständen vorgelegt. Neue Steuren und Auflagen sind allemal die Folge davon. Wer darf übrigens diese Rechnungen untersuchen, etwas dawider einwenden, wer bestehlt die Ausgaben ꝛc. Vergl. oben T. I. S. 217.

5) S. oben T. I. S. 319—320.

schossenes Vermögen auf ewige Zeiten der unbeschränkten Willkühr eines Einzigen und seiner Nachkommen zu überlassen; [6] auch vermag niemand den Zeitpunkt anzugeben, wo alle Fürsten ohne Ausnahm sich etwa von jener natürlichen Verpflichtung befreyt und durch Usurpation das ursprünglich anvertraute Gut zum eigenen gemacht hätten. Geht man aber von jenem lächerlichen Hirngespinste ab, und nimmt hingegen mit der Natur und Geschichte an, daß ein einziger unabhängiger Hausvater, der auf eigenem Grund und Boden wohnt, durch sich selbst Fürst ist und daß es dazu keiner weiteren Bevollmächtigung bedarf: so ergiebt sich von selbst, warum er über sein eigen Gut frey disponirt und darüber niemanden Rechnung zu geben schuldig ist.

In so fern es ohne nähere Kenntniß der Gegenstände möglich wird, über die große Oekonomie der Fürsten, d. h. über die zweckmäßigste Verbesserung und Verwaltung, Verwendung und Verrechnung der Fürstlichen Güter, Capitalien, Einnahmen und Ausgaben allgemeine Klugheits-Regeln zu geben: so entsteht daraus die sogenannte Cameral-Wissenschaft, von welcher wir hier wenig berühren können und vorzüglich nur den rechtlichen Gesichtspunkt ins Aug fassen. Sie ist übrigens, gleich allem was auf Staaten Bezug hat, in neueren Zeiten durch Einmischung falscher Grund-Principien gänzlich verdorben worden. Man hat darin den Fürsten einerseits, vermessener Weise, alles Eigenthum abgesprochen und anderseits ihnen das Vermögen aller Unterthanen zur willkührlichen Disposition Preis gegeben, indem man solches

6) Vergl. T. I. S. 330—332.

zu einem sogenannten Staats-Eigenthum machte. [7] Wir aber sind nicht dieses Glaubens; wir werden zeigen, daß dem Fürsten gehört was sein ist, den Unterthanen was das ihrige ist, und daher in Beyseitssezung des lezteren 1) von dem Capital-Vermögen der Fürsten, 2) von ihrer Indüstrie, 3) von anderen Gefällen und außerordentlichen Hülfsmitteln reden.

Die Domainen (Hausbesizungen), ein Wort das in der französischen Sprache sogar für Privat-Güter üblich ist, sind die eigenthümlichen Güter des Fürsten; sie sind der Stamm, das Fundament, worauf seine Herrschaft und seine Unabhängigkeit, mithin sein Fürstenthum beruht. Wenn daher auch schon die meisten Staats-Lehrer das Gegentheil behaupten und die Fürstlichen Domainen zu National-Gütern, mithin zum Eigenthum des Volks machen wollen: (als hätte es sie dem Fürsten nur zur Benuzung übergeben). [8] so ist diese Behauptung durchaus historisch falsch, wird auch von keinem einzigen dieser Schriftsteller mit dem geringsten Beweise unterstüzt, [9] und fließt nur aus der verkehrten Idee

---

7) S. oben von Kant T. I. S. 35. Note 7.

8) patrimonium populi ad sustentanda reipublicæ aut regiæ dignitatis onera, wie Grotius sie im hochtrabenden Römischen Style nennt, de jure b. et p. L. II. c. 7. §. 11. Im Mittelalter hingegen hießen die Domainen villæ regiæ, terræ dominicæ, terræ fiscalinæ. Ihnen wurde ein Vogt (Advocatus) oder Amtmann als Oekonomie- und Gerichts-Verwalter vorgesezt. Derselbe hieß provisor villæ. S. Montag Gesch. der ßd. staatsbürgerl. Freyheit T. I. p. 151.

9) Montesquieu, um die Domainen als National-Güter erklären zu können und dabey dem Einwurf der Erwerbungs-

von dem Wesen eines Staats, nach welchem man alle Gewalt mithin auch das Vermögen der Fürsten von den Unterthanen herkommen lassen will. Der Patrimonial-Fürst, der unabhängige Grundherr hat nicht deßwegen Domainen, weil er Fürst oder Regent ist, sondern er ist Fürst und Regent weil er dergleichen Domainen oder unabhängige Güter besizt. Die Geschichte aller Fürstlichen Häuser zeigt deutlich, daß sie diese Domainen gleich andern Privat-Gütern gekauft, erheyrathet, geerbt oder durch sonstige Verträge mit den vorigen Besizern erworben haben. Und selbst die in unseren Tagen in einigen Fürstenthümern und Monarchien aufgekommene Unterscheidung zwischen Privat- oder Familien-Gütern des Fürsten und sogenannten Kammer- oder Staats-Gütern, beweiset nichts dagegen; denn sie beruht auf keinem rechtlichen Grund und hat nur auf den Gegenstand ihrer Verwendung Bezug. Die einen wie die anderen sind ei-

---

Titel auszuweichen, erfindet die bequeme Sentenz: qu'il ne falloit point décider par les règles du droit civil, quand *il s'agit* de décider par celles du droit politique. *Esprit des loix* L. XXVI. Ch. 16. Das ist eine etwas hochmüthige Abfertigung. Nicht zu gedenken, daß er hier unter droit politique sein pseudophilosophisches revolutionäres Staats-System versteht: so wird doch die faktische Frage, ob irgend jemand ein Eigenthum gehöre oder nicht, aus der Geschichte oder aus Urkunden, und nicht aus willkührlichen Sprüchen zu entscheiden seyn. Das leztere ist „absurde et ridicule" und nicht das erstere, wie Montesquieu es zu nennen beliebt. Ebendas. Herr v. Sonnenfels dann will gar „daß die „Domainen bey Gründung des Staats von den zerstreuten „Hausvätern zusammengesteurt worden seyen, indem jeder ein „Stük von seinem Boden dazu hergegeben habe." Zu was für lächerlichen Ungereimtheiten doch diese Principien führen!

genthümliche Güter des Fürsten, und der Unterschied zwischen beyden besteht nur darin, daß die Einkünfte der einen von dem Fürsten zu dieser, die anderen aber zu einer anderen Art von Ausgaben bestimmt und angewiesen worden sind, welches jedoch von der Willkühr des Fürsten abhängt und nach Belieben geändert werden kann. 10).

Kraft dieses Eigenthums-Rechts über seine Domainen, kann er also dieselben nach Gutfinden benuzen, verschönern, ihren Abtrag vermehren, sie nach Belieben verwalten lassen, verpachten, zu Lehen geben, an Besoldungsstatt abtreten, und wieder zurükforderen sobald der

---

10) Herr J. J. Moser hat dieses in seinem Buch von den deutschen reichsständischen Landen. Frankf. 1769. außer Zweifel gesezt: „Kammer-Güter" (sagt er S. 208.) „sind diejenigen deren Eigenthum dem Landesherren zustehet „und bestimmt sind ihn nebst seiner Familie zu erhalten und „die Regierungs-Ausgaben daraus zu bestreiten. Noch vor „etlichen Jahrhunderten waren die Privat-Güter des Fürsten „von den Kammer-Gütern nicht unterschieden, weil jene „sogleich zu diesen geschlagen wurden. Weil es aber zulezt „beschwerlich fiel, allemal Geld zu Privat-Ausgaben aus der „Kammer holen zu lassen, indem öfters Vorstellungen geschahen, daß keines da sey oder sonst schon seinen Herrn „habe, so behielt man nachmals die neu erworbenen Güter zu „einer Sparbüchse, wozu sonst niemand etwas zu sagen haben „sollte." Auch der tiefe Forscher Hüllmann in seiner deutschen Geschichte des Mittelalters. Berlin. 1805. ist gleicher Meynung: „Reichs-Domainen wie Landes-Domainen entsprangen aus den Privat-Gütern der Fürsten und „Könige. Die falsche Vorstellungsart, daß Domainen Staats- „oder National-Güter seyen, floß aus einer mißverstandenen „Anwendung des Römischen Rechts auf deutsche Verfassung." S. auch Götting. Gel. Anz. 1805. S. 148.

Vertrag erloschen ist, oder von der anderen Seite nicht gehalten wird. Ob die eine oder andere dieser Benuzungs-Arten Plaz haben solle, hängt blos von Umständen und von Rükſichten der Klugheit ab. Eben so ist der Fürst auch befugt, diese Domainen, gleich wie jedes andere Eigenthum, zu veräußeren, in so fern ihm nicht Verträge oder Testamente seiner Vorfahren im Wege stehen, d. h. in so fern er sie nicht unter anderen Bedingungen ererbet oder erworben hat. Diese Veräußerlichkeit ist wohl der stärkste Beweis des vollen Eigenthums, und bestand ursprünglich in allen Staaten, so wie sie noch heut zu Tag für alle neu erworbenen Domainen gilt, d. h. für diejenigen welche noch nicht dem Fürstlichen Fidei-Commiß einverleibt und unter die gleiche Regel wie die angestorbnen Güter gesezt worden sind. Zwar ist es dermalen freylich in den meisten Königreichen und Fürstenthümern festgesezt, daß die Kron-Domainen nicht veräußert werden dürfen; aber dieses Gesez ward nicht, wie unsere Staatslehrer docíren, von dem Volke gegeben, als ob die Domainen ihm gehörten: sondern es beruht auf dem Willen eines früheren Besizers, oder auf Verträgen zwischen den Gliedern des Fürstlichen Hauses selbst, damit nicht ein einzelner Verschwender seinen Kindern oder Agnaten die Anwartschaft entziehen, und das ganze Haus um sein Ansehen und seine Unabhängigkeit bringen könne. [11] Auch kann man fast von allen Fürstlichen

11) Die Geschichte aller in Fürstlichen Häusern eingeführten Successions-Ordnungen beweiset dieses sehr deutlich. Es ist daher auffallend, daß in dem Preußischen Gesezbuch die Domainen immer nur Staats-Güter genennt werden, welche dem Oberhaupt des Staats zur ewigen Benuzung anvertraut worden seyen, und daher dem König die Veräußerung derselben

Häusern die Epoche genau angeben, wenn? von wem? und aus welcher Veranlassung die Unveräußerlichkeit der Domainen festgesezt worden ist? [12] Dieses Gesez der Inalienabilität, welches übrigens in dringenden Nothfällen doch nicht geachtet wird, ist daher nur eine positive Ausnahme von der allgemeinen Regel, und besteht noch heut zu Tag nicht in allen Staaten. Wo immer Domainen existiren, da gilt die natürliche Präsumtion für den Fürsten, daß sie sein volles Privat-Eigenthum seyen, und das Gegentheil muß erst durch positive Titel oder besondere Verträge bewiesen werden können.

---

verboten wird. Wäre diese Inalienabilität in einem Hausgesez vorgeschrieben, und dadurch von dem lezten Besizer alle Königlichen Domainen zu Fidei-Comissen erklärt worden: so würde dagegen gar nichts einzuwenden gewesen seyn; daß sie aber in einem Civil-Gesezbuch, einem Landrecht erscheint, welches sich eigentlich mit dergleichen Gegenständen gar nicht zu befassen hat, ist für den Geist der Zeit charakteristisch, und zeugt von der unglaublichen Herrschaft welche die falschen politischen Grundsäze in unseren Tagen usurpirt hatten. Uebrigens haben wir, als die Noth eintrat, des Preußischen Gesezbuches ungeachtet, die Veräußerung der Königlichen Domainen doch gesehen.

12) Gewöhnlich geschah dieses zugleich mit Einführung der Untheilbarkeit und des Rechts der Erstgeburt, von welcher wir anderswo mehr reden werden. In Frankreich ward die Vertheilung und Veräußerung der Domainen schon seit Hugo Capet verboten. Aber die Appanagen der Prinzen und Prinzessinnen wurden doch darin gegeben. Erst im 13ten Jahrhundert fiengen diese an in Geld entrichtet zu werden. Dieses Gesez, oder diese Uebung der Unveräußerlichkeit, befestigte sich unter manchen Modificationen bis ins 14te Jahrhundert immer mehr. S. Ordonnances des rois de France de la 3e race par *Pastoret*. 1811. Fol. und Gött. Gel. Anz. 1813. S. 53.

Vertrag erloschen ist, oder von der anderen Seite nicht gehalten wird. Ob die eine oder andere dieser Benuzungs-Arten Plaz haben solle, hängt blos von Umständen und von Rükſichten der Klugheit ab. Eben so ist der Fürst auch befugt, diese Domainen, gleich wie jedes andere Eigenthum, zu veräußeren, in so fern ihm nicht Verträge oder Testamente seiner Vorfahren im Wege stehen, d. h. in so fern er sie nicht unter anderen Bedingungen ererbet oder erworben hat. Diese Veräußerlichkeit ist wohl der stärkste Beweis des vollen Eigenthums, und bestand ursprünglich in allen Staaten, so wie sie noch heut zu Tag für alle neu erworbenen Domainen gilt, d. h. für diejenigen welche noch nicht dem Fürstlichen Fidei-Commiß einverleibt und unter die gleiche Regel wie die angestorbnen Güter gesezt worden sind. Zwar ist es dermalen freylich in den meisten Königreichen und Fürstenthümern festgesezt, daß die Kron-Domainen nicht veräußert werden dürfen; aber dieses Gesez ward nicht, wie unsere Staatslehrer dociren, von dem Volke gegeben, als ob die Domainen ihm gehörten: sondern es beruht auf dem Willen eines früheren Besizers, oder auf Verträgen zwischen den Gliedern des Fürstlichen Hauses selbst, damit nicht ein einzelner Verschwender seinen Kindern oder Agnaten die Anwartschaft entziehen, und das ganze Haus um sein Ansehen und seine Unabhängigkeit bringen könne. [11] Auch kann man fast von allen Fürstlichen

11) Die Geschichte aller in Fürstlichen Häusern eingeführten Successions-Ordnungen beweiset dieses sehr deutlich. Es ist daher auffallend, daß in dem Preußischen Gesezbuch die Domainen immer nur Staats-Güter genennt werden, welche dem Oberhaupt des Staats zur ewigen Benuzung anvertraut worden seyen, und daher dem König die Veräußerung derselben

Häusern die Epoche genau angeben, wenn? von wem? und aus welcher Veranlassung die Unveräußerlichkeit der Domainen festgesezt worden ist? [12] Dieses Gesez der Inalienabilität, welches übrigens in dringenden Nothfällen doch nicht geachtet wird, ist daher nur eine positive Ausnahme von der allgemeinen Regel, und besteht noch heut zu Tag nicht in allen Staaten. Wo immer Domainen existiren, da gilt die natürliche Präsumtion für den Fürsten, daß sie sein volles Privat-Eigenthum seyen, und das Gegentheil muß erst durch positive Titel oder besondere Verträge bewiesen werden können.

---

verboten wird. Wäre diese Inalienabilität in einem Hausgesez vorgeschrieben, und dadurch von dem lezten Besizer alle Königlichen Domainen zu Fidei-Comissen erklärt worden: so würde dagegen gar nichts einzuwenden gewesen seyn; daß sie aber in einem Civil-Gesezbuch, einem Landrecht erscheint, welches sich eigentlich mit dergleichen Gegenständen gar nicht zu befassen hat, ist für den Geist der Zeit charakteristisch, und zeugt von der unglaublichen Herrschaft welche die falschen politischen Grundsäze in unseren Tagen usurpirt hatten. Uebrigens haben wir, als die Noth eintrat, des Preußischen Gesezbuches ungeachtet, die Veräußerung der Königlichen Domainen doch gesehen.

12) Gewöhnlich geschah dieses zugleich mit Einführung der Untheilbarkeit und des Rechts der Erstgeburt, von welcher wie anderswo mehr reden werden. In Frankreich ward die Vertheilung und Veräußerung der Domainen schon seit Hugo Capet verboten. Aber die Appanagen der Prinzen und Prinzessinnen wurden doch darin gegeben. Erst im 13ten Jahrhundert fiengen diese an in Geld entrichtet zu werden. Dieses Gesez, oder diese Uebung der Unveräußerlichkeit, befestigte sich unter manchen Modificationen bis ins 14te Jahrhundert immer mehr. S. Ordonnances des rois de France de la 3e race par *Pastoret*. 1811. Fol. und Gött. Gel. Anz. 1813. S. 53.

Bey einem ganz reinen Patrimonial-Fürsten, d. h. bey einem solchen der seine Gewalt nicht etwa durch mancherley freywillige Verträge mit anderen Grundherren erweitert hat, (wie z. B. bey den Herrschaften unserer Land-Edelleute) ist eigentlich der ganze Grund und Boden, welcher das Gebiet des Fürsten ausmacht, ursprünglich sein Eigenthum, es mag nun für seine eigene Rechnung verwaltet oder verpachtet, oder gegen Natural-Abgabe und persönliche Arbeit einem anderen zur Benuzung überlassen, oder unter mancherley Bedingungen als Erblehen u. s. w. abgetreten worden seyn; wodurch dann freylich die Sache dem äußeren Anschein nach ein ganz anderes Aussehen gewinnt. Die Häuser, welche von den Unterthanen auf diesen Gründen gebaut werden, und für deren Erbauung eben deßwegen die Bewilligung des Grundherren gesucht werden muß, sind zwar nicht sein Eigenthum; aber die Nothwendigkeit der Bewilligung dieses Häuserbaus, sowohl als die allgemein üblichen Abgaben, welche in solchen Fällen dem Grundherren als ein jährlicher Ersaz für die sonst mögliche Benuzung des Bodens oder für den abgehenden Theil des Naturalzinses entrichtet werden müssen, beweisen, daß er der rechtliche Eigenthümer des Bodens ist, auf welchem diese Häuser stehen. So pflegt man bisweilen von bloßen Privat-Personen zu sagen, daß sie ganze Städte besizen, nicht weil ihnen die Häuser, viel weniger die darin wohnenden Menschen gehören, sondern weil ihnen der Grund und Boden gehört, auf welchem die Stadt gebaut ist, und sie deßwegen, nach ursprünglichen Verträgen, gewisse jährliche Abgaben ziehen.

Aus eben diesem Begriff der Grundherrschaft und des

ursprünglichen alleinigen Eigenthums, fließt es auch ganz natürlich, daß die großen Gewässer, als Flüsse und Seen nebst den darauf entstehenden Inseln, die Moräste, Waldungen u. s. w., in so weit sie einer ausschliessenden Benuzung fähig sind, wie z. B. durch Fischerey, Jagd oder Beholzung, in der Regel, d. h. so lang niemand etwas anders beweisen kann, dem Fürsten oder Grundherren gehören, nicht weil man sie ihm als entbehrlich zu Bestreitung der gemeinen Unkosten abgetreten, sondern weil er oder seine Vorfahren sie zuerst in Besiz genommen haben. Sie sind ein Theil seines Grund-Eigenthums, seines Gebiets; er war in der Besiznehmung oder Zueignung der erste an der Zeit, mithin auch der vorzüglichere am Recht; kein später hinzugekommener Einwohner oder Unterthan war befugt ihn aus diesem Besiz zu verdrängen, oder solchen ohne seine Einwilligung mit ihm zu theilen; jeder mußte sich natürlicher Weise mit dem begnügen was ihm bey der Aufnahme überlassen worden, oder was er seither erworben hat: und sprechen daher die Unterthanen eines Grundherren das Eigenthum oder die Benuzung von Gewässern, Morästen, Waldungen u. s. w. an, so müssen sie gegen ihn durch positive Titel, als da sind Schenkungen, Verwilligungen, Käufe, Lehens-Verträge, verjährte Zulassung (Derelietion) u. s. w. bewiesen werden können. Da nun dieses wirklich häufig der Fall ist, so sieht man auch, daß eine Menge von Waldungen, Marästen, Flüßen und Seen, nebst allen davon abhangenden Nuzbarkeiten, in den Händen von Privat-Personen und Privat-Communitäten sich befinden. Da wo die Fürsten nicht zugleich Territorial-Herren sind, sondern nur durch Verträge gewisse Befugnisse erworben haben, besizen sie auch keine dergleichen Domainen, weil

dieſelben bereits ihren früheren Herren hatten: und endlich giebt es in allen Ländern, theils wegen der Entfernung oder der unzugänglichen Lage, theils wegen der geringen Nuzbarkeit, Gewäſſer, Sümpfe, ſelbſt Waldungen und unbewohnte wüſte Landſtreken, die weder von den Fürſten noch von anderen Perſonen occupirt oder angeſprochen ſind, herrenloſe Dinge, die jedem zum möglichen Gebrauch oder zur Zueignung offen ſtehen. [13]

Nebſt dem ausſchlieſſenden Beſiz oder Gebrauch ſeiner Domainen, iſt ferner der unabhängige Grundherr ganz natürlicher Weiſe, und vor allen ſeinen Unterthanen, berechtiget, auf ſeinem Gebiet allerley nüzliche Arbeiten und Unternehmungen zu treiben oder in ſeinem Namen treiben zu laſſen, um dadurch die Summe ſeiner Einkünfte zu vermehren. Dieß iſt nichts weiter als eine Fruchtbarmachung von Capitalien, [14] eine Art von Induſtrie, die ihm ſo wenig als jedem andern Menſchen verſagt werden kann. Findet er es vortheilhaft und wird dadurch niemand aus ſeinem wirklichen Beſiz und rechtlichen Eigenthum verdrängt, ſo iſt er ſogar befugt ſich dergleichen Unternehmungen allein vorzubehalten: denn er iſt in ſeinem Lande Herr, und berechtiget jedem hinzugekommenen Unterthan die Bedingungen der Aufnahme ſelbſt vorzuſchreiben. Auf dieſe Art entſtehen die ſogenannten Regalien, ein Wort welches aber, ſeinem etymologiſchen Sinne nach, nur ein Königliches oder

13) Vergl. oben S. 47 – 49.

14) Auch Smith nennt die Regalien eine Fruchtbarmachung von Capitalien, in irgend einem Gewerb oder Unternehmung. — vom National-Reichthum T. II. 5tes Buch.

Herrschaftliches Recht bezeichnet und daher für diese besondere Bedeutungen zu allgemein ist. [15]

Aus diesem Begriff der Regalien ergiebt sich vor allem die wichtige Bemerkung, daß keine Unternehmung, keine Fabrikation, kein Handel an und für sich, oder durch ihre Natur, ein Regale ist; sie werden es nur dann wenn sie durch eine Verordnung des Landesherren dazu gemacht, d. h. ausschliessend geworden sind. Daher wird auch in dem einen Land dasjenige für ein Regale geachtet was in dem anderen keines ist. In mehreren Staaten sind selbst die Posten kein Regale. Bischöffe, Aebte, Städte u. s. w. hatten häufig das Recht zu münzen. Viele Zölle sind in Privathänden, Bergwerke werden in allen Ländern auch von Privat-Personen besessen. Salz- und Tabak-Handel sind noch in manchen Staaten frey; Jagd und Fischerey werden nirgends von den Fürsten ausschliessend getrieben. Die Unterthanen aus solchem Eigenthum willkührlich zu verdrängen, ist freylich nicht erlaubt. Soll daher irgend eine Industrial-Unternehmung zu einem Regale gemacht werden, und es wären ein oder mehrere Unterthanen in rechtlichem Besiz derselben: so muß der Fürst sich für die Abtretung ihrer Anstalten oder für die Verzichtleistung auf dieses Gewerb, durch billigen Vertrag mit ihnen abfinden, wie es auch ehmals aus natürlichem Rechtsgefühl überall geschehen ist, bevor die pseudophilo-

15) Regalien waren eigentlich ansehnliche Kameral- oder Regierungs-Rechte, die ihrer Wichtigkeit wegen nur von Herrschaften besessen, oder der Regel nach vom König allein erblich oder Lehensweise erhalten werden konnten; (eine Königsgabe). Montag Gesch. der St. staatsbürgerlichen Freyheit T. I. S. 285 — 287.

sophischen Staatslehrer und Kameralisten mit ihren willkührlichen Systemen aufgetreten waren, und dabey alle sonst bestandenen Rechte, alle natürliche Billigkeit verdrängt hatten. Privat-Bergwerke einseitig und unbedingt an sich zu ziehen, ganze Menschen-Classen von bisher erlaubten Industriezweigen zu entsezen, sich fremden Eigenthums zu bemächtigen, unter dem Vorwand daß es ein Regale sey oder dazu gemacht werden solle: sind Gewaltthätigkeiten die man vor den philosophisch genannten, d. h. revolutionären Staats-Prinzipien nicht gesehen hat.

Indessen sind die meisten unter den üblichen Regalien allerdings so gemeinnüzig, und eignen sich so natürlich zur ausschliessenden Industrie des Fürsten, daß sie (Gerechtigkeit immer vorbehalten) für das gemeine Beßte selbst eingeführt werden müßten, wenn der ökonomische Vortheil des Fürsten sie nicht schon ohnehin erfordert oder veranlasset hätte.

Jagd, Fischerey und das Forstwesen werden zwar von den meisten Staatslehrern unter die Regalien gerechnet: sie gehören aber eigentlich zu den Domainen, sie sind, wie schon oben bemerkt worden, nur eine bessere Benuzung, oder eine ausschliessend vorbehaltene Nuzung des vollkommenen, oder wenigstens des ursprünglichen ächten Grund-Eigenthums. Nach dem natürlichen Recht ist jeder nur auf eigenem oder herrenlosem Gut zu jagen befugt, nicht aber auf fremdem, es sey dann mit Einwilligung des Besizers, und mit dieser einfachen Regel stimmt auch die ältere Uebung aller Länder in Rüksicht der Jagd zusammen. Denn die wilden Thiere, die Vögel in der Luft u. s. w. gehören zwar niemanden, weil

sie erst noch gejagt oder gefangen, d. h. occupirt und sich zugeeignet werden müssen, wohl aber der Grund und Boden auf welchem gejagt wird, und von dessen Gebrauch der Eigenthümer jedermann auszuschliessen befugt ist, um so da mehr als die Jagd ganz und gar nicht zum unschädlichen Gebrauch gehört.[16] Auch ist der Forst- oder Wildbann nichts anders als die Willens-Erklärung des Eigenthümers, andere Menschen von der Jagd auf seinem Gebiet ganz oder zum Theil auszuschliessen (jus prohibendi mit potestas cogendi verbunden). Da nun aber auf ganz kleinen Grundstüken (die übrigens selten durchaus frey sind) höchstens gemeiner Thierfang, die Jagd in höherem Sinne aber gar nicht möglich ist: so kann sie nur von größeren Eigenthümern, in mehr oder weniger ausgedehnten Landstreken und Waldungen, ausgeübt werden. Daher ist sie auch zu allen Zeiten den adelichen, d. h. den freyen Grundherren auf ihren Patrimonial-Gütern und Privat-Forsten, so wie den Gemeindsgenossen auf ihrem Gemein-Eigenthum rechtmäßig zugekommen, wenn sie auch schon in anderer Rüksicht einem höheren Herrn vertragsweise unterworfen sind.[17] Das Jagdrecht des Fürsten nun, als Besizers von mehreren und größeren Domainen, beruhet durchaus auf dem nemlichen Grund, d. h. auf dem Befugniß der Benuzung seines Eigenthums. Mithin kann es allerdings in seinen

16) Vergl. oben S. 45. Note 28.

17) S. Montag Gesch. der d. staatsbürgerl. Freyheit. T. I. S. 310 ff. Mösers patriotische Phantasien. T. IV. S. 164 ff. Struben Nebenstunden. T. I. S. 132. und II. 574. und dessen vindiciae juris venandi nobilitatis germanicae 1739. Die Jagd war und ist die Zubehör eines freyen Guts.

Händen ausschliessend seyn, jedoch billiger Weise nur auf seinen Domainen,[18] oder auf denen bey deren Veräußerung oder erblichen Hinleihung er sich die Jagd ausdrüklich vorbehalten hat.[19] Allein selbst auf eigenen Domainen wird dieses Recht dennoch durch die Billigkeit beschränkt, und zwar nicht nur nach der Theorie, sondern auch in der Wirklichkeit. Wollte z. B. ein Fürst, als jagdberechtigter Grundherr, die Ausschliessung so weit treiben, daß die Innhaber, Benuzer oder Bewohner der besonderen Grundstüke, selbst auf ihrem Gebiet, keinen Vogel schiessen, kein schädliches oder eßbares Thier erlegen, keine wildwachsende Staude umhauen dürfen, und für dießörtige Vergehungen mit strenger Strafe belegt würden: so könnte man solches zwar nicht absolut ungerecht, aber doch mißgünstig, lieblos, kleinlich, und der Würde eines großen Herrn wenig angemessen finden. Unter Umständen würde es sogar eine Beleidigung seyn, wenn nemlich dem Unterthan durch einen Raubvogel oder ein wildes Thier Gefahr droht, oder wirklicher Schade zugefügt wird, als in welchem Fall er zur Vertheidigung seines Eigenthums berechtiget ist. Allein bekanntermassen wird das ausschliessende Jagdrecht, selbst auf eigenthümlichen Gütern, gewöhnlich nur auf gewisse edlere oder seltenere Thierarten beschränkt, alles andere bleibt meistentheils frey.[20] Will übrigens ein stark begüterter

---

18) Außerhalb der Königlichen Domainen ist die Jagd in England kein Regale. Martens Europ. Staats-Recht. S. 192. d.

19) Beyspiele davon in Dänemark. S. Martens a. a. O. S. 54. c.

20) S. oben pag. 45. Note 28.

Grundherr dergleichen Nuzungen nicht ganz fahren lassen, oder erfordert das gemeine Beßte, es sey zur Hinderung des Müßiggangs, oder zur öffentlichen Sicherheit, oder zur Schonung der aus Jagd und Fischerey zu ziehenden Nahrungsmittel, nebst demjenigen was der Fürst sich zu seiner Ergözlichkeit vorbehalten will, das übrige nicht jedermann und nicht zu jeder Zeit zu gestatten: so ist er befugt darüber die gutfindenden Verordnungen zu ertheilen, Zeit, Ort und Schranken der Jagd zu bestimmen, und die besagten Nuzungen entweder den Innhabern der besonderen Grundstüke als ein Accessorium ihres usufructuarischen Eigenthums einzuräumen, oder sie einzelnen Unternehmern gegen billige Pachtung zu überlassen. Viele solche Verleihungen von einzelnen Jagd-Revieren oder von Fischereyen an Seen, Bächen, Wevern u. s. w. die der Fürst selbst nicht benuzen kann, existiren auch in allen Staaten: und weit entfernt daß ihre Bedingungen beschwerlich wären, sind die Retributionen, welche dafür dem Grundherrn bezahlt werden, gewöhnlicher Weise so gering, daß sie wahrlich nicht als ein Zins, sondern nur als ein Zeichen der Nichtveräußerung des ursprünglichen Rechts angesehen werden können.

Die eigentlich sogenannten Regalien sind aber theils einträgliche Arbeiten und Unternehmungen, theils Handlungs-Gegenstände die der Fürst sich auf seinem Gebiet allein vorbehält. Warum sollte er nicht z. B. Straßen und Brüken anlegen, Flüsse schiffbar machen, Canäle graben, sichere Buchten, Seehäfen u. s. w. bauen können, und sich für deren Benuzung von Unterthanen und Fremden, nach der Zahl der Menschen, des Viehs oder der Waaren eine billige Ny-

tribution (Zölle-, Brüken-, Weg- und Hafen-Gelder) bezahlen lassen, wenn sie auch in der Folge reichlichen Gewinn tragen, und die Kosten der Anlegung und Erhaltung weit übertreffen sollten. Werden ja dergleichen Zollgerechtigkeiten häufig auch von Privat-Personen und Privat-Communitäten besessen. Diese Zölle mögen festgesezt seyn wie sie wollen, so haben sie gar nichts ungerechtes so bald dabey kein Zwang statt findet,[21] den Reisenden und Waaren wirkliche Hülfe geleistet wird, und man durch die gemeinnüzige Anstalt mehreren Vortheil als durch Vermeidung des Zolles genießt.[22] Am billigsten wird es immer seyn, den Tarif dieser Zollgebühren nur nach der Quantität und nicht nach der Qualität der Waaren zu bestimmen, weil lezteres durchaus willkührlich ist, auf keinem natürlichen Grund beruht, auch zu lästigem Zeitverlust und allerley Plakereyen Anlaß giebt. Zwar folgen gewöhnlich bey Fürstlichen Zollgerechtigkeiten zwingende Gesezе nach, also daß man z. B. unter strengen Strafen keiner anderen als der Zollstraße

---

21) Er galt auch ehmals nicht. „Unter Carl dem Großen wurde „bey den Brüken gezollt, die aber niemand nuzen mußte, „dem sie entbehrlich waren." Müller Schw. Gesch. I. 181. Capitul. 805.

22) „De teloniis nobis placet, ut *antiqua* et justa telonia a negotiatoribus exigantur, nova vero sive injusta ubi vel *funes tenduntur*, vel cum navibus sub pontibus transitur, seu his similia, *in quibus nullum adjutorium itinerantibus præbetur*, ut non exigantur. Similiter etiam nec de his qui sine negotiandi causa substantiam suam de una domo sua in aliam, aut ad palatium seu in exercitum ducunt. Montag Gesch. der deutschen Freyheit I. 289. *Capit. Carol. M.* vom Jahr 805. bey *Baluz* I. 426.

ſich bedienen, nicht durch das trokne Flußbeet fahren, oder an keinem anderen Ort als in dem angelegten Hafen landen darf. Allein obgleich ein ſolcher Zwang ehmals auch nicht üblich war [23] und nur nach und nach theils durch die vermehrten Geldbedürfniſſe, theils durch die neueren falſchen Staats-Grundſäze entſtanden iſt, obgleich er bereits die reine Schönheit der Regalien entadelt, ſie in eine Art von willkührlicher Auflage umſchafft, und der Fiskalitäts-Geiſt von ihm oft mißbraucht haben mag: ſo iſt er doch unter gewiſſen Schranken, und unter der Vorausſezung daß die erwartete Hülfe auch wirklich geleiſtet werde, durch die gemeine Billigkeit zu rechtfertigen, indem ohne die Hoffnung eines ſicheren Gewinns, dergleichen koſtbare und gemeinnüzige Anſtalten weder von Privat-Perſonen noch von Fürſten mehr würden errichtet werden, [24] auch mit ihrem ausſchlieſſenden Gebrauch manche andere Neben-Vortheile der Ordnung, der Sicherheit u. ſ. w. verbunden ſind. Inzwiſchen erfordern ſowohl das Anſehen als auch das wohlverſtandene Intereſſe des Fürſten, dergleichen Retributionen ſo billig feſtzuſezen, daß Unterthanen und Fremde dabey ihren Vortheil finden, daß ſie mithin von ihnen gerne bezahlt und nicht zu um-

---

23) S. Montag l. c. S. 290. und Baluz L. III. Capit. c. 54. Ut nullus cogatur ad pontem ire ad fluvium transeundum propter telonei causa, quando ille in alio loco compendiosius illud flumen transire potest, similiter et in plano campo, ubi nec pons nec trajectus est, ibi omnimodis præcipimus ut non telonium exigatur.

24) Vergl. oben bey den Privilegien S. 227. Note 14. Gleichwie der Fürſt aus gerechten Gründen einem Unterthan ein ausſchlieſſendes Privilegium geben kann, ſo kann er es ſich auch ſelbſt geben.

gehen gesucht werden. Daher lehrt auch die Erfahrung, daß die mäßigen Zölle immer am meisten eintragen; denn es lohnt sich der Mühe nicht ihnen auszuweichen, und die Extension der Zollgebühren, die vermehrte Lebhaftigkeit des Verkehrs, ersezt reichlich, was der Intensität des Zoll-Tarifes abgeht. [25]

Die nemliche Bewandniß hat es mit der schönen Erfindung der Posten, die beynahe niemand anders als der Landesherr mit Erfolg unternehmen kann, theils weil er ihrer selbst zur Fortschaffung seiner Briefe, schriftlichen Befehle und anderer Sachen am meisten bedarf, theils weil bloße Privat-Personen, ohne sein Privilegium und seinen Schuz, nicht leicht die Schwierigkeiten überwinden könnten, in einem großen Land überall Pferde zu halten, Häuser zu bauen, und Beamte anzustellen oder zu beaufsichtigen, wenigstens das Publikum dabey nie auf die sichere Fortdauer einer solchen Anstalt zählen könnte. Dem ungeachtet sind die Posten noch heut zu Tag nicht überall ein Regale, und meistentheils von Privat-Personen, jedoch unter dem Schuz der Fürsten und durch förmliche Verträge mit ihnen errichtet worden. [26] Werden sie

---

25) Ueber die Zölle im Allgemeinen s. Wissel Versuch einer Abhandlung de jure vectigali. Zelle 1771.

26) Im Canton Zürich z. B. gehören sie dem Kaufmännischen Direktorio; im Canton Bern ursprünglich einer Privat-Familie, die nachher der Regierung für die Pacht und das Privilegium eine gewisse Summe bezahlte. Eben diese Familie besaß die Posten auch in den meisten anderen Cantonen, nach bloßen Verträgen mit den dortigen Regierungen. In Deutschland gehörten sie bekanntermassen dem Hause Thurn und Taxis, ursprünglich durch eigene Unternehmung, nachher

oder von dem Landesherren selbst oder in seinem Namen gehalten: so ist er, vermöge des sich reservirten ausschliessenden Rechts, allerdings befugt, in seinem Gebiet Nebenboten, Briefträger und Posten-Unternehmer, die daraus ein Gewerbe machen, zu untersagen; aber es wäre Mißbrauch, unedle Kleinfängerey, ja sogar Beleidigung rechtlicher Freyheit, dieses Verbot so weit zu treiben, daß z. B. niemand einen oder mehrere Briefe selbst tragen noch einem Freund, einem Reisenden u. s. w. zur Bestellung übergeben dürfte; denn die Posten sind ursprünglich zur Bequemlichkeit, nicht aber zur Beschwerde oder zur Besteurung des Publikums erfunden worden. In der Regel verhält es sich mit ihnen wie mit den Straßen und Brüken: wer sie nicht braucht oder entbehren kann, der zahlt auch die Gebühren nicht. [27] Das beßte Mittel das Postregale in Aufnahm zu bringen und durch keine Concurrenz benachtheiligen zu lassen, besteht darin, das Publikum so wohl und billig zu bedienen, daß Briefe, Paketer und Personen auf keine andere Art schneller, sicherer und wohlfeiler fortgeschaffet werden können. Das ist auch wohl eingerichteten Posten immer möglich, und auf diese Art würden sie gewiß viel, ja noch mehr als jezt abwerfen. Dagegen sind allzuhohe, mit Zwang verbundene, Postgebühren nicht nur unbillig und einer drükenden Auflage gleich, sondern unklug und dem Zwek der Regale selbst zuwider. Weit entfernt seinen Ertrag zu vermehren, wird er oft dadurch beträchtlich vermindert. Denn nicht nur schreiben die Leute alsdann unendlich weniger und

---

durch Kayserl. Investitur. S. *Pütter* Jus publ. Germ. L. VIII. cap. 3. de jure postarum.

27) S. oben. S. 290. Note 21 u. 22.

alle nur immer entbehrliche Correspondenz unterbleibt, sondern es werden andere Wege zu Bestellung der Paketer und Briefschaften gesucht, und keine, ohnehin mühsame und kostbare, Aufsicht, keine Strafen und Bußen werden dieses je verhinderen können. Auch hat man in mehreren neueren Staaten die gesteigerten Postgebühren wieder herabsezen müssen, weil die Posten dabey ungleich weniger als vorher abtrugen. [28] Der Fiskalitäts-Geist bestraft sich selbst, sobald er ein gewisses Maas überschreitet, daher auch ein witziger Schriftsteller gesagt hat, daß in Auflagen und dergleichen Sachen, zwey und zwey nicht immer viere machen. Das Zurükhalten, Verspäten der Briefe u. s. w. ist allerdings unerlaubt, und ihr Aufbrechen eine noch größere Beleidigung des bestehenden Vertrags, ein Mißbrauch des Zutrauens der in gewöhnlichen Zeiten unleidlich, dem Ertrag des Regale sehr schädlich, und dabey meistentheils unnüz ist. [29] Höchstens kann es in Zeiten von äußerem Krieg oder innerer Empörung gerechtfertiget werden, um durch dieses Mittel, gleich wie durch andere General-Information, gegen einzelne bereits verdächtige Menschen, Indizien oder Beweise der Schuld zu erhalten, daher es auch in solchem Fall nie allgemein seyn kann.

Das Münz-Regale, oder die ausschliessende Fabrikation der verschiedenen Münzsorten, nebst dem damit ver-

---

28) S. von dem Ex-Königreich Westphalen — Gött. Gel. Anz. 1811. St. 200. it. auch Ludens Staatsweisheit. T. I. S. 344.

29) S. hierüber sehr verständige Bemerkungen in Neckers Buch des Finances de la France T. II. 495 — 500.

bundenen billigen Gewinn, (den man an Privat-Personen für die nehmliche Arbeit auch bezahlen müßte) liegt ebenfalls ganz natürlich und zwekmäßig in den Händen des Fürsten, weil bey Privat-Fabrikanten das Zutrauen nicht hinlänglich gegründet, der Reiz des Betrugs oder der Verfälschung zu groß, die Controlle zu mühsam und den meisten Unterthanen unmöglich wäre, dem Fürsten aber wider seinen Willen nicht aufgebürdet werden kann, jede von Privat-Personen verfertigte Münze in Rüksicht ihrer Probhältigkeit untersuchen zu lassen. 30) Es ist weder möglich noch klug, allzuviel auf der Münz-Fabrikation gewinnen zu wollen, weil der Werth der Münzen nicht einseitig durch ihre Benennung, sondern in Handel und Wandel nach ihrem inneren Gehalt bestimmt wird, auch der Fürst selbst die nemlichen Münzen wieder als vollgültig annehmen, hingegen aber seine Bedürfnisse in gesteigerten Preisen bezahlen müßte. 31) Dieses Regale, wenn man auch einen billigen Schlagsaz von 1 bis 2 p. Cto zugiebt, kann daher nie sehr vortheilhaft werden, als in so fern der Silber- und Goldhandel damit verbunden ist, und diese edlen Metalle aus eigenen Bergwerken mit Vortheil erbeutet, oder durch kluge Spekulation und Berathung der Zeit-Umstände, in billigen Preisen erkauft werden können. Dagegen ist es freylich nicht zu rechtfertigen, wenn ein Fürst, der durch sein

30) Das war auch der Grund warum Carl der Große befahl, daß die Münzen nur an des Königshof ausgeprägt werden sollten. *Baluz* I. 427. it. im Capit. von J. 808. S. Montag Gesch. der d. Freyheit I. 295.

31) Vergl. hierüber *Necker* des Finances de la France T. III. p. 1—7. und besonders Chap. VII.

der Münze aufgeprägtes Bild und Wappen für den inneren Gehalt derselben Gewähr zu leisten versprochen hat, statt dessen das Zutrauen seiner Unterthanen mißbraucht, die Ehre seines guten Namens compromittirt, ein minderes Gewicht für ein größeres ausgiebt, und schlechte Münzen ausprägen läßt, deren Schrot und Korn mit der Benennung im Widerspruche steht. Nirgends ist freylich der Weg vom Gebrauche zum Mißbrauch so kurz und schlüpfrig, und wie leicht wird man nicht dazu verführt, da der Unterschied im Anfang oft unmerklich ist. Aber eben deßwegen ist es besonders nöthig die gesunden Begriffe stets zu erneueren, mit Nachdruk dem Verstand einzuprägen, und sicherlich wären jene Mißbräuche weit weniger geschehen, wenn man den Fürsten, die im Drang der Geschäfte und Bedürfnisse nicht alles wissen noch über alles nachdenken können, die Münz-Fabrikation nur unter dem einfältigen Gesichtspunkt ihres guten Namens dargestellt, und Münz-Verfälschungen nicht durch sophistische Staats-Systeme und sogenannte Staatszweke zu beschönigen gesucht hätte.

Nebst der Herabsezung des Münzfußes, wodurch man im Grund, unter Beybehaltung des nemlichen Namens, geringeres Gewicht und Gehalt (Schrot und Korn) für ein größeres ausgiebt: besteht ein ähnlicher noch größerer Mißbrauch in dem heut zu Tag in so vielen Staaten üblichen sogenannten Papier-Geld. Es mag zum Beweise dienen, wie die schönsten Erfindungen durch Unverstand ausarten, und wie die meisten Menschen nur an Worten und nicht an der Sache hängen. Geld ist was in der ganzen Welt als Zeichen oder Austauschmittel des Werths der Dinge gilt, und diesen Vortheil haben die edlen

Metalle von Gold oder Silber, theils ihrer Seltenheit, theils ihrer Festigkeit und ihrer großen Theilbarkeit wegen. Eine Münze aber, sie mag nun diese oder jene Benennung tragen, ist nichts anders als ein geprägtes Stük Gold oder Silber, welches ein gewisses Gewicht des einen oder des andern enthalten soll. Nun aber ist es freylich nicht nöthig, daß dieses Geld immer materiell dargezählt oder dargewogen werde; das Wort, das Versprechen, die Schuldschrift eines soliden Zahlers gilt oft eben so viel, und kann übertragen werden, wie dieses ja täglich unter allen Privat-Personen geschieht. So lang also irgend ein Papier, wie z. B. ein Schuldschein, ein Wechselbrief oder die Englischen Banknoten, und ursprünglich die Oestreichischen und Russischen Bankozettel, eine Assiguation oder Anweisung auf Geld, d. h. auf Gold oder Silber sind, und gegen solches mit Leichtigkeit oder gar jeden Augenblik umgesezt werden können, mithin wirkliches Geld repräsentiren: so werden sie auch dafür angenommen und cirkuliren im täglichen Verkehr, ohne daß sie eben immer ausgewechselt werden. In diesem Fall ist das circulirende Papier, als Zeichen eines anderwärts deponirten Geldes, sehr bequem und gemeinnüzig, weil es leichter als Gold oder Silber aufbewahrt und transportirt werden kann. Sobald aber einst das Zeichen für die Sache, das Papier selbst für das Geld angesehen werden soll, und entweder gar nicht mehr, oder nur mit Verlust gegen Gold und Silber umgesezt werden kann: (wie dieß am Ende geschieht wenn durch Mißbrauch des Zutrauens, die Billets oder Anweisungen auf sich selbst zu sehr vervielfältiget werden, und der Fürst diese Schuldscheine nicht mehr zu honoriren vermag) so ist das Papiergeld kein Geld mehr, sondern nur ein leeres Pa-

pier, das einem protestirten Wechsel gleicht, oder einer Obligation die keinen zahlungsfähigen Schuldner mehr hat. Noch kann zwar, wie die Erfahrung lehrt, auch ein nicht eingewechseltes Papier-Geld, aus Folge der Gewohnheit, oder aus Hofnung künftiger Bezahlung, oder wegen dem im Verkehr mit dem Fürsten noch möglichen Gebrauch, eine zeitlang noch einigen Werth behalten, aber es sinkt alle Tage mehr und fällt am Ende unvermeidlich in Nichts zurük. Wird man nun gleichwohl durch Gesezze gezwungen, ein solches Papier nicht nach seinem in Handel und Wandel habenden Curs, sondern nach seiner Benennung oder dem sogenannten Nominal-Werth, für vollgültig an Bezahlung anzunehmen, so bewirkt solches die schreyendsten Ungerechtigkeiten. Wer gestern noch ein gewisses Vermögen, oder an Zinsen und Besoldungen ein schönes Auskommen hatte, der besizt heute nicht die Hälfte, und morgen gar nichts mehr; wer gutes Geld angeliehen, Häuser, Güter oder Fahrhabe vor einiger Zeit auf Termine verkauft hat, der erhält die Rükzahlung in einem leeren Papier, welches zwar den nemlichen Namen trägt, aber nichts mehr oder doch viel weniger werth ist. Alle Privat-Contracte werden unsicher, niemand weiß mehr was er hat oder worauf er zählen kann, und lebt dabey in ewiger Besorgniß. Allein sowohl dieses Papier-Geld als die Herabsezung des Münzfußes, welche in minderem Grad ein ähnlicher Mißbrauch des Zutrauens ist, bestraft zulezt sich selbst, und schlagen am End allemal zum Schaden desjenigen aus, der dabey gewinnen wollte. Denn da der Fürst in der Regel immer der reichste in seinem Lande ist, und mehr zu empfangen als zu bezahlen hat, so werden ihm seine Einkünfte auch in der schlechten Münze bezahlt die er für

vollwichtig ausgiebt; seine Ausgaben aber kann er nicht alle einseitig bestimmen, höchstens kann er die Zinse der Schulden und die Besoldungen mit Papier-Geld im Nominal-Werth bezahlen, ja selbst diese lezteren nicht einmal, weil man ihn unter tausenderley Formen und Benennungen um deren Erhöhung angehen wird. Der Werth aller übrigen Dinge, Arbeiten und Dienstleistungen, wird von den Fremden sowohl als von den Landes-Einwohnern nach dem Verhältniß der Herabwürdigung der Münze gesteigert, mithin empfängt der Fürst in der Realität weniger, und muß mehr oder wenigstens eben so viel als vorher ausgeben. Dadurch wird das Gleichgewicht zwischen seinen Einnahmen und Ausgaben gestört, und die Verlegenheit nothwendig alle Tage größer, bis man wieder zu den wahren Grundsäzen zurükkehrt, das Papier-Geld abschafft, und wenn man es nicht baar bezahlen kann, wenigstens in zinsbare Schulden umwandelt. Des größeren Nachtheils nur nicht zu erwähnen, daß dergleichen gewaltsame Operationen das Ansehen und den Credit des Fürsten außerordentlich erschüttern, und gerade diejenigen Classen welche in den Fürsten das größte Zutrauen gesezt haben, und seines Schuzes am meisten bedürftig sind, wie z. B. die Gläubiger, die Beamten, das Militär u. s. w. am meisten übervortheilen.

Das vierte gewöhnliche Regale sind die Bergwerke, wohin man auch die Gesundbrunnen, Salzquellen und unterirdischen Schäze zu rechnen pflegt. Genau betrachtet gehörten sie eigentlich zu den Domainen, oder wie die Jagd und Fischerey zur ausschliessenden Benuzung eines Theils der Domainen: indem es sich allerdings präsumiren läßt, daß der ursprüngliche Grundherr bey

der vertragsmäßigen Ueberlassung oder erblichen Hinleihung dieser oder jener Grundstüke, den Inhabern nur die nuzbare Oberfläche, nicht aber alle Schäze abgetreten habe, welche in der Folge unter der Erde entdekt und benuzt werden können. Selbst wenn dieselben nicht ausdrüklich wären vorbehalten worden (wie solches oft bey der Jagd geschieht) würde daraus ein so großer Verlust für ihn entstehen, der nicht in seiner Absicht liegen konnte. Auf diesem natürlichen Grund der ursprünglichen Hinleihung, mag auch die Uebung beruhen, daß der Landesherr, selbst von solchen Bergwerken die auf Privat-Grundstüken entdekt und bebaut werden, wenigstens den Zehnden oder sonst einen gewissen Canon bezieht. Man braucht aber nicht einmal jenes Prinzipium streng anzunehmen, um das Bergwerk-Regale zu rechtfertigen. Es läßt sich freylich ganz wohl denken, daß ein Privat-Grundbesizer, zumal auf einem durchaus freyen Eigenthum, als erster Entdeker und Besiznehmer, einen Bergbau treiben, und die herausgeförderten Metalle, edlen Steine und andere Mineralien, als die rechtmäßige Frucht seiner Arbeit betrachten und besizen könne. Daher sieht man auch in allen Ländern beträchtliche Bergwerke jeder Art in den Händen von Privat-Personen liegen, und die gemeinen Mineralien oder Inflammabilien wie z. B. Steinbrüche, Marmor, Schiefer, Erdpech, Torf, Steinkohlen u. s. w. werden von den Fürsten nicht einmal angesprochen. So ward in Schweden der Bergbau im Jahr 1480 für ein Regale erklärt, im Jahr 1723 aber wieder jedermann freygegeben. [32] In Sibirien gehören 27 Eisen-Berg-

32) E. Martens Europ. Staatsrecht. S 119. In Dänemark benuzen die Grafen ebenfalls ungehindert die in ihren Grafschaften entdekten Bergwerke. ibid. S. 53. 54.

werke der Krone und 147 Privat-Personen. Leztere, die auf ihren Gütern Metalle entdeken, bleiben Eigenthümer derselben, entrichten aber davon den Zehnden und eine gewisse Quantität Kupfer gegen Bezahlung. 33) Es hat mit diesem Regale die nemliche Bewandniß wie mit allen anderen. Die Bergwerke sind nicht Fürstlich oder Königlich an und für sich, sondern nur wenn sie es rechtmäßig geworden und dazu erklärt sind. Wir wollen auch nicht behaupten, daß in dieser Rükſicht gar keine Mißbräuche geschehen, und daß nicht, aus aberglaubischer Verehrung der Römischen Geseze, oder aus Nachahmung der Römischen Imperatoren, wenigstens die vornehmeren Bergwerke von Edelsteingruben, Gold- und Silber-Minen u. s. w. bisweilen von den Königen einseitig an sich gezogen worden seyen ohne Rükſicht ob sie zugleich Grundherren des Ortes waren oder nicht. 34) Allein da es dem gemeinen Beßten daran gelegen ist, daß die edlen Metalle und andere unterirdischen Schäze zu Tage gefördert werden, der Bergbau aber große Vorschüsse erfordert und seine Ausbeute sowohl unsicher als auch unregelmäßig ist, mithin zu besorgen wäre, daß er von dem Privat-Eigenthümer oder seinen Nachkommen bald wieder aufgegeben oder vernachläßiget werden dürfte: so ist es auch aus diesem Grund erlaubt und gemeinnüzig, daß der Fürst als der reichste und bleibendste im Land, dergleichen Bergwerke an sich ziehe und in seinem Namen bearbeiten lasse: nur erfordert die Billigkeit in solchem Fall den

33) Histoire de Catherine II. par *Castéra*. T. III. p. 281.

34) S. hierüber Montag Gesch. der d. staatsbürgerlichen Freyheit T. I. S 300 — 303. und Hüllmann deutsche Finanz-Gesch S. 60 ff.

Privat-Eigenthümer entweder für die gemachte Entdekung und Anzeige zu belohnen, oder wenn er den Bergbau bereits betrieben hätte, für die verwendeten Kosten und den vermuthlichen Gewinn (das lucrum cessans) hinreichend zu entschädigen.

Was die andere Classe von Regalien, nemlich den von dem Fürsten für gewisse Gegenstände sich vorbehaltenen Alleinhandel betrifft: so wird z. B. das Salz gewöhnlich aus eigenen Bergwerken gezogen, und dieß mag auch die erste Veranlassung zu dem in den meisten Staaten üblichen Regale des ausschliessenden Salz-Verschleisses und Salzhandels gewesen seyn. Doch existirt es auch nicht überall, und selbst im alten Frankreich, wo man so sehr gegen die sogenannten gabelles, d. h. gegen den Königlichen Salzhandel und den theuren oder ungleichen Salzpreis eiferte, war dieser Handel in vielen Provinzen frey, entweder weil sie an dem Meere lagen, oder weil sie sich von dem Regale losgekauft hatten, oder weil sie, wie die neu erworbenen Provinzen, unter dieser Bedingung an die Krone gelanget und bey ihren alten Rechten geblieben waren. [35] Da indessen

35) *Necker* des Finances de la France T. II. Ch. 1. Die Ungleichheit des Preises hat ihren sehr guten Grund in der verschiedenen Entfernung der Gegenden, nach welchen das Salz von dem Ort seiner Erzeugung hingeführt werden muß. Es wäre sehr interessant gewesen, wenn Necker die historischen und rechtlichen Gründe des Unterschieds zwischen den provinces de grandes et petites gabelles, provinces franches etc. bestimmter angezeigt hätte. Allein auf dergleichen Untersuchungen sezte er keinen Werth, sondern betrachtete alles nur in financieller Hinsicht. Auch hat er schon die Idee zu der nachmals gewaltsam eingeführten Uniformität gegeben.

das Salz, obschon ein unentbehrliches Lebens-Bedürfniß, wenigstens in den Binnenländern, nicht von den Unterthanen selbst erzeugt oder gewonnen werden kann, da zu dessen Erhaltung entweder eigene hinreichende Bergwerke nothwendig sind, oder Verträge mit anderen Fürsten und Mächten geschlossen werden müssen, die nur der Landesherr mit Sicherheit und Dauer zum Vortheil des Landes abschliessen kann: so ergiebt es sich von selbst, daß dieser Gegenstand am natürlichsten zu einem und zwar sehr einträglichen Regale für den Fürsten geeignet ist.

Der Tabakhandel hingegen könnte zwar unbedenklich in den Händen der Privat-Personen liegen, zumal die Tabaks-Pflanze, wo immer der Boden dazu geeignet ist, von jedermann gebaut oder verschrieben, und der Tabak selbst zubereitet werden kann. Auch ist dieser Handel nur in wenigen Staaten zu einem Regale gemacht worden, und zwar in solchen die durch Schulden und beständige Kriege zu allerley neuen fiskalischen Ressourcen genöthiget wurden. 36) Allein billige Entschädigung für die früheren Besizer einer solchen Pflanzung oder Fabrikation abgerechnet, tritt hier der Fall ein, daß der Grundherr allerdings berechtiget ist, diesen Handel an sich zu ziehen oder ursprünglich sich allein vorzubehalten, sobald er es seinem Interesse vortheilhaft findet: und die Unterthanen gewinnen sogar mehr dabey, als wenn sie den all-

36) In Frankreich ward der Tabak zuerst Ao. 1629 mit einer Auflag oder einer bloßen Einfuhrs-Gebühr belegt. 1674 unter Ludwig XIV. ward der Verkauf desselben in den Händen der Krone ausschliessend gemacht, und um 500,000 Pf. verpachtet. 1780 trug er schon 30 Millionen ein. S. Necker Finances de France T. II. S. 100.

fälligen Abgang der Einkünfte durch Steuren ersezen müßten.

Endlich ist die Pulver- und Salpeter-Fabrikation schon deßwegen natürlicher Weise zu einem Regale geeignet, weil es in mancher Rükſicht, selbst der gemeinen Sicherheit wegen, gefährlich wäre, selbige der unbeschränkten Willkühr eines jeden zu überlassen. Hier haben also die Fürsten, nebst dem persönlichen Recht und der eigenen Convenienz, noch einen politischen Grund desto mehr, diese Fabrikation zu einem Regale zu erklären, und aus dem Verkauf der Produkte den möglichsten Vortheil zu ziehen. Eine ähnliche Bewandniß hat es mit den Kanonengiesserey en, bey welchen ohnehin selten ein Privatmann seinen Vortheil finden würde, weil Kanonen nicht zum gemeinen Gebrauche dienen, und sobald der Fürst die seinigen selbst fabriciren läßt, der Privat-Unternehmer seine Waare gar nicht absezen könnte.

Viele, ja die meisten Fabrikationen und Handelszweige können freylich niemals zu Regalien werden, und es ist daher gar nicht zu befürchten, daß diese lezteren je zum Nachtheil der Privat-Gewerbe zu sehr vervielfältiget werden dürften. Bey manchen läßt es die Natur der Dinge nicht zu, wie z. B. bey dem Verkauf aller frey wachsenden Lebensbedürfnisse; andere wären mit der Würde eines Fürsten nicht vereinbarlich, wie z. B. die Krämerey mit Colonial-Produkten u. dgl.; wieder andere mit gar keinem Vortheil für ihn verbunden, wie z. B. gemeine Künste u. s. w., weil er zu viele Leute dafür anstellen müßte, deren Beaufsichtigung unmöglich wäre, und deren Besoldungen allen Profit aufzehren würden. Die Gegenstände der Re-

galien müssen schon etwas großes und edles an sich haben, was nur von wenigen, oder auch gar nicht von Privat-Personen getrieben werden kann. Das ist auch der natürliche Grund, warum sie ein Königliches oder Fürstliches Unternehmen heissen. Allein ohne dem Nahrungs-Erwerb der Unterthanen den geringsten Eintrag zu thun, liessen sich diese großen Industrial-Anstalten noch sehr erweitern, und die Oekonomie der Fürsten dürfte dadurch besser als durch ewige Auflagen und verderbliche Finanz-Operationen emporgehoben werden. Nicht zu gedenken, daß überall noch viele Waldungen besser besorget und benuzt, viele Moräste ausgetroknet und dadurch neue Domainen gewonnen werden könnten: wie viele Land- und Wasserstraßen ließen sich nicht noch in den meisten Ländern anlegen, wie viele nothwendige Brüken bauen, von welchen ein reichlicher Zoll gern bezahlt werden würde. Wie viele unterirdische Schäze liegen nicht noch in der Erde verborgen, wie viele andere sind nicht vernachläßiget, die, wenn sie aufgesucht und bearbeitet würden, großen Gewinn geben und die Fürsten immer unabhängiger machen könnten. Aber auch neue gemeinnüzige Regalien lassen sich mehrere denken. Dahin gehören z. B. die Leih- und Wechselbanken, wozu das in den Cassen stagnirende Geld mit Nuzen verwendet werden könnte, [37] die aber freylich in Monarchien selten gelingen, weil hier die Sicherheit einer so großen Masse zusammengeschoßnen Privat-Eigenthums von dem Willen eines Einzigen abhängt, und bey den oft eintre-

37) Ueber die öffentlichen Bank-Anstalten und das damit verbundene sogenannte Papier-Geld s. sehr gute u. ungemein klare Betrachtungen in *Necker* des Finances de la France T. III. Ch. 26.

enden ausserordentlichen Geldbedürfnissen, der Reiz zu groß wird, das ursprüngliche unbedingte Zutrauen mit Uebermaas zu benuzen, die Hypothek anzugreifen, oder die Masse der circulirenden Schuldscheine über alle natürlichen Schranken zu vervielfältigen, also daß sie zulezt nicht mehr bezahlt werden können und in ein leeres Papier-Geld ausarten. Aber unter einem gewissenhaften Fürsten, der dabey von keinen großen Bedürfnissen gedrängt wäre, würden sie allerdings sehr vortheilhaft seyn. Dahin gehörten ferner die ausschliessende Verfertigung von allerley Maassen und Gewichten, welche mit der Münz-Fabrikation eine wesentliche Aehnlichkeit hat, doch aber in der Ausführung vielleicht zu schwierig seyn dürfte; wie auch die Brand-, Vieh- und Hagel-Assecuranz-Anstalten und andere dergleichen Unternehmungen, die gewiß sehr einträglich werden könnten, auch das Band zwischen Fürst und Volk immer fester knüpfen würden, deren Gelingung aber freylich bereits eine gute Wirthschaft, hinlängliche Vorschüsse und ein ungeschwächtes Zutrauen voraussezen.

Endlich ist hier noch die wichtige Bemerkung zu machen, daß die Regalien keineswegs als indirekte Steuern betrachtet werden können, sondern daß ihr Produkt ein eigenthümliches rechtmäßiges Einkommen der Fürsten ist. Denn alles wofür der Unterthan einen wirklichen Gegenwerth oder einen Dienst erhält, den er freywillig anspricht, und den er, wenn der Fürst ihn nicht leistete, an Privat-Personen eben so gut ja vielleicht noch theurer bezahlen müßte, wie z. B. die Benuzung von Straßen und Brüken bey den Zöllen, der Transport von Briefen und Effekten bey der

Post, das Salz, das Schießpülver u. s. w. läßt sich schlechterdings nicht zu einer Steuer oder Auflag qualificiren, sondern ist ein Kauf wie jeder andere. Wollte man die Sophisterey annehmen, daß die Regalien indirekte Steuern seyen, weil die Unterthanen dadurch in einem Erwerb, der ihnen sonst zukäme, gehindert werden: so könnte man umgekehrt, mit eben so viel ja noch weit mehrerem Recht behaupten, daß jeder Industriezweig, den der Fürst, d. h. der unabhängige Grundherr seinen Unterthanen auf seinem Gebiete zuläßt, eine indirekte Schenkung an die lezteren sey, weil wenn er jenes Gewerb an sich zöge, er auch mehrere Einkünfte haben würde. Daß aber jene erstere Behauptung gleichwohl bey den meisten neueren Staatslehrern herrschend ist, fließt abermal aus den falschen Grundbegriffen von dem Ursprung und dem Wesen eines Staats, nach welchen ein Fürst, obgleich der erste und älteste, auch einzig unabhängige in seinem Land, gleichsam nur ein Gedankenwesen seyn, und alles und jedes nur von seinen Unterthanen erhalten haben soll. Die Lehre, daß die Regalien indirekte Steuern seyen, ist derjenigen ganz ähnlich, nach welcher die Domainen auch National-Güter genennt werden, und hat nebenher zur Folge wo nicht zur Absicht, die Fürsten in jeder Rükſicht herabzuwürdigen und gehässig zu machen, indem sie ihnen ihr heiligstes Eigenthum abspricht, und selbst ihre unabhängigsten Einkünfte nur als eine Gnade, oder als eine von ihren Unterthanen genieſſende Pension darzustellen sucht.

Außer den Regalien, d. h. den ausschlieſſenden Industrial-Unternehmungen, giebt es aber noch eine Menge nicht ausschlieſſender Fürstlicher Manufak-

turen, Fabriken und anderer Anstalten, wodurch die Fürsten theils wesentliche Bedürfnisse selbst erzeugen lassen, mittelst dessen ihre Einkünfte rechtmäßig vermehren, oder doch ihre Ausgaben vermindern, und was die Hauptsache ist, von fremder Hülfe unabhängiger werden können. Dahin kann man erstlich schon die Twing- und andere Mühlen, die Brauereyen, Glas-Fabriken, Stutereyen u. s. w. rechnen, welche sie gleich anderen Grundherren auf ihren Domainen besizen, um die Produkte derselben desto besser zu benuzen. Dahin gehören ferner die Fürstlichen Spiegel-, Porzellan-, Tapeten u. a. dgl. Manufakturen, die zwar meistentheils nicht des Gewinns, sondern der Pracht oder des eigenen Genusses wegen angelegt werden, die aber auch in ökonomischer Hinsicht vortheilhaft seyn können, und immerhin dem Lande nüzlich sind, weil sie vielen Menschen Verdienst verschaffen, die schönen Künste beleben, und übrigens dergleichen Manufakturen so große Capitalien und Vorschüsse erfordern, daß sie gewöhnlicher Weise von Privat-Personen gar nicht errichtet, vielweniger in die Länge behauptet werden könnten. Hieher gehören ferner die eigenen Fürstlichen Tuch-Manufakturen, z. B. zur Bekleidung großer Armeen, Steinbrüche und Ziegelbrennereyen zur besseren und wohlfeileren Erhaltung der zahlreichen Fürstlichen Gebäude, allerley Waffen-Fabriken um die Waffen nicht von anderen kaufen zu müssen, und stets eines hinreichenden Vorraths versichert zu seyn; eigene Buchdrukereyen, seitdem dieselben ein so unentbehrliches Mittel zur Bekanntmachung der Gesezе und Befehle geworden sind; eigene Apotheken, um z. B. sich und seinen Hof oder auch ganze Armeen mit besseren und

wohlfeileren Arzneyen zu versehen u. s. w. Daß ein Fürst zu dergleichen und ähnlichen Anstalten nicht berechtiget sey, wie man es unter dem Vorwand hat bezweifeln wollen, daß sie gleichartigen bürgerlichen Gewerben nachtheilig wären: ist eine Lehre die allen gesunden Begriffen von Gerechtigkeit widerspricht, und eben so viel heißt, als den Fürsten zum Sclaven seiner Diener machen, und zu behaupten, daß der Herr des Hauses und des Landes weniger Rechte als der geringste seiner Unterthanen haben solle. Nach solchen Grundsäzen müßte auch kein Gutsbesizer mehr sein Korn und Hey durch eigene Pferde und Wagen einführen dürfen, weil es Fuhrleute im Lande giebt, oder kein Brod mehr baken, weil solches dem Gewerb der Bäker nachtheilig sey. Ob aber dergleichen Anstalten den Fürsten in ökonomischer Rükssicht vortheilhaft oder nachtheilig seyen, das ist allein an ihnen zu beurtheilen; es hängt von besonderen Umständen, von einer mehr oder weniger kostspieligen Administration ab, und es läßt sich darüber im Allgemeinen nichts entscheiden. Indessen ist die bloße Oekonomie auch nicht immer die einzige Rükssicht; die der Sicherheit und eines höheren Grades von Freyheit, verdient wenigstens eben so viel Beherzigung: und jene Anstalten sind daher den Fürsten fast immer zu empfehlen, wäre es auch nur um in den wesentlichsten Hauptbedürfnissen desto unabhängiger, mithin desto mehr Fürsten zu seyn.

Sechs und dreyßigstes Capitel.

Fortsezung.

10° Taxen und Sporteln.

I. Natur und Entstehungsart derselben.

II. Ihre Rechtmäßigkeit und Billigkeit unter gewissen Schranken.

III. Ihre Vortheile sowohl für die Parteyen, als für die Beamten, und für den Fürsten selbst.

IV. In der Regel sollen sie den Beamten als eine Belohnung ihrer außerordentlichen Arbeit zukommen.

Außer den Domainen und Regalien, deren möglichst gute Benuzung und Erweiterung den wesentlichsten Theil einer guten Finanz-Verwaltung ausmacht, und mit deren Ertrag die Fürsten ehmals bey geringerer Truppenzahl und bey der Abwesenheit drükender Schulden, reichlich auslangten, ist ferner der Landesherr auch berechtiget, für die von seinen Beamten, den Unterthanen in ihren Privat-Angelegenheiten, geleisteten Dienste, gewisse mäßige Taxen, Sporteln und Emolumente aufzulegen. Denn da z. B. (wie seiner Zeit erwiesen worden) die Canzley- und Oekonomie-Beamte wesentlich nur für den Dienst des Fürsten, d. h. nur für seine Geschäfte bestimmt sind: so sind sie von Rechtenswegen nicht schuldig andere beträchtliche Neben-Arbeiten und Privat-Geschäfte unentgeldlich zu besorgen: und da der Fürst selbst dergleichen Hülfleistungen, Gunstbezeugungen u. s. w. gestatten oder verweigern kann, so muß er auch befugt seyn, auf dieselben einen gewissen Preis, eine pekuniarische Gegenbedingung zu sezen, wäre es auch nur um sich oder

seine Beamte für die damit gehabte außerordentliche Mühe und Kosten zu entschädigen.

Dieses Befugnisses ungeachtet, mögen zwar ursprünglich keine dergleichen Taxen und Sporteln oder wenigstens, gleich den Privat-Verehrungen und Erkenntlichkeiten, nicht gesezlich bestanden haben, indem es sich für einen Fürsten nicht geziemt, sich selbst für die seinen Unterthanen erwiesenen Gefälligkeiten bezahlen zu lassen: und von dem was etwa seinen Dienern freywillig gegeben wurde, mochte er, so lang es in den Schranken der Bescheidenheit blieb, wohl keine Notiz nehmen. 1) Allein bey der Vervielfältigung solcher Geschäfte, sind sie nach und nach theils zur Verhinderung größerer Mißbräuche, z. B. des Hülfabschlags, der Justiz-Verweigerung oder unerlaubter Bestechungen, übertriebener Forderungen u. s. w, theils zur Entschädigung für die Unkosten der Kanzleyen, theils zur billigen Ermunterung und Belohnung der Arbeit der Beamten eingeführt, oder vielmehr zugelassen und auf ein gewisses Maximum festgesezt worden, wodurch dann die freywilligen Sporteln zu bestimmten Taxen oder Gebühren werden. Warum sollte z. B. der vermögliche Missethäter, oder der muthwillige boshafte Zänker und Prozeßmacher, nicht die Kosten des Prozesses bezahlen müssen, welches er allein verursachet hat, warum nicht von bemittelten Pupillen für die Ernennung und Instruirung ihrer Vormünder oder für die Ausfertigung,

1) Das Wort Sportel ist aus dem Latein. Sportula entlehnt, welches eigentlich einen kleinen Korb, hernach aber auch Erfrischungen und Speisewaaren bedeutete, worin dann auch wohl die älteste Art der gerichtlichen Gebühren bestand.

Untersuchung und Gutheissung der Rechnungen, gewisse mäßige Gebühren gefordert werden können? Warum dürften nicht für mancherley unbestrittene, blos der suchenden Partey vortheilhafte Gerichtshandlungen, Bewilligungen, Befehle, Bestätigungen, Einschreibung und Ratifikation von allerley Verträgen, oder in den Canzleyen für die so vielfältigen Privat-Geschäfte, Gnaden-Verleihungen, Privilegien, Patente, Paßporte u. s. w., deren Ausfertigung immerhin Mühe, Arbeit und Unkosten veranlasset, gewisse mäßige Taxen, Schreibgebühren und Emolumente gefordert werden? Was ist billiger als daß derjenige die Arbeit bezahle, der sie veranlasset hat, oder dem durch dieselbe ein Dienst und Vortheil erwiesen wird? Warum sollten andere Leute sich nur mit ihm abgeben, für ihn alle ihre Zeit aufopfern, andere Geschäfte vernachläßigen, oder gar die Kosten ertragen? Mit welchem Recht könnte man dem Fürsten, der durch jene Hülfleistungen und Gunstbezeugungen bereits eine moralische Pflicht erfüllt und Wohlthaten erweist, noch die Bestreitung aller damit verbundenen, im Ganzen genommen sehr beträchtlichen, für jeden Impetranten aber geringen Auslagen, einseitig aufbürden, oder wie unbillig wäre es nicht dafür andere Unterthanen mit Steuren zu belegen, welche von jenen Vortheilen nichts genossen haben? Uebrigens existiren ja dergleichen Taxen und Sporteln im kleinen auch in allen Privat-Verhältnissen; denn sie bestehen in nichts anderem als in der allgemeinen und natürlichen Uebung, jede nicht absolut schuldige Dienstleistung, jede erhaltene Gefälligkeit, für welche zwar keine Bezahlung gefordert wird, doch mit einem kleinen Geschenk, einer Gegen-Verehrung zu erwiedern, und dadurch theils seine Dankbarkeit zu bezeu-

gen, theils den Dienstleister für seine gehabte Mühe zu entschädigen. [2])

So sehr man daher in neueren Zeiten, unter dem Vorwand, daß der Staat alles unentgeldlich thun solle, gegen diese sonst überall üblichen Gerichts- und Canzley-Taxen deklamirt, aber bald darauf noch viel größere und beschwerlichere eingeführt hat: so sind sie doch im Grunde nicht nur gerecht, sondern wenn sie mäßig festgesezt, von Unvermöglichen gar nicht, und von minder Vermöglichen nicht mit unerbittlicher Strenge eingefordert werden, so kann man sogar ihre mannigfaltigen Vortheile nicht verkennen. Vorerst besteht dabey kein Zwang, sie sind eine freywillige Retribution für einen geleisteten oder zu leistenden Dienst, und wer diesen lezteren nicht verlangt oder nicht nöthig hat, der braucht auch die Taxe nicht zu bezahlen; sie sind billig, indem sie die Last nur auf diejenigen wälzen, welche dafür den gesuchten Vortheil erhalten; auch werden sie von den Parteyen gerne bezahlt in dem Augenblik wo sie etwas zu erhalten wünschen, und man hört nicht, daß die Unterthanen darüber Klage führen, wenn nur ihre Geschäfte befördert werden. Außerdem spornen sie den Fleiß der, eigentlich nur für den Dienst des Fürsten bestimmten, Beamten, ermuntern sie bey dem Zuwachs mühsamer oder zahlreicher Geschäfte, welche sonst bey gleicher Besoldung unerträglich lästig werden müßten; sie belohnen die mehrere Arbeit des einen oder des anderen auf die natürlichste Weise, und machen ihnen dadurch ihren Beruf und die

2) Z. B. die Stolgebühren der Prediger, Sporteln und Honorarien für allerley Beamte in Privat-Anstalten und Privat-Häusern, Trinkgelder für Bediente u. s. w.

Erfüllung ihrer Pflichten angenehm, wovon der Vortheil für das Publikum noch viel größer als für die Beamten selbst ist. Sie hinderen ferner, wo nicht ganz doch grossentheils schändliche Bestechungen, verführerische Geschenks-Anerbietungen u. s. w.; denn sobald irgend jemand etwas rechtmäßig mit gutem Gewissen beziehen kann, so wird er schon viel weniger versucht etwas unrechtmäßiges zu fordern, und man wird es ihm auch weit seltener anbieten. Heroische Tugend, beständige Aufopferung und Hingebung ohne Gegenseitigkeit, ist nicht allgemein zu forderen, nicht jedermann möglich, ja nicht einmal billig, und nur in außerordentlichen Fällen nöthig. Redlichkeit, Dienstwilligkeit bey deren man bestehen kann, ist die gewöhnliche Regel, und man muß sie nicht immer auf die strengste Probe sezen. Deßwegen sind auch mäßige Taxen und Sporteln eben so sehr den Unterthanen oder den hülfsbedürftigen Parteyen selbst vortheilhaft, indem sie die Beförderung ihrer Geschäfte begünstigen und beschleunigen, da sie sonst ganz gewiß von trägen oder mürrischen Beamten sehr oft unfreundlich würden zurükgewiesen oder vernachläßiget werden. Die Idee der bloßen Pflicht ist nicht bey allen Menschen stark genug, im Allgemeinen hat sie immer nöthig durch irgend ein hinzukommendes Interesse gehoben, unterstüzt, belohnt zu werden. Die Natur geht uns hierin mit ihrem Beyspiele vor, von welchem man nie ungestraft abweicht. Endlich haben die gesezlichen Taxen und Sporteln auch den großen Vortheil für den Fürsten selbst, daß beschwerliche Aemter auch von fähigen und thätigen Männern gesucht und mit Freuden verwaltet werden, wie auch daß er dadurch der Nothwendigkeit überhoben wird, bey vermehrten Privat-Geschäften, durch welche sein eigener

Dienst nichts gewinnt, sondern oft vielmehr leidet, beständig Besoldungen erhöhen oder außerordentliche Belohnungen ertheilen zu müssen.

Es war daher ein großer politischer Fehler von verschiedenen Fürsten neuerer Zeit, daß sie, durch falsche Principien irregeleitet, diese gesezlichen Taxen und Sporteln abschafften, oder als wären sie eigentliche Auflagen, dieselben an sich zogen, und alle Beamte nemlicher Art, ohne Rükſicht auf die außerordentliche Verschiedenheit der Geschäfte, ihren Zuwachs oder ihre Verminderung, auf die nemliche Besoldung sezten. Solch arithmetische Gleichheit bey ungleichen Verhältnissen, ist nicht nur unbillig und unnüz, sondern seit dieser Zeit bemerkt man überall eine gewisse Abneigung gegen jede außerordentliche Arbeit, eine Tendenz sich alles bequem zu machen, und jedes Gesuch der hülfsbedürftigen Unterthanen als lästige Zudringlichkeit möglichst von sich abzulehnen. Anbey ist es der Würde des Fürsten nicht angemessen und stellt ihn in einem niedrigen Lichte dar, dergleichen Sporteln und Gebühren als eine Quelle von Einkünften zu betrachten, und sich daher dieselben verrechnen zu lassen, wäre es auch um daraus eine Besoldungs-, Pensions-Casse u. s. w. zu bilden, welches gewöhnlicher Weise nicht der Fall ist. Denn sobald die Sporteln dem Landesherren zukommen, welches nebenher weitläufige, kostbare und mühsame Rechnungen erfordert, so fällt all ihr Nuze weg. Sollen sie in der That die angezeigten Vortheile haben, Mißbräuchen zuvorkommen, die Arbeitsamkeit ermuntern, den mehreren Fleiß belohnen, und den Parteyen selbst einen freundlichen Empfang oder willfährige Hülfleistung zusichern: so müssen sie ihrer Natur und Entstehung nach den betref-

Erfüllung ihrer Pflichten angenehm, wovon der Vortheil für das Publikum noch viel größer als für die Beamten selbst ist. Sie hinderen ferner, wo nicht ganz doch grossentheils schändliche Bestechungen, verführerische Geschenks-Anerbietungen u. s. w.; denn sobald irgend jemand etwas rechtmäßig mit gutem Gewissen beziehen kann, so wird er schon viel weniger versucht etwas unrechtmäßiges zu fordern, und man wird es ihm auch weit seltener anbieten. Heroische Tugend, beständige Aufopferung und Hingebung ohne Gegenseitigkeit, ist nicht allgemein zu forderen, nicht jedermann möglich, ja nicht einmal billig, und nur in außerordentlichen Fällen nöthig. Redlichkeit, Dienstwilligkeit bey deren man bestehen kann, ist die gewöhnliche Regel, und man muß sie nicht immer auf die strengste Probe sezen. Deßwegen sind auch mäßige Taxen und Sporteln eben so sehr den Unterthanen oder den hülfsbedürftigen Parteyen selbst vortheilhaft, indem sie die Beförderung ihrer Geschäfte begünstigen und beschleunigen, da sie sonst ganz gewiß von trägen oder mürrischen Beamten sehr oft unfreundlich würden zurükgewiesen oder vernachläßiget werden. Die Idee der bloßen Pflicht ist nicht bey allen Menschen stark genug, im Allgemeinen hat sie immer nöthig durch irgend ein hinzukommendes Interesse gehoben, unterstüzt, belohnt zu werden. Die Natur geht uns hierin mit ihrem Beyspiele vor, von welchem man nie ungestraft abweicht. Endlich haben die gesezlichen Taxen und Sporteln auch den großen Vortheil für den Fürsten selbst, daß beschwerliche Aemter auch von fähigen und thätigen Männern gesucht und mit Freuden verwaltet werden, wie auch daß er dadurch der Nothwendigkeit überhoben wird, bey vermehrten Privat-Geschäften, durch welche sein eigener

Dienst nichts gewinnt, sondern oft vielmehr leidet, beständig Besoldungen erhöhen oder außerordentliche Belohnungen ertheilen zu müssen.

Es war daher ein großer politischer Fehler von verschiedenen Fürsten neuerer Zeit, daß sie, durch falsche Principien irregeleitet, diese gesezlichen Taxen und Sporteln abschafften, oder als wären sie eigentliche Auflagen, dieselben an sich zogen, und alle Beamte nemlicher Art, ohne Rükſicht auf die außerordentliche Verschiedenheit der Geschäfte, ihren Zuwachs oder ihre Verminderung, auf die nemliche Besoldung sezten. Solch arithmetische Gleichheit bey ungleichen Verhältnissen, ist nicht nur unbillig und unnüz, sondern seit dieser Zeit bemerkt man überall eine gewisse Abneigung gegen jede außerordentliche Arbeit, eine Tendenz sich alles bequem zu machen, und jedes Gesuch der hülfsbedürftigen Unterthanen als lästige Zudringlichkeit möglichst von sich abzulehnen. Anbey ist es der Würde des Fürsten nicht angemessen und stellt ihn in einem niedrigen Lichte dar, dergleichen Sporteln und Gebühren als eine Quelle von Einkünften zu betrachten, und sich daher dieselben verrechnen zu lassen, wäre es auch um daraus eine Besoldungs-, Pensions-Casse u. s. w. zu bilden, welches gewöhnlicher Weise nicht der Fall ist. Denn sobald die Sporteln dem Landesherren zukommen, welches nebenher weitläufige, kostbare und mühsame Rechnungen erfordert, so fällt all ihr Nuze weg. Sollen sie in der That die angezeigten Vortheile haben, Mißbräuchen zuvorkommen, die Arbeitsamkeit ermuntern, den mehreren Fleiß belohnen, und den Parteyen selbst einen freundlichen Empfang oder willfährige Hülfleistung zusichern: so müssen sie ihrer Natur und Entstehung nach den betref-

fenden Beamten als eine Accidenz oder als eine Remuneration ihrer außerordentlichen Arbeit überlassen werden. Der Fürst selbst findet dabey immer noch seinen Nuzen, indem die Beamten alsdann ihren Dienst freudig erfüllen, mit geringeren Besoldungen zufrieden sind, und keine Erhöhung derselben verlangen werden.

Endlich ist es freylich wahr, daß auch die billigsten Taxen und Gebühren in einen Mißbrauch ausarten oder zu solchem Anlaß geben können. Die Absicht Einkünfte zu ziehen, Sporteln zu erheben, kann am Ende zum Bewegungs-Grund der Gnaden-Ertheilungen oder Begünstigungen, der Dienst für die Taxe statt die Taxe für den Dienst geleistet werden. Allein theils wird dieses nicht so leicht geschehen, wenn die Taxen nicht demjenigen zukommen, der die Gnade oder Begünstigung ertheilt, sondern nur dem der damit Mühe und Arbeit hat; theils werden auch keine Gesezе und Einrichtungen je die Rechtschaffenheit entbehrlich machen, oder möglichen Mißbrauch der beßten Dinge hindern können. Wenn es daher geschehen kann, daß Sporteln und Gebühren von einzelnen Beamten als die Hauptsache betrachtet werden und ihnen der Endzwek untergeordnet wird: so ist auf der anderen Seite auch zu befürchten, daß bey der Aufhebung aller Sporteln, entweder unerlaubte Bestechungen und Geschenks-Annahmen an Plaz treten, oder die Geschäfte und Angelegenheiten der Unterthanen aus Trägheit und Bequemlichkeit vernachläßiget oder verzögert werden, und blos um lästige Arbeit zu vermeiden, das Verdienst mit dem Unverdienst, das gerechte Gesuch mit dem ungerechten abgewiesen werde, wodurch dann dem gemeinen Beßten ungleich mehr geschadet wird.

Sieben und dreyßigstes Capitel.

Fortsezung.

11° Von Steuren und Auflagen.

I. Ein Fürst ist natürlicher Weise nicht befugt seinen Unterthanen einseitig Steuren aufzulegen. Contributionen auf überwundene Feinde, und Steuren auf Leibeigene beruhen auf einem ganz anderen Grund. Der Landesherr soll in der Regel aus eigenem Vermögen leben.

II. Beweis dieses Sazes aus der Natur der Sache und der ganzen Geschichte.

III. Steuren oder Beyhülfen müssen angesucht und freywillig zugestanden werden. Abermalige Bestätigung dieses Sazes aus der allgemeinen Erfahrung.

IV. Die Unterstüzung der Fürsten von Seite ihrer Völker, beruht aber auf moralischer Pflicht und auf eigenem Interesse.

V. Die Steuren müssen von den Freyeren des Landes verlangt werden, d. h. von denjenigen, die mit dem Fürsten in direkter, unmittelbarer Verbindung stehen. Daherige natürliche Composition der Landstände. Sie repräsentiren nur sich selbst und nicht das übrige Volk.

VI. Das Eigenthum und die Verwendung der Steuren gehört dem Fürsten, wofern bey ihrer Verwilligung nichts anderes vorbehalten worden ist.

VII. Einzelne später hinzugekommene Unterthanen sind den früher eingeführten Steuren unterworfen, nicht aber ganz neu erworbene Provinzen oder Gemeinden.

VIII. Gegenstände der Steuren und Auflagen:

Sie können unendlich mannigfaltig seyn.

Eine vollkommene proportionelle Gleichheit zu erzielen ist absolut unmöglich.

Alle Auflagen haben ihre Inconveniente. Die minder fühlbaren, oder die freywilligen, und diejenigen die sich den freywilligen am meisten näheren, sind die besten.

Wenn aber Domainen, Regalien ꝛc. zur Bestreitung der ordentlichen oder außerordentlichen Bedürfnisse nicht hinreichen: ist ein Fürst berechtiget seinen Unterthanen einseitig Steuren aufzulegen, von ihnen direkte Beyträge zu forderen, oder müssen sie gesucht und bewilliget werden? In lezterem Falle, von wem? Beruht aber die Unterstüzung der Fürsten, in wichtigen Fällen, nicht auf moralischer Pflicht und auf dem Interesse der Völker selbst? Wem gehört das Eigenthum oder das Dispositions-Recht der einmal bewilligten Steuren? Sind später hinzugekommene Unterthanen oder neu erworbne Provinzen und Gemeinheiten schuldig, sich den früher eingeführten Steuren zu unterwerfen? Auf was für Gegenstände können endlich die Steuren oder Auflagen gelegt werden, und welche sind die zwekmäßigsten? Das sind die Haupt-Fragen, welche wir bey diesem wichtigen, in unseren Zeiten mehr als je besprochenen Gegenstand, nach Vernunft, Erfahrung und Autorität zu beantworten unternehmen.

Vermöge der Natur der Sache, oder dem wahren natürlichen Gesez, kann das Recht seinen Unterthanen direkte Steuren aufzulegen, gleichsam über ihr Eigenthum zu disponiren, einem Fürsten, als unabhängigen Grundherren, unmöglich zukommen. Denn aus seiner persönlichen Unabhängigkeit, oder vollkommenen Freyheit, fließt kein Recht auf das erworbne Eigenthum der Untergebenen, so wenig als irgend ein Privat- oder Gutsherr

über das was seinen Leuten und Dienern gehört, einseitig befehlen kann. Anders scheint es freylich sich mit einem Eroberer zu verhalten, der in gerechtem Krieg entweder als Strafe zu seiner Sicherheit und Selbsterhaltung, oder als Bedingung des Friedens und Loskauf von größeren Uebeln, den Ueberwundenen vorübergehende oder jährliche Tribute auflegt, weil nach dem strengen Recht, von dessen Fundament, Ausdehnung und billigen Schranken wir anderswo näher reden werden, eigentlich alles dem Sieger gehört, und was er den gewesenen Feinden übrig läßt, als eine Wohlthat zu betrachten ist, folglich er stets weniger verlangt als was er zu fordern berechtiget wäre. Oft entspringt diese Steuerpflicht noch in Folge eines förmlichen Vertrags, der ihre Schranken bestimmt, wo dann noch weniger dagegen einzuwenden ist. 1) Ein ähnliches scheinbares Besteurungs-Recht, welches aber ebenfalls durch die Menschlichkeit gemildert werden soll, und im Grund die wahre Regel eher bestätiget als widerlegt, läßt sich auch gegen vollkommene Knechte oder Leibeigene, d. h. gegen solche Menschen denken, die durch Kriegsgefangenschaft, Vergehungen, Schulden, oder äußerstes Elend, in die Gewalt eines Gutsherren gekommen sind, der ihnen ein Stük Lands zur Benuzung und zu ihrem Unterhalt anweist, ihnen Häuser baut, Vieh, Hausrath und Werkzeuge giebt, und sich dafür von ihnen unbestimmte Arbeit oder Dienste (operas indefinitas) ausbedingt, welche jedoch nicht nach Strenge, sondern nur mit Mäßigung gefordert werden.

---

1) Hier allein kann man die Steuren oder Contributionen emtam pacis pretium nennen, wie *Hobbes* de civo XIII. 10. und *Pufendorf* L. VIII. c. 5. §. 1. sie definirt haben.

In diesem Verhältniß gehört mithin alles dem Herrn; der vollkommene Knecht besizt nichts eigenes, was er nebst seinem oder seiner Familie Unterhalt erübrigen kann, und ihm von dem Grundherrn gelassen wird, ist blos als eine Wohlthat zu betrachten. Wenn also der leztere, im Fall der Noth, seinen Leibeigenen Steuren oder Abgaben, es sey in Geld oder Naturalien, auflegt: so kann man, genau zu reden, nicht sagen, daß er dieselben von dem ihrigen fordere, sondern er nimmt nur einen Theil des seinigen zurük; er steigert den Zins von seinem geliehenen oder zur Benuzung übergebenen Gut, und wäre nach strengem Recht noch viel mehr zu fordern befugt. Auf diesem Grunde der Leibeigenschaft beruht auch das unbeschränkte sogenannte Besteurungs-Recht, welches ehmals den Fürsten auf ihre Dominial-Unterthanen zukam, und noch heut zu Tag in manchen Ländern, den Privat-Grundherren gegen ihre Leibeigenen unbestrittener Weise zukömmt. Indessen haben beyde Verhältnisse, wenn auch nicht in ihrem Ursprung und Wesen, doch in ihrer strengen Ausübung und besonders in ihrer Fortdauer, allerdings etwas hartes. Die Ueberwundenen, wenn sie Unterthanen bleiben, sollen nach und nach als Freunde behandelt, mithin die ursprünglich aufgelegten oder versprochenen Steuren nicht erhöhet werden: und selbst bey der Leibeigenschaft, die an und für sich nichts weniger als einseitig ist, geben die unbestimmten Personal- und Realdienste nicht nur zu vielen Mißbräuchen Anlaß, sondern zerstören allen Fleiß, allen Reiz zur Arbeit und Oekonomie, daher auch dieses Verhältniß, besonders durch eine Folge der christlichen Religion, nach und nach überall gemildert wurde, und wenigstens die unbestimmten Dienste in bestimmte Schuldigkeiten verwandelt worden sind.

Allein der natürliche Patrimonial-Fürst, wie er im Allgemeinen existirt und hier vorausgesezt wird, kann seine ihm durch freywillige Verhältnisse dienstbar und hörig gewordenen Unterthanen, weder als Ueberwundene noch als Leibeigene betrachten, eben so wenig als das Haupt eines militärischen Gefolges seine freywillig angeworbnen Soldaten, d. h. seine Gehülfen und Freunde, gleich den besiegten Feinden behandeln darf. Der Fürst ist zwar vollkommener Herr über seine eigene Sache, er hat über alle ihm natürlich schuldigen, oder vertragsweise versprochenen Handlungen und Dienstleistungen zu gebieten: aber woher sollte das unbeschränkte Dispositions-Recht über das Vermögen seiner Untergebenen kommen, da ihm das allgemeine natürliche Gesez, jedem das Seinige zu lassen, so gut als anderen Menschen gegeben ist. Es läßt sich gar kein Vertrag denken, wodurch ein Freyer irgend jemand ein ewiges und unbeschränktes Beschazungs-Recht eingeräumt hätte. Denn ein so unbestimmtes Opfer würde allen Vortheil aufheben, den der einzelne Mensch in dem Verband mit einem Mächtigen suchen oder hoffen kann, und in jedem Fall würde es nur ihn selbst nicht seine Nachkommen verbinden, wenigstens nicht für dasjenige was sie selbst erworben hätten. Was bliebe den Menschen noch übrig, wenn sie Personen und Eigenthum der Willkühr eines andern überlieferten: sie wären dadurch weder gegen ihn noch gegen andere Menschen mehr als vorher gesichert. Die Regel der Natur ist, daß der Herr seine Diener ernährt oder bezahlt, nicht daß die Diener den Herren unterhalten, wiewohl sie ihm in außerordentlichen Fällen zu Hülf kommen können. Also gerade deßwegen, weil der Fürst nicht ein Beamter seiner Unterthanen, sondern ein unabhängiger Herr ist, weil sie in

seinem Dienste stehen und er nicht in dem ihrigen: so soll er auch in der Regel seine Ausgaben aus eigenem Vermögen bestreiten. So ist es auch ehmals, bey einfacheren Verhältnissen und minderen Bedürfnissen, überall geschehen; der Grundsaz galt in der Praxis wie in der Theorie; ursprünglich wußte man nichts von Steuren und Auflagen, und selbst in unseren Tagen gab es noch mehrere Staaten wo keine dergleichen existirten. [2] Die Hebräer selbst bezahlten keine Steuren oder nur freywillige; [3] wir lesen auch nicht, daß bey den ältesten kleinen Territorial-Königen in Asien und Griechenland, Auflagen bestanden hätten. Die Perser waren ebenfalls von denselben frey. Die eigentlichen Römer kannten keine Auflagen, sondern legten nur den Ueberwundnen, entweder nach dem Recht des Kriegs oder in Folg eines Friedens-Vertrags, gewisse Tribute auf. Die übrigen Einkünfte der Republik bestanden aus den

---

2) Welches nebenher ein frappanter Beweis gegen die pseudophilosophische Lehre von dem Ursprung der Staaten ist. Denn wenn die Gewalt vom Volk herkäme und die Fürsten nur Beamte wären: so würden auch ganz gewiß von Anfang her Auflagen bestanden haben, und das Volk als der angebliche Souverain, hätte nothwendig die Kosten der Staats-Verwaltung bestreiten müssen.

3) S. die merkwürdige Verhandlung wegen der freywilligen Steur zum Tempelbau. 1 Chron. XXX, 5–9. und die Stelle in Matth. XVII, 25–26. „Von wem nehmen die „Könige auf Erden den Zoll oder Zinse? Von ihren Kin„dern oder von Fremden? Da sprach zu ihm Petrus: Von „den Fremden. Jesus sprach zu ihm: So sind die Kinder „frey." Hingegen zinseten oder brachten Geschenke die überwundnen Cananiter, Moabiter, Syrer, Hethiter, Amoriter, Pherezäer, Jebusiter ꝛc.

Domainen, den Zöllen (portoria), den Bergwerken und den Loskaufs-Gebühren der freygelaſſenen Sclaven oder Kriegsgefangenen. Von den alten Deutſchen meldet ſchon Tacitus ſie ſeyen frey von Laſten und Steuren geweſen; [4] ihre Könige mußten aus ihren eigenen Domainen, aus freywilligen Geſchenken, aus Strafen und Friedgeldern leben. [5] Bey den Burgundionen, im 6ten Jahrhundert, [6] und bey den Franken zahlten die Freyen, d. h. nicht Leibeigenen, keine Auflagen; [7] nur den überwundenen Römern und den Leibeigenen wurden Steuren gefordert, weil jene von dem ihnen gelaſſenen, dieſe von dem ihnen gegebenen Gute zinſeten. [8] Die nemlichen Grundſäze galten in Deutſchland, nachdem es wieder vom großen Frankenreiche getrennt worden; von Steuren wußte man nichts. Die Unterthanen waren dem Landesherren, wie dem Gutsherren, zu nichts mehrerem als zu Erlegung ihrer jährlichen Zinſe und Abgiften, von ihren auf Meyerrecht (jure colonario) in Beſiz habenden Gütern, verpflichtet, und mußten dabey die verſprochenen Frohndienſte thun. [9] In Frankreich war bis auf Philipp den Schönen keine Spur von einer Auflage; die

4) exempti oneribus et collationibus.

5) Schüz Welt-Geſch. III, 227.

6) *Mably* Obs. sur l'hist. de France T. I.

7) Grégoire de Tours L. III, Ch. 56. et *Montesquieu* Esprit des loix L. XXX. Ch. 12. et Ch. 15. Der König und der lezte der Franken lebte von dem Ertrag ſeiner Güter. Müller Weltgeſch. II, 102.

8) Capitul. 812.

9) *Sommer* Vindiciæ libertatis nobilium S. J. S. immediatorum und Gött. Gel. Anz. 1754. S. 486.

eigentlichen Türken bezahlen dergleichen noch heut zu Tage nicht, sondern nur die überwundnen Griechen. Eben so war es in allen übrigen Ländern, in England, Hungarn, Polen, Dänemark, Schweden u. s. w. Ueberall lebten die Könige und Fürsten ursprünglich aus ihrem eigenen Vermögen, d. h. aus Domainen und Regalien oder sogenannten Kammer-Revenuen. Und weil bisweilen diese allgemeine natürliche Regel verlezt oder unter mancherley Vorwänden zu verlezen gesucht worden: so ward es in mehreren Ländern, gerade wegen dem entstandenen oder besorgten Mißbrauch, durch Insurrektionen, Capitulationen u. s. w. sogar zum positiven Gesez gemacht und behauptet, daß die Könige keine Auflagen erheben dürfen, sondern sich mit ihren Domainen und Kammer-Revenuen begnügen sollen. So geschah es z. B. in Hungarn im Jahr 1234 unter Andreas II. [10], so in Polen im Jahr 1382, wo der mächtige Ludwig der Große es selbst versprach, und dazu noch festgesezt wurde, daß selbst in Nothfällen Adel und Geistlichkeit nicht einmal angesprochen werden sollen, sondern höchstens eine freywillige Hülfe der Städte erbeten werden dürfe. [11] So lang das deutsche Reich existirte, durften die deutschen Fürsten und Stände, nach den Gesezen des Reichs, ohne Einwilligung der Landstände, ihre Unterthanen nicht mit Steuren belegen, und wenn die Fürsten selbst, als Vasallen des Kayſers, auf den Reichstagen für das ganze Reich Steuren bewilligten, so mußten sie dieselben ursprünglich aus ihren Kammer-Revenuen bestreiten; nur ist ihnen in der Folge der

10) Spittler Europ. Staaten-Gesch. II, 268.

11) Ebend. S. 323.

Billigkeit wegen gestattet worden, auch etwas dazu von ihren Unterthanen zu verlangen. [12]) Die Schweizerischen souverainen Städte vor 1798 und alle noch in der Schweiz übrig gebliebenen geistlichen Fürsten, so wie auch das Fürstenthum Neuenburg [13]) waren bis zu ihrer Zerstörung, theils wegen guter Wirthschaft, theils wegen geringeren Bedürfnissen und lang gedaurter friedlichen Ruhe, jenen natürlichen Rechtsbegriffen treu geblieben, indem sie keine Steuren noch Auflagen von ihren Unterthanen erhoben, sondern blos aus eigenem Vermögen, aus Domainen und Regalien lebten. [14]) [15]) Selbst in einigen deutschen Staaten mag dieses noch hier und da der Fall gewesen seyn, besonders in denjenigen die entweder durch unabhängig gewordne Lehen oder durch allmählig zusammengekaufte Herrschaften, nach und nach entstanden und dabey nicht etwa durch Verschwendung oder unglükliche Kriege in Schulden und große Bedürfnisse gerathen waren. [16]) Endlich bestätiget sich die Regel, daß die Fürsten aus eigenem Vermögen leben sollen und zur willkührlichen Beschazung ihrer freyen Unterthanen nicht berechtiget sind, auch daraus, daß die Abwesenheit oder Mäßigkeit der Auflagen stets für das Zeichen einer gerechten und guten Regierung gehalten wird, so wie hingegen willkührliche Auflagen zu allen Zeiten und in allen

---

12) S. Pütters Gesch. der deutschen Staats-Verfassung.

13) S. Körners Erdbeschreibung der Schweiz. 1805. S. 316.

14) Auflagen aller Art kennen wir erst seit der Revolution und Mediation, d. h. seit den sogenannt liberalen Principien.

15) S. z. B. vom alten Würtemberg die Landtags-Abschiede von 1629, 1650, 1656 und 1672. in Mösers Beyträgen zum Staats- und Völkerrecht T. II. S. 335.

Ländern, als ein Mißbrauch der Gewalt betrachtet worden sind. Und da die Menschen zulezt ihr Eigenthum vertheidigen, wenn die Verlezung desselben zu allgemein oder zu unerträglich wird: so lehrt auch die ganze ältere, mittlere und neuere Geschichte, daß gerade wegen dergleichen willkührlichen Auflagen, wenn sie auch an und für sich nicht sehr lästig waren, die meisten allgemeinen Insurrektionen entstanden sind: welche doch gegen die wahren unbestrittenen Rechte der Fürsten selten oder gar nie zu entstehen pflegen. 16)

Kommt aber ein Fürst späterhin durch Krieg oder andere Noth in eine solche Lage, daß er seine Ausgaben nicht mehr aus eigenem Vermögen und Einkommen zu bestreiten vermag, werden zu außerordentlichen Bedürfnissen vorübergehende oder bleibende Steuren nöthig, um das gemeinsame Verband aufrecht zu erhalten: so kann er freylich eine große Beyhülfe und nicht zu berechnende Unterstüzung, in dem Privat-Vermögen seiner Unterthanen finden, deren Interesse zwar nicht durchaus das nemliche, aber doch mit dem seinigen unzertrennlich verfloch-

16) Z. B. in Frankreich Ao. 1322 wegen Geld-Erpressungen des Regenten Herzogs von Anjou, und in Guyenne nach dem Frieden zu Chateau Cambresis gegen die Einnehmer der Salzsteur 1564; in England Ao. 1399 eine Bauren-Insurrektion gegen Richard II. wegen Taxenlast. Ao. 1628 unter Carl I. zum Theil auch wegen unbewilligten Steuren. Ao. 1768—1783 der Krieg der Nordamerikanischen Colonien blos wegen der versuchten Taxe auf den Thee; in Spanien Ao. 1640 in Catalonien wegen Geldauflagen und gezwungenen Truppenlieferungen; in Neapel Ao. 1627 unter Masaniello; in den Niederlanden Ao. 1647 wegen dem neuen Steuer-System u. s. w.

den ist. Allein da er über dieses Vermögen nicht einseitig disponiren darf: so müssen die Steuren in der Regel von Seiten des Fürsten gesucht, und von den freyen Unterthanen bewilliget werden. So war es auch vor Zeiten, ohne wissenschaftliche Systeme und ohne Constitutionen, aus natürlichem Gerechtigkeits-Gefühl überall angenommen, bevor die Römischen Publicisten und neueren Sophisten, durch ihre Doctrin, daß die Fürstliche Würde nur ein vom Volke herkommendes Amt sey, und alle Fürstlichen Ausgaben Staats- oder National-Ausgaben wären, dem unbeschränktesten Besteurungs-System Thür und Thore geöfnet hatten. Und schon die Benennung Steuren oder Beysteuren (im Französischen aides, subsides, im Englischen aids subsides, supplies) ist merkwürdig, indem sie beweist, daß es eigentliche Beyhülfen sind, wodurch das Volk seinen König unterstüzt, nicht aber Contributionen oder Beyträge, wodurch es die Hülfsmittel zu seinen eigenen Ausgaben schafft. [17] Es ist ungemein lehrreich in der Hebräischen Geschichte zu lesen, mit welchen Förmlichkeiten der König David von den Israelitischen Reichsständen eine freywillige Steur zum Tempelbau verlangte, (wozu er bereits viel aus seinem eigenen gegeben hatte) und mit welch herzlicher Uebereinstimmung

17) Der consequente Sieyes, der stets von der Souverainität des Volkes ausgeht, konnte daher die Regel que la Nation octroye l'impot nicht leiden. A qui? frägt er. La Nation n'octroye point l'impot, elle fournit *à sa propre dépense. Vues sur les moyens d'exécution* p. 49. Hier ist wenigstens eine gewisse Ehrlichkeit im Jakobinismus. Nach solchen Grundsäzen kann man sich in der That nicht mehr über die Größe der Steuren beklagen.

sie bewilliget und angenommen ward; [18] da hingegen willkührliche Auflagen bereits den Thron seines Sohnes erschütterten und seinen Sohns-Sohn Rehabeam um den größten Theil seines Reiches brachten. In Frankreich erhob König Philipp August, der von 1180 bis 1223 regierte, die erste General-Steur, und zwar bey Anlaß eines Kreuzzuges, mithin unter dem schiklichen Vorwand eines allgemeinen Bedürfnisses der ganzen Christenheit. Seine Nachfolger versuchten verschiedene Mal willkührliche Auflagen auszuschreiben, aber sie fanden allemal Widerstand, und im J. 1338 wurde, mit Genehmigung des Königs, ein wiederholter Reichstags-Beschluß gefaßt, daß keine Steur ohne Einwilligung der Stände gültig sey. Im J. 1382 wurden sie auch von den Ständen dem König Carl VI. wirklich abgeschlagen, wogegen er solche freylich nachher mit Gewalt einzuführen suchte, [19] und bey dem Haager-Congreß vom Jahr 1691, wollten sogar die gegen Ludwig XIV. verbündeten Europäischen Mächte, denselben zwingen, daß er die alte Verfassung seines Reiches herstelle und keine Auflagen ohne Bewilligung der Reichsstände ausschreiben dürfe, weil er sonst in seiner Eroberungslust zu sehr begünstiget, und gegen alle anderen Staaten zu übermächtig würde. [20]

18) 1 Chron. XXIX. und XXX.

19) Spittler Europ. Staaten-Gesch. — Ueber den allmähligen Ursprung der Auflagen in Frankreich ist sehr merkwürdig zu lesen das gelehrte Werk: Compte rendu de l'Administration des Finances du royaume de France, depuis Henry IV. jusqu'à Louis XIV. 1789. S. 431. in 4 par Mr. *Mallet*, premier Commis des Finances depuis 1708 jusqu'en 1715.

20) Mémories de *Barruel*. T. I. 96.

Noch unmittelbar vor der Revolution war es in Frankreich allgemein angenommener Grundsaz, daß die Nation nicht willkührlich könne beschazet werden, und man suchte dieser Nothwendigkeit durch allerley indirekte, unmerkbare Abgaben auszuweichen. Die stark begüterte Geistlichkeit gab nur von Zeit zu Zeit ein freywilliges Geschenk, die adelichen, d. h. die freyen Güter bezahlten nichts, und die Parlamente sezten sich, wiewohl ohne Befugniß, an Plaz der nicht versammelten Reichsstände, um die vom König ausgeschriebenen Auflagen entweder zu genehmigen, oder zu verweigern, welch lezteres noch im J. 1787 mit dem damals einzuführen gesuchten Stempelpapier geschah. Während der Revolution, zur nemlichen Zeit als man überall die Souverainität des Volkes predigte, ward dasselbe von allen nach einander gefolgten Usurpatoren, mit den willkührlichsten und gränzenlosesten Auflagen bedrükt; als aber nach 25 Jahren der rechtmäßige König wieder den Thron bestieg, gab er sogleich das feyerliche Versprechen, oder die beruhigende Zusicherung, daß keine Auflage ohne Bewilligung der (freylich anders componirten) Reichsstände erhoben werden solle. In England ist der König noch auf den heutigen Tag genöthiget, jede Steur oder Auflag dem Parlamente, d. h. den Ständen des Reichs, vorschlagen und von ihnen bewilligen zu lassen. [21] Eben so war es in Deutschland. Die

---

21) Schon Bodin macht die wichtige Bemerkung, daß dieses gar nichts besonderes oder dem Königreich England eigenthümliches sey. „Mais on peut dire que les etats (d' Angleterre) ne souffrent pas qu'on leur impose charges extraordinaires ni subsides, si non qu'il soit accordé et consenti au Parlement suivant l'Ordonnance du Roi Edouard I. et la grande chartre, de laquelle le peuple

sie bewilliget und angenommen ward; [18] da hingegen willkührliche Auflagen bereits den Thron seines Sohnes erschüterten und seinen Sohns-Sohn Rehabeam um den größten Theil seines Reiches brachten. In Frankreich erhob König Philipp August, der von 1180 bis 1223 regierte, die erste General-Steur, und zwar bey Anlaß eines Kreuzzuges, mithin unter dem schiklichen Vorwand eines allgemeinen Bedürfnisses der ganzen Christenheit. Seine Nachfolger versuchten verschiedene Mal willkührliche Auflagen auszuschreiben, aber sie fanden allemal Widerstand, und im J. 1338 wurde, mit Genehmigung des Königs, ein wiederholter Reichstags-Beschluß gefaßt, daß keine Steur ohne Einwilligung der Stände gültig sey. Im J. 1382 wurden sie auch von den Ständen dem König Carl VI. wirklich abgeschlagen, wogegen er solche freylich nachher mit Gewalt einzuführen suchte, [19] und bey dem Haager-Congreß vom Jahr 1691, wollten sogar die gegen Ludwig XIV. verbündeten Europäischen Mächte, denselben zwingen, daß er die alte Verfassung seines Reiches herstelle und keine Auflagen ohne Bewilligung der Reichsstände ausschreiben dürfe, weil er sonst in seiner Eroberungslust zu sehr begünstiget, und gegen alle anderen Staaten zu übermächtig würde. [20]

---

18) 1 Chron. XXIX. und XXX.

19) Spittler Europ. Staaten-Gesch. — Ueber den allmähligen Ursprung der Auflagen in Frankreich ist sehr merkwürdig zu lesen das gelehrte Werk: Compte rendu de l'Administration des Finances du royaume de France, depuis Henry IV. jusqu'à Louis XIV. 1789. S. 431. in 4 par Mr. *Mallet*, premier Commis des Finances depuis 1708 jusqu'en 1715.

20) Mémories de *Barruel*. T. I. 96.

Noch unmittelbar vor der Revolution war es in Frankreich allgemein angenommener Grundsaz, daß die Nation nicht willkührlich könne beschazet werden, und man suchte dieser Nothwendigkeit durch allerley indirekte, unmerkbare Abgaben auszuweichen. Die stark begüterte Geistlichkeit gab nur von Zeit zu Zeit ein freywilliges Geschenk, die adelichen, d. h. die freyen Güter bezahlten nichts, und die Parlamente sezten sich, wiewohl ohne Befugniß, an Plaz der nicht versammelten Reichsstände, um die vom König ausgeschriebenen Auflagen entweder zu genehmigen, oder zu verweigern, welch lezteres noch im J. 1787 mit dem damals einzuführen gesuchten Stempelpapier geschah. Während der Revolution, zur nemlichen Zeit als man überall die Souverainität des Volkes predigte, ward dasselbe von allen nach einander gefolgten Usurpatoren, mit den willkührlichsten und gränzenlosesten Auflagen bedrükt; als aber nach 25 Jahren der rechtmäßige König wieder den Thron bestieg, gab er sogleich das feyerliche Versprechen, oder die beruhigende Zusicherung, daß keine Auflage ohne Bewilligung der (freylich anders componirten) Reichsstände erhoben werden solle. In England ist der König noch auf den heutigen Tag genöthiget, jede Steur oder Auflag dem Parlamente, d. h. den Ständen des Reichs, vorschlagen und von ihnen bewilligen zu lassen. [21] Eben so war es in Deutschland. Die

21) Schon Bodin macht die wichtige Bemerkung, daß dieses gar nichts besonderes oder dem Königreich England eigenthümliches sey. „Mais on peut dire que les etats (d' Angleterre) ne souffrent pas qu'on leur impose charges extraordinaires ni subsides, si non qu'il soit accordé et consenti au Parlement suivant l'Ordonnance du Roi Edouard I. et la grande chartre, de laquelle le peuple

allgemeinen Reichssteuren mußten von den Ständen des Reichs auf dem Reichstage zu Regenspurg bewilliget werden; auch galten sie nur für den Krieg und laut einer noch im Jahr 1671 bestätigten Kayserlichen Erklärung, durften die Fürsten in ihren Ländern, auch sogar für gemeinnüzige Anstalten, wie z. B. Landesdefension, Festungen, Besazungen u. s. w. keine Steuren eigenmächtig, d. h. ohne Bewilligung der Landstände erheben,[22] welches auch von manchen Fürsten, besonders den mindermächtigen, die sich nicht über alles hinwegsezen konnten, noch in unseren Tagen befolget wurde. In Schweden war der König, selbst nach der Gegen-Revolution von 1772, nicht befugt ohne Bewilligung der Reichsstände Steuren einzuführen oder alte zu erhöhen,[23] und was Dänemark betrifft, wo vorher die nehmliche Regel bestand, so ist es sehr merkwürdig, daß der König, nachdem er sich im J. 1660 von dem Joche des hohen Adels befreyt hatte, sich in dem sogenannten Königs-Gesez das Beschazungs-Recht selbst beygelegt hat.[24]

„s'est toujours prévalu contre ses rois. Je réponds que „les autres rois n'ont pas plus de puissance que le roi „d'Angleterre; parce qu'il n'est en la puissance de prince „du monde, de lever impot à son plaisir sur le peuple, „non plus que prendre le bien d'autrui" *de la Republique. L. I. Ch.* 8.

22) Pütter histor. Entwiklung T. II. S. 271 ff.

23) Martens Europ. Staatsrecht. p. 124.

24) C. Königs-Gesez Art. V. in Martens Europ. Staatsrecht p. 55. und Sammlung von Reichs-Grundgesezen p. 132. In diesem Artikel wird erstlich das Befugniß Zoll und Schazungen aufzulegen, schlauer Weise blos als Beysaz dem Recht Krieg zu führen angehängt, mit welchem

Die Hungaren zahlen noch dermalen nur selbstbewilligte Contributionen oder dona gratuita, nicht weil sie dazu ursprünglich mehr Rechte als andere Völker besäßen, sondern weil sie dieselbigen besser zu behaupten gewußt und ihre Könige, bey jeder schiklichen Gelegenheit, zu derselben Anerkennung oder Garantirung vermocht haben. Mit einem Wort, die Regel daß Steuren oder Auflagen bewilliget werden müssen, gilt im Grunde noch überall, und was dagegen geschieht, sind bloße Ausnahmen oder Mißbräuche. Selbst in den, während der Französischen Revolution, von Kayser Bonaparte neu errichteten und willkührlich constituirten Monarchien, in denen man übrigens alle Privat-Rechte mit Füßen trat, suchte man doch jenem Prinzip, dem Scheine nach, dadurch treu zu bleiben, daß man Versammlungen sogenannter National-Repräsentanten schuf, welche die Auflagen bewilligen sollten. [25] Allein diese vorgeblichen Repräsentanten waren

---

es doch gar nicht unmittelbar verbunden ist. Sodann sind die Motive (und dieser Artikel ist allein motivirt) buchstäblich aus des Römischen Feldherren Cerialis sophistischer Trostrede an die überwundenen Trierer und Gallier abgeschrieben bey Tac. hist. L. IV. „Nam neque quies gentium sine „armis, neque arma sine stipendiis, neque stipendia sine „tributis haberi queunt." Allein die braven Dänen welche dem König so eifrig zur Wiedererlangung seiner Rechte geholfen hatten, waren nicht überwundne Feinde, Cerialis selbst forderte die Tribute nicht von seinen eigenen Leuten, und die besiegten Trierer würden ihm vermuthlich geantwortet haben, wir brauchen Euerer Truppen zu unserer Ruhe nicht: so daß auch das Recht des Ueberwinders gar nicht auf diesem Grunde beruht. S. oben p. 319.

25) S. die sogenannten Constitutionen oder Creations-Dekrete der Neu-Neapolitanischen, Italienischen, Westphälischen und

freylich ganz anders zusammengesezt als die ehmaligen natürlichen Reichs- und Landstände; von dem Fürsten ernennt und besoldet, bildeten sie nur bequeme und gehorsame Werkzeuge, um jede seiner despotischen Maßregeln zu erleichtern und das gehäßige derselben auf sich selbst zu laden. Die Einführung der stehenden Truppen gab zuerst einigen Fürsten den Anlaß oder die Möglichkeit willkührliche Auflagen zu erheben, weil man solche mittelst der Truppen selbst durch Execution eintreiben konnte, welches aber eben so viel heißt, als seine freyen und friedlich gesinnten Unterthanen wie überwundne Feinde zu behandeln. Allein selbst da wo die Landstände nicht mehr befragt werden, oder theils wegen großen Kosten und anderen Inkonvenienten, theils wegen dringender Noth und Mangel an Zeit, nicht wohl versammelt werden können: besteht die lezte Huldigung die man dem natürlichen Gesez erweist, darin: daß man, gleichsam aus einem geheimen Gefühl des überschrittenen Rechts, die steuranschreibenden Verordnungen weit mehr als andere mit moralischen Gründen zu unterstüzen pflegt, und dadurch auf den guten Willen der Nation zu wirken sucht, folglich indirekter Weise die Nothwendigkeit einer, wo nicht förmlichen und in Schrift verfaßten, doch stillschweigenden und vernünftigen Einwilligung anerkennt.

Dieser Grundsaz, daß Steuren gesucht und bewilliget werden müssen, soll übrigens nur den Mißbrauch der Gewalt, nicht die Unterstüzung der Fürsten selbst hinderen. Fern sey es von mir solche Liebloßigkeit zu predigen oder

---

Holländischen Königreiche ꝛc. welche zwar auch hierin nie gehalten wurden.

allen Sinn für vaterländische Verhältnisse und gesellige Verknüpfungen ersticken zu wollen. Ich stelle nur die natürliche Regel auf, daß die Fürsten kraft eigenen Rechtes nicht befugt sind, zwangsweise Steuren oder Auflagen einzufordern; aber die Unterthanen sind hingegen berechtiget, moralisch verpflichtet und oft sogar selbst interessirt ihrem Fürsten in Nothfällen und für gemeinnüzige Anstalten beyzustehen, seine Ehre, seinen Nuzen gleichwie den ihrigen zu betrachten. Denn da die Existenz und Unabhängigkeit des Fürstlichen Hauses den Unterthanen in mannigfaltiger Rükſicht vortheilhaft, vielen sogar unentbehrlich ist, selbige aber ohne große Gefahren und Aufopferungen nicht immer behauptet werden kann; da zudem bey der langen Fortdauer eines Reichs und bey den vermehrten socialen Bedürfnissen unserer Zeit, viele andere Vorsorgen und Anstalten nöthig werden; da zur Erhaltung des Fürsten und seines Volks oft kostbare Kriege geführt, feindliche Ueberfälle und Contributionen erduldet, dafür Schulden contrahirt und verzinset, stehende Armeen unterhalten, Festungen erbaut, mancherley gemeinnüzige Anstalten errichtet werden müssen, und überhaupt in den heutigen Reichen ein großer Theil der Landesherrlichen Ausgaben blos zum Beßten der Unterthanen verwendet, oder doch in ihrem Resultat den lezteren vortheilhaft ist: so fließt die Verbindlichkeit dem Fürsten für solch gemeinsame Bedürfnisse mit Steuren beyzustehen, allerdings aus der Billigkeit. Auch kann man nicht behaupten, daß die Völker im Allgemeinen diese moralische Pflicht nicht anerkannt hätten. Im Gegentheil ist ihre Bereitwilligkeit oft so groß, daß sie weiter gehen als man von ihnen verlangt, daß sie darüber oft sogar die Sorge für ihre Rechte vergessen, und selbst da

wo sie sich mit Erfolg widersezen könnten, bisweilen willkührliche Auflagen ohne Widerspruch dulden, wofern sie nur erträglich sind und der Gegenstand ihrer Verwendung gemeinnüzig scheint. Das Gefühl der Billigkeit und des gemeinsamen Nuzens, die Ehrliebe nicht minder seyn zu wollen als andere, die Hoffnung sich dem Fürsten angenehm zu machen u. s. w., alles hilft dazu. Auf diese Art sind auch in allen Staaten nach und nach die jezt bestehenden Auflagen entstanden. Eine gemeinsame Noth oder auch nur ein außerordentliches Bedürfniß veranlaßte sie, die Billigkeit oder auch nur der gute Wille, die freudige Ergebenheit, machte sie bewilligen, entweder für einmal oder für immer, oder auch nur auf eine gewisse Zeit, in welch lezterem Fall sie dann gewöhnlich verlängert und am Ende fortdaurend wurden. [26] Dabey wird es immer die beßte Politik seyn, bey Forderung oder Ausschreibung von Steuren, mit den Unterthanen offenherzig und redlich zu Werk zu gehen, ihnen die Nothwendigkeit derselben mit Edelmuth, Wärme und Zutrauen vorzustellen, auch den Gegenstand ihrer Verwendung bestimmt anzuzeigen: denn nichts gewinnt die Menschen mehr als bewiesenes Zutrauen, und sind sie einst überzeugt, daß man es wirklich gut mit ihnen meynt, daß der Mächtigere seine Gewalt nicht mißbrauchen will, so lassen sie sich zu allem willfährig stimmen. Der freye Wille, die aufgeregte Liebe zu dem gemeinsamen Verband, leistet mehr als alle Gewalt hätte erzwingen können. Denn nicht das geben, sondern das gezwungen ge-

---

26) Vergl. was Joh. v. Müller von den Auflagen in Deutschland sagt, die meist nur seit Carls V. Tod anfingen. Allg. Weltgesch. III. 50.

ben, das geben müſſen, macht die Knechtſchaft aus; alldieweil hingegen freywillige Hülfleiſtungen edel ſind, und auch dem Stolze ſchmeicheln, indem ſie das Anſehen verſchaffen, ſich lebhaft an der Sache des Fürſten und des Vaterlandes zu intereſſiren, oder gar an der Verwaltung deſſelben, gleichwie in Republiken, einigen Antheil zu haben.

Eine andere nicht minder wichtige Frage iſt aber: von wem ſoll der Fürſt die nöthig gewordnen Steuren verlangen, da er doch nicht das ganze Volk verſammeln, nicht jeden einzelnen Einwohner des Landes befragen kann? Wir antworten mit der Natur und Erfahrung, von den Seinigen, von denjenigen die man im engeren und eigentlichen Sinn ſein Volk nennen kann, d. h. von den Mächtigeren und Freyeren, mit denen er in unmittelbarem Verhältniß ſteht, nicht aber von denen die wieder dieſen lezteren dienſtbar und verpflichtet ſind, und mit welchen er alſo keine direkte Verbindung hat. Wenn ein Privat-Grundherr, der zehn, zwölf oder mehrere Güter, und auf denſelben eben ſo viele Pächter, Verwalter oder zinsbare Bauer beſizt, in Noth und Verlegenheit gerathen, und von ſeinen Leuten, in dieſer oder andrer Rükſicht, Rath und Hülfe haben wollte: wen wird er dafür anſprechen? Offenbar nur dieſe ihm verpflichteten Pächter, Verwalter, Lehenmänner oder zinsbare Familienhäupter, die ihm direkt zugethan ſind, die von ſeiner Exiſtenz auch einen gegenſeitigen Vortheil genieſſen, nicht aber derſelben Kinder, Knechte, Tagelöhner, zu und abgehende Domizillanten u. ſ. w., als welches lächerlich und ungereimt wäre, auch die Ordnung der Natur umkehren würde. Und wenn ein

Haus-Eigenthümer der viele Wohnungen vermiethet, irgend eine Steur zu einem gemeinsamen Bedürfniß aller Hausgenossen, z. B. für Beleuchtung, Besoldung eines Pörtners u. s. w. fordert: so wird er sie ebenfalls nur von seinen Miethsmännern (Hausständen) die mit ihm in unmittelbarem Contract stehen, verlangen, nicht aber von derselben Weibern, Kindern, Knechten und Mägden, Afterzinsleuten u. s. w, als wozu er gar nicht befugt ist; noch vielweniger wird er diese lezteren, mit und nebst ihren natürlichen Herren, in allgemeine Hausvolks-Versammlungen zusammentreten, oder Repräsentanten nach der Köpfe Zahl erwählen und sich von ihnen die Steur zuerkennen lassen. Das nemliche Verhältniß nun besteht im Großen bey den Fürsten; und auf diesem natürlichen Rechtsgrund beruht auch die sonst überall übliche Composition der Landstände, welche nicht willkührlich geschaffen worden, noch geschaffen werden können: sondern durch natürliche Verhältnisse gegeben sind, und die man eben deßwegen Stände nennt, weil sie auf ihren Allodial- oder Lehen-Gütern einer selbstständigen Existenz geniessen, und außer dem Fürsten von niemand anders abhängig sind. Ganz natürlich mußten also zur Zeit wo noch keine Städte waren, die Reichs- oder Landstände nur aus dem Adel und der Geistlichkeit, als unmittelbaren Vasallen oder freyen Grund-Eigenthümern, bestehen, denn ihnen waren die übrigen Einwohner untergeordnet und mit dem Fürsten in keinem direkten Verhältniß. Die Bauer- oder Landleute konnte man nicht aufnehmen, weil sie nur die Diener oder Knechte ihrer Herren waren, und kein freyes Eigenthum besaßen, denn wer ein solches hatte, der wurde bereits unter die Edelleute gezählt, wie z. B. noch heut zu Tag in Hungarn.

In der Folge, besonders im 11ten und 12ten Jahrhundert, entstanden aber freye Städte, Communitäten, die von den Königen begünstiget und privilegirt, keinem anderen Herren als dem König unterworfen waren, und mithin allerdings als ein Reichsstand angesehen werden mußten. Auch waren die Könige selbst interessirt sie zu dergleichen Versammlungen einzuberufen, weil sie ihnen allein ihre Existenz verdankten, und mithin am meisten geneigt waren denselben mit Geld beyzuspringen, auch wegen dem Handel das meiste baare Geld besaßen. Daher kömmt es auch, daß die Deputirten der Städte, oder der sogenannte Bürgerstand, erst viel später zu den Reichs- oder Landständen zugelassen worden sind, und daß diese lezteren noch dermal in allen Ländern aus dem Adel, der hohen Geistlichkeit und den Städten bestehen, welche Ordnung auch ganz der Natur und Gerechtigkeit angemessen ist. [27]

Es repräsentiren aber diese Landstände von Rechtens wegen auch nicht das Volk, wie man gewöhnlich wähnt, sondern nur sich selbst: doch können sie übrigens als die natürlichen Beschüzer und Fürsprecher der ihrigen, d. h. ihrer eigenen Unterthanen und Hintersaßen betrachtet werden. Denn sollten sie Stellvertreter oder Bevollmächtigte des ganzen Volkes seyn, so müßten sie freylich auch von demselben erwählt, instruirt und vielleicht anders componirt werden: daher auch alle diejenigen welche nach revolutionären Begriffen, aber der Geschichte zuwider, in den bisherigen Landständen eine Volks-Repräsentation

27) Hievon wird seiner Zeit bey dem Abschnitt von den Reichsständen ausführlicher geredet werden.

sehen wollen, sogleich wieder deklamiren, daß diese Repräsentation auf schlechte Grundlagen gebaut sey, und aus allen Classen nach der Bevölkerung gezogen werden müsse. Wahre Landstände vertreten die Stelle von niemanden, sondern sie sind in eignem Namen da. Daher sollen sie auch in der Regel die Steur aus eignem Vermögen bewilligen; denn da der Fürst selbst nicht berechtiget ist seine freyen Unterthanen willkührlich mit Steuren zu belegen, so können es die Landstände, d. h. die größeren Vasallen und Gutsbesizer, eben so wenig seyn, weil niemand befugt ist über fremdes Gut zu disponiren. Wohl ist ihnen hingegen erlaubt, wenn die Steur zu beschwerlich wird, oder zu oft wiederkömmt, hinwieder die Ihrigen um einen ähnlichen freywilligen Beytrag anzusprechen, und sich dadurch die eigene Last zu erleichtern. Diese doppelte Regel ist nicht nur in der Theorie richtig, sondern sie galt ehmals auch in der Praxis, und die Abweichungen davon sind bloße, allmählig durch Noth entstandene und geduldete, Mißbräuche. Die deutschen Reichsstände z. B. mußten die auf dem Reichstag bewilligten Steuren aus ihrem eigenen bestreiten, und selbst die Mehrheit der Stimmen galt in dergleichen Bewilligungen nicht; weil sich in der That nach den Gesezen der Gerechtigkeit nicht wohl begreifen läßt, wie der Deputirte oder Stellvertreter einer Provinz über die Privat-Rechte von anderen entscheiden könne, die ihm keine Vollmacht gegeben haben. [28] Schreiben aber die Landstände

28) S. hierüber die merkwürdige Abhandlung „von dem Ursprung der Landstände" in Mösers patriotischen Phantasien IV, 206. ff. und Pätters historische Entwiklung der deutschen Staats-Verfassung II, 271. it. ein sehr merkwürdiges Beyspiel in dem Würtembergischen Landtags-Abschied

statt dessen Auflagen aus, die nicht blos von ihnen, sondern von dem ganzen Volk bezahlt werden müssen: so ist dieses zwar nicht vollkommen in der Regel; doch da die Noth manches entschuldiget, und besonders bey Steur-Anlagen unmöglich alles nach dem strengsten Recht zugehen kann: so bleibt dafür immer der billige Grund oder die natürliche Präsumtion anzuführen, daß wenn der Fürst und alle Mächtigen des Landes über eine Sache einig sind, die übrigen, wenn sie befragt worden wären, wahrscheinlich auch würden eingewilliget haben, um so da mehr als sie doch nicht widerstehen könnten, und die Schwächeren sich stets nach dem Beyspiel der Mächtigeren zu richten pflegen.

Können aber die Stände oder Unterthanen über dergleichen von ihnen bewilligte Steuren nicht ein Verwaltungs- oder Dispositions-Recht ansprechen? Nach der Natur der Sache muß diese Frage im Allgemeinen verneinend beantwortet werden. Denn gerade deßwegen, weil es eigentliche Steuren sind, durch welche die Nation ihren König unterstüzt, so gehört dasjenige, was einmal gesteurt worden ist, nicht mehr dem-

---

von 1554 v. Moser Beyträge zum Staats- und Völkerrecht I, 447. Vergl. auch Klostermeyers Beleuchtung der von Seiten der Landstände, Ritterschaft und Städten des Fürstenthums Lippe der hohen deutschen Bundesversammlung übergebenen Drukschrift. Lemgo. 1817.; daß aber in einigen deutschen Ländern der Adel die selbstbewilligten Steuren nicht einmal mitzahlt, sondern blos auf seine Unterthanen oder das übrige Volk zu wälzen sucht, das kann, wenn es sich so verhält, durchaus nicht gerechtfertiget werden, und Herr Rehberg hat darüber in seiner Schrift über den deutschen Adel S. 101 – 102 sehr gründliche Bemerkungen gemacht.

jenigen der es gesteurt hat, sondern tritt in das Eigenthum desjenigen über dem es gesteurt worden ist. Wofern also bey dergleichen bewilligten Auflagen, von den Ständen nichts besonderes vorbehalten, der Gegenstand ihrer Verwendung nicht bestimmt angezeigt und keine Rechnung gefordert worden: so ist auch der Fürst berechtiget mit denselben, gleich wie mit seinen übrigen Einkünften, nach Gutfinden zu schalten und zu walten, ohne darüber jemanden Rechenschaft geben zu müssen. Diese natürliche Regel gilt daher auch in allen Ländern; überall hängt die Verwendung der Steuren von den Königen und Fürsten ab, wofern nicht etwas anderes bestimmt und von ihnen versprochen worden ist. [29] Selbst in England, wo doch die Auflagen so unermeßlich groß sind, werden die bewilligten Steuren von dem König durch seine Unterbediente erhoben, fliessen in die Königliche Schazkammer, (indem gar keine National-Schazkammer existirt) und auch ihre Verwendung war ihm sonst allein überlassen; doch soll er seit der Revolution von 1688, zum Beweis daß die Gelder dazu verwendet seyen wozu sie bewilliget worden, dem Parlament durch den Lord Canzler Rechnung ablegen, [30] mit Ausnahm jedoch der

29) In der Wahl-Capitulation des deutschen Kayfers Art V. §. 5. versprach derselbe, „die von den Reichsständen eingewilligten „Steuren und Hülfen zu keinem anderen Zwek als darzu sie „gebilliget werden, anzuwenden." Dieses ist aber eine vertragsmäßige Verpflichtung die sich nicht von selbst verstand.

30) S. Martens Europ. Staatsrecht S. 193 – 194. Ich nehme dieses blos auf die Autorität des Herrn von Martens an, indem er selbst keinen Beweis dafür anführt. Doch erinnere ich mich nicht in Zeitungen gelesen zu haben, daß je eine solche Rechnung abgelegt, oder auch nur gefordert worden sey.

ihm, zum Ersaz von abgetretenen eigenthümlichen Einkünften, angewiesenen sogenannten Civilliste. Indessen, wenn auch nichts vorbehalten worden, so erfordert immer die Anständigkeit, Redlichkeit und Gewissenhaftigkeit von Seite der Fürsten, dem in sie gesezten Zutrauen zu entsprechen, mithin die bewilligten Steuren auch wirklich für diejenigen Gegenstände verwenden zu lassen, zu welchen sie verlangt worden sind, und das wird auch das beßte Mittel seyn, um bey künftigen ähnlichen Fällen wieder die nemliche bereitwillige Hülfe zu finden.

Daß später hinzugekommene einzelne Unterthanen sich den früher eingeführten Steuren billiger Weise unterwerfen müssen, versteht sich von selbst; da sie die Bedingungen kannten, unter denen sie in dieses Verband getreten sind, und zudem sind dergleichen allgemeine Auflagen meistentheils so indirect, daß ihrer Natur nach nicht einmal Fremde davon ausgenommen werden können. Die Kinder und Nachkommen der früheren Unterthanen sind ebenfalls rechtlich verbunden, die von ihren Vätern bewilligten Steuren fortzubezahlen, denn durch diese Bewilligung hatten die leztoren bereits einen Theil des ihrigen abgetreten, sich eine Schuld aufgeladen die mit dem Vermögen an die Erben übergeht. Eine andere Bewandniß aber hat es mit ganzen Provinzen oder Gemeinden, die unter gewissen Bedingungen vertragsweise neu erworben, oder von dem vorigen Besizer abgetreten worden sind. Hier können die in den älteren Provinzen eingeführten Steuren nicht für die neuen Länder verbindlich seyn, weil sie nicht dazu eingewilligt hatten, und weil der vorige Besizer nur seine eigenen Rechte abtreten, mithin der neue Landesherr auch nicht ein mehreres von ihm erwer-

ben konnte. Umgekehrt können, aus gleichem Grund, auch die in den neuen Ländern allfällig existirenden Auflagen nicht für die alten Provinzen verbindlich seyn, und daher erklärt es sich auch und ist der Gerechtigkeit ganz gemäß, daß beynahe in allen Staaten und besonders in weitläufigen Monarchien, nicht alle Provinzen die nehmlichen Steuren und Auflagen bezahlen.

Was nun endlich die Gegenstände der Auflagen betrifft, von welchen hier noch ein Wort gesagt werden muß, obgleich ihre Erörterung in das weite Feld der Staats-Oekonomie gehört: so sind dieselben natürlicher Weise von unendlicher Mannigfaltigkeit. Wer wollte sie alle zählen, die Gegenstände welche die Noth oder der Erfindungs-Geist der Cameralisten mit Steuren belegt hat oder belegen kann? Grundstüke, Häuser oder einzelne Theile dieser lezteren, wie z. B. Fenster, Rauchfänge, Feuerheerden u. s. w., Capitalien, Waaren und Mobilien, das Vermögen oder das Einkommen überhaupt, jede Art von Industrie, alle hervorgebrachten oder verzehrten Lebens-Bedürfnisse, alle Natur- und Kunst-Produkte, das Nothwendige wie das Entbehrliche: alles kann zum Objekt von Steuren und Abgaben dienen, oder hat auch dazu dienen müssen. Welche von diesen zu wählen sey, hängt von den Umständen des Landes ab, von welchem sie aufgebracht werden muß; diejenige welche von den Einwohnern nach ihren Verhältnissen, ihren Vermögensarten oder Erwerbungszweigen, mit der mindesten Beschwerde entrichtet, mit der leichtesten Mühe und den wenigsten Unkosten erhoben werden kann, wird immerhin den Vorzug verdienen. Daraus erklärt sich auch die ausserordentliche Mannigfaltigkeit der in den verschiedenen

Staaten üblichen Steuren, die überhaupt ziemlich den Umständen jedes Landes angemessen, und zu diesem End in den statistischen Büchern merkwürdig nachzulesen sind; ja es wäre sogar lehrreich, zu vergleichen, auf welche Art die geringsten Dorf-Gemeinden ihre Local-Bedürfnisse durch Steuren herbeyzuschaffen pflegen, wo ihnen, ohne Gelehrsamkeit, der allgemeinste und billigste Besteurungs-Gegenstand, gleichsam von der Natur oder den Umständen selbst angegeben wird. Da der Reichthum eines Volkes nicht überall in den nehmlichen Gegenständen besteht, so können auch nicht überall die nemlichen Dinge zu Steur-Objekten dienen. In Städten ohne Gebiet, die von reichen Capitalisten, Handelsleuten und Künstlern bevölkert sind, wird man einmal, der physiokratischen Sophysterey ungeachtet, keine Territorial-Auflag einführen, in Ländern hingegen, wo nur Akerbau und Viehzucht getrieben wird, wo die Wohnungen nichts abtragen u. s. w., die Steuren eben so wenig von Hausmiethen, Industriezweigen oder Luxus-Gegenständen erheben können. Uebrigens ist keine einzige Steur oder Auflag zu erdenken, die nicht ihre mannigfaltigen Inkonvenienze habe. Hier eine vollkommene proportionelle Gleichheit und Billigkeit erzielen zu wollen, ist eben so unmöglich, als die Quadratur des Cirkels zu erfinden, oder mit Vernunft wahnsinnig, mit Gerechtigkeit ungerecht zu seyn. [31] Es pflegen zwar die politischen Oeko-

---

31) Herr Professor Seeger hat in seiner schön geschriebenen Abhandlung über das vorzüglichste Abgaben-System, Heidelberg. 1810. viel Scharfsinn, Redlichkeit und Kenntnisse verschwendet, um ein Problem aufzulösen, das an und für sich unauflöslich ist. Gerade die unendlich vielen Schwierig-

nomen auf dem Papier zu sagen, jede Steur oder Contribution solle nach einem gleichen Maßstab auf das Vermögen oder das reine Einkommen eines jeden vertheilt werden, den einen nicht mehr als den anderen beschweren, zu keinen Inquisitionen oder Plakereyen Anlaß geben, der Freyheit und der Industrie nicht schaden, leicht und mit wenigen Kosten zu erheben seyn, eine gewisse Summe abwerfen, zu einer bestimmten Zeit eingehen u. s. w. Aber welche Steur, welche Auflag, oder welche Combination von Steuren, alle diese sich zum Theil sogar widersprechenden Eigenschaften erfülle: das haben sie niemals anzubringen gewußt, und die einzigen von ihnen gemachten Vorschläge sind gerade die schlechtesten und unthunlichsten von allen gewesen. Daß die Idee der Oekonomisten von einer einzigen Territorial-Steur hohl und falsch sey, ist einmal nun durch Vernunft und Erfahrung eine ausgemachte Sache. Denn es ist durchaus nicht wahr, daß der Landbau der einzige Reichthum oder die Quelle alles Reichthums sey, [32] und eben so falsch, daß die Land-Eigenthümer alle Steuren vorschiessen und sich durch den höhern Verkauf-Preis ihrer Produkte ob den übrigen Classen erholen können. Die Bestimmung dieses Preises steht nicht in ihrer einseitigen Willkühr,

---

keiten welche er anführt, beweisen mir die Unmöglichkeit des Unternehmens. Auch wird er wohl nicht in Abrede seyn, daß durch seine Vorschläge jene Schwierigkeiten nicht gehoben werden.

32) Man könnte eben so gut sagen, der Geist oder die Arbeit des Menschen bringe alles hervor, und man müsse daher die Menschen nach ihren körperlichen und intellektuellen Kräften beschazen, für welchen Cadaster dann die Philosophen einen Maßstab ausfindig machen sollen.

ſonſt würde z. B. das Getreid niemalen wohlfeil ſeyn. Sie hängen von Vorrath und Nachfrage, von der Concurrenz unter einander, von eigenem und fremdem Bedürfniß, von dem Mangel oder dem Ueberfluß an Geld, von der Einwirkung benachbarter Länder und von tauſend anderen Umſtänden ab. Im Gegentheil müßte ſolch ungeheurer Vorſchuß, und zwar an baarem Geld, (was erſt noch ertauſcht werden muß) die Landwirthe niederdrüken, zum übereilten Verkauf ihrer Produkte zwingen, ja zulezt zur Verlaſſung ihrer Güter nöthigen. Und könnten ſie ſich auch ob den Käufern erholen: ſo würde dadurch die Steur noch lange nicht von jedem nach Maaßgab ſeines Vermögens getragen. Denn alle Conſumtions-Steuren werden nicht nach dem Maaße des Vermögens, ſondern nur der Conſumtion ſelbſt entrichtet: und wollte man z. B. die Steur auf das Brod allein legen, ſo würde ſie oft den Armen, der ſich faſt nur vom Brod nährt, noch mehr als den Reichen drüken. Oder ſoll man überhaupt jeden nach ſeinem geſamten Vermögen oder nach ſeinem Einkommen beſteuren, welches beym erſten Anblik das natürlichſte zu ſeyn ſcheint? Allein hier ſind die Schwierigkeiten noch größer. Denn erſtlich frägt ſich: was iſt Vermögen? Das Capital, wie wir dieß nennen, iſt eine bloße Idee, eine ungefähre Schazung des veränderlichen Werths der Dinge in Vergleichung mit einer gewiſſen Quantität von edlen Metallen, die man aber gar nicht immer dafür erhalten kann. Liegende Güter und Gebäude ſind nur dasjenige werth, was ein anderer dafür geben will, und dieſes iſt nicht immer bekannt; an dem einen Ort tragen ſie viel, an dem anderen wenig ein, dort können ſie für ein fruchtbares Capital gerechnet werden, hier nicht. Juwelen, Silber-

geräthe, Gemälde, Kunstwerke, aller Waaren-Vorrath, das ganze ungeheure und so unendlich mannigfaltige Mobiliar-Vermögen repräsentirt einen sehr großen Capital-Werth, seine Schazung aber ist noch unendlich schwieriger. Einerseits wäre es nicht billig selbiges von der Versteurung auszuschliessen, anderseits beynahe nicht möglich solches darein aufzunehmen, indem man doch nicht die bewegliche, jeden Augenblik veränderliche Haabe jedes Menschen inventorisiren und evaluiren kann. Selbst der Werth der bestimmten Schuldschriften und der unablösigen Zinsverschreibungen ist nicht immer gewiß; er hängt von dem guten Willen der mächtigeren, von der Zahlungsfähigkeit der schwächeren Schuldner ab; man kann dergleichen Ansprachen nicht immer aufkünden, noch stets um ihren Nominalwerth realisiren. 2° Wie schwer ist es ferner das Vermögen jedes Menschen zu erkennen, zu schäzen, zu verificiren, da dasselbe sich in so unendlich verschiedene Formen einkleidet, und so leicht verborgen, so verschieden angeschlagen werden kann. Selbst der gewissenhafteste Eigenthümer ist nicht immer im Stand, die Summe seines Vermögens genau anzugeben, eben weil alles nur auf ungefähren Schazungen beruht, und der Capitalwerth seiner Güter, Häuser, Waaren, Schuldschriften u. s. w. nicht von ihm allein, sondern von anderen abhängt die das Aequivalent dafür geben wollen. Oder soll das keine Plakereyen, keine Unkosten verursachen, der Freyheit und Industrie nicht schaden, auf die Moralität nicht nachtheilig wirken, wenn man alle Jahre das Vermögen und die Fahrhaabe jedes Menschen erforschet, inventorisirt, in das Geheimniß seiner Wirthschaft eindringt, seine Gläubiger und seine Schuldner bekannt wer-

den läßt, ihm den größten Reiz zum Betruge giebt, und ihn in die peinlichste Collision zwischen seiner Steurpflicht und seinem Privat-Interesse sezt? Werden bey den liegenden Gütern, welche allein nicht verheimlichet werden können, die Schulden nicht abgezogen, so ist solches eine schreyende Ungerechtigkeit, indem man in solchem Fall die Steur sogar von demjenigen bezahlen muß was einem anderen gehört: und dürfen sie hingegen abgezogen werden, so sind hinwieder allen Verheimlichungen, allen simulirten Angaben Thür und Thore geöfnet. Warum soll ferner nur das Capital-Vermögen, die Ersparniß treuer Vergangenheit, die Hoffnung der Nachkommenschaft besteurt werden? Ist der Kopf, die Fähigkeit, das Amt, der Beruf eines Mannes von dem er reichlich lebt, nicht auch ein Capital, ein ihm von Gott oder von anderen Menschen gegebenes Gut, das gleich einer Leibrente, nach gewissen Probabilitäts-Calculn zu Capital angeschlagen werden kann? Dazu kömmt es nicht nur auf das Vermögen, sondern auch auf die nothwendigen Ausgaben an. Wer 20 bis 30000 Thaler besizt, dabey aber eine zahlreiche Familie und sonst kein Einkommen hat, ist nicht so reich als ein anderer der zwar nur die Hälfte oder weniger vermag, dabey aber keine Kinder hat, und jährlich von Aemtern oder Indüstrie 1 oder 2000 Thaler gewinnt, die er am Ende auch dem geselligen Verband in welchem er lebt, ja dem Daseyn der Capitalisten verdankt. Und ist es endlich mit einer guten Staatswirthschaft vereinbar, gleichsam nur den Stamm anzugreifen der die Früchte bringt, die Capitalien ausschliessend zu belästigen, welche allen übrigen Verdienst befruchten und beleben, und mit deren allmähligen Verminderung oder Vernichtung auch alle Indüstrie nothwendig dahin sterben

muß? — Einkommens-Steuren, ohne Rükſicht auf ſeine verſchiedenen Quellen, haben ähnliche Inkonveniente, wenn auch in minderem Grad. Eine vollkommene Gewißheit iſt auch hier unmöglich. Das Einkommen wie das Vermögen wechſelt alle Tage, kleidet ſich in tauſend Geſtalten ein, iſt ungewiß, bey vielen läßt es ſich nicht einmal in Geld anſchlagen, ſeine genaue Erforſchung hat die nemlichen Schwierigkeiten, keine Inquiſitionen noch Beweisforderungen würden hier ihren Zwek erreichen. Wo man immer eine vollkommene proportionelle Gleichheit erzielen will, ſtößt man auf unüberſteigliche Hinderniſſe, welche die Unmöglichkeit der Sache beweiſen. Vermögen und Einkommen der Menſchen ſind ein Heiligthum der Privat-Freyheit; die Natur hat zu unſerem Wohl jede gewaltſame Ausſpähung oder Beſchazung derſelben mit zahlloſen Schwierigkeiten umringt, und uns dadurch die wichtige Lehre gegeben, daß die wahre Regel darin beſteht, entweder keine Steuren zu fordern, oder wo dieſes nicht möglich iſt, nur freywillige, bey denen, ihrer Ungleichheit ungeachtet, ſich niemand zu beſchweren hat. Der leztere Saz iſt ſo wahr, daß die Natur unwillkührlich zu ſeiner Befolgung zwingt, indem man überall genöthiget iſt, für die gewöhnlichen jährlichen Einkünfte indirekte Abgaben einzuführen, welche gewiſſermaſſen als freywillig betrachtet werden können, und daß ſelbſt die direkten Steuren auf Vermögen und Einkommen mit Gewalt und Zwang niemalen durchzuſezen möglich ſind, ſondern man ſich zulezt immer, ohne weitere Nachforſchungen, mit den freywilligen Angaben, folglich mit dem guten Willen der ſteurbaren Perſonen begnügen muß.

Da mithin alle Steuren und Auflagen ihre nicht zu vermeidenden Inconveniente haben, so müssen die mindest nachtheiligen vorgezogen werden: und diese sind diejenigen, welche sich den freywilligen am meisten näheren oder die nach einiger Zeit gar keine Steuren mehr sind, sondern die Natur einer Schuld annehmen. Sollen sie jedoch einigermassen ergiebig ausfallen, so müssen sie auf viele Personen vertheilt, und zu diesem End auf allgemeine, leicht erkennbare und fortdaurende Gegenstände oder Bedürfnisse gelegt werden. Unter den direkten Steuren, d. h. denjenigen, die zu einer gewissen Zeit und in einer bestimmten Summe eingefordert werden: scheinen mir die Grund- und Häuser-Steuren (wofern sie mäßig sind und lange Zeit hindurch nicht erhöhet werden) immer die zweckmäßigsten, nicht wegen dem falschen physiokratischen Grundsaz, daß der Boden die einzige Quelle alles Reichthums sey, sondern weil sie nach einiger Zeit gar keine Steuren mehr sind. Denn bey der ersten Handänderung wird die auf dem Gut haftende Steur als eine jährliche Schuld oder Servitut zu Capital angeschlagen, und von dem Werth des Gutes abgerechnet; der neue Erwerber zahlt für dasselbe weniger als wenn es völlig frey wäre, er hat die Steur vertragsweise als eine Beschwerde übernommen, und kann sich mithin über dieselbe so wenig beklagen als wenn auf diesem Gute andere Natural- oder Geld-Schulden gehaftet hätten. Auch würde ich stets die alte Methode empfehlen, die Abgaben von den Grundstüken großen Theils in Naturalien zu beziehen, [33] da ihre Einsammlung,

33) Herr Professor Seeger hat in seiner oben angeführten Preisschrift die gewöhnlichen Einwürfe gegen die Natural-Abgaben, Zehenden u. s. w. gründlich widerlegt.

Aufbewahrung und Verſilberung gar nicht ſo viele Inconveniente hat als man wähnt, ſondern im Gegentheil mit vielen anderen Neben-Vortheilen verbunden iſt; da übrigens nichts natürlicher ſeyn kann, als daß jeder gebe was er hat, was ihm die Natur bringt, ohne es vorerſt durch ſchwierige und nachtheilige Operationen in Geld umſezen zu müſſen. Der Landesherr vermag beſſer hiezu Zeit und Gelegenheit abzuwarten, und oft hat er es nicht einmal nöthig, da er die Naturalien theils ſelbſt braucht, theils ſeinen Beamten an Beſoldungsſtatt anweiſen kann, wodurch dann nebenher die Einkünfte ſtets in gleichem Verhältniß mit den Bedürfniſſen bleiben, und nicht von dem veränderlichen Werth der Münzen abhängen. Dabey giebt dieſes auch dem Landesherren ein wahrhaft patriarchaliſches Ausſehen, bildet ein ächt Haus- und Grundherrliches, ungemein ſolides Verband. Kopfſteuren, Vermögenſteuren u. ſ. w. die auch unter die direkten Steuren gehören, ſcheinen mir in einer Monarchie durchaus unpaſſend, und ſind eher dem in einer Republik beſtehenden Verhältniß angemeſſen. Denn in lezterer, wie in jeder Privat-Aſſociation, zahlt jeder Bürger, jedes Mitglied der Genoſſenſchaft von Rechtenswegen gleich viel, blos weil er Bürger iſt, und an dem gemeinen Weſen den nemlichen Antheil hat, mithin auch die nemliche Beſchwerde tragen muß. Dieſe Gleichheit der Steur kränkt den Armen nicht, ſie erhebt im Gegentheil ſein Ehrgefühl, weil ſie den öffentlichen Beweis liefert, daß der Arme, als Mitglied des gemeinen Weſens, ſo viel als der Reiche, und der Reiche nicht mehr als der Arme berechtiget iſt. Der direkte Beytrag iſt eine Anerkennung des Rechts an der Genoſſenſchaft, mithin ehrenvoll und keineswegs herabwürdigend. Unter den verſchie-

denen Classen von Menschen hingegen, die einem Fürsten dienstbar und verpflichtet sind (so wie bey den Unterthanen einer Republik selbst) hat keiner Antheil an der Souverainität, und auch nicht jeder gleichen Vortheil von dem gemeinsamen Verband; alle diejenigen z. B. welche nicht von Aemtern und Diensten oder andern Wohlthaten des Fürsten, sondern von ihrem eigenen Vermögen oder ihrer Arbeit leben, haben eigentlich keinen andern Vortheil als den Schuz den sie an jedem anderen Ort auch finden könnten, und der in den philosophischen Staats-Systemen gar zu hoch angeschlagen, auch so viel unrichtiger zum Grund der verhältnißmäßigen Steuren angegeben wird, als die Staaten nicht gerade dazu gestiftet worden, sondern der Schuz schon der natürlichen Billigkeit wegen geleistet wird, übrigens immerhin ungewiß ist, und in vorkommenden Fällen, wo man seiner bedarf, durch die gerichtlichen Taxen u. s. w. noch besonders bezahlt werden muß. Daher lehrt auch die Erfahrung, daß alle direkten Geldbeschazungen, Kopfsteuren, Vermögenssteuren u. dgl., mögen sie auch noch so mäßig seyn, in Monarchien allemal ungern gesehen werden; denn nicht zu gedenken, daß sie die oben angeführten zahllosen Inkonvenienze haben, daß man dabey unfreywillig und oft zu sehr ungelegener Zeit bezahlen muß, daß sie von Taxatoren und Perceptoren mancherley Plakereyen verursachen, und zur Offenbarung seines Vermögens nöthigen, welches oft den ganzen Credit und Wohlstand eines Menschen vernichten kann: so besteht ihr gehäßiger Hauptfehler darin, daß sie in der Idee des Beschazten ein unangenehmes Gefühl von Knechtschaft erweken, welches ein kluger Fürst stets zu vermeiden suchen muß.

Indirekte Steuren oder Abgaben, welche der Unterthan ohne es zu wissen, freywillig, und in dem Augenblik bezahlt wo er sie eben bestreiten kann, dürften daher im Allgemeinen immer vorzuziehen seyn. Auch lassen sich allerdings mehrere Wege denken, wodurch der Patrimonial-Fürst auf indirekte Art von seinen Unterthanen rechtmäßige Einkünfte ziehen kann, ohne dafür stets ihre Einwilligung suchen zu müssen. Er ist z. B. befugt die Retributionen oder Zölle für die Benuzung seiner Industrial-Unternehmungen, die Straßen, Brüken, Hafenzölle, die Postgebühren u. dgl. wie auch den Preis der von ihm ausschliessend erzeugten, fabrizirten oder verhandelten Produkte, höher festzusezen als es für die bloße Erhaltung dieser Anstalten und für die Verzinsung der darauf verwendeten Capitalien nöthig wäre. Es ist ihm nicht verboten die ohnehin in der Natur des Menschen liegende Spielsucht zu benuzen, und einträgliche Landes-Lotterien anzulegen, wiewohl eine solche Unternehmung in den Händen eines Fürsten eben nicht sehr edel, aber doch immer den willkührlichen Auflagen vorzuziehen ist; er kann nach strengem Recht die Ausfuhr der Produkte seines Landes oder die Einfuhr der fremden nur unter gewissen Bedingungen (Mauthen und Zöllen) gestatten, wiewohl man in unseren Tagen auch dieses Mittel auf eine naturwidrige und menschenfeindliche Weise viel zu weit ausgedehnt hat. Er ist befugt für alle Arten gerichtlicher Hülfleistung größere Taxen vorzuschreiben, und sich wenigstens einen Theil derselben verrechnen zu lassen. Mag man auch gegen dergleichen und ähnliche indirekte Steuren einwenden was man immer will: so haben sie das gehäßige einer direkten gezwungenen Beschazung nicht, und werden, wie die Er-

fahrung lehrt, überall williger aufgenommen und lieber bezahlt. Sie lassen dem Unterthan wenigstens eine gewisse Freyheit die Steur zu entrichten oder nicht zu entrichten, indem er sich durch Beschränkung seiner Bedürfnisse, durch Nichtgebrauch des steurbaren Gegenstands, derselben entziehen kann. Man zahlt diese unmerklichen Steuren oft ohne es zu wissen, oder wenn man eben will und dazu vermögend ist. Sie sind endlich ohne Plakereyen leicht zu erheben, und ihr Produkt ist doch ungleich ergiebiger als das der direkten Steuren. Daher kömmt es auch, daß sie aller physiokratischen und anderer Cameral-Systeme ungeachtet, gleichwohl in allen Ländern üblich sind, und selbst da wo man sie abgeschafft hatte, wieder eingeführt wurden. Zwar ist auch hier ein gewisses Maas, eine billige Beschränkung nöthig, und durch die Natur der Dinge selbst vorgeschrieben. Denn solten dergleichen Abgaben zu sehr übertrieben, zu hoch gesteigert werden: so würden die entbehrlichen Bedürfnisse von den meisten Menschen aufgegeben werden, mithin die Abgabe wenig oder nichts einbringen; oder wollte man die unentbehrlichen Consumptions-Gegenstände allzustarken Abgaben unterwerfen, so würden sie am Ende die Existenz und das Gewerbe der Unterthanen unmöglich machen, mithin dieselben zur Auswanderung nöthigen. In so fern also die gemeinsamen, Fürst und Volk gleich interessirenden Bedürfnisse, dergleichen Steuren nicht nothwendig erfordern: so ist es freylich schöner und edler, wenn der Fürst bey der wahren Regel verbleibt, aus Domainen, Regalien und deren möglichen Erweiterung lebt, seinen Unterthanen aber möglichst mit Abgaben verschont, und mithin auch von ihnen keinen weitern Gewinn zu ziehen sucht. Sind sie aber durch Umstände unentbehrlich ge-

worden, und werden zum Ueberfluß noch bewilliget: so ist auch gegen dieselben nichts oder doch weit weniger als gegen die direkten gezwungenen Steuren einzuwenden.

Acht und dreyßigstes Capitel.

Fortsezung.

Moralische Pflichten der Fürsten. Gemeinnüzige Anstalten.

I. Beschränkung dieser Deduction auf die höheren und seltneren, mehr Kräfte voraussezenden Wohlthaten.

II. Gemeinnüzige Anstalten zu Beförderung der Sicherheit, des Wohlstandes, der Wissenschaften, zu Unterstüzung der Kranken und Armen ꝛc.

III. Dergleichen Anstalten sind Wohlthaten, nicht rechtliche Schuldigkeiten, und werden nicht ausschliessend von den Fürsten geleistet. Die meisten und besten derselben verdankt man Privat-Personen und Privat-Vereinigungen, besonders aber der christlichen Kirche.

IV. Es ist sogar höchst schädlich und ihrem Aufkommen hinderlich, sie ausschliessend zur Sache der Fürsten zu machen, und ihnen als angebliche Zwangspflicht aufzulegen.

V. Beweis dieser Wahrheit aus der Natur der Sache und aus der Erfahrung unserer Tage.

Sobald die Fürsten als mächtige, begüterte Menschen die über viele herrschen und selbst niemanden dienen,

bey Ausübung ihrer Freyheit inner den Schranken natürlicher und erworbener Rechte bleiben, fremde Rechte nicht beleidigen, sondern vielmehr dieselben möglichst beschüzen: so ist schon sehr viel zum Wohl des gemeinsamen Verbandes gethan. Durch ihre bloße Existenz und durch den Austausch wechselseitiger Dienstleistungen, wird Sicherheit, Wohlstand und Cultur auf mannigfaltige Weise befördert. Allein es ist ihnen gleich anderen Menschen nicht nur das Gesez der Gerechtigkeit, sondern auch das der Liebe oder des thätigen Wohlwollens gegeben, [1] sie sollen mit ihrer Macht nicht nur nicht schaden, sondern auch nüzen, und zwar um desto mehr als sie dazu mehr Mittel und Gelegenheit haben. Diesen moralischen Pflichten der Fürsten wollen wir hier wenigstens ein Capitel widmen, um eine sonst unvermeidliche Lüke der Wissenschaft zu ergänzen, und Vorwürfen zu begegnen, die uns aus Mißverstand theils bereits gemacht worden sind, theils noch gemacht werden könnten.

Zwar wird man nicht von uns fordern, und ist auch nicht möglich, daß wir hier alle gewöhnlichen moralischen Pflichten, Wohlthaten oder Hülfleistungen abhandeln oder erschöpfen, welche die Fürsten mit allen anderen Menschen gemein haben, und wodurch sie sich von den lezteren gar nicht unterscheiden. Wir müßten dazu ein ganzes System der Moral schreiben, welches immer noch unvollständig wäre, und auch nicht nöthig ist, zumal es mehr auf den Geist der Liebe, das Grundgesez aller Moral, die Regel alles Thuns selbst, als auf die unzählbaren Fälle ihrer möglichen Anwendung ankömmt. So

1) vergl. T. I. S. 297.

wenig als wir diese materielle Aufzählung bey den Befugnissen und rechtlichen Schuldigkeiten erschöpfet haben oder erschöpfen konnten, so wenig ist es hier möglich. Jene Aufthürmung einer unermeßlichen Menge von Pflichten ermüdet den Geist, und erstikt vielmehr das Gefühl der Gerechtigkeit und des Wohlwollens, statt dasselbe zu beleben und zu befördern. [2] Wir müssen uns demnach auch hier nur auf die größeren, seltneren, mehr in die Augen fallenden Wohlthaten oder moralische Pflichten beschränken, diejenigen welche solche Kräfte voraussezen, daß sie, wenigstens in höherem Grade, nur von Großen und Mächtigen ausgeübt werden können, auch eben deswegen Fürstlich genannt werden, wiewohl ihre Erfüllung keineswegs ein ausschliessendes Recht der Fürsten ist.

Unter allen moralischen Pflichten der Fürsten ist zwar die Gerichtsbarkeit oder die gerichtliche Hülfleistung, d. h. der kräftige Schuz gegen bestrittenes oder verleztes Recht die erste, die wesentlichste, die den Völkern nothwendigste, diejenige die auch am leichtesten erfüllt werden kann, und eben deßwegen oft durch feyerliche Versprechungen und förmliche Verträge oder Gegenleistungen zur rechtlichen Schuldigkeit erhoben wird. [3] Sie daher nie oder nur in außerordentlichen Fällen zu Bewirkung größeren Nuzens oder Verhütung größerer Uebel zu verweigeren, [4]

---

2) Gerade wie die unermeßliche Menge von Rechts-Regeln oder positiven Gesezen, zulezt gänzliche Gleichgültigkeit, ja sogar Unglauben an alle Gerechtigkeit bewirkt.

3) S. oben S. 269 — 270. Dieser Schuz der Schwachen und Unschuldigen wird von Augustin schön und treffend eine macula charitas genannt.

4) Die gewöhnlichen Fälle davon s. oben S. 265 — 277. Andere

ſo nicht mit allzuvielen Schwierigkeiten und läſtigen Bedingungen zu umringen, [5] ſie jedermann in allen Dingen, dem Armen wie dem Reichen, dem Fremden wie dem Einheimiſchen, dem Diener wie dem Herren, dem Untergebenen wie dem Oberen, [6] gewiſſenhaft zu ertheilen: gehört unter die edelſten, ſchönſten und ſegenreichſten Handlungen der Fürſten, die auch mit Recht von den Völkern am meiſten geprieſen werden. Alle anderen Wohlthaten und Beglükungs-Mittel, zu Beförderung der Sicherheit, des Wohlſtandes, der Cultur u. ſ. w. ſind keineswegs ſo nöthig, wenigſtens nicht unentbehrlich; ſie gehören eher zum Regierungs-Luxus, können durch die Bemühungen der Privat-Perſonen oder Privat-Vereinigungen leicht erſezt werden: und wenn ſie nicht der Gerechtigkeit untergeordnet ſind, nicht im Geiſte wahrer Liebe

---

ſehen wir täglich vor Augen in den ſo häufigen Amneſtien, in der Garantie, d. h. der nicht Vindication oder dem Hülfs-Abſchlag gegen gewiſſe durch Revolutionen bewirkte Ungerechtigkeiten u. ſ. w.

5) S. oben S. 267 ff.

6) Dieſe Regel ſcheint heut zu Tag faſt ganz vergeſſen zu werden, und das gerade ſeit den neuen Staats-Principien. Unter dem Vorwand von Subordination, die doch nur in gerechten Dingen gilt, wird faſt keine Klage eines Untergebenen, eines Beamten u. ſ. w. gegen ſeinen Oberen oder Vorgeſezten mehr angenommen, keine Verantwortung angehört, man glaubt ihm kein Gehör ſchuldig zu ſeyn u. ſ. w. Die ſogenannte Theilung der Gewalten hat die Gerechtigkeit nur in Civil- und Criminal-Gerichte verwieſen, die ſchüzenden Formen der Juſtiz, die Anhörung beyder Parteyen, die Defenſion des Beklagten u. ſ. w. gelten nur noch für Mörder und Straßenräuber. Hierüber hat auch Herr Pichon in ſeinem

geſchehen, ſo werden ſie ſogar ſchädlich, ſind nur ein tönend Erz und eine klingende Schelle.

Außerdem iſt aber freylich nicht zu läugnen, daß ein Fürſt allerdings befugt iſt, aus ſeinem Vermögen oder aus freywilligen Beyſchüſſen, und in ſo fern er keine fremden Rechte dabey beleidiget, in ſeinem Land allerley gemeinnüzige und wohlthätige Anſtalten zu errichten, z. B. durch gute Polizey-Anſtalten für Sicherheit, Ordnung und Bequemlichkeit ſeiner Unterthanen zu ſorgen, die Uebel der Natur oder die Frevel der Menſchen möglichſt zu verhüten, durch gute Straßen und gute Münzen, durch Erbauung von Brüken, Dämmen, Canälen, durch Poſten u. ſ. w., die ihm auch in anderer Rükſicht nüzlich ſind, [7] den Handel zu befördern, durch eigene große Unternehmungen Arbeit und Verdienſt zu verſchaffen, Produkte die ſonſt geſchlummert hätten, zu benuzen und in Bewegung zu ſezen, [8] durch Anlokungen, Vorſchüſſe und erlaubte Begünſtigungen fremde Induſtrie zu ermuntern, zu unterſtüzen; für die Wiſſenſchaften überhaupt, oder für ſeinen beſonderen Dienſt allerley hohe und niedere Schulen [9] mit ihren Subſidiar-Anſtalten [10] zu ſtiften und

---

gelehrten Werk de l'etat de la France sous l'administration de Napoleon Bonaparte. 1814. p. 250. frappante Bemerkungen gemacht.

7) S. oben S. 289 – 299.

8) Bergwerke, gewiſſe Manufakturen, Fabriken u. ſ. w. S. oben S. 299. ff.

9) Akademien und Univerſitäten, Ingenieurs- und Militär-Schulen, Artillerie- und Marine-Schulen u. ſ. w.

10) Bibliotheken, Kunſtkammern, Bilder-Gallerien, Münz-Ca-

zu unterhalten, dazu die Lehrer zu berufen, zu ernennen, zu besolden, oder mit Ehre und Auszeichnung zu belohnen; Arbeits- und Zuchthäuser, auch Kranken-, Armen- und Versorgungshäuser von mancherley Art anzulegen, [11] Verschönerungen und Verzierungen anzuordnen, die zur Gesundheit oder zur Erholung des Volkes dienen [12] u. s. w. Allerdings ist es schön und nüzlich, wenn ein Fürst dergleichen Anstalten unternimmt; er hat dazu mehr Vermögen als andere, und von einem mächtigen, durch große Glüksgüter begünstigten, und durch die vollkommenste Freyheit an keinem Guten gehinderten Menschen, erwartet man mehr als von anderen höhere Wohlthaten, ein edles Gemüth und einen gemeinnüzigen Sinn. Sie haben auch noch den großen Neben-Vortheil, daß sie die Bande der Liebe vervielfältigen und die Unterthanen durch das süße Gefühl solcher, nicht überall anzutreffender, Vorzüge, an Fürst und Vaterland knüpfen.

Aber alle diese gemeinnüzigen und menschenfreundlichen Anstalten, die nicht in bloßen Unterlassungen, sondern in thätigen Aufopferungen bestehen, sind Wohlthaten, nicht rechtliche Schuldigkeiten, mithin gleich allen moralischen Pflichten durch die Gelegenheit und die Möglichkeit ihrer Ausübung bedingt. Kein Land, kein Reich, so groß und mächtig es auch seyn mag, kann in dieser

---

binete, Naturalien-Sammlungen, botanische Gärten, Sternwarten, anatomische Präparate, chemische Laboratorien u. s. w.

11) Spithäler, Waysenhäuser, Invalidenhäuser, Tollhäuser u. s. w.

12) Theater, Gärten, Badorte mit Gesundbrunnen, Spaziergänge u. dgl.

Rükſicht alles in gleichem Grade oder gleicher Ausdehnung leiſten. [13] Die Unterthanen oder Angehörigen ſollen daher ihrem Fürſten für dergleichen Anſtalten, ſo weit ſie geliefert werden können, Dank wiſſen, und dieſelben als eine landesväterliche Wohlthat erkennen. Daß er hingegen dazu aus ſogenannten Staatszweken, oder vorgeblich erhaltenem Volks-Auftrag, rechtlich verbunden und verpflichtet ſey, oder daß ſogar dieſe menſchenfreundlichen Vorſorgen nur ihm allein ausſchlieſſend obliegen, andere Menſchen aber dazu nicht befugt [14] oder nicht, ſo viel in ihren Kräften ſteht, ebenfalls moraliſch verpflichtet ſeyen; daß, wie neuere Sophiſten behaupten, der Staat, d. h. der Fürſt, gleichſam ein Univerſal-Arzt und Schulmeiſter ſeyn, alle Kinder ſeiner Unterthanen erziehen und unterrichten laſſen, [15] daß er alle Armen ernähren, alle

13) Solches wäre auch nicht einmal gut. Die Natur hat den verſchiedenen Ländern und Völkern auch verſchiedene Talente und Hülfsmittel gegeben. Hier wird dieſes, dort jenes vortrefflicher geleiſtet. Und gerade dieſe wechſelſeitigen Bedürfniſſe und Hülfsmittel befördern den freundlichen Verkehr, die Liebe unter den Völkern, die Erweiterung der Einſichten und Kenntniſſe, den Kosmopolitismus im wahren und guten Sinn, d. h. die Achtung für andere, welche mit dem Patriotismus oder der Vorliebe für das eigene gar wohl verträglich iſt.

14) Alle anderen Menſchen haben auch hierin gleiche Rechte wie die Fürſten. So ſagte ſchon *J. H. Bœhmer*: „Nemini interdictum est, curam pauperum exercere, orphanotrophia extruere vel nosocomia, suo scilicet sumtu; sic et scholas quilibet pater familias inter privatos parietes erigere potest.“ *Jus publ. univ.* p. 56.

15) Die Sorge der Regierung für die Erziehung der Bürger muß das ganze Leben umfaſſen, von der Geburt bis zum Grabe, ſie muß ſich über beyde Geſchlechter erſtreken ꝛc. Ludens Staatsweisheit p. 423. und tauſend neuere deutſche Bücher.

alten und gebrechlichen Menschen versorgen, selbst Müßiggänger und Liederliche von dem verdienten Untergange retten [16] und Missethäter, gleichsam zum Dank für ihre Verbrechen, noch wohl bequartirt lebenslänglich erhalten, daß er alle Kranken verpflegen und überall Hebammen, Aerzte und Apotheker auf seine Unkosten bestellen, [17] den Unterthanen jede nur wünschbare Bequemlichkeit und Ergözlichkeit verschaffen, sie beynahe vor allen Natur-Uebeln bewahren, und diejenigen die dadurch gelitten haben, nicht etwa aus Mitleiden und Wohlthätigkeit, sondern aus Regenten-Pflicht vollständig entschädigen solle [18] u. s. w.: das ist eine unsinnige Lehre, die nicht nur aus keinem Rechtsgrund hergeleitet werden kann, sondern alle Freyheit, alle wahre Wohlthätigkeit vernichtet, und nur aus jenem Hirngespinnst eines Staates fließt, wie keiner je existirt hat, noch existiren soll, noch vermöge der Natur der Dinge existiren kann. Diese Doctrin ist aber auch zugleich böswillig und gemeinschädlich, indem sie eine ewige Unzufriedenheit pflanzt, den Regenten unerträgliche, alle menschlichen Kräfte übersteigende

---

16) Weil sie, wie man sagt, ein Recht zu leben hätten, wo ihnen dann das Rauben und sogar das Morden erlaubt seyn soll. S. Dresch Naturrecht p. 115.!! Die Menschen haben allerdings ein Recht zu leben, aber nur wenn sie niemand beleidigen. So hat auch jeder ein Recht zu essen, aber nicht vom Tische anderer, er sey dann eingeladen.

17) Herr Luden will, daß alle medizinische Hülfe auf Unkosten des Staats jedem einzelnen Bürger unentgeldlich geleistet werden soll. Staatsweisheit p. 419. Ob die Kranken dabey gewinnen dürften, ist sehr zu bezweifeln.

18) Weil er, wie z. B. Sonnenfels sagt, die Garantie des Eigenthums übernommen habe.

Lasten auflegt, das Gewissen der redlichen, auf diese Art unterrichteten Fürsten fürchterlich beunruhigt, und zulezt gerade durch das Gefühl der Unmöglichkeit, das Herz eher verhärtet als zur Großmuth und thätigen Liebe stimmt. Wenn man daher den Zeitpunkt betrachtet, in welchem jene philantropisch seyn sollenden Grundsäze vorzüglich aufgestellt und geprediget worden sind, [19] so ist man allerdings zu der Vermuthung berechtiget, daß auch hier der böse Geist die Larve des guten angenommen [20] und die Schlange unter den Blumen gelegen habe. Man wollte den Fürsten allen Dank der Völker oder einzelner Individuen entziehn, indem man auch ihre schönsten und uneigennüzigsten Wohlthaten als absolute Rechtsschuldigkeiten darstellte: und da jene chimärischen Zweke doch nie alle erreicht oder erfüllt werden können, da selbst die zahlreichsten und vortrefflichsten Anstalten immer weit hinter dem falschen Ideal, der vorgeblichen Rechtsschuldigkeit, zurükbleiben, da man mithin die Fürsten unbarmherzig nicht nach demjenigen beurtheilt, was sie wirklich Gutes thun oder thun können, sondern nach dem was sie nach der Idee der Sophisten thun sollten: so ist es klar, daß auf solche Art jegliches Volk zu einer ewigen Unzufriedenheit gestimmt werden muß. Hinweg mit diesen Doctrinen, die mit Aufstellung falscher Regeln unter dem Vorwand eines unmöglichen Besseren [21] alles wahre Gute vernichten! Ein Fürst überhaupt und der Patrimonial-Fürst insbesondere, ist nichts weiter als ein durch glükliches Schikſal bis zur Unabhängigkeit hochbefreyter, be-

19) In den zwey lezten Dezennien des 18ten Jahrhunderts.

20) Diabolus simia Dei.

21) welches nicht einmal gut wäre.

güterter und eben dadurch mächtiger Mensch, wie das gemeine Volk zu sagen pflegt, ein großer Herr, der freylich mit seiner Macht nüzen und nicht schaden soll. Was die ihm dienstbaren oder sonst von ihm abhängigen Menschen betrifft: so soll in der Regel ein jeder für sich selbst und die Seinigen sorgen; er hat die Pflicht seine Kinder zu erziehen, und in dem was ihnen nöthig ist zu unterrichten oder unterrichten zu lassen, sich durch Fleiß und Arbeit in der Welt fortzuschwingen, sein Leben durch eigene Mittel zu erhalten, ja dabey noch anderen zu nüzen, zufälliges Unglük zu ertragen, und die natürliche Strafe seiner Verschuldungen zu büssen. So will es das Recht und die Natur, die göttliche Ordnung aus deren wir nie getreten sind noch treten sollen. Was weiter geschieht oder geschehen kann, um durch wechselseitige Hülfe sich jene Privatzweke zu erleichtern, Vortheile zu mehren und Uebel zu mindern: ist eine natürliche Wohlthat des geselligen Zusammenlebens, die Folge mannigfaltiger Privat-Verträge, freundschaftlicher Associationen, oder auch die milde Frucht uneigennüziger Liebe, deren Gesez den Fürsten nicht mehr und nicht weniger als den Individuen gegeben ist. So verdanken wir die meisten und schönsten gemeinnüzigen Anstalten für Religion und Wissenschaften überhaupt, oder für die Erziehung der Jugend, die Pflege der Kranken und die Unterstüzung der Armen, der allgemeinen christlichen Kirche, jener grossen und herrlichen religiosen Gesellschaft, die aus lauter Liebe hervorgegangen, durch ihre Jünger und Gläubigen in ganz Europa und allen anderen Welttheilen, dem Schöpfer, Gesezgeber und Erhalter der Welt mehrere hunderttausend Tempel erbaut, unzählige hohe und niedere Schulen, Primar- oder Kinder-Schu-

len, [22]) Klöster, Gymnasien, Collegien, Seminarien, Akademien und Universitäten gestiftet, die herrlichsten Spitäler und andere Versorgungs-Anstalten gegründet, sie alle mit Gebäuden, Gütern, Einkünften und inneren Hülfsmitteln reichlich versehen, ihnen die geistreichsten und zweckmäßigsten Einrichtungen gegeben, [23]) auf Eis- und Schneegebirgen selbst, den müden oder verirrten Wanderern freundliche Unterkunft, Hülf und Hospitalität verschaft, [24]) den wahren Gelehrten aber, den Lehrern und

---

22) Christen-Schulen, wie man sie sonst hieß.

23) Hievon wird in dem 3ten Hauptstük von den geistlichen Staaten mehr geredet, und bewiesen werden, daß alle unsere vom-pösen Erziehungs- und Kranken-Anstalten den kirchlichen Instituten ähnlicher Art bey weitem nicht gleichkommen, viel weniger sie zu übertreffen vermögen. Das Beste haben sie noch von ihnen nachgeahmt. Nicht zu gedenken, daß sie meist nur vom Raub der Kirchengüter leben, und ohne das von früherer Religiosität hinterlassene Capital nie zu Stande gekommen wären.

24) Hat die Philosophie und Aufklärung unserer Tage auch nur ein Institut wie dasjenige auf dem St. Bernhardsberg hervorgebracht? „Ou sont, sagen die Vicaires generaux des Erzbisthums von Paris in einem Mandement pour le Carême de 1815: „Ou sont les monumens utiles, dont nous „sommes redevables aux apôtres de l'impiété et de la cor„ruption? qu'on nous montre leurs établissemens, leurs „hopitaux, les grands actes de générosité qui honorent „leur mémoire. Ils ont attaqué tous les biens à la fois en „attaquant la réligion qui les avoit créés. Ils ont pres„que tout renversé; ce qui a survecu ne leur a échappé que „parceque la réligion l'a conservé, et c'est elle encore qui „en rassemble les débris et qui restaurera, trop lentement „hélas! les belles et nombreuses institutions, dont ils ont „provoqué la destruction."

Bekennern der Tugend und Wissenschaft, eine Laufbahn eröffnet hat, durch welche sie von Lebenssorgen frey und geehrt, aber doch mit Wort und That der Welt nüzend, aus Dunkelheit und Armuth zum höchsten Glük, ja bis zum Thron gelangen konnten. So sehen wir in allen Ländern hausväterliche Vereinigungen, Städte und Corporationen aller Art, zu ihrem gemeinsamen Nuzen, Schulen und Waysenhäuser, Kranken- und Armen-Institute errichten, dotiren, verwalten, selbst einzelne Privat-Personen dergleichen gründen, [25] andere der Erholung und dem Vergnügen widmen; so giebt es in minder allgemeinen Bedürfnissen, tausend und tausend Menschen, die nach mannigfaltigen Verträgen als Lehrer von besonderen Künsten und Wissenschaften, oder als Unternehmer von mancherley Anstalten, durch ihre höheren Kenntnisse und Talente dem Nuzen und dem Vergnügen ihrer Mitbürger dienen, und deren Existenz mithin selbst eine gemeinnüzige Anstalt ist. So ist es endlich keinem Zweifel unterworfen, daß auch die Fürsten, die Großen und Mächtigen der Erde, solch milde und freundliche Stiftungen nicht nur unterstüzen und begünstigen, sondern auch durch ihr Vermögen dergleichen neue stiften können, und daß dieses von ihrer Seite eine schöne und ruhmwürdige Handlung ist.

Allein alle diese wohlthätigen und gemeinnüzigen Anstalten werden dadurch gar nicht vermehrt oder befördert, wenn man sie zu Zwangspflichten machen, oder gar dem

---

25) Hat nicht auch unlängst der jezt verstorbene Herr Pourtalès in Neuenburg einen Spital gestiftet und dazu 600,000 Pf. gegeben?

sogenannten Staat, d. h. den Fürsten ausschliessend auflegen will. Menschliche Handlungen werden im Gegentheil desto seltener, je mehr man sie zu (positiven) Gesezen macht. Alle Liebe zieht sich vor dem Zwange zurük; der mildthätigste und großmüthigste Mensch verschließt sein Herz und wird sogar ein Almosen abschlagen, sobald man es ihm gebiethen und als Schuldigkeit von ihm ertrozen will, alldieweil er hingegen seine Gaben reichlich spendet, wenn man dieselben seinem freyen Willen überläßt und als Wohlthat mit schuldigem Dank anerkennt. Besser ist es daher, auch in den größeren geselligen Verhältnissen, welche man Staaten nennt, die Stiftung und Vermehrung milder und wohlthätiger Anstalten ebenfalls dem Trieb des menschlichen Herzens zu überlassen, welches zumal bey reichen und mächtigen Herren leicht zur Großmuth gestimmt wird: und wenn auch dabey die Triebfedern des Ehrgeizes, der Ruhmsucht u. s. w. mehr oder weniger mitwirken sollten, so ist solches dem gemeinen Beßten immer vortheilhaft, wiewohl von diesen lezteren nicht ganz reinen Quellen, allemal etwas unvollkommenes in die Anstalt selbst übergeht. [26] Dabey ist der Nuzen aller solcher Anstalten unmittelbar für die Unterthanen; was aber unmittelbar für das Volk bestimmt ist, das wird auch am beßten und uneigennüzigsten von ihm selbst, d. h. von Privat-Personen oder

---

26) Z. B. bey den prächtigen Invalidenhäusern, den modernen Spithälern, wo mehr auf äußern Glanz und die Vortheile der Administration, als auf das Wohl der Kranken gesehen wird; selbst bey gewissen Universitäten, die mehr zur Befriedigung der Eitelkeit als zum Nuzen der Wissenschaften eingerichtet zu seyn scheinen u. s. w.

Privat-Vereinigungen bewerkstelliget. [27] Die Dinge gehen am beßten, wenn ein jeder das seinige besorgt. Kein Fürst in der Welt wäre reich genug, um alle Arten von wohlthätigen Anstalten aus seinem Eigenen zu errichten oder zu unterhalten: und reichen seine Einkünfte dazu nicht hin, so ist es am klügsten, entweder die Unterthanen für dergleichen Unternehmungen, deren Gemeinnüzigkeit in die Augen leuchtet, zu Beyträgen aufzufordern und solche gewissenhaft zu verwenden, oder ihre natürliche Wohlthätigkeit zu Geschenken und Vergabungen anzureizen, anbey die bestehenden Institute nicht selbst zu zerstören, die christliche Kirche, die Mutter und Wurzel so vieles Guten, weder zu verfolgen noch zu berauben, allen Landschaften, Städten und Gemeinden, wie auch den Privat-Personen welche in ihrem Bezirk Erziehungs-, Armen- und Kranken-Anstalten errichten wollen, ihren Antheil von Ehre, gerechte Freyheit und eigene Administration zu lassen, vorzüglich aber die Stiftungen heilig zu halten, wodurch die Frömmigkeit der Väter für die Beförderung der Wissenschaften, die Erziehung der Jugend, die Pflege der Kranken und Armen u. s. w. so reichlich gesorgt, dadurch den Fürsten oder den heutigen Generationen so viele Ausgaben erspart, und die Bande der Liebe unter den Menschen vervielfältiget hat. Auch beweiset die Erfahrung, daß nirgends mehr blühende und herr-

---

27) Unsere neuen Staatslehrer die immer das Wort Volk im Munde führen, und doch alles von Regierungswegen geschehen lassen wollen, bedenken nicht, daß sie gerade dadurch das Volk vernichten, ihm nichts zu thun übrig lassen, mithin auch alle Ehre, alle Freyheit rauben. Vergl. oben S. 173 — 174.

liche gemeinnützige Anstalten existiren, als da wo man sie den Fürsten nicht zur Pflicht gemacht, aber der Wohlthätigkeit der Privat-Personen und Privat-Vereinigungen keine Hindernisse in den Weg gelegt, und ihre Stiftungen heilig respektirt hat, wie z. B. in England, [28] in Holland, [29] in den ehmals freyen Städten der Schweiz und ihrem Gebiet, [30] in vielen Gegenden Deutschlands, und vor der französischen Revolution in allen catholischen Reichen, besonders aber in den geistlichen Staaten. Dagegen sind die Uebel nicht zu berechnen, welche der Religion, den Wissenschaften, der Menschlichkeit und dem gemeinen Beßten dadurch geschlagen worden sind, daß man in neueren Zeiten alle diese Gegenstände dem natürlichen Einfluß der Privat-Personen und Privat-Gesellschaften entzogen, sie unter dem Vorwand von Staatszweken oder unmittelbare Staats-Aufsicht, zur Sache der Fürsten gemacht, und aus diesem Grund sogar einige derselben, nach Art der französischen Revolution oder früherer Aufklärungs-Doctrinen, zu Plünderung und eigenmächtiger Verwendung alles gestifteten oder Corporations-Gutes veranlasset

---

28) In London allein sind 1680 Privat-Gesellschaften zu monatlicher Unterstüzung unglüklicher Menschen, 107 Häuser für Arme die nicht mehr arbeiten können; zum Bau eines Spitals hat ein einzelner Buchhändler, Th. Guy's, 20000 Pf. Sterl. hergegeben, und 220,000. demselben hinterlassen. Goede Reise nach England 1804.

29) Hier hat sie der liberale Kayser Napoleon alle beraubt.

30) noch einigermassen gerettet, aber nicht ohne großen Widerstand und Verlust während der Herrschaft des Philosophismus von 1798 bis 1802.

hat.[31] Unsere Nachkommen werden die Folgen davon noch lange empfinden. Wenn z. B. alle Kirchendiener blos von dem Staat, d. h. von den Fürsten bezahlt werden sollen, so können sie bey inneren Revolutionen oder äußeren Ueberfällen, durch einen Federstrich an den Bettelstab gebracht, die Kirche, und mit ihr die Religion selbst vernichtet werden; des Nachtheils nicht zu gedenken, daß die leztere dadurch um all ihr Ansehen kömmt, und nicht mehr die Dienerin göttlicher Geseze bleibt, sondern zur Magd weltlicher Interessen und weltlicher Brodherren herabgewürdiget wird.[32] Wo sind sie hin die vielen Collegien und Seminarien, die zahlreichen Klöster selbst, mit ihren Gebäuden, ihren Gütern und Einkünften, ihren Schulen, ihren Bibliotheken, ihren Spenden und anderen Versorgungs-Anstalten? — In Ruinen verfallen oder in Casernen und Ställe umgewandelt, und die Unterthanen sind gleichwohl überall weit mehr als vorher mit Auflagen belastet. Statt der beraubten oder eigener Verwaltung entzogenen Spithäler, Kirchen-, Armen- und Stadt-Güter, müssen jezt erzwungene Tribute kümmerlich und unvollkommen ersezen, was vorher niemanden etwas kostete, oder was die Liebe freywillig that. Dieses Resultat war auch leicht vorauszusehen. Denn es ist klar, daß sobald man alle gemeinnüzigen und wohlthätigen Anstalten blos zur Sache der Fürsten machen will, sie nicht nur nie in zureichendem Maasse existiren können, sondern auch ihre Existenz selbst immer unsicher bleibt. Sie theilen als-

---

31) exempla sunt odiosa.

32) Hievon wird seiner Zeit bey dem Abschnitt von den geistlichen Staaten mehr geredet werden.

dann allen Wechsel des Glüks der Fürsten, welches für sie noch unbeständiger ist als für Privat-Personen, und werden vom Wind allerley Lehre und wechselnder Hof-Meynungen herumgetrieben. Auch bey der beßten Absicht können verschwenderische Prinzen, kostbare Kriege, feindliche Ueberfälle, nachtheilige Friedens-Verträge u. s. w. eintreten. Alsdann wird das vorräthige Geld in den Cassen genommen, ohne an seine gewöhnliche Bestimmung zu denken. Die Zuflüsse aus der Staats-Casse bleiben entweder ganz aus, oder werden vermindert, oder nicht nach Maßgabe der Bedürfnisse vermehrt, und so geräth alles in Stoken, wie man leider davon Beweise genug hat. Sind hingegen diese Anstalten, wie vormals, selbst dotirt, oder das Eigenthum einzelner Landschaften, Städte und Gemeinden: so überleben sie gewöhnlich auch alle jene Zufälle, indem die Corporations-Güter so wie das Privat-Eigenthum, auch von äußeren Feinden selten in Beschlag genommen, wenigstens nie ganz zu Grunde gerichtet werden. Auch hat Europa den Ruin so vieler herrlichen Anstalten nicht dem Krieg oder den Eroberern zu verdanken, denn die Zerstörung fand häufig auch in eigenen Ländern statt, ohne daß man dazu genöthiget war, ohne daß sie den geringsten ökonomischen Vortheil brachte; sondern den falschen Doctrinen, der herrschenden Sekte, die unter dem Vorwand von Einheit alles an sich ziehen wollte; ihrem Aufklärungs-Despotismus, ihrer Centralisirungs-Wuth, dem Dünkel ihrer eingebildeten Wissenschaft, sollte alle Freyheit der einzelnen, alle Sicherheit des Ganzen, ja sogar der Zwek, das Gute selbst, aufgeopfert werden. Die Gerechtigkeit der Väter ward für Unvernunft, ihre vorsichtige Klug-

heit für Mißbrauch ausgegeben. Hoffentlich werden aber auch hierin, wenn die Welt einst durch Schaden klug geworden ist, die gesunden Begriffe wieder zurükkehren, die Wuth des Systemisirens, Uniformisirens und Gleichmachens wird aufhören, und der Welt ihre Zierde, ihre Mannigfaltigkeit wieder gegeben werden, welche das Bild der Natur, das Zeichen der Freyheit ist, alldieweil die Einförmigkeit, statt der Vernunft und Zwekmäßigkeit, nur den Stempel eines kurzsichtigen Menschenwillens, des eisernen Despotismus an sich trägt. [33]

33) Ueber das ungereimte der Uniformität, dieses Steckenpferds unserer geistlosen Zeit, s. Mösers patriot. Phantasien T. II. p. 15 — 21.

Neun und dreyßigstes Capitel.

Von den Schranken der Landesherrlichen Gewalt.

I. Unmöglichkeit nach dem pseudo-philosophischen Staats-System die Schranken der Fürstlichen Gewalt zu bestimmen. Es führt zur vollkommensten Sklaverey. Daherige falsche Definitionen des Despotismus.

II. Die Schranken der Fürstlichen Gewalt bestehen in dem was alle menschliche Freyheit begränzt, nemlich in fremden Rechten. Ihre Pflichten sind die nemlichen wie die aller anderen Menschen: nicht zu schaden und zu nüzen nach ihrem Vermögen.

III. Positive Verträge können zu den natürlichen Befugnissen oder eigenen Rechten etwas hinzusezen oder davon wegnehmen.

a. Beyspiele solcher Verträge, besonders der wichtigeren. (Capitulationen, pacta conventa, Königliche Urkunden, Chartres etc.)

b. Beurtheilung derselben. Sie sind 1) ihrem Inhalt nach meist unbedeutend. 2) selten nöthig und werden nur durch vorangegangenes großes Unrecht veranlasset. 3) ohne Religiosität durchaus unnüz und illusorisch. 4) oft sogar schädlich und der Ungerechtigkeit förderlich.

IV. Der Despotismus ist nichts weiter als gewaltsame Ueberschreitung des eigenen, und Beleidigung fremden Rechts; eine Läsion von Seite des Mächtigeren.

V. Fruchtbare Entwiklung und Bestätigung dieses einfachen Grundsazes.

a. aus den gewöhnlichen kleineren Mißbräuchen oder Ungerechtigkeiten.

b. aus den gröseren und allgemeinen Bedrükungen, die man

nur dem pseudophilosophischen (revolutionären) Staats-System verdankt. Ihre Schädlichkeit für Fürsten und Völker.

VI. Durch welche gerechte Mittel Fürsten die freyen Handlungen ihrer Unterthanen leiten und lenken können. Höheres Regierungs-Talent.

Seit der Entstehung des pseudophilosophischen Staats-Rechts, welches die landesherrliche Gewalt von dem untergebenen Volke herleiten, und nur auf Volkszweke beziehen will: herrscht unter den Bekennern dieses Systems ein ewiges Wanken und Schwanken, wie weit dann diese Gewalt eigentlich gehe, und nach welcher Regel man sie begränzen solle? Machen sie auch nach ihrer Idee das Volk selbst zum Souverain, dekretiren sie große Volks-Corporationen, und lassen dieselben ihre höchste Gewalt entweder selbst oder durch Repräsentanten ausüben: so ist die Verlegenheit immer die nemliche. Denn es fragt sich abermal, ob dann dieses nunmehr gefürstete Volk oder seine sogenannten Stellvertreter gar keine Regel, kein Gesez zu beobachten haben, ob von ihrer Seite alles Recht sey? Die unglüklichen einzelnen Menschen aber, für deren Freyheit doch der ganze Vernunft-Staat gemacht seyn soll, werden inzwischen vom Wind allerley Doctrin, von der Skylla in die Charybdis, von Fürsten-Despotismus in Magnaten- oder Volks-Tyranney, und von dieser wieder in jenen geschleudert. Bald glauben sie bey dem einen bald bey dem anderen ihr Heil zu finden, aber nie in der wahren Regel, welche ihre Weisen selbst nicht kennen.

In der That lassen sich nach diesem System die Schranken der Fürstlichen oder höchsten Gewalt durchaus nicht bestimmen, sie mag nun von einem oder von mehrern oder (wenn es möglich wäre) von der Majorität aller ausgeübt werden. Denn es ist dabey niemalen befriedigend auszumachen, wie viel Gewalt dann eigentlich delegirt worden seyn soll? zu welchen Zweken? und welche Gesezе, Einrichtungen oder Hülfsmittel das sogenannte Staats-Oberhaupt nöthig oder nüzlich finden solle, um die erdichteten Staatszweke von Freyheit und Sicherung der Menschenrechte, oder von allgemeiner Glükseligkeit, oder von Cultur und Perfektibilität des Menschen-Geschlechts, zu erreichen. Die hierüber mögliche unendliche Verschiedenheit der Meynungen öfnet aber aller Willkühr, aller Ungerechtigkeit Thür und Thor; das System befördert den gränzenlosesten Despotismus durch seine Prinzipien selbst, und macht alle Menschen zu Sklaven. Es kömmt nur darauf an, irgend eine fürchterliche Maßregel unter dem Vorwand des Staatszweks als nothwendig oder nüzlich darzustellen, so ist sie schon gerechtfertiget, und bleibt nicht einmal ein Recht zur Klage übrig. Alles gehört dem Staat, Personen und Eigenthum; die Menschen haben nichts eigenes mehr, was man ihnen läßt ist blos als ein Geschenk oder als eine Gnade zu betrachten; eine Ungerechtigkeit ist sogar nicht einmal möglich, da wo die Gottlosigkeit statuirt, daß der Wille des Volks oder seiner Organe die Quelle alles Rechtes sey und mithin nicht irren könne. Diese Hobbesianischen Grundsäze [1] fliessen nothwendig aus dem Delegations-Prinzip, sie werden in unseren Tagen unter anderen Formen und

1) S. B. I. Cap. VI. S. 41

Worten wieder aufgewärmt, zum Theil sogar praktisch angewendet, und daraus ist auch zu erklären, daß alle nach diesem System ausgeführten oder sonst davon eingenommenen Regierungen immerhin so despotisch waren, alldieweil in denjenigen welche ihre Macht auf Gott und eigene Rechte gründen [2] noch die meiste Freyheit herrscht.

Daher ist sich auch nicht zu verwundern, wenn unsere Staatsrechts-Lehrer von dem Despotismus oder dem Mißbrauch der Fürstlichen Gewalt, gar keine Definition zu geben wissen. Gleich Wahnsinnigen deklamiren sie in die Krenz und Queer wider Despotismus; aber vor lauter Feuereifer ihn da zu wittern wo er nicht ist, vergessen sie ihn da zu sehen wo er ist, wo er sich nur zu sehr äußert, und wo sie ihn durch ihre Doctrinen selbst begünstigen. Da sagt der eine, der Despotismus bestehe darin, Schaden oder Unrecht thun zu können. [3] In diesem Fall müßte der unschuldigste Mensch auf dem Erdboden, ja sogar jedes Kind auch ein Despot seyn, denn es ist keines das nicht willkührlich handeln und beleidigen könne, wahrlich auch sehr oft ungestraft. Zum schaden sind wir alle mächtig genug, und niemand hat noch das Mittel erfunden, was Gott selbst nicht wollte, alle menschliche Macht

---

2) Die Devise des Königs von England ist: „Dieu et mon „droit." Monarchischer und antirevolutionärer kann kein Wahlspruch seyn.

3) Le despotisme ne consiste pas tant à mal gouverner qu'à *pouvoir* mal gouverner. *Sieyes.* Auch Herr Luden sagt: „Das Wesen der Despotie besteht keineswegs in Bedrükung „der Menschen, in Mißhandlung und Zertretung (ich meynte „doch), sondern in der Möglichkeit es zu thun, in der Will„kühr." Staatsweisheit p. 23.

und Freyheit absolut unschädlich zu machen, massen in diesem Fall auch kein Gesez der Freyheit, keine Tugend, kein Verdienst mehr wäre. [4] Andere behaupten, der Despotismus seye darin zu sezen, wenn der Fürst sich und sein Haus zum Selbstzweke macht. Allein diese Definition, deren Idee ursprünglich von Usurpatoren in Griechischen Republiken hergenommen seyn mag, [5] ist nicht nur dunkel und unverständlich, sondern bey wahren Fürsten durchaus unrichtig. Jeder Fürst ist befugt sich und sein Haus als Hauptzwek zu betrachten, es ist dieses sogar seine Pflicht, sobald er dabey keine fremden Rechte beleidiget: und keiner wird je seinen Thron, d. h. seine Unabhängigkeit, lange behaupten, ja nicht einmal gut für das Wohl seiner Unterthanen sorgen, wenn er nicht diesen wesentlichen Hauptzwek vorzüglich ins Aug faßt. Die nemlichen Philosophen docirten zu gleicher Zeit, jeder Mensch auf dem Erdboden solle nur Selbstzwek und nie Mittel seyn; aber die Könige und Fürsten, gerade die mächtigsten und freysten Menschen, durften dieses allgemeine Menschenrecht nicht besizen, sie sollten die alleinigen Knechte und Leibeigene in der Welt seyn.

Leicht beantwortet sich hingegen die Frage, wenn man von der wahren Natur der Fürsten, von eigener Macht und eigenen Rechten ausgeht. Wie war es doch möglich, daß man die Schranken der Landesherrlichen Gewalt nie da suchte wo sie zunächst und in Uebereinstimmung mit dem Gesez der Natur, der allgemeinen Uebung, und dem unbefangenen Urtheil aller Menschen, so leicht zu finden

4) Vergl. B. I. S. 311 – 312.

5) Vergl. B. I. Cap. 20. S. 499 – 500

gewesen wären, nemlich in dem was alle menschliche Macht und Freyheit begränzt, in fremden Rechten. Gleich wie alle Befugnisse der Fürsten nur aus ihren eigenen natürlichen und erworbenen Rechten, aus Freyheit und Eigenthum fliessen: so sind sie auch durch dieselbigen ganz natürlicher Weise begränzt. [6] Ein Fürst ist, wie wir genug bewiesen haben, von Rechtswegen nur Herr über seine eigene Sache, und regiert auch im Grund nur dieselbe. So weit ausgedehnt auch seine Rechte seyn oder scheinen mögen, weil er mehr Mittel und Vermögen hat natürliche Freyheit auszuüben, und weil er mehr Eigenthum besizt, in erweiterten Verträgen und Verhältnissen steht, mithin sein Befugniß sich über mehrere und grössere Gegenstände erstrekt: so ist er doch nicht unumschränkter Gebieter über die Personen und das Eigenthum seiner Unterthanen. Niemand hat noch behauptet, daß er damit, wie mit seinem Eigenthum, willkührlich umgehen, mit dem Leben und der Freyheit seiner Unterthanen spielen, ihr Vermögen rauben oder als das seinige betrachten, sich ein Recht auf den Genuß ihrer Weiber und Töchter anmaßen dürfe u. s. w. Außer dem Verhältniß welches irgend einen Diener oder Untergebenen an seinen Herrn knüpft, ihm nebst den natürlichen Menschenpflichten noch andere vertragsmäßige auflegt, oder auch nur gewisse Klugheits-Regeln empfiehlt, giebt es für jeden noch einen Kreis von Freyheit, wo er sein eigener Herr ist, in welchem ihn niemand verkümmern soll, und der eine unendliche Reihe von Handlungen seiner Willkühr überläßt. Jeder Mensch hat noch etwas eigenes, dem ärmsten selbst gehört sein Leben, seine Ehre, seine Zeit und seine Frey-

6) Vergl. B. I. Cap. 22. S. 497 und 501.

heit oder Fähigkeit (in so weit er sie nicht durch Vertrag einem anderen gewidmet hat) so gut aus Gottes Gnaden als dem König seine Macht, sein Reichthum und seine Unabhängigkeit. Göttliche Gesetze, d. h. die Gesetze der Natur-Nothwendigkeit, und die Gesetze der Freyheit welche in Gerechtigkeit und Wohlwollen bestehen: das sind also die Schranken der Fürstlichen Gewalt. 7) Jene kann, diese soll ein Fürst nicht überschreiten. Die Natur-Gesetze gebieten ihm mit unwiderstehlicher Gewalt, nichts ihnen widerstreitendes, nichts den menschlichen Kräften versagtes zu unternehmen, und der Hochmuth von vielen ist schon oft zum Spott der Welt empfindlich bestraft worden, die auch in dieser Hinsicht keinen Oberen erkennen, gleich Titanen den Himmel bestürmen und das unmögliche wirklich machen wollten. Das Gesetz der Gerechtigkeit befiehlt ihm zwar nicht so zwingend, aber heilig verbindlich, mit seinen eigenen Befugnissen sich zu begnügen, niemanden zu schaden, fremde Rechte (sie mögen nun natürlich oder vertragsmäßig erworben seyn) nicht zu beleidigen, jedem das Seine zu lassen oder das Seine zu geben. Und da diese blos negative Regel für die Bedürfnisse der menschlichen Gesellschaft nicht hinreicht: so kömmt zur Vollendung des Pflichtgesetzes noch das freyere Gebot der Liebe hinzu, mit seiner Macht zu nützen, zu helfen, die Ausübung fremder Rechte zu begünstigen, zu beschützen. In diesen zwey Worten sind alle Fürsten-Pflichten wie alle Menschen-Pflichten begriffen: welch andere könnte man ihnen noch auflegen wollen!

Wirkliche aber nicht erdichtete Verträge, mit Frem-

7) Vergl. oben Cap. 27. S. 65—66.

den oder Einheimischen geschlossen, können freylich zu der natürlichen Freyheit, zu den eigenen Rechten eines Fürsten etwas hinzusezen oder von denselben wegnehmen. 8) Durch dergleichen Verträge werden oft Collisionen beseitiget, Liebes-Pflichten zu rechtlichen Schuldigkeiten erhoben, sonstige Befugnisse aufgegeben und neue erworben, die man nach dem bloßen natürlichen Recht nicht gehabt hätte. Das nemliche geschieht ja auch unter Privat-Personen, und in diesem Sinn (den Gegenständen nach) ändert sich der Kreis der Rechte eines Menschen jeden Augenblik. Unter dergleichen Verträge gehören schon alle mit anderen Fürsten und Republiken geschlossene Friedens-Traktate, Bündnisse, Handels- und andere Conventionen, 9) durch welche stets die vollkommene natürliche Freyheit vermehrt oder vermindert wird, wo man von seinem eigenen Rechte cedirt und oft sogar für die Zukunft ziemlich beschwerliche Verpflichtungen (sogenannte Servituten) übernimmt, von denen wir in einem folgenden Capitel mehr reden werden. Dahin gehören im Innern alle Dienst-, Lehen-, Schuz- und andere gewöhnliche Verträge, welche der Fürst mit einzelnen Individuen oder Corporationen schließt, und die er natürlicher Weise zu halten schuldig ist, darum weil durch dieselben die lezteren ein Recht erhalten haben, was ihnen ohne Beleidigung nicht mehr einseitig entrissen werden darf. Vorzüglich aber werden unter diese Klasse die wichtigeren Verträge oder gegenseitigen feyerlichen Versprechungen gerechnet, welche nach inneren Kriegen, bey

8) Beyspiele solcher Verträge s. in *Pufendorf* de j. n. et g. L. VII. cap. VI. §. 9—11. und in der ganzen Geschichte.

9) Vergl. oben S. 116—119.

heit oder Fähigkeit (in so weit er sie nicht durch Vertrag einem anderen gewidmet hat) so gut aus Gottes Gnaden als dem König seine Macht, sein Reichthum und seine Unabhängigkeit. Göttliche Gesetze, d. h. die Gesetze der Natur-Nothwendigkeit, und die Gesetze der Freyheit welche in Gerechtigkeit und Wohlwollen bestehen: das sind also die Schranken der Fürstlichen Gewalt. 7) Jene kann, diese soll ein Fürst nicht überschreiten. Die Natur-Gesetze gebieten ihm mit unwiderstehlicher Gewalt, nichts ihnen widerstreitendes, nichts den menschlichen Kräften versagtes zu unternehmen, und der Hochmuth von vielen ist schon oft zum Spott der Welt empfindlich bestraft worden, die auch in dieser Hinsicht keinen Oberen erkennen, gleich Titanen den Himmel bestürmen und das unmögliche wirklich machen wollten. Das Gesez der Gerechtigkeit befiehlt ihm zwar nicht so zwingend, aber heilig verbindlich, mit seinen eigenen Befugnissen sich zu begnügen, niemanden zu schaden, fremde Rechte (sie mögen nun natürlich oder vertragsmäßig erworben seyn) nicht zu beleidigen, jedem das Seine zu lassen oder das Seine zu geben. Und da diese blos negative Regel für die Bedürfnisse der menschlichen Gesellschaft nicht hinreicht: so kömmt zur Vollendung des Pflichtgesezes noch das freyere Gebot der Liebe hinzu, mit seiner Macht zu nüzen, zu helfen, die Ausübung fremder Rechte zu begünstigen, zu beschüzen. In diesen zwey Worten sind alle Fürsten-Pflichten wie alle Menschen-Pflichten begriffen: welch andere könnte man ihnen noch auflegen wollen!

Wirkliche aber nicht erdichtete Verträge, mit Frem-

7) Vergl. oben Cap. 27. S. 65—66.

den oder Einheimischen geschlossen, können freylich zu der natürlichen Freyheit, zu den eigenen Rechten eines Fürsten etwas hinzusezen oder von denselben wegnehmen. 8) Durch dergleichen Verträge werden oft Collisionen beseitiget, Liebes-Pflichten zu rechtlichen Schuldigkeiten erhoben, sonstige Befugnisse aufgegeben und neue erworben, die man nach dem bloßen natürlichen Recht nicht gehabt hätte. Das nemliche geschieht ja auch unter Privat-Personen, und in diesem Sinn (den Gegenständen nach) ändert sich der Kreis der Rechte eines Menschen jeden Augenblik. Unter dergleichen Verträge gehören schon alle mit anderen Fürsten und Republiken geschlossene Friedens-Traktate, Bündnisse, Handels- und andere Conventionen, 9) durch welche stets die vollkommene natürliche Freyheit vermehrt oder vermindert wird, wo man von seinem eigenen Rechte cedirt und oft sogar für die Zukunft ziemlich beschwerliche Verpflichtungen (sogenannte Servituten) übernimmt, von denen wir in einem folgenden Capitel mehr reden werden. Dahin gehören im Innern alle Dienst-, Lehen-, Schuz- und andere gewöhnliche Verträge, welche der Fürst mit einzelnen Individuen oder Corporationen schließt, und die er natürlicher Weise zu halten schuldig ist, darum weil durch dieselben die lezteren ein Recht erhalten haben, was ihnen ohne Beleidigung nicht mehr einseitig entrissen werden darf. Vorzüglich aber werden unter diese Klasse die wichtigeren Verträge oder gegenseitigen feyerlichen Versprechungen gerechnet, welche nach inneren Kriegen, bey

8) Beyspiele solcher Verträge s. in *Pufendorf* de j. n. et g. L. VII. cap. VI. §. 9—11. und in der ganzen Geschichte.

9) Vergl. oben S. 116—119.

Krönungen [10] oder anderen außerordentlichen Gelegen-

10) Krönungen sind keine Uebertragung der Gewalt, denn man krönt nur solche die bereits Könige sind, d. h. die höchste Macht und Freyheit wirklich besizen. Diese schöne Ceremonie ist blos von der christlichen Kirche eingeführt worden, welche ihre mächtigsten Jünger bey solcher Gelegenheit wo sie den höchsten Gipfel menschlichen Glüks erstiegen, zur feyerlichen Anerkennung göttlicher Gesezе, zur förmlichen Versprechung schuldiger Rechts- und Liebespflichten vermocht hat.

Ich finde übrigens keine schiklichere Gelegenheit als diese, um etwas von dem merkwürdigen Inhalt jener Krönungs-Eide zu sagen, und den auffallenden Unterschied bemerklich zu machen, der zwischen den älteren und den neueren (seit der französischen Revolution eingeführten) dießörtigen Eidesformeln besteht. Diese Vergleichung ist außerordentlich merkwürdig und lehrreich. Man sieht schon in den Verbalien den Gegensaz der Principien, den Unterschied zwischen dem alten oder natürlichen und dem pseudophilosophischen revolutionären Staatsrecht, mit anderen Worten zwischen der Religion und der Irreligion. Dort bezog sich alle Verbindlichkeit auf Gott und die Beobachtung seines Gesezes; der Eid legte im Grund keine neue Verbindlichkeit auf, sondern bekräftigte nur die schon vorhandene mit dem Siegel der Religion, durch öffentliche und feyerliche Anerkennung derselben vor aller Welt. Man verpflichtete sich nur zu möglichen, gerechten oder wenigstens erlaubten und dem ganzen Volk nüzlichen Handlungen. Schuz der Religion und Kirche, gerichtliche Hülfleistung nach den Grundsäzen der Gerechtigkeit, der Gnade und Barmherzigkeit, sind die herrschenden Haupt-Ideen in allen diesen Eidesformeln. So lautete z. B. der Eid des Königs von Frankreich, welchen noch Ludwig XV. und Ludwig XVI. beschwuren, folgendermaßen:

„Hæc populo Christiano et mihi subdito in Christi promitto nomine

1) Inprimis ut ecclesiæ Dei omnis populus Christianus veram pacem, nostro arbitrio, in omni tempore servet.

heiten zwischen den Königen und den Großen und Vor-

2) Item ut omnes rapacitates et omnes iniquitates omnibus gradibus interdicam.

3) Item ut in omnibus judiciis æquitatem et misericordiam præcipiam, ut mihi et vobis indulgeat suam misericordiam clemens et misericors Deus.

4) Item, de terra mea ac jurisdictione mihi subdita universos hæreticos *ab ecclesia denotatos*, pro viribus, bona fide, exterminare studebo."

Der Eid des Königs von England ist nach der Revolution von 1688 etwas verändert, und besonders auch auf die protestantische Religion anwendbar gemacht worden. Sonst lautete er auch nur in allgemeinen Ausdrüken, die Kirche zu schüzen, gutes Recht zu halten, Civil-Gesezе, Gebräuche, Privilegien ꝛc. zu respektiren. S. Blakston Comment. T. I. S. 335.

Schön war der Krönungs-Akt und die Eidesformel des deutschen Kayſers. Derselbe ward von dem consecrirenden Erz-Bischoff (also nicht im Namen des Volks, sondern im Namen Gottes und der christlichen Kirche) befragt:

Vis sanctam fidem Catholicam et apostolicam tenere et operibus justis servare.

Vis sanctis Ecclesiis, Ecclesiarumque ministris fidelis esse tutor ac defensor.

Vis regnum *a Deo tibi concessum* secundum justitiam regere et efficaciter defendere.

Vis jura regni et imperii, bona ejusdem injuste dispersa recuperare et conservare, et fideliter in usus regni et Imperii dispensare.

Vis pauperum et divitum, viduarum et orphanorum, æquus esse judex et pius defensor.

Vis sanctissimo in Christo patri et domino, Romano Pontifici et sanctæ Rom. Ecclesiæ subjectionem debitam et fidem referenter exhibere.

Auf jede dieser Fragen ward von dem Kayser geantwortet: Volo, und sodann dieses Versprechen bey dem Altar mit folgenden Worten eidlich bekräftiget. Omnia præmissa, in quan-

tum divino fultus fuero adjutorio, fideliter adimplebo; sic me Deus adjuvet et sancta Dei Evangelia. — Auch die Einsegnungs-, Salbungs- und Gebets-Formeln waren ungemein schön, lehrreich und erhaben, so daß es ewig schade ist, daß diese religiosen Ceremonien, die einen tiefen und lebenslänglichen Eindruk auf das Gemüth von König und Volk machen konnten, in neueren Zeiten unterlassen worden sind.

Nach der Krönung schwur der Kayser bey dem Altar noch einen zweyten Eid, vorerst in lateinischer, sodann auch in deutscher Sprache mit folgenden Worten:

„Ich gelobe und verspreche vor Gott und seinen Engeln, „daß ich jezt und hinfüro das Gesez und die Gerechtigkeit, „auch den Frieden der heiligen Kirche Gottes will halten und „handhaben, auch dem mir unterworfenen Volk will nüzlich „seyn und Gerechtigkeit verschaffen, daß ich des Reichs Rechte, „mit Vorbehalt gebührender Betrachtung göttlicher Barmherzigkeit, will erhalten, wie ich solches mit Rath der Fürsten, auch des Reichs und meiner Getreuen, am beßten erfinden kann. Dem allerheiligsten Römischen Bischof und der „Römischen Kirche, wie auch den übrigen Bischöffen und Kirchen Gottes will ich gebührende geistliche Ehr erzeigen und „dasjenige was von Kayfern und Königen der Kirche und den „kirchlichen Personen gegeben und übertragen worden ist, derselben ungeschwächt erhalten und erhalten lassen; auch den „Prälaten, Ständen und Vasallen des Reichs gebührende „Ehre tragen und beweisen, so viel mir unser Herr Jesus „Christus Hülf, Kraft und Gnade verleihet." (Moser d. Staatsrecht II, 475—476.

Der König von Portugall schwur und versprach in noch kürzeren Worten: „Mit dem Beystande göttlicher Gnade sein „Volk würdiglich und mit Billigkeit zu regieren, ihm mit aller derjenigen Genauigkeit deren die menschliche Schwäche „fähig ist, die Justiz zu handhaben, und sie im Genuß aller „guten Gebräuche und Privilegien zu lassen, wie auch aller „Gnadenbezeugungen, Freyheiten und Befreyungen, die ih-

statt finden; die *pacta conventa*, Capitulationen, die

„nen von den Königen, seinen Vorfahren, ehmals verliehen „und bestätiget worden." (v. Real Staatskunst IV, 823.)

Dagegen lauten die neueren, seit der Revolution, d. h. seit dem Triumph der Irreligion eingeführten Königs-Eide gleich einem Sekten-Eid und sind in Form und Inhalt den älteren ganz entgegengesezt. Die Verbindlichkeit bezieht sich nirgends auf Gott, als den obersten Gesezgeber, sondern nur auf das Volk, welches hiemit gleichsam vergöttert und dessen Souverainität wo nicht ausdrüklich doch indirekt anerkannt wird. Man schwur nicht die Gebote Gottes zu halten, die besizende Macht mit Gerechtigkeit und Liebe auszuüben, sondern man huldigte den Grundsäzen des sogenannten Zeitgeistes; man machte sich zum Vasall einer herrschenden Sophistenzunft, welche die christliche Kirche verdrängen und sich an ihren Plaz sezen wollte. In dunkeln, trokuen und zweydeutigen Ausdrüken verpflichtete man sich theils zu unmöglichen, theils zu ungerechten und schädlichen, dem Gesezе Gottes widersprechenden Handlungen, und darin liegt auch der Grund, warum die Verlezung dieser Eide so häufig und so gleichgültig geworden ist. Wir wollen auch dieses mit einigen Beyspielen belegen:

Der Eid den der gewesene französische Kayser Buonaparte bey Annahm der Kayser-Würde schwur, war in folgenden Ausdrüken abgefaßt:

„Ich schwöre (wem?) die Integrität des Gebiets der Re„publik zu behaupten, die Gesezе des Concordats und die „Freyheit der Gottesdienste zu respektiren und respek„tiren zu machen, die Gleichheit der Rechte, die poli„tische und bürgerliche Freyheit, die Unwiderruflichkeit der „Verkäufe der National-Güter zu respektiren und respek„tiren zu machen, keine Abgabe, keine Taxe zu erheben als „in Gemäßheit eines Gesezes; die Institution der Ehren„Legion zu handhaben, und allein in Bezug auf das In„teresse, das Glük und den Ruhm des französischen Volkes „zu regieren." Senatusconsulte organique vom 28 Floreal An 12. (18 May 1804.)

offenen Briefe, Chartres (magnæ chartæ) oder

Es ist kein Wort in dieser Eidesformel, das nicht eine falsche Idee oder einen unrichtigen Ausdruk in sich enthalte. Wem wird geschworen? Bestand noch eine Republik? Ist es möglich und recht, stets die Integrität ihres usurpirten Gebiets zu behaupten? Welche Zweydeutigkeit in den Worten Gesezе des Concordats und Freyheit aller Gottesdienste? Ist leztere unbedingt gerecht, möglich, und wie vereint sie sich mit dem ersteren? Soll die Gleichheit der Rechte etwa in Abschaffung aller Verschiedenheit erworbener Privat-Rechte bestehen, statt einem jeden das seinige zu lassen? Was ist die politische Freyheit in einem Kayserthum und wie ward die bürgerliche respektirt? Was sind National-Güter? Warum sollen ihre Verkäufe unwiderruflich seyn, wenn sie etwa durch wechselseitigen Vertrag aufgehoben werden? Wer giebt die Gesezе über Abgaben und Taxen, konnte der Kayser seine Befehle nicht auch Gesezе nennen? Warum sollte die Ehren-Legion gehandhabet werden, als weil in ihrem Eid die Behauptung der revolutionären Grundsäze noch deutlicher ausgesprochen war? Was heißt endlich das, nur allein für die Interessen und den Ruhm eines Volkes regieren? leere Worte in die ein jeder seine Leidenschaften hineinlegen kann, und haben sie nicht gerade die Schande und das Unglük eben dieses Volkes nach sich gezogen?

Der Eid des ephemeren Königs von Italien (26 May 1805) war gleichlautend, nur mit dem einzigen Unterschied, daß an Plaz des Worts Republik das Wort Königreich gesezt worden, und daß es statt der Concordats-Gesezе und der Freyheit der Gottesdienste hieß: „Ich schwöre die Religion des Staats (welche?) zu respektiren und respektiren zu machen."

Für die neuen Könige von Westphalen (1807) und Neapel (1808), so wie für das Herzogthum Warschau (1807) ward gar kein Eid vorgeschrieben, und das ist auch allerdings besser als ein schlecht abgefaßter, weil dann wenigstens bisweilen die Kraft des natürlichen Gesezes gilt, und

schriftliche Urkunden, welche darüber ausgestellt, bisweilen sogar eidlich bekräftiget werden, und die man

mit den durch die Eides-Formel übernommenen ungerechten und zweydeutigen Verpflichtungen in keinen Widerstreit kömmt.

Der Eid welcher 1808 von Buonaparte für den neuen König von Spanien vorgeschrieben wurde, war etwas weniger schlecht als die vorigen abgefaßt, aber doch noch lange nicht auf die alten religiosen Grundsäze gestüzt. Er lautete nemlich folgendermaßen: „Ich schwöre auf die heiligen „Evangelien unsere heilige Religion (abermal ohne zu sagen „welche) zu ehren und ihr Ehrfurcht zu verschaffen, die Ver„fassung zu beobachten und beobachten zu lassen, die Integri„tät und Unabhängigkeit Spaniens und seine Besizungen zu „handhaben, die individuelle Freyheit und das Eigenthum „zu beschüzen, und allein für das Interesse, das Glük und „den Ruhm der Spanischen Nation zu regieren."

Was haben die Völker bey dieser wesentlichen Veränderung der Eidesformeln gewonnen? Vorher, wo man noch Gott, und nur Ihn allein, für seinen Herren und Oberen anerkannte, sah man häufig gewissenhafte, gerechte und liebreiche Fürsten, die ihren Eid und jegliche Pflicht treulich hielten, jeden bey dem Seinigen ließen und schüzten und noch dazu viele Wohlthaten erwiesen. Die Unterthanen waren frey in dem was ihnen gehört, glüklich, zufrieden und unter sich selbst einig. Jezt aber da, wenigstens in der Idee, das Volk der Souverain seyn soll; ein Souverain der seinen Willen nicht äußert, nicht äußern kann, sich selbst widerspricht und dem jeder seinen eigenen Privatwillen andichtet, gilt keine Regel, keine anerkannte Wahrheit mehr; eine Doctrin verdrängt die andere, jedes Recht wird nach Gesezen mit Füßen getreten, die Liebe ist, selbst in der Theorie, aus der Staatsverwaltung verbannt, kein Privatmann ist mehr in dem Seinigen frey, die Völker zahlen, darben, leiden unendlich mehr als vorher und unter ihnen selbst sieht man nichts als Feindschaft und wechselseitigen Haß. Sie verdanken es ihrem Hochmuth und falschen Weisen.

fälschlich Reichs-Grundgeseze oder Constitutionen nennt, [11] obgleich sie den Staat weder gründen, noch constituiren, sondern lediglich Verträge sind, die in einem bereits bestehenden, von der Natur gegebenen Reich, zwischen dem Herren und seinen ersten Dienern oder Vasallen geschlossen werden.

Je nachdem nun die Umstände beschaffen sind, welche dergleichen Conventionen oder Versprechungen veranlassen, nach Maaßgab als die Könige der Hülfe ihres Volks mehr bedürfen, um etwa einen bestrittenen oder gefährdeten Thron zu behaupten, oder den Unterthanen bald diese bald jene Vortheile besonders am Herzen liegen: ist auch der Inhalt dieser Verträge sehr verschieden, und die Könige können in denselben mancherley neue Pflichten übernehmen, die sie nach dem bloßen natürlichen Recht nicht gehabt hätten, und wodurch mithin, wie man sich auszudrüken pflegt, ihre vollkommene Freyheit (Souverainität) mehr oder weniger eingeschränkt wird. Dergleichen Beschränkungen sind z. B. keinen Krieg anzufangen, als mit Rath und Wissen derjenigen deren Hülfe man verlangt; [12] gewisse Aemter nicht abzuschaffen oder zu vermindern, seine Beamte und Diener nur in gewissen Kirchen oder nur im Lande selbst, oder nur in einzelnen Classen aus-

---

11) Vergl. oben S. 190—191. von den Gesezen welche die Fürsten sich selbst auflegen.

12) Tübinger-Vertrag von 1514 und mehrere ähnliche in großen Reichen, eine Bedingung die aber fast nie gehalten werden konnte, darum weil sie in der That naturwidrig ist, und ein Krieg gewöhnlich durch solche Umstände nach und nach abgenöthiget wird, daß man gar nicht mehr fragen kann, daß keine freye Wahl mehr übrig bleibt.

zuwählen; besonders keine fremden Truppen in seinen Dienst zu nehmen; die Stellen lebenslänglich zu lassen, so lang sie wenigstens treu verwaltet werden; vorhandene oder ertheilte Privilegien zu bestätigen und nicht zu widerrufen; frühere Vorgänge oder Vergehungen weder zu rügen noch zu strafen; die gerichtliche Hülfleistung jedermann zu ertheilen, einzelne oder mehrere Religionen ausschliessend zu schüzen, gewisse Beschwerden oder Schuldigkeiten zu erlassen, seine Domainen nicht zu veräußeren, Donationen, Lehen und Benefizien nicht wieder zurükzuziehen; bewilligte Steuren nur für bestimmte Gegenstände zu verwenden, oder gar die Administration derselben gewissen Behörden zu überlassen; Taxen und Zoll-Tarife nicht zu erhöhen u. s. w. Hinwieder wenn andere oder günstigere Umstände eingetreten sind, können die Könige und Fürsten durch ähnliche Verträge auch neue Rechte, neue Befugnisse erwerben, auf welche sie sonst keinen Anspruch hatten: als wie z. B. von lästigen, durch die natürliche Gerechtigkeit nicht vorgeschriebenen Beschränkungen befreyt zu werden, militärische Hülfe forderen zu dürfen, schädlich gewordene Privilegien aufzuheben, ihre Gerichtsbarkeit über gewisse Bezirke und Gegenstände zu erweitern, verlohrne oder erlaßne Schuldigkeiten wieder einzufordern, sich gewisse Regalien einräumen zu lassen, Steur-Bewilligungen zu erhalten, deren Produkt nachher ihr volles Eigenthum ist, gemachte Schulden von der Nation verbürgen oder bezahlen zu lassen u. s. w. Beydes ist gerecht, sobald es durch freywilligen Vertrag geschieht, von beydem liefert die Geschichte mannigfaltige Beyspiele, beydes kann nach Umständen den Völkern vortheilhaft oder nachtheilig seyn.

Allein alle diese willkührlichen Zusäze und Beschränkungen, deren Kenntniß und Darstellung das positive Staatsrecht einzelner Fürstenthümer und Republiken ausmacht, sind erstens bey weitem nicht so wichtig noch so wesentlich als man glaubt, dabey selten nöthig, ohne Religiosität, d. h. ohne Anerkennung der natürlichen Pflicht Verträge zu halten, durchaus unnüz und illusorisch, bisweilen sogar schädlich, d. h. der Ungerechtigkeit förderlich. Vergleicht man die berühmtesten und gepriesensten pacta conventa, Capitulationen, Königlichen Urkunden (magnas chartas), Krönungs-Eide, Reichs- oder Landtags-Abschiede u. s. w., so ist ihr Inhalt äußerst dürftig und unbedeutend. Meist bestehen sie nur in Abstellung einiger durch frühere Vorfälle eingeschlichenen Mißbräuche, oder in einem feyerlichen Versprechen von dem was man ohnehin nach dem natürlichen Recht zu thun schuldig war, sehr selten in wirklicher Verminderung Landesherrlicher Befugnisse. Der Grund davon ist auch ganz natürlich, indem es ungereimt wäre, ja sogar eine gänzliche Irreligiosität beweisen würde, sich förmlich zu allem demjenigen zu verpflichten, was die bloße Gerechtigkeit ohnehin gebietet, in rechtmäßiger Freyheit aber sich niemand gern die Hände binden, oder ein wahres Befugniß absprechen läßt. Nur außerordentliche und unglükliche Zufälle, vorangegangene große und langdaurende Ungerechtigkeiten, innere Kriege, gewaltsame Revolutionen, ungewöhnliche Thronbesteigungen, machen dergleichen Urkunden, Verträge oder positive Bestimmungen nothwendig. In solchen Fällen allein entsteht zulezt das Bedürfniß, wegen besorgter Rükkehr ähnlicher Uebel und zur Bewirkung des Friedens, dergleichen beruhigende Zusicherungen zu ertheilen, d. h. die verlezte natürliche Re-

gel wieder hervorzurufen, positiv auszusprechen, durch Schriftzüge in stete Erinnerung zu bringen, oder zur Hebung von Collisionen wechselseitig auf gewisse Befugnisse zu verzichten: welch alles zwar der natürlichen Verbindlichkeit nichts hinzusezt, aber doch den Beweis liefert, daß man dieselbige anerkennt, und die früheren Vorgänge nicht als Regel selbst, sondern als Verlezung der Regel betrachtet, mithin auch nicht erneueren will. Im Verhältniß gegen die Fürsten wie zwischen Privat-Personen, (im Staats-Recht wie im Privat-Recht) sind positive Gesezе immer nur die Folge früheren Mißbrauchs. [13] Daher sieht man auch, daß die freyesten Völkerschaften, diejenigen welche nie tyrannisirt worden, auch keine dergleichen allgemeine Diplome, Urkunden und Chartres besizen. Ihre Rechte und Freyheiten wurden nie getrübt, mithin bedurfte man auch keiner Anerkennung, keiner Restauration. Ihre Verfassung, ihre Sicherheit, bestand in dem natürlichen Gesez der Gerechtigkeit und in unendlich mannigfaltigen Privat-Verträgen; niemand kam in Sinn, daß das erstere nicht heilig gebietend sey, die lezteren nicht gehalten werden sollen, und diese Constitution dürfte dann doch wohl die beßte seyn, mithin auch, wenigstens in einem natürlichen Staats-Recht, empfohlen werden dürfen. Uebrigens hindern jene willkührlichen Zusäze den Despotismus doch nicht, sobald böser Wille mit der höchsten Macht verbunden ist. [14] Denn positive Gesezе können eben so gut verlezt werden als die natürlichen, ja man hat dazu noch viel mehreren Vorwand und Reiz. Was Menschen ge-

---

13) Vergl. oben S. 197.

14) Vergl. T. I. S. 333. und S. 436–439. T. II. S. 66–67.

macht haben, können die Menschen auch wieder aufheben oder verändern, papierne Ketten werden leicht zerbrochen, und was nur eine Feder geschrieben hat, das löscht eine andere Feder wieder aus: da hingegen das natürliche Gesez nicht aufgehoben, nicht verändert, nicht aus dem Gemüth der Menschen vertiget werden kann. Religiosität welche Verträge hält, weil das göttliche Gesez es befiehlt, ist auch hier die, erste und lezte, die unentbehrlichste Bedingung aller Sicherheit. Glaubt man etwa, der König von England könnte nicht despotisch handeln wenn er wollte? Hat das englische Volk nicht auch seine Tyrannen gehabt, ungeachtet die nemliche Constitution existirte, Parlamenter und magnæ chartæ bestanden? Nicht in seiner sogenannten Verfassung, (denn eigentlich besteht keine politische Verfassung, wohl aber ein Inbegriff Königlicher Verträge und Versprechungen) sondern in dem wenig bemerkten glüklichen Umstand, daß England seit einem ganzen Jahrhundert nur drey Könige gehabt hat, lauter rechtschaffene, von Neuerungssucht entfernte Männer, heilige Beobachter des natürlichen Gesezes und aller Verträge, möchte wohl der Hauptgrund von dem blühenden Zustand dieses Reichs und von der Freyheit seiner Einwohner zu finden seyn. [15] Denn solch lange Uebung des Guten, verbunden mit einer ähnlichen unverdorbnen Doctrin, bringt die Länder unglaublich empor und wird am Ende zur zweyten Natur; sie verbrei-

15) Sie wäre anderswo eben so groß, ohne die durch den Aufklärungs Dünkel des 18ten Jahrhunderts verursachten Neuerungen Man sehe z. B. das Fürstenthum Neuenburg, ein Monument des alten, natürlichen, unverlezten Staats-Rechts. Welche Freyheit herrschte nicht dort, mit der innigsten Anhänglichkeit an den Landesherren verbunden.

set in allen Gemüthern eine Tradition der Wahrheit und Gerechtigkeit, einen lebendigen Glauben an etwas Heiliges, das beynahe niemand mehr anzutasten wagt. [16] Wie viele hundert Constitutionen haben wir nicht hingegen seit fünf und zwanzig Jahren gleich Pilzen hervorwachsen gesehen, an denen die weisesten oder sich weise glaubenden Menschen gearbeitet hatten, die feyerlich proklamirt und beschworen, gleichwohl aber nie beobachtet, vom ersten Wind umgeworfen wurden, ohne daß sich dawider nur eine Stimme der Klag erhoben, oder ein Arm für sie gerühret hätte. Sie verschwanden gleich Seifenblasen, und haben den Despotismus nicht gehindert, sondern eher befördert, darum weil diese Produkte der Gottlosigkeit keine Wurzel weder in den Dingen selbst, noch im Herz der Menschen hatten, weil sie einerseits sich gegen die Ordnung der Natur auflehnen, anderseits durch positive Vorschriften, durch Worte und Phrasen die verfolgte und verspottete Religion entbehrlich machen zu können wähnten. Auch mögen die Völker Europens sich noch so lange in diesem verderblichen Zirkel herumdrehen, sie mögen Constitutionen oder Königliche Constitutions-Dekrete machen und machen lassen, so viel sie immer wollen: ungeachtet alles Aufwands von Gut und Blut werden sie der Freyheit nicht geniessen, bis daß wieder ein besserer Geist, eine neue Seele alle Gemüther durchdringt, bis man wieder ein göttliches Gesez der Gerechtigkeit und des Wohlwollens anerkennt, dessen Befolgung allein alle anderen überflüssig macht. Endlich sind jene positiven Zusäze oder Beschränkungen der Landesherrlichen Gewalt auch sehr oft schädlich. Wir wollen des wenig be-

16) Vergl. T. I. Cap. 15. S. 411—414.

merken, aber durch die ganze Geschichte bewiesenen Umstandes nicht erwähnen, daß die Könige und Fürsten dabey gewöhnlich mehr gewinnen als verlieren, die Völker hingegen mehr verlieren als gewinnen: indem bey allen, auch wenn sie noch so freywillig sind, der Mächtigere stets den Vortheil auf seiner Seite hat, und die ihm günstigen Bedingungen immer heilig gehalten werden müssen, alldieweil man die Erfüllung der Gegenverheissungen doch wieder nur von seiner eigenen Gewissenhaftigkeit erwarten muß. Die Fürsten erwerben große Dinge und geben Kleinigkeiten auf, während die Völker für die Freude mit ihrem König einen Vertrag zu schliessen, oder eine Chartre zu erhalten, oder, wenn es weit kömmt, bisweilen über die Geschäfte des Fürsten öffentlich reden, aber doch nicht entscheiden zu können, bleibende Auflagen bewilligen, stehende Truppen-Corps unterhalten, große Schulden übernehmen, und oft auf die wichtigsten Privat-Rechte Verzicht leisten. Wird aber die rechtmäßige Macht der Fürsten zu sehr eingeschränkt, oder in ihrer Ausübung lästigen Formen unterworfen: so sucht man stets sich wieder von diesen Schranken zu befreyen, oder man entschädiget sich auf andere Weise, welche die Urkunde nicht berührt hat, und die Gemüther werden mehr als vorher von einander entfernt. Dabey sind diese Fesseln oft dem wahren Guten selbst hinderlich. Gleich allen positiven Gesezen die nach und nach veralten und unpassend werden, veranlassen sie eine Menge von Streitigkeiten, offenen oder versteckten Widerhandlungen, einseitigen Auslegungen u. s. w. sind die Mutter alles Zankes und ewiger Chikane; [17] die Schriftgelehrten machen sich

17) Vergl. oben S. 191. S. 195. S. 202—205. wo wir dieses

darüber her, und höhere Weisheit wird verdrängt; es entsteht ein legistischer oder publicistischer Aberglaube, der nur in papiernen Urkunden alle Wahrheit zu finden glaubt, blos an Formen und Zufälligkeiten hängt, darüber aber das wichtigste und wesentlichste, das wahre Recht selbst vergißt. Und da jeder Kampf zulezt einen Sieg zur Folge hat, so entsteht allemal viel größere Willkühr daraus. Denn die positiven Schranken werden am Ende gewaltsam über den Haufen geworfen, aber indem man auf solche Art blos von lästigen Menschen-Satzungen befreyt wird, wähnt man gewöhnlich auch gar keiner Regel mehr unterworfen zu seyn. 18) Demnach ist denjenigen Staatslehrern, welche dergleichen positive Zusäze und Beschränkungen nicht lieben, auch gar nicht vorzuwerfen, daß sie dem Despotismus günstig seyen, zumal es im Gegentheil die Eigenschaft aller edlen und großen Gemüther ist, die vielen menschlichen Gesezе, als Fesseln der Freyheit, zu hassen, und dagegen das göttliche Gesez über alles zu ehren.

Dem sey indessen wie ihm wolle, es mögen unsere Publicisten auf diesen pactis conventis, Capitulationen, Königlichen Urkunden, oder sogenannten Constitutionen viel oder wenig halten, und in ihnen das Heil der Völ-

---

bey den verschiedenen Arten positiver Gesezе illustrirt haben. Ueber die Schädlichkeit solcher willkührlichen Beschränkungen ist auch eine merkwürdige Stelle in *J. H. Boehmer* jus publ. univ. p. 91.

18) Dieses wird seiner Zeit, besonders im 2ten Hauptstük von den militärischen Staaten, mit merkwürdigen Beyspielen aus der Geschichte belegt werden. Aus dem Aberglauben entsteht auch hier ein gänzlicher Unglaube.

ker zu sehen glauben: mit oder ohne Verträge, welche doch nur die eigenen Rechte der Fürsten mehren oder minderen, bleibt es ewig wahr, daß der Despotismus von dem Punkte anfängt, wo der Fürst aus seinem eigenen, natürlichen oder erworbenen, Rechte heraustritt, in fremdes Befugniß eingreift, oder nach dem gemeinen, aber tief aus der Natur gegriffenen Sprachgebrauch, sich gewaltthätig in Dinge mischt, die ihn nichts angehen, d. h. die nicht die seinigen sind, oder seine Rechte und Interessen keineswegs berühren.[19] Es ist mit einem Wort nichts weiter als die Läsion von Seite eines Mächtigeren, dem man gar nicht oder doch ohne größeren Nachtheil nicht leicht widerstehen kann. Wo dieser Mißbrauch der Landesherrlichen Gewalt eintrete, wo das eigene Recht überschritten werde: das ist in vorkommenden Fällen so leicht zu beurtheilen, daß es sich von selbst dem Gerechtigkeits-Gefühl eines jeden aufdringt, und die gemeinsten Menschen darüber richtiger urtheilen als die Weisen unserer Zeit.

---

19) Es ist bemerkenswerth, wie unzerstörbar dieses Princip ist, daß es gewissermaßen selbst da noch anerkannt wird, wo man es beleidiget. Bey allen despotischen Gesezen und Befehlen sucht man stets in den gebotenen oder verbotenen Handlungen irgend eine Beziehung oder Verbindung mit den eigenen Rechten herauszufinden; man pflegt z. B. zu sagen, ich kann solche Dinge nicht dulden, weil sie mir in dieser oder jener Rüksicht schaden u. s. w. Auf diese Collision die bisweilen wirklich ist, bisweilen aber nicht existirt, oder auf andere Art gehoben werden könnte, wird der Grund des Gesezes gestüzt, und darin besteht die lezte Ehre die man nach dem Princip der Gerechtigkeit erweist.

Wir wollen dieſes mit einigen Beyſpielen deutlich machen, und obgleich wir ſchon oben in Deduktion der Landesherrlichen Rechte, bey jedem einzelnen Befugniß den Gebrauch von dem Mißbrauch, das Recht von dem Unrecht unterſchieden haben, ſo mag eine kurze Recapitulation nicht überflüſſig ſeyn, um das Weſen des Deſpotismus in ſeinen verſchiedenen Geſtalten zu erkennen. Ein Fürſt iſt befugt zur Handhabung ſeiner Rechte oder zum Schuz der Gerechtigkeit überhaupt Krieg zu führen, aber nicht einen ungerechten Krieg anzufangen, nicht ohne vorangegangene Beleidigung jemand mit Gewalt der Waffen zu überziehen, oder ihn zur Erfüllung ſeines einſeitigen Willens zu zwingen, nicht zur Führung des Kriegs das Eigenthum ſeiner Unterthanen willkührlich zu requiriren und in Beſchlag zu nehmen,[20] nicht freye Perſonen gewaltthätig in ſeinen Kriegsdienſt oder gar in ſtehende Truppen-Corps zu zwingen, wohl aber ſie durch billige Verträge dahin anzuloken, oder ſie bey ihrer Vaterlandsliebe und ihrem eigenen Intereſſe zur Hülfleiſtung aufzufordern.[21] Er iſt befugt mit anderen Fürſten Frieden, Bündniſſe und mancherley Verträge zu ſchlieſſen, in ſeinem Lande Frieden zu handhaben; aber ſich zum Unrecht, zur Brechung ſchuldiger Pflichten zu verbinden, in ſeinen Verträgen über Drittmanns Rechte zu ihrem Nachtheil zu ſtipuliren,[22] ſeinen Unterthanen jede Selbſthülfe, jeden gerechten Kampf, ſelbſt im Fall der Nothwehr zu unterſagen,[23] ſelbige wehrlos zu machen,

20. Vergl. oben S. 95 – 97.

21) Vergl. S. 84 – 94.

22) Vergl. S. 116 – 117.

23) Vergl. S. 98 – 109.

ihnen ohne Grund jede Art von Waffen und anderen Sicherheits-Mitteln zum Schuz ihres Eigenthums zu verbieten,[24] unschuldige Verbindungen und Associationen nicht zuzulassen u. s. w.[25] würde von jedermann ungerecht und despotisch genannt werden, weil es andere Menschen in ihren Rechten beleidiget. Jeglicher Fürst und der Patrimonial-Fürst insbesondere, ist zwar Herr in seinem Land, er kann fremden Ankömmlingen den Aufenthalt untersagen oder gestatten; aber jenes ohne Grund zu thun, rechtschaffenen Fremden, freundlichen Gästen die Hospitalität zu verweigern, ihnen unschädlichen Durchpaß, kurzen Aufenthalt, gleichsam die Einathmung der Luft zu verbieten, sie mit lästigen Bedingungen zu plagen u. s. w. verbietet ihm die gemeinste Liebes-Pflicht, sobald es nicht zur eigenen Selbst-Erhaltung nothwendig wird.[26] Er kann durch Ansehen, Empfehlungen und Einfluß, seinen reisenden oder auf kurze Zeit sich anderswo aufhaltenden Unterthanen auch im Auslande möglichsten Schuz verschaffen, jedoch nur in gerechten Dingen;[27] aber gänzlich weggezogene, ohne begangenes Verbrechen, ohne verlezte Pflicht, in fremdes Gebiet, fremden Dienst getretene Unterthanen noch seinem Willen unterwerfen zu wollen, ist eine Anmassung die sowohl der Gerechtigkeit als der Natur der Dinge widerstreitet.[28] Ein Fürst ist ferner befugt alle seine Beamte und Diener anzustellen, zu befördern und wieder zu verabscheiden, darum

24) Vergl. S. 110—113.

25) S. 122—128.

26) S. 133—135.

27) S. 132—133.

28) S. 139—140.

weil sie nur seine Diener, nur für seine Geschäfte bestimmt sind; [29] aber die einzelnen Menschen wider ihren Willen, oder gar ohne Besoldung in seinen Dienst zu zwingen, gegebenen Gesezen und rechtlichen Hoffnungen zuwider, verdiente Beamte zurükzusezen, oder in natürlicher Beförderung zu übergehen, Verabscheidungen ohne Grund und ohne Entschädigung vorzunehmen, überhaupt geschlossene Dienst-Verträge einseitig zu brechen oder zu verändern u. s. w. hieße die Beamten in ihren natürlichen oder erworbenen Rechten beleidigen, und würde mithin theils ungerecht und despotisch, theils wenigstens hart und lieblos seyn. Er kann sich selbst, seinen Beamten und Dienern, und auch seinen Unterthanen allerley Gesezе und Vorschriften geben, gegen sie einen verbindlichen Willen äußeren, in so fern er dabey inner den Schranken des natürlichen Rechts und seines eigenen Befugnisses bleibt; [30] aber schon die Gesezе die er sich selbst auflegt, dürfen nicht dem höheren Gebot der Gerechtigkeit, nicht Verträgen und fremden Rechten widerstreiten. [31] Und wenn er in Dienst-Instruktionen und Reglementen seinen Beamten unmögliche Dinge auferlegen, ihnen Verbrechen und an sich unerlaubte Handlungen anbefehlen, oder auch nur unerträgliche, unversprochene Lasten aufbürden, ihnen keine Ruhe und keine Erholung gönnen wollte, so würde solches mit Recht für einen empörenden Despotismus gelten. [32] Eben dieses Urtheil müßte von jedermann gefällt werden, wenn

29) S. 142 — 145.

30) S. 178 — 184.

31) S. 190 — 193.

32) S. 193 — 195.

er in sogenannten Civil-Gesezen, Privat-Rechte und Besizungen nach seiner Willkühr schaffen, allen Menschen den Inhalt und die Form ihrer Verträge vorschreiben, [33] in seinen Strafgesezen Tugenden als Verbrechen und Verbrechen als Tugenden erklären, jene bestrafen und diese begünstigen [34] oder auch nur in seinen Polizey-Verordnungen, ohne Noth und ohne Nuzen, erlaubte und unschädliche Handlungen verbieten, hingegen aber lästige Beschwerden gebieten, und überhaupt seine positiven Willens-Aeußerungen ohne Publikation vollziehen, ja sogar rükwirkend machen wollte. [35] Privilegien und Dispensationen kann er ertheilen, aber nur von seinen eigenen Gesezen, und nur wenn es zur Ehre des höheren natürlichen Gesezes nöthig ist; Begünstigungen gestatten und wieder aufheben, aber solche die Vertragsweise für geleisteten Gegenwerth erworben worden sind, nicht einseitig zurüknehmen. [36] Er hat die oberste Gerichtsbarkeit, weil er allen seinen Untergebenen zum Recht verhelfen kann; aber diese Hülfleistung unverlangt aufzudringen, und sich z. B. in jeden geringen Hauszwist zu mischen, wissentlich und absichtlich ungerechte Urtheile zu fällen oder anzubefehlen, Prävarikationen seiner bestellten Unterrichter zu dulden oder gut zu heissen, Unschuldige zu strafen und Schuldige gerecht zu sprechen, [37] folglich sich gleichsam zum

---

33) S. 198. 199.

34) S. 205 — 210.

35) S. 210 — 213.

36) S. 216 — 230.

37) welches mit der Begnadigung nicht verwechselt werden muß: denn leztere ist keine Gerechtsprechung, sondern vielmehr eine Anerkennung der Schuld, aber ein erlaubter Nachlaß der Strafe, wenn sie nicht nöthig ist.

Mitschuldigen des Unrechts zu machen: wäre vor dem Gesez der Gerechtigkeit ein Greuel [38] und lieblos würde es seyn, die gerichtliche Hülfleistung auch nur allzuvielen Schwierigkeiten und lästigen Bedingungen zu unterwerfen. [39] Ein jeder Fürst ist auch Eigenthümer seines Vermögens, seiner Domainen und Herr über deren Verwaltungen; aber solche die er als Fidei-Commisse besizt oder erhalten hat, willkührlich zu veräußern, sich über Hausverträge und Testamente seiner Vorfahren hinwegzusezen, die ihm darin aufgetragenen Pflichten nicht zu erfüllen, Pacht- und Lehn-Accorde während ihrer Dauerzeit willkührlich aufzuheben, oder ihre Bedingungen einseitig zu verändern u. s. w.: dazu kann er so wenig als irgend ein anderer Mensch befugt seyn. Er darf Schulden contrahiren so viel er Credit findet, und dieses ist sogar das beste Mittel um außerordentliche Bedürfnisse zu bestreiten; aber gezwungene Anlehen zu machen, [40] contrahirte Schulden auf die Verfallzeit nicht zu bezahlen, zugesicherte Hypotheken ihrer Bestimmung zu entziehen, versprochene Zinsen zurükzuhalten oder einseitig zu vermindern: wäre ein Mißbrauch der Gewalt, der nicht gerechtfertiget, nur durch die äußerste Noth entschuldiget werden kann, und übrigens sich selbst bestraft, indem er für die Zukunft alles Zutrauen und mit demselben die größten Hülfsmittel raubt. [41] Es steht ihm frey in seinem Land allerley

---

38) S. 270. „Wer den Gottlosen gerecht spricht, und den Gerechten verdammt, die sind beyde dem Herren ein Greuel." *Prov.* XVII, 15.

39) S. 267—269.

40) welche jedoch noch besser sind als gezwungene Contributionen, denn jene werden verzinset und zurükbezahlt; diese nicht.

41) Da niemand zum Unmöglichen verbunden werden kann, so

Industrial-Unternehmungen zu treiben, und solche sogar ausschliessend, d. h. zu Regalien zu erklären, Posten anzulegen, Münzen zu fabriziren, Bergwerke zu bebauen u. s. w. [42] aber es wäre Mißbrauch und Despotismus zu diesem End frühere Besizer solcher Anstalten und Gewerbe ohne Entschädigung aus ihrem rechtmäßigen Eigenthum zu verdrängen, durch harte Coercitiv-Gesezze die Menschen zur Benuzung seiner Strassen und Brüken zu zwingen, um dadurch seine Zölle zu erhöhen, [43] die ausschliessende Jagd bis zur Liebloßigkeit und bis zur Belei-

---

entsteht die Frage, wie es gehalten werden solle, wenn ein Fürst durch Unglücksfälle außer Stand gesezt wird, seine Schulden zu bezahlen oder zu verzinsen? Ich antworte unbedenklich, daß er zwar auch hier Richter in eigener Sache ist, daß er also durch Suspension, Termine, Reduction u. s. w. sich allerdings selbst helfen oder accordiren kann, und dadurch sogar seinen Gläubigern einen wahren Dienst leistet; daß er aber auch hier sich der natürlichen Gerechtigkeit so viel als immer möglich nähern, und beweisen soll, daß er thut was in seinem Vermögen steht. Uebrigens giebt es eine Menge Mittel, hiezu sogar die freye Einwilligung der Gläubiger zu erhalten, und endlich wird es äußerst wenige Fälle geben, wo ein Fürst nicht, wenigstens in der Folge, durch Vermehrung der Einnahmen oder Verminderung der Ausgaben die suspendirten oder reducirten Zinse wieder vergüten könne. Dergleichen Fürstliche Schulden-Liquidationen und Reductionen sehen wir leider in unseren Tagen mehr als genug; und obgleich tausende dabey leiden, so findet sie doch niemand übel, wofern man nur sieht, daß nicht bloße Willkühr, sondern ein guter redlicher Wille dabey zum Grunde liegt. Die Gläubiger würden durch Unordnung und gänzliche Nichtzahlung noch viel mehr verlieren.

42) S. 284. 285.

43) S. 290 ff.

digung fremden Eigenthums zu treiben, den Unterthanen die eigene Transportirung ihrer Waaren und Briefschaften zu untersagen, falsche Münze zu machen und für gut auszugeben u. s. w. [44] Seinen freyen Unterthanen einseitig und willkührlich direkte Steuren aufzulegen, ist zu jeder Zeit als ungerecht angesehen worden, weil ihr Vermögen nicht das seinige ist; [45] aber eine pekuniarische Bedingung auf die Benuzung seines Eigenthums, seiner gemeinnüzigen Anstalten, gewisser Hülfleistungen und Gunstbezeugungen zu sezen [46] kann hingegen nicht eine Auflage genannt werden, sondern nimmt die Natur eines Kaufes an. Mit bewilligten Steuren sparsam und wirthschaftlich umzugehen, [47] sie nur zu denjenigen Gegenständen zu verwenden, wozu sie verlangt oder erhalten worden, ist eine heilige Pflicht der Gewissenhaftigkeit, und lezteres sogar der strengen Gerechtigkeit, wenn der Gegenstand der Verwendung förmlich ausbedungen und versprochen worden ist. [48] Das Gegentheil würde mit Recht eine despotische Handlung genannt werden.

Man sieht aus allen diesen Beyspielen, denen noch tausend andere beygefügt werden könnten, daß der De-

---

44) S. 295. 296

45) S. 318 ff.

46) S. 352 ff.

47) Ueber diese Pflicht ist eine sehr schöne Stelle in *Necker* des Finances de la France T. I. p. 46. 47. Sein Irrthum dabey ist nur, daß er alles unter die Auflagen rechnet. Allein seit der Revolution ist man überall verschwenderisch mit fremdem, karg und sparsam mit eigenem Gut.

48) S. 339—341.

spotismus überall nur in der Beleidigung eines fremden Rechts, in der Läsion von Seite eines Mächtigeren besteht, und daß also die Schranke der Landesherrlichen Gewalt die nemliche ist, welche die Macht und Freyheit aller anderen Menschen beschränkt. Aus ebendemselben Princip erklärt sich auch der gerechte Unwille der Völker gegen jene größeren und allgemeinen Bedrükungen, welche unser Zeitalter blos dem pseudophilosophischen Staats-Recht verdankt, und die von seinen Bekennern mit schallenden Phrasen von Sicherheits-, Wohlstands-, Indüstrie- und Aufklärungs-Politik, sogar als Regenten-Pflichten und sogenannte Staatszweke gepriesen werden. So z. B. mit strengen Strafen, alle Auswanderung zu verbieten, Freygeborne die gegen niemand besonders verpflichtet sind, gleichsam an die Erdscholle zu heften, dem Unglüklichen, dem Verfolgten das lezte Mittel seiner Freyheit oder seines besseren Fortkommens zu rauben, alle Menschen zu Leibeigenen zu machen, im nemlichen Augenblik wo man gegen die ältere partielle und stets auf einem besonderen Grund beruhende Leibeigenschaft deklamirt; im Inneren freye Diener und Unterthanen ohne Unterschied gezwungenen und unbestimmten Personal- und Realdiensten, dem wahren Charakter der Sklaverey zu unterwerfen; bald nach Gesezen und bald nach besonderen Befehlen, alles Privat-Eigenthum einseitig zu requiriren und ohne Ersaz in Beschlag zu nehmen, also daß niemand mehr etwas eigenes besizt, und alles was ihm gelassen wird nur als ein Benefizium betrachten muß: [49] diese

49) Car, à dire vrai, sagte doch schon *Locke*, je ne suis pas le propriétaire de ce qu'un autre est en droit de me pren-

Maßregeln waren ehmals nicht bekannt, oder wurden wenigstens nicht auf Schulen und in gelehrten Büchern zu Rechts-Prinzipien erhoben. Jeder Mensch ist auch Herr in seinem Haus und über sein Eigenthum, insofern er dabey keine fremden Rechte beleidiget. Sich daher eine Herrschaft über die inneren Familien-Angelegenheiten anzumassen, sich, wo niemand klagt, in die Privat-Oekonomie einzelner Unterthanen einzumischen, z. B. die Art des Landbaus nach diesem oder jenem System zu zwingen; [50] fast alle Erwachsenen selbst, gleich unmündigen Kindern, unter Vormundschaft zu sezen, und das was zu ihrem Wohlstand oder ihrem Glüke dient, besser als sie verstehen zu wollen; alle väterliche Autorität zu entkräften, den Unterricht und die Kinderzucht nach seiner Willkühr zu reguliren, und solche dem Willen der Eltern oder dem Einfluß der Kirche zu entziehen, in Schulen die man nicht nöthig hat, oder wo man nichts lernt, mit Gewalt zu zwingen, und andere viel nüzlichere zu verbieten; einzelne Heyrathen vorzuschreiben, oder willkührlich zu untersagen, die Liebe selbst seinem Zwang zu unterwerfen, gleichsam über den Körper und das ganze Lebens-Glük seiner Untergebenen zu disponiren u. s. w.: [51] ist

---

dre, quand il lui plaira contre mon consentement. *Du gouvernement civil p.* 188.

50) Hr. v. Sonnenfels z. B. wollte jedes Stük Land das zwey Jahre unbebaut geblieben wäre, als freywillig verlassen und primi occupantis erklären.

51) Wie Bonaparte es zu thun anfing, um seine Janitscharen zu versorgen. Die Conscription der Knaben und Männer war ihm noch nicht genug, es mußten auch Weiber und Mädchen conscribirt werden, alles zum besten des Staats.

ebenfalls ein unerträglicher, gemeinschädlicher Despotismus, so sehr ihn auch die neueren Aufklärer zu beschönigen suchten, um ihr Welt-Reformirungs-, d. h. Welt-Umstürzungs-System durchsezen, und das Menschen-Geschlecht nach ihrer Art erziehen, oder vielmehr verziehen zu können. Wem anders als diesen Doctrinen verdanken wir es ferner, wenn man in neueren Zeiten selbst große und kleine Fürsten sah, die von jener sophistischen Sekte geleitet, den alle Gerechtigkeit umstürzenden Grundsaz aufstellten, daß der Nuze des grösseren Haufens das alleinige Gute sey; die sich daher berechtiget glaubten, bald unter diesem, bald unter jenem Vorwand [52] unschuldige Communitäten, Stände, Zünfte, Orden, Klöster, Spithäler und andere fromme Stiftungen zu vernichten, ihre Güter und Einkünfte, als ob sie dem Fürsten gehörten, einzuziehen, [53]

---

52) Daß falsche Lehren nicht auch auf Fürsten wirken, ist ein großer Irrthum. „Et proniores sunt principes in omnia mala, quæ magis hæc legitimantur sub specie juris alicujus, quia licet per se libere ad talia inclinent, tamen ambitionis ratio fit, ut eo citius talia agant, quando habent prætextum juris, a quo abstinuissent, si iniquitas illis ob oculos posita fuisset.“ *Bœhmer* jus publ. univ. p. 282. So sagt auch *Bodin*: „Or ceux qui soutiennent telles opinions sont plus dangereux que ceux là mêmes qui les exécutent; car ils monstrent les griffes au lyon et arment les princes du voile de la justice. *de la Republ. L. I. Ch. VIII. p.* 156.

53) Es sagte schon J. H. Böhmer vor mehr als hundert Jahren: Graviter penant in prima jurisprudentia principia, qui res universitatis, *vel sanæ vel profanæ*, quæ ex ejus patrimonio esse dicuntur, iis quæ juris publici sunt, adjungere vel dominium earum principi vel reipublicæ asserere vellet. *Jus eccles. protest.* L. 3. Tit. 5. Art. 5. p. 279.

sogar sich an Pupillen-Geldern zu vergreifen, Wittwen und Wayſen nicht einmal das Ihrige zu laſſen, oder doch ihr Eigenthum der größten Gefahr auszuſezen; [54] unter dem Vorwand von Civil-Geſezgebung alle wahren und eigentlichen Civil-Geſeze, nemlich die Beſizungen, Verträge und Gewohnheiten der Menſchen umzuſtürzen, Privat-Verkommniſſe gewaltthätig aufzulöſen, wie z. B. bey den geprieſenen Frohndienſts- oder Lehengefälls-Aufhebungen oder Loskäufen, ohne daß weder die eine noch die andere Partey es je begehrt habe; Teſtamente zu ſtürzen oder gar abzuſchaffen, Subſtitutionen, Fidei-Commiſſe und Majorate aufzuheben, auf denen zwar der Beſiz und das Recht der Fürſten ſelbſt beruht, die aber dem Syſtem der Neuerer nicht gefallen, weil ſie den Wohlſtand vaterländiſcher Geſchlechter erhalten, Ungleichheit der Glüksgüter, und mit derſelben natürliche Verhältniſſe von Herrſchaft und Abhängigkeit herbeyführen; ſterbenden Eigenthümern nicht einmal den Troſt zu laſſen über das Ihrige zu diſponiren, dadurch die lezten Bande, die lezten Beweggründe kindlicher oder verwantſchaftlicher Pflicht-Erfüllung zu entkräften oder aufzulöſen, Greiſen und hülfloſen Vätern alle Mittel zu entziehen, ſich noch der Erfüllung einiger Liebespflichten von ihren Umgebungen zu verſichern, und wenn auch niemand klagt noch zu

54) Die Vormünder zu zwingen alle Pupillen-Gelder in den Staats-Fonds anzulegen, halte ich weder für gerecht noch für nüzlich. Sind dieſe Fonds ſolid, ſo wird man es ohne Befehl thun. Iſt aber ein Zwangs-Geſez da, ſo darf man die Gelder bey eintretender Gefahr oder möglich beſſerem Gebrauch nicht mehr zurükziehen. Wie viel Unalük iſt nicht dadurch in Holland und anderen Staaten entſtanden!

klagen berechtiget ist, gleiche Erb-Theilungen anzubefehlen; seinen Unterthanen sogar den Trost der Religion und erlaubte Ruhe zu mißgönnen, Tempel mit Polizey-Soldaten zu schliessen, unschuldige Kirchengebräuche und Ruhetage gewaltthätig abzuschaffen, die Menschen nicht etwa durch Belehrung, Beyspiele und Vortheile, sondern gleichsam pharaonisch zur Arbeit zu treiben, weil diese das Beßte des sogenannten Staats ausmache;“ [55]) sie nicht nur in ihrer Religion, sondern auch in ihrer Sprache, ihrer Kleidung, ihren geselligen Freuden zu quälen, und auch hier eine naturwidrige Uniformität einzuführen, u. s. w.: alles das sind lauter Tyranneyen welche das pseudophilosophische revolutionäre Staatsrecht, d. h. die falsche Idee einer delegirten Gewalt, hervorgebracht hat. Wären sie auch in ihren Folgen so wohlthätig, als sie, genau betrachtet, gemeinschädlich und verderblich sind, alle Sicherheit, allen Wohlstand, alle Cultur eher zerstören als befördern: so müßten sie immerhin als Mißbrauch der Gewalt und wahrer Despotismus verworfen werden. Der Grund warum sie so sehr jedes unverdorbne Gefühl empören, liegt gerade darin, daß alle jene Dinge den Landesherren nichts angehen, seinen Rechten, seinen Interessen fremde sind, daß dergleichen Maßregeln vielmehr eine Beleidigung der heiligsten Privat-Rechte in sich enthalten, und unter diejenigen Un-

55) „Die Polizey duldet keine Müßiggänger“ sagt ein neueres Buch über den Staats-Verein. Wenn aber der Müßiggänger niemand beleidiget, wenn er reich genug ist um müßig gehen zu können? Wollen die Philosophen unsere Fürsten auch noch zu Zuchtmeistern machen?

gerechtigkeiten gehören, die keinen Vorwand, keine Entschuldigung haben, und nicht einmal demjenigen nüzen der sie ausübt. Offenbar sind sie nur von einer sophistischen Sekte den Fürsten angerathen worden. Denn von Natur können die Fürsten nie zu dieser Art von despotischen Maßregeln geneigt seyn. Sie haben dazu gar kein Interesse, wie etwa zu anderen, welche die Selbsterhaltung, die Noth, der Eigennuz oder andere Leidenschaften veranlassen oder entschuldigen mögen: dergleichen Gewaltthätigkeiten nüzen ihnen schlechterdings nichts, sie schaffen nur Unmusse, bittere Zweytracht, zahllose verdrießliche Geschäfte, und untergraben die Heiligkeit der Fürstlichen Rechte selbst, welche auf dem nemlichen Fundament wie alle übrigen beruhen. Wenn man daher einst den empörenden Grundsaz aufstellt, daß nicht die Gerechtigkeit, sondern der Nuze des größeren Haufens dem eines jeden Partikuliers und selbst des Landes-Fürsten vorzuziehen sey, wenn man keine Verträge mehr halten, keinen lezten Willen mehr respektiren, das Recht der Erstgeburt, wo es unwidersprochen eingeführt ist, aufheben, Stiftungen unter dem Vorwand daß sie nichts nüzen, zerstören [96] und Reichthümer einziehen will, weil sie angeblich besser verwendet werden könnten: so werden auch die Fürsten selbst, bald zu schwachen, dürftigen Privat-Personen herabsinken, und nach gleichen Maximen von dem Ihrigen beraubet werden. Man wird alsdann auch gegen ihre kostbare Haus- und Hofhaltung

96) welches nebenher z. B. bey den Klöstern gar nicht der Fall ist. Sie nuzen wenigstens mehr als reiche Privat-Müßiggänger, und ich sehe nicht, daß das Volk durch ein paar Casernen mehr, glüklicher geworden sey.

deklamiren, oder selbige unter Umständen beschränken wollen, weil das Geld, obgleich es dem Fürsten eigenthümlich gehört, nüzlicher verwendet werden könnte; man wird ihre Wohnungen National-Gebäude, ihre Mobilien Regierungs-Bedürfnisse, ihre Chatoulle ein Staats-Geld heissen; man wird ihre Besizungen zwischen Söhnen und Töchtern theilen, weil die größere Zahl dabey ihren Nuzen findet, man wird ihre Domainen verkaufen, verstüklen und zum angeblichen Besten des Akerbaus oder der Bevölkerung in Bauern-Güter umwandeln, [57] ihre Regalien oder Industrial-Unternehmungen allgemein machen wollen, um die Gewerbe der Unterthanen zu vervielfältigen; Steuren und Abgaben, gerechte zur Selbst-Erhaltung nothwendige Kriege, wird man dem Nuzen des größeren Haufens nachtheilig, vielleicht unter Umständen selbst den Wechsel des Herren für ihn gleichgultig finden, man wird mit Arroganz die Abtretung von Provinzen, die schimpflichsten Conceßionen, sogar die Abdication des Landesherren selbst fordern, wenn eine Rotte von Sophisten, die sich das Volk nennt, dabey einen Vortheil zu erlangen, oder einen Schaden zu vermeiden hoft. [58] Diese Besorgniße sind nicht aus der Luft gegriffen, unser Zeitalter hat sie leider in Erfüllung gehen sehen, und mehrere Fürsten oder Republiken haben sich durch Annahm falscher Prinzipien, selbst die Grube gegraben, indem sie von der Gerechtigkeit abwichen, und den Nuzen oder den Willen

57) Hat man nicht schon Broschüren geschrieben: Ueber die Verwandlung der Domainen in Bauern-Güter. Wenn aber dann die Bauren Domainen beßzen, so müssen sie wieder verwandelt werden in Knechten-Güter u. s. w.

58) Man gedenke an die Beyspiele von 1797 und 1798.

des größeren Haufens als das höchste Geſez aufſtellten. Allein, auch wenn es nicht zu ſolch unglüklichen Extremitäten kömmt, ſelbſt in ruhigen Zeiten, werden ſie nicht immer den Schlingen entgehen, die ihnen durch ſolche Sophiſtereyen geſtellt werden. Denn bey jeder Gelegenheit wo ihr Recht oder ihr Intereſſe mit dem Vortheil einiger anderen in Colliſion kömmt, bey der beſſeren Benuzung von Domainen, bey der Erweiterung von Regalien, ſelbſt bey Reductionen und Erſparniſſen, unter denen immer etliche leiden, wird man ihnen ſtets den wirklichen oder vermeynten Nuzen des größeren Haufens entgegenſezen, und dadurch ihre rechtmäßigſten und beßten Unternehmungen lähmen. Auch würden ganz gewiß jene neueren großen Gewaltthätigkeiten gegen alle Privat- und Corporationsrechte, gegen die heiligſten Beſizungen, Verträge und Gewohnheiten der Menſchen, niemalen entſtanden ſeyn, wenn man ſie nicht durch falſche Lehren zu rechtfertigen geſucht, und den Fürſten ſogar als ſogenannte Staatszweke [59] und Regenten-Pflich-

---

59) Staatszweke hieß man vormals auch Staats-Raiſon. Die alten Juriſten waren denſelben gar nicht günſtig. In Reinkings biblicher Polizey, Frankfurt 1681, finden ſich darüber folgende drollige Verſe:

„Demnach Justitia der Welt valeticirt
Hat Status ratio die Herrſchaft occupirt,
Der Potentaten Herz hält ſie für einen Gott
Sie achtet nicht das Recht, oder Gottes Gebot.
Begierd zu fremdem Gut, Betrug, Argliſtigkeit
Behält bey ihr den Plaz, anſtatt der Redlichkeit.
Krieg, Elend kommt daraus, zerfällt all Polizey
Und herrſchet über Recht, Gewalt und Tyranney."

Die nemlichen Juriſten nannten die status ratio (ohne Gerechtigkeit) auch eine diaboli ratio, ein portentum generis

ten darzustellen gewußt hätte. Die wahren Landesherrlichen Rechte sind so groß, so zureichend um alle Neigungen der Menschen zu befriedigen, daß auch der Ehrgeizigste (sobald er nur seiner Existenz versichert ist) nicht nöthig hat andere in dem Ihrigen zu beeinträchtigen, und sie in dem kleinen Gebiet zu stören, welches der Himmel ihrer Willkühr überlassen hat.

Allein, wird man uns hier einwenden: ist dann ein Fürst durchaus nur auf seine eigene Rechte, und allenfalls auf gerichtliche Hülfleistung beschränkt? Soll er die freyen Handlungen seiner Unterthanen in gar nichts regieren und zum Guten lenken, nicht die Menge, den Wohlstand, die Cultur seines Volkes emporheben, nicht Tugenden befördern, Laster und Thorheiten hindern dürfen? Nehmt Ihr ihm mit jenen Principien nicht den schönsten Theil seiner Regierungs-Rechte weg, und machet aus dem Fürsten nur einen reichen und freyen Privatmann, der gleichsam in müßiger Ruhe die Früchte des Erdbodens zu verzehren bestimmt sey? Wir lassen uns zwar von dieser Sirenen-Stimme sophistischen Despotismus nicht verführen, und wiederholen kühn, daß erstens ein Fürst der seine eigenen Angelegenheiten gerecht und klug besorgt, dazu noch andere bey ihren Rechten schützt, weder müßig noch unnüz ist; daß unter dieser doppelten Voraussezung, Sicherheit, Wohlstand und Cultur von selbst aufblühen werden, [60]) daß er durchaus nicht gewaltthätig in das Gebiet fremder Rechte eingreifen soll, und

humani. Das gleiche kann man von den Staatszwecken unserer Sophisten sagen.

60) Vergl. oben S. 354–355.

daß es wegen der Unmöglichkeit alles zu wissen, wegen der Beschränktheit von Zeit und Kräften, immer unklug seyn wird, sich, selbst auf erlaubte Weise, zu viel mit den Angelegenheiten und Interessen der Unterthanen zu befassen. [61] Auf der anderen Seite verehren wir zu sehr das Gesez der Liebe, um den Fürsten blos auf negative Pflichten beschränken zu wollen. Aber seine Mitwirkung zu fremdem Glük muß vor allem der Gerechtigkeit untergeordnet seyn; er darf nicht den einen rauben um den anderen zu geben, nicht Böses thun auf daß Gutes daraus entstehe, um so da weniger als aus Bösem nie etwas Gutes entstehen wird, und ein fauler Baum nur faule Früchte hervorbringen kann. [62] Vorerst ist also keinem Fürsten verboten, aus seinem Vermögen oder aus freywilligen Beyschüssen, und ohne Beleidigung fremden Rechts, zur Beförderung des Akerbaus, des Handels, der Künste und Wissenschaften, zum Unterricht der Jugend, zur Unterstüzung der Kranken und Armen u. s. w. aller-

61) Nichts schädlicheres als diese παραβασιλεια. Möchten doch alle Fürsten und ihre philosophischen Rathgeber stets mit Tacitus bedenken, quam grave et intolerandum sit cuncta regendi onus.

62) Das Böse zieht zwar eine Strafe nach sich, die Strafe bewirkt zulezt Besserung, und aus dieser entsteht wieder Gutes: das ist der Kreislauf der moralischen Natur. Aber dann ist doch die Besserung (die Verlassung des Bösen) nicht das Böse selbst die Quelle des Guten, und man hätte stets klüger gethan, sich des ersteren zu enthalten. So werden die heillosen Revolutions-Principien nie etwas Gutes hervorbringen. Aber die fürchterlichen Uebel die daraus entstehen, sind das Mittel sie wieder aus den Köpfen und Gemüthern der Menschen auszurotten, Augen und Ohren der entgegengesezten Wahrheit zu öffnen, und diese allein wird die Wunden der Welt heilen.

ley gemeinnüzige und wohlthätige Anſtalten zu errichten, wie wir dieſes in dem vorigen Capitel entwikelt haben. Alsdann bleiben ihm, wenn er auch auf fremde Handlungen Einfluß haben, gewiſſe Zweke begünſtigen will, eine Menge von An- und Ablokungs-Mitteln, die ohnedem in ſeiner Willkühr ſtehen, die Kraft des eigenen Beyſpiels, des freywillig eingeräumten Anſehens und Zutrauens übrig: mächtige und ſchöne Mittel durch deren kluge Anwendung die Fürſten im Stande ſind, faſt bey allen Colliſionen ihrer Wünſche mit dem Befugniß von anderen, den Vorzug zu erhalten, und ſelbſt die freyen Handlungen der Menſchen gleichwie durch einen Zauberſtab zu lenken, ohne daß ſich irgend jemand über Beleidigung ſeines Rechts beklagen könne. Denn wie vielwirkend iſt nicht das Beyſpiel von oben, [63] in wie vielen Gelegenheiten haben nicht die einzelnen Unterthanen den Fürſten und ſeinen guten Willen nöthig, und werden dadurch zur Gefälligkeit und freywilligen Nachgiebigkeit geſtimmt? Belohnungen zuzuwenden und Vortheile zu entziehen (Gegendienſte oder Gunſtbezeugungen zu verweigern), das ſind die Mittel um die Menſchen zur Erfüllung von moraliſchen Handlungen zu bewegen, und ſie von anderen abzuhalten, die ſonſt in ihrem Befugniß geſtanden wären. [64] Auch hier haben die Fürſten den Vortheil auf

---

63) qualis rex, talis grex.
Regis ad exemplum totus componitur orbis.
Nec sic influere sensus
Humanos edicta valent, ut vita regentis
Mobile mutatur semper cum principe vulgus.
Wie der Regent iſt, ſo ſind auch ſeine Amtsleute; wie der Rath iſt, ſo ſind auch die Bürger. Sirach X, 2.

64) Vergl. T. I. Cap. 14. Note 25. S. 400.

ihrer Seite; aber auch dieser an sich rechtmäßige Einfluß, soll dennoch nicht lieblos etwa zur Befriedigung bloßer Launen, sondern nur zum wahren erwiesenen Guten benuzt werden. So darf ein Fürst z. B. nicht die Art des Landbaus nach seiner Willkühr zwingen, nicht gewisse Handels- und Industriezweige mit Gewalt anbefehlen; aber nichts hindert ihn, jene durch Beyspiel auf seinen Domainen oder durch Prämien, Auszeichnungen u. s. w. zu ermunteren, nüzliche Unternehmungen durch Vorschüsse, Begünstigungen, durch Erleichterung des Absazes u. s. w. zu unterstüzen, schädliche hingegen durch Entziehung solcher Vortheile zu erschweren. So ist er zwar nicht dazu vorhanden, um gleichsam der Schulmeister und Sittenrichter aller seiner Unterthanen zu seyn, Unterricht, Oekonomie, Arbeitsamkeit, Privat-Tugenden aller Art mit seinen Geboten zu erzwingen, oder Fehler zu züchtigen die niemanden als dem der sie begeht schädlich sind; aber es ist schön, edel und erreicht den nemlichen Zwek, wenn er tugendhafte, kenntnißvolle, religiose Personen ehret, auszeichnet, hervorzieht, [65] unmoralischen, schlechten Menschen hingegen seine Verachtung fühlen läßt, und dem Wink der Natur gemäß, eher das Emporkommen der Tugend und des Fleisses begünstiget, als das natürliche Heruntersinken der Trägheit und Unwissenheit, durch Sine-Curen-Stellen u. s. w. aufhalten will. Eine Brand-Assecuranz-

65) Bey Besezung von Aemtern, zumal auf Akademien und Universitäten, verdient dieses besondere Beherzigung. Keiner von jacobinischen oder irreligiosen Grundsäzen, oder auch nur von schlechten Sitten, sollte angestellt werden, mögen auch seine wirklichen oder vermeynten Talente noch so groß seyn. Lieber gar kein Unterricht, als ein falscher, verderblicher, oder als ein schlechtes Beyspiel.

Gesellschaft zwangsweise einführen zu wollen, wäre zwar mit der Gerechtigkeit nicht verträglich, aber es steht in der Freyheit des Fürsten, denjenigen die einer solch liebreichen Association nicht beytreten wollen, im Fall der Noth hinwieder keine Hülfe zu leisten, ihnen keine Steur-Sammlung zu verwilligen u. s. w. So scheint es mir, um von einer jezt viel besprochenen Maßregel zu reden, despotisch und nicht in dem Befugniß eines Fürsten, seinen Unterthanen gewisse Schulen vorzuschreiben, die Besuchung fremder Universitäten zu verbieten u. dgl.; aber wenn er das Eindringen falscher und verderblicher Doctrinen in seine Staaten erschweren, oder auch nur seine eigenen Schul- und Erziehungs-Anstalten begünstigen und emporheben will: so darf er unbedenklich erklären, daß nur diejenigen welche auf innländischen Universitäten studirt haben, zu den von ihm abhängenden Aemtern und Stellen wahlfähig seyn sollen, zumal er diese Aemter ertheilen kann wem er will, und auf dieselben niemand ein eigenes Recht hat. [66] Mit einem Wort, es ist kein möglicher

66) Dieß nur zum Beweis der Gerechtigkeit: denn in Rükſicht der Klugheit würde ich nie oder selten zu der Maßregel rathen. Keiner Schule ist gegeben, alle anderen in jeder Rükſicht zu übertreffen, die eine zeichnet sich in diesem, die andere in jenem aus. Schön sagte Albr. von Haller schon vor achtzig Jahren: Natura certe cuique regioni non fructus solos aut flores aut animalium genera propria dedit; ea etiam aequitas fuit providentia, ut noluerit ullam gentem esse, quae reliquis opus non haberet, ut denique nulli scholae dederit, undique superare omnes. *Orat. de utilitate peregrinationum.* Gegen einzelne, allenfalls durch falsche, irreligiose Doctrinen und Sophistereyen notorisch bekannte Schulen, kann ein Verbot ihrer Besuchung zwekmäßig seyn, aber nie im Allgemeinen. Miserabel ist der Grund den man anführt,

Zwek, kein erlaubter Wunsch zu erdenken, den ein Fürst nicht begünstigen ja selbst erfüllen könne, ohne der Gerechtigkeit untreu zu werden, ohne die Schranken seines Befugnisses zu überschreiten. Diese indirekten Triebfedern wirken sogar mehr als offener Zwang, sie stören die Freyheit nicht, sondern lenken dieselbe unvermerkt nach dem Fürstlichen Willen. Allein seit dem man, nach den neueren Systemen, alles blos durch Gewalt ausrichten will, und eine vollendete Zwangsanstalt von unseren Philosophen noch Freyheit oder Vernunft-Staat genannt wird: scheint auch jenes wahre und seltene Talent zu regieren beynahe gänzlich vergessen worden zu seyn. Nur die Weiber verstehen noch diese Kunst, denn sie haben noch ein Herz, bey ihnen gilt die Liebe noch etwas. Die heutigen Regenten aber wissen von den vielen rechtmäßigen Mitteln, die in ihrer Hand liegen, fast keinen Gebrauch mehr zu machen; sie sezen sich durch bloße Gebote und Verbote, die stets zur Widerstrebung anreizen, der Gefahr aus, ihr Ansehen compromittirt zu sehen, und treffen eine Menge Schwierigkeiten an, die auf anderem Wege leicht zu beseitigen gewesen wären.

Demnach ist die Schranke der Fürstlichen Gewalt die nemliche Regel, die überhaupt auch die Freyheit aller anderen Menschen beschränkt. Böses zu meiden und Gu-

---

das Geld im Lande zu behalten: als ob das Geld der höchste Gott, der oberste Zwek aller Dinge wäre, als ob Repressalien nicht wieder eben so viel entzögen, als ob ein einziger ausgezeichneter Mann nicht tausendmal mehr Geld im Land behalten oder hineinbringen könnte, als ihm seine Bildung gekostet hat u. s. w. Zudem sind die inländischen Schulen durch Umstände schon genug begünstiget.

tes zu thun, niemanden zu schaden, vielmehr nach seinem Vermögen anderen zu nüzen, (lezteres jedoch nur unter der Bedingung des ersteren) das ist mit zwey Worten der Innbegriff aller ihrer Pflichten. Und gleichwie es unter die entsezlichsten Dinge gehört, wenn derjenige der mit seinem Beyspiel hervorleuchten soll, mit seiner Macht schüzen und helfen kann, gleichwohl der Ausüber und Beförderer aller Ungerechtigkeit und Lieblosigkeit wird: so ist auf der anderen Seite auch nichts schöneres auf Erden, als einen Fürsten zu sehen, der im Gipfel des höchsten menschlichen Glüks, Gerechtigkeit übet und handhabet, dabey noch mit seiner Macht wohlthut, und selbst bey seinen Untergebenen die Erfüllung aller moralischen Pflichten, die Erwerbung und Uebung aller Tugenden (denen das Glük von selbst folgt) ehret, begünstiget, beförderet, mithin auch in dieser Hinsicht der Stimme der Natur folgt, ein treuer Statthalter Gottes ist.

Vierzigstes Capitel.

Von den Rechten und Pflichten der Unterthanen.

I. Die Rechte der Unterthanen sind, ihrer Quelle und ihrem Wesen nach, die nemlichen wie die der Fürsten. Der Unterschied besteht nicht in verschiedenen Befugnissen, sondern nur in verschiedenen Mitteln gleiches Befugniß auszuüben, d. h. in ungleichen Glüksgütern.

II. Beweis, daß es kein einziges sogenannt Landesherrliches Recht giebt, welches nicht, in kleinerem Maaß, auch von anderen Menschen ausgeübt werde.

III. Die Pflichten der Unterthanen sind ebenfalls die nemlichen wie die der Fürsten, und von den Pflichten gegen alle anderen Menschen durchaus nicht verschieden. Sie bestehen in Rechtspflichten, Liebespflichten und Klugheits-Regeln, beyde lezteren doch unter dem Vorbehalt nie selbst Unrecht zu thun.

Da die wahre staatsrechtliche Theorie auf dem einfachen, durch die ganze Weltgeschichte bestätigten Grundsaz beruht, daß die Rechte der Fürsten von den Rechten aller anderen Menschen nicht ihrer Natur, sondern nur dem Grade nach verschieden sind, daß sie nur aus Freyheit und Eigenthum fliessen, und mithin ihre Befugnisse und ihre Pflichten die nemlichen sind, die auch allen anderen Menschen zukommen und obliegen: so dürfte zwar dieses Capitel wenigstens für die Gelehrteren überflüssig seyn. [1] Auch haben wir die Parallele zwischen den

1) Daher es auch in meinem Handbuch der allgemeinen Staatenkunde, Winterthur 1808. nicht vorkömmt.

tes zu thun, niemanden zu schaden, vielmehr nach seinem Vermögen anderen zu nüzen, (lezteres jedoch nur unter der Bedingung des ersteren) das ist mit zwey Worten der Innbegriff aller ihrer Pflichten. Und gleichwie es unter die entsezlichsten Dinge gehört, wenn derjenige der mit seinem Beyspiel hervorleuchten soll, mit seiner Macht schüzen und helfen kann, gleichwohl der Ausüber und Beförderer aller Ungerechtigkeit und Lieblosigkeit wird: so ist auf der anderen Seite auch nichts schöneres auf Erden, als einen Fürsten zu sehen, der im Gipfel des höchsten menschlichen Glüks, Gerechtigkeit übet und handhabet, dabey noch mit seiner Macht wohlthut, und selbst bey seinen Untergebenen die Erfüllung aller moralischen Pflichten, die Erwerbung und Uebung aller Tugenden (denen das Glük von selbst folgt) ehret, begünstiget, beförderet, mithin auch in dieser Hinsicht der Stimme der Natur folgt, ein treuer Statthalter Gottes ist.

Vierzigstes Capitel.

Von den Rechten und Pflichten der Unterthanen.

I. Die Rechte der Unterthanen sind, ihrer Quelle und ihrem Wesen nach, die nemlichen wie die der Fürsten. Der Unterschied besteht nicht in verschiedenen Befugnissen, sondern nur in verschiedenen Mitteln gleiches Befugniß auszuüben, d. h. in ungleichen Glüksgütern.

II. Beweis, daß es kein einziges sogenannt Landesherrliches Recht giebt, welches nicht, in kleinerem Maaß, auch von anderen Menschen ausgeübt werde.

III. Die Pflichten der Unterthanen sind ebenfalls die nemlichen wie die der Fürsten, und von den Pflichten gegen alle anderen Menschen durchaus nicht verschieden. Sie bestehen in Rechtspflichten, Liebespflichten und Klugheits-Regeln, beyde lezteren doch unter dem Vorbehalt nie selbst Unrecht zu thun.

Da die wahre staatsrechtliche Theorie auf dem einfachen, durch die ganze Weltgeschichte bestätigten Grundsaz beruht, daß die Rechte der Fürsten von den Rechten aller anderen Menschen nicht ihrer Natur, sondern nur dem Grade nach verschieden sind, daß sie nur aus Freyheit und Eigenthum fliessen, und mithin ihre Befugnisse und ihre Pflichten die nemlichen sind, die auch allen anderen Menschen zukommen und obliegen: so dürfte zwar dieses Capitel wenigstens für die Gelehrteren überflüssig seyn. [1] Auch haben wir die Parallele zwischen den

1) Daher es auch in meinem Handbuch der allgemeinen Staatenkunde, Winterthur 1808. nicht vorkömmt.

Fürsten und anderen Privat-Oberen schon oft gezogen, und die vollkommene Aehnlichkeit zwischen beyden evident gemacht, [2] bey Deduktion der Landesherrlichen Rechte ausführlich gezeigt, daß kein einziges derselben sey, welches nicht im kleinen von anderen Menschen ebenfalls besessen und ausgeübt werden könne, [3] endlich in dem vorigen Capitel erwiesen, daß alle Pflichten der Fürsten lediglich in Beobachtung der Gerechtigkeit und in Uebung des Wohlwollens bestehen, mithin in dem nemlichen natürlichen Gesez das auch allen anderen Menschen gegeben und auferlegt ist. Allein obgleich wir unsern Lesern nicht alle Mühe des eigenen Nachdenkens zu ersparen gesonnen sind, indem solches keineswegs zur wahren Einsicht beyträgt, und die Liebe der Wahrheit nur durch die Freude eigener Entdekung belebt wird: so mag ein kurzer zusammenhängender Ueberblik nicht überflüssig seyn, um theils dem zwar sehr ungegründeten Vorwurf zu begegnen, als hätten wir nur von den Rechten der Fürsten nicht von denen der Völker geredet, theils auch um diejenigen zu überzeugen, die stets von Gleichheit der Rechte und Pflichten reden, aber nicht einsehen wollen, daß sie aller Verschiedenheit des menschlichen Glükes ungeachtet, in der That wirklich existirt, immer bestanden hat, und daß nur ihre falsche Idee delegirter Volks-Gewalt, eine wesentliche Verschiedenheit hervorbringen, alle Menschen ihrer Rechte, ihrer Freyheit berauben und sie ohne Nuzen an einen

---

2) T. I. Cap. XVI. S. 450 ff. bey dem Unterschied zwischen den Staaten und anderen geselligen Verhältnissen. T. II. Cap. XXV. S. 25 — 27. bey den bloßen Hausvätern und Hausherren. ibid. S. 57. 58. bey den größeren Land-Eigenthümern.

3) T. II. Cap. XXVII--XXXVIII.

Einzigen oder an eine Versammlung von mehreren überliefern würde.

Gleich den Fürsten, haben auch alle anderen Menschen ihre Rechte oder Befugnisse theils aus ihrer Freyheit, theils aus ihrem Eigenthum, als dem Produkte der Freyheit: mit anderen Worten, aus angebornen Menschen-Rechten und aus erworbnen Privat-Rechten, welche die Früchte der angebornen sind. In so fern er niemand beleidiget, kann jeder Mensch, nach Maaßgabe seiner Kräfte, unter Millionen freyer Handlungen wählen, über das seinige nach Gefallen gebieten und disponiren; inner den Schranken des natürlichen Gesezes und physischer Möglichkeit, geht auch das Recht des geringsten Privatmanns so weit als sein Wille und seine Macht. Der Unterschied besteht nur in der Verschiedenheit der Mittel und Kräfte, erlaubte Freyheit auszuüben, und über mehr oder weniger Gegenstände auszudehnen. Die angebornen Rechte, d. h. die Besizungen welche die Natur gab, und die der Augenschein beweist, sind bey allen Menschen die nemlichen, doch die Grade der Vollkommenheit abgerechnet, [4] die erworbenen hingegen, welche auf besonderen Thatsachen und Handlungen beruhen, allenfalls durch Zeugen und Urkunden erwiesen werden müssen, sind bey jedem Menschen ungleich; darum weil der eine diese, der andere jene Talente besizt, jener seine Freyheit so,

4) So hat der eine Mensch ein festes und dauerhaftes, der andere ein schwaches Leben, jener einen gesunden und starken, dieser einen kranken und gebrechlichen Körper, jener scharfe, dieser blöde Sinne, jener viel, dieser wenige Geistes-Kräfte u. s. w. Auch sogar das angeborne Eigenthum ist dem Grade nach bey jedem Menschen ungleich.

dieser anders benuzt oder angewendet hat. Und gerade diese Verschiedenheit angeborner oder erworbner Kräfte, ist von der himmlischen Weisheit deßwegen angeordnet, auf daß die Menschen neben einander bestehen, einander wechselseitig helfen können; sie ist die Mutter aller Liebe, die Schöpferin aller geselligen Verhältnisse, [5] mit ihr und gerade durch sie, ist für jeden ungefähr die gleiche Summe des Glükes möglich. Denn die Natur compensirt alles, großer Macht bedarf man nicht um zufrieden und glüklich zu seyn; [6] Unfälle und Leiden treffen jedermann, den König wie den Tagelöhner; die Dienstbarkeit hat auch ihre Vortheile und die Freyheit ihre Beschwerden, das Glük der Geringen ist sicherer, das der Großen unbeständiger. Dessen ungeachtet besteht zwischen dem Kinde und dem Vater, dem Herren und dem Diener, dem Fürsten und dem ärmsten Privatmann, kein wesentlicher Unterschied des Rechts, sondern nur eine unmerklich fortlaufende Gradation ungleicher Natur-Gaben und ungleicher Glüks-Güter; nicht verschiedenes Befugniß, sondern nur verschiedene Mittel ähnliches Befugniß auszuüben oder nicht auszuüben, die nemliche Freyheit in größerem oder kleinerem Kreise zu äußeren. Man pflegt es als ein besonderes, ausserordentliches Recht der Fürsten anzuführen, daß sie nur allein Gott und nicht blos willkührlichen Menschen-Befehlen unterworfen

---

5) Vergl. B. I. S. 300 — 301.

6) Wohl aber um viel Gutes zu thun (ut materia praeclara patrandi) oder um ungehindert Böses zu üben. Daher sie nur von den edelsten oder von den schlechtesten Menschen gewünscht wird. Die große Zahl begehrt derselben gar nicht.

seyen.[7] Allein, des äußern Scheines ungeachtet, ist dieses dem Geiste nach, auch bey allen anderen Menschen der Fall. Denn da auch die zufälligsten Pflichten sich leicht auf natürliche (Pflichten gegen Gott) zurükführen lassen, da selbst der geringste Knecht gegen seinen Herren und Fürsten nur solche Pflichten erfüllt, die er ihm entweder gleich jedem anderen Menschen ohnehin schuldig ist, oder die er nach besonderen Verhältnissen und Verträgen freywillig übernommen hat, und die Verbindlichkeit, Verträge und Versprechungen zu halten, dem geäußerten rechtmäßigen Willen eines andern nicht zu widerstreben, schon in dem natürlichen Gesez niemand zu beleidigen enthalten ist: so gehorcht er in beyden Fällen eigentlich nur dem Willen Gottes, nicht dem der Menschen, er hat nur jenen, nicht diesen über sich;[8] Gott ist, genau zu reden, der einzige Herr: zwischen den Menschen aber herrscht nur ungleiche von ihm gegebene Macht, natürliches Gesez und ein Aggregat unendlich mannigfaltiger Verträge. Kommen auch bey den Unterthanen Rükſichten der Klugheit hinzu, die sie nöthigen diese Pflichten genauer zu erfüllen, bisweilen in Collisionen nachzugeben u. s. w.: so liegt der Grund der Verbindlichkeit nicht darin, und die nemlichen Rükſichten treten bey den Fürsten ebenfalls ein. Auch sie haben in ihrem Interesse äußere Beweggründe der Pflicht-Erfüllung, müssen oft gebieterischen Umständen nachgeben, und sich von ihres Gleichen oder von Mächtigeren manches gefallen lassen, was sie streng recht-

---

7) S. oben Cap. XXVII.

8) „Lasset Euch dünken, daß Ihr dem Herren dienet und nicht den Menschen," sagt Paulus zu den Knechten. Epheſ. VI. 5 — 7. Coloſſ. III. 22 — 24.

lich nicht zu thun schuldig wären. Uebrigens ist ja von uns bewiesen worden, daß es kein einziges sogenannt Landesherrliches oder Souverainitäts-Recht giebt, welches nicht in kleinerem Kreise auch von anderen Menschen besessen und ausgeübt werde. Haben wir nicht gesehen, daß alle Menschen sich nach Möglichkeit selbst vertheidigen und bisweilen Beleidigungen mit Gewalt abtreiben, bald allein, bald mit Hülfe von anderen, im kleinen Krieg führen, [9] Frieden, Bündnisse und andere Verträge schliessen, sich wechselseitig Boten und Gesandte schiken und dabey fast alle Regeln und Uebungen des sogenannten Völkerrechts beobachten? [10] Ist ihnen verboten Gäste bey sich aufzunehmen, Hospitalität in ihrem Gebiet zu üben, ihre Freunde bey ausländischen Bekannten möglichst zu empfehlen? [11] Haben sie nicht das Befugniß ihr Hauswesen nach Gefallen zu ordnen, Aemter für ihren Dienst zu errichten und wieder abzuschaffen, die Diener oder Beamte selbst anzustellen, zu befördern, zu entlassen, zu instruiren, von ihnen jede erlaubte oder versprochene Hülfleistung zu fordern? Ist nicht in den Benennungen und Verrichtungen der Privat-Beamten selbst die auffallendste Aehnlichkeit mit denen der Fürsten? [12] Sehen wir nicht alle Menschen mehr oder weniger Gesetze geben, einen verbindlichen Willen äußern, bald gegen sich selbst, bald gegen ihre Diener und andere Menschen, alles so weit ihre Macht und ihr Befugniß reicht, [13] diese Gesetze

9) S. oben S. 98 — 109.

10) S. 122 — 130.

11) Cap. XXX. S. 131 — 140.

12) Cap. XXXI. S. 141 — 174.

13) Cap. XXXII. S. 178 — 183.

hinwieder aufheben, abänderen, auslegen, davon dispensiren, in Dingen die von ihrer Willkühr abhängen, Privilegien und Gunstbezeugungen ertheilen, sobald der Grund der gewöhnlichen Regel wegfällt, oder sobald sie dem höheren natürlichen Gesezе weichen muß? [14] Ueben nicht alle Menschen eine Art von Gerichtsbarkeit aus, leisten sie nicht Hülfe zum Recht in bestrittenen und unbestrittenen Dingen, so weit sie dazu vermögend sind, entscheiden Privatzwiste ihrer Untergebenen, und strafen Vergehungen, bald in eigener Person, bald durch Bevollmächtigte, bald mit mehreren bald mit minderen Formen, oft sogar in erster und lezter Instanz? [15] Auch hier wird kein Oberer von seinen Untergebenen beurtheilt. Haben die Privat-Personen nicht auch Güter, Einkünfte, Vermögen u. s. w., disponiren frey darüber, und ordnen die Administration dieser Finanzen nach ihrem Gefallen; besizen sie nicht Domainen nebst ihren Dependenzen, Jagden, Forsten, Gewässer u. s. w., verleihen, verpachten, verwalten dieselben auf mannigfaltige Weise? [16] Ueben sie nicht sogenannte Regalien, herrschaftliche Industrial-Unternehmungen aller Art, den Fürstlichen vollkommen gleich, nach gleichen Rechten und Verbindlichkeiten, und bisweilen sogar ausschliessend? [17] Giebt es nicht auch für Privat-Beamte mancherley, bald durch Uebung entstandene, bald gesezlich bestimmte, Taxen, Sporteln u. s. w., für Dienste die sie nicht ihrem Herren, sondern anderen Menschen erweisen, die der er-

14) Cap. XXXIII. S. 216 — 230.

15) Cap. XXXIV. S. 234 — 240. u. S. 242 — 245 f.

16) Cap. XXXV. S. 272 — 289.

17) ibid. S. 289 — 309.

stere nicht zu bezahlen schuldig ist, deren Belohnung aber er auch nicht für sich selbst forderen soll? [18] Ueber fremdes Gut, oder über das Eigenthum ihrer Untergebenen einseitig zu disponiren, sind freylich die Privat-Personen so wenig als die Fürsten befugt; aber freywillige Hülfe können sie von denselben auf mannigfaltige Weise erhalten, und auch auf die Benuzung ihrer eigenthümlichen Anstalten, auf diesen oder jenen sonst unentgeldlich geleisteten Vortheil eine pekuniarische Bedingung sezen, mithin auf diese Art von Fremden und Einheimischen indirekte Abgaben beziehen. [19] Wer wird endlich läugnen wollen, daß alle Menschen auch moralische Pflichten zu erfüllen, Wohlthaten zu erweisen, selbst große gemeinnüzige Anstalten zu Hebung des allgemeinen Wohlstandes, zu Beförderung der Wissenschaften und Künste, zur Erziehung der Jugend, zur Pflege der Kranken, zur Unterstüzung der Armen u. s. w. zu stiften befugt sind, da wir erst in dem vorlezten Capitel bewiesen haben, [20] daß man die meisten und beßten derselben der gemeinsamen Anstrengung bloßer Privat-Personen verdankt, und daß es sogar unter die gefährlichsten Dinge gehört, sie ausschliessend den Fürsten übertragen zu wollen. Mit einem Wort: Ihr möget die Parallele zwischen den Fürsten und anderen Menschen verfolgen so weit ihr immer wollet: Ihr werdet in Regeln und Thatsachen stets die vollkommenste Aehnlichkeit und keinen anderen Unterschied als denjenigen zwischen dem Kleinen und Großen finden. Wie ist es möglich, daß unsere Philosophen noch von geraubten Be-

18) Cap. XXXVI. S. 310 — 316.

19) Cap. XXXVII. S. 317 — 353.

20) Cap. XXXVIII. S. 354 — 371.

fugniſſen reden, über Ungleichheit der Rechte klagen können, und doch die Ungleichheit der Glüksgüter zugeben, welche den alleinigen Unterſchied ausmacht, an und für ſich aber eben ſo gerecht, eben ſo unzerſtörbar, als weiſe und wohlthätig iſt.

Demnach ſind auch die Pflichten der Unterthanen gegen den Fürſten die nemlichen, die ſie gegen alle anderen Menſchen auch haben; der Umfang und die Schranken des Gehorſams ergeben ſich auf die einfachſte, befriedigendſte Weiſe. Gleichwie der Obere gegen ſeine Untergebenen, der Fürſt gegen ſeine Unterthanen zu Rechts- und Liebes-Pflichten verbunden iſt: ſo ſind es auch die Unterthanen gegen ihn. In der Vereinigung von beydem beſteht das Ideal eines vollkommenen Staats, ein Ideal das nicht ſchwer, leicht zu realiſiren möglich iſt, dem allein man ſich ohne Gefahr beſtändig annähern kann und ſoll. Dem Geiſte nach ſind die Pflichten der Fürſten und Unterthanen vollkommen die gleichen, für beyde gilt das gleiche (natürliche) Geſez; blos die Materie, die äußeren Gegenſtände ſind verſchieden, auf welche ſich dieſes Geſez anwendet. [21] So weit die eigenen

21) Jedem Menſchen ſoll man das Seine laſſen und das Seine geben: das iſt das allgemeine für alle gleiche Geſez. Aber da jeder Menſch etwas anderes beſizt oder zu forderen hat: ſo ſind auch die Rechtspflichten, der Materie nach, gegen jeden verſchieden. So bin ich meinem Gläubiger eine Schuld zu bezahlen, meinem Herren einen gewiſſen Dienſt zu leiſten ſchuldig, einem anderen Menſchen hingegen nicht, weil dieſer keine Forderung gegen mich beſizt, keinen Dienſt-Vertrag mit mir geſchloſſen hat. Doch gebe ich in beyden Fällen nur jedem das Seine. Die nemliche Bewandniß hat es mit den Liebespflichten. Jedem Menſchen iſt man nach Möglichkeit zu nüzen

Rechte des Fürsten gehen, auf denen alle seine Befugnisse beruhen, so weit gehen auch die absoluten Verbindlichkeiten der Unterthanen. Kraft dieses Gebots der Gerechtigkeit sollen sie 1° ihrem Fürsten das Seine lassen und das Seine geben, d. h. ihn in seinen natürlichen und erworbenen Rechten, seiner Freyheit und seinem Eigenthum nicht beleidigen, in der Ausübung seiner rechtmäßigen Befugnisse nicht hinderen noch stören, Verträge und Versprechungen halten, alle rechtlichen Schuldigkeiten willig erfüllen: lauter Pflichten zu denen die Fürsten ihrer Seits ebenfalls verbunden sind: Gebet dem Kayser was des Kaysers ist.[22] 2° Zum anderen verpflichtet sie auch das Gebot der Liebe, zu allen guten erlaubten Werken bereit zu seyn, empfangene Wohlthaten mit Dank und Gegenliebe zu erwiederen, auch ohne dieselben ihrem Fürsten nach Möglichkeit zu nüzen und zu helfen.[23] Das kann nun jeder in seinem Kreis, und selbst der geringste auf mannigfaltige Weise, nicht allein mit Unterstüzung durch physische Kraft an Mannschaft oder Geld, die nur in außerordent-

---

und zu helfen schuldig: dieses Gesez ist für alle gleich. Aber da nicht jeder die nemlichen Kräfte besizt, der eine dieser der andere jener Art von Hülfe bedarf: so sind auch die Liebespflichten, der Materie nach, für jeden Menschen und gegen jeden Menschen verschieden. Daß doch unsere Philosophen, die stets von reiner Vernunft, von Sinnlichem und Uebersinnlichem reden, diesen einfachen Unterschied nicht zu fassen, das Ewige in allem Wandelbaren, das Eine in allem Mannigfaltigen, das Natürliche in allem Positiven nicht zu erkennen wissen!

22) Matth. XXII, 21.

23) in allen Dingen zu Gefallen thun — alle gute Treu erzeigen — zu allem guten Werke bereit seyn. *Tit.* II, 9—10. III, 1.

lichen Fällen nöthig ist, sondern auch mit aufrichtigem und treuem Rath, mit lebendigem Eifer der mehr als bloße Schuldigkeit thut, mit warmem und thätigem Interesse für sein Glük und seine erlaubten Zweke, mit Erleichterung und Begünstigung seiner Befugnisse, mit Förderung seiner Ehre, seines Ansehens, mit Abwendung jeglichen Schadens, und wenn ihm auch zu thätigem Dienst die Kräfte und Gelegenheit mangeln, wenigstens mit den Wünschen seines Herzens, auf daß es ihm wohlergehe. [24] 3° Drittens muß nicht nur die Klugheit rathen, sondern es wird selbst von höherer Liebe geboten, in Collisionen des Friedens wegen nachzugeben, verträglich zu seyn, nicht immer das strengste Recht zu forderen, wenn es durch Umstände nicht möglich wird, bisweilen sogar Unrecht zu leiden, wofern es erträglich ist und nicht aus bösem Willen hervorgeht; alles theils aus liebreicher Nachsicht, theils zu eigenem Besten, weil man in ungleichem Kampf unterliegen, und sich nur größere Uebel herbeyziehen würde. Denn die Fehler und Beleidigungen von Seite der Fürsten, die Forderung an sich erlaubter, aber nicht absolut schuldiger Handlungen und Leistungen, die Entziehung einzelner sonst rechtmäßiger Befugnisse, geschehen, wie bey anderen Menschen und Privat-Oberen, nicht immer aus bösem Willen, sondern oft aus Irrthum, aus Uebereilung oder aus Noth, in einer Collision wo ihr Recht mit dem Recht eines anderen nicht zu glei-

24) God save the King. Das Rührende und Herzergreifende dieses berühmten Lieds, liegt ganz gewiß in der kindlich schönen einfachen Moral, auch einem Höheren und Mächtigeren, ohne Neid alles Gute zu wünschen, sich seines Glükes zu erfreuen u. s. w. Der dieses Lied gemacht, der es in Musik gesezt hat, hat England einen großen Dienst geleistet.

cher Zeit bestehen kann, und wo sie eigentlich nur die Handhabung des ersteren, nicht die Beleidigung des lezteren wollen. Alsdann ist nicht immer zu vermuthen, daß sie den nemlichen Fehler wiederholen werden, oder daß er ihnen überhaupt Regel für die Zukunft sey. In solchem Falle nun, kann auch ein Schwacher dem Mächtigen, ein Untergebener dem Oberen, ein Kind seinen Eltern, in seinem Herzen aus höherer Liebespflicht verzeihen, und sich dadurch selbst wegen erlittenem Unrecht beruhigen. [25] Giebt man ja schon unter Privat-Personen bey collidirenden Interessen oft des Friedens wegen nach, hat man Geduld mit den Irrthümern und den Launen seiner Nebenmenschen: wie vielmehr ist solches der Klugheit gegen einen Höheren angemessen, gegen welchen der Kampf nicht möglich ist, oder nur größere Uebel herbeyziehen würde. [26] Müssen sich ja die Fürsten selbst von ihres Gleichen und von Mächtigeren oft ähnliches gefallen lassen, sie dulden einzelnes Unrecht, um Kriege zu vermeiden die nicht glüklich geführt werden könnten, sie geben gebieterischen Umständen nach, gleichwie man dem Sturm, dem Regen und dem Frost ausweicht. Auch hierin haben sie wenig vor anderen Menschen voraus. Diese Nachgiebigkeit aber ist keine unerlaubte, sondern vielmehr eine moralische und kluge Handlung, um gegenwärtiges Uebel zu mindern und den Zeitpunkt zu erwarten, wo entweder

---

25) Denn das ist Gnade, so jemand um des Gewissens willen zu Gott, das Uebel verträgt und leidet das Unrecht. 1 Petr. II, 19.

26) „Zanke nicht mit einem Gewaltigeren, daß du ihm nicht in „die Hände fallest." Sirach VIII, 1. „Was soll dir der „irrdene Topf gegen den ehernen Topf, denn wo sie an einander stoßen so zerbricht er." Ebend. XIII, 3.

die Sonne der Gerechtigkeit wieder scheint, oder wo die natürliche Wiedervergeltung, die Hülfe möglich wird. Dabey kömmt durch unzeitigen oder unklugen Widerstand gewöhnlich nichts besseres nach. Das ewige Widerstreben in unbedeutenden Dingen und ohne hinreichende Macht, reizt die höhere Gewalt nur noch zu größerem Mißbrauch, und zerstörte man auch eine rechtmäßige, aber hier und dort fehlende Obrigkeit, durch Schaffung einer neuen noch höheren Macht: so kann diese leztere ebenfalls mißbrauchen, ja sie hat sogar der Ungerechtigkeit mehr nöthig, um sich zu behaupten. Die Völker gewinnen dabey nichts, und fallen gewöhnlich von dem Regen in die Traufe, sie zerreissen den Zaun und werden von einer Schlange gestochen. [27]

Aber diese liebreiche Verträglichkeit, diese duldende oder kluge Nachgiebigkeit selbst, versteht sich nur bey solchen Forderungen, deren Erfüllung an und für sich erlaubt, wenn auch durch das natürliche Gesez nicht geboten ist. Und hieraus entsteht die vierte und lezte Pflicht, welche zugleich die ewige Schranke alles Gehorsams ausmacht, nemlich auch auf allfälligen Befehl nie Unrecht zu thun, keine Verbrechen, keine durch das göttliche (natürliche) Gesez verbotenen Handlungen auszuüben. Von dem Seinen zu opferen, selbst Unrecht zu leiden, ist jedermann erlaubt, aber nicht Fremdes zu beleidigen, nicht Unrecht zu thun; das kann auch kein Fürst, kein weltlicher Oberer von seinen Untergebenen forderen, theils weil es nicht in seinem Befugniß liegt, [28] theils

27) Pred. Sal. X, 8.

28) Vergl. T. I. S. 513 und oben S. 189. 190. S. auch *Réal* science du Gouvernement T. IV. c. 3. §. 6 et 7.

weil die anderen selbst nicht dazu berechtiget sind; hier gilt keine Autorisation, keine persönliche Zuneigung, kein eigener Vortheil, hier geht die höhere Verbindlichkeit, das natürliche Gesez dem menschlichen vor. Gebt Gott was Gottes ist. Fürchtet Gott mehr als die Menschen. [29] Die Verweigerung des Gehorsams in solch außerordentlichen und seltenen Fällen, bringt übrigens fast nie Gefahr, sie erzwingt allgemeine Hochachtung, auch sogar bey dem Befehlenden selbst, und ist nebenher, wie wir bereits gezeigt haben [30] und bald weiter beweisen werden, eines der sichersten Mittel um große Gewaltthätigkeiten zu hinderen, als welche ohne die Hülfe von anderen Menschen nicht vollzogen werden können. Ein unsichtbarer Schuz, die unzerstörbare Ehrfurcht des Guten, die Kraft Gottes selbst, steht der gerechten Sache bey. So thaten die Ebräischen Wehmütter nicht was der König von Egypten ihnen geboten hatte, nemlich die männlichen Kinder zu töden, sondern sie fürchteten Gott und liessen die Kinder leben, wofür ihnen nichts Uebels geschah. [31] So wollten die Trabanten des Königs Saul die Priester des Herren nicht erschlagen. [32] Obadia verbarg die Propheten, welche Jesebel ausrotten wollte. [33] Jonathan verweigerte seinem Vater und König Saul, den David zu ermorden. [34] Daniel, obgleich erster Minister des Persischen Königs Darius, gehorchte dem Be-

29) Matth. XXII, 21. Apostelgesch. V, 29.

30) T. I. S. 413. S. 513. und T. II. S. 189 — 190.

31) 2 B. Mos. I, 17.

32) 1 Sam. XXII, 17.

33) 1 Kön. XVIII.

34) 1 Sam XIX.

fehle nicht, nur den König und keinen Gott anzubeten, sondern sezte sich eher dem Tode aus. [35] Mardochai wollte den Minister Haman nicht anbeten, und es blieb dabey, ja er ward sogar noch über lezteren erhöhet. [36] Tobias tröstete, belehrte, kleidete seine Mitgefangenen, begrub die Erschlagenen, ungeachtet es von dem Assyrischen König Sanherib bey Todesstrafe verboten war, und es geschah ihm nichts. [37] Auch unter allen anderen Völkern findet man, zur Ehre der menschlichen Natur, noch häufige dergleichen Beyspiele vorgezogener höherer Pflicht, und mit gleichem Erfolg. So sagten die Achäer zum Appius Claudius: „Wir verehren zwar die Römer, und wenn Ihr wollet, so fürchten wir sie auch; aber wir verehren und fürchten noch mehr die unsterblichen Götter." [38] Papinianus wollte lieber sterben, als Caracalla's Brudermord mit dem Scheine Rechtens zu beschönigen. Der Englische Kanzler Thomas Morus gieng eher in den Tod, als wider die Wahrheit und Gerechtigkeit zu rathen und zu reden. [39] Mercurianus, Kaiser Carls V. Kanzler, schlug es aus, einen von ihm für ungerecht und unbillig gehaltenen Friedens-Traktat zu unterschreiben, und ward seines Dienstes dennoch nicht entsezt. [40] Ein anderer Kanzler Herzogs Philipp II. von Burgund, widersprach allein des Fürsten Meinung, und erklärte eher sein Amt und seine Würde niederzulegen,

35) Dan. VI.

36) B. Esther III.

37) Tobias I, 22. II, 7–9.

38) *Liv.* Dec. IV. L. 9.

39) *Drexelius* 9. Cap. Phæton.

40) *Guicciardin.* Histor. Lib. 15.

als unbilligen Rathschlägen beyzupflichten, welches auch dem Herzog so wohl gefiel, daß er ihn bald nachher wieder nach Hof berufen und mehr als vorher geehret und geliebet hat. [41] Der jezige, ewig ruhmwürdige, Pabst Pius VII. litt eher Entführung, Gefangenschaft, Elend und körperliche Mißhandlung, als nach den Befehlen eines Weltbezwingers, die Religion und die ihm anvertraute Kirche zu gefährden, oder mit einem Volke Krieg anzufangen das ihn nie beleidiget hatte: [42] und siehe, nach fünfjährigem Leiden ward er triumphirend wieder in seine Staaten eingesezt, und sein Name wird in aller Welt, von Gläubigen und Ungläubigen, mit Ehrfurcht ausgesprochen. Ja selbst in den verdorbensten Ländern, in Epochen wo alle Religion verhöhnt und mit Füßen getreten scheint, auch unter geringeren Menschen-Classen, gibt es oft noch ähnliche Beyspiele, da die Stimme des Gewissens oder des natürlichen Gesezes sich nie ganz und nie bey allen Menschen ausrotten läßt. [43] Zwar

---

41) *Drexelius* Phaetont. Cap. 9.

42) S. die bekannt gemachten merkwürdigen Correspondenzen zwischen dem Römischen Hof und der Französischen Regierung 1809.

43) Aus dem schrecklichen Drama der Französischen Revolution selbst, dürfte sich noch manches finden. Es gab noch Richter die den Tyrannen verweigerten, Justiz-Morde auszuüben. Hier und dort ward noch mancher grausame Befehl nicht vollzogen. Man erzählt, gemeine Grenadiere hätten sich geweigert den Herzog von Enghien zu erschiessen, andere (1814) ihren Dienst versagt, um die Stadt Paris zu verbrennen oder in die Luft zu sprengen. Ob es wahr sey weiß ich nicht, und will es auch nicht behaupten. Daß aber dergleichen Dinge gesagt und von jedermann gerühmt werden: ist wenigstens ein

kann auch diese schöne Regel Gott mehr zu fürchten als die Menschen (oder in unserer matten Sprache, das natürliche Gesez dem menschlichen vorzuziehen) allerdings übel ausgelegt und verkehrt angewendet werden, wenn man nemlich in dem Fakto irrt auf welches sie sich beziehen soll, z. B. nach falscher Sektirerey unerlaubte Handlungen für göttliche Gebote hält, oder umgekehrt erlaubte Handlungen für verboten ansieht. 44) Solche Verirrung ist die Folge des menschlichen Unverstandes, und bey allen Gesezen ohne Ausnahme möglich. Deßwegen ist aber doch die Regel selbst heilig wahr, und ihr Mißbrauch gewiß selten zu besorgen, sondern viel eher ihre Nichtbeobachtung. Die Menschen sind im Allgemeinen nur zu geneigt, denjenigen von denen sie viel zu hoffen oder zu fürchten haben, in guten und bösen Handlungen, selbst zu allem Unrecht dienstbar zu seyn, und vermeynen mittelst des erhaltenen Befehls alle Schuld von sich abzuwälzen, da sie doch dadurch Mitschuldige werden, und hier kein Befehl gilt, weil der Obere das Recht, das er selbst nicht besizt, auch nicht an einen Unteren übertragen kann. Es braucht schon eine seltene Tugend, ungemein viel Religiosität, bey Gefahr von eigenem Schaden oder Entziehung von Vortheilen, die Ausführung von dergleichen Handlungen zu verweigeren. Solche Religion aber, solche Gewissenhaftigkeit ist nie gefährlich; Männer von solcher Tugend müssen selbst von ihren verirrten Oberen respek-

---

Beweis, daß mitten in allgemeiner Verdorbenheit, die Regel selbst noch anerkannt wird.

44) Man muß sich freylich keine falschen Götzen, keine eingebildeten höchsten Ideen und Zweke machen. Für sie gilt die Regel nicht. Aber dergleichen finden auch wenig Märtyrer.

tirt werden, in ihnen finden sie die treusten Diener zu allem Guten, und gerade durch Verweigerung oder Hinderung des Bösen und Schädlichen leisten sie ihnen den größten Dienst, während Schmeichler und gewissenlose Knechte sie ins Verderben stürzen. Wie viele Ungerechtigkeiten und große Gewaltthätigkeiten, welche oft blutige Kriege entzünden, die mächtigsten Throne stürzen und ganze Länder verwüsten, deren sich ihre Urheber bald nach ihrer Begehung selbst gereuen, würden nicht unterblieben seyn, wenn man dazu im Augenblik der Leidenschaft nicht so willige Instrumente gefunden hätte. Solch frommen, d. h. gewissenhaften und treuen Dienern, wie rechtschaffene Könige sie gern um sich haben, [45] würden auch schlechtere Regenten oft hintenher selbst danken.

Gerechtigkeit, Liebe und Verträglichkeit gegen menschliche Schwächen, beyde leztere jedoch nur unter Vorbehalt die erstere, als das oberste natürliche Gesez, gegen niemand zu beleidigen: das ist also die Summe aller Pflichten, die Regel alles Benehmens der Unterthanen gegen ihren Fürsten. Sind sie nicht die nemlichen die man gegen alle anderen Menschen auch hat, und die hinwieder den Fürsten ebenfalls obliegen? Wie leicht wären sie zu erfüllen, welch Himmel auf Erden wenn sie stets erfüllet würden!

---

45) Meine Augen sehen nach den Treuen im Lande, daß sie bey mir wohnen, und habe gern fromme Diener. David Ps. 101. v. 6.

Ein und vierzigstes Capitel.

Von den Mitteln der Unterthanen zur Sicherung ihrer Rechte.

I. Worauf es bey dem ganzen Problem ankömmt.

II. Erstes Mittel: Eigene Pflichterfüllung, verbunden mit einer guten allgemein verbreiteten Doctrin über die wechselseitigen Rechte und Verbindlichkeiten.

III. Zweytes Mittel: Mancherley Arten von indirektem, negativem Widerstand.

a. Wohlbegründete Vorstellungen bey der Quelle des Unrechts selbst.

b. Gewissenhaftigkeit die dem Bösen wenigstens nicht hilft, dem Unrecht seinen Dienst versagt.

c. Kluger Verschub, Mäßigung und Milderung in der Ausführung.

IV. Drittes Mittel: Sich von der schädlichen Gewalt zu trennen, auf Vortheile Verzicht zu leisten, um den Beschwerden zu entgehen.

V. Beantwortung der Frage: ob Nothwehr, gewaltsamer Widerstand und Krieg gegen Fürstliche Bedrükungen je erlaubt sey. Es ist zwar nach dem natürlichen Gesez, der Erfahrung und dem allgemeinen Urtheil, nicht absolut unrechtmäßig, aber

a. gewöhnlicher Weise nicht möglich, aus Mangel an Kräften und wegen der zahllosen Schwierigkeiten solcher Verbindungen.

b. in den meisten Fällen nicht klug, zieht nur größere Uebel nach sich.

c. soll in seiner Ausübung durch Menschlichkeit und Liebe gemäßiget werden.

VI. Leztes und sicherstes Mittel: Vertrauen auf göttliche Hülfe,

d. h. theils auf die Kraft der Natur die sich fortdaurendem Unrecht widersezt, theils auf die Unzerstörbarkeit des Pflichtgesezes und die natürlichen Strafen seiner Verlezung.

Die Rechte der Unterthanen möglichst zu handhaben und zu sicheren, heißt mit anderen Worten eben so viel als die Mittel angeben, wodurch die Fürsten zur Erfüllung ihrer Pflichten bewogen und von Verlezung derselben abgehalten werden können. Auch dieses Capitel könnten wir zwar füglich übergehen, da seiner Zeit schon überhaupt von den natürlichen Mitteln gegen den Mißbrauch der Gewalt ausführlich gesprochen worden ist, und mithin im wesentlichen hier nichts neues vorkommen kann. [1] Indessen, mehrerer Vollständigkeit wegen, und um uns gar keiner Auslassung schuldig zu machen, wollen wir die dort nur im Allgemeinen aufgestellten Principien, auf das Verhältniß der Schwachen gegen die Mächtigen, der Unterthanen gegen die Fürsten, etwas näher anwenden, um so da mehr als wir gerade dadurch die Völker einerseits zu beruhigen, anderseits vor unnüzen Fehltritten zu bewahren hoffen, und bey diesem Anlaß manche Gegenstände berühren können, die anderswo nicht leicht eine schicklichere Stelle finden dürften.

Daß Constitutionen, Organisationen, Capitulationen, Urkunden u. s. w. an und für sich zur Verhinderung des Mißbrauchs Fürstlicher Gewalt gar nichts nüzen, sondern vielmehr oft noch schaden, weil unter jeder denkbaren Form eine Gewalt immer die höchste ist, und Verträge

---

1) B. I. Cap. 15. welches man mit dem gegenwärtigen zu vergleichen bittet.

oder positive Gesetze von ihr eben so gut verletzt werden können als natürliche: das haben wir schon oft bewiesen [2] und wollen es also nicht wiederholen. Hier wie überall kömmt es darauf an, erstens der Ungerechtigkeit in ihrem Keime zuvorzukommen, zweytens sie in ihrer Thätigkeit möglichst zu hinderen oder zu erschweren, drittens, wenn keine Hülfe möglich ist, sich von der schädlichen Gewalt zu entfernen, und endlich stets auf die göttliche Hülfe zu vertrauen, welche nach den ewigen Gesetzen der Natur, große Ungerechtigkeiten nie und nirgends in die Länge bestehen läßt.

Das erste und wesentlichste Mittel die Rechte der Unterthanen zu sichern, und dem Mißbrauch höherer Gewalt zuvorzukommen, besteht in der eigenen Anerkennung und willigen Beobachtung der dem Fürsten schuldigen Pflichten. Dadurch vermeidet man tausend Collisionen und Mißverständnisse, benimmt der Ungerechtigkeit ihren Reiz, ihre gewöhnlichste Veranlassung; es ist unmöglich, daß Gerechtigkeit und Liebe auf der einen Seite nicht auch Reziprozität auf der anderen hervorbringe, nicht das Gefühl ähnlicher Pflichten in dem Herz des Fürsten und seiner Umgebungen belebe; [3] da hingegen das ewige Tadeln jedes einzelnen Gebrauchs der Macht, der Mangel an gutem Willen, die zur Gewohnheit werdende Bemühung ihm hier und dort das Seinige zu ent-

---

2) B. I. Cap. 11. S. 333—334. Cap. 15. S. 434—439. B. II. Cap. 39. S. 388 ff.

3) Denn die Gewaltigen sind nicht den guten Werken sondern den bösen zu fürchten. Willst du dich aber nicht fürchten vor der Obrigkeit, so thue Gutes; so wirst du Lob von derselbigen haben. Röm. XIII, 3.

ziehen, ihn in seinen Rechten und Interessen zu übervortheilen, oder gar die Verbreitung falscher Doctrinen, durch welche man den Fürsten das Herz ihrer Unterthanen zu stehlen, sie ohne Unterschied als Tyrannen oder als Usurpatoren ursprünglicher Volksgewalt darzustellen, mithin ihnen alle eigenen Rechte abzusprechen sucht, nothwendig die Gemüther entfernt und erbittert, alles Zutrauen raubt, weil man fast bey jedem dergleichen Gesinnungen voraussezt, Argwohn erregt, und eben dadurch eine Menge von Ungerechtigkeiten und Lieblosigkeiten veranlasset, die dann noch durch einen Schein von Selbst-Erhaltungs-Pflicht gerechtfertiget werden. 4)

Das andere Mittel gegen den Mißbrauch der Fürstlichen Gewalt, welches mit dem ersteren beständig verbunden werden muß, und größtentheils in den Händen der Völker liegt, ist eine gute und wahre Doctrin über die wechselseitigen Rechte und Verbindlichkeiten. Denn es ist nicht genug, daß das natürliche Pflichtgesez von der einen Seite befolget werde, dasselbe muß als reziprozirlich und allgemein gültig, auch allen anderen eingeschärft, ohn Unterlaß angerufen, unter allen Gestalten in die Gemüther gepflanzt werden. Das Fundament dieser Doctrin ist und bleibt immer die wahre Religion, d. h. die Anerkennung und Verehrung eines natürlichen (göttlichen) Gesezes der Gerechtigkeit und Liebe, der lebendige Glaube an seine Verbindlichkeit,

4) Albr. von Haller hat es schon in seinem Usong vorhergesagt und Burke in seinen Beobachtungen über die Franz. Revolution wiederholt, daß die Könige aus Klugheit Tyrannen werden müssen, wenn ihre Unterthanen nach Grundsäzen rebellisch geworden sind.

die feste Ueberzeugung von den mit seiner Beobachtung oder Verletzung begleiteten guten und schlechten Folgen. Die Könige und Fürsten stehen freylich unter einem Gesez, aber nicht unter einem menschlichen, etwa vom Volk geschaffenen, sondern unter einem natürlichen, von Gott gegebenen, dem einzigen unter dem alle Menschen stehen, das auf alle Fälle paßt, für alles hinreicht: und diesem Gesez unterwerfen sie sich lieber als allen menschlichen Schranken, um so da mehr als sie dazu theils durch unwiderstehliche Macht genöthiget, theils durch die mächtigsten Beweggründe angereizt werden. s) Allein da der Streit gewöhnlich nicht über die Regel selbst, sondern über die Thatsachen entsteht auf welche sie angewendet werden soll, und die mangelhafte Kenntniß dieser lezteren den meisten Irrthum veranlasset, oder auch in ihrer Verdrehung die Kunst der Ungerechtigkeit besteht: so ist es nöthig, daß das natürliche Gesez nicht allein dargestellt, sondern auch entwikelt und wenigstens auf die wichtigsten und häufigst vorkommenden Fälle angewendet werde. Ein gutes natürliches Staatsrecht, wie wir es hier geliefert zu haben glauben, verbunden mit dem positiven jedes einzelnen Staats, das auf Erwerbungs-Titeln und wirklichen Verträgen beruht, am beßten in dem anmuthigen Gewand der Geschichte vorgetragen wird, und in welchem sich das erstere wie das Allgemeine in dem Besonderen, wie das Eine in dem Mannigfaltigen, wie die Regel in dem Beyspiel zurükspiegelt, beydes durch mancherley Vehikel verbreitet, den Gelehrten in wissenschaftlichem Zusammenhang, den übrigen in seinen Resultaten und Anwendungen historisch beygebracht, ist daher für die Er-

s) Vergl. oben S. 65.

haltung der Rechte und Freyheiten eines Volks von unglaublichem Nuzen, ja vielleicht die allerstärkste Schuzwehr gegen den Mißbrauch der Gewalt. Denn eine solch allgemeine und wahre, schon durch ihren Gegenstand lebhaft interessirende, das Herz von Fürst und Volk erfreuende, mit der Muttermilch eingesogene, den Erwachsenen zur habituellen Idee gewordene Doctrin, die überall bestätiget, bey jeder Gelegenheit belebt und erneuert wird, zulezt in den Kopf und das Herz aller Menschen übergeht: bildet eine Kraft deren fast nichts zu widerstehen vermag, nicht blos eine wandelbare öffentliche Meynung (denn hier giebt es keine Meynungen), sondern einen lebendigen Glauben, eine feste Ueberzeugung heiliger Wahrheit, ein National-Capital von Grundsäzen, Kenntnissen und Gefühlen, das allein alle übrigen Glüksgüter gewährleistet, das alle vertheidigen, das niemand sich entreissen läßt. Man wird bemerken, daß in allen Ländern wo das Volk sich gern mit alten Chroniken beschäftiget, wo die vaterländische Geschichte zur Liebhaberey geworden ist, wo die erfreulichen Begebenheiten die das wechselseitige Verband gegründet, erweitert und befestiget haben, gelesen, gelehrt und gesungen werden, auch allemal die meiste Freyheit herrscht; daß despotische Mißbräuche dort gar nicht aufkommen können, oder, was noch besser ist, nicht einmal versucht werden. Sind da die Thatsachen nur treu und aufrichtig dargestellt, so bedarf es selbst des Schmuks der Sprache und philosophischer Behandlung nicht, indem auch ohne diese Vorzüge sich immer verständige und scharfsinnige Männer finden werden, die in dem Positiven das Natürliche, in dem einzelnen Beyspiel die allgemeine Regel zu erkennen und anzuwenden wissen. Was hat nicht in Deutschland die allgemeine Kenntniß des deutschen

Staatsrechts zur Erhaltung der Privat-Freyheit beygetragen, wiewohl es keineswegs rein, sondern durch Beymischung Römischer Ideen und Grillen verdorben war? Was wirkt nicht in England, die vertraute Bekanntschaft mit der vaterländischen Geschichte und der auf innere Streitigkeiten erfolgten Königlichen Urkunden und feyerlichen Versprechungen? Welch religiösen Glauben veranlaßte nicht ehmals in der Schweiz, die Tradition des Ursprungs der freyen Städte und Länder, so wie der mannigfaltigen Verträge, wodurch sie theils allmählig ihr Gebiet erworben, theils sich unter einander verbunden und verpflichtet haben? Sahen wir nicht dagegen in unseren Tagen die schrekliche Kraft einer irregeleiteten, falsch begründeten öffentlichen Meynung, des Irrthums der für Wahrheit gehalten ward, den traurigen Einfluß der allgemein verbreiteten Grundsäze des pseudophilosophischen, revolutionären Staatsrechts? Wie viel Böses haben sie nicht veranlasset, selbst da wo man es am wenigsten hätte vermuthen sollen, wie viel Gutes hinderen sie noch jezt, wo sie zwar erschüttert, aber noch gar nicht aus den Köpfen verschwunden sind? Sollte die himmlische Wahrheit nicht entgegengesezte gleich große Wirkungen hervorbringen, sie die doch wahrlich der menschlichen Freyheit unendlich günstiger ist, allen vernünftigen Wünschen und Ansprüchen zusagt, Fürsten und Völker gleich befriediget, mehr aus dem Herzen fließt und wieder zum Herzen geht? Wie viel könnten nicht hier die Gelehrten nüzen, wie würden sie dadurch an Ehre und Ansehen gewinnen, [6] wenn sie zur Verbreitung der Wahrheit den nemlichen

6) statt daß sie beydes, durch die Schuld der Sophisten, verloren haben.

Fleiß, Scharfsinn und Geschmak verwendet hätten, der zur Beglaubigung der Lüge und des Irrthums mißbraucht worden ist! Wie anders würde die Gerechtigkeit herrschen, wie viel Jammer der Welt erspart worden seyn, wenn man seit zwey Jahrhunderten, unter allen Formen und Gestalten, mit aller Autorität der Religion, der Vernunft, der Geschichte und der täglichen Erfahrung, gelehrt und bewiesen hätte, daß die Staaten sich von anderen natürlichen Privat-Verhältnissen nur dem Grade nach unterscheiden, mithin die Rechte der Fürsten nur auf eigene Rechte begründet und beschränkt seyen, statt daß die unselige falsche Idee einer künstlich bürgerlichen Gesellschaft und delegirter Volks-Gewalt, die Fürsten erbittert, die Völker zur grundlosen Unzufriedenheit stimmt, und unter allen möglichen Accommodationen immer nur Despotismus zur Folge hat.

Eigene Beobachtung des natürlichen Pflicht-Gesezes und beständige Belebung desselben bey allen anderen, das ist also das erste und wesentlichste Mittel den Despotismus in seiner Quelle zu hinderen. Zum anderen ist aber nicht zu läugnen, daß die Völker und sogar einzelne Unterthanen, mancherley Mittel in Händen haben, den Mißbrauch der Gewalt in seiner Thätigkeit aufzuhalten oder zu schwächen, ihm Schwierigkeiten, oder eine Art von negativem Widerstand entgegenzusezen, gegen dessen Rechtmäßigkeit nichts eingewendet werden kann. Da das natürliche Gesez vorhanden, jedem Menschen bekannt ist, und nie ganz ausgerottet werden kann: so haben sie hier eine Regel, auf welche sie sich beständig stüzen können. Wird dasselbe verlezt, so soll man vorerst nur Uebereilung, Irrthum oder Unkenntniß und nicht sogleich

bösen Willen voraussezen, welch lezterer auch gar nicht immer vorhanden ist. Klagen oder Vorstellungen, bey dem Fürsten selbst angebracht, welche die Natur der Thatsachen treu vor Augen führen, und an das höhere Gesez erinneren, sind daher nicht nur erlaubt, sondern auch selten ohne Nuzen. Werden sie dann noch von angesehenen Gesellschaften und Corporationen vorgetragen, ohne Schmeicheley noch Troz, im Geiste wahrer Liebe und treuer Pflicht-Gesinnung abgefaßt, möglichst verbreitet, durch mündliche Empfehlung bey mächtigen Personen, bey den Umgebungen des Fürsten selbst unterstüzt u. s. w.: so ist es fast unmöglich, daß sie ohne Wirkung bleiben. Denn die Wahrheit rein und uneigennüzig, im Glanz ihrer alles besiegenden Majestät dargestellt, hat eine ihr eigene göttliche Kraft, an die man zu wenig mehr glaubt. Sie ist das Schwert des Geistes, sie macht unangreiflich und unverwundbar wie ein Harnisch Gottes. Sie findet stets eine Menge von Freunden und Anhängern, die am Plaz des Beleidigten kämpfen, und mit mehr Erfolg als er es selbst hätte thun können. Oft gefällt sie sogar despotischen Fürsten wohl, weil sie für dieselben etwas neues und selten vorkommendes ist, dabey auch mehr Ehrlichkeit und aufrichtige Liebe voraussezt, als die stete Schmeicheley, die ihnen der öfteren Wiederholung und des schlechten Resultates wegen, am End zum Ekel werden muß. Daß man heut zu Tag so viele Ungerechtigkeiten und Gewaltthätigkeiten, die oft von einzelnen Sophisten eingegeben werden, stumm und stillschweigend duldet, überall nur bösen Willen voraussezt, hinterruks schmält und Haß gegen den Fürsten verbreitet, aber bey der Quelle selbst sich keine Vorstellung, keinen Versuch zur Abhülf erlaubt: das ist gar nicht Tugend, sondern

Trägheit, Schläfrigkeit, pflichtwidrige Muthlosigkeit, wodurch man nebenher dem Fürsten wenig Ehre erweist, und seinen Nuzen keineswegs fördert. Die Irreligion, die entweder an nichts Wahres und Gutes mehr glaubt, oder was das nemliche ist, an seiner Kraft verzweifelt, kein Vertrauen zu Gott und zu dem Göttlichen im Menschen mehr hat, ist auch hier die Ursache alles Elends und aller Unbehülflichkeit.

Sind jedoch begründete Vorstellungen nicht möglich, oder wird ihnen der Weg zu dem Fürsten versperrt, oder werden sie gar nicht angehört: so kann man wohl selbst Unrecht leiden, aber man ist nicht gezwungen Unrecht gegen andere auszuüben, zu bösen und unerlaubten Handlungen behülflich zu seyn. Diese religiose Pflicht, die wir oben ausführlich entwikelt haben, [7] das göttliche Gesez dem menschlichen Befehl, die höhere Verbindlichkeit der geringeren vorzuziehen, wenn sie mit einander in Widerstreit kommen, ist zugleich eines der stärksten Mittel welches den Menschen gegeben ist, um große Ungerechtigkeiten zu hinderen oder gar unmöglich zu machen. Denn auch der Gewaltigste, der Verständigste, der Reichste an Land und Geld, ist am Ende nur durch Hülfe von anderen Menschen stark. Von ihnen kann er alle natürlich schuldigen oder vertragsmäßigen Pflichten forderen, auch Bereitwilligkeit zu allen guten und erlaubten Werken hoffen; aber wenn sie ihm zum Bösen und Ungerechten ihren Dienst versagen, und sich damit rechtfertigen, daß ihnen ihr Gewissen, die Pflicht gegen Gott solches nicht erlaube: so kann auch der größte Tyrann seine gewaltsamen Ent-

7) S. 429—404.

schlüsse nicht durchsezen, er wird im eigentlichsten Verstand auf seine persönlichen Kräfte beschränkt; die Macht des natürlichen Gesezes und seiner zahlreichen Verehrer zwingt ihn von bösem Vorhaben abzustehen, wofür er oft hintenher denjenigen selbst dankt, die ihm dazu ihre Hülfe verweigerten. Auch bringt die Erfüllung dieser religiosen Pflicht, die stets einen hohen Grad von Tugend voraussezt, fast niemalen Gefahr. Daß sie je zum Vorwand des Ungehorsams, zur Hinderung gerechter Maßregeln mißbraucht werden dürfte, ist wegen dem Eigennuz der Menschen gewiß nicht zu befürchten, wird nie von vielen zugleich, sondern höchstens von einzelnen Sektirern geschehen, und das Uebel besteht vielmehr darin, daß jene Gewissenhaftigkeit oder Religiosität unter höheren und niederen Beamten so selten ist, daß jeder sein Amt und sein Einkommen mehr als das höchste Gesez liebt, und mittelst des erhaltenen Befehls sich von aller Schuld befreyt, aller Verantwortlichkeit enthoben glaubt, ja sogar oft noch weiter geht, und mehr Unrecht thut als ihm aufgetragen worden ist. Viele tausend Exempel ließen sich dafür anführen, wo die Schuld wahrlich mehr noch an den Gehorchenden als an den Befehlenden lag. Hätte der Tyrann, von dem die Vorsehung jüngsthin unseren Welttheil befreyt hat, so viele Greuelthaten ausüben, Millionen gewaltthätig geraubter Menschen auf die Schlachtbank führen, wohlerworbnes Eigenthum überall verbrennen oder zerschmettern können u. s. w., wenn er dazu in oberen und unteren Behörden nicht so viele willige Helfer gefunden, wenn sie eher ihre Stellen niedergelegt und ihm, gleich jenem Commandanten von Bayonne im J. 1572, geantwortet hätten, daß sie zwar gute Unterthanen und treue Diener zu allem thunlichen, aber weder Mör-

der, noch Räuber oder Betrüger seyen. Freylich muß man für solche Tugend oft leiden oder Vortheilen zu entsagen wissen; aber dieses Leiden ist Pflicht, das Loos der Rechtschaffenen in jeglicher Collision, und daurt selten lang. Der oberste Herr und Gesezgeber verdient aufs wenigste so viel, daß man bisweilen etwas für seinen Dienst aufopfere, als man oft im Dienste weltlicher Herren Leben, Gesundheit, Güter und Bequemlichkeit dahin giebt: und da die Ausübung des Bösen gewöhnlich noch größere Nachtheile bringt, so ist es besser und ehrenvoller man leide von Wohlthat als von Uebelthat wegen, für die Erfüllung als für die Verlezung seiner Pflicht. Zudem wird die Tugend der Menschen selten auf eine so strenge Probe gesezt. Auch ohne Verweigerung des Gehorsams, läßt sich die Vollziehung eines ungerechten oder schädlichen Befehls oft milderen, mäßigen, verschieben, zuweilen sogar unnöthig machen. Im Bösen ist es unmöglich consequent zu seyn, man trifft überall unvorgesehene Schwierigkeiten an; eine Ungerechtigkeit die man will, erfordert zu ihrer Ausführung zehen andere die man nicht will, die nicht befohlen worden sind; gewöhnlich wünscht man nicht das Ungerechte an sich, sondern nur einen Zwek der dadurch erreicht werden soll, und in allen solchen Fällen ist es nicht verboten, sondern sogar pflichtmäßig einzufragen, die Schwierigkeiten vorzustellen, andere Auskunfts-Mittel anzugeben, die vielleicht angenehm sind u. s. w. Dadurch wird immer der Ueberlegung einiger Raum gelassen, die Ausführung des Bösen wenigstens verschoben, und oft der Zeitpunkt erreicht, wo es durch bessere Einsicht aufgehoben wird oder durch veränderte Umstände von selbst dahin fällt. Es giebt wenige Fälle, wo solch verständige Milderung oder kluger Ver-

schub nicht möglich wäre, und weit entfernt daß man bey anderweitiger Treu und Thätigkeit dafür getadelt würde, sind es gerade Beamte dieser Art die hintenher bey ihren Fürsten selbst das meiste Zutrauen genießen, von den Völkern aber gerühmt und hochgeachtet werden.

3° Gerichtliche Hülfe, welche zwischen Privat-Personen das dritte Mittel gegen den Mißbrauch der Gewalt ist, können freylich die Unterthanen gegen ihren Fürsten nicht finden, weil er selbst keinen menschlichen Oberen mehr über sich hat. Denn der ihn zwingen könnte, müßte doch wenigstens mächtiger als der Fürst selbst seyn, in welchem Fall aber jener und nicht dieser die höchste Gewalt, mithin der eigentliche Fürst wäre, und sich bey ihm die nemliche Schwierigkeit neuerdings zeigen würde. [8] Allein muß dann eben jede Hülfe gerichtlich, d. h. mit positiven Formen und Zwang verbunden seyn? Ist sie nicht vielmehr, wie wir oft gezeigt haben, [9] die ungewisseste, die langsamste, die kostbarste von allen? Kann man sich nicht durch Verstand und Klugheit, Nachgiebigkeit und Gewandtheit auf mancherley Art selbst helfen, ohne dadurch irgend eine höhere Pflicht zu verlezen, bisweilen dem Unrecht wie dem Sturm ausweichen, bisweilen sogar den Strom auf seine Mühle leiten, und dadurch die Potenz die zu schaden drohte, in eine nüzliche verwandlen? Kann man nicht durch Freunde, Gönner und einflußreiche Menschen bey dem Fürsten und seinen Beamten Hülf und Fürsprache finden, die oft schneller zum Zweke führt als alle Prozesse und rechtliche Gründe

8) B. I. S. 436 — 439.

9) B. I. S. 429.

es je gethan hätten; hat man nicht Beyspiele genug in der ganzen Geschichte, daß man selbst bey äußeren Fürsten und Ständen wirksamen Schuz und Empfehlung erhalten kann, die leider heut zu Tag oft zur Begünstigung des Unrechts ertheilt werden, aber eben so gut zum Schuz der Unschuld und Gerechtigkeit gegeben werden könnten? Wenn also schon gegen den Misbrauch der Fürstlichen Gewalt die gerichtliche Hülfe im eigentlichen Sinn abgeht: so ist es deswegen nicht richtig und der täglichen Erfahrung zuwider, daß gegen denselben gar keine menschliche Hülfe zu finden sey.

4° Viertens ist auch die Flucht oder die Trennung ein Sicherheits-Mittel gegen den Misbrauch der Fürstlichen Gewalt, welches zwar nicht von ganzen Nationen, aber doch von einzelnen Bedrükten leicht ausgeübt werden kann. [10] Wird man bey aller eigenen Rechtschaffenheit, von einer höhern Gewalt schwer und fortdaurend beleidiget, so daß die stets wiederkehrenden Uebel nicht mehr zu ertragen sind, ist dabey kein Widerstand möglich und keine Hülfe zu finden: so bleibt noch übrig sich der Macht und ihrem Wirkungskreise zu entziehen, welcher stets durch die Natur selbst beschränkt ist. Sobald durch Entfernung der Gemüther das Beyeinanderwohnen eine Mutter des Zankes und der Feindschaft wird: so ist die Scheidung das natürliche Mittel des Friedens. Die Unterthanen haben zwar den über sie herrschenden Fürsten nicht geschaffen, so daß sie ihn willkührlich abschaffen oder veränderen könnten, aber nichts hindert sie allenfalls dessen

10) Vergl. was B. I. p. 503 — 509. über diesen Gegenstand im Allgemeinen gesagt worden ist.

Dienst aufzugeben, sein Land und sein Gebiet zu verlassen, und in diesem Sinn hat jeder einzelne das Recht sich einen anderen Herren zu wählen, [11] welches dazu noch viel freyer ist, als wenn er solchen, vielleicht wider seinen Willen, von der collektiven Mehrheit des ganzen Volks erwarten müßte. Auch ist dieses Extrem der Trennung gar nicht immer so traurig als man glaubt; viele sind dadurch zu höherem Ansehen und Glük gestiegen, zumal da man in fremden Ländern sich gewöhnlich gefälliger betragen, seine Talente mehr anstrengen muß. Scheidet man doch oft von Vaterland und Freunden, einer Heyrath, eines Amtes, oder des besseren Fortkommens wegen, warum nicht auch von Feinden und von Gegenständen unüberwindlicher Abneigung? Wir wissen zwar wohl, daß in mehreren Staaten, zumal bey Kriegen oder inneren Entzweyungen, die Auswanderungen im Großen bisweilen unter schweren Strafen verboten worden sind. [12] Allein theils sind diese Gesezе nicht allgemein sondern nur eine Ausnahme von der gewöhnlichen Regel, theils werden sie, wie alle naturwidrigen Verordnungen, selten streng und nie in die Länge vollzogen; ihnen ist stets leicht zu entgehen, und das Verbot besteht meistentheils nur auf dem Papier, nicht in der Wirklichkeit. Uebrigens ist

---

11) S. B. I. S. 508 — 509.

12) Z. B. in Rußland, in Savoyen und Piemont durch den Victorianischen Codex von 1721. in Böhmen durch ein Edict Carls VI. im Jahr 1732; in Frankreich erst durch die Revolution, und zwar von eben der Sophisten-Rotte, die stets von Freyheit und Menschen-Rechten sprach. In anderen Ländern sind die neueren Auswanderungs-Verbote blos durch die Einführung der Conscription veranlasset worden, und werden wahrscheinlich mit ihr wieder wegfallen.

auch nicht immer eine vollkommene Auswanderung nöthig; eine mäßige Entfernung reicht oft ebenfalls hin, um mit der schädlichen Gewalt außer Berührung zu kommen und die gestörte Sicherheit wieder zu finden. Seine Bedürfnisse zu vermindern, Aemter und Dienste aufzugeben oder andere Lebensarten zu wählen, mit einem Wort auf die Vortheile Verzicht zu thun, wenn man die Beschwerden nicht zu tragen vermag: das ist abermal ein natürliches und fast allen Menschen vergönntes Mittel, um die Freyheit zu genießen und einer allzubeschwerlichen oder gemißbrauchten Herrschaft zu entgehn. Selten wird der Fall eintreten, wo nicht das eine oder das andere der jezt entwikelten Mittel, eigene Pflicht-Erfüllung und gute Doctrin, Religiosität die im Collisions-Fall die höhere Verbindlichkeit der mindern vorzieht und dadurch die Ausübung des Bösen erschwert, erlaubte Klugheit, Fürsprache von Freunden, und endlich Trennung, zum Schuz der Unterdrükten hinreichen sollte.

Was endlich das traurige Extrem eines gewaltsamen Widerstandes gegen allgemeine und unerträgliche Bedrükung betrifft: so scheuen wir uns nicht auch diese wichtige Frage zu berühren, da die Wahrheit nie gefährlich ist, wenn sie mit reinem Herzen gesucht, mit allen sie illustrirenden Neben-Umständen gezeigt, und wie überall so auch hier, das Befugniß selbst von der Schwierigkeit oder der Unklugheit seiner Ausübung unterschieden wird. Wir halten es sogar für nothwendig, sie etwas gründlicher zu behandeln, da sie von allen den zahlreichen, zum Theil großen Schriftstellern die sich damit beschäftiget, selbige bald bedingt bald unbedingt bejahet oder verneinet haben, unseres Erachtens durchaus

unbefriedigend beantwortet ist. Der Grund ihres Wankens und Schwankens lag nicht im Mangel an natürlichem Scharfsinn noch an redlichem Bemühen, sondern darinn, daß sie nach dem ewigen πρωτον ψευδος das alle übrigen staatsrechtlichen Irrthümer veranlasset (nach der falschen Idee einer künstlich bürgerlichen Gesellschaft und delegirter Staats-Gewalt:) sich das Volk stets als eine einzige vereinte Masse vorstellten, welche gleich einer Bürger-Gemeinde, jeden Augenblik ihren Willen äußeren, ihre Gesamtkraft dem Fürsten als vorgeblichen Beamten entgegensezen könne, und daher auf die Unmöglichkeit oder wenigstens auf die große Schwierigkeit und Gefährlichkeit dieses Widerstands-Befugnisses gar keine Rükksicht nahmen. Einige läugneten es ganz, entweder weil das Volk bey Stiftung eines Staats allen Willen, alle Macht, alles Urtheil abgetreten und veräußert haben sollte, [13] oder weil es nicht Richter in eigener Sache seyn könne, wenn es schon keinen anderen Richter findet, und der Fürst ebenfalls Richter in eigner Sache ist, [14] oder weil es sonst gefährlich sey, und die Ausübung dieses Befugnisses so leicht wäre, daß bey Anerkennung desselben gar keine Ruhe der Staaten bestehen könnte. [15] Barkley, der im allgemeinen sehr dawider eifert, [16] statuirt es zulezt, aber nur von Seite der Majorität des ganzen Volks, gleich als ob man die Stim-

13) Hobbes de cive. it. Gentilis de vi civili in reges semper injusta. Londini 1605. 4.

14) Kant Metaph. Rechtslehre.

15) Osiander ad Grot. L. I. c. 4. §. 10.

16) adversus Monarchomachos L. III. c. 8. L. VI. c. 23. et 24.

men zählte, als ob nicht jede Insurrektion nothwendig mit der Minorität anfangen müßte, und nicht bloß der Ausgang bewieſe, welche Partey die zahlreichere oder die ſtärkere geweſen. Grotius, Pufendorf, [17] Horn, [18] Vattel [19] u. a. m. geben das Widerſtands-Recht ebenfalls zu, jedoch mit vielen zum Theil klugen und moraliſchen, zum Theil aber auch die gründliche Wiſſenſchaft nicht befriedigenden Temperamenten. Locke erklärt ſich ebenfalls dafür, und dieſe Deduction iſt ſogar eine der beſſeren ſeines Werks, aber mit ſeinen übrigen revolutionären oder republikaniſchen Ideen gar nicht conſequent. [20] Scheidemantel, ſo ſehr er ſonſt den Fürſten günſtig iſt, wagt auch nicht es gänzlich und in allen Fällen zu läugnen, aber er behauptet, daß einzelne Perſonen, oder ein geringer Theil des Volks dieſes Recht nicht hätten, die ganze Nation könne nur als Feind auftreten, wo gleiche Theile gegen einander die Waffen ergreifen, ſie ſolle ihr Urtheil nur in Schlachten beweiſen, die Vertheidigung wider den Tyrannen müße jedoch ſuſſenweiſe geſchehen u. ſ. w. [21] Die neueren aus Rouſſeaus Schule, machen hingegen gar nicht einmal ſo viel Umſtände einen Krieg gegen die Fürſten nothwendig zu finden. Ihrer Meynung nach ſollten ſie als vorgebliche Beamte, ohne Rükſicht auf den guten oder ſchlechten Gebrauch ihrer Macht, nach bloßer Willkühr abgeſezt werden

17) j. n. et g. L. VII. c. 8. §. 5.

18) Polit. architecton. L. II. §. 12.

19) Droit des gens. L. I. c. 4. §. 51.

20) Du Gouvernement civil Ch. XVIII. de la diſſolution du Gouvernement. Vergl. oben Cap. VI. S. 48.

21) Staats-Recht. T. III. p. 364 — 373.

können; aber die Herren bedachten nicht, daß den Unzufriedenen (den sogenannten Völkern) hiezu die Macht mangelt, und daß sie selbst ihrem souverainen Volk nicht einmal das Recht einräumen wollten, seine selbsterwählten, wenn auch pflichtvergeßnen, Repräsentanten abzusezen, oder ihnen mit Gewalt zu widerstehen. Andere hielten die Insurrektion sogar für die heiligste Pflicht [22] und wieder andere behaupteten, eine Rebellion sey nicht einmal denkbar, weil das Volk der Souverain sey und niemand gegen sich selbst rebellire. [23]

Was ist nun aber die Wahrheit unter allen diesen Widersprüchen? Sie verbirgt sich vor den Sophistereyen, und ergiebt sich einfach und allgemein befriedigend aus der wahren Idee, daß ein Fürst kein vom Volk geschaffener Beamter, sondern ein mächtiger unabhängiger Herr ist, der im Grund nur seine eigenen Rechte ausübt, natürliche und vertragsmäßige Pflichten forderen kann, aber fremde Rechte nicht beleidigen, sondern eher schüzen soll. Wird man von einem solchen Herren in wirklichen eigenen Rechten, schwer, fortdaurend und unerträglich beleidiget, zieht er statt der Eigenschaft eines Beschüzers und Wohlthäters, die Natur eines Feindes und Unterdrükers an, nüzen alle Vorstellungen nichts, ist keine andere Hülfe zu finden: so läßt sich zwar nach der gesunden Vernunft und dem natürlichen Recht im Allgemeinen unmög-

---

22) La Fayette etc. Zwar fügte er bey „wenn das Volk unterdrükt sey;" aber nach dem Sprachgebrauch aller Revolutionärs besteht die Unterdrükung schon in der Existenz eines Fürsten oder Herren.

23) Fichte. T. I. p. 31. Note 2.

lich behaupten, daß jeder gewaltſame Widerſtand abſolut unerlaubt ſey, daß zwiſchen einem Fürſten und ſeinen Unterthanen nicht auch ein rechtmäßiger Krieg entſtehen könne. Wer nur ſein eigen Recht beſchüzt, das göttliche Geſez zu handhaben ſucht, der beleidiget niemand; der ungerechten Gewalt darf rechtmäßige Gewalt entgegengeſezt werden, die Pflichten ſind wechſelſeitig. es kann nicht die Ungerechtigkeit erlaubt, und der Widerſtand allein verboten ſeyn. [24] Die Natur hat aber von dieſem Recht der Nothwehr und Selbſtvertheidigung keine Ausnahm gegen den Mächtigeren gemacht, ſondern nur ſeine Ausübung mit mehreren Schwierigkeiten begleitet, und dabey würde es doch nichts nüzen eine entgegengeſezte Lehre aufzuſtellen, da dieſe Nothwehr ſo tief in der Natur der Menſchen und aller lebendigen Geſchöpfe eingewurzelt iſt, daß ſie ſich dieſelbe durch keine willkührliche Theorien werden entreiſſen laſſen. Man mag in gelehrten Büchern die Befugniß des Widerſtands der Völker, ſo wie jeder Kriegführung überhaupt, beſtreiten oder zugeben: ſo wird deßwegen keine einzige Inſurrektion weder mehr noch weniger entſtehen, ſintemal der Friede ſtets der gewöhnliche Zuſtand iſt, und die inneren gleichwie die äußeren Kriege nicht wegen jenen Theorien, ſondern entweder aus Mangel an Veranlaſſung, oder aus Mangel an Kräften unterbleiben. Im Gegentheil würde man durch die Behauptung der abſoluten Unrechtmäßigkeit jedes Widerſtandes, der guten Sache der Fürſten mehr ſchaden als nüzen, ſie zum Gegenſtand des allgemeinen

---

24) omnium mortalium consensu justissima est belli causa, propulsare injurias et tueri armis focos, liberos, patriam. Vergleiche oben T. I. 414. ff. von der Selbſthülfe überhaupt.

Hasses machen, und ihren Feinden Waffen in die Hände geben, die nicht zu bestreiten wären. [25] Offenbar würde man am Ende zu noch viel verderblicheren Doctrinen seine Zuflucht nehmen, um doch gegen die Inkonvenienze der Tyranney einige Beruhigung zu finden: wie z. B. daß die Könige die Quelle alles Rechts, die Organe des allgemeinen Willens seyen, und gar nicht Unrecht thun könnten; oder daß sie nur Beamte des Volks seyen, die man nach Willkühr wieder abzusezen befugt sey; oder daß sie dem Willen des sogenannten Volks sich fügen müssen, und den inneren Feinden keinen Widerstand leisten dürfen; oder daß man ihre Rechte auf jede Weise lähmen und verminderen, unter dem Vorwand ihnen die Macht zum Bösen zu nehmen, sie durch allerley Künsteleyen und sogenannte Constitutionen in Fesseln schlagen müsse, wodurch dann das Böse doch nicht gehindert, sondern nur von anderen ausgeübt und gewöhnlich noch ärger wird; oder endlich daß die Fürsten vollends entbehrlich seyen, und je eher je lieber abgeschafft werden sollten. Alle diese Doctrinen haben wir in unseren Tagen mit Heftigkeit von den Dächern herab predigen gehört. Sie waren die Folge theils des Systems von delegirter Volks-Gewalt, theils der unüberlegten Behauptung von der Unrechtmäßigkeit alles Widerstands. So ist die einfache Wahrheit auch hier dasjenige was Fürsten und Völkern nüzt, da hinge-

---

25) Diese Bemerkung haben auch schon die stets so gründlichen und für rechtmäßige Fürsten wohlgesinnten Göttingischen Gelehrten Anzeigen gemacht: „Gewissenhaftigkeit und Klugheit müssen auch hier das äußere Recht des Widerstands gegen Regenten, im Gebrauch einschränken; es ganz läugnen wollen, giebt bey Vertheidigung einer guten Sache nur dem Gegner Vortheil." 1793. St. 114. S. 1140.

gen ein auch in guter Absicht angebrachter Irrthum, allemal viel größere Uebel nach sich zieht. Die Bündnisse und Kriege vieler Schwachen gegen einen Mächtigen, sind ohnehin (wie wir bald zeigen werden) so selten, so schwierig, und meist so gefährlich, daß die Fürsten von ihren Völkern gewiß wenig zu besorgen haben; aber an und für sich liegt weder in dem natürlichen Gesez, noch in der Klugheit irgend ein Grund der die Behauptung rechtfertigen könnte, daß aller Widerstand gegen Fürstliche Bedrükungen absolut unrechtmäßig sey.

Dem zufolge sehen wir auch in der ganzen Erfahrung, daß zu allen Zeiten und in allen Ländern, dieses Befugniß des Widerstands gegen offenbare Bedrükung allgemein anerkannt und ausgeübt worden ist, sobald die Umstände solches möglich machten; daß es zwar auch ehrgeizige und unrechtmäßige Rebellionen gegeben hat, viel andere von ungünstigem Erfolg gewesen, daß aber nie alle ohne Ausnahm, weder in dem Gewissen der daran theilnehmenden Völker, noch von den Fürsten selbst, noch von dem allgemeinen Urtheil der übrigen Menschen für unrechtmäßig gehalten worden sind. So sehr z. B. die heil. Schrift die Erfüllung aller Rechts- und Liebes-Pflichten gegen die Fürsten gebietet, in Collisionen Nachgiebigkeit empfiehlt, und bisweilen selbst Unrecht leiden lehrt, aus Nachsicht gegen menschliche Schwächen: [26] so ist doch keine einzige Stelle zu finden, in welcher gegen die Ver-

---

26) S. die Sammlung derselben in meiner polit. Religion S. 33 – 41. Ihre Zusammenstellung und Vergleichung ist ausserordentlich merkwürdig und lehrreich. Die tiefste Philosophie muß diese so einfachen Doctrinen unterschreiben.

lezung aller Pflichten von Seite des Fürsten, und zur Handhabung des göttlichen Gesezes selbst, jeder Widerstand unbedingt verboten wäre. Sie mißräth ihn bloß als Regel der Klugheit, entweder weil oft die Kräfte mangeln, oder weil gewöhnlich nichts besseres nachkömmt. [27] Die Geschichte des Ebräischen Volks liefert uns Beyspiele einer Menge von Aufständen, theils von hohen Beamten und mächtigen Privat-Personen, theils von größeren oder kleineren Theilen des Volks; aber sie werden nicht allgemein verworfen, sondern es hieng von den Umständen, der Veranlassung und dem Zweke ab, ob die Propheten sie für rechtmäßig oder unrechtmäßig erklärten, d. h. nach damaligem Sprachgebrauch, ob sie dem Herren (dem obersten Gesezgeber) wohl oder übel gefielen. Der Abfall der zehen Stämme von Rehabeam, so verderblich er auch dem Jüdischen Volke ward, wird nicht getadelt, sondern als die natürliche Folge seiner Unterdrükung dargestellt, die Insurrektion der Makkabäer gegen des Antiochus antireligiose Tyranney, als pflichtmäßig und tugendhaft geschildert. Wer hat je den Aufstand der Deutschen Völker gegen den Römischen Despotismus für ein Verbrechen ausgegeben, wer die Nothwehr der Dalekarlier unter ihrem Gustaph Wasa, den Bund der Waldstätte zur Erhaltung ihrer uralten Privat-Rechte und Reichs-Unmittelbarkeit, den Krieg der Niederländer gegen die Gewaltsamkeiten des Herzog von Alba, den heiligen, wenn auch unglüklichen, Kampf der Vendeer, das einzige Beyspiel der Religion und Treu mitten im Triumph der Gottlosigkeit und sophistischen Aufruhrs, die neueste

---

27) Sirach VIII. 1. XIII. 3. Pred. Salom. X. 8.

Insurrektion der Spanier, [28]) der Holländer u. s. w. gegen den Unterdrüker Europens für unrechtmäßig gehalten? Am auffallendsten ist freylich das Befugniß, wenn der Widerstand nicht nur gegen eine despotische, sondern noch dazu usurpirte Herrschaft geschieht; jedermann fühlt, daß derselbe in diesem Fall einen doppelten Titel für sich hat; [29]) er läßt sich aber auch gegen einen Fürsten denken, dessen Macht in Erwerbung und Besiz rechtmäßig, und nur in ihrem Gebrauch ungerecht und feindselig ist. Führt er gegen seine eigenen Unterthanen Krieg, warum sollten sie nicht auch gegen ihn Krieg führen dürfen? Freylich kömmt es zu Bestimmung des Urtheils der Menschen viel auf den Ausgang des Kampfes an, aber doch nicht bey allen, nicht bey den Weiseren oder Unterrichteten, und in unseren Tagen wie in älteren Zeiten, gab es häufige Beyspiele, wo jedermann in seinem Inneren bekennen mußte, die siegende Sache habe dem Schikfal, die besiegte dem Redlichen gefallen. [30]) Freylich pflegen diejenigen Fürsten, welche sich durch eine Reihe ungerechter Handlungen den Widerstand ihrer Völker zugezogen haben, die Theilnehmer desselben anfänglich stets Verbrecher und Rebellen zu nennen; aber sobald sie zahlreich sind oder der Erfolg des Krieges wechselt, werden sie mit dem milderen Namen von Insurgenten oder Feinden bezeichnet, mit de-

---

28) Versteht sich die von 1808 — 1814. nicht die militärisch-jakobinische von 1820. welche drey Jahre nach der ersten Ausgabe dieses Bandes erfolgte.

29) Die Geschichte beweiset auch, daß dergleichen Insurrektionen am ehesten gelingen; Usurpatoren, wenn sie nicht sehr klug und mäßig regieren, dauren selten lang.

30) Victrix causa Diis placuit, victa Catoni.

nen man unterhandlen und Verträge schließen könne. Auch ist bemerkenswerth, daß andere unpartheyische Fürsten jene Ansicht nicht immer theilen; man hat häufige Beyspiele, daß sie dergleichen abgenöthigte Vertheidigung nicht nur nicht tadeln, sondern sogar gutheissen, loben, begünstigen; dem betreffenden Fürsten, selbst wenn sie auch sonst mit ihm befreundet sind, zum Frieden rathen: und wer also in dem übereinstimmenden Urtheil aller unbefangenen Menschen, ein Kennzeichen oder eine Probe der Wahrheit sieht, der wird gestehen müßen, daß nie und nirgends aller Widerstand der Völker, zur Erhaltung ihrer eigenen Rechte, für absolut unerlaubt gehalten worden ist.

So stark ist endlich die Kraft der Wahrheit und das Gefühl der Gerechtigkeit, wenn keine Leidenschaft verblendet, daß das Befugniß des Widerstands der Völker gegen evidente Bedrükung, auch von ihren eigenen Fürsten selbst, häufig anerkannt und förmlich ausgesprochen worden ist. So sagte bekanntlich der Kaiser Trajan zu dem Obersten der Leibwache, als er ihm das Schwerdt übergab: „Für mich, wenn ich wohl regiere, wider mich „wenn ich Tyrann werden sollte.“ [31] In Frankreich mußte Carl der Kahle (Carls des Großen Enkel) A°. 856. eine Acte ausstellen, daß die Großen das Recht hätten, dem König, wenn er etwas ungerechtes verlange, gemeinschaftlich mit den Waffen in der Hand sich zu widersezen. [32] In England hat König Heinrich I. dasselbe

---

31) J. v. Müller Weltgesch. I. 347. Dio Cass. u. Aurel. Vict.

32) Spittler Europ. Staaten-Gesch. I. 151.

seinen Unterthanen, auf den Fall er seine Versprechungen verleze, in den stärksten Ausdrüken zugestanden. [33] Den Hungarischen Ständen ward es im Jahr 1222. von dem mächtigen König Andreas II. selbst zugesichert, im Fall der damals geschlossene Vertrag nicht beobachtet würde. [34] König Johann von Dänemark, erkannte den drey ihm unterworfenen Reichen das Recht zu, ihn zu bekriegen, wenn er auf die Forderung den Beschwerden abzuhelfen, nicht höre. [35] Alphons III. König von Arragonien, verwilligte den Baronen seines Reichs im Jahr 1287. durch zwey Unions-Privilegien, das Recht der Insurrektion gegen den König, und die Selbsthülfe, wenn ihren Freyheiten nach gemachten Vorstellungen, Gewalt und Abbruch geschehen sollte. [36] Auch in Polen ward das natürliche Recht des Widerstands A°. 1606. positiv ausgesprochen und anerkannt. Der Adel hatte das Recht gegen den König eine Confoederation zu organisiren, welches oft auch von einzelnen Magnaten geschah, ohne daß es für etwas anders als einen gewöhnlichen Krieg wäre angesehen worden. Aehnliche Beyspiele finden sich häufig in der ganzen Geschichte, besonders auch

---

33) Licet omnibus de regno nostro contra nos insurgere, et omnia facere quæ gravamen nostrum respiciunt, ac si nobis in nullo tenerentur. — Et ipsi Baronea cum communitate totius terræ, distringent et gravabunt nos modis omnibus quibus poterunt, scilicet per captionem castrorum, terrarum, possessionum, et aliis modis quibus potuerint donec emendatum fuerit secundum arbitrium eorum. *Magna Charta.*

34) Spittler Europ. Staaten-Gesch. II. 267.

35) Schütz Allgem. Weltgesch. V. 194.

36) Spittler Europ. Staaten-Gesch. I. 20.

in kleineren mindermächtigen Staaten. Fürsten die mit ihren Unterthanen stets in gutem Verständniß lebten, hatten freylich nicht nöthig solche Erklärungen auszustellen, die gleich allen positiven Gesezen, nur eine Folge früheren Mißbrauchs und Argwohns sind. Oft hat man daher auch gut befunden, in späteren Zeiten und glüklicheren Umständen, selbst bey Erneuerung der Verträge, jene gehässige Clausel wieder auszulassen, weil sie in der That ein Zeichen von Mißtrauen ist, nach welchem man beständige Feindseligkeiten voraussieht, und sich dawider durch dergleichen Reservate zu sichern sucht. 37) Ein solches Verhältniß (das schon eine Beleidigung der Ehre in sich faßt) soll in gesundem Zustand zwischen einem Fürsten und seinen Unterthanen gar nicht statt finden, und übrigens ist es weder möglich noch nothwendig, alle nur immer denkbaren Befugnisse aufzuzählen und schriftlich zu verzeichnen. Daß aber deßwegen jeder Widerstand absolut verboten sey, ward auch nicht gesagt, und die häufige Anerkennung seiner Rechtmäßigkeit ist immerhin merkwürdig: denn falls diese Vertheidigung durch die Natur selbst ein unbedingtes Verbrechen wäre, so hätten auch die Fürsten selbst solches nicht autorisiren können, und würden es ganz gewiß niemals gethan haben.

Allein wenn auch das Recht des Widerstands gegen offenbare Bedrükung, im Allgemeinen zugegeben wird: so ist deswegen seine häufige Ausübung gar nicht zu besorgen; die Insurrektionen werden immer äußerst selten seyn, und es hat schon die Natur für die

37) Vergl. was oben S. 126 – 127. von den Vertheidigungs-Bündnissen gegen den Fürsten gesagt worden ist.

Ruhe der Staaten gesorgt. Denn ein solcher Krieg müßte entweder von einzelnen Unterthanen, oder von vielen, oder von allen zusammen geführt werden. Der einzelne Unterthan ist aber zu schwach, um allfällig beleidigte Rechte mit Gewalt gegen den Fürsten behaupten zu können. Natur und Klugheit gebieten ihm beyde, nur durch Vorstellungen auf den mächtigeren Fürsten zu wirken, und wenn auch diese nichts fruchten, lieber Unrecht zu dulden, oder sich durch Auswanderung der Herrschaft zu entziehen, als einen Kampf zu versuchen, in welchem er nothwendig unterliegen müßte, und sich nur größere Uebel herbeyziehen würde. Wenige zusammen finden die nemliche Schwierigkeit; räumt man ihnen auch das Recht des Widerstandes ein, so ist ihnen der Kampf aus Mangel an Kräften unmöglich. Wollen aber mehrere oder viele gegen den Fürsten und seinen Anhang Krieg führen: so müssen sie sich vorerst unter einander verbinden; denn Verschwörungen sind Bündnisse der Unterthanen gegen den Fürsten, [38] dergleichen Bündnisse sind aber äußerst schwierig, weil dazu ein gemeinsames Bedürfniß, hinreichende Anzahl von Verbündeten, mancherley Kräfte und Hülfsmittel, wechselseitiges Vertrauen, Anführer u. s. w., mithin neuerdings Einig-

38) Es ist bemerkenswerth, daß die heilige Schrift des alten Testaments allemal wenn sie von der Verschwörung gegen einen Fürsten oder König redet, sich stets des einfachen, kindlich treu aus der Natur gegriffenen Sprachgebrauchs bedient: „Und seine Knechte machten einen Bund wider ihn." So z. B. 2 Chron. XXIX, 25. XXXIII, 24, 25. 1 Kön. XV, 27. XVI. Dabey heißt es aber auch oft: „Und das Volk im Land schlug alle die, so den Bund wider den König gemacht hatten." 2 Chron. XXXIII, 24, 25.

keit und Gehorsam erfordert werden; [39] sie sind wie alle Bündnisse der Schwachen, bey der geringsten Klugheit und Mäßigung leicht zu verhinderen, noch leichter zu zerstreuen; tausend in der Natur der Sache liegende Schwierigkeiten machen ihren Erfolg äußerst unwahrscheinlich. Vorerst findet sich zu einer Verschwörung oder einem Bündniß gegen den Fürsten, nicht leicht ein gemeinsames Bedürfniß. Die Beleidigungen sind nicht allgemein, das Unrecht das den einen erbittert und zum Widerstande reizt, hat den anderen nicht getroffen, oder ist ihm weniger empfindlich. Man tadelt den Tyrannen, man beklagt den Unterdrükten, man sucht ihm vielleicht auf andere Weise zu helfen, aber wenige sind geneigt wegen der Sache einzelner, ihre eigene Ruhe und Sicherheit auf's Spiel zu sezen, als Verbrecher oder doch als erklärte Feinde des Fürsten zu erscheinen, und den ganzen Staat in Unordnung und Verwirrung zu bringen, mithin das Uebel noch größer als vorher zu machen. Dazu ist selbst unter Gleichgesinnten, Gleichbeleidigten, die Vereinigung äußerst schwer, der Erfolg im höchsten Grade ungewiß. Die Schwierigkeit sich Genossen anzuwerben, die Gefahr sich jemanden anzuvertrauen, der entweder durch Entdekung der Sache sich große Vortheile verschaffen könnte, oder dem man den Zwek und die Mittel verschleyern muß, die Aufopferungen welche zur Herbeyschaffung von Mannschaft, Waffen und allen Kriegsbedürfnissen erfordert werden, die Eifersucht, der Argwohn, die Unentschlossenheit welche gewöhnlich unter den Verbündeten selbst herrscht und alle ihre Rathschläge und Unternehmun-

39) Ad spem vincendi requiruntur quatuor: numerus, instrumenta, mutua fiducia, duces. *Hobbes.*

gen lähmt, ihre steten Besorgnisse, da sie vorerst den Fürsten, und nach seiner Besiegung sogar das Volk fürchten müssen, [40] die Uneinigkeit über die Wahl der Anführer, über den Zwek und die Mittel seiner Ausführung, die allmählige Reue der einen, die Begierde nach Impunität von Seite der anderen, die Furcht vor Verrath, oder auch nur der Glaube, daß die Sache bereits durch einen anderen verrathen sey, die Unmöglichkeit gewisse Voranstalten geheim zu halten, mancherley unvermeidliche Zufälle, die Entdekung die oft im Augenblik des Ausbruchs erfolgt u. s. w.: machen die meisten Privat-Verschwörungen scheitern, wofern der Fürst nicht von einer gänzlichen Sorglosigkeit und Willenslosigkeit geblendet und gelähmt ist, oder von seinen ersten Dienern und Beamten selbst verrathen wird, mithin durch sie den Verschwornen noch ihr Vorhaben erleichtert. Man pflegt freylich die sophistische Frage aufzuwerfen, wie ein Fürst dem ganzen Volk widerstehen, ein einzelner Mensch stärker seyn könne als die Nation? Allein darauf ist vorerst zu erwiedern, daß die Insurgenten nicht die gesammte Nation ausmachen. Sodann ist die Unterdrükung nie ganz allgemein, sonst würde ihr Urheber freylich bald von jedermann verlassen seyn, ja dieselbige nicht einmal ausüben können. Aber die nemliche Macht die den einen schadet, ist den andern nüzlich, und diese sind ihre natürlichen Gehülfen und Freunde: daher man auch bey allen einheimischen Kriegen stets zwey Parteyen, die eine für, die andere wider den Fürsten sieht. Ein Fürst und selbst ein Tyrann, bekrieget also nie das ganze Volk, sondern er widersteht dem unzufriedenen Theil mit dem zufriedenen, den belei-

40) Vergl. hierüber *Machiavelli* de principe Cap. 19.

digten mit den nicht beleidigten, welche gewöhnlich die zahlreicheren sind: und wenn jene gegen ihn Krieg führen, so ist er hinwieder zu seiner Vertheidigung befugt, um so da mehr, als das Recht nicht immer entschieden ist, und man von niemand forderen kann, daß er sich stumm und leidend dem einseitigen Urtheil oder der Rache seiner Feinde überliefern solle. Dieser Unmöglichkeit oder großen Schwierigkeit des gewaltsamen Widerstands der Völker gegen die Fürsten, ist also vor allem zuzuschreiben, daß es selbst gegen offenbare Tyranney so wenige Insurrektionen giebt, und daß die entstandenen so selten gelingen, wofern nur die Bedrükungen nicht allgemein und unerträglich sind, so daß der Fürst sich fast alle seine Unterthanen zu Feinden gemacht hat. Außerdem kommen aber noch viele Rükſichten der Klugheit und Menschlichkeit hinzu, um die Völker von solch gefährlichen Unternehmungen abzuhalten, selbst wenn ein Grund dazu vorhanden und der Erfolg möglich wäre. Die größere Menge ist stets an der Fortdauer des Landesfriedens und an der Behauptung der Autorität des rechtmäßigen Landesherren interessirt. Nicht allein ziehen die inneren Kriege meist entsezliche Uebel nach sich, namenlose Verbrechen und Gewaltthätigkeiten, gegen welche das früher erlittene Unrecht zur Kleinigkeit wird: [41] sondern es ist auch bey günstigem Erfolg, selten etwas besseres zu hoffen. Denn die Freyheit von der in solchen Fällen gesprochen wird, ist nicht die Freyheit des Volks, sondern die

41) Vergl. hierüber Real Staatskunst IV, 406. ff. die Beyspiele von der Ermordung Cäsars, von England, von der Ligue in Frankreich, von Corsika u. s. w.

Freyheit seiner Anführer, [42] und diese können eben so gut tyranniſiren als die vorigen Herren, ja sie werden beynahe, ihrer Selbſterhaltung wegen, dazu genöthiget. Oft iſt ein innerer Krieg die Veranlaſſung einer fremden Invaſion oder Eroberung, wodurch die ganze Nation in Knechtſchaft geräth, die Exiſtenz des Staates ſelbſt vernichtet wird: und ſind auch die Inſurgenten-Häupter auf den Thron geſtiegen, ſo werden ſie bald ein Gegenſtand des Haſſes, von denen ſelbſt die ihnen geholfen hatten. Sie haben nicht nur den Anhang des vorigen Fürſten, welcher oft noch ſehr lange daurt, ſondern ihre eigenen geweſenen Freunde ſelbſt zu fürchten, welche die neue Herrſchaft ungern dulden, und nicht leicht befriediget werden können. Dadurch werden ſie argwöhniſch, aus Argwohn grauſam, und es entſteht ein zweyter Tyrann der ärger iſt als der erſte, daher auch die Geſchichte beweist, daß uſurpirte Herrſchaften ſelten lang dauren, es ſey dann daß beſonders günſtige Umſtände ihre Erhaltung beförderen. [43] Endlich lehrt nicht nur die Klugheit oder die Vorausſicht der entſtehenden Uebel, ſondern es gebietet ſelbſt die innere Stimme der Menſchlichkeit und Liebe, den

---

42) ut imperium evertant, libertatem proferunt, si impetra verint ipsam aggrediuntur. *Tac.* Annal. C. XVI.

43) Wie z. B. wenn man von dem vorigen Souverain, der übrigens anderswo fortdaurt, getrennt wird, das Reſultat der Inſurrektion blos in einem **Abfall** beſteht, und mithin die erworbne Unabhängigkeit faſt allen Einwohnern des getrennten Landes vortheilhaft wird, wie z. B. in Portugall unter dem Hauſe Braganza, in Schweden unter Guſtav Waſa, bey Trennung der Niederlande von Spanien, der Nordamerikaniſchen Colonien von England ꝛc. Aber den Thron des vorigen rechtmäßigen Herrſchers ſelbſt zu beſteigen und zu behaupten, gelingt außerordentlich ſelten.

Fürsten wie anderen Menschen geringere Fehler zu verzeihen, aus billiger Nachsicht gegen menschliche Schwäche, oder wegen übrigen empfangenen Wohlthaten, [44] auch größeres Unrecht zu dulden, wie man sich den Uebeln der Natur unterwirft, weil sie nicht immer fortdauren und durch manches Bessere compensirt werden, [45] in abgedrungener Nothwehr selbst sich zu mäßigen, das Uebel nicht ohne Noth zu vermehren, mit billigen Verträgen sich zu begnügen u. s. w., so daß alle Gründe sich vereinigen, um die Insurrektionen äußerst selten zu machen, wenn sie auch schon nicht immer unrechtmäßig genannt werden können, noch stets von schlechtem Erfolge sind. Es verhält sich also mit dem Widerstand der Völker im Großen, wie mit jeder Selbsthülfe im Kleinen. Sie ist zwar nicht absolut verboten, aber oft ist sie nicht möglich wegen Mangel an Kräften, eben so oft nicht klug wegen den damit verbundenen Gefahren, sie soll endlich in ihrer Ausübung durch Menschlichkeit und Liebe gemäßiget werden, [46] eine Doctrin die allen natürlichen Gesezen angemessen ist, und bey welcher Fürsten und Völker gleich zufrieden seyn können. Sind dem ungeachtet von den Mächtigeren bisweilen große und zahlreiche Ungerechtigkeiten zu dulden, welches jedoch bey eigener Pflicht-Erfüllung und guter Doctrin selten geschehen wird, nuzen alle Vorstellungen nichts, ist der Widerstand unmöglich, geht fremde Hülfleistung ab, und zieht selbst die

---

44) Leviores principum injuriæ sunt condonandæ, ob æquitatem, ceteraque beneficia. *Pufendorf* L. VII. c. 8. §. 5.

45) Vitia erunt donec homines, sed neque hæc continua et meliorum interventu pensantur. *Tacitus.*

46) Vergl. T. I. S. 414—425. ff. von der Selbsthülfe.

Flucht nur größere Uebel nach sich: so bleibt noch übrig auf Gott zu vertrauen, auf eine schüzende Macht die höher als alle menschliche ist: d. h. theils auf die Kraft der Natur welche großes Unrecht in die Länge unmöglich macht, [47] theils auf das ewige, nicht minder in der Natur begründete Gesez, nach welchem böse Thaten stets mit bösen Folgen für ihren Urheber begleitet sind, und früher oder später auf eine oder andere Weise, selbst gegen den Gewaltigsten, die strafende Nemesis nicht ausbleibt. [48]

47) Durch die Unzerstörbarkeit des natürlichen Gesezes, welches immer wieder kömmt und nach seiner Verhöhnung oft viel mächtiger als vorher; durch die Kürze des menschlichen Lebens, durch unüberwindliche Schwierigkeiten der Ausführung u. s. w. Vergl. T. I. S. 439.

48) Vergl. T. I. S. 405 – 407. von dem natürlichen Pflichtgesez.

Zwey und vierzigstes Capitel.

Von der Veräußerung der Landesherrlichen Macht und der Erblichkeit der Staaten.

I. Unmöglichkeit dieselbe nach dem herrschenden pseudophilosophischen Staats-System zu rechtfertigen.

II. Recht der Veräußerung überhaupt. Man veräußert nur eigene Macht und eigene Rechte, nicht die der Unterthanen.

III. Erblichkeit insbesondere. Ihr wahrer und einziger Grund ist die Erblichkeit der eigenthümlichen Güter und Besitzungen.

IV. Natürliche Erbfolge bey Unabhängigen. Sie beruht auf dem Willen des Erblassers.

Natürlicher Ursprung und Rechtmäßigkeit der Testamente. — Ihre Allgemeinheit in allen Zeiten und Ländern unter verschiedenen Formen. — Ursprünglich unbeschränkte Testirungs-Freyheit.

V. Daherige verschiedene Uebungen auch in Fürstlichen Häusern. Theilbarkeit und Untheilbarkeit. Letztere ist, aus auffallenden Convenienz-Gründen, die gewöhnliche Regel, und in diesem Fall meist mit dem Recht der Erstgeburt verbunden.

VI. Natürliche Veranlassung, undenkliches Alterthum, allgemeine Verbreitung, partielle Unterbrechung, und allmählige Wiederherstellung dieses Rechts der Erstgeburt.

VII. Mögliche Bedingungen der Erbseinsezung oder Erbsausschliessung.

VIII. Sogenannte Secundo-Geniturен, als seltene Ausnahmen von der Regel.

IX. Grund des Vorzugs der Söhne vor den Töchtern. Mögliche Erbfolge auf Töchtern.

X. Weitere Succeſſions-Ordnungen bey Ermanglung von Kindern. Gradual- und Lineal-Folge.

XI. Mögliche Erbfolgsſtreitigkeiten wie unter Privat-Perſonen, wegen dem Mangel oder der Unbeſtimmtheit der Fürſtlichen Teſtamente und Hausgeſeze.

Nach dem Capitel von den Schranken der Landesherrlichen Macht und den ihr correſpondirenden Rechten und Pflichten der Unterthanen, folget natürlicher Weiſe die wichtige Frage von ihrer Veräußerung; abermal eine Materie, bey welcher die Bekenner des pſeudophiloſophiſchen, auf der falſchen Idee delegirter Volks-Gewalt beruhenden Staatsrechts, einen unüberwindlichen Anſtoß finden, und welche ſich hingegen aus der wahren Natur der Sache, ſo leicht und befriedigend erklären läßt.

Beſtühnde der Staat aus einer Genoſſenſchaft von Bürgern, deren der Fürſt nur als Präſident oder oberſter Beamter vorgeſezt wäre: ſo würde ſich freylich nicht erklären laſſen, wie dieſe Gewalt, ohne Einwilligung der Communität welche dieſelbige delegirt haben ſoll, von beſagtem Fürſten oder Präſidenten in andere Hände überliefert werden könnte; die Behauptungen der revolutionären Schriftſteller wären unwiderleglich. Man hat noch keinen Schultheißen oder Bürgermeiſter geſehen, der die Republik oder ihre Mitglieder ſelbſt veräußert, über ihre Länder und Güter, gleich wie über ſein Eigenthum diſponirt hätte. Anvertraute Gewalt iſt weder erblich noch veräußerlich, kein Beamter, kein Mandatarius darf ſein Amt oder ſeine Vollmacht, ohne Einwilligung ſeines Oberen, an jemand anders abtreten. Dieſer Grundſaz gilt in der ganzen Welt und iſt im Allgemeinen ſtets befolget

worden. Daß aber dem ohngeachtet die Fürstliche Gewalt zu allen Zeiten und in allen Ländern ohne Widerrede erblich und veräußerlich gewesen ist, daß Fürstenthümer gleich anderen Herrschaften und Privat-Gütern durch mancherley Verträge Besizer gewechselt haben, und daß bis auf die neueren Zeiten niemand in den Sinn gekommen ist, darin etwas unrechtmäßiges zu finden: das hätte doch die Philosophen und Juristen, wenn sie die Wahrheit mehr als ihre Meynungen geliebt hätten, auf die Vermuthung führen sollen, daß jene Fürstliche Gewalt auf eigener Macht beruhen muß, und nicht auf delegirter beruhen kann. Wären sie sodann nur dieser Idee nachgegangen, so würden sie auch bald die ganze Wahrheit gefunden haben, und die individuelle Freyheit, welche doch der Zwek ihrer sogenannten Vernunft-Staaten seyn soll, würde noch viel besser gesichert gewesen seyn.

Hingegen wird die ganze Sache klar, alle Sophistereyen, alle Schwierigkeiten fallen hinweg, sobald man von der wahren Natur der Fürsten, von ihrer eigenen Macht und ihrem eigenen Rechte ausgeht. Alsdann versteht sich von selbst, daß ein Fürst als unabhängiger Grundherr, dessen Macht und Unabhängigkeit vorzüglich auf dem Besiz von ganz freyen Domainen, Gütern und Einkünften beruht, dieselbige, mit diesem seinem Eigenthum, auf mannigfaltige Weise ganz oder zum Theil rechtmäßig veräußeren kann, wie solches auch zu allen Zeiten durch Verkäufe, Täusche, Abtretungen, Schenkungen, Heyrathen, Erbschaften u. s. w. ohne Widerrede geschehen ist. Sie veräußeren, verkaufen, vertauschen oder verschenken dabey nicht fremde, sondern nur ihre eigenen Rechte, nicht die Völker, auch nicht einmal die einzelnen Unter-

thanen, (denn diese sind freylich keine Waare) sondern nur ihre eigenen Domainen, Gebäude, Güter, Einkünfte und Nuzungen aller Art, nebst der damit verbundenen Macht, oder mit anderen Worten, nebst allen auf diesem Besiz haftenden Rechten und Verbindlichkeiten. Niemanden wird dabey etwas genommen, niemand in seinem rechtmäßigen Zustand verschlimmert, folglich hat sich auch niemand zu beschweren. Gleichwie bey den Privat-Herrschaften, so tritt auch bey den unabhängigen, die man Fürstenthümer nennt, der neue Erwerber nur in das Eigenthum, die Rechte und Verhältnisse des vorigen Besizers ein; mehr als dieser besaß, kann er von ihm nicht erwerben; mehr als was das ihrige ist, können die Fürsten nicht abtreten und es geschieht auch wirklich nicht. Daher sieht man, daß in allen ältern Friedens-Traktaten, wo es um Abtretung von Provinzen zu thun war, oder in Kaufs-Instrumenten über Fürstliche Güter, nicht allein alle natürlichen und erworbenen Rechte der Unterthanen auf das feyerlichste vorbehalten, sondern oft sogar die Fortsezung von Liebespflichten empfohlen und mancherley Vergünstigungen gestattet wurden, um nicht nur auf das strenge Recht, sondern auch auf die Neigung des Herzens zu diesem oder jenem Herren Rüksicht zu nehmen. [1] Die Unterthanen, die Einwohner des veräußer-

1) In dem Pfandbrief um Regensperg und Bülach von Oestreich an Zürch 1409 ward stipulirt die Herrschaftleute nicht über die herkömmlichen Pflichten zu beschweren, und 1391 bey der Abtretung von Klein Basel an die Stadt Basel, die Leute in der niederen Stadt zu halten wie sich selber. Ueberhaupt sind die älteren Traktaten, wie Hr. von Martens sie so fleißig gesammelt hat, in dieser Hinsicht außerordentlich merkwürdig und lehrreich. Wenn

ten Landes, bleiben freye Menschen wie zuvor, sie sind keine Sklaven, wie unsere Philosophen doctren, [2] sie werden nicht verkauft. Oder seit wann ist einer deßwegen ein Sclav, darum weil der Boden auf dem er wohnt Eigenthümer wechselt, oder weil er zwar selbst Eigenthümer bleibt, aber nun dem Titius schuldig wird was er vorher dem Cajus schuldig war? Im Gegentheil werden alle Verträge ausdrüklich oder stillschweigend und meistentheils gern erneuert. Die Unterthanen, die dienstbar gewesenen, fahren fort zu dienen oder abhängig zu seyn, aus dem nemlichen Grund wie sie es gegen den vorigen Herren waren, ihres Bedürfnisses, ihres eigenen Vortheils wegen, so lang die Natur sie dazu nöthiget oder der Vertrag verpflichtet. [3] Es ist sogar ein Vortheil

---

es heut zu Tag zum Theil anders ist, wenn der Wechsel des Herren viel nachtheiliger geworden als er sonst gewesen: so haben wir solches allein den neuen pseudophilosophischen Staats-Principien, dem beliebten System revolutionärer Gleichförmigkeit zu verdanken.

2) Auch noch Hr. Luden hält jede Abtretung von Land, die er eine Ueberlieferung von Unterthanen nennt, auch im unglüklichsten Krieg, für schlechtweg unerlaubt, weil es sonst nur Herren und Sclaven gebe. (Staatsweisheit S. 200.) Warum fand er es dann nicht übel, daß Frankreich wieder abtreten mußte, was seit mehr als 20 Jahren mit ihm vereiniget war? Oder was hatte der König von Frankreich für ein Recht Länder, oder wie man jezt redet, Völker zu veräußern die er nicht erworben hatte? Er hat sie aber auch nicht veräußert, sondern nur erklärt, daß er auf alle Rechte Verzicht leiste, die er in diesen Ländern besizen mochte.

3) Im alten Frankreich herrschte die merkwürdige Uebung, daß bey dem Tod eines Königs der Oberst Hofmeister alle Hofbeamte versammelte, und zu ihnen sprach: «Le roi est mort,

für sie, wenn der neue Herr die nemlichen Verträge anerkennen, die nemlichen Verpflichtungen fortsezen will, indem auf diese Weise, statt der gänzlichen Auflösung aller Verhältnisse, nur eine Veränderung in der Person des Eigenthümers erfolgt. Auch hatte der alte Ausdruk, eine Herrschaft mit Land und Leuten verkaufen, gar keinen anderen Sinn, und das Unschikliche oder Anstößige, was man darin hat finden wollen, liegt nur in seiner allzugroßen Gedrängtheit. Mit dem Land, d. h. mit demjenigen was davon dem Fürsten gehört, hat es keine Schwierigkeit. Leute hingegen nennt man in der deutschen Sprache, alle Menschen die in einem Verhältniß habitueller Verpflichtung, irgend einem andern etwas zu thun oder zu leisten schuldig sind, daher man auch von Dienstleuten, Hausleuten, Zinsleuten, Lehenleuten, Kriegsleuten, Gutsleuten u. s. w. zu reden pflegt. Eine Herrschaft mit Land und Leuten abtreten, heißt demnach nichts anders, als ein freyes Gut samt allen den Personal-Ansprachen und Real-Schuldigkeiten abtreten, welche mit dessen Besiz vertragsweise verbunden sind, gerade wie dieses in Privat-Verhältnissen ebenfalls geschieht, und wie man z. B. ein Haus mit allen bestehenden Mieths-Contrakten, ein Gut nebst allen bestehenden Pacht-Accorden, oder anderen vertragsmäßigen Einkünften und Gefällen, überhaupt mit seinen Rechten und Beschwerden verkauft. Kann ein unabhängiger

---

vous êtes tous libres:" sodann nach einer Pause: „mais si vous le voulez, je m'en vais prier le roi (den neuen) pour qu'il vous conserve à son service" welches dann die Herren mit Dank annahmen. Das nemliche Experiment hätte man mit allen Vasallen, Civil- und Militär-Beamten ꝛc. vornehmen können.

Privatmann, ein Lehenpflichtiger, ein Bauer, ein Hypothekar-Schuldner, seine verpflichteten Güter veräußeren, darum weil er nur das Seinige abtritt und die Rechte seines Herren oder jedes Drittmanns vorbehält: warum sollte der Unabhängige, der Eigenthümer, der Gläubiger, solches nicht ebenfalls thun dürfen, wofern die Rechte seiner Untergebenen gleichmäßig reservirt bleiben. Oder soll man auch kein Landgut, kein Handelshaus, keine Fabrik oder Industrial-Anstalt mehr veräußeren, ja sogar keine Schuldschrift mehr abtreten dürfen [4] unter dem Vorwand, daß auf diese Weise der Schuldner ein Sklav sey, oder daß die Diener, Arbeiter und Gehülfen gleich einer Waare verkauft würden? Dahin würden diese Principien führen, wenn die Fürsten nicht mehr befugt wären, das was das ihrige ist zu veräußeren. Ihr Recht ist auch hier das nemliche wie das der Privat-Personen, nur daß wegen der Menge und dem Umfang der Gegenstände, das kurzsichtige Aug es minder zu fassen vermag.

Freylich sind dergleichen Veräußerungen großer Güter und Ländereyen, nebst den damit verbundenen Rechten, den Bewohnern derselben meistentheils unangenehm und selten vortheilhaft. Die lange Gewohnheit und die Erinnerung gegenseitiger Wohlthaten, stiftet zwischen den Untergebenen und der Familie des Grundherren, ein

4) Der Verfasser dieses Werks hat schon mehreremal die unerhörte Sünde begangen, selbst gekrönte Häupter mit ihrer Zinspflichtigkeit zu verkaufen, und an andere Gläubiger zu überliefern, und ist doch keinem der ersteren eingefallen, sich deßwegen für einen Sclaven zu halten.

Band der Liebe, der Anhänglichkeit und des Zutrauens, welches durch die Veräußerung an einen fremden Besizer aufgelöst wird, und alle solche Trennungen langgewohnter Verhältnisse lassen ein Gefühl der Traurigkeit in der menschlichen Seele zurük, pressen ihr oft unwillkührliche Thränen aus. Dabey sind sie auch mehrentheils mit wirklichen Nachtheilen verbunden. Manche, selbst rechtliche, Verpflichtungen und Dienstbarkeiten werden unangenehm und lästig, sobald man sie blos aus Schuldigkeit thun muß, und selbige nicht mehr, wie vorhin, auch gutwillig und mit Liebe geleistet werden. Auf der anderen Seite sind die Gesinnungen des neuen Herren immerhin ungewiß. Mag derselbige auch noch so rechtschaffen und wohlwollend seyn, so kann er zu seinen neuen Unterthanen, deren Gesinnungen er ebenfalls nicht kennt, unmöglich die nemliche Zuneigung haben, wie der alte Besizer, dessen Väter und Vorväter seit Jahrhunderten auf dem nemlichen Gute gelebt hatten, der vielleicht den Charakter jeder Familie kannte, und mit allen den Seinigen in einem freundschaftlichen Verhältniß zu leben gewöhnt war. Der neue Herr wird wahrscheinlich seine Dienerschaft veränderen oder verminderen, und seine alten Freunde und Günstlinge mitbringen, die nicht aus dem Lande entsprossen, demselbigen auch nicht so gewogen seyn können. Er wird auf's wenigste sein Recht etwas genauer ausüben, aus dem erworbenen Gut den möglichsten Nuzen zu ziehen suchen, bestehende Verträge gelegentlich zu seinem Vortheil abändern u. s. w., während der alte Besizer aus Gewohnheit mit wenigerem zufrieden, vielleicht manchen selbst rechtmäßigen Vortheil vernachläßigte, um seine ihm von Alters her bekannten Unterthanen nicht zu betrüben, noch in einem herkommlichen Be-

ſtz zu ſtören. Hat der neue Herr gar noch anderwärts mehrere oder gröſsere Güter, und ſtellt daher ſeine Reſidenz in einem anderen Lande auf: ſo gehen dadurch mannigfaltige Vortheile für den Nahrungsſtand der Unterthanen verloren, die Einkünfte des Landes werden gröſstentheils anderswo verzehrt, das Gut ſieht wie verwayſet aus, und weil das Aug des Herren fehlt, ſo ſind die Bewohner blos der Willkühr oder dem Eigennuz untergeordneter Beamten preis gegeben, deren Wohlthaten nicht ſo vielen Werth haben, weil man ſie nur als Schuldigkeiten anſieht, und deren Beleidigungen viel empfindlicher ſind, weil ſie nur von dem Diener kommen, und ſtets die Vermuthung übrig bleibt daſs der Herr ſelbſt ſie nicht begangen haben würde. Daher ſieht man auch in allen Ländern, wie ungern die Völker ihre angeſtammten eigenen Landesherren verlieren, [5] wie ſie darüber oft andere wichtige Vortheile, z. B. kräftigeren Schuz, gröſsere Sicherheit gegen auswärtige Feinde, freyeren Handel, erweiterte Ausſichten des Ehrgeizes vergeſſen,

---

5) Man ſehe wie beredt darüber Joh. v. Müller die Bayeriſchen Landſtände und den Magiſtrat von München ſprechen läſst, bey dem projektirten Tauſch An. 1785. D. Fürſtenbund S. 246. Und wie ſchön ſpricht nicht Schiller in der Jungfrau von Orleans:

Wir ſollen keine eignen Könige
Mehr haben, keinen eingebornen Herrn?
Der fremde König der von auſsen kömmt,
Dem keines Ahnherrn heilige Gebeine
In dieſem Lande ruhn — kann er es lieben?
Der nicht jung war mit unſern Jünglingen,
Dem unſere Worte nicht zum Herzen tönen,
Kann er ein Vater ſeyn zu ſeinen Söhnen?

und wie lange noch das Andenken an die alten im Lande selbst angesessenen Fürsten übrig bleibt. [5] Selbst bey Privat-Grundherrlichen oder adelichen Familien wird die Veräußerung der Herrschaft und gemeiner Landsize von den Angehörigen meistentheils ungern gesehen, zumal wenn sie etwa an unbekannte Fremde geschieht, und in Rußland giebt es häufige Beyspiele, daß die Bauern ihren alten bekannten Grundherren sogar ihre Schulden bezahlen, nur damit sie nicht zum Verkauf der Güter genöthiget werden. Allein dergleichen Veräußerungen sind Inkonvenienze die mit dem natürlichen Wechsel aller Dinge verbunden sind, die der Tod ebenfalls veranlasset und übrigens durch Einführung des Rechts der Erstgeburt auch in Privat-Besizungen, durch Begünstigung der Fidei-Commisse, der Corporations-Güter u. s. w. sehr vermindert werden könnten; aber daraus den Schluß zu ziehen, daß im allgemeinen gar kein Fürstenthum, keine unabhängige Grundherrschaft, weder ganz noch zum Theil, durch Kauf erworben oder von ihrem Besizer veräußert werden dürfe: ist eben so ungereimt, als wenn man behaupten wollte, daß kein Haus solle verkauft werden, darum weil Kauf Mieth und Verträge bricht, wenigstens für die Miethsleute beschwerlicher machen kann, oder daß niemand zwey von einander entlegene Häuser oder Landgüter besizen dürfe, weil er nicht beyde zugleich bewohnen kann, noch mit der nemlichen Aufmerksamkeit zu verwalten und zu übersehen vermag.

---

6) Z. B. in Lothringen, wovon ich krappante Beweise gehört, in Anspach, Bayreuth ꝛc. Und wie wünscht man jezt nicht in den ehmals geistlichen Staaten, die sonst so verleumdeten Bischöffe und Erzbischöffe, ja selbst die Klöster zurük.

Aus diesem Recht der Veräußerung folget nun auch die Erblichkeit der Fürstenthümer, welche nichts anders als eine besondere Art des Veräußerungs-Rechtes ist, und auf dem Befugniß des Fürsten beruht, sein Land und die damit verbundene Macht und Unabhängigkeit, an natürliche oder testamentlich eingesezte Erben zu überliefern. Sie fließt demnach natürlich, nothwendig und einzig aus der Erblichkeit des freyen Grundeigenthums, welches hinwieder die Grundlage der Herrschaft ist. Der Sohn erbt des Vaters Gut, entweder weil der Vater es so verordnet hat, oder weil sein Wille präsumirt wird, wenn er ihn auch nicht ausgedrükt haben sollte. Vergebens ist es die Erblichkeit der Fürstenthümer blos aus anderen Convenienz-Gründen herleiten zu wollen. Alle Vortheile die sich dafür anbringen lassen, z. B. die präsumirte größere Fähigkeit zum Regieren bey einem Geschlecht welches dieser Verrichtung längst gewöhnt sey, die Stetigkeit der Regierungs-Maximen und der davon abhängenden Privat-Rechte, die Erhaltung der öffentlichen Ruhe, welche durch Fürsten-Wahlen gestört werden könnte, der williger Gehorsam (cultus adsuetus) der Unterthanen, welche aus Gewohnheit und Ehrfurcht lieber den alten und berühmten, als neuen und unbekannten Herren dienen: sind lauter unhaltbare Gründe, gebrechliche Stüzen, wodurch verschiedene Natur- und Staatsrechts-Lehrer die bestehende Erblichkeit mit dem pseudo-philosophischen Staats-System möglichst zu accommodiren gesucht haben. 7) Die Natur hat zwar mehrere Vortheile mit dem

---

7) Z. B. Grotius, j. b. et p. Pufendorf j. n. et g. L. VII. c. 5. §. 7. seq. *Hoppes* de cive c. IX. §. 12 — 17. *Boehmer* j. p. univ. u. a. m.

Recht der Erblichkeit verbunden, aber sie sind nicht der Grund desselben und nicht immer gewiß. Denn sobald es nur auf den Nuzen oder den Willen der Unterthanen ankäme, so ließe sich allerdings oft eben so viel gegen die Erblichkeit als für dieselbe anbringen, und der Streit hätte schlechterdings kein Ende. Geht man von der Behauptung aus, daß die fürstliche Würde nur ein vom Volk anvertrautes Amt sey, so ist gar nicht vorauszusezen, daß irgend ein Volk je so thöricht gewesen wäre, die Leitung seiner wichtigsten Angelegenheiten, auf ewige Zeiten, dem blinden Ohngefähr der Geburt, vielleicht einem Kind, einem Blödsinnigen, oder einem moralisch schlechten Menschen zu überlassen, welches bey der Erblichkeit wenigstens immer möglich bleibt. Eben so wenig würden Männer je auf den Gedanken gefallen seyn, ein Weib über sich zu sezen. Auch hat man noch in keiner Republik das oberste Amt erblich gesehen, aber die Nachkommen der Bürger, die Genossen der freyen Communität, erbten hingegen ganz natürlicher Weise die Rechte ihrer Vorfahren. Die größere Fähigkeit zum Regieren trifft nicht immer deßwegen ein, weil man von einem regierenden Vater abstammt, Tugenden und Talente der nemlichen Art pflanzen sich nicht immer fort. Wären sie wirklich vorhanden, wie das freylich oft der Fall seyn kann, so würde ja das Volk immerhin den Sohn des vorigen Fürsten wählen können, ohne daß er dazu ein ausschließendes Recht beßzen müßte. Oft könnte aber ein anderer nachgeborner Prinz, der eben nicht der nächste Erbe ist, jene Fähigkeit in höherem Grade beßzen, und die Geschichte beweist, daß auch ganz neue Regenten gewöhnlich mit mehr Kraft und Talent regieren, als die Nachkommen eines durch langen Genuß des höchsten

Glüks entnervten und verweichlichten Geschlechts, wobey wir zwar der Meynung beystimmen, daß die gepriesenen kraftvollen und glänzenden Regierungen für die Völker nicht immer die glüklichsten sind. Auch die Stetigkeit der Regierungs-Maximen ist nicht allemal mit der Erblichkeit verbunden; sie liegt mehr in den Umgebungen, den Arbeitern und Gehülfen, die nur allmählig änderen, als in der Person des Landesherren selbst. Vielmehr sieht man oft, wie in Privat-Familien, zwischen Vater und Sohn ganz entgegengesezte Grundsäze und Gesinnungen, gewaltsame Sprünge vom Guten zum Schlechten und vom Schlechten wieder zum Guten; s) alldieweil hingegen in Republiken, sogar bis zur ermüdenden Monotonie, alles stets im nemlichen Geleise fortgeht. Was die bey einer Thron-Vacanz zu besorgenden Unruhen und inneren Kriege betrifft: so könnte man einwenden, theils daß sich denselben durch kluge Wahlformen vorbeugen lasse, theils daß oft über die Erbfolge selbst eben so viele Streitigkeiten und Kriege entstanden sind. Man hat zu allen Zeiten in Republiken mächtige Vorsteher, und in geistlichen Staaten selbst Fürsten gewählt, ohne daß deßwegen der Staat beunruhiget worden sey. Aber da waren dann auch die Wählenden, die Wahlfähigen und die Wahlformen gesezlich bestimmt und allgemein anerkannt. In den sogenannten Wahlreichen hingegen (die alle aus ursprünglichen Erbreichen durch Mißbrauch hervorgegangen) sind die Unruhen und Kriege nicht wegen der Natur einer

s) Z. B. von der Irreligion zur Gottesfurcht, Verschwendung zur Sparsamkeit, von der Kriegs- zur Friedensliebe, von der Neuerungssucht zur Achtung des Herkömmlichen und umgekehrt.

Wahl an und für sich, sondern vielmehr deßwegen entstanden, weil diese Wahl selbst eine Ungerechtigkeit, eine usurpirte Anmaßung war, daher dann weder Formen noch Bedingungen bestimmt seyn konnten, die Minorität sich der Majorität nicht unterwarf, und einzelne Prätendenten selbst, die sich auf eigenes Recht beriefen, an jene unbefugte Wahl sich gar nicht gebunden glaubten, sondern gegen die sich selbst aufdringenden Wähler einen rechtmäßigen Krieg führten. 9) Daß endlich die Unterthanen, aus angewöhnter Ehrfurcht, lieber einem alten bekannten Fürsten-Geschlecht als einem neuen gehorchen, ist im Allgemeinen freylich richtig: aber bisweilen könnten auch Gründe vorhanden seyn, entweder unter den Gliedern desselben den würdigsten zu wählen, oder gar von dem ganzen Geschlecht abzugehen, wenn es durch eine Reihe von Fehlern und selbst verschuldeter Erniedrigungen, die Ehrfurcht verlohren hat. Sodann ist zu betrachten, daß gerade durch die natürliche Erbfolge und die Heyrathen der Töchter, so wie durch alle anderen Veräußerungs-Arten, die Unterthanen sehr oft das Geschlecht ihrer alten Herren mit einem neuen verwechseln müßen, an welches sie nicht gewöhnt seyn können, mithin auch dieser Vortheil der angewöhnten Ehrfurcht nicht immer durch die Erblichkeit erreicht wird.

Mit solchen und ähnlichen Gründen läßt sich also die Erblichkeit der Fürstenthümer nicht rechtfertigen, daher sie auch von allen consequenten Anhängern des pseudophilosophischen Staats-Systems, als nach ihrer Voraus-

9) Hievon wird seiner Zeit im Abschnitt von den militärischen Staaten mehr geredet werden.

sezung ungereimt und widersinnig verworfen wird. [10]) Andere übergehen in ihrem sogenannten allgemeinen Staatsrecht die Frage von der Erblichkeit der Fürsten ganz, gerade als ob sie gar keiner Betrachtung verdiente, oder aus innerem Gefühl daß sie nach den angenommenen Principien nicht zu behaupten sey, und noch andere suchten sie nur deßwegen mit jenen gebrechlichen Stüzen kümmerlich empor zu halten, weil sie, als in Monarchien lebend, nach ihren persönlichen Verhältnissen nicht anders sprechen durften, und entweder aus Ehrlichkeit die Consequenzen nicht zu weit treiben wollten, oder aus Klugheit ihren aufgestellten Grundsäzen selbst widersprechen mußten. Da wo die Erblichkeit existirt, da besteht sie von natürlichen Rechtens wegen, weil die Fürstliche Würde nicht auf einem anvertrauten Amt, sondern auf eigenthümlichen Gütern und Besizungen beruht, welche von dem lezten Besizer nothwendig auf seinen Erben übergehn. Wenn daher auch einige Nationen, oder vielmehr

---

10) Sieyes z. B. nannte sie ein outrage à la liberté et un scandale pour la raison. Andere spotten, wie als wenn man Erbärzte, Erb-Professoren u. s. w. machen wollte. Allein das ist eben der Unterschied, daß der Arzt im Grund fremde, der Fürst in der Regel nur eigene Sache regiert. Und könnten Talente und Kenntnisse veräußert werden wie materielles Eigenthum, so daß der Abtreter sie hinfort nicht mehr besäße, sie würden ebenfalls erblich seyn, ja man würde sie oft theuer bezahlt haben. Warum dociren die Herren hingegen nicht, daß es auch Wahlbauren, Wahl-Hausväter, und Landbesizer, Wahl-Handelsherren und Fabriken-Chefs, Wahl-Buchhändler u. s. w. geben solle: sie herrschen doch auch über viele Leute und könnten collektiv von ihrem untergegebenen Volk gewählt werden.

die Großen und Mächtigen einer Nation, wie z. B. die Schwedischen Stände im Jahr 1544 zu Gunsten des Hauses Wasa, und die Hungarischen im Jahr 1682 zu Gunsten des Hauses Oestreich, diese Erblichkeit wieder einzuführen schienen: so haben sie dieselbige eigentlich nicht eingeführt, sondern vielmehr als die ordentliche Rechts-Regel anerkannt, ausgesprochen und hergestellt, entweder weil sie solches ohnedem, gegen die Besizer der höchsten Gewalt, nicht mehr zu hinderen vermochten und das Gegentheil gar nicht in ihrer Willkühr stand, oder weil sie schon vorher unter einem erblichen Patrimonial-Staat gelebt hatten, und aus Ermüdung von Usurpationen und inneren Kriegen gern wieder zu jenen natürlichen Verhältnissen zurükkehrten, zu welchen ohnehin der Drang der Natur am Ende allemal hinführt.

Auf welchem Grund beruht aber die Erbfolge selbst? Auf keinem anderen als auf dem Willen des Erblassers, in so fern dieser Wille förmlich ausgedrükt ist und der Erblasser selbst ein vollkommenes Dispositions-Recht hat. Derselbe war befugt sein Eigenthum zu schenken und konnte bey dieser Schenkung jede beliebige Bedingung machen, mithin auch den Zeitpunkt festsezen, von welchem an sie in Wirklichkeit übergehen solle. Solch ausgedrükten Willen pflegen wir ein Testament zu nennen, und diese Erbs-Einsezung ist daher ganz gewiß die älteste, die natürlichste, ursprünglich die einzig denkbare. Die Testamente giengen in der Zeit und gehen noch im Recht den Intestat-Gesezen vor, als welche nur auf dem präsumirten Willen des Erblassers beruhen,[11] jene sind

11) Successio ab intestato est tacitum testamentum ex volun-

natürlichen, dieſe poſitiven Urſprungs. Oder müßen wir auch noch die Erbfolge und die Teſtirungs-Freyheit, ſelbſt für Privat-Perſonen, aus natürlichen Gründen rechtfertigen? Was man doch in unſeren Tagen nicht alles beweiſen muß, und wie man ſelbſt die gemeinſte Wahrheit nicht mehr als ausgemacht vorausſezen kann! Wenn Erbfolge und Teſtamente dem Naturrecht zuwider ſeyn ſollen, woher dann dieſe Allgemeinheit derſelben in allen Zeiten und allen Ländern? Wo nahmen die Geſezgeber das Befugniß her, ſie einzuführen und den übrigen Menſchen ihr angebliches Zugreifungs-Recht abzuſprechen? Warum gelten ſie dann unter Unabhängigen die an keine poſitiven Civil-Geſeze gebunden ſind? Daraus allein hätte man ſchon erkennen ſollen, daß die Teſtamente natürlichen Urſprungs ſind. Nach dem bloßen Naturrecht oder dem göttlichen Geſez, welches jedem das Seine zu laſſen gebietet, iſt jeder Menſch vollkommener Herr über ſein eigenthümliches Vermögen, d. h. über dasjenige, was er entweder ſelbſt erworben hat, oder was ihm von anderen, ohne weiteren Vorbehalt, zum vollen Eigenthum übergeben worden iſt. Er kann daſſelbe gebrauchen und verbrauchen, in andere Gegenſtände um-

---

tatis conjectura. Nach welchen Grundſäzen dieſer Wille präſumirt wird, wie man von jedem Menſchen vorausſezt, er werde ſein Vermögen denjenigen die ihm am liebſten geweſen, zuwenden, mithin den nächſten, in ſo fern ſie gewöhnlich die liebſten ſind; wie hierauf das Repräſentations-Recht und der Vorzug der ehelichen Kinder beruht, wie aber bey Ermangelung von Kindern die Präſumtion immer ſchwieriger und zweifelhafter wird und daher auch die Gewohnheiten und Inteſtat-Geſeze der Völker mehr verſchieden ſind: darüber iſt die ſchöne und klare Deduction von Grotius j. b. et p. Lib. II c. 7. äußerſt merkwürdig.

die Großen und Mächtigen einer Nation, wie z. B. die Schwedischen Stände im Jahr 1544 zu Gunsten des Hauses Wasa, und die Hungarischen im Jahr 1682 zu Gunsten des Hauses Oestreich, diese Erblichkeit wieder einzuführen schienen: so haben sie dieselbige eigentlich nicht eingeführt, sondern vielmehr als die ordentliche Rechts-Regel anerkannt, ausgesprochen und hergestellt, entweder weil sie solches ohnedem, gegen die Besizer der höchsten Gewalt, nicht mehr zu hinderen vermochten und das Gegentheil gar nicht in ihrer Willkühr stand, oder weil sie schon vorher unter einem erblichen Patrimonial-Staat gelebt hatten, und aus Ermüdung von Usurpationen und inneren Kriegen gern wieder zu jenen natürlichen Verhältnissen zurükkehrten, zu welchen ohnehin der Drang der Natur am Ende allemal hinführt.

Auf welchem Grund beruht aber die Erbfolge selbst? Auf keinem anderen als auf dem Willen des Erblassers, in so fern dieser Wille förmlich ausgedrükt ist und der Erblasser selbst ein vollkommenes Dispositions-Recht hat. Derselbe war befugt sein Eigenthum zu schenken und konnte bey dieser Schenkung jede beliebige Bedingung machen, mithin auch den Zeitpunkt festsezen, von welchem an sie in Wirklichkeit übergehen solle. Solch ausgedrükten Willen pflegen wir ein Testament zu nennen, und diese Erbs-Einsezung ist daher ganz gewiß die älteste, die natürlichste, ursprünglich die einzig denkbare. Die Testamente giengen in der Zeit und gehen noch im Recht den Intestat-Gesezen vor, als welche nur auf dem präsumirten Willen des Erblassers beruhen,[11] jene sind

11) Successio ab intestato est tacitum testamentum ex volun-

natürlichen, dieſe poſitiven Urſprungs. Oder müßen wir auch noch die Erbfolge und die Teſtirungs-Freyheit, ſelbſt für Privat-Perſonen, aus natürlichen Gründen rechtfertigen? Was man doch in unſeren Tagen nicht alles beweiſen muß, und wie man ſelbſt die gemeinſte Wahrheit nicht mehr als ausgemacht vorausſezen kann! Wenn Erbfolge und Teſtamente dem Naturrecht zuwider ſeyn ſollen, woher dann dieſe Allgemeinheit derſelben in allen Zeiten und allen Ländern? Wo nahmen die Geſezgeber das Befugniß her, ſie einzuführen und den übrigen Menſchen ihr angebliches Zugreifungs-Recht abzuſprechen? Warum gelten ſie dann unter Unabhängigen die an keine poſitiven Civil-Geſeze gebunden ſind? Daraus allein hätte man ſchon erkennen ſollen, daß die Teſtamente natürlichen Urſprungs ſind. Nach dem bloßen Naturrecht oder dem göttlichen Geſez, welches jedem das Seine zu laſſen gebietet, iſt jeder Menſch vollkommener Herr über ſein eigenthümliches Vermögen, d. h. über dasjenige, was er entweder ſelbſt erworben hat, oder was ihm von anderen, ohne weiteren Vorbehalt, zum vollen Eigenthum übergeben worden iſt. Er kann daſſelbe gebrauchen und verbrauchen, in andere Gegenſtände um-

---

tatis conjectura. Nach welchen Grundſäzen dieſer Wille präſumirt wird, wie man von jedem Menſchen vorausſezt, er werde ſein Vermögen denjenigen die ihm am liebſten geweſen, zuwenden, mithin den nächſten, in ſo fern ſie gewöhnlich die liebſten ſind; wie hierauf das Repräſentations-Recht und der Vorzug der ehelichen Kinder beruht, wie aber bey Ermangelung von Kindern die Präſumtion immer ſchwieriger und zweifelhafter wird und daher auch die Gewohnheiten und Inteſtat-Geſeze der Völker mehr verſchieden ſind: darüber iſt die ſchöne und klare Deduction von Grotius j. b. et p. Lib. II c. 7. äußerſt merkwürdig.

wandlen, veräußeren und verschenken nach seinem Belieben: warum nicht auch durch leztwillige Verordnung verschenken, und zwar nicht nur unbedingt, sondern auch bedingt, nicht nur auf der Stelle, sondern auf eine gewisse Zeit und einen gewissen Fall, nicht blos unwiderruflich, sondern auch mit möglichem Widerruf. Alles das sind lediglich verschiedene Aeußerungen seiner rechtmäßigen Freyheit, er disponirt dabey nur über seine eigene Sache, beleidiget niemand, nimmt niemanden das Seinige hinweg. Die Testamente sind aber nichts anders als eine Verschenkung, die erst auf den Fall des Absterbens in Wirklichkeit übergeht und vor demselben zurükgenommen werden kann, weil sie dem Beschenkten unbekannt, von ihm noch nicht angenommen worden ist [12] und jeder Mensch seinen Willen änderen kann, insofern er dadurch niemanden beleidiget. Man wendet gegen diese Testirungs-Freyheit, oder wenigstens gegen die jezt übliche Form der Testamente ein, daß kein Mensch über das Seinige zu einer Zeit disponiren könne, wo er selbst keine Rechte mehr hat, wo er seinen Willen nicht mehr vollziehen kann, und daß die Testamente nur eine einseitige Willens-Erklärung, nicht aber ein wirklicher Erb- oder Veräußerungs-Vertrag seyen, der von dem anderen Theil angenommen worden ist, und durch welchen ihm hiemit ein vollkommenes Recht erwächst. [13] Lauter Sophiste-

---

12) alienatio s. donatio in mortis eventum, ante eam revocabilis, retento interim jure possidendi et fruendi. *Grotius* L. II. c. 6. §. 14.

13) Auch schon Pufendorf ist dieser Meynung, die er mit vielen Subtilitäten unterstüzt und damit den Grotius zu widerlegen trachtet. *J. n. et g. L. VI. c.* 10. Aus ihrer ent-

reyen. Es hat noch keiner ein Testament nach seinem Tode gemacht, sondern bey Lebzeit, wo er über sein Gut disponiren konnte; von dem Augenblik aber, wo er diesen Willen geäußert hat, und so lang derselbe nicht verändert wird, entsteht für den eingesezten Erben, oder für die Legatarien ein Recht, oder wenigstens eine Hofnung, die bey dem Tod des Testators in wirkliches Recht übergeht, welches ihm von niemand entrissen werden darf, zumal da man auch unbewußt Rechte haben kann, und von jedem Menschen präsumirt wird, er werde einen ihm zugedachten Vortheil annehmen, so lang er nicht das Gegentheil erklärt hat. Warum soll der Testator nicht einen Willen äußeren dürfen, dessen Wirkung sich auch über seinen Tod hinaus erstrekt? Ist das nicht fast bey allen anderen Verträgen, Handlungen und Willens-Aeußerungen der Menschen der nemliche Fall? Gelten die Käufe, Verkäufe und Täusche, die Schuldverpflichtungen und Ehecontracte nicht auch über das Leben ihrer Urheber hinaus, für sie und ihre Erben, d. h. für alle diejenigen die in den Besiz ihrer Güter und in daherige Verpflichtungen treten? Mit wem würde man sonst noch contrahiren können, wenn alle Verbindlichkeit nach dem Tod aufhören sollte? Wird man keinen Baum mehr pflanzen dürfen, darum weil er auch nach dem Tod des Pflanzers zu wachsen fortfährt? Und daurt die Wirkung der Fürstlichen und Privat-Geseze nicht auch über den Tod ihrer Urheber hinaus, zumal wenn andere dadurch ein Recht erhalten haben? Oder soll das ein Grund wi-

---

gegengesezten Meynung ist offenbar der Streit der Juristen entstanden, ob die Testamente natürlichen oder positiven Ursprungs seyen.

der die Testamente seyn, daß der Verstorbene seinen geäusserten Willen nicht mehr selbst vollziehen kann? Seltsame Lehre, besonders von denjenigen, die sonst unaufhörlich schreyen, daß das Recht und die Verbindlichkeit nicht von der Gewalt abhänge. So müßte man auch kein Depositum respektiren, keine Schuld mehr bezahlen, zu deren der Gläubiger selbst nicht zwingen kann, keinen rechtmäßigen Willen eines Kranken, eines Abwesenden, eines Schwachen mehr befolgen, darum weil er ihn nicht selbst zu vollziehen vermag. Ist nicht gerade deßwegen die Verbindlichkeit von allen Völkern für desto größer und heiliger gehalten worden, weil ihre Erfüllung der religiosen Treu von anderen aufgelegt wird, und rührt nicht eben daher die verdiente Verachtung, welche auf alle diejenigen fällt, die Testamente und andere lezte Dispositionen der Verstorbenen nicht respektiren? [14] Daß endlich die Testamente nur einseitige Willens-Erklärungen seyen, ist gar nicht richtig; und wären sie es auch, so müßten sie dennoch gehandhabet werden, sintemal auch ein einseitiger rechtmäßiger Wille vollzogen werden soll. Es ist aber jedes Testament immer ein Vertrag, zumal es ja von den Erben oder Legatarien angenommen werden muß, und man niemanden Vortheile, viel weniger Beschwerden wider seinen Willen aufdringen kann. Ob aber die Einwilligung des anderen Theils zu gleicher Zeit oder zu ungleicher Zeit, bey Leben des Testators oder erst nach seinem Tode erfolge, macht keinen Unterschied in dem Wesen, sondern nur in der Form des Erbvertrages aus, und

14) Wenn die Erbseinsezung durch Testamente unrechtmäßig seyn soll: so müßten aus gleichem Grund auch die geringsten Vergabungen und Geschenke ebenfalls unrechtmäßig seyn.

ist an und für sich vollkommen gleichgültig. Fallen nicht auch Donationen und Intestat-Erbschaften an Abwesende, werden nicht oft Aemter und Ehrenstellen, Titel und Orden entfernten Personen ertheilt, von denen sie erst lange nachher, bisweilen selbst nach dem Tod der Geber angenommen werden, und überhaupt wird man wenig Verträge finden, wo die Einwilligung beyder Theile geradezu in dem nemlichen Augenblik erfolgte. Dieses ist auch gar nicht nothwendig; sobald der Wille des einen fortdaurt und der Wille des anderen, es sey früher oder später, hinzukömmt: so ist die Uebereinstimmung immer als gleichzeitig anzusehen. Es würde gar nicht schwer seyn, allenfalls jedes Testament in die Form eines Erbvertrags oder Bilateral-Contrakts einzukleiden; allein unsere jezige Form der Testamente, wo die Willens-Erklärung des einen dem anderen Theil bey Leben des ersteren unbekannt bleibt, und erst nach seinem Tode angenommen wird: ist in jeder Rüksicht kürzer, vernünftiger und beyden Theilen vortheilhafter; einerseits dem Testator, weil er seinen Erben nicht immer in der Nähe hat, und weil er seinen Willen änderen kann, ohne sich von dem früher Begünstigten Haß und Feindschaft zuzuziehen, anderseits vorzüglich dem eingesezten Erben, weil es ihm möglich wird auch abwesend Vortheile zu erwerben, und weil er den Vertrag nicht eher anzunehmen braucht als in dem Zeitpunkt, wo er mit Sicherheit beurtheilen kann, ob ihm derselbe vortheilhaft sey oder nicht. [15]

---

15) Ueber die Gründe warum statt der ehemaligen förmlichen und öffentlichen Erbverträge, die sogenannt einseitigen, erst nach dem Tode bekannt werdenden Testamente eingeführt worden s. Pufendorf j. n. et g. L. IV. C. X. §. 6.

Daher sind auch die Testamente so alt als die Welt, allgemein und in allen Ländern üblich. Auf die Formen, welche nach Gesezen und Gewohnheiten verschieden seyn können, kömmt es gar nicht an, und die schöne Erbseinsazung Jakobs von seinem Vater Isaak [16] oder die Verordnung Davids zu Gunsten von Salomo [17] ist so gut ein Testament, als eines das nach Römischen Formen abgefaßt ist. Keine menschlichen Gesezе haben je das Recht der Testirung eingeführt, denn es existirte schon vorher durch die natürliche Freyheit; sondern sie haben blos die Formen seiner Ausübung vorgeschrieben, d. h. zu Behinderung möglichen Mißbrauchs, gewisse Kennzeichen festgesezt, an denen der Richter ein reelles Testament, einen wahren lezten Willen erkennen, und von einem falschen, erschlichenen oder unterschobenen soll unterscheiden können. Ob daher die Testamente mundlich oder schriftlich, eigenhändig oder von geschwornen Schreibern abgefaßt seyn dürfen, ob sie mit zwey, drey oder sieben Zeugen versehen, öffentlich oder verborgen, bey gerichtlichen Behörden deponirt oder nicht deponirt werden müssen u. s. w. das alles ist blos willkührlich, positiv und an und für sich gleichgültig. Allzuviele Formen oder die ausschließende Gestattung von einzelnen, sind jedoch auch hier schädlich, indem sie vielen die Ausübung des natürlichen Befugnisses unmöglich machen, und die Mißbräuche, welche sie veranlassen, viel größer und häufiger sind als die so dadurch verhindert werden. Andere positive Civil-Gesezе sind freylich noch weiter gegangen; sie haben wegen einzelnen äußerst seltenen Mißbräuchen, Uebereilungen oder

16) 1 B. Mos. XXVII, 29.

17) 1 Kön. I, 29. ff.

Liebloſigkeiten, die Teſtirungs-Freyheit ſelbſt beſchränkt, ſie willkührlich in die Schranken ſogenannter Billigkeit eingezielt, bald den Vätern verboten über mehr als einen beſtimmten Theil ihres Vermögens zu Gunſten von Fremden oder von einzelnen Kindern zu diſponiren, bald den Teſtatoren unterſagt, ihren Erben gewiſſe Bedingungen der bloßen Nutznießung und weiteren Ueberlieferung zu machen, wenn auch dieſelben gern angenommen werden ſollten u. ſ. w. [18] Allein von ſolcher Beſchränkung, die dem reinen natürlichen Recht widerſtreitet, läßt ſich allemal der Zeitpunkt ihres Urſprungs angeben; ſie hat nicht immer beſtanden, ſie iſt nicht allgemein und noch viel weniger nöthig. Je weiter man in der Geſchichte zurükgeht, je näher die Völker bey der Einfalt der Natur geblieben und weniger durch falſche Doctrinen verdorben worden ſind, deſto unbeſchränkter findet man die Teſtirungs-Freyheit. [19] Sie exiſtirt noch heut zu Tag in

---

18) Verbot von Subſtitutionen, Majoraten, Fidei-Commiſſen u. ſ. w. Man hat in neueren Zeiten nur deßwegen gegen dieſe ſchönen und religioſen Inſtitute deklamirt, um alles in revolutionäre Freyheit und Gleichheit zu zerſtreuen, die begüterten Familien zu Grund zu richten und alles gleich ſchwach zu machen.

19) Uti paterfamilias super familia, pecuniave rei suae legaſſet, ita jus esto. L. I. XII. tab. L. I. §. ff. de hered. instit.

disponat testator et erit lex. *Novell* 22. Cap. 2.

de libero homine ut potestatem habeat res suas dare ubicunque voluerit. *Balus* L. IV. Cap. c. 19. ſ. Montag Geſch. der D. ſtaatsbürgerlichen Freyheit I, 342.

Nach dem Coutumier von Moudon (in der Waadt) 1359 mußte ein Vater ſeinem Sohn nicht mehr geben als ein Brod mit einem weißen Stab. Müller Schweizer-Geſchichte II. S. 365.

mehreren Ländern, besonders im ehmals Brittischen Amerika, und in England selbst, worin ich nebenher eine der wesentlichsten Ursachen seines Reichthums finde, weil man dort nicht jeden Augenblik das mühsam erworbne wieder zersplittert, eben dadurch große Unternehmungen möglich macht, und mit größeren Capitalien auch größere Wirkungen hervorgebracht werden können. Das unbeschränkte Dispositions-Recht, welches noch in den meisten Ländern den kinderlosen Eigenthümern gelassen wird, die Ertheilung von Prärogativen und Legaten, welche selbst den Vätern, unter Vorbehalt des gesezlichen Kindtheils, (Legitima) gestattet bleibt, die mögliche Enterbung selbst, welche nicht ganz untersagt, sondern nur auf gewisse bestimmte Fälle eingeschränkt ist: alles das sind noch Spuren und Ueberbleibsel der ursprünglichen vollen Testirungs-Freyheit. Ob aber diese Beschränkungen nothwendig, oder gut und nüzlich seyen, dürfte nach meiner Meynung sehr bezweifelt werden, wie dann genau genommen nie etwas gut ist, was der natürlichen Gerechtigkeit widerstreitet. Vorerst sind sie stets leicht zu umgehen, indem es tausend andere, durch kein Gesez zu verhindernde, Mittel und Formen giebt, sein Vermögen entweder bey Lebzeit oder auch nach dem Tod irgend jemand zuzuwenden; und wenn man die einfache natürliche Form verbietet, so werden dadurch nur alle verstekten und unrechtmäßigen begünstiget, Betrug und Immoralität zum Interesse gemacht. Sodann veranlassen jene Beschränkungen stets eine Menge von Schwierigkeiten und kostbaren Weitläufigkeiten, weil man z. B. um den gesezlichen Kindstheil zu bestimmen, das ganze Vermögen inventorisiren und alles nach einem willkührlichen Maßstab in Geld anschlagen muß, über welches dann gerade zwischen den Erben Streit und Zank

entsteht, da hingegen der Vater sein Haus viel einfacher bestellen, und sein Vermögen zu allseitiger Zufriedenheit unter seine Kinder vertheilen könnte. Billigkeitspflichten dürfen überhaupt nicht zwangsweise vorgeschrieben werden, und die Natur hat bereits den Eltern eine solche Liebe gegen ihre Kinder eingepflanzt, daß die fremden Gesezmacher es ihnen hierin nicht müssen zuvorthun wollen. Niemand versteht besser als der Vater selbst, was das Beste seines Hauses ist, welches von seinen Kindern am meisten Begünstigung verdient; und oft wäre z. B. einem Verschwender, einem Blödsinnigen, Kränkelnden, einem Offizier, einem Gelehrten u. s. w. mit einer jährlichen Pension viel besser geholfen, als mit einem Capital, das er nicht zu verwalten, nicht zu sichern vermag, oder in wenigen Monaten wieder verzehrt hat, und dadurch an den Bettelstab gebracht wird. Mag es auch einzelne äußerst seltene Mißbräuche von übereilten, leidenschaftlichen, liebloſen Vätern geben: so sind die Mißbräuche von undankbaren, ungehorsamen, pflichtvergeßnen Söhnen, die des Vaters graue Haare beschimpfen, ihn in Noth und Krankheit verlassen, noch viel größer und ärgerlicher. Es ist der Ordnung der Natur angemessener, daß die Kinder von ihren Eltern, als daß die Eltern von ihren Kindern abhängen: und wenn der Mißbrauch mit eigener Sache nie ganz vermieden werden kann, so ist es besser, er werde von demjenigen begangen, dem sie gehört, als von demjenigen, dem sie nicht gehört. Zulezt was ist dann für ein großes Unglük dabey, wenn irgend ein Kind von seinen Eltern weniger als ein anderes, oder bisweilen außer der Erziehung, kein anderes Erb erhält, oder wenn ihm durch Bedingungen der Nuznießung die Oekonomie zur Pflicht gemacht, der Thorheit

und der Verschwendung ein Damm entgegengesezt wird. Ich wenigstens kann darin keine Ungerechtigkeit sehen. Oder haben dann die Kinder oder Verwandten ein absolutes Recht auf etwas was nicht das Ihrige ist, was sie nicht mit sich auf die Welt gebracht, nicht erworben haben, und was ihnen noch nicht gegeben worden ist? Ihr Recht beruht auf dem ausgedrükten, oder in dessen Ermanglung auf dem präsumirten Willen des Vaters, und weiter haben sie keines: [20] sonst würden die Väter unter die Vormundschaft ihrer Kinder gesezt, auch bey Lebzeit über keinen Pfenning des Capitals oder der Einkünfte mehr frey disponiren dürfen, und man könnte von keinem Menschen mehr sagen, daß er Eigenthümer seines Vermögens sey. Im Gegentheil, von allen Wirkungen des Eigenthums, von allen Aeußerungen menschlicher Freyheit, scheint mir die der unbeschränkten Testirung eine der schönsten, der tröstlichsten, der für Moralität und Wohlstand der Völker nüzlichsten zu seyn. Sie ermuntert Fleiß und Sparsamkeit, weil man auch Herr über sein Vermögen ist, und es seinen Liebsten zuwenden, für fortdaurend gute Zweke gebrauchen kann; sie allein giebt der Erwerbung ihren wahren Reiz, zumal für edle Gemüther, die den Reichthum als eine Kraft zum Guten betrachten und mehr an die Nachkommen als an egoistischen Selbstgenuß denken; ohne sie wären keine gemeinnüzige Anstalten für Kirchen und Schulen, für Kranke und Arme entstanden. Sie ist die einzige Macht der Greise und des hülflosen Alters, um selbst ihre nächsten Umge-

---

20) Auch Grotius deducirt dieses sehr scharfsinnig, und nennt selbst die standesmäßige Nahrung nur ein officium morale, quod nisi inhoneste omitti non potest.

bungen zu Erfüllung gemeiner Rechts- und Liebespflichten zu intereſſiren, Tugenden zu belohnen, Liebe mit Gegenliebe zu erwiedern, und ſelbſt nach ihrem Tode Gutes zu wirken. Sie knüpfet die Bande der Bluts-Freundſchaft, hält die Familien bey einander, und iſt der Troſt derjenigen, die der Himmel nicht mit eigenen Kindern geſegnet, oder denen er ſie wieder entriſſen hat. Und wollet Ihr wieder einen wahren natürlichen Adel, d. h. eine Claſſe von angeſehenen und mächtigen Perſonen bilden, die, im Vaterlande bleibend und eingewurzelt, die Pflegeväter und Beſchüzer des übrigen Volks ſeyen, wollet Ihr die geſellige Moral herſtellen und beleben, den Segen der Tugend und wohl erworbnen Guts auf eine Reihe von Generationen fortpflanzen, endlich den Wohlſtand der Länder gründen, das Aufblühen aller großen Induſtrial-Unternehmungen und wohlthätigen Stiftungen befördern, mit einem Wort das Zerſtörte wieder aufbauen: ſo müſſet Ihr den Menſchen das volle Recht der Teſtirung laſſen.

Dem ſey indeſſen wie ihm wolle: es mag die Teſtirungs-Freyheit der Privat-Perſonen wohl oder übel eingezielt worden ſeyn: ſo iſt ſie wenigſtens bey den Fürſten, als unter keinem höheren Zwange ſtehend, unbeſchränkt geblieben. Kraft dieſer vollkommenen Freyheit ſind ſie nicht nur befugt, alle Verhältniſſe zu ordnen, die ſonſt unter Privat-Perſonen durch Verträge, Gewohnheiten und bisweilen auch durch Geſeze geordnet werden, z. B. die Jahrs-Gehalte ihrer Wittwen, die Appanages der übrigen Kinder, oder die Mitgift der Töchter zu beſtimmen, zu ihren Heyrathen, bey Straf der Erbloſigkeit, ihre Einwilligung zu ertheilen, Legate und Ge-

schenke zu machen, ohne Rükſicht auf irgend ein arithmetiſches Verhältniß mit der Maſſe des Vermögens; Vormünder für minderjährige Erben zu beſtellen, die Epoche der Majorennität, d. h. der Freylaſſung oder Beſiznehmung feſtzuſezen u. ſ. w.: ſondern auch ihren Nachfolger oder Univerſal-Erben nach freyem Willen zu ernennen, und ihm dazu beliebige Bedingungen vorzuſchreiben, wofern ſie nemlich ſelbſt durch keine früheren Verträge gebunden, urſprüngliche Erwerber oder wenigſtens ganz freye Beſizer ſind. Daher ſehen wir auch in der ganzen Geſchichte, daß dieſes Recht in den älteſten Zeiten unbeſtrittener Weiſe von den Königen und Fürſten ausgeübt, und beſonders im Orient nicht immer der Aelteſte, ſondern der Liebſte unter den Söhnen gewählt wurde, es ſey, daß ſie von gleicher Mutter oder von verſchiedenen Müttern geboren waren. [21] Iſaak machte den Jakob, [22] Jakob den Juda zu ſeinem Univerſal-Erben, [23] obgleich beyde nicht die Erſtgebornen waren. David enterbt den Adonija und ernennt den Salomo zu ſeinem Nachfolger, [24] Rehabeam ſezt den Abia, den Sohn Maecha (der liebſten unter allen ſeinen Frauen) zum Haupt und Fürſten unter ſeinen Brü-

21) Hebræorum reges in designando successore liberrime egerunt. *Grotius.*

22) 1 B. Moſ. XXVII, 29.

23) 1 B. Moſ. XLIX, 8. Juda, du biſts, dich werden deine Brüder loben ꝛc.

24) 1 Kön. I, 29. Weil aber dieſes eine Abweichung von der gewöhnlichen Regel der Erſtgeburt war, ſo wurden auch ſchon viel mehrere Formalitäten für die Bekanntmachung dieſes Willens erfodert, als öffentliche Vorſtellung, prieſterliche Salbung, Ausrufung unter Poſaunenſchall ꝛc.

dern. [25]) Auch in der alten Persischen und Medischen Geschichte findet man mehrere dergleichen Beyspiele. In China erwählt der Kayser, noch heut zu Tag, unter seinen Kindern denjenigen zum Nachfolger, den er will, ein Recht, dessen sich der berühmte Kang-si noch im 18ten Jahrhundert bediente: und findet er unter den Prinzen seines Hauses keinen, der ihm würdig oder fähig scheint, so steht ihm frey seine Wahl sogar auf Unterthanen zu lenken. [26]) Der König von Tonquin übt es ebenfalls aus, und man vermuthete (1814) sogar, daß er den Sohn einer Beyschläferin seinem Sohns-Sohn vorziehen wolle. [27]) Auch in Europa bestand vor Alters häufig die nemliche Uebung [28]) und Peter I. von Rußland hat dieses ursprüngliche Befugniß hergestellt und durch ein Gesez vorgeschrieben, daß jeder Zaar die Krone hinterlassen könne wem er wolle. Man hat Beyspiele in

25) 2 Chron. XI, 22.

26) v. Real Staatskunst T. I, 466.

27) Ami de la religion et du Roi. 1815. T. 5. No. 108. p. 52. Précis des Nouvelles des Missions de Sut-chum, du Tonquin etc.

28) *Lambertus Schaffnaburgensis* meldet uns Ao. 1071 von den Grafen zu Flandern: in Comitatu Balduwini ejusque familia id *multis jam seculis* servabatur, quasi sancitum lege perpetua, ut unus filiorum, *qui patri potissimum placuisset*, nomen patris acciperet, et totius Flandriæ principatum solus hereditaria successione obtineret etc. Auch von Oestreich, Brandenburg, Königsegg ꝛc. meldet Moser in seinem D. Staats-Recht T. XII. p. 368–369. ähnliche Beyspiele, und noch vermöge des Ao. 1664 dem Hause Fürstenberg ertheilten Fürstenbriefs, war ein Vater befugt unter seinen Kindern eines herauszuwählen, und selbigem die Succession zuzuwenden.

mehreren Staaten, daß wenn keine ehelichen Kinder vorhanden waren, selbst außer der Ey erzeugte [29] und adoptirte Söhne durch das Testament des Vaters zur Krone gelangten. Und noch in unseren Tagen hatte sich der unlängst entthronte Beherrscher von Frankreich, den man als einen neuen Erwerber betrachten konnte, das Recht vorbehalten, seinen Nachfolger, selbst unter adoptirten Söhnen, auszuwählen, wo dann erst unter derselben Söhnen die Primogenitur in männlicher Linie gelten sollte.

Gleichwie nun der vollkommen freye Patrimonial-Fürst den Erben seiner Macht und seiner eigenthümlichen Besitzungen nach Gefallen einsezen kann: so steht es auch an ihm zu entscheiden, ob er dieselben einem allein zuwenden, oder aber unter mehrere z. B. unter Söhne und Töchter, oder unter die Söhne allein vertheilen wolle. Auch liefert die ganze Geschichte häufige Beyspiele von beydem. Die Untheilbarkeit ist freylich, wie wir bald zeigen werden, die gewöhnliche Regel, und eine Gleich-Theilung zwischen Söhnen und Töchtern noch viel weniger üblich, aber beydes doch nicht ohne mannigfaltige Ausnahmen. Unter den ältesten Griechischen Königen vor Entstehung der Republiken, war die Theilung sehr gewöhnlich, daher auch dort so viele kleine Herrschaften entstuhnden. Unter den Ptolomäern, den Nachfolgern Alexanders des Großen, ward Egypten

29) Persius Philippi V. in Macedonien natürlicher Sohn a. a. C. 178. Ptolomeus Auletes a. C. 65. Molossus in Epirus, Jugurtha in Numidien. Ferdinand I. von Neapel, König Alphons von Arragonien natürlicher Sohn. Ao. 1458. S. *Guicciardini* L. V. Spittler Europ. Staaten-Geschichte II, 122.

ſtets unter mehrere Söhne getheilt. Die Theilung des Römiſchen Reichs unter den Söhnen Conſtantins des Großen im J. 338 iſt allgemein bekannt. Auch die Söhne des Attila theilten ſein Reich nach gleichen Portionen, wie Jornandes de rebus Gothicis meldet. Die Griechiſche Kayſerin Irene, des Andronikus Paläologus Gemahlin, ſezte in ihrem Teſtament ausdrüklich feſt, daß das ganze Reich, ohne Unterſchied des Geſchlechts, unter ihre natürlichen Erben und ſo auch in der Folge gleich einem Privat-Gut immerfort getheilt werden ſolle, welches aber freylich nicht gehalten worden iſt. Baſilius II. und Conſtantinus II. verordneten im J. 970 ebenfalls Theilungen des Griechiſchen Reichs. Walamir, König der Oſt-Gothen, theilte das pannoniſche Reich unter ſeine drey Söhne, [30] Gundioch, König der Burgundionen das ſeinige unter vier Söhne, [31] woher auch ſo viele Kriege zwiſchen ihnen entſtanden. Unter den älteſten Fränkiſchen Königen aus dem Hauſe der Merovinger, war dieſe Theilung, doch nur unter den Söhnen, ebenfalls üblich. Nach Chlodwig, dem Stifter der Monarchie, der A° 511 ſtarb, wurde das Reich, obſchon es erobert war, unter ſeine vier Söhne vertheilt, und erſt von Chlotar I. wieder vereinigt. Chlotar III. vergabete zwar A° 628 faſt die ganze Fränkiſche Monarchie ſeinem älteſten Sohn Dagobert I., aber deſſen Söhne zerſtükelten dieſelbe ſchon wieder. Carl der Große theilte ſein unermeßliches, meiſt durch Eroberungen erhaltenes Reich, unter drey Söhne, doch ſollten Krieg und Frieden ſtets

30) vor Ao. 455. ſ. Hurter Geſchichte Theoderichs I. S. 79.

31) Hilperich, Godegiſel, Gondebald und Godemar. ſ. v. Müller Schweizer-Geſch. T. I.

von dem Aelteſten abhangen, die jüngeren ihn jährlich mit Geſchenken verehren und ohne ſeine Bewilligung nicht heyrathen dürfen. [32] Unter ſeinen Sohns-Söhnen giengen weitere Theilungen vor, die Länder wurden wie in Privat-Familien nach der natürlichen Erbfolge bald getrennt bald wieder vereinigt. [33] In Spanien fanden im 11ten und 12ten Jahrhundert mehrere Theilungen ſtatt, [34] und das nemliche war auch in Dännemark der Fall. [35] Rußland ward ſchon unter dem Zaar Swaloslaw unter drey Söhne und im Jahr 1015 von Wladimir unter ſeine vielen Söhne getheilt. In Polen wollte Herzog Boleslaus III. im Jahr 1138 ſein Land ſo theilen, daß Krakau ſtets dem älteſten Sohn gehören, und dieſer über alle übrigen ein Supremat-Recht ausüben ſollte; allein weil die Begriffe daran noch nicht gewöhnt waren, oder weil jene Suprematie mißbraucht wurde, entſtanden die größten Unruhen daraus. [36] Bey den älteſten Deutſchen Königen, welche bekanntermaßen aus einem Theil der Fränkiſchen Monarchie hervorgegangen, waren die Theilungen ebenfalls üblich, und nur unter Otto dem Großen im Jahr 936 findet man das

---

32) v. Müller Schweizer-Geſch. I, 210. und Charta divis Ludov. p. 4—15.

33) An. 814. Theilung von Ludwig dem Frommen.
» 843. Theilungs-Vertrag von Verdun.
» 855. Lothar, Theilung des Lothring. Reichs.
» 870. abermal.
» 884. Wiedervereinigung unter Carl dem Diken.

34) S. Real Staatskunſt I, 439. ff. wo überhaupt ſehr viele Beyſpiele von Theilungen angeführt ſind.

35) v. Martens Europ. Staats-Recht S. 32.

36) S. Spittler Europ. Staaten-Geſchichte.

erste Beyspiel, daß er als ältester Sohn Heinrichs I. ausschließend der jüngeren Brüder, seinem Vater im Reiche gefolget ist, welches aber, wie Pütter richtig bemerkt, nur aus einer Art von allmähligem Herkommen geschah, weil man seit vier Regierungen gewöhnt war, das deutsche Königreich nur unter einem Haupte zu sehen. [37] Die Besitzungen des Hauses Oestreich wurden mehrmals getheilt, wovon wir nur das bekannte Beyspiel von den Söhnen Carls V. anführen wollen. Unter den großen Vasallen oder Beamten, aus welchen in der Folge die beynahe unabhängigen Reichs-Fürsten entstanden sind, waren die Theilungen eine Zeit lang, wegen dem Eindringen des Römischen Rechts, sogar die allgemeine Regel: und wie wir bald sehen werden, ist es noch gar nicht lange, daß mehrere Fürstliche Häuser in Deutschland die Untheilbarkeit ihrer Besitzungen, und mit derselben das Recht der Erstgeburt eingeführt haben.

Inzwischen so häufig diese Beyspiele sind, und so viele ihnen noch beygefügt werden könnten: so war doch nach der ganzen Geschichte die Untheilbarkeit der Reiche stets die gewöhnliche Regel, nicht weil die Völker es so gewollt haben, [38] noch weil es stets zu ihrem Vortheil gereicht, (denn oft könnte das Gegentheil statt finden) sondern weil die Fürstlichen Häuser selbst dabey ihre Convenienz fanden, um nemlich die schönen Besitzungen nicht zu verstükeln, sondern die Macht und die da-

37) Historische Entwiklung der Staats-Verfassung des D. Reichs T. I. p. 111.

38) wie *Boehmer* j. p. n. S. 643. Sidney, Montesquieu u. a. m. statuiren.

mit verbundene Unabhängigkeit, wenigstens auf einem Zweig ihres Geschlechts, beysammen zu erhalten. Die Theilungen waren nur Ausnahmen von der allgemeinen Uebung, und selbst da, wo sie statt fanden, zogen sie so viele Inconvenienté nach sich, es entstanden daraus so viele Brüderzwiste und Kriege, das Reich ward dadurch so sehr geschwächt, innerlich von seinen eignen Kindern aufgerieben, oder der Beute des ersten Eroberers preisgegeben: daß um diese Nachtheile zu verhüten, die klügeren Fürsten nach und nach überall genöthiget waren, die Untheilbarkeit einzuführen, d. h. ihre Besizungen nur an einen einzigen Erben abzutreten, und solch ungetheilte Wiederabtretung auch diesem lezteren zur Pflicht zu machen. Daher sind heut zu Tag fast alle Fürstenthümer Fidei-Commisse geworden, d. h. sie sind nicht mehr, wie ursprünglich, das vollkommene Eigenthum ihrer Besizer, sondern denselben von ihren Vorfahren unter der Bedingung anvertraut, daß sie dieselben wohl lebenslänglich unzuniessen, aber nicht veräußeren noch vertheilen, sondern nach der von dem Testator festgesezten Successions-Ordnung, wieder an einen einzigen Erben überliefern sollen, gleichwie solches auch bey Privat-Gütern durch Substitutionen, Majorate und Fidei-Commisse häufig zu geschehen pflegt.

Wer soll aber den Vorzug haben, wenn nur ein einziger erben kann? Es springt in die Augen, daß, sobald durch irgend ein Testament oder Hausgesez die Untheilbarkeit des Fürstenthums eingeführt worden, natürlicher und ordentlicher Weise das Recht der Erstgeburt gilt, welches daher stets zugleich mit der ersteren aufgekommen, und nicht sowohl ein Recht des

Erſtgebornen, als das Recht, d. h. das Geſez oder die Uebung der Väter iſt, den erſtgebornen Sohn zu ihrem Nachfolger einzuſezen. Die uralte und beynah allgemeine Herrſchaft der Untheilbarkeit und des damit verbundenen Rechts der Erſtgeburt, läßt aber ſchon zum voraus vermuthen, daß ſie ihre Veranlaſſung tief in der Natur des Menſchen und der Dinge haben müſſe, und die Gründe dieſer Gewohnheit laſſen ſich bey dem geringſten Nachdenken leicht auffinden. Vorerſt liegt ſchon ein unaustilgbarer conſervatoriſcher Hang in dem menſchlichen Gemüth, von dem einmal errungenen höheren Glük nicht mehr herabzuſinken, das erworbene möglichſt beyſammen zu erhalten, und das mit dem Reichthum verbundene Anſehen wenigſtens auf einem Theile ſeines Geſchlechts ungeſchwächt fortzupflanzen. Dafür iſt aber kein anderes Mittel als den Theilungen vorzubeugen, einem allein, und in dieſem Fall am billigſten dem Erſtgebornen, die ganze Succeſſion des Vaters zuzuwenden, oder ihm wenigſtens große Vorzüge zu ertheilen. [39] Zum anderen

39) „Denn, wie es alle Primogenitur-Diſpoſitionen „beſagen, beſtehet die causa finalis der Einführung des „Primogenitur-Rechts einig und allein darinn, daß die Familie dadurch im Flor und die Lande ſamt ihren Kräften „beyſammen erhalten werden, keineswegs aber iſt ein beſonderer Privat-Favor des Erſtgebornen für ſeinen übrigen „Brüdern der Zwek davon." Moſer D. Staatsrecht T. XII. S. 365. Die Verbalien der Fürſtlichen Succeſſions-Verordnungen und Primogenitur-Diſpoſitionen ſind hierüber äußerſt merkwürdig. So drükte ſich z. B. Herzog Eberhard von Würtemberg in ſeinem ſchönen Teſtament von 1664. Art. 3. folgendermaßen aus: „Sintemalen auch Ihro Fürſtl. Durchl. „in genauern und tiefern Nachſinnen und trefflicher Berathſchlagung befunden, daß die Trennungen, Abſchied und Zer-

kömmt die Schwierigkeit, bisweilen sogar die physische Unmöglichkeit der Theilung unbeweglicher Güter hinzu. Grundstüke und große Industrial-Anstalten lassen sich, ihrer Natur nach, schlechterdings nicht immer verstükeln, ihre Gemeinschaft ist eine Mutter alles Zankes, und die Veräußerung derselben hat etwas Herzzerreißendes, indem sie alle Erinnerungen des freundlichen Familien-Verbandes auslöscht, alle Bande auflöst, die nächsten Verwandten einander fremde macht. Dabey ist sie der Freyheit und dem Ansehen des ganzen Geschlechts nachtheilig, und es findet sich selbst zu dem Verkauf nicht immer Gelegenheit. Ueberlassung der Güter an eines der Kinder und Ausgleichung der übrigen mit baarem Geld, ist bey dem Mangel des lezteren nicht immer möglich, sie hat das für den Besizer unerträgliche Inkonvenient, das Gut mit erdrükenden Schulden zu belasten,

---

» gliederungen, dem Herzogthum sehr verkleinerlich und » disreputirlich, und dafern inskünftig ein jeder primo- » genitus seine nachgeborne Brüder dergestalten mit incorporir- » ten Herrschaften, Städten und Aemtern appanagiren und » abfertigen sollte, endlich die künftigen Successoren im Re- » giment Herzogen ohne Herzogthum werden müßten, solchem- » nach sezen und ordnen Ihro Fürstl. Durchl., daß für aus » Dero Fürstenthum und Lande, samt allen Graf-Herrschaf- » ten, Städten, Aemtern und anderen juribus et bonis do- » manialibus, so bereits Dero Fürstl. Kammer geist- und welt- » lichen Güthern und getreuer gehorsamster Landschaft einver- » leibt oder inskünftige acquirirt oder sonsten wieder zurükfal- » len und der Landschaft incorporirt werden möchten, als ein » einig wohlbestelltes Corpus, in seinen vollkommenen Würden » gänzlich und gar ohnerbrochen, beyeinander stehen und » wohlverpflichtlich verbleiben sollen, also daß ꝛc." S. von Moser Beyträge zu dem Staats- und Völkerrecht T. II. S. 739.

die bey dem geringsten Unfall oder bey einer zweyten Theilung seinen sichern Ruin herbeyführen, und dann wird dazu, gleichwie zu jeder Real-Theilung, immer noch ein neuer Vertrag erfordert, über dessen Bedingungen die theilenden Erben leicht unter einander in Streit und Zank gerathen könnten, zumal sie sich gewöhnlich mehr über Kleinigkeiten als über wichtige Dinge, mehr über die proportionelle Gleichheit der Theilung, als über die Theilung selbst entzweyen. 40) Was war also natürlicher, auf welche Idee mußten die Menschen zuerst verfallen, als daß der erstgeborne Sohn, derjenige welcher dem Vater am nächsten und gewöhnlich am liebsten ist, der älteste im Range seiner Kinder, der das Haupt und die Stüze der übrigen seyn kann, auch des Vaters Nachfolger werde, in Besiz und Macht, in Rechten und Verpflichtungen an seine Stelle trete. So hat das Haus immer einen Vater, es wird das

40) Wir bedenken nicht, welch ein schwieriger und künstlicher Vertrag eine unserer Erbtheilungen ist; wie da alles bis auf die geringsten Kleinigkeiten aufgeschrieben, in Geld angeschlagen, zur genauen Rechnung gebracht werden muß! Wie unmöglich, wie willkührlich sind oft solche Schäzungen? Wie vieles muß da nicht dem Loos oder fremden Personen eingeräumt werden, was unsere Geseze den Vätern nicht anvertrauen wollen! Ohne Liebe, ohne mannigfaltige Nachgiebigkeit, käme keine solche Theilung zu Stand. Wenn aber die Nachgiebigkeit zu oft wiederholt werden muß, oder blos einseitig Plaz findet: so wird sie am Ende beschwerlich, beleidiget das Selbstgefühl, und eben daraus entsteht oft zwischen Geschwisterten, die sich sonst innig liebten, bittere Entfremdung der Gemüther, weit mehr als wenn nur eines geerbt hätte und die übrigen mit Geschenken abgefunden worden wären.

freundliche Band erhalten, welches die Familienglieder an einander knüpfte, und die durch eine sogenannte Todtheilung gänzlich würden zerstreuet werden. Gerade um keine Vorliebe eines Kindes vor dem anderen zu zeigen, wird in der Regel der Erstgeborne vorgezogen, darum weil sein Vorzug nicht in der bloßen Willkühr, sondern in der Natur oder in einem zufällig glüklichen Schikſal liegt, durch welches die Nachgebornen ſich nicht beleidiget finden können. Die übrigen Kinder gehen deßwegen nicht mit leeren Händen aus; ſie haben allerdings ein ſtandesmäßiges Auskommen zu forderen, und der Tod des Vaters kann ihren Zuſtand nicht ſchlimmer machen als er vorher geweſen. Die väterliche Liebe wird auch für ſie beſorgt ſeyn, wenn ſie auch ſchon nicht zu gleichen Theilen erben. Sie werden mit Geſchenken oder jährlichen Einkünften, es ſey von Gütern oder beſtimmten Jahrsgehalten abgefunden, die in den Teſtamenten und Succeſſions-Ordnungen feſtgeſezt ſind, oder ſie bleiben als Kinder des Hauſes mit den nemlichen Rechten, wie ſie es unter dem Vater waren. Jene Einkünfte können ſogar allmählig deſto reicher fließen, je mehr das Stamm-Vermögen bey einander bleibt, mithin deſto leichter vergrößert wird, und das Anſehen des Familien-Haupts wirft auf alle übrigen Glieder einen ſolchen Glanz zurük, daß ſie auf hundert anderen Wegen, im Dienſte der menſchlichen Geſellſchaft, die hinwieder liebreich für ſie ſorget, als Lehrer und Vertheidiger der Nationen, als Gehülfen der Fürſten und anderer mächtiger Menſchen ihr Fortkommen viel beſſer finden, als wenn die Güter ſtets wären vertheilt oder gar veräußert und verſchwendet worden.

Daher iſt auch das Recht der Erſtgeburt von einem

so undenklichen Alterthum, daß es sogar als allgemeine und natürliche Erbfolge galt, sobald der Vater nicht etwas anders verordnet hatte. Wir finden dasselbe schon 2000 Jahre vor Christi Geburt, bey den Arabischen Seeniten, nicht als eine neue, sondern als eine schon damals alte und bekannte Sache eingeführt. Abraham, der doch nur ein Hirtenkönig war und von Land zu Land wanderte, „gab alle sein Gut Isaak, aber den Kindern die er von den Kebsweibern hatte gab er Geschenke." [41] Isaak trug zwar, nach vollem väterlichen Recht, den Vorzug der Erstgeburt auf seinen jüngeren Sohn Jakob über, aber doch sezte er nur diesen zum Universal-Erben ein, und der Geschichtschreiber bemerkt ausdrüklich, daß dieses Recht der Erstgeburt die Herrschaft über alle Brüder umfaßte, weil diese lezteren natürlicher Weise von demjenigen, der die Güter und Domainen besaß, abhängig waren, ihm dienen oder sich von ihm trennen, und eigene Länder, eigene Heerden und Weidpläze aufsuchen mußten. [42] So sprach auch Jakob zu seinem Sohn Ruben, den er zwar aus gutem Grund enterbte; doch um die gewöhnliche Regel anzuerkennen: Ruben, primogenitus mens, tu fortitudo mea — prior in domo, major in imperio. [43] In

---

41) 1. B. Mos. XXVII. 5.

42) „Völker müßen dir dienen, und Leute müßen dir zu Fuße fallen. Sey ein Herr über deine Brüder und deiner Mutter „Kinder müßen dir zu Fuße fallen." 1 B. Mos. XXVII. v. 29. und v. 37. „Ich habe ihn zum Herren über dich gesezt und alle seine Brüder habe ich ihm zu Knechten gemacht, mit Korn und Wein habe ich ihn versehen."

43) 1. B. Mos. XLIX. 3. wie Luther es übersezt: „Ruben, mein

der ganzen Reihe der Israelitischen Könige, sehen wir immer nur einen und in der Regel allemal den erstgebornen Sohn nachfolgen. 44) Doch nicht nur bey den Hebräern oder Arabern, auch in der übrigen alten Welt war das Recht der Erstgeburt üblich. Herodot, der älteste unter allen Griechischen Geschichtschreibern, welcher 450 Jahr vor Christi Geburt lebte, sagt bereits, es sey die Gewohnheit aller Völker, daß der Erstgeborne die Herrschaft erhalte. 45) Justin nennt das Recht der Erstgeburt das allgemeine Recht aller Völker 46) und Livius die Ordnung des Alters und der Natur, wofern der Vater nicht etwas anders befohlen habe. 47) In der ganzen alten Geschichte der Babylonier, Assyrer, der Persen und Meder, der alten Aegypter, der zahlreichen Könige in Klein Asien vor den Persischen Eroberungen, und wider nach der Zersplitterung der Macedonischen Monarchie, finden wir überall, daß immerhin ohne allen Widerspruch der erstgeborne Sohn allein im Reiche gefolget ist, es sey dann, daß der Vater in außerordentlichen Fällen etwas anderes verordnet, nemlich entweder einem jüngeren Sohn den Vorzug gegeben, oder gar eine Theilung anbefohlen habe. — Die nemliche Uebung galt

---

„erster Sohn, du bist meine Kraft und meine erste Macht, „der oberste im Opfer und der oberste im Reich."

44) S. besonders 2 Chron. XXI. 3.

45) Mos omnium populorum est, ut maximus natu liberorum obtineat principatum. L. VII. c. 2.

46) Quod jus et ordo nascendi et natura ipsa gentibus dedit. L. II. c. 10.

47) Ordinem ætatis atque naturæ, nisi pater aliud jusserit. L. XL. c. 11.

in Europa, und besonders in den uralten deutschen Landes-Gesezen, die sich hinwieder auf noch ältere undenkliche Gewohnheiten gründen, zeigt sich überall, daß der älteste Sohn des Vaters Hof und Güter erbte, die Töchter nur auf billige, nach Nothdurft oder nach einem conventionellen Wohlstand, aber keineswegs nach dem Vermögen abgemessene Aussteuren, die Söhne aber auf andere Abfindung oder Versorgung Anspruch hatten, und entweder dem ersteren dienen, oder ihr Glük in der Fremde suchen mußten. Möser, der berühmte Verfasser der patriotischen Phantasien und der Geschichte von Osnabrük, welcher in dem alten deutschen Recht und dessen natürlichen Gründen eine bewundernswürdige Kenntniß hatte, sagt ausdrüklich: „Wenn man die Gesezе und Urkunden „der Deutschen aufs genaueste prüft, so findet sich keine „Spur, daß dieselben jemals an die Möglichkeit einer „Gleichtheilung, oder ein sicheres Verhältniß zur Aus„steur der Töchter oder der jüngeren Söhne gedacht hät„ten." 48)

Die Römischen Gesezе, welche inner den Mauren einer Stadt, bey großem Geldreichthum und vielen beweglichen Gütern entstanden, für eine Bürgerschaft gegeben und auf republikanische Verhältnisse berechnet waren, in der Folge dann theils durch die Herrschaft der Römer in Frankreich und Deutschland, theils späterhin aus freywilliger fast abergläubischer Bewunderung, ein weit verbreitetes Ansehen erhielten, gaben die erste Veranlassung,

---

48) Patriotische Phantasien. T. I. c. 52. S. 220. über die Absteur der Töchter der Landbesizer, (eine sehr merkwürdige Abhandlung.)

daß jenes sonst überall geltende Erstgeburtsrecht, auch in dem damals aus lauter Landbesizern und Knechten bestehenden Deutschland und Frankreich, unterbrochen wurde, und hier und dort Römische Pflichttheile, oder Römische Erbtheilungen, wenigstens zwischen den Söhnen zu entstehen anfiengen. Späterhin kamen irrig verstandene Grundsäze der christlichen Religion hinzu, kraft denen man forderte, daß wenn der Vater nichts verordnet habe, auch die Töchter den Söhnen gleich gehalten, oder wenigstens nach einem gewissen Verhältniß des elterlichen Vermögens, erkleklicher ausgesteurt werden sollen. [49] Allein zum deutlichen Beweis daß nicht alle Gesezе für alle Länder gut sind, waren die Folgen davon durch die Schwierigkeiten und die physische Unmöglichkeit der immerwährenden Theilungen, durch die Streitigkeiten die darüber entstunden, die Verschuldung und Verarmung aller Hofbesizer, durch den Ruin ganzer Geschlechter u. s. w. so nachtheilig, daß man bald wieder genöthiget wurde, sich gegen das neu eingedrungene fremde Recht durch allerley Umwege in Sicherheit zu sezen, und durch indirekte Mittel zu der alten Erstgeburt zurükzukehren. Man half sich daher, wie Möser sehr scharfsinnig erörtert, [50] entweder durch Kayserliche und Königliche Privilegien, oder durch Autonomie, d. h. durch Selbstgesezgebung, durch Hausgesezе und durch Confoede-

49) Nach einer falschen Auslegung des Spruches: „Sind wir dann Kinder so sind wir auch Erben." Wer hat dann je geläugnet, daß die Kinder Erben ihrer Eltern seyen, nur nicht alle gleich. Auch in geistigem Sinn, wovon in ersterem Spruch allein die Rede ist, hat Gott nicht alle seine Kinder mit Tugenden und Weisheit gleich ausgestattet.

50) S. oben No. 48.

rationen verschiedener mächtiger grundherrlicher Familien, die das nemliche Interesse hatten sich den gleichen Theilungen entgegenzusezen; oder man foderte von den Töchtern bey ihrer Verheyrathung, Verzichtleistung auf das väterliche Erb; oder man errichtete, für einzelne große Güter, fortdaurende Substitutionen, Majorate und Fidei-Commisse, welch alles zuerst von den Fürstlichen und Gräflichen Häusern geschah, und in der Folge, aus ähnlichen Convenienz-Gründen, von den ritterschaftlichen und gemeinen adelichen Häusern, ja sogar von anderen hofgesessenen Leuten nachgeahmt wurde. [51]

Die vollkommen gleichen Theilungen zwischen allen Kindern haben in der That, besonders da wo das Vermögen in liegenden Gütern besteht, so unerträgliche Inkonveniente, sie widerstreiten so sehr dem wirklichen oder präsumirten Willen der Erblasser, dem Interesse des ganzen Hauses und dem gemeinen Besten selbst, daß man noch heut zu Tag, täglich die Beyspiele vor Augen sieht, wie Menschen aller Classen sich gegen den Zwang der solche Theilung vorschreibenden Intestat-Gesezе, möglichst zu wehren, unter anderen Formen auf die natürlichere Erbfolge zurükzukommen, und dem Erstgebornen oder

51) Der Haß der Deutschen gegen das Römische Recht rührte auch vorzüglich daher, weil es dem Recht der Erstgeburt zuwider war. S. *Ledergern* de normis decidendi successionem familiarum illustrium controversam 1758. beurtheilt in den Gött. Gel. Anzeigen 1758. S. 73. und *de Bostel* Diss. jurid. de Origine renuntiationum filiarum illustrium ex diplomatibus medii ævi erecta. Giessen 1767. und Gött. Gel. Anzeigen 1767. S. 609.

doch den Söhnen größere Vortheile zuzuwenden trachten. Gemeine Bauren treten ihre Güter bey Lebzeit einem ihrer Söhne um möglichst geringen Preis käuflich ab, behalten sich nur gewisse Nuznießungen vor, oder lassen höchstens den Ueberrest der nicht bezahlten Kaufsumme unter die übrigen Kinder vertheilen. Handelsleute und Fabrikanten können ihre Handels- und Industrial-Unternehmungen ebenfalls nicht theilen, noch dadurch ihren Vermögens- und Schuldenstand jedermann bekannt werden lassen; sie pflegen daher gewöhnlich diese Anstalten, nebst der ganzen Haupt-Erbschaft, dem ältesten Sohn, oder doch den Söhnen gemeinschaftlich zuzuwenden, und die Töchter mit einer bestimmten Erbauskaufsumme abzufertigen, welche nichts anders als eine andere Form eines Geschenkes oder einer billigen Vergabung ist. So sind in Florenz die Fidei-Commisse und die Vorzüge der Erstgeburt aus dem Geist der Handlung, selbst von den Zeiten der Republik her, entstanden. Man wollte jeder Familie das Haupt-Capital der Handlung erhalten, verhütete die Theilung durch Fidei-Commisse, und verpflichtete damit die jüngeren Brüder dem älteren in der Handlung beyzustehen. [52] So benuzen noch die meisten begüterten Hausväter den ihnen übergebliebenen Rest der Testirungs-Freyheit, um ihren ältesten Söhnen, durch sogenannte Prärogativen, einen größeren Erbtheil zu verschaffen, und die übrigen Kinder auf denjenigen Theil zu beschränken, der ihnen nach vorhandenen Gesezen nicht entzogen werden darf. Oder man errichtet auch unter Privat-Personen, so weit es nur immer erlaubt ist, sogenannte Substitutionen, Majorate und Fi-

52) S. Jagemanns geogr. Beschreib. von Toskana.

dei-Commisse, alles in der Absicht, daß der Name und das Geschlecht des Erblassers bey Ansehen und Vermögen bleibe, und die Nachkommen nicht so leicht zum Verkauf der Güter gezwungen werden. Selbst ganze Familien, nicht nur etwa aus dem vornehmeren, sondern auch aus dem bürgerlichen und Baurenstand, deren Eltern ohne Testament verstorben, und die mithin nach dem eingeführten Römischen Recht das hinterlassene Vermögen gleich zu theilen hätten, pflegen aus einem natürlichen Gefühl der Billigkeit und Convenienz, die liegenden Güter gern dem ältesten Sohn oder einem der Brüder um einen mäßigen Schazungs-Preis zu überlassen, und diese leichte friedliche Theilungsart den schwierigen und unangenehmen Veräußerungen vorzuziehen. Alle Geschwisterte sehen es gern, wenn dergleichen väterliche Besizungen in der Familie verbleiben, theils weil sie ein Gegenstand freundlicher Erinnerungen sind, theils weil der Glanz des damit verbundenen Ansehens auch auf die Glieder derselben zurükfällt, und endlich weil jedem die Anwartschaft bleibt, früher oder später auf ähnliche Art in die Succession einzutreten. Ist nun dieses schon bey Privat-Personen der Fall: so sind bey Fürstlichen Geschlechtern noch weit mehrere Gründe vorhanden, um das ausschließende Recht, oder doch die Vorzüge der Erstgeburt einzuführen. Dergleichen unabhängige Häuser müßen ihren Schuz nur in sich selbst suchen, und haben daher ein weit dringenderes Interesse die Macht beysammen zu erhalten, demnach wiederholten Theilungen und Schwächungen vorzubeugen, als wodurch sie bald von dem Stande der Unabhängigkeit in jenen der Knechtschaft oder Dienstbarkeit herabsinken müßten.

Daher waren auch die Fürstlichen Häuser (weil sie es wegen ihrer Macht eher thun konnten) die ersten, welche durch Hausgeseze und bestimmte Successions-Ordnungen, oder durch Familien-Verträge, das alte Recht der Erstgeburt wieder einführten und sich dadurch ihre Selbstständigkeit sicherten. Von den meisten ist die Epoche davon genau bekannt, und von anderen nur deßwegen nicht, weil vermuthlich dort niemals Theilungen bestanden hatten, sondern die Nachfolge stets auf den Erstgebornen übergieng. Das Lehen-System gab auch eine natürliche Veranlassung dazu, indem die Lehen mit einer Kriegspflicht belastet waren und mithin die Investitur nur einem gegeben werden konnte. [53] Allein die Vortheile waren so groß und auffallend, daß bald mit den freyen oder sogenannten Allodial-Gütern das nemliche vorgenommen wurde. In Portugall ward für das Königliche Haus die Untheilbarkeit nebst dem damit verbundenen Recht der Erstgeburt, schon im Jahr 1184., in Spanien 1232. von Ferdinand III. für Castilien, und für Arragonien 1275. von Jakob I. eingeführt. In Frankreich, wo sie unter den Merovingern nicht üblich gewesen, ward sie, von den ersten Capetingern an, unvermerkt zur Regel, theils aus Ehrfurcht für das alte Salische Gesez, [54] theils weil die ersten Capetingischen Könige, meist noch bey ihrem Leben, ihrem erstgebornen Prinzen den Eid der Treue schwören ließen, und ihn somit zu ihrem Nach-

---

53) *Hervé* Théorie des matières féodales T. I. p. 208.

54) welches zwar nur ein Erb-Gesez unter Privat-Personen war; daß die Grundstüke den Männern verbleiben sollten. (Tit. 62. §. 6.) und sodann auf die Krone angewendet wurde. S. v. Real Staatskunst II. 56. u. 57.

folger erklärten. In England findet sich kein Beyspiel, daß das Königreich getheilt worden wäre. In Dänemark ward das Recht der Erstgeburt durch das Königs-Gesez von 1665. bestätiget, und in Schweden erst 1720. gesezlich,[55] wiewohl es auch vorher in steter Uebung war. Vom Hause Savoy ward es nebst der Untheilbarkeit im Jahr 1450. eingeführt. In Deutschland war es noch bis auf die neuesten Zeiten nicht allgemein. Die goldene Bulle, welche 1356. von Kayser Carl IV. gegeben wurde, führte dasselbe zuerst für die vier weltlichen Kurfürstenthümer ein, und zwar so, daß nur das eigentliche Kurfürstenthum, d. h. das Lehen auf welchem die Kur beruhete, nicht aber die übrigen dem Kurhause zustehenden Fürstenthümer und Grafschaften, dem Erstgebornen zufallen sollten. Das Haus Brandenburg war das erste, welches die weiteren Vortheile der Untheilbarkeit einsah, und selbige schon 1473., mit alleinigem Ausschluß der Linien von Anspach und Bayreuth, auf alle damaligen und künftig zu erwerbenden Besizungen des Kurhauses ausgedehnt hat. Ohngefähr eben so alt ist die Erstgeburts-Verordnung im Hause Würtemberg,[56] wiewohl erst A° 1664. durch Herzog Eberhards Testament verordnet wurde, daß die nachgebornen Prinzen nicht mehr mit Land oder Herrschaften appanagirt, sondern mit einem Jahrsgehalt in Geld abgefertiget werden sollen. In Oestreich, ward die Untheilbarkeit mit dem Recht der Erstgeburt, A° 1576. von Maximilian II. eingeführt, obschon bereits vorher

55) von Martens Europ. Staatsrecht S. 93.

56) *Hoffmann* specimen juris publ. Wurtemberg. Tubing. 1755. S. Götting. Gel. Anzeigen; Jahrg. 1755. p. 1062.

der Erstgeborne stets einen großen Vortheil erhielt, um den zur Kayserwürde nöthigen Rang desto besser behaupten zu können, auch das Erzherzogthum Oestreich selbst, schon seit Kayser Friedrichs I. Privilegio von 1156, nie vertheilt werden konnte. [57] Von jener Zeit an folgten immer mehrere deutsche Fürstenhäuser diesen Beyspielen nach, [58] während es auf der anderen Seite noch im 16ten Jahrhundert Fürsten gab, die einen Fluch darauf legten, wenn je einer ihrer Nachkommen das Recht der Erstgeburt einführen wollte. [59] Die Herzoglich Sächsischen Häuser waren die lezten welche sich dazu verstunden, und zwar nothgedrungen zur Verhütung ihres sonst unvermeidlichen Ruins, [60] daher sie auch noch, von früheren Theilungen her, in so viele Linien getrennt sind. In Sachsen-Eisenach und Gotha besteht es nur seit 1683, in Sachsen-Weimar seit 1724, zu Saalfeld seit 1736. Im Herzogthum Sachsen-Koburg ward es A° 1742. und in Sachsen-Meynungen erst im Jahr 1801. eingeführt, wozu noch überdieß, als Exemtion von dem Römischen Recht oder zur meh-

57) S. Mosers T. Staatsrecht T. XII. p. 379. ff. von der Successions-Ordnung und dem Primogenitur-Recht im Hause Oestreich; — einem trefflichen Werk, wo überhaupt von allen Erbfolgegesezen in den Deutschen Kur- u. a. Fürstl. Häusern gehandelt wird.

58) Bayern 1508. Meklenburg 1573. Braunschweig-Wolfenb. 1582. Pfalzzweybrüken 1591. Lippe 1593. Sain-Wittgenstein 1593. Hessen-Darmstadt 1606. Holstein Gottorp 1608. Nassau-Oranien 1618. Wied 1624. Lothringen 1625. Hessen-Cassel 1628. ꝛc. ꝛc.

59) S. Pütter Staatsverfass. des T. Reichs. T. I. p. 247.

60) Man sehe die merkwürdigen Motive in ihren diesörtigen Testamenten bey Moser T. Staatsrecht XII. 483. ff.

reren Sicherheit des Hauses selbst, stets die Kayserliche Bestätigung der dießörtigen Testamente nöthig war.

Gleichwie nun der unabhängige Grundherr das Recht hat, einen einzigen seiner Söhne oder Agnaten, mithin auch den Erstgebornen oder ältesten zu seinem Universal-Erben einzusezen: so versteht sich von selbst, daß er auch befugt ist, demselben gewisse Bedingungen vorzuschreiben, oder gewisse Fälle festzusezen, unter denen er von der Erbfolge ausgeschlossen seyn solle. Dergleichen Bedingungen finden sich auch in den meisten Fürstlichen Erbfolgsgesezen. Die gewöhnlichen und natürlicheren derselben sind: daß derjenige, welcher zur Succession berufen ist, keinen wesentlichen Naturfehler habe, weder wahnsinnig noch blödsinnig, folglich zur Verwaltung solch großer Güter geeignet sey, daß er nicht so tief in den geistlichen Stand getreten sey, um nicht wieder zurükkehren zu können, daß er aus rechtmäßiger Ehe geboren seyn müße, sich selbst standesmäßig verheyrathe, und weder freywillig renuncirt noch sich durch Verbrechen die väterliche Enterbung zugezogen habe. [61] Unter die minder gewöhnlichen, welche stets durch besondere Umstände und innere Entzweyungen veranlasset worden, gehören die Bedingungen, der Landes-Religion zugethan zu seyn, in dem Lande selbst residiren, sich zu einer gewissen Zeit einstellen zu müßen, keine fremde Krone zu tragen u. s. w. Allein alle diese Bedingungen oder Ausnahmen beruhen, wie die Erbfolge selbst, nicht auf sogenannten Constitutionen oder Reichs-Grundgesezen, sondern auf den Fürstlichen Testamenten und Hausgesezen, nicht auf dem Wil-

61) S. hierüber Mosers T. Staatsrecht. T. XII. S. 339 — 368.

len des Volks, als welches hierüber nichts zu befehlen hat, sondern auf dem Willen der Testatoren oder der Erbfolgsstifter, und ihr nächster Zwek ist auch nicht der Nuze des Volks, dem dieses sehr oft gleichgültig seyn könnte, sondern der Nuze und die Convenienz des Fürstlichen Hauses selbst.

Um aber die Vortheile der Erstgeburt zu erzielen und doch ihren möglichen Inkonvenienten vorzubeugen, oder aus einem Rest früherer Theilungs-Gewohnheit, haben verschiedene mächtigere Fürsten in ihren Häusern auch sogenannte Secundo-Genituren eingeführt: d. h. durch bestimmte Successions-Ordnungen festgesezt, daß auch dem zweytgebornen Sohn ein unabhängiges, wiewohl ungleich kleineres, Land zugetheilt werde, damit er als souverainer Herr sich desto eher standesmäßig verheyrathen könne, und die Fortpflanzung des Fürstlichen Geschlechts nicht auf einem einzelnen Zweig beruhe. In einer solchen Secundo-Genitur-Linie geht dann die Erbfolge wieder auf den Erstgebornen. Stirbt dieselbe aus, so fällt die Succession auf die ältere Linie zurük, und wird, wenn mehrere Söhne vorhanden sind, abermal zur Secundo-Genitur erhoben. Erlöscht aber die ältere Linie, so tritt die jüngere an ihre Stelle, und besizt entweder beyde Länder zusammen, oder kann, wenn sie will, das kleinere neuerdings zu einer Secundo-Genitur machen. Eine solche Secundo-Genitur war z. B. und ist jezt wieder in Oestreich die Linie von Toskana, in Spanien die Linie von Neapel und noch vor etlich und zwanzig Jahren, hat eine ähnliche in dem Hause Brandenburg durch die Linien von Anspach und Bayreuth bestanden. Die meisten Fürstlichen Häuser aber, die entweder nicht so

viele, oder nicht so entlegene Besizungen haben, begnügen sich bloß mit der vollkommenen Untheilbarkeit und dem Recht der Erstgeburt.

Warum aber, könnte man fragen, wird bey dergleichen Erbfolgs-Ordnungen immer nur auf das männliche Geschlecht Rükſicht genommen, warum werden die Söhne den Töchtern vorgezogen, und findet man kein Beyspiel, daß wo Söhne vorhanden gewesen, die Erbfolge etwa auf eine ältere und erstgeborne Tochter gefallen sey? Der Grund davon ist gar nicht derjenige, den die meisten Staatslehrer anführen, [62] die präsumirte größere Fähigkeit zum Regieren, oder die vorgebliche Ueberlegenheit der Männer an Verstand und Einsicht: denn oft könnte auch das Gegentheil eintreten, die Geschichte weist viele Beyspiele von großen Regentinnen auf, und dann würde durch die Verheyrathung der Weiber, oder durch ihre Nachkommen, die Regierung doch immer nur Männern zufallen. Der Vorzug des männlichen Geschlechts liegt viel näher vor Augen, viel tiefer in dem menschlichen Gemüth, in dem ersten Zwek der Untheilbarkeit selbst. Denn da vorerst das ganze Recht der Erstgeburt nur auf der Idee beruht, daß dem Vater ein Nachfolger gegeben werde, der in Besiz und Macht an seine Stelle trete: so folget schon hieraus, daß dieser Nachfolger, wie der Vater selbst, auch nur männlichen Geschlechtes seyn kann; nicht zu gedenken, daß nach der Natur der Sache und der Ueberlegenheit des männlichen Geschlechts, die jüngeren aber doch erwachsenen Brüder den Uebelstand nicht dulden würden, einer Schwester oder

62) Z. B. Grotius, Pufendorf, Boehmer u. a. m.

len des Volks, als welches hierüber nichts zu befehlen hat, sondern auf dem Willen der Testatoren oder der Erbfolgsstifter, und ihr nächster Zwek ist auch nicht der Nuze des Volks, dem dieses sehr oft gleichgültig seyn könnte, sondern der Nuze und die Convenienz des Fürstlichen Hauses selbst.

Um aber die Vortheile der Erstgeburt zu erzielen und doch ihren möglichen Inkonvenienten vorzubeugen, oder aus einem Rest früherer Theilungs-Gewohnheit, haben verschiedene mächtigere Fürsten in ihren Häusern auch sogenannte Secundo-Geniturен eingeführt: d. h. durch bestimmte Successions-Ordnungen festgesezt, daß auch dem zweytgebornen Sohn ein unabhängiges, wiewohl ungleich kleineres, Land zugetheilt werde, damit er als souverainer Herr sich desto eher standesmäßig verheyrathen könne, und die Fortpflanzung des Fürstlichen Geschlechts nicht auf einem einzelnen Zweig beruhe. In einer solchen Secundo-Genitur-Linie geht dann die Erbfolge wieder auf den Erstgebornen. Stirbt dieselbe aus, so fällt die Succession auf die ältere Linie zurük, und wird, wenn mehrere Söhne vorhanden sind, abermal zur Secundo-Genitur erhoben. Erlöscht aber die ältere Linie, so tritt die jüngere an ihre Stelle, und besizt entweder beyde Länder zusammen, oder kann, wenn sie will, das kleinere neuerdings zu einer Secundo-Genitur machen. Eine solche Secundo-Genitur war z. B. und ist jezt wieder in Oestreich die Linie von Toskana, in Spanien die Linie von Neapel und noch vor etlich und zwanzig Jahren, hat eine ähnliche in dem Hause Brandenburg durch die Linien von Anspach und Bayreuth bestanden. Die meisten Fürstlichen Häuser aber, die entweder nicht so

viele, oder nicht so entlegene Besitzungen haben, begnügen sich bloß mit der vollkommenen Untheilbarkeit und dem Recht der Erstgeburt.

Warum aber, könnte man fragen, wird bey dergleichen Erbfolgs-Ordnungen immer nur auf das männliche Geschlecht Rükſicht genommen, warum werden die Söhne den Töchtern vorgezogen, und findet man kein Beyspiel, daß wo Söhne vorhanden gewesen, die Erbfolge etwa auf eine ältere und erstgeborne Tochter gefallen sey? Der Grund davon ist gar nicht derjenige, den die meisten Staatslehrer anführen, [62] die präsumirte größere Fähigkeit zum Regieren, oder die vorgebliche Ueberlegenheit der Männer an Verstand und Einsicht: denn oft könnte auch das Gegentheil eintreten, die Geschichte weist viele Beyspiele von großen Regentinnen auf, und dann würde durch die Verheyrathung der Weiber, oder durch ihre Nachkommen, die Regierung doch immer nur Männern zufallen. Der Vorzug des männlichen Geschlechts liegt viel näher vor Augen, viel tiefer in dem menschlichen Gemüth, in dem ersten Zwek der Untheilbarkeit selbst. Denn da vorerst das ganze Recht der Erstgeburt nur auf der Idee beruht, daß dem Vater ein Nachfolger gegeben werde, der in Besiz und Macht an seine Stelle trete: so folget schon hieraus, daß dieser Nachfolger, wie der Vater selbst, auch nur männlichen Geschlechtes seyn kann; nicht zu gedenken, daß nach der Natur der Sache und der Ueberlegenheit des männlichen Geschlechts, die jüngeren aber doch erwachsenen Brüder den Uebelstand nicht dulden würden, einer Schwester oder

62) Z. B. Grotius, Pufendorf, Boehmer u. a. m.

einem Schwager zu gehorchen, und das Erb ihres Vaters in fremde Hände kommen zu lassen. Dazu kömmt die besondere Liebe, welche die Natur selbst allen Vätern für ihr Geschlecht und ihren Namen eingepflanzet hat. Der Vater sieht sich in seinem Sohn gleichsam verjüngt und erneuert, er hofft in demselben wieder aufzuleben, und hat den tröstlichen Gedanken, daß sein Sohn und dessen Nachkommen, die den nemlichen Namen tragen, sich auch seiner beständig erinnern, sein Andenken in dieser Welt fortpflanzen werden. 63) Es ist gleichsam ein geheimer Wunsch nach irdischer Unsterblichkeit, die jeden Vater, zumal in Vertheilung der Güter, zur Begünstigung der Söhne bewegt. Nicht so ist es hingegen mit den Töchtern beschaffen, die zwar auch Kinder des Vaters sind, oft sogar wegen dem Zauber den sie um das Leben verbreiten, noch mehr geliebt werden, aber nicht die nemliche Hoffnung zur Fortpflanzung des Andenkens darbieten, durch ihre Verheyrathung bald einem anderen Geschlechte zugehören, einen fremden Namen tragen und fremde Interessen erhalten, die vielleicht mit denen des eigenen Hauses in Widerstreit kommen.

Wenn jedoch ein Fürst keine männlichen Descendenten hat: so succediren in der Regel allerdings auch die Töchter oder ihre Nachkommen, es sey dann, daß sie durch frühere Testamente oder Hausverträge auf jeden Fall von der Succession ausgeschlossen seyen. Und weil das Reich

63) Cicero nennt einen Sohn spem parentis, memoriam nominis, subsidium generis, hæredem familiæ, designatum reipublicæ civem. *Orat. pro Cluent.*

nicht getheilt werden soll, so geht die Erbfolge auch unter den Töchtern, wieder nach dem Recht der Erstgeburt. Auf diese Art sind auch bekanntermassen sehr oft Weiber, entweder als Erb-Töchter oder als Wittwen und Vormünderinnen ihrer Söhne, zur Regierung großer Länder gelangt, nicht weil man ihnen Gewalt übertragen hat, sondern weil sie selbst aus der Abhängigkeit getreten, mächtig, begütert und frey geworden sind. So sehen wir in der alten Geschichte eine Königin Semiramis in Assyrien, Teucris in Troja, Olympias Alexanders Mutter, Athalia in Juda, Cleopatra in Egypten, die von Aurelien besiegte Zenobia, Königin des Morgenlandes, und die Regentin der Sujonen in Schweden und Dänemark, von deren Tacitus schreibt. In der mittleren Geschichte sind dergleichen Beyspiele eben so häufig, und in der neueren diejenigen der Königinnen Margarita von Dänemark, Maria und Elisabeth von England, Christina und Ulrika von Schweden, der Kayserinnen Anna, Elisabeth und Catharina von Rußland, und der berühmten Maria Theresia, der einzigen Erbin des Hauses Habspurg, so bekannt, daß man sie unter den vielen anderen blos als die berühmteren anführt. Der Besiz von großen und unabhängigen Ländereyen ist in ihren Händen, wenn auch seltener, doch eben so rechtmäßig als in denen der Männer; und ihre Regierung, der Erfahrung zufolg, wenigstens eben so gut, theils weil sie, nach dem ihrem Geschlecht eigenen Scharfblik, die männlichen Arbeitsgehülfen oft besser auszuwählen wissen, theils weil sie noch ein Herz haben, und die Ansprüche desselben bey ihnen nicht ohne Einfluß in die Geschäfte bleiben.

Viel größer sind die Schwierigkeiten der Erbfolge, wenn keine Kinder oder ganz nahe Verwandte vorhanden sind, indem hier der Wille der Erblasser, falls er nicht ausgedrükt worden, schwerer zu präsumiren ist, und oft Zweifel entstehn, welcher Verwandte als der nächste zu betrachten sey? Hier sind auch die Fürstlichen Successions-Ordnungen, gleichwie die Civil-Intestat-Gesetze, sehr verschieden, je nachdem man bey denselben diesen oder jenen Zwek beabsichtigte; und eben diese Verschiedenheit ist wieder ein Beweis, daß sie blos von dem Willen oder der Convenienz ihrer Stifter abhangen. Sie lassen sich jedoch alle auf die Gradual- und die Lineal-Folge zurükführen, in welcher leztern die Weiber und ihre Nachkommen entweder beständig von der Erbfolge ausgeschlossen sind, oder nur in gleicher Linie und gleichem Grad den Männern nachgesezt werden.

Die erste Art von Successions-Ordnung ist also die sogenannte Gradual-Erbfolge, [64] d. h. diejenige, wobey lediglich und im strengen Sinn, blos auf den nächsten Grad der Bluts-Freundschaft Rükſicht genommen, und nur unter Verwandten von gleichem Grad zuerst auf das Geschlecht und dann auf das Alter gesehen, aber keine sogenannte Repräsentation der Verstorbenen gestattet wird. Diese Erbfolge, nach welcher z. B. der jüngere Bruder, oder in Ermanglung von lebenden Brüdern, sogar die Schwester des lezten Königs dem Sohn des älteren aber verstorbenen Bruders vorgezogen werden müßte, ist aber beynahe nirgends mehr gewöhnlich, theils weil sie zu mancherley Streitigkeiten und Inkonvenienten führt,

64) Successio hereditaria s. gradualis.

theils weil es in der That unbillig und dem präsumirten Willen des lezten Besizers zuwider ist, die Kinder desjenigen, der das nächste Recht zum Thron gehabt hätte, dieses Vortheils zu berauben, darum weil ihr Vater den Erbfall nicht erlebt hat. Sie galt bey den Yukas in Peru, bey den Lehen im Königreich Jerusalem, [65] und soll noch heut zu Tag bey den Türken üblich seyn, wo die Brüder des verstorbenen Großherren sogar dessen eigenen Söhnen vorgezogen werden. Man giebt zu ihrer Rechtfertigung an, daß sie den Inkonvenienten der vormundschaftlichen Regierungen vorbeuge; es entsteht aber auch daraus die barbarische Gewohnheit, daß die Könige des Orients oft alle ihre Brüder ermorden lassen, eine Gewohnheit welche so sehr der Natur zuwider ist, daß sie wohl keinen anderen Veranlassungs-Grund als diesen haben kann. Wenn man aber, gleichsam aus Nothwehr die Brüder tödtet, um den Kindern die Succession zuzuwenden: warum nicht lieber das leztere zur Regel machen, und hinwieder die Brüder am Leben lassen?

Die zweyte weit gewöhnlichere Successions-Art ist daher die sogenannte Lineal-Folge, deren Principium darin besteht, daß die Nachkommen desjenigen, welcher der nächste Erb gewesen wäre, an seine Stelle treten, und aus diesem Grund alle noch lebenden näheren Verwandten ausschliessen: folglich z. B. der Sohn oder Sohns-Sohn des älteren Bruders einem noch lebenden jüngeren Bruder des lezten Königs vorgezogen wird, obgleich eigentlich der Bruder näher als der Neffe verwandt ist. Man nimmt nemlich hier auch auf das Recht der

65) S. Wilke Geschichte der Kreuzzüge T. I. 336.

Verstorbenen Rükſicht, und wenn es das nächſte geweſen wäre, ſo wird es auf ihre Nachkommen übertragen, ſie mögen noch ſo entfernt ſeyn, und unter dieſen lezteren hat wieder vorerſt der Vorzug des männlichen Geſchlechts und dann der des Alters ſtatt. Man heißt dieſe Erbfolge die successio linealis cognatica oder auch die Caſtilianiſche Erbfolge, wenn die Weiber und ihre männlichen Nachkommen nicht ganz ausgeſchloſſen ſind, ſondern nur in der nemlichen Linie und dem nemlichen Grad den Männern nachgeſezt werden, ſo daß wegen dem Geſchlecht allein, oder wegen dem Alter, die Linie niemalen überſprungen wird. Hieraus folgt z. B., daß die Tochter des Sohns dem Sohn der Tochter vorgeht, wenn gleich dieſer leztere männlichen Geſchlechtes iſt, daß die Bruders-Tochter eher als der Schweſter Sohn, der Sohn oder Sohns-Sohn des älteren Bruders vor dem jüngeren Bruder zur Nachfolge kömmt u. ſ. w.: darum weil jener Sohn oder dieſer ältere Bruder, wenn ſie den Erbfall erlebt hätten, das nähere Recht würden gehabt haben, und es von da nothwendig an ihre Kinder übergegangen wäre. Dieſe Succeſſions-Ordnung beſteht auch in vielen Reichen, z. B. in England, wo nach dem Tod des jezigen Prinz Regenten, ſeine einzige Tochter mit Ausſchluß der vielen Oheime auf den Thron geſtiegen wäre; in Rußland ſeit Kayſer Paul I., der die Erblichkeit nach dem Recht der Erſtgeburt wieder eingeführt hat; in Portugall, wo jedoch den Weibern die Bedingung auferlegt iſt, ſich nicht an einen fremden Prinzen zu verheyrathen; in Ungarn und Oeſtreich ꝛc. Dieſe Erbfolge, zumal wenn ſie ſo weit geht, daß die Töchter nur in gleicher Linie und gleichem Grad den Söhnen nachſtehen, ſonſt aber gegen andere Linien und entferntere Grade den Vor-

zug haben, ist jedoch dem präsumirten Willen des Successions-Stifters, dem Zwek aller Untheilbarkeit und Erstgeburts-Gesezе nicht angemessen; sie bringt das Reich sehr oft in Gefahr durch die Heyrath einer einzigen Tochter in fremde Hände überzugehen, oder gar zur Provinz eines anderen zu werden: und da in frühern Generationen alle Schwestern und sogar die jüngeren Brüder nur deßwegen von dem Erb ausgeschlossen worden, oder darauf freywillig renuncirt haben, damit das ganze Geschlecht bey Macht und Ansehen verbleibe: so ist es durchaus nicht billig, daß die Tochter einer spätereu Generation, bey noch vorhandenen männlichen Descendenten des ersten Königs, dem nemlichen Geschlecht sein väterliches Erbgut entziehen, und solches durch ihre Heyrath einem Fremden zuwenden könne.

Die dritte und gewöhnlichste Successions-Ordnung ist also die Lineal-Folge, aber blos in männlichem Geschlecht, [66] nach welcher die Weiber in jedem Fall den Männern nachgesezt werden, und die Erbfolge zwar nach dem Recht der Erstgeburt in der Lineal-Folge, aber ausschließend auf den Mannsstammen übergeht, mithin wegen dem Vorzug des männlichen Geschlechts sogar die Linie übersprungen wird. Nach dieser Successions-Art muß also selbst die einzige Tochter des Königs, oder ihr Sohn, dem Bruder oder Neffen desselben weichen; ja es wird sogar der entfernteste männliche Zweig, wofern er nur auf väterlicher Seite von dem ersten König abstammt, dem nächsten weiblichen vorgezogen. Man heißt diese Erbfolge auch die Französische, weil sie

66) Successio linealis agnatica, duntaxat marium ex maribus.

zuerst in Frankreich eingeführt worden. Sie ist offenbar nach dem Geist der Untheilbarkeit und des Erstgeburt-Rechts die billigste und natürlichste, für die Erhaltung der Reiche und ihrer Selbstständigkeit, so wie für die Einigkeit unter den Gliedern der Fürstlichen Familie selbst, die zweckmäßigste, die einzige, bey welcher (wenn einmal richtige genealogische Tabellen vorhanden sind) über die Person des Nachfolgers nie ein gegründeter Zweifel entstehen kann; daher sie auch nach und nach fast in allen Königreichen und Fürstenthümern eingeführt wird. Sie besteht auch in Spanien seit 1713 wo das Haus Bourbon den dortigen Thron bestiegen, in Dänemark, [67] in Schweden, [68] in Sardinien u. s. w: doch können fast überall nach gänzlicher Auslöschung des Mannsstammes, billiger Weise auch die Weiber und ihre Nachkommen zur Thronfolge gelangen. [69] In dem revolutionirten, nachher von Bonaparte wieder monarchisch organisirten Frankreich hingegen, so wie in den von ihm gestifteten ephemeren Königreichen, ist derselbe noch weiter gegangen, und hat die Erbfolge im strengsten Sinn par ordre de primogeniture, dans la ligne masculine, *à l'exclusion perpetuelle des femmes et de leurs descendans* festgesezt, so daß selbst nach gänzlicher Erlöschung seines Geschlechts, keine Weiber noch ihre Nachkommen

---

67) Königs-Gesez von 1665. Art. 28—38. Martens Europ. Staatsrecht T. I. p. 26.

68) Erbverein von 1743. Martens a. a. O. S. 86.

69) S. über alle diese Successions-Ordnungen *Grotius* de j. b. et p. L. II. c. 6. §. 7. *Pufendorf* j. n. et g. L. VII. c. 7. §. 11. seq. besonders aber *Putter* primae lineae juris privati principum. Gotting. 1768. 8.

den Thron hätten besteigen dürfen, sondern gewisse zum voraus bestimmte hohe Reichsbeamte einen neuen Kayser ernennen sollten, bey welchem dann die Erbfolge neuerdings nach dem Recht der Erstgeburt anzufangen habe. Es war dieses noch ein Rest der Revolution, eine gezwungene Vereinbarung widersprechender Principien. Man sah die Erblichkeit als ein willkührliches Constitutions-Gesez an, obgleich Bonaparte es allein gegeben hatte: und weil die Weiber nicht Bürger waren, so konnten sie auch nicht Amts- oder wahlfähig seyn, wiewohl sie hingegen nach einem seltsamen Widerspruch, Vormünderinnen und Regentinnen seyn durften. Allein dergleichen Inkonsequenzen gehören nicht in die Wissenschaft; ist die Fürstliche Würde ein anvertrautes Amt, so kann sie niemalen erblich seyn, weder für Männer noch für Weiber; beruht sie aber, wie wir bewiesen haben, auf eigener Macht und eigenen Besizungen: so ist gar kein Grund vorhanden, warum dieselbe, wenn auch der Mannsstamm noch so sehr begünstiget wird, nach Auslöschung desselben nicht auf die Töchter oder deren männliche Nachkommen übergehen könnte.

Endlich ist zum Schlusse dieses Capitels noch die wichtige Bemerkung zu machen, daß, weil dergleichen positive oder schriftliche Successions-Ordnungen in Fürstlichen Häusern oft gänzlich mangeln, und nur durch unbestimmte Gewohnheiten ersezt werden, oder auch weil sie nicht vollständig genug sind, nicht alle zweifelhaften Fälle vorhergesehen, und insbesondere nicht immer deutlich genug festgesezt haben, in wie weit die Gradual- oder die Lineal-Folge (die Repräsentation der Verstorbenen) gelten solle, oder wie lang und in welchem Grad die Wei-

der und ihre Nachkommen den entfernteren männlichen Descendenten nachzusezen seyen: so ist es nothwendig und unvermeidlich, daß auch unter Fürsten, wie unter Privat-Personen, bisweilen Erbfolgs-Streitigkeiten entstehen müssen, wo jeder Prätendent in guten Treuen das nächste Recht zu haben glaubt: und dergleichen Streitigkeiten können zwischen Unabhängigen, die keinen zwingenden Richter über sich haben, nur durch Vertrag, es sey mit oder ohne vorhergegangenen Kampf, ausgemacht werden. Von solchen Verträgen, Erbvereinen, Erbvergleichen u. s. w., wodurch der bedrohte Friede beybehalten worden, ist auch die Geschichte aller Fürstlichen Häuser voll. Kann man sich nicht vereinigen, und es bleibt der Streit blos im Inneren des Landes eingeschlossen: so giebt dieses zu inneren Kriegen, Usurpationen und Thron-Revolutionen Anlaß, wo jeder Prätendent sich unter den Mächtigen des Landes den größtmöglichen Anhang zu verschaffen, sein Recht bald von dieser bald von jener Partey anerkennen oder aussprechen läßt: und solche Sprüche, die bisweilen gerecht und bisweilen ungerecht seyn können, auch nicht allemal mit Effekt begleitet sind, werden dann fälschlich eine Königswahl genannt. Oder wenn endlich die Erbs-Ansprecher zum Theil auswärtige Fürsten sind: so entstehen daraus die langen und heftigen Successions-Kriege, von denen die Geschichte so viele Beyspiele liefert, [70] die aber, in Vergleichung

70) Beyspiele der berühmtesten Erbfolgs-Streitigkeiten in Königlichen Häusern: in Persien unter *Artaxerxes* I. v. C. 449. — in Macedonien v. C. 399—360. vor Philipp II. und 322 v. C. nach Alex. M. Tod; — in Egypten v. C. 181 zwischen Brüdern, und v. C. 81 zwischen *Cleopatra* I. und *Alexander* II. ihrem Vetter; — in Syrien v. C. 94 unter

gegen die ruhigen und unbestrittenen Erbfälle, nur eine seltene Ausnahme von der allgemeinen Regel sind, und am Ende doch wieder zu einem Vertrag führen, in welchem theils auf das strenge Recht, theils zu Bewirkung des Friedens, auf die Milderung desselben durch Billigkeit und Klugheit gesehen wird.

Antiochus X.; — in Castilien n. C. 1244—1284 zwischen dem jüngeren Sohn und den Söhnen des älteren Sohns; — in England Ao 1136 zwischen der Tochter und dem Schwester-Sohn K. Heinrichs I. it. 1421—1485 zwischen den Häusern *Lancaster* und *York*; — in Frankreich Ao. 1317 zwischen Johanna, Tochter Ludwigs X. und Philipp V. seinem Bruder — ferner 1328—1350 zwischen Philipp VI. Vaters Bruders Sohn und Edouard III. von England, Schwester Sohn Carls IV. (streitiger Vorzug des männlichen Geschlechts in entfernterem Grad) — in Deutschland die Jülichsche Erbfolge 1609, ein Streit zwischen der Tochter der älteren Schwester und der noch lebenden jüngeren Schwester; — im 18ten Jahrhundert 1700—1713 der Spanische Successions-Krieg (angefochtene Rechtmäßigkeit eines Testaments) — 1740—1748 der Oestreichische Successions-Krieg (gleichfalls) — 1779 der Bayersche Successions-Krieg ꝛc. vieler anderen nicht zu gedenken.

Drey und vierzigstes Capitel.

Von der Erweiterung der Grund- oder Landesherrlichen Macht.

I. Ursprüngliche Kleinheit aller Staaten ohne Ausnahm. — Zweckmäßigkeit dieser kleineren Staaten. — Rechtliche Möglichkeit ihrer Erweiterung.

II. Besondere Mittel dazu:

1. Durch Einführung der Untheilbarkeit und des Rechts der Erstgeburt.
2. Durch allerley rechtmäßige Erwerbungs-Arten, Käufe, Täusche, Schenkungen, Heyrathen, Erbschaften u. s. w.
3. Durch Eroberungen und darauf folgende Abtretungen. — Ihre Rechtmäßigkeit unter gewissen Umständen. — In wie fern der Eroberer mehr Rechte erwerben kann, als der vorige Besizer ihm abzutreten befugt war?
4. Durch allerley vortheilhafte Verträge, ohne Erwerbung von Territorial-Besizungen:
   a. gleiche und ungleiche Bündnisse.
   b. unbedingte und bedingte Unterwerfungen. — Reunions-Verträge, Infeudationen, Schuz- und Schirmherrschaften, Capitulationen ꝛc. Ihre rechtliche Möglichkeit.
   c. einzelne Servituten von Seite anderer Staaten. Ihre Nüzlichkeit unter gewissen Umständen.

III. Daß die Landesherrliche Macht freylich auch durch Mißbrauch der Gewalt oder sogenannte Usurpationen erweitert werden kann. Invasionen, Spoliationen, Reunionen, Confiskationen, Sekularisationen, willkührliche Mediationen ꝛc. Staatsrechtliche Bemerkungen darüber:

1. Sie sind zwar immer unrecht, aber, wie unter Privat-Personen, nicht immer zu hinderen möglich.

2. Einzelne Mißbräuche machen nicht alle übrigen Beſitzungen unrechtmäßig.

3. Die Uſurpation bezieht ſich unmittelbar nur auf den vorigen Beſitzer, nicht aber auf deſſen Unterthanen. Leztere ſind zum Widerſtand gegen den Uſurpator zwar berechtiget, aber nicht abſolut verpflichtet.

4. Langer, unwiderſprochener Beſitz, macht zulezt auch die Uſurpation zum wirklichen Recht. Die Verjährung gilt auch zwiſchen Unabhängigen, wenn ſchon ohne beſtimmten Zeitpunkt.

Alle Patrimonial-Staaten, alle Königreiche und Fürſtenthümer ſind zwar urſprünglich klein geweſen, und es konnte auch nach der Natur der Sache nicht anders ſeyn, eben weil ſie nicht aus einer Vereinigung mehrerer Hausväter, ſondern aus einem einzelnen freyen Hausweſen hervorgegangen ſind. Der möglichen Erweiterungen und allmähligen Erwerbungen ungeachtet, beſtanden die Beſitzungen des freyen Grundherren urſprünglich doch nur in dem Raum den er occupirte, zu ſeinem und der Seinigen Unterhalt bebaute, und gegen alle ſeine Nachbaren vertheidigen konnte. Daher lehrt uns auch die Geſchichte, wie der Erdboden vor alten Zeiten überall, z. B. in Arabien und Egypten, im Lande Canaan, in Syrien, Klein-Aſien und Oſt-Indien, in Griechenland vor den Republiken, in Italien vor den alles verſchlingenden Römern, im alten Deutſchland, in Spanien, Gallien u. ſ. w. von einer unzählbaren Menge kleiner Herren oder Könige gleichſam beſäet war, die nichts anders als freye Grund-Eigenthümer ſeyn konnten, und oft nur ein paar Hufen Landes beſaßen, auf denen ihre Leute ſich bald in zerſtreuten, bald in an einanderhängenden Wohnungen (Dör-

fern und Städten) anbauten. Die nemliche Erscheinung sehen wir noch heut zu Tage in manchen Gegenden der Welt. Und selbst die größten Reiche sind ursprünglich von sehr geringem Umfang gewesen. Von den alten Babylonischen, Assyrischen, Medischen und Persischen Monarchien sind zwar die ersten Anfänge nicht genau bekannt, aber ihre allmähligen Eroberungen beweisen deutlich, daß sie ursprünglich klein gewesen seyn müssen. Das Reich Alexanders des Großen, ist aus dem kleinen Macedonien hervorgegangen, welches selbst noch unter seinem Vater Philipp II. in viele kleinere Fürstenthümer vertheilt war. Rom hatte ursprünglich nichts als den kleinen Raum in Besiz, worauf die Begleiter des Romulus sich Häuser bauten. Das Kalifat der Araber, welches sich von Ost-Indien über Persien, Syrien, Aegypten, längs der ganzen Küste von Afrika und über Spanien bis an die Gränze von Frankreich erstrekte, ist aus dem einzigen wenig begüterten Stammen Mahomeds entsprungen. Carls des Großen ungeheures Reich rührte von einem kleinen Heerführer der Franken, eines deutschen Fürsten her. Der erste Beherrscher des neueren Frankreichs war Hugo Capet, Graf von Paris, der selbst seine damals besessenen großen Güter nur nach und nach erhalten hatte. Das Reich der Mongolen, welches fast ganz Asien und zwey Drittheile von Europa umfaßte, entstand aus dem Anführer eines kleinen Nomaden-Volks im nordwestlichen Asien. Die Macht des Hauses Oestreich, über dessen Besizungen unter Carl V. die Sonne niemals untergieng, [1]) beruhte ur-

---

1) Diese Floskel könnte man zwar auch auf viele Privat-Personen anwenden, die in zwey Welttheilen, in den Brittischen

sprünglich auf dem kleinen Gut zum Eigen in Habspurg; denn obgleich Rudolf I. schon ein großer Herr war, und in Helvetien sowohl als im Breisgau viele Länder besaß: so waren auch diese Herrschaften ihm oder seinen Vorfahren nur nach und nach zugefallen. Das unermeßliche Russische Reich hat ebenfalls nur einen kleinen Anfang gehabt, nemlich die Anführer dreyer Normännischer oder Schwedischer Horden, die sich am Newa- und Wolcha-Strom einzelner Länder bemächtigten. Und selbst das große uralte Reich China, welches mehr Einwohner als ganz Europa zählt, war ursprünglich in viele kleine Staaten vertheilt, bis Schi-cho-angti, ein Zeitgenosse Hannibals, sie in einen Körper vereinigte.

Allein so gering auch ursprünglich der Umfang jedes Fürstenthums gewesen: so läßt sich schon aus der bloßen Vernunft erkennen, was die philosophischen Staatslehrer nie haben bemerken wollen, daß sich ein solch unabhängiges Haus- und Grundherrliches Verband, theils durch Erwerbung mehreren Grund-Eigenthums, theils durch günstige Verträge, ohne Gewalt noch Unterdrükung, bis auf einen nicht zu bestimmenden Grad erweiteren kann; daß nichts der Möglichkeit im Wege steht, allmählig mehrere in eines zu vereinigen, und so zulezt selbst große Reiche zu bilden. Diese Erweiterung der Herrschaft wird durch das nemliche Gesez der Natur wie ihre Stiftung selbst, bewerkstelliget und rechtmäßiger Weise möglich gemacht. Denn gleichwie nüzliche Ueberlegenheit, Befriedigung von fremden Bedürfnissen schon jene ursprünglich

---

oder Holländischen Colonien, Besizungen haben. Nur sind sie nicht so groß noch so mächtig.

kleinen Staaten bildete, indem sie dem fleissigen und wirthschaftlichen das Eigenthum, dem freyen und begüterten Hausvater die Herrschaft über seine Familie und mancherley von ihm lebende oder von ihm beschüzte Leute gab: so herrscht dieses Gesez auch wieder unter den Mächtigen und Freyen selbst. Vollkommene Gleichheit der Kräfte oder des Vermögens, absolute Unabhängigkeit, wo keiner des anderen bedürfte, besteht nie zwischen ihnen, und dann wechselt auch die Natur den Besiz der Glüksgüter selbst. Tugenden, Verstand, Reichthum und günstige Umstände vergrößern das Ansehen, die Besizungen, die Macht und die Unabhängigkeit des einen, während Unverstand, Laster, Armuth und Unglük einem anderen diese Güter rauben. Je mehr man besizt, je leichter wird es noch mehreres zu erwerben, indem man auch weit mehreres und verschiedenartiges dagegen anbieten kann. Ueberlegenheit an Kräften, auch nur mit einigem Verstande verbunden, giebt tausenderley Mittel in die Hände, um die einmal besessene Landesherrliche Gewalt theils durch Vergrößerung der eigenthümlichen Besizungen, theils durch bloße Verträge rechtmäßig zu erweiteren. Wir wollen vorerst von jenen Erwerbungsarten, sodann von diesen Verträgen reden, und abermal zeigen, wie die ganze Erfahrung mit dieser einfachen Idee übereinstimmt.

Das erste Mittel, oder vielmehr die erste Bedingung und die Grundlage zur möglichen Erweiterung einer Patrimonial-Herrschaft, ist die Festsezung der Untheilbarkeit und des Rechts der Erstgeburt. Wäre dasselbe nicht nach und nach in allen Fürstlichen Geschlechtern eingeführt, oder auch nur nicht auf alle neuen Erwerbungen ausgedehnt worden: so würden die größten

Reiche, aller Kriege und Eroberungen ungeachtet, bald wieder in unendlich viele kleine Herrschaften zerfallen, und statt der ausgedehnten Monarchien, vor denen auch dem Verstand der Gelehrten schwindelt, würde das Aug überall nur das einfache natürliche Verhältniß eines unabhängigen Grundherren zu seinen Hörigen erblikken. Nie hätten alsdann jene falschen Systeme von einem willkührlichen Ursprung und Zwek der Staaten, nie jene hohlen Ideen von einer sich über alles erstrekenden Regierungs-Gewalt entstehen können; die Wahrheit wäre jedem zu nahe vor Augen gelegen. Die Welt dürfte zwar durch so viele kleine Staaten an Schönheit und Mannigfaltigkeit gewinnen; das köstliche, Seelenerhebende Gut der Unabhängigkeit würde mehreren Menschen zu Theil werden; auch möchten sie wohl der Freyheit und dem Glük der Unterthanen vortheilhafter seyn, nicht sowohl weil allzugroße Macht leicht zum Mißbrauch verleitet, als weil man deren zu viele delegiren muß, das Ganze nicht zu übersehen vermag, in der Entfernung übel von den Thatsachen unterrichtet ist, nicht überall helfen, den Mißbrauch von anderen nicht so leicht hinderen kann. Kleinere Staaten sind die wahre, einfache Ordnung der Natur, auf welche sie durch verschiedene Wege am Ende allemal wieder zurükführt. Wie prachtvoll war nicht Klein-Asien unter seinen vielen Königen vor den Persischen Eroberungen, und wieder nach der Zersplitterung der Macedonischen Monarchie: und was ist es geworden, seitdem es unter der Herrschaft der Römer, der Araber und der Türken nur die kleine Provinz eines unermeßlichen Reiches ist. Wann war die Heldenzeit, das goldne Alter von Griechenland, als wie in der einzigen Halb-Insel Morea, und von da bis an die Macedonischen Gebirge,

jezt ein kleiner Theil des Osmannischen Reichs, 14 Königreiche und in der Folge fast eben so viele freye Städte blühten. Jezt sind sogar die Spuren jener Wunder der Welt verschwunden, und das ganze Land trägt nicht so viele Einwohner als vorher eine einzige Stadt. Nicht kriegerische Verheerungen, nicht barbarische Einfälle sind der Grund dieser Veränderung; denn das Zerstörte hätte man noch schöner als vorher wieder aufbauen können, sondern weil da kein selbstständiger Herr, kein eigener Staat mehr ist, der die Volksmenge anzieht, sondern das ganze Land einem Fremden dient. Was gab Italien seine Herrlichkeit, als eben die vielen, seit dem 12ten Jahrhundert darin entstandenen unabhängigen Fürstenthümer und Republiken, deren unbedeutende Fehden nur die Kräfte übten und entwikelten, die aber sonst so lange Zeit hindurch friedlich neben einander lebten, und ungeachtet sie oft zum Schauplaz fremder Kriege dienten, beständig wieder aufblühten, blos weil ihnen die Lebenskraft der Staaten, die Selbstständigkeit nicht geraubt wurde. Welcher Zauber lag nicht ehmals in der Schweiz, gerade wegen der herzerfreulichen Mannigfaltigkeit ihrer etlich und zwanzig Staaten, die gleich wie alle Himmelsstriche und Produkte der Erde, so auch alle Arten von Gesezen und geselligen Verknüpfungen in ihrem Schoos enthielt. Und was war nicht Deutschland, von der Natur sonst wenig begünstigt, eben durch seine 200 Staaten, in Vergleichung gegen das benachbarte eben so große Polen und selbst gegen das Innere von Frankreich. Wo fand man so viele große und reiche Städte und Dörfer, so vielen Gewerbfleiß, so viele gemeinnüzige Anstalten, so viele Bildung aller Art; wo lebte man ehmals ruhiger und freyer, als eben in jenen kleinen Fürstenthümern

und Reichsstädten, wo jeder Fürst beynahe alle seine Untergebenen kannte, mithin auch mehr liebte, und wo mit gewöhnlichem Verstand das Ganze übersehen werden konnte. Was wird aber jezt aus manchen Ländern werden, seitdem so viele ehmalige Residenzstädte ihrer eigenen Herren beraubt, entvölkert und verödet, die Großen die sie umgaben, und wieder viele andere Menschen herbeyzogen, zerstreut oder selbst verarmet sind. [2]

Allein alle diese Vortheile vieler und kleinerer Staaten, heben erstlich das Recht des einzelnen Fürsten nicht auf, theils seiner Schwächung möglichst vorzubeugen, theils sogar den Grund zur Vergrößerung seines Hauses zu legen; zweytens sind sie auch nicht unbedingt wahr und werden durch andere Nachtheile compensirt. Wiederholte Theilungen, besonders von liegenden Gütern, werden erstens nach und nach physisch unmöglich, sie haben ihre Gränzen in der Natur der Dinge selbst; dazu veranlassen sie so viele Schwierigkeiten und Streitigkeiten, jeder einzelne wird dadurch so schwach, daß alle zusammen dem ersten Abentheurer oder Flibüstier Preis gegeben wären, der mit Hülf seiner Waffenknechte einen nach

---

2) Berühmte Männer haben längst die Vortheile vieler kleinerer Staaten anerkannt, z. B. Hume Abhandlung über den Ursprung und Fortgang der Künste und Wissenschaften — Albr. von Haller Fabius und Cato, 4tes Buch — Gibbon Gesch. des Verfalls des Römischen Reichs T. I. S. 134. Ausgabe von Wien. — Joh. von Müller Schweizer-Gesch. I, 82—83. Darstellung des Fürstenbunds S. 35. it. seine Rede über den Untergang der Freyheit alter Völker. Berlin. 1806. 4. — *Sismondi* Histoire des républ. d'Italie T. V. p. 9—10.

dem anderen leicht überwältigen und ganze Welttheile erobern könnte. Gerade um solche Calamitäten und Welt-Monarchien zu hinderen, Gerechtigkeit und Freyheit zu handhaben, müßen nebst den kleinen auch mehrere größere Massen vorhanden seyn, die den ersten Anstoß auszuhalten, ihre nächsten Umgebungen zu schüzen, sich wechselseitig die Wagschale zu halten vermögen, und deren Verbindung unter einander, wofern sie nur aufrichtig ist, auch den Mächtigsten unter ihnen, der etwa die übrigen unterjochen wollte, leicht im Zaum halten, ja gar vernichten kann. Die Menschen brauchen dieses Gleichgewicht nicht durch künstliche Constitutionen zu bewerkstelligen; es bildet sich durch die Natur der Dinge, besonders aber durch die Untheilbarkeit von selbst, und allfällige Störungen werden bald wieder durch billige Verträge corrigirt.

Jenes Recht der Erstgeburt, dessen Alterthum, natürliche Veranlassung und weite Verbreitung wir in dem vorigen Capitel entwikelt haben, ist aber deßwegen der Vergrößerung der Fürstenthümer so vortheilhaft, weil dadurch nicht nur allen Theilungen vorgebeugt wird, sondern auch fast jeder Besizer zu dem erworbenen noch etwas hinzufügt. Denn im Allgemeinen ist jeder Mensch ein guter Wirth und die Verschwender können nur als Ausnahmen betrachtet werden. Der Hang das Seinige zu erhalten, zu vermehren und durch erhöhten Reichthum sein Geschlecht emporzuheben, ist allgemeiner und herrschender in dem menschlichen Gemüth, als der entgegengesezte verzehrende Trieb durch übermäßigen Genuß sein ganzes Vermögen zu verprassen, und sich und seine Nachkommenschaft in Armuth zu stürzen: indem lezteres stets

einen düsteren Blik in die Zukunft gewährt und einen dem Menschen nicht gewöhnlichen Leichtsinn voraussezt. Dabey sind die liegenden Güter unzerstörbar, stets einer besseren Benuzung fähig, und nehmen bey wachsender Volksmenge und steigendem Wohlstand beständig an Werth und Abtrag zu. Ein Fürst gewinnt sogar nicht nur durch eigene gute Wirthschaft, sondern auch durch den Fleiß und den Reichthum seiner Unterthanen, denen er unter diesen oder jenen Bedingungen einen Theil seiner Domainen überlassen hat, und wodurch der Ertrag der sich selbst vorbehaltenen Gefälle, Abgaben und Regalien erhöhet wird. So lang also nicht außerordentliche Thorheiten und Unglüksfälle, wie z. B. übergroße Verschwendung, Kriege, fremde Invasionen, gezwungene Abtretungen u. s. w. diesen natürlichen Gang der Dinge stören: so muß der Reichthum unabhängiger, nach dem Recht der Erstgeburt sich forterbender Gutsbesizer beständig wachsen, und eben dieser Reichthum giebt ihnen wieder mannigfaltige Mittel an die Hand, durch allerley Erwerbungs-Arten noch mehreres an sich zu bringen, und so ihre Macht bis auf einen nicht zu bestimmenden Grad auszudehnen.

Der Patrimonial-Fürst kann also zweytens sein Gebiet und seine Macht dadurch erweitern, daß er durch mancherley Erwerbungs-Titel, als da sind Käufe, Täusche, Schenkungen, Heyrathen, Erbschaften u. s. w. allmählig mehrere Güter und Besizungen an sich bringt, und dadurch in die Rechte und Verhältnisse ihrer früheren Herren eintritt. Viele Fürstenhäuser älterer und neuerer Zeit verdankten ihre Größe nur allein solchen successiven Erwerbungen, und man hat Beyspiele, daß selbst aus einzelnen Edelsizen, ohne Kriege noch unge-

rechte Eroberungen, nach und nach sehr beträchtliche Staaten entstanden sind. [3] Mit Käufen, Täuschen und blos beläſtigten Verträgen allein, gelangt man selten zu sehr groſsen Beſitzungen, es mangeln dazu die Mittel und die Gelegenheit; unter Fürsten wie unter Privat-Personen giebt es kein schnelleres Mittel reich und mächtig zu werden, als durch unerwartete Erbschaften oder durch Heyrath von Erbtöchtern; so allein kann man durch ein blo-ſes Wort oder ein Verſprechen mit einem mal erwerben, was andere in mehreren Generationen mühsam zusammengebracht haben. Die Rechtmäſsigkeit solcher Erwerbungen ist schon oben bewiesen worden, [4] indem man nicht die Menschen, nicht die Völker, sondern nur die Macht, die Güter, die eigenthümlichen Rechte des vorigen Beſitzers erwirbt: und was der eine veräuſseren darf, das wird der andere wohl auch erwerben dürfen. Mehr als jener beſaſs, kann man freylich von ihm nicht acquiriren, und daraus entsteht auch die Mannigfaltigkeit der Rechts-Verhältniſse, in denen die Fürsten gegen die verschiedenen Theile ihres Gebietes stehen; Mannigfaltigkeit, die ein Zeichen der Freyheit oder der Gerechtigkeit ist, und an deren Plaz unsere Sophisten eine todte, despotische Gleichförmigkeit einführen wollen. Waren demnach die erkauften oder sonst neuerworbnen Beſitzungen vorher selbst unabhängig, niemanden dienstbar, d. h. des früheren Herren vollkommenes Eigenthum und ein für sich selbst bestehendes Ganzes: so beſitzt der Erwerber nun mehrere Fürstenthümer und herrschet über beyde gleich unabhängig,

3) Z. B. das Haus Würtemberg. Auch Oeſtreich, von dem man zu sagen pflegte: bella gerant alii, tu felix Austria nube.

4) Cap. 42. von der Veräuſserung der Landesherrlichen Macht.

daher auch große Monarchen von ihren Staaten in der mehreren Zahl zu reden pflegen, und solche gewöhnlich in den Titulaturen namentlich aufgezählt werden. Stand aber der vorige Besizer, von wegen dieser Güter, in einem abhängigen oder auch nur beschränkten Verhältniß, wie z. B. vor kurzer Zeit noch die deutschen Fürsten für ihre Reichslehen, waren sie auch nur zu gewissen Dienstbarkeiten verpflichtet, oder gar gemeine Privat-Güter: so wird auch der Fürstliche Eigenthümer, in dieser Rükficht, einem anderen hörig, und muß, weil er Drittmanns Rechte nicht beleidigen darf, die daherigen Pflichten erfüllen, es sey dann, daß er sich von denselben durch neue Verträge zu befreyen wisse. So besaßen z. B. die mächtigen Könige von Spanien das Herzogthum Mayland von 1544 bis 1707 als ein deutsches Reichslehen, die Könige von Schweden erwarben im Westphälischen Frieden unter gleichen Bedingungen das Herzogthum Pommern und wurden dadurch deutsche Reichsstände. Unabhängige Fürsten besizen oft gemeine Privat- oder doch lehenspflichtige Güter in fremden Landen [5] und während abhängige Grundbesizer, bloße Vasallen durch Erwerbung unabhängiger Lande in dieser Hinsicht zu Souverainen werden: so giebt es große Monarchen, die wegen besonderen Gütern, sogar in dienstbaren Verpflichtungen gegen ihre eigenen Unterthanen stehen. [6] Durch Macht und Verträge können freylich auch dergleichen Verbindungen aufgelöst und dienstbare Güter frey gemacht werden. So haben z. B.

---

5) Z. B. der Kayser von Oestreich noch vor kurzem die Herrschaft Razüns in Graubündten.

6) So soll z. B. der Erzherzog von Oestreich, in Rükficht von Schönbrunn, ein Grundhold des Klosters Neuburg seyn.

die Häuser Oestreich und Brandenburg, obgleich sie noch die Formalität der Investitur von dem Kayser beobachteten, theils durch ihre eigene Hausmacht und erworbene Kronen, theils durch glüklich geführte Kriege und erhaltene Privilegien, ihre mannigfaltigen deutschen Reichslehen nach und nach von allen Verpflichtungen befreyt und zu unabhängigen Besitzungen erhoben. Eben so hat auch Frankreich seine successiven Erwerbungen von jeder früheren Verpflichtung zu befreyen gewußt. Allein nicht alle haben dazu die Mittel oder die Gelegenheit, auch nicht immer den Willen; und so erklärt es sich, warum oft die Fürsten nicht in allen Theilen ihres Gebiets die nemlichen Befugnisse haben, in den einen unabhängig herrschen, in den anderen vertragsmäßig beschränkt, in noch anderen selbst wieder einem Höheren dienstbar und unterworfen sind. So mannigfaltig und verschlungen sind die geselligen Verhältnisse, die wechselseitigen Verpflichtungen und Hülfleistungen der Menschen unter einander, daß kein blos natürliches Staatsrecht sie alle aufzuzählen vermag; die Natur zeigt auch hier ihren unermeßlichen Reichthum und giebt uns die wichtige Lehre, daß wenn man die Rechte oder die Schranken einzelner Fürsten genau kennen will, man mit der allgemeinen und blos philosophischen Theorie nicht auslangt, sondern Geschichte und Verträge kennen muß, und daß also das hieraus hergeleitete, aber deßwegen doch mit dem natürlichen übereinstimmende, positive Staatsrecht nicht entbehrt werden kann.

Einer besonderen Erwähnung verdient drittens die Erwerbungsart durch Eroberungen, d. h. durch gewaltsame Occupation und Zueignung fremder Länder, in

Folge von Streitigkeiten, Kriegen und darauf folgenden Verträgen oder Abtretungen. Sie verlieren ebenfalls ihren gehässigen Schein, sobald man sie unter dem wahren staatsrechtlichen Gesichtspunkt betrachtet, und vorzüglich darauf Rükſicht nimmt, gegen wen Krieg geführt, was eigentlich erobert, und mit wem der allfällige Vertrag geschlossen werde. Es läßt sich zwar allerdings denken, daß in einem rechtmäßigen Krieg, wo man seinem Feinde zu schaden, ja sogar ihn zu vernichten oder ihm doch die Mittel zu künftigem Unrecht zu entziehen befugt ist: man auch ohne seine Einwilligung das Eroberte behalten könne, sobald dieser Feind nicht mehr existirt oder den Kampf aufgegeben hat. Allein da das Recht nicht immer so klar ist um vor den Augen der Welt die gerechte Eroberung von der ungerechten Invasion oder Spoliation zu unterscheiden, und da gewöhnlich jede Streitigkeit, jeder Krieg durch einen Frieden beendigt wird: so macht nicht die gewaltthätige Besiznahme sondern nur der darauf folgende Vertrag, (die Abtretung von Seite des früheren Eigenthümers) das Recht des neuen Beſizers vollkommen, daher man sie auch sogar von den schwächsten besiegten Feinden zu verlangen pflegt. Eine solche Abtretung, so nachtheilig sie auch immer vorkommen und durch Besorgniß mehrerer Uebel veranlasset worden seyn mag, muß immerhin als freywillig, mithin als verbindlich betrachtet werden: theils weil derselben stets ein gegenseitiger Vortheil nemlich der Friede und die Rettung der übrigen Existenz entspricht, theils weil man niemand zur Einwilligung zwingen kann, wenn er lieber größere Uebel erdulden will, und endlich weil die entgegengesezte Lehre alle Treu und Glauben aufheben, die Kriege verewigen und jeden Friedens-Vertrag unmöglich

machen würde. [7] Dergleichen Verträge haben auch an und für sich gar nichts unbilliges, indem die Abtretung theils als Kosten-Ersaz und schuldige Genugthuung betrachtet werden, theils auch nach Umständen beyden Theilen vortheilhaft seyn, zur künftigen Befestigung des Friedens dienen kann, und am Ende der Streit zwischen Unabhängigen doch durch irgend einen Vertrag ausgemacht werden muß. Solche Abtretung ist aber auch nicht unrechtmäßig in Rükſicht des Gegenstandes welcher abgetreten wird, und die Bewohner des Landes können sich darüber, so wie über jede andere Veräußerung, rechtmäßiger Weise nicht beschweren; denn der besiegte Fürst cedirt auch hier nicht die Völker, sondern nur seine eigenen Rechte, Güter und Besitzungen, wenn er nach fruchtlosem Kampf entweder aus Ermüdung oder aus Klugheit dazu genöthiget wird. [8] Was ihm aber nicht gehört, wie z. B. die Privat-Rechte der Unterthanen, sie seyen Individuen oder Corporationen, ihre persönliche Freyheit, ihr erworbnes Eigenthum, die zwischen ihnen bestehenden Verhältnisse, eigentliche Civil-Gesezе, Conventionen und Gewohnheiten u. s. w.: das kann er freylich nicht abtreten, und es geschieht auch wirklich nicht. Denn hier wie in jedem anderen Vertrag darf er nur über seine eigenen nicht über Drittmanns Rechte stipuliren, wenigstens nicht zu ihrem Nachtheil, sondern nur zu ihrem Vortheil. Hin-

---

7) Von der Verbindlichkeit der durch Furcht abgedrungenen Verträge, und wie man sich von denselben rechtmäßig entledigen könne: wird unten bey einer andern Gelegenheit mehr gehandelt werden.

8) Quicquid est nostri juris in hac vel illa ditione. Das war die gewöhnliche ältere Formel, wenn die Fürsten gewiße Länder oder Provinzen abtraten.

gegen kann von ihm auch nicht gefordert werden, daß er dieſe Rechte gegen entſchiedne Uebermacht garantieren ſolle. Denn zum unmöglichen iſt niemand verbindlich. Konnte der unglükliche Fürſt nicht einmal ſich ſelbſt ſchüzen, wie viel weniger wird er Fremdes zu garantiren vermögen? und wenn überhaupt, auch im ruhigen Zuſtand, die Hülfleiſtung gegen fremdes Unrecht nur eine moraliſche Pflicht iſt, die von dem Beſiz hinreichender Macht abhängt: ſo verſteht ſich von ſelbſt, daß dieſe Pflicht wegfällt, ſobald man ſie nicht mehr erfüllen kann. Freylich ſoll ein Fürſt bey Abtretung ſeiner Beſizungen, ſeines Landes, auch der Bewohner desſelben gedenken. Die Verwendung für ſie und ihre Rechte iſt eine heilige Pflicht, ſie iſt die lezte Liebe die ein Fürſt ſeinen zerſtreuten nun alles Schuzes beraubten Unterthanen erweiſen kann, und die um deſto weniger vernachläßiget werden ſollte, da ein Wort der Empfehlung nichts koſtet, nie übel aufgenommen wird, und dennoch, ſelbſt in den nachtheiligſten Friedens-Verträgen, ſelten ohne Erfolg bleibt. 9) Hat aber der beſiegte Fürſt alles was von ihm abhieng gethan, redlich gekämpft, nur das ſeinige abgetreten, iſt ſelbſt ſeine Fürſprache fruchtlos geblieben, und es werden die Unterthanen des eroberten Landes nach erfolgter Abtretung gleichwohl ſchlechter als vorher behandelt, in ihren Rechten gekränkt und verkümmert: ſo iſt ſolches zwar von Seiten des Eroberers immer unrecht, oder wenigſtens hart und lieblos; aber dem früheren unſchuldigen Beſizer kann

9) Dieſe ehmals ſo heilig beobachtete Pflicht hätte in unſeren Tagen häufig mit Nuzen berükſichtiget werden können, iſt aber meiſtentheils vernachläßiget worden. Vergleiche oben Cap. 42. S. 472.

hierüber nichts zur Last gelegt werden, und es bleibt den Beleidigten nichts anders übrig, als entweder sich nach Möglichkeit selbst zu helfen, oder sich mit dem neuen Herren zu vertragen, oder das Unglük der Gewalt des Stärkeren (welches doch nicht immer fortdaurt) gleich wie ein anderes Natur-Uebel zu erdulden, und überhaupt diejenigen Mittel anzuwenden, die wir oben gegen den Mißbrauch höherer Gewalt angezeigt haben. 10)

Inzwischen läßt sich freylich die Frage aufwerfen, ob der siegende Eroberer nicht, durch das Faktum seiner Eroberung in gerechtem Krieg, mehr Rechte erwerben könne als der vorige Landesherr wirklich besaß und mithin abtreten konnte? Wir halten dieses allerdings für rechtlich möglich; aber man muß hier, wie bey der Selbsthülfe und dem Strafrecht überhaupt, zwischen dem Befugniß selbst, und der Menschlichkeit oder auch der Klugheit seiner Ausübung unterscheiden. 11) Das strenge Recht des Siegers, welches unmöglich ganz geläugnet werden kann, beruht nemlich auf dem natürlichen Grund, daß er befugt ist, auch die Unterthanen seines Gegners als Feinde, wenigstens als Gehülfen und Bundesgenossen seines Feindes, zu betrachten, wie sie es auch meistentheils

10) Cap. 41.

11) So behandelt auch Grotius diese Frage, und zwar sehr schön und scharfsinnig. de j. b. et p. L. III. c. 8. de imperio in victos verglichen mit c. IX. 15. temperamentum circa acquisitionem imperii. Wir treten hier nicht in alle übrigen damit verwandten völkerrechtlichen Fragen ein, da es uns in diesem Capitel nur darum zu thun ist, zu zeigen wie die Landesherrliche Macht durch Eroberungen, Verträge u. s. w. rechtmäßig erweitert werden könne.

wirklich sind, indem sie ihn auf alle Art unterstützen, und zwar nicht immer gezwungen, sondern auch freywillig, aus eigenem Interesse, nach förmlichen Verträgen und bisweilen selbst aus Leidenschaft. Demnach wird der Sieger auch berechtiget seyn diesen Feinden, sobald sie überwunden sind, den Frieden nach seinem Gefallen zu diktiren, und ihnen daher beliebige Bedingungen aufzulegen, entweder als Schadens-Ersaz und Loskauf von größeren Uebeln, oder als Strafe zu seiner eigenen Selbsterhaltung und künftigen Sicherheit. Sein Recht gehet, wie das Recht des Beleidigten überhaupt, an und für sich in infinitum, d. h. bis zur vollkommenen Genugthuung nach eigenem Ermessen. In diesem Sinn pflegt man zu sagen, daß nach dem strengen Recht alles dem Sieger gehöre, und was er den Ueberwundenen übrig lasse, als eine Wohlthat zu betrachten sey, daher man auch zu jeder Zeit von gnädigen und großmüthigen Siegern, so wie von harten und unmenschlichen reden hörte. Alle alten Philosophen und Juristen scheinen dieses Befugniß anerkannt zu haben, wenn auch die meisten es nur als allgemein übliches Gesez oder als allgemeines Faktum darstellten, ohne in die Gründe und die Schranken seiner Rechtmäßigkeit näher einzutreten. Die Autoritäten sind zahllos die man darüber anführen könnte. [12] Es

---

12) Lex est inquit sempiterna inter homines, capta hostium urbe, eorumdem res atque pecunias victori cedere. *Cyrus* ap. Xenoph. 5. de Inst. Cyri.

Bona quae victus habuit, omnia victoris sunt. *Plato de Legg.*

Ubi omnia ei qui armis plus potest dedita sunt, quae ex iis habere victor, quibus mulctari eos volet, ipsius jus atque arbitrium est. *Livius.*

kann auch wirklich Fälle geben, wo dieſes Recht des Siegers, ohne Vorwurf von Härte, in ziemlichem Maaße ausgeübt wird; wenn nemlich die Bewohner des eroberten Landes, unaufgefordert und ohne Noth ſich äußerſt feindſelig betragen, von ihnen aus den Krieg fortſezen oder erneueren, dem Sieger jeden möglichen Schaden zuzufügen ſuchen, mithin ſich durch ihre Handlungen ſelbſt als Feinde erklären, folglich auch dafür gebüßt oder geſtraft werden können. Mit dieſer Regel wie mit der erſteren ſtimmt ebenfalls die ganze Erfahrung überein. Allein da gewöhnlicher Weiſe weder Krieg noch Frieden von dem Willen der Unterthanen abhängt, da ſie nicht die urſprünglichen Beleidiger, die eigentlichen Feinde ſind; da die Hülfe, welche ſie ihrem Fürſten leiſten auf einer moraliſchen Verbindlichkeit beruht, welche ſelbſt der Feind nicht mißbilligen kann, weil er von ſeinen Unterthanen das nemliche fordert; da endlich der Gegenſtand des Streits urſprünglich nur die Fürſten unter ſich betraf, und der Friedens-Vertrag auch nur zwiſchen ihnen und über ihre Intereſſen geſchloſſen wird: ſo legt auf der anderen Seite die Billigkeit dem Sieger die Pflicht auf, von jenem Recht gegen Ueberwundene entweder gar keinen oder nur einen ſehr gemäßigten Gebrauch zu machen, nemlich nicht mehr als die Sorge für ſeine

---

Arioviſt antwortete dem Cäſar: Jus esse belli, ut qui vicissent iis quos vicissent, quem ad modum vellent imperarent. *Cæs.* b. g.

Alexander ſprach: Leges a victoribus dici, accipi a victis. *Curtius.*

Mehrere ähnliche Stellen ſ. bey Grotius j. b. et p. L. III. c. 8. u. 15.

Sicherheit und Selbsterhaltung nothwendig erfordert. Dieser Grundsaz wird auch im Allgemeinen wirklich beobachtet oder wenigstens als Regel angenommen. Daraus folget nicht allein, daß man selbst mitten im Krieg der unbewehrten ruhigen Einwohner, der Weiber und Kinder und ihres Eigenthums schont, weil man sie nicht als Feinde betrachtet: sondern es ist allemal hart und tadelnswürdig, wenn ein Fürst die Einwohner des eroberten und an ihn abgetretenen Landes, auch nach hergestelltem Frieden immerfort als überwundne Feinde behandelt, ihr Vermögen gleichsam als das seinige betrachtet, ihnen unerschwingliche Tribute auflegt, Verfassungen, Privat-Gesezе und privatrechtliche Verhältnisse gewaltsam abändert, die Tragung von Waffen verbietet, Stiftungen und Corporationen aufhebt, oder ihre Güter einzieht u. s. w. Menschlichkeit und Klugheit gebieten ihm sich dergleichen Maßregeln ohne die äußerste Noth nicht zu erlauben, sondern vielmehr die überwundenen Feinde sich zu Freunden zu machen, zumal man am Ende doch in ein friedliches Verhältniß treten muß, und es leichter ist große Provinzen zu erobern als die eroberten im Gehorsam zu erhalten; sie werden oft durch Gewalt erworben, aber in die Länge nur durch Gerechtigkeit behauptet. [13] Die Regel der Natur bleibt immer die, auch bey eroberten Ländern nur in die Rechte des vorigen Fürsten zu succediren und den Zustand der Einwohner nicht zu verschlimmern, wenn nicht das besonders feindselige Betragen der lezteren, zur Selbsterhaltung des Siegers, eine Ausnahme rechtfertiget. Inzwischen ist das Loos der Ueberwundenen wohl

---

13) difficilius est provincias obtinere, quam facere — viribus parantur, jure retinentur. *Florus* Lib. IV. c. 12. n. 29.

selten oder niemalen wünschenswerth; unfreundlicheres Verhältniß, sorgfältigere Bewachung, strengere Dienstleistung bleiben, wenigstens eine Zeit lang, immer die Folge davon, und nur aus dem Munde eines Franzosen, der seine Gesetze für die besten der Erde hält, konnte die seltsame Behauptung kommen, daß Eroberungen den besiegten Völkern vortheilhaft seyen, weil dadurch ihre verdorbne Regierung verbessert werde. [14]

Es läßt sich viertens auch denken, und die Erfahrung liefert häufige Beyspiele, daß ein Fürst oder unabhängiger Grundherr durch allerley vortheilhafte Verträge seine Herrschaft über andere ausdehnen, d. h. seine Macht und seine Befugniße vergrößeren und dadurch die eigene Unabhängigkeit befestigen kann, ohne daß er eben den Umfang seines Grund-Eigenthums vermehre. Durch dergleichen Verträge, welche wieder eine Menge von neuen Rechts-Verhältnissen veranlassen, werden eigentlich erst die großen Reiche gestiftet.

Sie bestehen gewöhnlich nicht mit einzelnen schwachen Privat-Personen, sondern mit gewesenen Fürsten und Republiken, oder wenigstens mit mächtigen Individuen oder Communitäten, und können natürlicher Weise auf sehr verschiedene Bedingungen, und unter mancherley Benennungen geschlossen werden, von dem bloßen Bund und der beschränktesten Allianzähnlichen Schuz- oder Schirm-

---

14) *Montesquieu* Esprit des Loix T. I. L. 10. Ch. 4. Die spätern Revolutionärs scheinen ihm diese Sentenz nachgeschrieben zu haben. Man vergleiche dagegen *Machiavelli* de principe Cap. 5.

Herrschaft, bis zur gänzlichen unbedingten Unterwerfung blos des Friedens wegen. Auf die üblichen Benennungen kömmt es hier gar nicht an; denn zur Schonung des Ehrgefühls und zu Verminderung des Widerstands auf der einen, oder zur Verschleyerung der Uebermacht und des Unrechts auf der anderen Seite [15] kann auch die strengste Capitulation, der vollkommenste Subjections-Vertrag, in die Form und den Namen einer Allianz, eines Friedens-Traktats, einer Constitution u. s. w. eingekleidet werden: [16] daher man, um das Spiel der Natur in Bildung und Erweiterung der Staaten, so wie die Verhältnisse der Fürsten unter einander oder der Fürsten mit ihren eigenen Unterthanen, richtig zu erkennen, sein Augenmerk nie auf die Benennung, sondern nur auf die Bedingungen des Vertrages richten muß. Alle Verträge, wodurch man seine Macht und seine Befugnisse erweitert, sie mögen heissen wie sie wollen, müssen nothwendig auf Seite des anderen Theils entweder ungleiche Leistungen, oder eine bedingte oder unbedingte Unterwerfung, oder endlich einzelne, theils vorübergehende, theils bleibende Verpflichtungen (Servituten) enthalten.

---

15) Adeo vocabula magis turpia quam res ipsas, aversari mos hominum est. *Procop.* L. IV. hist. goth.

16) Heut zu Tag hat man noch andere Worte erfunden: Reunions-Traktate, Constitutions-Annahmen, Königswahlen, Königsforderungen, Protektorat, Confoederation u. s. w. Ehmals pflegte man die Dinge mehr bey ihrem Namen zu nennen: heut zu Tag ist man zum Theil höflicher, und man glaubt, daß dieses eben nicht viel schade; ich aber finde, daß dadurch die Begriffe verwirrt werden, die ganze Sprache zweydeutig, und der Abscheu vor dem Bösen vermindert wird: Vera rerum vocabula amisimus.

a. Dergleichen Vortheile werden oft schon durch die bloßen Bündnisse erzielt, besonders wenn sie auf unbestimmte Zeit geschlossen werden und die Contrahenten sehr ungleiche oder auch nur verschiedenartige Macht besizen. Ganz gleiche Bündnisse, in welchen alle Bedingungen reziprozirlich und materiell die nemlichen wären, giebt es wohl äußerst wenige oder gar keine: indem die Parteyen sich auf solche Art nichts nüzen könnten, und schon die Natur eines Vertrages es mit sich bringt, irgend eine Leistung gegen eine andere einzutauschen. Wären sie auch in Worten vollkommen gleich, wie z. B. der ehmalige pacte de famille zwischen den beyden Zweigen des Hauses Bourbon in Frankreich und Spanien, so ist doch das Resultat, der Natur der Sache nach, immer mehr dem einen als dem anderen Theile vortheilhaft. Einer wird immer der schwächere seyn, mehr der Hülfe des anderen bedürfen, häufiger zur Erfüllung des Vertrags genöthiget seyn, und daher in eine Art von Abhängigkeit kommen. Man wird aber wenig Bünde finden, in welchen nicht der eine Theil etwas mehr als der andere erworben hätte, mithin die Befugnisse des ersteren vermehrt, die des lezteren vermindert worden wären. So wurden im Mittelalter unter schwachen Königen, Städte und Länder, Bischöffe und Aebte genöthiget Schuz- und Schirmbündnisse, d. h. ungleiche Bündnisse aufzurichten, deren gemeinstes Beding gewesen ist, daß der schwächere dem mächtigeren mit seiner Mannschaft auf Erforderniß zuziehen, dieser aber jenen gegen alle Vergewaltigung schirmen solle. Solch ungleiche Bündnisse sind aber deßwegen keineswegs ungerecht, sondern vielmehr oft beyden Theilen nüzlich; denn jeder giebt was er leichter entbehren kann, und erhält dafür was ihm nöthiger oder unentbehrlicher ist.

Inzwischen ist nicht zu läugnen, daß dieselben, besonders wenn sie auf beständig dauren sollen, für den schwächeren Contrahenten allemal gefährlich sind, indem der Mächtigere dadurch nach und nach leicht zur gänzlichen Oberherrschaft gelangt. [17] So klagten schon die Lateiner gegen die alten Römer, daß sie unter dem Schatten des Römischen Bündnisses eine wahre Knechtschaft erdulden, [18] und die Aetolier, daß ihnen nur der eitle Schein und der leere Name der Freyheit gelassen werde. [19] So beklagten sich die Bataver gegen die nemlichen Römer, sie werden von ihnen nicht mehr als Verbündete, sondern als Leibeigene gehalten [20] und an einem anderen Ort, die elendeste Knechtschaft werde fälschlich Friede genannt. [21] Von den Rhodiern hieß es gleichfalls, ihre Bundesgenossen seyen nur dem Namen nach verbündet, in der That aber Unterthanen; und Polybius erzählt, daß die Thessalier dem Scheine nach frey, in der Wirklichkeit aber den Macedoniern unterworfen seyen. Aehnliche Beyspiele hat die mittlere und neuere Geschichte leider in Menge aufzuweisen; [22] denn zu allen Zeiten hat man die Kunst verstanden, die Herrschaft unter schönen Na-

17) S. *Grotius* j. b. et p. L. III. c. 3. §. 21. seqq.

18) Halic. Lib. VI.

19) Liv. Lib. XXXIV. c. 23.

20) Tacitus hist. IV. c. 14.

21) ibid. c. 17. miserrimam servitutem falso pacem vocari.

22) Russischer Allianz-Traktat mit Pohlen 1793 eine beynah vollkommene Unterwerfung — Französische Friedens- und Allianz-Traktate: 1795 mit Holland — 1797 mit Piemont — 1798 mit der revolutionirten Schweiz — mit Spanien bis 1808 — und selbst der Bund mit Preußen 1812.

men zu verbergen, oder zu allen Zeiten mußten sich die schwächeren im Vertrag mit mächtigeren Feinden oder Nachbaren beschwerliche Bedingungen gefallen lassen, und schäzten sich noch glüklich, daß wenigstens dabey ihre Existenz gerettet, und durch mildere Benennung ihr Selbstgefühl geschonet ward.

b. Seltener als die ungleichen Bündnisse sind die unbedingten oder bedingten Unterwerfungen, wenigstens dem Namen nach. Die ersteren, bey welchen man gar nichts vorbehält, sondern gleichsam auf Gnad und Ungnad sich der Herrschaft eines anderen übergiebt, sind wohl von keinem Fürsten, keiner Communität je ganz freywillig geschehen. Die Liebe zur vollkommenen Freyheit, besonders wenn man sie einmal genossen hat, ist zu stark in dem menschlichen Gemüth, als daß man dieses höchste Glüksgut je ohne dringende Noth aufgeben könnte. Auch beweist die ganze Geschichte, daß freygewesene Fürsten oder Nationen, so lang noch immer ein Kampf möglich ist, sich lieber zum Krieg als zur Unterwürfigkeit entschliessen, und oft sogar den Tod einer ungewohnten, wenn auch erträglichen, Dienstbarkeit vorziehen. Die Subjektions-Verträge erfolgen allemal nur dann, wenn entweder der Kampf bereits fruchtlos versucht worden ist, oder doch jeder Widerstand unnüz und unmöglich wäre, wenn mit einem Wort die bereits verlorne Unabhängigkeit doch nicht gerettet werden, die Einwilligung oder Unterwerfung aber den Sieger besänftigen, und noch ein leidlich günstiges Schiksal erwirken kann. Unbedingt sich an jemand zu unterwerfen, alles dahinzugeben blos des Friedens oder der Erhaltung des Lebens wegen, ist zwar niemand schuldig, und wenn

ein anderer, ohne vorangegangene ihm zugefügte Beleidigungen, solche Unterwerfung verlangt oder mit Uebermacht erzwingen will, so ist solches an ihm immer unrecht. Sich solcher Anmaßung entgegen zu sezen, kann rechtlich nie getadelt werden, sondern ist vielmehr rühmlich und ehrenvoll; aber den Besiegten, den Schwächeren ist nach ihrem Befugniß eben so gut erlaubt, allenfalls auch auf das Glüksgut einer vollkommenen Unabhängigkeit, wie auf jedes andere, Verzicht zu thun: und es kann allerdings Umstände geben, wo ihnen solches von der Klugheit gerathen wird, um größere Uebel zu vermeiden. Dieß ist z. B. der Fall bey jeder belagerten Stadt, die sich zulezt auf Gnad und Ungnad dem Sieger übergiebt, um ihren gänzlichen Ruin zu verhüten; nicht minder kann es geschehen aus Ueberdruß von bürgerlichen Unruhen [23] oder zur Sicherheit gegen einen dritten, von welchem man sonst mehr Uebels besorgt, oder aus Bedürfniß von Lebensmitteln, die ein mächtigerer Nachbar sperren kann, und von welchem man also schon der physischen Existenz wegen abhängig ist. Man pflegt, sagte Aristides, das Schiff durch Wegwerfung der Sachen, aber nicht durch Wegwerfung der Menschen zu erhalten. [24] Die Unabhängigkeit ist freylich das höchste Gut, die Krone, der Gipfel des menschlichen Glüks; — aber nicht das einzige und nach der weisen Einrichtung der Natur nicht das unentbehrlichste; man kann auch ohne dieselbe noch ein sehr beneidenswerthes Leben führen. Daher ist es erlaubt, und bisweilen klug

---

23) Vejenti tædio annuæ ambitionis et discordiarum regem creavere. *Liv.* V, 1.

24) Orat. Plat. 11.

sie aufzugeben, um größere Uebel zu vermeiden, und andere wesentlichere Güter, wie z. B. Leben, Eigenthum, Ruhe u. s. w. zu retten: so wie der Privatmann oft eine schuz- und nahrungslose (ihm nicht zu behaupten mögliche) Freyheit verläßt, um in dem Dienst eines anderen eine bessere Existenz zu suchen. [25]) Das frappanteste Beyspiel einer unbedingten Unterwerfung ist das der kleinen Könige und Fürsten von Syrien, Mesopotamien, Soral, Libien und Cilicien an Nebucadnezar, von welchem im Buch Judith gesprochen wird, und wo mit kindlicher Einfalt sogar die dazu bewegenden Klugheitsgründe angeführt werden. [26]) So haben sich auch die Campanier unbedingt den Römern mit folgender Formel un-

---

25) Schön läßt Günther den Guido Blandiatensis in oratione ad Mediolanenses sprechen:

Omnia securi pro libertate feremus
Sed libertatem contemta nemo salute
Sanus amat — neque enim certa susceptio cladis
Quam vitare queas, nisi cum ratione salutis
Libertatis amor, sed gloria vana putanda est.

26) B. Judith III, 1—5. Die Könige und Fürsten von Syrien, Mesopotamien, Syrien und Soral, Libien und Cilicien sandten ihre Botschafter zu Holofernes und sprachen:

Wende deinen Zorn von uns:

Denn es ist besser, daß wir Nebucadnezar, dem großen Könige, dienen und dir gehorsam seyn, und lebendig bleiben, denn daß wir umkommen und gewinnen gleichwohl nichts.

Alle unsere Städte, Güter, Berge, Hügel, Aeker, Ochsen, Schafe, Ziegen, Rosse und Kameele, und was wir nur haben, dazu auch unser Gesinde, ist alles dein; schaffe damit was du willst.

Ja auch wir samt unsern Kindern sind deine Knechte. Komm zu uns und sey unser gnädiger Herr und brauche unseres Diensts wie dir gefällt.

terwerfen: „Quandoquidem nostra tueri adversus vim atque injuriam justa vi non vultis, vestra certe defendetis. Itaque populum Campanum, urbemque Capuam, agros, delubra deum, divina humanaque omnia in vestram, Patres conscripti, populique Romani ditionem dedimus. 27) Eine ähnliche vollkommene Unterwerfung war die des Herzogs von Kurland und der Kurländischen Stände, welche durch eine förmliche Acte vom 17ten März 1795 allem Verband mit dem vernichteten Königreich Polen entsagten, und sich unmittelbar und unbedingt dem Zepter von Rußland unterwarfen, auch der damaligen Kayserin die Bestimmung ihres künftigen Schikſals überließen. Uebrigens verlieren auch die unbedingten Unterwerfungen ihr schrekhaftes Aussehen, sobald man natürliche Pflichten und deren Verbindlichkeit anerkennt. Der vollkommenste Subjektions-Vertrag veräußert das angeborne Eigenthum nicht, und kann auch den neuen Herren nicht von dem natürlichen Gesez der Gerechtigkeit und des Wohlwollens dispensiren; er wird im Gegentheil, vermittelst des Appels an seine Großmuth, durch eine Art von Ehrenzwang verbunden, seine Gewalt weniger als sonst zu mißbrauchen. Die Unterwerfung ist im Grund nichts anders als eine Erklärung, daß man die Herrschaft anerkenne, und ferner keinen Widerstand thun wolle, welcher ohnehin gegen entschiedne Uebermacht thöricht wäre. Oft ist daher ihr Resultat nicht beschwerlicher, als wenn dieser oder jener Vorbehalt bestimmt wäre zugesagt und ausgesprochen worden. Inzwischen sind die ganz unbedingten Unterwerfungen immerhin äußerst selten, theils weil sie den Widerstand ver-

27) *Liv.* Hist. VII. c. 31.

längeren, und die Menschen fast zur Verzweiflung bringen, theils weil der Mächtigere selbst gern den Schein der Billigkeit haben will, und daher sich nicht leicht weigert, den Besiegten einige ihnen nüzliche, ihm selbst aber gleichgültige Bedingungen zuzusichern, um das übrige ruhig besizen zu können.

Desto mehr giebt es hingegen bedingte Unterwerfungen, als bey denen beyde Theile ihren Vortheil finden, und die in sehr verschiedene Formen eingekleidet werden können. Der Schwächere erwirbt Schuz und Sicherheit von der Macht die ihm sonst gefährlich werden könnte, und deren er nicht zu widerstehen vermöchte; der Stärkere hingegen vermehrt die Zahl seiner Freunde und die Masse der Hülfsmittel, wodurch er seine Unabhängigkeit gegen anderweitige Feinde behaupten kann. Nüzlicher Gebrauch seiner Macht, Schuz der Schwachen, Hülfleistung in gerechten Dingen, trägt erstaunend viel zur Erweiterung der Herrschaft bey, und zieht die Anschliessung oder Unterwerfung der minder Mächtigen oft freywillig nach sich. So sagte Cicero von den schönen Zeiten Roms: „Itaque illud patrocinium orbis terrae magis quam imperium poterat nominari." 28) So waren auch die alten Vasallschaften oder Infenda-

28) Ich liebe zwar diesen Selbstruhm der Römischen Schriftsteller nicht, und habe stets ein geheimes Gefühl, es möchte in der Wirklichkeit gerade das Gegentheil bestanden haben. Mir scheint ich höre die revolutionären Franzosen reden. Wahrhaft gerechte Menschen pflegen sich nicht selbst zu rühmen. Aber gewiß ist, daß ein Dienst den anderen nach sich zieht, und daß also gerechte Hülfleistung unglaublich viel zur Erweiterung der Macht beyträgt.

tionen (feuda oblata) ein mildes, den Frieden beförderndes Verband, wodurch der Schwächere, blos gegen zu leistende Treu und Hülf, seine ganze übrige Existenz rettete, sich den Feind zum Freunde machte, und gegen andere Feinde Ruh und Sicherheit erhielt. Es war eine friedliche, beyde Theile zufriedenstellende Fiction, sein Eigenthum dem mächtigeren Nachbar, welchem man nicht widerstehen konnte, dem Scheine nach abzutreten, und gleich wieder von demselben als erbliches Lehen zurükzuerhalten. Da wurden wenigstens die Freygewesenen, die vorher im höchsten Glük gelebt hatten, nicht von Land und Einkünften verdrängt, nicht von Haus und Hof getrieben, noch in Armuth und Sklaverey gestürzt. Die stehenden Armeen, die heutige gewaltsame Rekrutirungsart, die großen Fürstlichen Schulden und das dadurch veranlaßte Abgaben-System, vorzüglich aber die herrschenden falschen Staats-Grundsäze, haben in unsern geistlosen Zeiten auch diesen freundlichen Ausweg beynah unmöglich gemacht. Man wollte kein Mittel mehr zwischen vollkommener Unabhängigkeit und vollkommener Unterjochung anerkennen, und schien zu vergessen, daß billige Verträge alle Collisionen heben, beyde Theile befriedigen, die Herrschsucht des Mächtigen, (der oft nicht sowohl Land und Einkünfte als andere Vortheile sucht) und die wesentlichen Rechte oder Wünsche des Schwächeren mit einander vereinbaren können. So liefert ferner die alte und neuere Geschichte häufige Beyspiele von mancherley anderen bedingten Unterwerfungen, erbetenen Schuz- und Schirmherrschaften, Advokatien u. s. w., [29] wobey der schwä-

29) Sie hießen auch Nothvögte — defensores ecclesiæ — Advocati — Advocati armati. Carl der Große rieth den Klöstern ut potentes seculi æquitatis et fidelitatis amatores eli-

längeren, und die Menschen fast zur Verzweiflung bringen, theils weil der Mächtigere selbst gern den Schein der Billigkeit haben will, und daher sich nicht leicht weigert, den Besiegten einige ihnen nüzliche, ihm selbst aber gleichgültige Bedingungen zuzusichern, um das übrige ruhig besizen zu können.

Desto mehr giebt es hingegen bedingte Unterwerfungen, als bey denen beyde Theile ihren Vortheil finden, und die in sehr verschiedene Formen eingekleidet werden können. Der Schwächere erwirbt Schuz und Sicherheit von der Macht die ihm sonst gefährlich werden könnte, und deren er nicht zu widerstehen vermöchte; der Stärkere hingegen vermehrt die Zahl seiner Freunde und die Masse der Hülfsmittel, wodurch er seine Unabhängigkeit gegen anderweitige Feinde behaupten kann. Nüzlicher Gebrauch seiner Macht, Schuz der Schwachen, Hülfleistung in gerechten Dingen, trägt erstaunend viel zur Erweiterung der Herrschaft bey, und zieht die Anschliessung oder Unterwerfung der minder Mächtigen oft freywillig nach sich. So sagte Cicero von den schönen Zeiten Roms: „Itaque illud patrocinium orbis terræ magis quam imperium poterat nominari." 28) So waren auch die alten Vasallschaften oder Infeuda-

28) Ich liebe zwar diesen Selbstruhm der Römischen Schriftsteller nicht, und habe stets ein geheimes Gefühl, es möchte in der Wirklichkeit gerade das Gegentheil bestanden haben. Mir scheint ich höre die revolutionären Franzosen reden. Wahrhaft gerechte Menschen pflegen sich nicht selbst zu rühmen. Aber gewiß ist, daß ein Dienst den anderen nach sich zieht, und daß also gerechte Hülfleistung unglaublich viel zur Erweiterung der Macht beyträgt.

tionen (feuda oblata) ein mildes, den Frieden beförderndes Verband, wodurch der Schwächere, blos gegen zu leistende Treu und Hülf, seine ganze übrige Existenz rettete, sich den Feind zum Freunde machte, und gegen andere Feinde Ruh und Sicherheit erhielt. Es war eine friedliche, beyde Theile zufriedenstellende Fiction, sein Eigenthum dem mächtigeren Nachbar, welchem man nicht widerstehen konnte, dem Scheine nach abzutreten, und gleich wieder von demselben als erbliches Lehen zurükzuerhalten. Da wurden wenigstens die Freygewesenen, die vorher im höchsten Glük gelebt hatten, nicht von Land und Einkünften verdrängt, nicht von Haus und Hof getrieben, noch in Armuth und Sklaverey gestürzt. Die stehenden Armeen, die heutige gewaltsame Rekrutirungsart, die großen Fürstlichen Schulden und das dadurch veranlaßte Abgaben-System, vorzüglich aber die herrschenden falschen Staats-Grundsäze, haben in unsern geistlosen Zeiten auch diesen freundlichen Ausweg beynah unmöglich gemacht. Man wollte kein Mittel mehr zwischen vollkommener Unabhängigkeit und vollkommener Unterjochung anerkennen, und schien zu vergessen, daß billige Verträge alle Collisionen heben, beyde Theile befriedigen, die Herrschsucht des Mächtigen, (der oft nicht sowohl Land und Einkünfte als andere Vortheile sucht) und die wesentlichen Rechte oder Wünsche des Schwächeren mit einander vereinbaren können. So liefert ferner die alte und neuere Geschichte häufige Beyspiele von mancherley anderen bedingten Unterwerfungen, erbetenen Schuz- und Schirmherrschaften, Advokatien u. s. w., [29] wobey der schwä-

29) Sie hießen auch Nothvögte — defensores ecclesiæ — Advocati — Advocati armati. Carl der Große rieth den Klöstern ut potentes seculi æquitatis et fidelitatis amatores eli-

chere Theil sich bald diese bald jene zu seiner guten Existenz nothwendigen Rechte, z. B. Freyheit von Steuren und Abgaben, oder von Rekrutirung, eigene Gerichtsbarkeit, Domainen und Regalien, Fortdauer der inneren Landes-Verfassung, Handels-Freyheit u. s. w. vorbehielt, alles übrige aber, was ihm nicht so wesentlich war, dem anderen abtrat, und hinwieder von ihm geschüzt wurde. 30) So wollte Alexander der Große bisweilen dem überwundenen Darius die Bedingung auflegen, daß er, Darius, anderen wie vorher befehlen möge, selbst aber dem Alexander gehorchen solle; und Evagoras, König von Cypern, sagte, er wolle sich dem Perseus unterwerfen, aber wie ein König einem König. 31) Unter eben diese bedingten Unterwerfungen gehören die Anschliessungs- und Reunions-Verträge, Constitutions-Annahmen ꝛc. deren wir in unseren Tagen so viele gesehen haben, welche die Unterjochung verschleyern sollten, in denen aber doch bald die Ausnahm von gewissen Beschwerden, bald diese oder jene Begünstigung verlangt oder zugestanden worden ist. 32) Die wichtigsten Subjektions-Verträge sind aber diejenigen, wo ganze Nationen oder

---

gant. Montag Geschichte der D. staatsbürgerlichen Freyheit T. I, 252.

30) Siehe z. B. die bedingte Unterwerfung des Liviner-Thals an Uri und Obwalden von 1402. Müller Schweizer-Gesch. T. II, 662. ff. und die der Stadt Freyburg an den Herzog von Savoyen von 1452. Ebend. T. IV. 529. Beyde sind außerordentlich merkwürdig, weil dabey den Unterworfenen durchaus nichts von dem Ihrigen genommen wurde.

31) *Diodor.* L. XV. c. 9.

32) Mülhausen 1797. Genf 1798. Cisalpinien 1802. Genua und Lukka 1805. Rheinischer Bund 1806.

wenigstens die Großen und Mächtigen einer Nation, bey abgegangenem Königsstamm, oder nach inneren Streitigkeiten u. s. w. einen fremden, mächtigen, mit ihnen bereits durch andere Verhältnisse verbundenen Fürsten zu ihrem Oberhaupt anrufen, und sich von demselben durch Wahl-Capitulationen, *pacta conventa* u. s. w. die Zusicherung und Beschwörung gewisser Grund-Artikel ausbedingen; ein Ereigniß, welches man aber, genau zu reden, nicht eine freye Königswahl, sondern nur eine bedingte Unterwerfung an einen bereits vorhandenen König nennen kann.

c. Von den bedingten Unterwerfungen sind, der Deutlichkeit der Begriffe wegen, noch die sogenannten Servituten oder Staats-Dienstbarkeiten zu unterscheiden, wodurch ein Fürst in dem Land eines anderen zwar nicht die Oberherrschaft, aber doch einzelne Rechte und Befugnisse erwirbt, ohne im übrigen die Unabhängigkeit desjenigen zu schmäleren, der sich zu dieser Verpflichtung einversteht. Dergleichen Servituten können bey Anlaß von Bündnissen, Friedens-Traktaten und allen anderen Verträgen übernommen, und sowohl förmlich als auch stillschweigend durch lange unwidersprochne Zulassung eingeräumt werden. So sieht man häufig, daß ein mächtigerer Fürst in dem Land eines schwächeren Nachbaren, das Durchmarsch-, Besazungs-, Mannschafts- oder Zuzugs- und das Rekrutirungs-Recht erhält. Bisweilen werden aus ähnlichen Convenienz-Gründen die peinliche Gerichtsbarkeit, die oberste Appellation u. s. w. eingeräumt. Dahin gehören auch die ehmals von Staat zu Staat mehr als jezt üblichen jährlichen Tribute, mittelst welchen man

oft seine ganze übrige Existenz rettete, 33) das Befugniß in einem benachbarten Land Posten, Zölle, Geleite u. s. w. anzulegen, die Verträge, wodurch der Schwächere sich verbindet ohne Vorwissen des anderen keinen Krieg anzufangen, keinen Frieden oder andere Bündnisse zu schließen, und wodurch hiermit der Mächtigere dieses Befugniß erwirbt, endlich die ehmals von den geistlichen Ständen und einzelnen freyen Städten an mächtigere Herren so oft zugestandenen Schutzrechte, die *jura circa sacra* zur Aufrechthaltung einer verwandten Religions-Partey u. s. w. 34) Es lassen sich solcher Servituten noch unendlich mehrere denken, und die Römer insbesondere waren äußerst scharfsinnig um dergleichen ihren besiegten Feinden in Friedens-Traktaten oder Bündnissen aufzulegen, und zwar sowohl vorübergehende als fortdaurende, zum Theil sehr erniedrigende. 35) Auf ähnliche Art kann ein schon für sich un-

---

33) S. sehr häufige Beyspiele davon in *Bœhmer* jus publ. univ. p. 250.

34) Ueber die Staatsdienstbarkeiten im Allgemeinen s. Grotius j. b. et p. L. II. c. 15. §. 7. *Bœhmer* jus publ. univ. p. 336. und von Deutschland insbesondere Pütters histor. Entwikkelung der d. Staats-Verfassung III, 277.

35) *Onera transitoria*: de solvendo stipendio, de moenibus diruendis — ut locis quibusdam decedatur — ut dentur obsides, equi, naves etc. *Onera manentia*: de imperio ac majestate comiter colenda — ut hostes et amici habeantur quos velit partium altera — ne cui exercitu hostili per fines transitus commeatusve detur — ne arces certis locis edificare — ne exercitum ducere, ne naves habere ultra numerum definitum — ne urbem condere, ne navigare, ne militem certis locis conscribere — ne socios oppugnare, ne commeatu hostes juvare liceat — ut foedera prius facta

abhängiger Fürst hohe Aemter in einer Republik oder freyen Communität erhalten, dadurch seine Befugnisse vermehren und anvertraute Macht mit eigener vereinigen: wie z. B. in der alten Geschichte Philipp V. von Macedonien und Demetrius Poliorcetes die Ober-Feldherren-Stelle in den Griechischen Staaten, und in der neueren die Fürsten von Nassau Oranien die erbliche Statthalter-Würde in den sieben Provinzen der vereinigten Niederlande, viel andere die Großmeisterschaften in mächtigen und begüterten Orden u. s. w. erhielten. [36] Weit entfernt nun, daß jene Staats-Dienstbarkeiten an und für sich gehässig, ungerecht oder schädlich wären: sind sie im Gegentheil eine natürliche Folge der ungleichen Macht und der nachbarlichen Verhältnisse, freundschaftliche Dienstleistungen und Gefälligkeiten, wie sie oft auch unter Privat-Personen statt finden, Mittel zur Erhaltung oder Befestigung des Friedens, oft sogar für den Verpflichteten selbst von großem Nutzen, [37] und wenn sie auch bisweilen zu weit

---

cum aliis dirimentur etc. etc. S. *Grotius* l. c. L. II. c. 15. §. 7.

36) Hier hat man doch den Unterschied zwischen eigener und delegirter Macht, zwischen Fürsten und Beamten neben einander vor Augen. Es ist unbegreiflich, daß die Staatsrechtslehrer dergleichen Beyspiele nicht aufgefaßt haben, um die Theorie zu verbessern.

37) Ein merkwürdiges Beyspiel wie nützlich dergleichen Servituten seyn können, ist das sogenannte Burgrecht, welches der Graf von Neuchatel auf Georgi 1406 mit der Stadt Bern zum Schirm gegen jede unrechtmäßige Gewalt schloß. Gleichen Tags schloß auch die Stadt Neuchatel ein ganz ähnliches Burgrecht mit Bern, welches bereits die große Freyheit der

ausgedehnt, mithin nachtheilig werden mögen: so sind sie doch wenigstens der heutigen Uebung weit vorzuziehen, wo man zu Ausgleichung von Streitigkeiten oder Hebung von Collisionen, nichts anders mehr als gänzliche Unterjochung oder Einverleibung zu kennen schien.

So ähnlich aber dergleichen Servituten den bedingten Unterwerfungen sind und daher oft mit ihnen verwechselt werden, so besteht doch zwischen beyden ein wesentlicher Unterschied. Die Unterwerfung ist eine Abtretung, die Servitut nur eine Beschränkung der Souverainität. [58] Dort tritt der Schwächere im Grund alles ab und behält sich nur einzelne Rechte oder Befugnisse vor, die daher auch Privilegien genannt werden; hier aber räumt er dem Mächtigeren nur einzelne Befugnisse ein, er verpflichtet sich blos zu einer bestimmten Dienstbarkeit,

---

damaligen Verhältnisse beweist. Beyde, der Graf und die Stadt Neuchatel, kamen überein: in Streitigkeiten zwischen ihnen von Schultheiß und Rath zu Bern Urtheil zu nehmen, und gestatteten auch, daß die Macht von Bern den Gehorsamen wider dessen Widerpart schirme. Diesem Burgrecht verdankten die Grafen den vierhundertjährigen ruhigen Besitz ihrer rechtmäßigen Herrschaft, während fast alle übrigen alten Fürsten des Helvetischen Landes zu Grunde giengen: und das Volk seiner Seits nebst beständigem Frieden, den ungetrübten Genuß aller seiner Rechte und Freyheiten, die nur deßwegen so groß waren, weil hier das alte natürliche Staatsrecht rein und unverfälscht geblieben ist. Selten trat der Fall jener Gerichtsbarkeit ein, nie ist sie mißbraucht worden, mehreremal dem Fürsten, oft auch den Unterthanen nützlich gewesen. S. Müller Schweizer-Geschichte T. II. S. 622. ff.

58) immunitio imperii non translatio.

entweder etwas nicht thun zu dürfen, was er sonst thun konnte, oder etwas leiden zu müssen, was er sonst zu leiden nicht schuldig war, behält aber in allem übrigen seine bisherige vollkommene Freyheit. Dort bey der bedingten Unterwerfung ist die Regel, daß die Souverainität oder das Gebiet selbst abgetreten sey, und die zugestandenen Privilegien sind nur eine Ausnahme; hier aber besteht die Regel in der Unabhängigkeit des verpflichteten Theils, und die Ausnahme nur in der Servitut zu deren er sich verstanden hat. Wenn daher über den Sinn oder die Ausdehnung von dergleichen Verträgen Zweifel entstehen: so müßten sie in ersterem Falle zu Gunsten des Mächtigeren, der die Oberherrschaft erworben hat, in lezterem hingegen zu Gunsten des Schwächeren, der nur einen Theil seiner Freyheit aufgab, entschieden werden. Wohl mag es bisweilen geschehen seyn, daß aus solch einzelnen Befugnissen, welche einem mächtigen Nachbar ursprünglich aus Noth oder aus Freundschaft eingeräumt worden, in der Folge eine gänzliche Oberherrschaft oder sogenannte Landeshoheit entstanden, daß die von dem Schwächeren erwiesene Gefälligkeit der erste Schritt zu seiner künftigen Unterjochung gewesen ist. Man weiß z. B. wie viele freye Städte, Abteyen, Bisthümer, auch einzelne Grafschaften und Herrschaften des deutschen Reichs, ihre Unmittelbarkeit verloren haben und unter dem Vorwand van Besazungs- oder Mannschafts-Recht, Kasten-Vogteyen, Schuzgerechtigkeiten u. s. w. zu sogenannten Landsaßen oder gar zu Unterthanen gemacht worden sind. Allein dergleichen Ereignisse gehören dann blos zu denjenigen Mißbräuchen der Macht, die nun einmal von der menschlichen Natur unzertrennlich, aber doch niemalen allgemein sind; oft waren sie auch, ohne Wider-

ausgedehnt, mithin nachtheilig werden mögen: so sind sie doch wenigstens der heutigen Uebung weit vorzuziehen, wo man zu Ausgleichung von Streitigkeiten oder Hebung von Collisionen, nichts anders mehr als gänzliche Unterjochung oder Einverleibung zu kennen schien.

So ähnlich aber dergleichen Servituten den bedingten Unterwerfungen sind und daher oft mit ihnen verwechselt werden, so besteht doch zwischen beyden ein wesentlicher Unterschied. Die Unterwerfung ist eine Abtretung, die Servitut nur eine Beschränkung der Souverainität. [58] Dort tritt der Schwächere im Grund alles ab und behält sich nur einzelne Rechte oder Befugnisse vor, die daher auch Privilegien genannt werden; hier aber räumt er dem Mächtigeren nur einzelne Befugnisse ein, er verpflichtet sich blos zu einer bestimmten Dienstbarkeit,

---

damaligen Verhältnisse beweist. Beyde, der Graf und die Stadt Neuchatel, kamen überein: in Streitigkeiten zwischen ihnen von Schultheiß und Rath zu Bern Urtheil zu nehmen, und gestatteten auch, daß die Macht von Bern den Gehorsamen wider dessen Widerpart schirme. Diesem Burgrecht verdankten die Grafen den vierhundertjährigen ruhigen Besitz ihrer rechtmäßigen Herrschaft, während fast alle übrigen alten Fürsten des Helvetischen Landes zu Grunde giengen: und das Volk seiner Seits nebst beständigem Frieden, den ungetrübten Genuß aller seiner Rechte und Freyheiten, die nur deßwegen so groß waren, weil hier das alte natürliche Staatsrecht rein und unverfälscht geblieben ist. Selten trat der Fall jener Gerichtsbarkeit ein, nie ist sie mißbraucht worden, mehreremal dem Fürsten, oft auch den Unterthanen nützlich gewesen. S. Müller Schweizer-Geschichte T. II. S. 622. ff.

58) immunitio imperii non translatio.

entweder etwas nicht thun zu dürfen, was er sonst thun konnte, oder etwas leiden zu müssen, was er sonst zu leiden nicht schuldig war, behält aber in allem übrigen seine bisherige vollkommene Freyheit. Dort bey der bedingten Unterwerfung ist die Regel, daß die Souverainität oder das Gebiet selbst abgetreten sey, und die zugestandenen Privilegien sind nur eine Ausnahme; hier aber besteht die Regel in der Unabhängigkeit des verpflichteten Theils, und die Ausnahme nur in der Servitut zu deren er sich verstanden hat. Wenn daher über den Sinn oder die Ausdehnung von dergleichen Verträgen Zweifel entstehen: so müßten sie in ersterem Falle zu Gunsten des Mächtigeren, der die Oberherrschaft erworben hat, in lezterem hingegen zu Gunsten des Schwächeren, der nur einen Theil seiner Freyheit aufgab, entschieden werden. Wohl mag es bisweilen geschehen seyn, daß aus solch einzelnen Befugnissen, welche einem mächtigen Nachbar ursprünglich aus Noth oder aus Freundschaft eingeräumt worden, in der Folge eine gänzliche Oberherrschaft oder sogenannte Landeshoheit entstanden, daß die von dem Schwächeren erwiesene Gefälligkeit der erste Schritt zu seiner künftigen Unterjochung gewesen ist. Man weiß z. B. wie viele freye Städte, Abteyen, Bisthümer, auch einzelne Grafschaften und Herrschaften des deutschen Reichs, ihre Unmittelbarkeit verloren haben: und unter dem Vorwand von Besazungs- oder Mannschafts-Recht, Kasten-Vogteyen, Schuzgerechtigkeiten u. s. w. zu sogenannten Landsaßen oder gar zu Unterthanen gemacht worden sind. Allein dergleichen Ereignisse gehören dann blos zu denjenigen Mißbräuchen der Macht, die nun einmal von der menschlichen Natur unzertrennlich, aber doch niemalen allgemein sind; oft waren sie auch, ohne Wider-

ſpruch, eine allmählige Folge des unwiderſtehlichen Drangs der Umſtände, wodurch die Unterwerfung gleichſam freywillig von ſelbſt entſtand, und bisweilen, zumal in unſeren Tagen, mögen ſie eben ſo gut aus Unwiſſenheit, d. h. aus verkehrten, in der Schul erlernten Staats-Grundſäzen (nach welchen man keine Verſchiedenheit, keine poſitiven Verträge mehr anerkennen, ſondern alles abgerundet, abgeſchloſſen und gleichförmig haben wollte) als aus wiſſentlich herrſchſüchtigen Abſichten geſchehen ſeyn.

Sind nun gleich alle dieſe Verträge dem einen Theil vortheilhaft, dem anderen bisweilen nachtheilig und von Seiten des lezteren mehrentheils eine Folge der Unklugheit, der Noth oder der natürlichen Uebermacht: ſo kann dennoch ihre Verbindlichkeit nicht geläugnet werden. Denn erſtlich iſt es ein abſolutes Gebot, daß man rechtmäßige Verträge und Verſprechungen halten ſoll ſo lang der andere ſie auch hält, weil ohne dieſes kein Vertrag, kein Friede auf Erden möglich wäre: und was man einmal abgetreten hat, das kann man nicht mehr als ſein Eigenthum anſprechen. Der Vorwand, daß die Einwilligung nur durch Furcht und Noth abgedrungen worden ſey, kann im Allgemeinen unmöglich zur Nichthaltung des Verſprechens berechtigen, und ſelbſt die von einigen Juriſten gemachte Unterſcheidung, zwiſchen einer Furcht die mit Recht, und einer, die mit Unrecht eingejagt worden ſey, reicht dazu nicht hin. Denn wer ſoll darüber zwiſchen Unabhängigen entſcheiden? Genau zu reden kann die Gewalt wohl rauben und ſchaden, aber den Willen der Menſchen vermag ſie nicht zu nöthigen: [39]) und

39) Voluntas nihil vincere potest nisi ipsa se se. *Arrian* L. I. b. 29.

wer den physischen Schmerz, den Tod und die Verbannung nicht fürchtet, der kann zu keiner Einwilligung gezwungen werden, ja unter Fürsten kömmt es gewöhnlich gar nicht einmal zu solchen Extremitäten. Wollte man zugeben, daß durch Furcht abgenöthigte Verträge nicht gehalten werden müssen, so würde sich bald jeder unter diesem Vorwand von seinen Versprechungen zu entledigen suchen; er wäre der alleinige Richter, ob er sich gefürchtet habe oder nicht. Man könnte mit keiner belagerten Stadt mehr kapituliren, [40]) keinen Krieg mehr durch einen Frieden beendigen, wenn der besiegte Theil nachher einwenden dürfte, daß man ihm die Bedingungen durch Furcht abgedrungen habe, und daß er also zu ihrer Erfüllung nicht verpflichtet sey. Ein Versprechen aus Furcht geleistet verbindet demnach allerdings den Versprecher, wofern er einmal zu der versprochenen Handlung berechtiget war; wer aber ohne Befugniß und ungerechter Weise zu der Furcht Anlaß gegeben hat, der ist auch ehrlicher Weise schuldig, den anderen seines Versprechens zu entledigen, (ihm solches gleichsam zurükzugeben) und kann allenfalls dazu angehalten werden, nicht nur von dem Beleidigten, sondern auch von anderen die ihm Hülfe leisten. Zudem entspricht aber selbst dem nachtheiligsten Vertrag immer noch ein gegenseitiger Vortheil, den man sonst nicht würde erhalten haben, und welcher mithin das Versprechen um desto verbindlicher macht. Denn außer der vollkommenen

40) Wenn z. B. (sagten die Göttingischen Gel. Anzeigen schon 1760 bey Anlaß von Genua) eine Stadt eine harte Capitulation zu brechen die Freyheit hat: so muß man sie künftig zerstören, um vor den erlaubten Bemühungen sich sicher zu stellen, die sie anwenden wird, den eingenommenen Ueberminder auszutreiben. Jahrg. 1760, S. 1294.

Unabhängigkeit giebt es noch viele andere wesentliche Güter zu retten, wie z. B. das Eigenthum, die persönliche Freyheit, der ganze übrige Spielraum einer freyen und glüklichen Existenz: und wären es am Ende auch nur das Leben oder Ruhe und Frieden, was man durch den Vertrag zu erhalten sucht, so kann sich der Mensch aus Liebe zu diesen Gütern, zur Abhängigkeit oder freywilligen Dienstbarkeit bequemen; seine Einwilligung beweist immer, daß er ohne dieselbe größere Uebel befürchtete, und daß er also dasjenige, was ihm mittelst des Vertrages blieb, für besser oder nothwendiger hielt, als dasjenige was er abgetreten hat. [41]) Manche und sogar die meisten der obberührten Verträge können aber durchaus freywillig und zu gegenseitigem Vortheil geschlossen werden. Warum sollte z. B. ein von den Besizungen eines mächtigeren Nachbaren umgebener Fürst dem lezteren nicht das beständige Durchmarsch-, Besazungs-, oder Rekrutirungs-Recht, die Anlegung von Posten u. s. w. gestatten dürfen, wenn er solches ohnedem nicht zu hinderen vermag, oder vielleicht gar für sich selbst nüzlich findet, und sich dadurch zugleich den Schuz und die Freundschaft jenes Mächtigen erwerben kann? Was nüzt einem anderen das Befugniß Krieg zu führen und Bündnisse zu schliessen, wenn die Lage seines Landes und die Umstände so beschaffen sind, daß er dasselbe ohne Einwilligung und Mitwirkung des mächtigeren Nachbaren doch nicht aus-

41) Ueber die Verbindlichkeit der durch Furcht abgedrungenen Verträge sind doch die meisten gründlichen Juristen einverstanden. S. vorzüglich *Grotius* j. b. et p. L. III. c. 11. §. 7. Cap. 17. §. 18. Cap. 19. §. 4. *Pufendorf* j. n. et g. L. III. Cap. 6. *Boehmer* jus publ. univ. p. 337 – 338. *Bodin* de republ. L. V. it. Groß Naturrecht §. 189.

üben kann? Es ist daher keinem Zweifel unterworfen, daß alle dergleichen Unterwerfungs- und Dienstbarkeits-Verträge an und für sich vollkommen rechtmäßig sind, und von demjenigen dessen Unabhängigkeit vermindert worden ist, in so lange gehalten werden müssen, bis entweder der andere pacisicirende Theil nicht mehr existirt, oder ihn seines Versprechens entlediget, oder endlich den Vertrag selbst nicht beobachtet oder überschreitet, und in diesem Fall etwa durch einen gerechten und glüklichen Krieg günstigere Bedingungen erwirkt werden können. [42]

Dagegen versteht sich aber auch, daß bey allen diesen vertragsmäßig erworbenen bedingten Oberherrschaften oder einzelnen Befugnissen, die Autorität eines solchen Oberherren nicht nach dem grundherrlichen Recht, vielweniger nach der willkührlichen Idee einer sogenannten Staatshoheit, sondern einzig nach dem Vertrag beurtheilt werden kann. Er ist hier nicht Grundherr, er besizt weder Domainen noch Regalien, und hat also nicht die Rechte welche aus diesem Eigenthum fließen, sondern nur

42) Sehr gründlich und durchaus naturrechtlich wurde diese lezte Frage, wenn die Verträge aufhören verbindlich zu seyn, auch in der Allocution des Pabstes Pius VII. im geheimen Consistorio am 4ten September 1815, oder vielmehr in der Note des Cardinal Consalvi an dem Wiener-Congreß vom 14ten Juny 1815 behandelt bey Anlaß des ihm wegen Avignon und den drey Legationen entgegengesezten Traktats von Tolentino. Der Hauptgrund bestand darin, daß Frankreich die Bedingung dieses Vertrags, nemlich die Belassung der übrigen Provinzen des Kirchenstaats, auch nicht gehalten habe, ja sogar in seinen Feindseligkeiten bis zu gänzlicher Zerstörung des Kirchenstaats vorgeschritten sey, welches den lezteren offenbar seiner Verpflichtung entlediget.

so viele, als in den Bedingungen des Vertrages enthalten sind. Daraus erklärt sich wieder, was wir schon oben bemerkt haben, daß die meisten nur etwas größeren Fürsten nicht in allen Theilen ihres Gebiets die gleichen Rechte besizen, sondern bald durch zugestandene Privilegien, bald durch andere Verträge beschränkt sind: und es bleibt daher immerhin despotisch und widerrechtlich, wenn einzelne Fürsten oder republikanische Regierungen, ohne Rücksicht auf die Rechtsverhältnisse, nach welchen sie in diesen oder jenen Provinzen herrschen, aus sogenannten Staatszweken alles gleichförmig einrichten und überall die nemlichen Befugnisse ausüben wollen. Nicht zu gedenken, daß diese Gleichmacherey, wenn man auch dazu berechtiget wäre, der Natur der Dinge widerstreitet, und allemal dem Wohl der Völker nachtheilig ist.

Endlich und fünftens muß der Vollständigkeit wegen angeführt werden, daß die Landesherrliche Macht nicht blos durch rechtmäßige Erwerbungen und freywillige Verträge, sondern freylich auch durch Mißbrauch der Gewalt, durch sogenannte Usurpationen oder unrechtmäßige Erwerbungs-Titel vergrößert werden kann: und dieser Mißbrauch ist zwar immer unrecht, aber doch nur eine Ausnahme von der Regel und, wie jede Beleidigung, nicht immer zu hinderen möglich. Dazu reichen, wie schon oft bemerkt worden, die menschlichen Gesezе und Gerichte nicht einmal unter Privat-Personen hin, [43] und man hat Beyspiele genug, daß der lezteren Vermögen eben auch nicht immer auf rechten Wegen erworben wird. Mithin ist sich nicht zu verwunderen, daß jener

43) B. I. S. 311. 332. 436 ff.

Mißbrauch bisweilen auch unter Unabhängigen statt findet, als die unter keiner höheren Macht, sondern nur unter den natürlichen Gesezen stehen. Dergleichen unrechtmäßige Länder- und Herrschafts-Erwerbungen heißen Usurpationen in Bezug auf denjenigen der sich fremde Rechte anmaßt, und Unterjochungen oder Spoliationen in Bezug auf den beleidigten, seiner Freyheit oder seines Eigenthums beraubten, Theil. Dahin gehören z. B. die bewafneten Invasionen eines benachbarten Landes ohne allen vorhergegangenen Streit oder nach einer Streitigkeit, die gleich jener des Wolfs in der Fabel blos zum Dekmantel der Herrschsucht absichtlich herbeygezogen ist; die Behauptung eines solchen überfallenen Landes, die Unterwerfung eines Freyen ohne allen Vertrag, welche im eigentlichen Sinn Unterjochung oder Spoliation genannt wird, sie mag nun von einem allein oder von mehreren zugleich geschehen, die sich zur Theilung einverstanden haben; die Reunionen oder Einverleibungen kleiner, von dem Lande eines Mächtigen umschlossener Besizungen, wobey man im Vertrauen auf die Unmöglichkeit des Widerstands nicht einmal die Gewalt der Waffen gebraucht; die Confiskationen oder sogenannten Sekularisationen geistlicher oder Ordens-Güter aus angeblicher Landeshoheit, Reformations- oder Simplifizirungs-Sucht; die aufgedrungenen Mediationen, d. h. die unbefugten Anmaßungen richterlicher Rechte zwischen einem Fürsten und seinen Unterthanen oder zwischen verschiedenen Fürsten selbst, welche man nicht zur Ehre der Gerechtigkeit sondern zu eigenem Nuzen ausübt; ferner die Machtsprüche, wodurch ein Gewaltiger diesem oder jenem das Gut eines Dritten zuspricht, und dessen Annahme von Seiten des begün-

stigten Theils immerhin ein unrechtmäßiger Erwerbungs-Titel ist. Von Abfällen oder glüklichen Rebellionen, d. h. von siegreicher Widersezlichkeit gegen höhere rechtmäßige Gewalt, und von den Usurpationen in Republiken, wo oft ein mächtiger Bürger oder ein kühner Feldherr sich am Ende zum Herren seiner Mitbürger und zum Eigenthümer ihrer gemeinsamen Besizungen macht, werden wir anderswo sprechen; denn durch diese Art von Mißbräuchen wird eigentlich die Unabhängigkeit erst erworben, das Reich auf eine widerrechtliche Weise gegründet, hier aber ist nur von den unbefugten Erweiterungen einer bereits bestehenden rechtmäßigen Gewalt die Rede.

Alle diese und ähnliche Usurpationen geben freylich kein wahres Recht; sie sind Mißbräuche der Gewalt, welche man zwar durch die den Fürsten einzupflanzende Religiosität und allgemein verbreitete gute Doctrin, durch treue Bündnisse zu ihrer Handhabung, durch werkthätige Freundschaft, kraft welcher andere Mächtige dem Bedrängten zu Hülfe kommen, möglichst zu hinderen suchen soll und ehmals auch zu hinderen sich bemüht hat, die man aber, wie schon bemerkt worden, nie ganz wird verbannen können, so wenig als man alles Unrecht, alle Gewaltthätigkeiten zwischen Privat-Personen zu hinderen vermag. Indessen sind doch zur Berichtigung des allgemeinen Staats- und Fürsten-Rechts und zur Beruhigung derjenigen die immer alles in der Welt für ungerecht halten, über gedachte Usurpationen folgende drey Bemerkungen zu machen:

1°. Der Mißbrauch der Gewalt hebt den

wahren Gebrauch nicht auf; alles ist nicht Usurpation, und wenn auch ein großer Fürst einzelne Besitzungen auf eine unrechtmäßige Weise erworben hätte, so kann man ihm deßwegen nicht sein Recht auf alle übrigen absprechen. Dieses wollten z. B. die politischen Sophisten des 18ten Jahrhunderts thun, indem sie behaupteten, daß alle Reiche durch Mißbrauch und Gewaltthätigkeit gegründet worden seyen, und deßwegen auch mit Gewalt wieder umgestürzt werden dürften. Allein theils ist jene Behauptung nicht wahr, indem viele Staaten durchaus rechtmäßig entstanden sind, theils würde auch die mißbräuchliche Erwerbung einzelner Theile des Gebiets, ihnen kein Recht geben sich gegen einen solchen Fürsten aufzulehnen, weil die Usurpation wenigstens nicht gegen sie geschehen war, sie nicht der beleidigte Theil waren, noch von irgend jemand zum Richter gesezt oder angesprochen worden sind.

2°. Denn hier schlägt die zweyte wichtige Betrachtung ein: Die Usurpation eines Staats bezieht sich nur auf den vorigen Besizer, der in seiner Unabhängigkeit oder in seinem Eigenthum beleidiget worden, nicht aber auf dessen Angehörige oder Unterthanen. Wer sich von dem Haus und Land eines anderen gewaltsam und widerrechtlich bemächtiget, alle Einwohner desselben aber bey dem ihrigen läßt: (welches freylich selten begegnet) der hat eigentlich nur den ersteren, nicht die lezteren beleidigt. Jener allein behält ewig seine gerechten Ansprüche, so lang er selbige nicht aufgegeben hat, diese haben für sich selbst keine; sie sind zum Ungehorsam und zum Widerstand gegen den ursprünglichen Usurpator zwar wohl berechtiget aber nicht ver-

pflichtet, und auch ersteres nicht unter allen Umständen, noch auf ewige Zeiten. Schön ist es zwar, wenn Freunde und Unterthanen eines unbillig verdrängten Fürsten, demselben, so lang noch eine Hoffnung übrig bleibt, Hülfe leisten und nicht sogleich mit willfährigem Gehorsam unter jeden Usurpator den Naken beugen. Das Unrecht soll wenigstens möglichst erschwert werden: dieß erfordert die Liebe, die schuldige Treu und Dankbarkeit. Daurt dabey der Kampf noch fort und kömmt die Aufforderung des alten rechtmäßigen Herren hinzu: so wird die moralische Verbindlichkeit desto größer. Auch hat es die Natur bereits also geordnet, daß sich in dergleichen Fällen mit der natürlichen Pflicht meist noch das eigene Interesse verbindet, theils weil die Existenz vieler Diener und angesehener Unterthanen von jener des Fürsten abhängt, theils weil es gewöhnlich nicht blos bey der Beleidigung des Fürsten bleibt, sondern auch die Unterthanen in ihren Rechten gekränkt und mißhandelt werden. 44) Allein diese Hülfleistung ist, wie alle Liebespflichten, durch den Besiz hinreichender Kräfte bedingt und kann nicht stets blos einseitig seyn. Daß also jener Widerstand ewig fortdauren solle, daß die Unterthanen allein, selbst ohne Aufforderung und ohne Mitwirkung des verdrängten Fürsten, unaufhörlich gegen den Usurpator zu kämpfen verpflichtet seyen, daß sie sich eher den größten unvermeidlichen Uebeln aussezen, und sich z. B. der Verbannung, dem Hunger und dem Tod Preis geben sollen, für einen Fürsten, der zwar die Usurpation durch keinen Vertrag legitimirt, aber doch den Kampf selbst aufgegeben

44) Vergl. oben S. 82. von der Hülfleistung im Kriege überhaupt.

hat; daß keine Verträge geschlossen werden dürfen oder die geschlossenen nicht zu halten seyen u. s. w.: das kann von ihnen unmöglich gefordert werden. Auch hat noch kein unterdrükter Souverain je dergleichen Ansprüche gemacht; selbst in unseren Zeiten so vieler Usurpationen und verdrängter Landesherren, hat keiner behauptet, daß gezwungener passiver Gehorsam gegen den Räuber des Reichs ein Verbrechen der Unterthanen oder eine Verletzung der Treu gegen ihren rechtmäßigen Herren sey. Denn eine solche Forderung wäre gegen alle Menschlichkeit und könnte aus keinem Rechtsgrund hergeleitet werden. Man fordert ja nicht einmal, daß die von einem Feind überfallenen Völker demselben fortwährenden Widerstand leisten, obgleich hier ein solcher Kampf während dem fürdaurenden Krieg noch rechtmäßiger und gewissermaßen pflichtmäßiger wäre. Die Verhältnisse, woraus die gegenseitigen Rechte und Verbindlichkeiten entsprangen, sind während der entschiedenen Herrschaft eines Usurpators wenigstens faktisch aufgelöst; ein Fürst, der sein Land nicht mehr besizt, seine Rechte nicht ausüben, seine Pflichten nicht erfüllen, seine Unterthanen weder nähren noch schüzen kann, ist in der That nicht mehr Fürst, sondern hat nur rechtliche Ansprüche es zu seyn: und wenn die Unterthanen das ihrige gethan haben, um demselben sein Eigenthum zu erhalten oder wieder zu verschaffen, so haben sie gewiß alles erfüllt, was Treu und Redlichkeit ihnen je auflegen können. Am Ende tritt aber auch die Pflicht der Selbsterhaltung ein, welche jeden Menschen berechtiget, nach ohnehin zerrissenen Banden, doch für sich und die Seinigen, für die Erhaltung seines Lebens, seines Eigenthums und seiner Ruhe zu sorgen, wenn fernerer Kampf doch nichts mehr fruchten

kann und ihm ohne Nuzen für den Fürsten nur noch größere Uebel zuziehen würde. 45)

Endlich ist drittens zu bemerken, daß *langer, ungestörter, unwidersprochener Besiz zulezt auch die ursprüngliche Usurpation zum wirklichen Rechte macht*, theils weil er die Derelinquirung oder Verzichtleistung von Seite des früheren Eigenthümers vermuthen läßt, theils weil während demselben neue freywillige Verhältnisse und Verträge sich bilden, die ohne Ungerechtigkeit nicht wieder umgestürzt werden können. Es verhält sich in der moralischen wie in der physischen Welt. Die Natur heilet alle Wunden und bringt nach und nach alles wieder ins Geleise; ihre unbegreiflich herstellende Kraft corrigirt zulezt alle Thorheiten, alle Gewaltthaten der Menschen: sonst würde die Ordnung der Welt, welche der menschliche Unverstand stets zu verlezen droht, längst zu Grunde gegangen seyn. Die sogenannte Verjährung ist zuverläßig, so wenig als das Eigenthum selbst, blos durch den Willen der Menschen eingeführt worden: denn sie beruht auf nichts anders als auf dem natürlichen Recht, ein derelinquirtes verlassenes Gut in Besiz zu nehmen oder als das seinige

45) *Grotius* hat diese Frage de bello subditorum adversus invasorem alieni imperii behandelt. j. b. et p. L. I. c. 4. §. 15 — 20. so auch *Pufendorf*. L. VII. c. 8. §. 9. und v. *Real* Staatskunst IV. 484. Aber alle, wie mir scheint, aus viel zu weit hergeholten Gründen und mit allzuvielen Subtilitäten. Warum nicht ganz kurz sagen, daß die Unterthanen zu solchem Krieg berechtigt, aber nicht absolut verpflichtet seyen, und daß es von ihrer Klugheit und von Umständen abhängt, ob sie jenes Befugniß ausüben wollen.

zu behalten, welches zu allen Zeiten und in allen Ländern als ein rechtmäßiger Eigenthums-Titel betrachtet worden ist. Nur mußte zu Vermeidung entstandenen Mißbrauchs unter Privat-Personen ein gewisser Zeitpunkt festgesezt werden, von welchem an ein Gut vor dem Richter als derelinquirt anzusehen sey, damit nicht jedes verlorne oder einen Augenblik vernachläßigte Eigenthum unter diesem Vorwand von einem anderen in Besiz genommen werden könne. Dabey ist es auch der Natur und der Billigkeit angemessen, theils die Menschen für lange willkührliche Sorglosigkeit mit dem Verlust ihrer Sache zu strafen, theils auch einen rechtmäßigen Eigenthümer in seinem Besiz zu sicheren, indem man oft außer dem langen ungestörten Besiz keine anderen Erwerbungs-Titel aufweisen kann, und bey der Ermanglung oder dem zufälligen Verlust von schriftlichen Urkunden, Kaufbriefen, Testamenten, Theilungs-Libellen u. s. w. man nie vor Ansprüchen geschüzt wäre. Dieser durch menschliche Gesezе bestimmte Zeitpunkt ist allein positiven Ursprungs, blos willkührlich, und daher auch, je nach den Ländern oder den Gegenständen, sehr verschieden, kürzer für bewegliche, länger für unbewegliche Güter, kürzer für Anwesende, länger für Abwesende die nicht reclamiren konnten; aber seine Bestimmung gründete sich dennoch auf die präexistirende Gewohnheit und allgemeine Billigkeit.

Die Verjährung, insofern sie natürlichen Rechtes ist, oder vielmehr langer, ungestörter, unwidersprochener Besiz, gilt mithin allerdings auch unter Unabhängigen, wiewohl nicht nach dem durch die positiven Civil-Gesezе bestimmten Zeitpunkt, sondern in jedem einzelnen Fall nach

dem allgemeinen Urtheil und Gefühl, welches deßwegen nicht willkührlich, sondern auf die Umstände und Thatsachen begründet ist, aus welchen einerseits auf die Rechte des dießmaligen Besizers, anderseits auf die stillschweigende Verzichtleistung von Seite des früheren Eigenthümers geschlossen wird. Die grösten Juristen haben dieses anerkannt, und der Ausspruch der Vernunft wird auch hier von der allgemeinen Erfahrung bestätiget. Oft haben zwar einzelne Fürsten für ihre Unterthanen das Gesez gegeben, daß die Fürstlichen oder sogenannte Herrschafts-Rechte unverjährbar seyn sollen, und obgleich ein solches Gesez etwas hart und lieblos scheint, so kann es doch nicht für ganz ungerecht gehalten werden: denn es ist im Grunde nichts anders als eine Erklärung des Fürsten, daß er die Ansprüche auf sein Eigenthum, welches er nicht so leicht selbst beaufsichtigen kann, nie durch bloßes Stillschweigen aufgeben wolle, und daß man also dasselbe auch nie als derelinquirt solle betrachten können. Allein theils werden dergleichen Gesezе, wie alles was der Natur zuwider ist, selten strenge vollzogen, und in tausend Fällen sieht man täglich Beyspiele, daß die Unterthanen selbst gegen ihren Landesherrn durch bloße Verjährung Rechte erwerben. Theils konnten auch jene Fürsten es niemals hinderen, daß die Verjährung nicht von anderen Souverains, die ihren Gesezen nicht unterstanden, auch gegen sie anerkannt und selbst der ursprüngliche Usurpator zulezt als rechtmäßiger Eigenthümer betrachtet wurde. So ist bekanntermaßen die Unabhängigkeit der Schweizerischen Eidgenossenschaft, im Westphälischen Frieden nur durch eine Art von Verjährung anerkannt worden, indem man vermuthete, daß langer, unwidersprochener, ruhiger Beßz einer Verzichtleistung

von Seite des deutschen Reiches gleichzusezen sey. So sind viele andere Fürsten und Stände blos durch Verjährung theils zur vollkommenen Freyheit, theils zu Domainen und Regalien gelanget, und andere haben sie wieder auf ähnliche Art verlohren, ohne daß es irgend jemand in den Sinn stieg, die Rechtmäßigkeit ihres Besizes oder Verlustes bezweifeln zu wollen. Denn es kömmt hier noch ein anderer Hauptgrund hinzu, den jedermann fühlt, wenn er auch schon nicht immer deutlich gedacht wird; nemlich daß langer ungestörter Besiz nothwendig die Natur der Sache verändert. Während dem Verlauf einer so langen Zeit geschehen so viele Veränderungen, daß es unmöglich wird die Dinge in ihren vorigen Stand zurükzustellen; eine Menge neuer Verhältnisse sind angeknüpft, neue Verträge geschlossen worden, die von niemand widersprochen, an und für sich ganz erlaubt waren, und die ohne neues Unrecht, ohne zahllose Beleidigung vieler Unschuldigen, nicht wieder umgestürzt werden können. Hat man nothwendig zwischen zwey Uebeln zu wählen, so ist es besser, daß eine alte längst vernarbte und vergessene Ungerechtigkeit mit ihren Folgen stehen bleibe, als daß neue Ungerechtigkeiten verübt werden, die viel größere Uebel herbeyziehen würden. Die Nachfolger des ursprünglichen Usurpators, die das Gut vielleicht unter beschwerlichen Titeln erworben haben, sind nicht mehr diejenigen, denen man die Beraubung fremden Eigenthums vorwerfen kann, und den Nachkommen des Beleidigten, falls sie nicht etwa dessen unmittelbare Erben sind, ist gar kein Unrecht zugefügt worden. Hat also, das Gut z. B. seit dem ursprünglichen Usurpator mehrere mal in guten Treuen Hand geändert, ist es durch Kauf und rechtmäßige Verträge oft an andere Besizer übergegangen: so können diese lezteren

unmöglich mehr als Usurpatoren betrachtet, folglich auch in ihrem Besize nicht gestört werden. Und wenn gar der ursprüngliche rechtmäßige Eigenthümer nicht mehr existirt, wie es z. B. bey aufgelösten oder erloschenen kirchlichen und anderen Corporationen der Fall ist, oder wenn er gar ausstirbt, wie z. B. die Kron-Prätendenten vertriebener königlichen Familien: so hat doch niemand ein näheres und besseres Recht als der wirkliche Besizer, der seit langen Jahren in unwidersprochenem Genuß, bereits vieles auf das Gut verwendet, solches vielleicht für seine Person rechtmäßig erworben, mit seinem übrigen Eigenthum innig verflochten hat, und dem es ohne neue Usurpation von keinem Dritten entrissen werden kann. So waren z. B. die Confiscation der Tempelherren-Güter in Frankreich, die Einziehung der Kirchen-Güter bey der Reformation, der Besizungen des Jesuiten-Ordens,[46] der Deutsch-Herren und Johanniter-Ritter, die Sekularisationen so vieler geistlichen Staaten bey dem Westphälischen Frieden und nach den Französischen Revolutions-Kriegen, damals gewiß wahre Usurpationen und vor dem Richterstuhl der Gerechtigkeit nicht zu entschuldigen. Aber wenn der einzig begründete Ansprecher nicht mehr existirt, wenn inzwischen die Sache durch mehr hundertjährigen unwidersprochenen Besiz, durch viele Mutationen und Meliorationen, durch tausend neu angesponnene Verhältnisse Natur geändert hat, wenn mit einem Wort die Restitu-

46) In den Ländern wo der Jesuiten-Orden hergestellt wird, (dessen Aufhebung ich als eine Calamität für die Wissenschaften betrachte) sollten ihm die noch vorhandenen Güter von Rechtens wegen zurükgestellt werden, es sey dann Sache, daß er selbst darauf Verzicht leiste, welches leicht zu bewerkstelligen möglich wäre.

tion an den urſprünglichen Eigenthümer unmöglich iſt und andere gar keinen Anſpruch zu machen haben: wer wird das Recht des wirklichen Beſizers noch beſtreiten können? Demnach iſt es keinem Zweifel unterworfen, daß eine Art von Verjährung auch unter unabhängigen Fürſten wie unter Privat-Perſonen Plaz findet, und daß mittelſt des langen, ungeſtörten und unwiderſprochenen Beſizes, ſelbſt urſprünglich uſurpirte Länder am Ende zum rechtmäßigen Eigenthum werden. 47)

47) Ueber die Verjährung und ihre Gültigkeit auch unter den Staaten ſ. *Grotius* j. b. et p. l. II. c. 4. *Pufendorf* j. n. et g. L. IV. c. 12. §. 11. und beſonders *Werlhof* Vindiciæ Grotiani dogmatis de præscriptione inter gentes liberas. Dann auch Martens droit des gens moderne § 70 — 71. welcher ſie zwar beſtreitet, und die daſelbſt angeführten Schriftſteller.

Vier und vierzigstes Capitel.

Von dem Verlust der Unabhängigkeit oder dem Untergang der Staaten.

I. Sie erfolgt überhaupt durch absolute oder relative Schwächung der Macht.
   1. Durch allzuviele Theilungen des freyen Grund-Eigenthums.
   2. Durch freywillige Veräußerungen des Landes.
   3. Durch gänzliche Auslöschung des Fürstlichen Geschlechts, ohne natürliche oder testamentlich eingesezte Nachfolger.
   4. Durch Streitigkeiten, unglüklich geführte Kriege und nachtheilige Friedensverträge.
   5. Durch bedingte oder unbedingte Unterwerfung.
   6. Durch Uebernahm allzuvieler einzelner Servituten.
   7. Durch unrechtmäßige Gewalt.
   8. Durch den Verlust der relativen Macht.

II. Dagegen ist es nicht richtig, daß der Staat bloß durch den möglichen Untergang des Volks, z. B. durch Auswanderung oder Zerstreuung der Unterthanen zu Grund gehe. Er steht und fällt mit dem Fürsten und seiner Unabhängigkeit.

Da jeder Staat nichts weiter als ein selbstständiges geselliges Verband und durch die Unabhängigkeit seines Oberhaupts gegeben ist: so folget von selbst, daß er mit dem Verlust dieser Unabhängigkeit auch nothwendig zu Grunde gehen muß. Gleichwie daher überall ein neuer Staat entsteht, wo ein einzelner Mensch oder eine Societät von Menschen sich zur Unabhängigkeit emporschwingt: so sehen wir auch allemal einen Staat verschwinden, sobald ein vollkommen freygewesener entweder vernichtet wird oder dienstbar werden muß. Die Zeiten in denen wir

ben, waren und sind besonders reich an dergleichen Staatenzerstörungen. Venedig und Genua, die Republik der vereinigten Niederlande, verschiedene ehmalige Stände in der Schweiz, so viele geistliche und weltliche Staaten in Deutschland, Polen und Kurland sind keine Staaten mehr: und doch wurden weder das Land, noch die Einwohner, noch die vorigen Herren selbst vernichtet, sondern nur ihrer Unabhängigkeit oder ihres Eigenthums beraubt. Einige die bereits vernichtet waren, wie Piemont, Parma, Hessen, Braunschweig und Hannover sind wieder zu Staaten geworden, nicht weil man einen bürgerlichen Contrakt gemacht, sondern weil man die rechtmäßigen Herren wieder in ihre Besizungen eingesezt und sie als frey und unabhängig anerkannt hat. Andere, denen man Land und Eigenthum ließ, tragen kaum den Namen Staaten noch, darum weil sie dienstbar geworden sind, und wenn auch nicht gesezlich, doch in der Wirklichkeit einen höheren Herren über sich erkennen müßen. Nach dem nemlichen Gesez der Natur welches Herrschaften und Staaten bildet, werden sie auch wieder aufgelöst. Denn gleichwie die Unabhängigkeit durch überlegene Macht erworben und befestiget wird, so erfolgt auch ihr Verlust durch absolute oder relative Schwächung; es sey nun Schwächung der Geisteskraft und Charakter-Stärke, welche gewöhnlich den Verlust von allen übrigen Glüksgütern nach sich zieht, oder durch Verminderung des Landes, des Vermögens, des Ansehens, oder durch fremde Gewalt, oder auch nur durch übergroße Verstärkung eines mächtigeren Nachbaren und durch den Verlust der Existenz, mit welcher von selbst alle Herrschaft und Unabhängigkeit dahin fällt. Wir können uns hier um deste kürzer fassen, da die Entwiklung dieser

Wahrheiten nur in dem Gegensaz von demjenigen bestehen muß, was in dem vorigen Capitel über die Erweiterung der Landesherrlichen Macht gesagt worden ist.

Der Untergang der Patrimonial-Reiche oder der Erb- und Grundherrlichen Staaten, wird daher vorzüglich durch folgende Umstände veranlasset:

1. Durch allzuviele Theilungen des freyen Grund-Eigenthums. Denn dergleichen Theilungen schwächen die Macht, durch welche allein die Unabhängigkeit erhalten werden kann. Die neuen Besizer, obgleich sie anfänglich immer noch Fürsten, d. h. freye Eigenthümer freyer Grundstüke sind, vermögen sich nicht mehr zu schüzen, ihre Rechte nicht mehr mit Gewalt zu behaupten; sie zerfallen entweder unter einander selbst in Streit, oder werden die Beute eines mächtigeren Nachbaren, der sie zur Dienstbarkeit oder wenigstens zu nachtheiligen Verträgen zwingt. Wird ihnen dabey auch nicht ihre ganze Existenz genommen, behalten sie auch das Land und einige Herrschaft: so sinken sie doch in den Stand der bloßen Privat-Eigenthümer herab, und werden in der Reihe der Staaten, d. h. der freyen und unabhängigen, der durch sich selbst bestehenden nicht mehr gezählt. Viele, selbst mächtige, Staaten hatten ihren Ruin blos dergleichen Theilungen zu verdanken, und eben um dieses Unglük zu verhüten, ist auch, wie wir oben bemerkt haben, in allen Fürstenhäusern das Recht der Erstgeburt nebst einer bestimmten Successions-Ordnung entweder von uralten Zeiten her eingeführt, oder, selbst da wo es unterbrochen war, nach und nach wieder hergestellt worden.

2. Durch alle möglichen Veräußerungen des Landes und der Domainen, worauf die Macht und Unabhängigkeit beruht. Denn schwächen schon die Theilungen und führen den Ruin des Staates herbey: so ist es klar, daß die gänzliche Veräußerung des Landes, wenigstens den vorigen Besizer seiner Selbstständigkeit, mithin seines Fürsten-Rechts beraubt. Geschieht dieselbe an jemand, der vorher kein unabhängiges Gebiet besaß, oder in dem neuerworbnen seine Residenz aufschlägt: so daurt zwar, nach der gewöhnlichen Art zu sprechen, der nämliche Staat fort, d. h. das Land trägt den nämlichen Namen und hat nur einen neuen Herren, so wie z. B. in den meisten bekannten Königreichen nach und nach andere Dynastien auf den Thron gekommen sind. Genau zu reden, ist aber durch ein solches Ereigniß immerhin der Patrimonial-Staat des früheren Besizers zu Grund gegangen; das vorige Geschlecht hat seine Besizungen, seine Unabhängigkeit oder gar seine Existenz verloren, und ein neues ist dagegen emporgekommen. Auch werden dabey gewöhnlich die Personal- und Real-Verhältnisse, die Gesetze, Verträge u. s. w. geändert. Wird aber das Land an jemand veräußert, der bereits ein größeres besizt, und ersteres mit dem lezteren vereiniget: so geht der Staat auch dem Namen nach zu Grund; denn er ist fortan kein selbstständiges Ganzes mehr, sondern nur ein Theil eines anderen geworden. Wie viele ehmals blühende Königreiche und Fürstenthümer sind nicht auf diese Art durch Käufe, Heyrathen und entfernte Erbschaften aus der Reihe der Staaten verschwunden! die Zahl dieser lezteren wird immer kleiner, weil bey der eingeführten Untheilbarkeit nicht so leicht wieder neue erstehen können. Von Verkäufen, Täuschen, Verpfändungen, Schen-

kungen u. s. w. lieferte die ältere Geschichte häufige Beyspiele; es verschwanden dadurch eine Menge unabhängiger Herrschaften, von welchen noch Ruinen zeugen, deren Namen aber kaum mehr bekannt sind, weil sie längst mit anderen Staaten vereiniget worden. Noch in den neuesten Zeiten haben wir z. B. gesehen, daß der lezte Markgraf von Anspach und Bayreuth diese beyden Fürstenthümer, d. h. seine Besizungen und die damit verbundenen Rechte, durch einen Leibrenten-Contrakt an den König von Preußen abgetreten hat. Indessen sind dergleichen Verkäufe heut zu Tage selten, weil bey der Menge des circulirenden Geldes und den ausgedehnten Verbindungen, selbst verschwenderische oder sonst geldbedürftige Fürsten lieber Schulden contrahiren, als sich zur Veräußerung ihrer Länder entschließen. Auch ist das erstere allerdings klüger, indem die Schulden späterhin durch gute Wirthschaft leicht wieder getilget werden können, das einmal hinweggegebene Fürstenthum aber und die damit verbundene Unabhängigkeit beynahe nie wieder erworben werden kann. Die Dereliktion oder die freywillige Verlassung eines Fürstenthums, wodurch dasselbe gleichsam in die Classe der herrenlosen Dinge zurükkehrt und zum Eigenthum des ersten Besiznehmers wird, ist heut zu Tage nicht wohl zu vermuthen: doch mag sie ehmals durch die Kreuzzüge und Völkerwanderungen, wo man größere und bessere Länder gewann, öfters geschehen und dadurch viele Staaten oder Herrschaften zu Grund gegangen seyn. Häufiger aber können noch heut zu Tag Länder aus der Reihe der Staaten verschwinden, wenn sie durch Erbtöchter und ihre Verheyrathung in ein anderes Geschlecht übergehen, und sofort mit den Besizungen dieses leztern vereiniget werden, so

wie z. B. A° 1478 die großen Burgundischen Staaten durch die Verheyrathung der einzigen Erbtochter Carls des Kühnen mit dem Erzherzog und nachmaligen Kayser Maximilian, blos zu Provinzen der Oestreichischen Monarchie geworden sind und als eigene Staaten zu existiren aufgehört haben.

Die dritte Art wodurch Fürstenthümer oder Monarchien zu Grund gehen können: ist durch gänzliche Auslöschung des Fürstlichen Geschlechts, ohne natürliche oder testamentlich eingesezte Nachfolger; [1] denn mit dem Verlust der Existenz fällt auch die Unabhängigkeit, wie mit dem Leben alles übrige Glük hinweg. Zwar ist dieser Fall freylich außerordentlich selten, indem durch die früheren Heyrathen der Weiber und durch entfernte Verwandte sich fast immer Ansprecher für ein vacantes Fürstenthum finden. Indessen gehört er doch in die Reihe der Möglichkeiten, und ist auch bisweilen in der Geschichte vorgekommen, weil manchmal die Ansprüche gar zu entfernt sind, oder von anderen nicht anerkannt werden, oder wegen Mangel an Macht und Gelegenheit nicht geltend gemacht oder auch freywillig vernachläßiget werden. [2] Was nun unter solchen Umständen natürlichen Rechtens sey, und welche Folgen daraus entstehen: ist eine höchst interessante Frage, die in unseren Zeiten oft mit Nuzen hätte aufgeworfen werden können, und deren Beantwortung beweist, wie unzerstörbar die geselligen Verhältnisse der Menschen sind, wie aus dem Tod des einen stets das Leben des anderen

1) sublato subjecto in quo est imperium. *Grotius.*

2) Vergl. B. I. S. 491. ff. von Erwerbung der Unabhängigkeit.

hervorgeht. Wird nemlich irgend ein Landesherr, durch welches Ereigniß es auch seyn mag, ohne Nachfolger vernichtet: so werden dadurch nicht alle Bande der menschlichen Gesellschaft aufgelöst, also daß jeder einzelne im Volk vollkommen frey und unabhängig würde, oder sich einen neuen Herren suchen müßte: sondern es fällt nur das höchste Verband, der oberste Ring von der Kette weg. Die Gewalt kehrt keineswegs zu dem Volk zurük, wie diejenigen behaupten welche dieselbe aus der Grille des bürgerlichen Contrakts hervorgehen lassen. Sie kann nicht dahin zurükkehren woher sie nicht gekommen ist, sondern die höchste Gewalt oder die vollkommene Freyheit fällt natürlicher Weise denjenigen zu, die vorher unmittelbar dem Fürsten und nur ihm allein verpflichtet waren. Demnach werden die ersten Diener und Vasallen, oder auch die Communitäten die außer dem weggefallenen Fürsten keinen anderen Oberen erkannten, unabhängig oder souverain, und es kömmt nur darauf an, daß sie dieses Glük zu erhalten wissen. Die übrigen Einwohner bleiben alle in ihren vorigen Verhältnissen, ihren unmittelbaren Herren dienstbar oder untergeben, in ihren Rechten und Verpflichtungen gegen dieselben wird nichts geändert. Was dann die eigenthümlichen Güter und Einkünfte des erloschenen Fürstlichen Geschlechts betrifft, so werden dieselben gleichsam zur herrenlosen Sache und das Eigenthum des ersten Besiznehmers. Hieraus entstehen dann freylich bisweilen vorübergehende Streitigkeiten und Kriege, Ansprüche auf die frühere Oberherrschaft u. s. w. die durch positive Verträge und Verkommnisse, einzelne Anerkennungen, bedingte Unterwerfungen, Uebernahm gewisser Dienstbarkeiten u. s. w. beendigt werden. Indessen hat man jenen Fall eines durch das gänzliche

Wegfallen des Fürſtlichen Geſchlechts erloſchenen Reiches und ſeiner natürlichen Auflöſung in mehrere kleinere Staaten, in der Geſchichte noch ziemlich oft eintreten geſehen: z. B. bey dem Verfall des Aſſyriſchen Reichs, [3] bey der Zerſplitterung des Macedoniſchen nach dem Tode Alexanders des Großen, bey der Auslöſchung der Arabiſchen Dynaſtie Abdolnahman in Spanien Ao. 1038, bey dem Untergang der Hunniſchen und Mongoliſchen Monarchien, bey der Auflöſung der Herzogthümer Sachſen und Schwaben in Deutſchland, woraus die vielen freyen Grafen, Aebte, Biſchöffe, Städte u. ſ. w. hervorgegangen, endlich ſogar in unſeren Tagen bey dem allmähligen Erſchlaffen des Deutſchen König- oder Kayſerthums. [4] Ueberall entſtanden ſo viele unabhängige Fürſten und Republiken als vorher hohe Beamte, unmittelbare Vaſallen, oder freyere nur dem König verpflichtete Städte oder Gemeinden geweſen. Es wurden deßwegen weder bürgerliche Contrakte geſchloſſen noch Conſtitutionen gemacht; die rechtlichen Verhältniſſe exiſtirten bereits oder ergaben ſich von ſelbſt aus der Natur der Umſtände, und allfällige Lüken wurden durch einzelne Verträge ergänzt und vervollſtändigt.

---

3) v. Müller Weltgeſch. I. 55.

4) Ein merkwürdiger Fall eines vacanten kleineren Fürſtenthums kam auch in der Schweiz vor, bey Erlöſchung des Mannſtammes der Grafen von Toggenburg im Jahr 1436. woraus wegen den verwikelten Verhältniſſen, den nicht exiſtirenden oder beſtrittenen Teſtamenten und früheren Donationen, der Vermiſchung von eigenthümlichen und Lehen-Gütern, der geographiſchen Lage u. ſ. w. der alte Zürcherkrieg entſtand. S. von Müller Schweizer-Geſch. III. Cap. 3. ff.

Ein ähnlicher natürlicher Untergang eines Staats ließe sich dadurch denken, wenn das ganze Land eines Fürsten durch große Natur-Calamitäten zu Grunde gienge, z. B. ins Meer versinken oder durch Erdbeben verschlungen, oder von Vulkanen und Bergstürzen überschüttet werden sollte. Denn da die Unabhängigkeit auf dem Besiz eines freyen Landes beruht: so versteht sich von selbst, daß sie mit dem Verlust desselben nicht mehr statt finden kann. Allein theils ist dieses Unglük, von welchem Grotius redet, [5] wohl nie einem ganzen Staat, sondern nur einzelnen Theilen seines Gebiets widerfahren, theils ist auch der leztere Fall so weit hergeholt und so außerordentlich selten, daß er beynahe keiner Anführung verdient, und am Ende würde er doch nur in die Categorie von dem Verlust des Grund-Eigenthums gehören, welches freylich einem Fürsten nicht nur durch Verträge oder durch die Gewalt der Menschen, sondern auch durch die Macht der Natur selbst entrissen werden kann.

4°. Die Staaten können ferner zu Grunde gehen und gehen auch sehr oft zu Grund durch Streitigkeiten, unglüklich geführte Kriege und nachtheilige Friedens-Verträge, es sey, daß mittelst der lezteren das ganze Gebiet an den Sieger abgetreten, oder eine Art von Unterwerfung stipulirt, oder auch nur durch successive Abtretungen und Uebernahm wesentlicher Servituten, das Land und das Vermögen so sehr geschwächt werde, daß die Unabhängigkeit ohnehin nicht mehr behauptet werden kann. Dergleichen Kriege kön-

5) de jure belli et pacis. L. II. c. 9. s. auch Scheidemantels Staatsrecht T. 3. §. 271.

nen sowohl innere als äußere seyn. Wenn z. B. ein Fürst seine Gewalt so sehr mißbraucht, daß er die eigenen Rechte der Unterthanen auf eine gewaltsame und unerträgliche Weise beleidigt, sich gleichsam als einen offenbaren Feind seiner Unterthanen beträgt und diese lezteren am Ende zur gerechten Nothwehr, zum bewafneten Widerstande reizt: [6] so ist es möglich, daß durch einen solchen mit Erfolg begleiteten Widerstand, der Fürst am Ende zu gewissen Capitulationen oder Verträgen genöthiget wird, welche die Schmälerung oder gar den Verlust seiner Rechte nach sich ziehen, und dagegen die ihm widerstrebende Macht zur Unabhängigkeit aufkeimt, mithin ein neuer Staat entsteht. So sind bekannter maßen verschiedene Republiken, z. B. die vereinigten Niederlande und die Nordamerikanischen Staaten entstanden, indem die Sieger sich zur Unabhängigkeit emporschwangen, und weil sie als Verbündete einander gleich an Rechten waren, folglich unter ihnen keiner das Recht zur Oberherrschaft hatte: so mußten sie auch die errungene Macht und Unabhängigkeit gemeinsamlich ausüben, mithin eine Republik bilden. Hätte hingegen nur ein einziger vorheriger Vasall oder mächtiger Unterthan, mit Hülf seiner Leute, gegen den Fürsten Krieg geführt und denselben zu überwältigen vermocht, oder ihm doch einen Theil seines Gebiets entzogen: so würde auch nicht eine Republik, sondern ein neuer Fürst entstanden seyn, wie dieses ebenfalls in der Geschichte häufig begegnet ist. Denn so wie durch jeden siegreichen Abfall eines mächtigen Generals oder Statthalters ein neues Reich entsteht; so geht auch durch denselben der vorige Staat oder doch ein Theil

6) Vergl. oben S. 450 ff.

desselben zu Grund. Auf ähnliche Art werden aber auch Republiken vernichtet und in Fürstenthümer verwandelt, wenn ein mächtiger Bürger, der sich beleidiget glaubt, ein commandirender General u. s. w. sich gegen die freygewesene Genossenschaft auflehnt und dieselbe entweder auflöst oder sich dienstbar zu machen weiß: wie dieses z. B. von Pisistratus in Athen, von Sylla, Cäsar und Augustus in Rom, von Dyonisius, Sosistratus und Agathokles in Syrakusa, und in den Italienischen Republiken des Mittelalters häufig geschah. Allein in allen diesen Fällen verliert der Fürst sein Land und seine Rechte immer nur durch den auf den inneren Krieg folgenden Vertrag, und wenn er den Kampf zwar aufgegeben hat, aber das Recht des Siegers doch nicht anerkennt, am Ende durch verjährte Zulassung, welche einer förmlichen Einwilligung gleich geachtet wird. [7] Niemals aber wird er seiner Ansprüche durch die bloße Aufkündigung des Gehorsams oder den sogenannten Willen des Volks verlustig: denn da er seine Rechte nicht von demselben erhalten hat, so kann er sie auch nur durch eigenen Willen abtreten oder beschränken lassen.

Was dann den Untergang der Staaten durch äußere, unglüklich geführte Kriege und die darauf erfolgten Abtretungs- oder Unterwerfungs-Verträge betrifft: so liefert die alte und neue Geschichte so viele Beyspiele davon, daß es überflüssig wäre auch nur ein einziges derselben anzuführen. So viele Staaten und Länder durch Eroberungen erworben und mit anderen vereiniget werden: so viele gehen natürlicher Weise auch auf

7) S. oben pag. 577 ff.

der anderen Seite verlohren und hören auf als eigene Staaten zu existiren. Selbst die grösten Monarchien wie z. B. das Römische Reich, das Arabische Califat, das Griechische Kayserthum u. s. w. giengen am End auf diese Weise zu Grund; jedoch erfolgt dieses gewöhnlich nicht auf einmal, sondern nur nach vielen vorhergegangenen Schwächungen, sie mögen nun aus innerer Zerrüttung, oder aus früheren Kriegen und nachtheiligen Friedens-Verträgen entstanden seyn.

5°. Gleichwie fünftens die einen Fürsten ihre Macht und ihre Unabhängigkeit durch allerley Verträge erweiteren können, ohne daß sie deßwegen den Umfang ihres Grund-Eigenthums vermehren: [8] so wird sie von anderen auf eben diese Art beschränkt oder verlohren. Der Patrimonial-Fürst sinkt also zum bloßen Privat-Eigenthümer herab und verschwindet aus der Reihe der Staaten, wenn er sich durch bloße Verträge, es sey mit oder ohne vorhergegangenen Krieg, zur bedingten oder unbedingten Unterwerfung an einen anderen Fürsten versteht, es mag nun dieselbe wirklich den Namen einer Capitulation, eines Subjektions-Vertrags u. s. w. tragen, oder in irgend eine andere mildere Benennung eingekleidet werden. [9] Der Deutsche Orden in Liefland und die Herzoge von Kurland waren keine Staaten mehr, seitdem jener sich an Polen, diese an Rußland unterworfen hatten, wiewohl ihnen noch Eigenthum, Einkünfte und mannigfaltige Herrschafts-Rechte gelassen wurden. Müllhausen, Venedig, Genua, Lukka u. s. w. werden

8) Vergl. oben S. 550 ff.

9) Vergl. oben S. 554 ff.

nicht mehr in der Reihe der Staaten gezählt, obgleich diese Städte zum Theil noch ihre innere Verfassung, Güter und Einkünfte behalten haben, oder doch behalten konnten; aber sie erkennen jezt einen Obern über sich, und sind durch die Unterwerfung dienstbar geworden. Auch die ehemaligen Infeudationen, so nüzlich sie auch bisweilen seyn mochten, heben die rechtliche Existenz eines Staates auf; denn wiewohl ein Fürst oder König, der sich zum Vasall eines anderen macht, dadurch die ganze Nuznießung seines Landes nebst allen herrschaftlichen Rechten beybehält: so wird doch im Grund, nach der Natur des Vertrags, das Eigenthum an einen anderen abgetreten, mithin allem Recht der Veräußerung entsagt, und dem Ober-Lehenherren das Befugniß eingeräumt einen neuen Nuznießer zu ernennen, wenn der Lehen-Eid nicht erfüllt werden oder der Mannsstamme des Vasallen aussterben sollte.

6°. Einzelne Servituten richten zwar den Staat nicht unmittelbar zu Grund; denn man kann noch Fürst und Souverain bleiben, wenn man sich schon zu einer gewissen Dienstbarkeit gegen einen anderen verpflichtet hat. Auch dürften wohl wenig Staaten zu finden seyn, welche nicht, wenigstens in Rükficht gewisser Theile ihres Gebiets, durch frühere Bünde, Friedens-Verträge u. s. w. zu eint und anderen ihnen nach bloß natürlichem Recht nicht obliegenden Pflichten oder Zulassungen verbunden wären. Allein zu viele solcher Dienstbarkeiten, besonders von einem Schwächeren gegen einen Mächtigeren, führen am Ende beynahe nothwendig den Untergang des Staats herbey. Denn sind diese Servituten zu mannigfaltig oder zu beschwerlich und von schwächen-

der Natur, wie z. B. die Verpflichtungen fremde Besazung einzunehmen, an einen Höheren von sich appelliren zu lassen, Tribute zu entrichten, die gleichen Freunde und die gleichen Feinde zu haben, keinen Krieg anzufangen, keine Bündnisse zu schließen oder gar die früher geschlossenen aufzugeben, keine Festungen zu bauen oder bestehende niederzureissen, nur eine bestimmte Anzahl Truppen oder Kriegsschiffe zu halten u. s. w.: so hat ein solcher Fürst eigentlich nur noch den Schatten und den leeren Namen eines Fürsten mehr; er ist seiner Unabhängigkeit in den wesentlichsten Selbsterhaltungs-Mitteln beraubt und mehr beschränkt als mancher Privat-Mann. Ihm bleibt keine Macht um auch den Rest der ihm übrig gebliebenen Freyheit zu behaupten, und in allen Collisionen wird er denjenigen, gegen welchen er sich solchergestalt verpflichtet hat, bey Gefahr des Untergangs als seinen Obern erkennen müßen. Dabey werden dergleichen Servituten, wenn sie auch schon nicht so wesentlich sind, gewöhnlicher Weise zu weit ausgelegt, darauf fernere Ansprüche begründet, denen dann schwer zu entgehen ist, und so die künftige Unterwerfung oder Einverleibung theils vorbereitet, theils erleichtert. Inzwischen lassen sich dieselben, wie wir schon oben bemerkt haben, nicht immer vermeiden, und wenn aus Mangel an Kräften oder an fremdem Schuz, kein anderes Rettungs-Mittel übrig bleibt: so können sie oft sogar von der Klugheit geboten werden. [10]

7°. Gleichwie ferner unrechtmäßige Gewalt die

---

10) Vergl. oben S. 561 ff.

einen Staaten vergrößeren kann: [11] so richtet sie natürlicher Weise auch diejenigen zu Grund, gegen welche dieser Mißbrauch ausgeübt wird. Der Patrimonial-Fürst kann auch ungerechter Weise, ohne vorhergegangenen Streit und ohne nachfolgenden Vertrag, durch gewaltsame Uebermacht um Land und Unabhängigkeit kommen, und es ist möglich daß eine solche Unterjochung oder Vernichtung sowohl von inneren als von äußeren Feinden bewerkstelliget werde. So hört der Patrimonial-Staat auf zu existiren, wenn der Fürst durch eine gegen ihn unternommene, zwar ungerechte aber mit glüklichem Erfolg begleitete Rebellion von seinem Lande vertrieben, und gezwungen wird anderswo als Privatmann seine Zuflucht zu suchen; es mögen nun die Empörer sich einem anderen Herren vertragsmäßig unterwerfen, oder die errungene Macht selbst behauptet haben und in den Genuß der dem Fürsten entrissenen Güter getreten seyn. Das Resultat ist das nemliche wie bey denjenigen inneren Kriegen die man ihrer Veranlassung und ihrem Zweke nach nicht ganz ungerecht nennen kann; [12] der vorige Staat bleibt dadurch immer vernichtet und es ist dagegen ein neuer emporgekommen. Indessen geschehen dergleichen Usurpationen oder Unterjochungen viel öfterer noch von äußeren als von inneren Feinden. So verschwanden zu allen Zeiten eine Menge kleinerer Staaten durch gewaltsame Invasionen und Spoliationen von Seite eines Mächtigeren, durch gezwungene Reunionen und sogenannte Sekularisationen, kraft welchen man was einer geistlichen Stiftung gehört, sich selbst

11) S. 561 ff.

12) Vergl. oben S. 569 ff.

oder einem anderen Weltlichen zueignet; durch Theilungs- und Friedens-Verträge zwischen zwey oder mehreren Mächtigen, die zur Ausgleichung ihrer Streitigkeiten über das Gut eines dritten disponiren und gewaltthätig einnehmen, oder einem anderen zuerkennen; mit einem Wort durch jede Entreissung des freyen Eigenthums, worauf das Fürstenthum beruht, es sey nun, daß dem vorigen Fürsten dieses Land und Gebiet ganz weggenommen, oder daß ihm ein Theil desselben gelassen, und er nur sonst wider seinen Willen zur Unterwerfung gezwungen, [13] mithin um seine Unabhängigkeit gebracht werde.

Alle diese Unterdrükungen und Unterjochungen gehören unter diejenigen Mißbräuche der Gewalt, von denen wir anderswo schon mehr geredet haben, und die zwar immerhin ungerecht sind, aber nach der Einrichtung der Welt nicht immer gehindert werden können. Gleichwie sie dem Usurpator kein wahres Recht geben, so nehmen sie auch dem Unterdrükten seine rechtlichen Ansprüche nicht, als bis entweder in der Folge mittelst eines Vertrags seine Einwilligung hinzu kömmt, oder bis durch langes und selbst in günstigen Umständen beobachtetes Stillschweigen, die Derelictiom d. h. die Verzichtleistung auf die verlohrnen Besizungen rechtlich vermuthet werden kann. Indessen dürfen sie doch, selbst in der Theorie, nicht übergangen werden, theils um das Gerechte von dem Ungerechten zu unterscheiden und ersteres nicht mit lezterem zu verwechseln, theils weil sie stets unter die möglichen Fälle gehören, und endlich zur Bestätigung de-

13) Mediatisirt, wie man sich heut zu Tag ausdrükt.

allgemeinen Wahrheit, daß die Unabhängigkeit oder die Fürstliche Würde durch höhere Macht erworben wird, durch Schwächung hingegen verloren geht, es mag nun jene Macht mißbraucht oder nicht mißbraucht, rechtmäßig oder unrechtmäßig angewendet werden, und diese Schwächung freywillig oder gezwungen, verschuldet oder unverschuldet seyn.

8°. Die bisher aufgezählten Todes-Ursachen der Staaten haben alle das mit einander gemein, daß entweder die Territorial-Besitzungen, worauf die Macht und Unabhängigkeit beruht, verloren gehn, oder daß diese Unabhängigkeit selbst durch irgend einen Vertrag abgetreten oder zu sehr beschränkt wird. Allein es läßt sich auch der Untergang eines Staates denken, ohne daß sein Besitzer eine reelle Verminderung an seinen Gütern oder an seinen Besitzungen leide, d. h. die Unabhängigkeit oder das Leben des Staats kann auch durch relative Schwächung verlohren werden. Wenn z. B. ein Nachbar gegen welchen man sich vorher, wegen ungefähr gleicher Macht, leicht behaupten konnte, durch Glük oder Talente zu sehr an Kräften anwächst, der andere aber nur seine vorigen Kräfte beybehält, mithin sich selbst überlassen und von allen Freunden entfernt, zulezt von dem Gebiet des Mächtigeren ganz umgeben wird: so ist dieses ein Verlust der relativen Macht, d. h. eine natürliche Veränderung der Umstände und Verhältnisse durch welche die Unabhängigkeit gegeben war, und es wäre thöricht unter solchen Umständen noch auf ihre volle Beybehaltung zählen zu wollen. Wenn man schon mit diesem übermächtigen Nachbar im Frieden lebt, wenn auch keine gewaltsame Unterjochung, kein förmlicher Unterwerfungs-Ver-

trag hinzukömmt: so wird man doch durch die Natur der Dinge in mancherley Rükſicht von ihm abhängig; der kleinere Fürſt kann ſeine weſentlichſten Souverainitäts-Rechte, die er zwar von Rechtens wegen noch beſizt, nicht mehr ausüben, z. B. keinen Krieg mehr führen, keine Bündniſſe ſchließen, keinen fremden Schuz ſuchen, und in jedem Colliſions-Fall wird er, bey Gefahr eines unvermeidlichen Untergangs, dem übermächtigen Nachbar willfährig und dienſtbar ſeyn müßen. Auf dieſe Art ſind zu allen Zeiten viele kleinere in größeren eingeſchloſſene Staaten nach und nach unvermerkt um ihre Unabhängigkeit gekommen, ſo daß man ihre Namen kaum aus der Geſchichte mehr kennt. So verſanken z. B. die kleineren unmittelbaren Vaſallen in das Gebiet der Größeren, die ehmaligen ſogenannten Gemeinfreyen in das der Edelfreyen, der niedere Adel ward dem höheren, d. h. mächtigeren, dienſtbar gemacht. So wurden auch in unſeren, ſo viel von Freyheit prahlenden Zeiten, eine Menge kleiner Fürſten, Städte und Ritterſchaften in Deutſchland von größeren Nachbaren verſchlungen oder mediatiſirt, d. h. unterthänig gemacht, und hätte dieſes Schikſal zwar durch billige Verträge wohl gemildert, aber im weſentlichen ſchwerlich vermieden werden können, darum weil ſie von dem Gebiet eines anderen ganz umſchloſſen, und durch das Hinfallen des Deutſchen Königthums von jedem fremden Schuz beraubt waren. Wir werden auch in der Folge zeigen, daß gegen ſolche Umſtände, wenn ſie einſt vorhanden ſind, zwar kein vollſtändiges Rettungsmittel mehr übrig bleibt, daß ſie aber leicht vorhergeſehen, in dieſem Fall oft durch kluge Politik verhindert werden können, und daß überhaupt ein Staat, der ſeine Unabhängigkeit behaupten will, weit mehr um Erhaltung der

relativen als um Vermehrung der absoluten Macht besorgt seyn muß.

Zulezt möchte man freylich glauben, daß der Staat auch durch den Untergang des Volks, d. h. durch mögliche Auswanderung, Ausrottung oder Zerstreuung sämmtlicher Unterthanen zu Grund gehen müße, weil dann, wie man sagt, nichts weiter sey was regiert werden könne. Allein diese von einigen Staatslehrern geäußerte Meynung [14] ist gleichwohl durchaus falsch, wird durch Vernunft und Erfahrung gleich widerlegt, und fließt nur aus der Fiction des pseudophilosophischen Staats-Systems, nach welchem der Staat nur in der Gesamtheit aller Untergebenen bestehen soll. Da er aber, wie wir genug bewiesen haben, durch die Besizungen und die Unabhängigkeit des Herrschenden selbst gegeben ist: so kann er auch nicht bloß durch das zufällige, ohnehin stets wechselnde Aggregat der Dienenden und Untergebenen wegfallen. Laßt alle Zweige und Blätter eines Baumes vom Froste zerstört, oder vom Wind zerstreut werden: der Stamm in der Erde eingewurzelt, wird stets wieder neue hervortreiben. Entwurzelt aber den Stamm selbst, so ist auch der ganze Baum mit allen Zweigen und Blättern dahin. So sezet auch meinetwegen, daß durch irgend ein Ereigniß, welches vielleicht nie begegnet und kaum denkbar ist, alle Unterthanen eines Fürsten auswandern sollten, oder von der Pest aufgerieben, oder durch Krieg aus-

14) *Grotius* hat diesen seltsamen Fall, welcher vielleicht nie begegnet ist, de cessante imperio per internecionem, eversionem, dispersionem, discessionem populi behandelt, welches auch der einzige Grund ist, warum ich ihn hier anführe und widerlege. L. II. c. 9.

gerottet und zerſtreut würden, dabey aber der unabhängige Grundherr ſelbſt nebſt ſeinem Land übrig bleibe: ſo wird er bald wieder andere Menſchen finden, die ihres Vortheils wegen in ſeine Dienſte treten oder ihm durch ähnliche Verhältniſſe wie die vorigen hörig werden. Der Staat wird alſo wohl eine vorübergehende Schwächung erfahren haben; aber dennoch unter der nemlichen Form fortdauren können. [15] Bleiben hingegen auch alle Unterthanen unverſehrt übrig, und es fällt nur der unabhängige Herr, d. h. der Fürſt ſelbſt weg: ſo geht mit ihm der ganze bisherige Staat unfehlbar zu Grund, wie ſolches von der täglichen Erfahrung bewieſen wird. Man kann dagegen nicht einmal einwenden, daß doch Republiken auf ſolche Art verſchwinden könnten, wenn nemlich die freye Communität ſich entweder ſelbſt auflöst, oder auseinander geht, oder zerſtreut und ihre Vereinigung durch Gewalt aufgehoben werden ſollte; [16] denn in dieſem Fall wird wieder nicht die Menge der Unterthanen (welche in Republiken ſo gut als in Fürſtenthümern exiſtirt) ſondern die freygeweſene Bürgerſchaft, der collektive Souverain ſelbſt zerſtört, und dann hört der Staat freylich auf, ſo wie dieſes bey der Vernichtung oder Auslöſchung eines Fürſtlichen Stammes der Fall iſt. Der Untergang der Staaten geſchieht überhaupt, ſo we-

---

15) Auch Cocceji iſt dieſer Meynung in ſeinen Anmerkungen zu Grotius. L. II. c. 9.

16) sublata forma qua populus adunatur. Wenn hier das doppelſinnige Wort *populus* für eine Bürgerſchaft oder freye Gemeinde genommen wird, wie die Römer es brauchten: ſo hat der Saz ſeine Richtigkeit, nicht aber wenn man unter populus das Aggregat (die multitudo solata) von Dienern und Untergebenen verſteht.

nig als ihre Stiftung, durch den Willen der Unterthanen (als welche, wie man glaubt, eine sogenannt bürgerliche Gesellschaft zu errichten und wieder aufzulösen berechtiget wären) sondern es bleibt vielmehr eine ewige Wahrheit, daß der Staat oder das selbstständige gesellige Verband blos mit der Unabhängigkeit des Herrschenden entsteht, und wieder aufhört sobald der Freygewesene vernichtet oder dienstbar gemacht wird.

Ende des zweyten Bandes.

JAN 1 7 1933

LENOX LIBRARY

AUCTOR PRETIOSA

Bancroft Coll
Purchased in

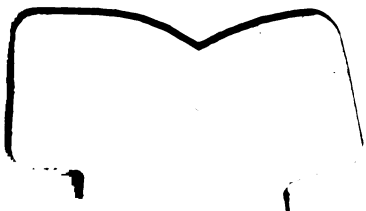

JAN 17 1939

LENOX LIBRARY

Bancroft Coll
Purchased in